

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 74 (1991)

Artikel: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700
Autor: Bierbrauer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

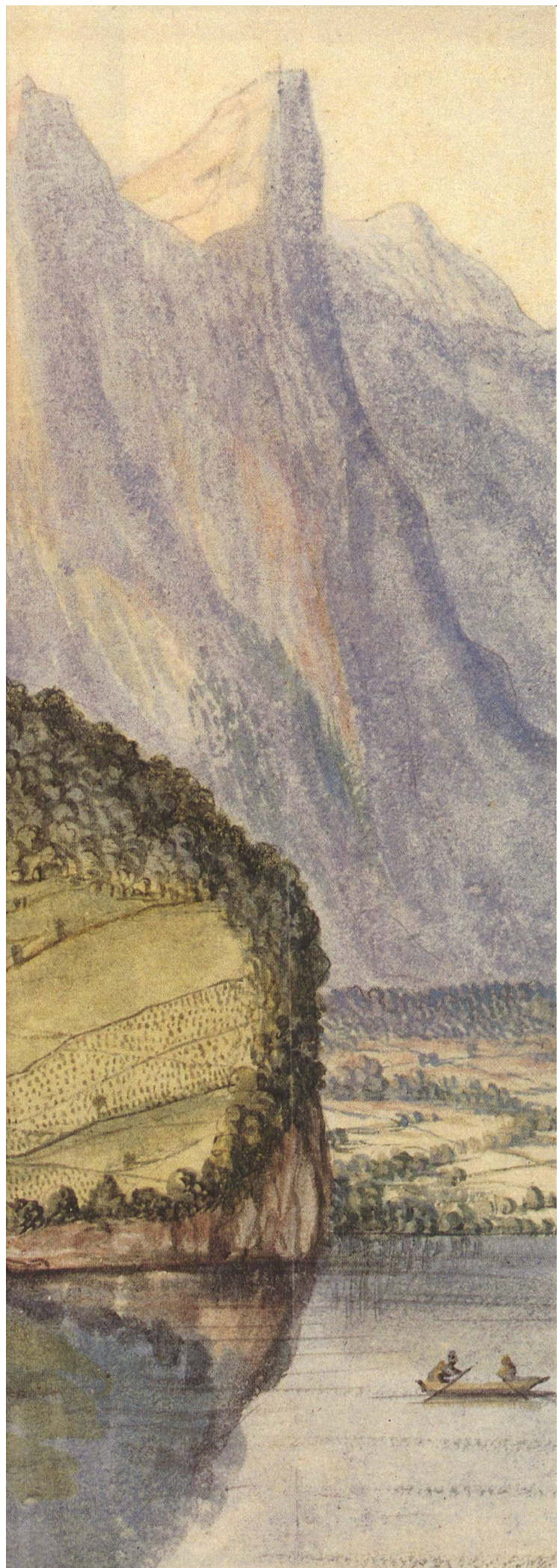
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PETER BIERBRAUER

**FREIHEIT UND GEMEINDE
IM BERNER OBERLAND
1300-1700**



HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN



ARCHIV
DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN

74. BAND 1991

Frontispiz
Albert von Kauw (um 1670)
Bernisches Historisches Museum



PETER BIERBRAUER

FREIHEIT UND GEMEINDE
IM BERNER OBERLAND
1300 – 1700

HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN
1991



©

HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN, BERN 1991

ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN, 74. BAND 1991

GESAMTHERSTELLUNG:
STÄMPFLI & CIE AG, BERN
EINBAND: SONJA BENZ, STÄMPFLI & CIE AG, BERN
PHOTOLITHOS: DENZ AG, BERN

ISSN 0250-5673
ISBN 3-85731-0013-I

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Zum Ausgangspunkt der Untersuchung	11

ERSTER TEIL · FREIHEITSBEGRIFF UND BÄUERLICHE GEMEINDE IN DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

IDEENGESCHICHTLICHE VORARBEITEN UND SOZIALGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

I. Annäherungen an die Freiheitsproblematik der altständischen Gesellschaft	19
I.1 Freiheit in der ständischen Ordnung	26
I.1.1 Zum Inhalt von Freiheitsgarantien	28
I.1.2 Zum formalen Charakter ständischer Freiheitsgarantien	33
I.1.3 «Freiheiten» als Instrumente politischer Integration	38
I.2 Die Freiheit des Individuums als Postulat naturrecht- lichen Denkens	44
I.2.1 Das Naturrecht und das Problem der Legitimität des Bestehenden	48
I.2.2 Das Göttliche Recht und die Freiheit des Individuums	53
2. Die Landgemeinde im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft	65
2.1 Die Gemeinde als Rechtskörperschaft	67
2.2 Determinanten der Gemeindebildung	70
2.3 Staatliche Funktionen, politische Handlungsmöglich- keiten und soziale Bedeutung der Gemeinde	76
3. Zur Methode der Untersuchung und zur Auswahl des Untersuchungsraumes	82

ZWEITER TEIL · FREIHEIT UND FREIHEITEN IM BERNER OBERLAND

4. Feudale Herrschaft und bäuerliche Emanzipation in der Formationsperiode der bernischen Territorialherrschaft im Oberland	93
4.1 Möglichkeiten und Grenzen individueller Emanzipa- tion	100
4.2 Gemeindliche Integration und kollektive Befreiung ...	108
4.2.1 Die Entwicklung der Landschaft Saanen als Modellfall gemeindlicher Emanzipation	110
4.2.2 Finanzielle Transaktionen als Mittel bäuerlicher Politik	125
4.2.3 Antifeudale Revolten im Oberland	137
a) Revolte der Talschaft Oberhasle von 1344 ...	139
b) Der Aufstand im Obersimmental von 1375 ..	143
c) Der Ringgenberger Handel 1380	144
d) Die Revolte der Gotteshausleute von 1348/49	148
e) Der Aufstand der Klosteruntertanen von 1445	150
f) Emanzipation durch Widerstand	164
4.3 Wege zur politischen Autonomie	168
4.3.1 Der «Böse Bund» von 1445	170
4.3.2 Die Brienzer Verschwörung von 1446/51	177
4.3.3 Zur Reichweite der bäuerlichen Politik	181
4.4 Ergebnisse der Formationsperiode	182
5. Gemeindliche Emanzipation und bäuerliches Freiheitsver- ständnis	189
5.1 Der bäuerliche Begriff der «Freiheiten» – Versuch einer Rekonstruktion	191
5.1.1 Freiheiten in Frutigen	192
5.1.2 Freiheiten im Nidersimmental	199
5.1.3 Thesen zum Freiheitsverständnis der Bauern im Bernern Oberland	204

5.2	Zu These 1 – Freiheiten als partikulare korporative Rechte	206
5.3	Zu These 2 – Korporative Freiheiten als Grundlage eines verfassungsmässig geregelten Herrschaftsverhältnisses	211
5.4	Zu These 3 – Freiheit durch Leistung	216
5.5	Zu These 4 – Freiheitsverständnis und Gemeindebindung	219
5.6	Kritik und Revision der Thesen Hermann Rennefahrts	227
6.	Stadt und Gemeinden in der Periode der Stabilisierung und Intensivierung des Territorialstaates	230
6.1	Der Könizaufstand und der Ausbau der landschaftlichen Rechte	238
6.2	Religion als Mittel staatlicher Intensivierung – Der Kampf um die Reformation im Berner Oberland	244
6.2.1	Zur Vorgeschichte der Reformation im Berner Territorium	247
	a) Reformation im politischen Spannungsfeld von Stadt und Landschaft	247
	b) Das Bauernkriegsjahr 1525	250
	c) Der Weg zum Reformationsmandat vom 7. Februar 1528	255
6.2.2	Die Aufstände im Oberland	257
	a) Ausgangsbedingungen des bäuerlichen Widerstandes	258
	b) Alte Freiheit oder neuer Glaube – Der Kampf um die Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland	261
	aa) Die Auseinandersetzung mit den altgläubigen Landschaften	262
	bb) Der Aufstand der Gotteshausleute im April 1528	269
	c) Der Entscheidungskampf im Oktober 1528 ..	276
6.2.3	Bäuerliche Freiheit und Reformation	279
6.3	Thesen zur politischen Bedeutung der landschaftlichen Freiheiten in der Reformationszeit	285

7. Staatliche Souveränität versus gemeindliche Autonomie – Die oberländischen Landschaften zwischen Reformation und Schweizer Bauernkrieg	288
7.1 Der Kampf der Saaner um ihre Freiheiten	289
7.2 Staatliche Expansion und gemeindlicher Partikularis- mus – Zur Lage der Oberländer Landschaften im nach- reformatorischen Berner Staat	314
7.3 Thuner Handel und Schweizer Bauernkrieg	350
7.4 Thesen zum bäuerlichen Freiheitsverständnis unter den Bedingungen einer intensivierten Staatlichkeit	362
8. Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland. Zusammen- fassung	363
<i>Anmerkungen</i>	373
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	442
Abkürzungen	442
Gedruckte Quellen	442
Darstellungen	443
Personen-, Orts- und Sachregister	449

VORWORT

Dass die Bauern der vorindustriellen Gesellschaft ihre Geschichte nicht nur erlitten, sondern durch planvolles Handeln aktiv mitgestaltet haben, ist eine Einsicht, die ich meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Peter Blickle verdanke. Von ihm erhielt ich auch die Anregung, über die Untersuchung kollektiver Freiheitsvorstellungen einen Zugang zu den Zielen und Motiven bäuerlicher Politik zu suchen. Das Berner Oberland wurde als Bezugsraum für eine Fallstudie ausgewählt, weil die hohe Ereignisdichte und die günstige Überlieferung es erlauben, den Zusammenhang von politischem Denken und Handeln über einen langen Zeitraum zu verfolgen. Dass die Untersuchung trotz einiger Irr-, Seiten- und Umwege schliesslich als Dissertation fertiggestellt werden konnte, ist nicht zuletzt auf die konstruktive Auseinandersetzung mit meinen Saarbrücker und Berner Kommilitoninnen und Kommilitonen im Doktorandenkolloquium und den geduldigen Zuspruch meines Lehrers zurückzuführen.

Besonderen Dank schulde ich auch dem allzu früh verstorbenen Berner Historiker Prof. Dr. Hans A. Michel, der meiner Arbeit besonderes Interesse entgegengebracht hat, sowie dem Historischen Verein des Kantons Bern für die Aufnahme in sein «Archiv». Frau Dr. Michaela von Tschärner-Aue gilt mein Dank für die sorgfältige redaktionelle Bearbeitung, die der sprachlichen Form zugute gekommen ist.

P. Bierbrauer

Die Frage nach den Vorstellungen von Freiheit, die bei den Bauern des Berner Oberlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit verbreitet waren, lässt sich von unterschiedlichen historischen Bezugsebenen aus stellen. Im Horizont der Berner Kantonalgeschichte eröffnet sie einen Zugang zum inneren Gefüge des Berner Staatswesens. Der Handlungszusammenhang von abhängigen Bauern und feudalen Herren, von ländlichen Gemeinden und städtischem Regiment rückt dabei in den Vordergrund. In der weiteren Perspektive der Schweizergeschichte kann die Auseinandersetzung mit dem Freiheitsbegriff herrschaftlich gebundener Bauern Aufschlüsse über die Reichweite des eidgenössischen Freiheitsmotivs vermitteln. Inwieweit und in welcher Form haben, so liesse sich fragen, Ideen von Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstbestimmung auch das Handeln derjenigen Bauern beeinflusst, deren Gemeindeverbände nicht die politische Selbständigkeit erlangen konnten?

In diesem Sinn sucht die vorliegende Untersuchung Fragestellungen sowohl der Schweizergeschichte im allgemeinen als auch der Berner Kantonalgeschichte im besonderen aufzugreifen. Das ihr zugrunde liegende Erkenntnisinteresse geht jedoch über den regionalen und nationalen Rahmen hinaus. Auch aus dem allgemeineren Blickwinkel der Sozialgeschichte der ländlichen Gesellschaft Mitteleuropas ist die Frage nach Inhalt und Reichweite des bäuerlichen Freiheitsbegriffs von erheblicher Bedeutung. Das Berner Oberland erweist sich in diesem Zusammenhang als ein besonders geeignetes Untersuchungsgebiet für eine exemplarische Fallstudie, und zwar vor allem wegen der Ereignisdichte dieses Raumes im späten Mittelalter.

In der Übergangszeit vom hohen zum späten Mittelalter setzt überall im Reich eine markante, in dieser Form zuvor nicht beobachtete politische Aktivität der Bauern ein. In allen Territorien be-

ginnen die Bauern, gestützt auf die neu entstandenen Gemeindeverbände, handelnd in den historischen Prozess einzugreifen. Die Frage nach dem bäuerlichen Freiheitsbegriff zielt auf die Richtung und den Zweck dieser Aktivitäten.

Gerade der allgemeine Charakter der bäuerlichen Bewegung ermöglicht es, die Untersuchung der Freiheitsvorstellungen der Bauern des Berner Oberlandes als exemplarische Fallstudie zu verstehen. So unterschiedlich die Rahmenbedingungen und die Erfolge im Einzelnen auch waren, so finden sich doch überall die Ausbildung gemeindlicher Organisationsformen und die Zunahme anti-feudaler Widerstandsformen als gemeinsame Elemente. Im Sinn dieser allgemeinen Ausgangslage bäuerlichen Handelns im späten Mittelalter werden die Bauern des Berner Oberlandes im folgenden als besonders markante und teilweise auch als besonders erfolgreiche Vertreter des zu politischer Mündigkeit gelangten Bauernstandes untersucht, nicht etwa als exzeptioneller Sonderfall. Dass der historische Prozess im Berner Oberland schliesslich zu einer anderen Formation geführt hat als etwa in Tirol oder in Württemberg, ist für die Frage nach dem Freiheitsbegriff als handlungsleitender politischer Kategorie nebensächlich.

Die Verbindung sozial- und ideengeschichtlicher Ansätze, die für die Untersuchung erforderlich ist, setzt die Berücksichtigung sowohl der ideengeschichtlichen Vorarbeiten zum Freiheitsbegriff der altständischen Gesellschaft wie auch bestimmter verfassungs- und sozialgeschichtlicher Forschungspositionen zur politischen Struktur der ländlichen Gesellschaft voraus. Diese Grundlagen werden zunächst in einem einleitenden Teil rekapituliert, um die Voraussetzungen auszuweisen, auf denen die empirische Untersuchung aufbaut.

ERSTER THEIL

FREIHEITSBEGRIFF UND BÄUERLICHE GEMEINDE IN DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

IDEENGESCHICHTLICHE VORARBEITEN UND SOZIALGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

In unterschiedlicher Ausprägung und mit variierenden Inhalten bildet der Begriff der Freiheit eine Grundkategorie, die seit der Entfaltung der griechischen Polis in der Geschichte des Abendlandes immer aufs neue in das Zentrum der Auseinandersetzungen um die Gestaltung der politisch-gesellschaftlichen Ordnung rückte¹. Als Leitmotiv politischer und sozialer Bewegungen wurde der Begriff ebenso beansprucht wie zur ideellen Fundierung institutionell verfestigter Verfassungsformen. Früh schon wurde er auch bereits ausgedehnt über die politische Sphäre hinaus auf den «inneren Menschen», wurde «Freiheit» im christlichen Denken und in der Philosophie der Stoa zu einem Element menschlichen Selbstverständnisses jenseits der Faktizität der gesellschaftlichen Zustände.

Im Unterschied zur Philosophie und zur Theologie rührt das Interesse der Geschichtswissenschaft am Freiheitsbegriff weniger aus dem Bemühen, eine zeitlos gültige inhaltliche Bestimmung zu gewinnen, sondern vielmehr aus der Einsicht in seine herausgehobene Bedeutung im Zusammenhang der ideellen Antriebe historischer Prozesse und der Legitimation bestehender Strukturen. Die vielfältigen Wandlungen des Begriffs und seine unterschiedlichen Funktionen im Rahmen des politischen Denkens stehen dabei im Vordergrund. Eine reiche Fülle begriffs- und ideengeschichtlicher Untersuchungen bezeugt die Intensität der historischen Beschäftigung mit diesem Gegenstand. Die Geschichtswissenschaft beschränkte sich dabei zwar durchaus nicht nur auf die theoretischen Aussagen einzelner hervorragender Denker, sie blieb aber in der nahezu ausschliesslichen Bearbeitung literarischer Zeugnisse fast durchweg der Ebene einer höheren geistigen Kultur verhaftet². Nur vereinzelt wurden bisher Versuche unternommen, die soziale Vermittlung politischer Ideen zu eruieren und die Bedeutung von Freiheitsvorstellungen für das Selbstverständnis und das Handeln breiterer sozialer Schichten zu bestimmen. Ansätze der jüngeren Forschung, die in diese Richtung zielten, kamen vor allem der bürgerlichen Emanzi-

pationsbewegung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts zugute³.

Die vorliegende Arbeit will ermitteln, was das Wort «Freiheit» für die bäuerliche Bevölkerung des Berner Oberlandes zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert bedeutete, welche Vorstellungen sich mit ihm verbanden, ob sich ein spezifisch bäuerlicher Freiheitsbegriff entwickelte und inwieweit davon Selbstverständnis und Handeln der Menschen bestimmt wurden. Die analytische Rekonstruktion eines hochdifferenzierten individuellen Denkens liegt angesichts der zur Verfügung stehenden Quellen ausserhalb der Möglichkeit der Untersuchung. Sie muss sich darauf beschränken, die wesentlichen Inhalte festzustellen, die sich mit dem Begriff «Freiheit» im bäuerlichen Bewusstsein verbinden, und seine Bedeutung im Zusammenhang der konkreten Lebensverhältnisse, Handlungsmöglichkeiten und -erwartungen der Bauern grundsätzlich zu bestimmen. Damit verfolgt die Untersuchung ein primär sozialgeschichtliches Anliegen: Über den Freiheitsbegriff soll ein Zugang zur «subjektiven Seite» der bäuerlichen Existenz erschlossen werden.

Aus der sozialgeschichtlichen Orientierung der Arbeit folgt ihr relativ weitgespannter zeitlicher Rahmen, der wegen der ideengeschichtlich begrenzten Zielsetzung vertretbar erscheint. Zwischen der Konsolidierung und Fixierung der ständischen Ordnung an der Wende zwischen hohem und spätem Mittelalter und ihrer Auflösung seit dem 18. Jahrhundert liegt eine Epoche, in der sich in den grundlegenden Bauelementen der Sozialverfassung keine entscheidende Änderung vollzieht. Um diese Einheitlichkeit zu kennzeichnen und die in der gängigen Periodisierung gegebene Epochen-scheide zwischen Mittelalter und Neuzeit zu überbrücken, verwendet der Sozialhistoriker den Begriff der «altständischen Gesellschaft». Er bezieht sich damit auf die Gliederung der Gesellschaft nach Berufs- und Geburtsständen, die durch ein jeweils spezifisches Recht definiert sind und deren Durchlässigkeit im Sinn vertikaler Mobilität – jedenfalls in dem vorgegebenen rechtlichen Rahmen – eng begrenzt ist. Erst nach dem Aufstieg des Ministerialen in den niederen Adel, der Befreiung des Stadtbewohners von älteren herrschaftlichen Bindungen und der Entstehung eines eigenen landwirt-

schaftlichen Berufsstandes stehen sich Adel, Bürger und Bauern seit dem hohen Mittelalter in dieser Form als Stände gegenüber⁴. Die Nivellierung der rechtlichen Unterschiede in Richtung auf eine freie Erwerbsgesellschaft blieb in Mitteleuropa erst dem 19. Jahrhundert vorbehalten.

Innerhalb der ständischen Gliederung scheint die Stellung des Bauernstandes eindeutig definiert: Er nimmt ihre unterste Stufe ein. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung (80–90 %) umfassend, bildet er das Fundament des Gesellschaftsaufbaus, über das die höheren Stände, Bürgertum, Klerus und Adel, sich erheben. In der Perspektive dieses vertikalen Ordnungsschemas tritt als das markanteste Merkmal des Bauernstandes die Untertänigkeit seiner Glieder hervor.

Obwohl der Bauer in der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung seines Hofes über eine gewisse ökonomische Selbständigkeit verfügte – dies unterscheidet den Bauern der altständischen Gesellschaft von den Hofgenossen der Villikation⁵ –, blieb er über das von ihm bestellte Gut in der Hörigkeit eines Grundherrn, der Ansprüche auf Abgaben und Dienste ihm gegenüber geltend machen und eine (niedere) Gerichtsbarkeit über ihn beanspruchen konnte. Häufig unterlag er zudem einer persönlichen Unfreiheit, die in den Formen von Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit seinen Handlungsspielraum in nicht unerheblichem Mass beeinträchtigte, sein soziales Ansehen schmälerte und seine ökonomische Belastung steigerte. Durch die über seine Person ausgeübte Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft unterschied sich der Bauer vom Bürger, nicht etwa durch eine allgemeine Untertänigkeit unter einem Landesherrn, von der Stadt und Land gleichermassen betroffen sein konnten. Über seine spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich der Bauernstand als eine deutlich abgrenzbare soziale Einheit im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft bestimmen.

Abgesehen von den genannten grundsätzlichen Aspekten, die die Stellung des Bauernstandes in der Sozialordnung in allgemeiner Weise charakterisieren, zeigen sich jedoch in der konkreten Ausgestaltung der Agrarverfassung erhebliche räumliche und zeitliche Unterschiede. Aus methodischen und praktischen Gründen, die spä-

ter noch eingehender zu erörtern sein werden, schien es dienlich, eine Eingrenzung des Untersuchungsbereiches auf einen Raum mit relativ gleichartigen Ausgangsbedingungen vorzunehmen. Das wichtigste Motiv dazu ergab sich aus der Einsicht, dass eine angemessene Interpretation der nur sporadisch in den Quellen erschliessbaren subjektiven Bewusstseinsinhalte leichter erzielt werden kann, wenn die Einzelbelege in bezug auf relativ einheitliche objektive Gegebenheiten gebracht werden können und sich so ein geschlosseneres Bild ergibt. Um dies zu gewährleisten, wurde die Bearbeitung der Quellen auf das Berner Oberland beschränkt. Auch diese Entscheidung wird im folgenden noch zu erläutern sein.

In den einschlägigen Untersuchungen zur Sozialgeschichte der ländlichen Gesellschaft ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen⁶, die Bedeutung von Freiheitsvorstellungen für das bäuerliche Bewusstsein nur sehr sporadisch und fast ausschliesslich im Zusammenhang mit Revolten und Aufständen erörtert worden. Ein festes Fundament systematischer wissenschaftlicher Forschung, auf dem die Untersuchung aufbauen könnte, ist daher nicht vorhanden. Damit gewinnen diejenigen Forschungsansätze an Interesse, die sich aus verschiedenen anderen Perspektiven mit der Freiheitsproblematik beschäftigten. Dabei ist vor allem an ideengeschichtliche Untersuchungen zu denken, die sich mit den philosophischen Grundlagen der ständischen Ordnung und dem Weg des politischen Denkens zu ihrer Überwindung auseinandersetzen. Wenn dabei auch kaum Erkenntnisse über die Bewusstseinslage breiterer Schichten zu gewinnen sind, so vermitteln diese Arbeiten doch einen Überblick über die historischen Entwicklungstendenzen des Freiheitsgedankens und schaffen so Anhaltspunkte auch für die Bewertung und Interpretation ländlicher Quellen. Einzugehen ist auch auf die Verfassungsgeschichte, die die rechtlichen Geltungsgründe und die Ursprünge von Freiheitsrechten in der altständischen Gesellschaft erörtert hat. Diese Untersuchungen vermögen zwar keine Aufschlüsse über ein subjektives Freiheitsverständnis zu geben, versprechen jedoch eine Klärung der rechtlichen Gebrauchsweise des Wortes «Freiheit». Um zu prüfen, inwieweit die Ergebnisse der vielfältigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Freiheitsbegriff und sei-

ner Problematik Grundlagen und Voraussetzungen für die eigene Fragestellung liefern, soll zunächst eine allgemeine Bestandsaufnahme der begriffsgeschichtlichen Befunde im Hinblick auf eine mögliche Einwirkung auf den Bauernstand der altständischen Gesellschaft versucht werden. Ein weiteres Kapitel wird sich mit der Gemeinde als politischem und sozialem Integrationskörper der ländlichen Gemeinde auseinandersetzen.

Für die Analyse bäuerlicher Vorstellungen von Freiheit besitzt daneben die Frage nach dem politischen Aktionsradius des Bauernstandes im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft grundsätzliche Bedeutung. Mit dem Prozess der Gemeindebildung im 13./14. Jahrhundert gewann die ländliche Gesellschaft überhaupt erst eine politische Organisationsbasis. Deshalb scheint es notwendig, in einem weiteren Kapitel ein genaueres Bild der ländlichen Gemeinde als politisches Bauelement der älteren staatlichen Ordnung zu gewinnen.

1. ANNÄHERUNGEN AN DIE FREIHEITSPROBLEMATIK DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Die Feststellung, dass der Freiheitsbegriff im abendländischen Denken seit der Antike eine zentrale Stellung einnimmt⁷, bedeutet zugleich auch, dass er von allen wichtigen religiösen, philosophischen und politischen Strömungen aufgenommen und dabei in einem jeweils spezifischen Sinnzusammenhang interpretiert wurde. Die Einbindung in sehr verschiedenartige Bezugssysteme führt nicht nur zu Modifikationen in der Bedeutung des Begriffs, sondern zu völlig unterschiedlichen Begriffsinhalten. Freiheit ist einerseits eine Kategorie im Verhältnis des Menschen zu Gott⁸, andererseits die Übereinstimmung des Menschen mit den Gesetzen der Natur und der Gesellschaft, ist «Einsicht in die Notwendigkeit» nach marxistischem Verständnis⁹; Freiheit wird bezogen auf das Handeln des Menschen oder im Gegensatz dazu auf sein Wollen¹⁰; Freiheit ist eine Eigenschaft des Menschen in der Welt oder aber nur dort

zu finden, wo der Mensch seine säkulare Existenz überwindet. Angesichts solch polarer Gegensätze kann von einer Einheit des Begriffs keine Rede sein, weder für die Gegenwart noch für frühere Epochen.

Für die Aufgabe, das Freiheitsverständnis einer breiten sozialen Schicht in einer vergangenen Zeit zu rekonstruieren, ergeben sich aus der Vielgestaltigkeit des Freiheitsbegriffs erhebliche Komplikationen. Es gibt sozusagen keinen dicken roten Faden eines unbestritten «herrschenden» Freiheitsverständnisses, den man in die Vergangenheit zurückverfolgen könnte, sondern eine ganze Reihe einzelner Linien, die, häufig sich überkreuzend, in die Geschichte zurückreichen. Im Rahmen einer rein begriffsgeschichtlichen Untersuchung, die lediglich um die Analyse ideengeschichtlicher Verbindungen bemüht ist, mag dieses Problem als weniger gravierend erscheinen, da sie die jeweils spezifischen Ausformungen des Freiheitsbegriffs gesondert behandeln kann, ohne ihre soziale Verbreitung und damit ihre Gewichtung im Bewusstsein der Zeitgenossen bestimmen zu müssen¹¹. Sobald man jedoch die Ebene erstrangiger Denker und nachgeordneter Eklektiker verlässt, um zu erforschen, was «Freiheit» als gesellschaftlich relevanter Begriff inhaltlich bedeutet, gerät man auf einen schwankenden Boden, dessen Unsicherheit im Hinblick auf die hier beobachtete Zielgruppe, den Bauernstand der altständischen Gesellschaft, durch die Quellenlage noch erhöht wird.

In den historischen Quellen, die uns Zugang zum Leben des Bauern verschaffen, finden sich nur ganz spärliche Zeugnisse, in denen ein individuelles Bewusstsein sich in seiner Subjektivität unmittelbar äussert. Ihre Zahl ist zu gering, um die Aspekte der Freiheitsproblematik, die sich nicht auf den aktiv handelnden Menschen in der Welt, sondern auf den «inneren Menschen» beziehen, im bäuerlichen Denken fassen zu können. Diese Dimension des Freiheitsbegriffs von vornherein in ihrer Bedeutung für den Bauernstand negieren zu wollen, etwa aus einer grundsätzlichen Einschätzung heraus, die die bäuerliche Existenz vor allem und einseitig in ihren säkularen Beziehungen begreift, wäre jedenfalls verfehlt. Die Geschichte des Bauernstandes bietet vom Täuferturn¹² bis

zu der religiös begründeten Massenemigration der Salzburger und Berchtesgadener Bauern¹³ Beispiele in genügend grosser Zahl dafür, dass Bauern um einer höheren Wahrheit willen bereit waren, ihre wirtschaftliche und soziale Existenz zu opfern.

Solche Handlungsweisen lediglich als Ausdruck einer besonderen Wertschätzung der freien Religionsausübung zu verstehen, würde zu kurz greifen. Vielmehr impliziert die Orientierung des Handelns auf ein transzendentes Ziel grundsätzlich ein Verständnis von Freiheit jenseits der realen Gegebenheiten des bäuerlichen Lebens. Mit der Erkenntnis, dass ein transzendenter Freiheitsbegriff dem bäuerlichen Bewusstsein durchaus zugänglich war, verbindet sich jedoch zugleich die Einsicht, dass es nicht möglich ist, seine soziale Verbreitung zu bestimmen.

Dieses Problem charakterisiert das spezifische Dilemma einer wissenschaftlichen Erschliessung bäuerlicher Bewusstseinsinhalte. Die Quellen zeigen uns in Ausschnitten nur die «*vita activa*» des bäuerlichen Menschen, sein Wirtschaften, seine Rechtsgeschäfte, sein politisches Handeln in der Gemeinde und gegenüber der Herrschaft, nur in wenigen Ausnahmefällen jedoch seine «*vita contemplativa*», und auch nur dann, wenn sie sich in Handlungsweisen niederschlägt, die mit obrigkeitlichen Ansprüchen auf irgendeine Weise kollidieren. Bäuerliches Denken, bäuerliche Mentalität, bäuerliches Bewusstsein, das dem Bereich der «*vita activa*» zugeordnet ist, ist der wissenschaftlichen Erkenntnis zugänglich. Sicher nicht auf dem Königsweg der Analyse vielfältiger und unbeeinflusster Selbstzeugnisse, sondern durch die mühsame Kombination verschiedener hermeneutischer Zugriffsmöglichkeiten. Bäuerliches Denken, das autonom ist gegenüber konkreten Handlungsbezügen, bleibt demgegenüber verschlossen. Für die Erörterung der Frage, was Bauern in der altständischen Gesellschaft unter Freiheit verstehen, folgt daraus notwendigerweise eine Beschränkung des Untersuchungsbereichs: Das Freiheitsverständnis der Bauern ist nur im innerweltlichen Beziehungszusammenhang ihrer sozialen Existenz zu klären.

Obwohl damit von vornherein feststeht, dass die wissenschaftliche Erörterung der Frage, was Bauern unter Freiheit verstehen, zu

grundsätzlichen Problemen führt, gibt es doch schwerwiegende Gründe, sie auch in ihrem auf die konkrete gesellschaftliche Existenz des Bauern reduzierten Bezug zu stellen. Geht man von der Einsicht aus, dass es eine politische Kultur der ländlichen Gesellschaft gibt, charakterisiert durch spezifische, über fünf Jahrhunderte weitgehend gleichbleibende Handlungsformen¹⁴, durch die Bindung an die Gemeinde und Orientierung auf Recht und Rechtlichkeit, wird man auf der subjektiven Ebene zugleich eine damit korrespondierende politische Grundhaltung annehmen müssen, eine Art bäuerlicher Grundkonsens in der Einstellung zu bestimmten Werten und Motiven. Wenn nun weiterhin «Freiheit» zwar nicht nur als politischer Begriff zu verstehen ist, aber in der abendländischen Geschichte immer auch als zentraler politischer Begriff verstanden wurde, wird man zugleich annehmen müssen, dass der Freiheitsbegriff auch im Bauernstand eine spezifische politische Ausprägung gefunden hat. In der Analyse dieses politischen Freiheitsbegriffs der ländlichen Gesellschaft liegt die Chance, Aufschluss über die politische Identität des Bauernstandes in der altständischen Gesellschaft zu gewinnen, die Stellung der Bauern zu ständischer Ordnung und feudaler Herrschaft nicht bloss aus objektiven Gegebenheiten ableiten zu müssen, sondern auch von einer subjektiven Seite her begreifen zu lernen. Dies ist sozusagen der immanente historische Aspekt, der der Frage nach dem bäuerlichen Freiheitsverständnis Gewicht verleiht.

Darüberhinaus richtet sich das erkenntnisleitende Interesse der vorliegenden Untersuchung auch darauf, die Kontinuitätsstränge, die aus der ländlichen Gesellschaft des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zu einer demokratischen Staatsordnung führen, an einem besonders signifikanten Punkt, eben dem Freiheitsverständnis, zu prüfen und zu würdigen.

Der Bezug zur Gegenwart liegt jedoch nicht nur in der allgemeinen Motivation zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem bäuerlichen Freiheitsbegriff, sondern bildet im Rahmen der Analyse historischer Freiheitskonzepte auch eine notwendige hermeneutische Voraussetzung. Das Wort «Freiheit» in einer Quelle etwa des 15. Jahrhunderts ist für uns keine offene Chiffre, sondern

ein Begriff, der bereits durch unser zeitgenössisches Freiheitsverständnis besetzt ist und den wir deshalb – sozusagen auf einer vorwissenschaftlichen Ebene – zunächst auch in diesem Sinn verstehen. Liesse man diesen Umstand ausser acht, würde die eigene Prädisposition als unkontrollierter Faktor in die Analyse eingehen. Trotz einer fortwährenden ideologischen Instrumentalisierung im Rahmen divergierender politischer Programme und Konzeptionen¹⁵ ist der zeitgenössische Freiheitsbegriff innerhalb der demokratischen Staatsordnung im Kern zumindest eindeutig bestimmt. Freiheit ist demnach ein Attribut, das grundsätzlich der Person zugeordnet ist. Der Staat garantiert dem Individuum bestimmte unverletzliche Bereiche persönlicher Entfaltung (Menschenrechte), verbürgt seine Handlungsfreiheit im Rahmen der vereinbarten Gesetze und sichert seine gleichberechtigte Beteiligung am Prozess der politischen Willensbildung.

Dass dieser am Individuum orientierte Freiheitsbegriff mit der altständischen Sozial- und Herrschaftsordnung unvereinbar ist, wird sofort ersichtlich, wenn man seine spezifischen, teils faktischen, teils normativen Voraussetzungen überdenkt:

1. Die universale Garantie einer individuellen Freiheitssphäre setzt die Existenz einer einheitlichen Staatsgewalt voraus, die, wie es Max Weber formuliert hat, «erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges ... in Anspruch nimmt»¹⁶. Nur unter der Bedingung nämlich, dass keine andere Instanzen dem Einzelnen gegenüber zur Ausübung von Zwang berechtigt sind, kann dieser einen ihm eingeräumten Handlungsspielraum tatsächlich ausschöpfen. Im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit jedoch kann von einer einheitlichen Staatsgewalt keine Rede sein. Vielmehr verteilte sich die öffentliche Gewalt auf verschiedene Träger, die – vom König bis zu den Landesherren, von den Grundherren bis zu den kommunalen Körperschaften – jeweils autogene Herrschaftsrechte geltend machen konnten¹⁷. Als Garant individueller Rechte konnte jede dieser Instanzen nur im Rahmen ihres Kompetenzbereiches fungieren, eine generelle Freiheitsgewährung war demnach schon von der Verfassungsstruktur her ausgeschlossen.

2. Die «Freiheit der Person», die der demokratische Staat verbürgt, ist, genau besehen, eine «Freiheit ohne Ansehen der Person», d. h. sie setzt die verfassungsmässige Gleichheit der Staatsbürger voraus. In der ständischen Gesellschaft dagegen bildet die Ungleichheit, und zwar insbesondere die durch Geburt begründete Ungleichheit des Personenstandes, geradezu die Grundlage der sozialen Ordnung. Die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen, seine sozialen Funktionen ebenso wie seine politischen Einflussmöglichkeiten, sind durch die Zugehörigkeit zu Adel, Bürgertum oder Bauernstand vorgegeben. Freiheit, verstanden als ein der individuellen Willkür eröffneter umfassender Handlungsspielraum, ist damit ausgeschlossen. Dass mit der ständischen Rangordnung restriktive Rückwirkungen auf die Freiheitssphäre des Einzelnen verbunden sind, offenbart sich am deutlichsten innerhalb der ländlichen Gesellschaft, in der der personale Status eines grossen Teils der Bauern bereits in der zeitgenössischen Rechtsterminologie, in Bezeichnungen wie «Eigenschaft», «Leibeigenschaft» und «Erbuntertänigkeit», als relative Unfreiheit kenntlich gemacht wird.
3. Der zeitgenössische Freiheitsbegriff hat seine spezifische ethische Grundlage in der naturrechtlichen Lehre von unabdingbaren Menschenrechten, an die der Staat gebunden ist. Erst die konstitutionelle Verankerung dieser Lehre, beginnend mit der Menschenrechtserklärung des Staates Virginia 1776¹⁸, eröffnete den Weg zu einer politischen Sicherung des uns heute geläufigen individuellen Freiheitsbegriffs¹⁹. Egalitäre Vorstellungen universaler Menschenrechte waren mit der ständisch-feudalen Ordnung nicht vereinbar.

Das Ergebnis dieser Überlegungen ist eindeutig. Die Konzeption einer allgemeinen Freiheit der Person steht sowohl von ihren strukturellen Voraussetzungen wie von ihren theoretisch-normativen Grundlagen her in einem prinzipiellen Gegensatz zu den konstitutiven Bauelementen der Ständeordnung. Ein Begriff von politischer Freiheit, der mit dem Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft kompatibel ist, muss demnach eine grundlegend andere Bedeutung aufweisen. Aus der Inkompatibilität des modernen Frei-

heitsbegriffs mit der älteren Sozialordnung ist jedoch noch keineswegs ein Rückschluss auf seine *soziale* Verbreitung innerhalb der vorrevolutionären Gesellschaft möglich. Die Tatsache, dass der bürgerliche Kampf gegen das Ancien Régime unter dem Leitmotiv der (im modernen Sinn verstandenen) Freiheit ausgefochten wurde²⁰, zeigt bereits, dass nicht nur die ideengeschichtlichen, sondern auch die sozialen Wurzeln des individuellen Freiheitsbegriffs älter sind als seine konstitutionelle Verankerung.

Für eine historische Annäherung an die politischen Freiheitskonzepte innerhalb der altständischen Gesellschaft sind zwei unterschiedliche Wege vorgezeichnet. Einerseits ist nach den verfassungskonformen Ausprägungen eines älteren Freiheitsbegriffs zu fragen, andererseits sind die Ursprünge und die Verbreitung des modernen Begriffs zu untersuchen. Beide Problemkreise sind, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, von der historischen Forschung seit langem aufgegriffen worden. Insbesondere zu den Wurzeln des individuellen Freiheitsbegriffs liegt eine Fülle von Untersuchungen vor, die jedoch vorwiegend mit der Rekonstruktion ideengeschichtlicher Entwicklungslinien im Umkreis der Menschenrechte und des Naturrechts befasst sind²¹. Breiter angelegte begriffsgeschichtliche Analysen sind nur selten vorgelegt worden, und erst die neuere Forschung hat sich in Ansätzen darum bemüht, die soziale Vermittlung entsprechender politischer Ideen und Vorstellungen zu eruieren²². Deutlich geringer ist der Ertrag der Forschung im Hinblick auf die Untersuchung systemimmanenter Varianten des Freiheitsbegriffs. Vergleichsweise wenige Untersuchungen haben sich mit diesem Thema in einer unmittelbar begriffsgeschichtlichen Weise auseinandergesetzt²³. Das hier bestehende Defizit kann bis zu einem gewissen Grad durch verfassungs- und rechtsgeschichtliche Studien ausgeglichen werden, die – etwa im Hinblick auf die Stadt oder die Landstände – der Freiheitsproblematik Beachtung schenken²⁴.

Die von der Forschung für die beiden skizzierten Problemfelder vorgelegten Ergebnisse sollen möglichst kurz mit Blick auf die eigene Aufgabenstellung zusammengefasst werden, da sie für die Frage nach dem bäuerlichen Freiheitsbegriff naturgemäss wesentliche Orientierungshilfen bieten.

1.1 FREIHEIT IN DER STÄNDISCHEN ORDNUNG

Die Zersplitterung der staatlichen Gewalt und die ständisch begründete Ungleichheit der Menschen lassen eine umfassende Freiheitsgarantie für den Einzelnen als unvereinbar mit der Ordnung des Alten Reiches erscheinen. Daraus wurde abgeleitet, dass ein verfassungskonformer Begriff von politischer Freiheit einen anderen Inhalt besitzen müsse. Zwei wesentliche Rahmenbedingungen eines verfassungskonformen Freiheitsbegriffs sind analytisch zu erschliessen:

1. «Freiheit» kann keinen universal definierten Handlungsspielraum bezeichnen, sondern, mehr oder weniger partikular, nur jeweils spezifische Handlungssphären relativ zu eigenständigen herrschaftlich-staatlichen Gewalten. Freiheit, gewährt von oder erkämpft gegenüber etwa der Grundherrschaft, kann sich nur auf die ihr eigene Herrschaftsgewalt beziehen. Das Verhältnis von Herrschaft und Freiheit ist auf jeder Ebene gesondert festzulegen. Die gegenüber den einzelnen Herrschaftsgewalten erlangte Freiheit muss dabei notwendigerweise begrenzt bleiben; sie darf nicht so weit reichen, dass sie die konstitutiven Komponenten der jeweiligen Herrschaftsgewalten vollständig aushöhlt.
2. Die ständische Gliederung muss in irgendeiner Form in einer entsprechenden Differenzierung der verbürgten Handlungsmöglichkeiten – verstanden im weitesten Sinne, also auch unter Einschluss der politischen Einflusschancen – ihren Niederschlag finden. Adel, Bürgertum und Bauernstand müssen deshalb im Gesamtzusammenhang der Sozialordnung über abgestufte Freiheitsgrade verfügen, andernfalls würde die ständische Rangordnung ihrer Substanz beraubt.

Ebensowenig wie das Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und den ihr Unterworfenen einen allgemeinen und einheitlichen Charakter besitzt, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Gestaltungsformen aufweist, kann auch die politische Freiheit, die in diesem Verhältnis zu begreifen ist, eine einheitliche Gestalt besitzen. An die Stelle einer absoluten Freiheitsgarantie durch eine einheitliche Staatsgewalt können im Alten Reich lediglich begrenzte Garantien der verschiedenen Träger staatlicher Gewalt treten. *«Freiheit»*

in einem allgemeinen Sinn ist in dieser Verfassungsstruktur nicht möglich, wohl aber eine Pluralität von «*Freiheiten*».

Es schien sinnvoll, diese allgemeinen Überlegungen vorzuschicken, weil sie zumindest einen ersten Ansatz zu einer Systematisierung verschiedener historischer Erscheinungsformen politischer Freiheit bieten, die in der Terminologie der Quellen, aber auch in der einschlägigen Literatur zunächst ein verwirrendes Bild bieten. Da ist die Rede von der «*Libertät*» der Reichsfürsten²⁵, von Stadtfreiheit²⁶ und Reichsfreiheit²⁷, von Immunitätsverleihung und Privilegierung²⁸, von den korporativen Freiheiten des Adels und den «*iura et libertates*» der Landstände²⁹, und eine Reihe weiterer Ausdrücke liesse sich hinzufügen, die alle dazu dienen, in irgendeiner Form politische Freiheitsrechte zu bezeichnen.

Die terminologische Vielfalt deutet bereits darauf hin, dass «*Freiheit*» in der älteren politischen Ordnung offenbar vielerlei Gestalt besitzt. Es würde jedoch nicht weit führen, die Problematik politischer Freiheit auf der Ebene dieser Quellenausdrücke angehen zu wollen, und es wäre verfehlt, von der Analyse etwaiger spezifischer Gebrauchsweisen wesentliche Rückschlüsse zu erwarten. Die sprachliche Verwendung der aufgeführten Termini ist nämlich relativ flexibel und keineswegs jeweils formal auf bestimmte rechtliche Zusammenhänge festgelegt. Zwar wird in der Literatur etwa die Formel «*Jura et Libertates*» in einen engen Zusammenhang mit den Landständen gebracht³⁰, aber sie findet sich gleichermassen in Rechtsquellen, die sich auf eine einzelne juristische Person, ein Kloster beispielsweise oder eine Stadt, beziehen³¹. Die Bezeichnung «*Libertät*» dagegen wird vorwiegend für die Rechte der Reichsstände, insbesondere der Reichsfürsten, gegenüber der königlichen Gewalt verstanden, aber sie begegnet in den Quellen auch in vielen anderen Zusammenhängen³². Die Begriffe «*Privileg*», «*Freiheit*» und «*libertas*» schliesslich sind vollends gegeneinander austauschbar.

Vorsicht gegenüber dem Sprachgebrauch der Quellen ist auch aus einem anderen Grund geboten. Nicht in jedem Fall, in dem das Wort «*Freiheit*» in einem politischen Zusammenhang erscheint, muss es im Sinn des hier zu untersuchenden verfassungskonformen

Freiheitsbegriffs gebraucht sein. Wie bereits oben festgestellt wurde, reichen die Wurzeln des uns geläufigen individuellen Freiheitsbegriffs in die altständische Gesellschaft zurück. Demnach wäre eigentlich prinzipiell jeweils erst zu prüfen, ob das Wort im Einzelfall überhaupt in einem systemkonformen Verständnis gebraucht wird. Im Hinblick auf eine Gattung von Quellen jedoch erübrigt sich diese methodisch strenge Verfahrensweise, und zwar im Hinblick auf Rechtsquellen, in denen der Begriff «Freiheit» naturgemäss nur in seiner verfassungskonformen Bedeutung erscheinen kann. Auf der Basis solchen Materials haben Adolf Waas und Gerd Tellenbach, die die wohl einflussreichsten Arbeiten zum Freiheitsbegriff der altständischen Gesellschaft verfasst haben³³, ihre Auffassungen von einer völlig andersartigen Bedeutung des Begriffs im Mittelalter entwickelt, und die Tatsache, dass die kritischen Einwände gegen die Allgemeingültigkeit ihrer Lehren nicht zuletzt unter Hinzuziehung erzählender Quellen formuliert wurden³⁴, deutet bereits darauf hin, dass ausserhalb des engeren rechtsorientierten, «amtlichen» Sprachbereichs die Verhältnisse komplizierter werden. Schon die Frage nach einem *verfassungskonformen* Freiheitsbegriff im Rahmen der älteren Herrschaftsordnung zu stellen, bedeutet ja zugleich die Anerkennung der Möglichkeit, dass im Bewusstsein der Menschen auch ein anderes Verständnis von Freiheit herrschen kann.

Von der Ebene des positiven Rechts ist demnach auszugehen und zu untersuchen, wie sich politische Freiheit in der bestehenden Verfassungsordnung rechtlich konkretisiert. Zwei Aspekte sollen dabei unterschieden werden: einerseits die Inhalte, die als Freiheit verbürgt werden, der «materiale» Gehalt der Freiheit, andererseits die Stellung dieser Freiheitsgarantien im systematischen Zusammenhang der Verfassungsstruktur, ihre «formale» Bedeutung sozusagen.

1.1.1 Zum Inhalt von Freiheitsgarantien

Die universale Garantie einer allgemeinen Freiheit der Person ist in den Rechtsquellen des Alten Reiches nirgends zu entdecken, statt

dessen begegnen immer nur partikuläre Garantien, die sowohl inhaltlich begrenzt sind wie auch in Bezug auf den Kreis der durch sie begünstigten Adressaten. Der Minimalinhalt einer als «Freiheit» bezeichneten Rechtssetzung ist eine singuläre Berechtigung, ihr kleinster sozialer Bezug eine einzelne juristische Person, eine Herrschaft beispielsweise oder eine Stadt. Eine «Freiheit» in diesem Sinn liegt etwa vor, wenn Philipp von Schwaben 1198 der Stadt Speyer das Recht verleiht, einen Rat von zwölf Bürgern als Stadtregiment zu wählen³⁵, und zahllose Urkunden belegen die Häufigkeit solcher eng begrenzten Berechtigungen. Der Kreis der Berechtigten kann sich vergrössern, ohne dass deshalb der Inhalt einer Freiheit umfangreicher sein müsste. So verleiht etwa die Stadt Bern an vier ihrer Landgerichte 1732 die Freiheit, dass der für eine Frau im Wochenbett gekaufte Wein von Verbrauchssteuern unbelastet bleiben soll³⁶. Andererseits kann durch eine Privilegierung ein ganzes Bündel von Freiheiten an einige wenige Rechtssubjekte übertragen werden, wofür etwa die Goldene Bulle von 1356 wegen des Gewichts der durch sie verliehenen Rechte und der Exklusivität der berechtigten Kurfürsten ein besonders markantes Beispiel aus der deutschen Verfassungsgeschichte bildet³⁷. Der materiale Gehalt einer Freiheit ebenso wie der Kreis der Berechtigten sind variabel und erweiterungsfähig. Aber selbst in den konstitutionellen Rechtsquellen des Alten Reiches, die wesentliche Freiheitsrechte in einem breiteren sozialen Rahmen begründen, bleibt der partikuläre Charakter politischer Freiheitsrechte erhalten. Gemeint sind die landständischen Freiheitsbriefe und Herrschaftsverträge³⁸, die im Rahmen der Reglementierung und Begrenzung landesherrlicher Staatsgewalt gelegentlich auch Freiheitsrechte konstituieren, die für alle Untertanen einlösbar sind. Aber es sind doch immer nur genau fixierte einzelne Rechte – beispielsweise das Recht der Freizügigkeit, das im Tübinger Vertrag 1514 den Württembergern garantiert wird³⁹ –, und die Ebene einer universalen Freiheitsgarantie im Sinn einer demokratischen Staatsordnung wird dabei nie erreicht. Die «Freiheiten» der älteren Staats- und Herrschaftsordnung sind inhaltlich auf «fest umrissene und praktische einlösbare Rechte und Schutzpositionen»⁴⁰ beschränkt.

Damit wird ein weiterer wesentlicher Grundzug der «alten» Freiheit einsichtig: ihre Relativität. Freiheit im modernen Sinn ist absolut definiert, es gibt und kann im demokratischen Staatswesen kein Mehr oder Weniger an Freiheit geben, allen Bürgern wird unterschiedslos *eine* Freiheit garantiert. Freiheit im Sinn einer konkret einlösbaren Berechtigung dagegen ist steigerungsfähig. «Freiheiten» konstituierende Rechtsgarantien können addiert werden und ergeben dann in ihrer Summe den jeweils spezifischen Gesamtbestand an Freiheit, über den eine (juristische) Person verfügt.

Die wesentliche Grundlage für die wissenschaftliche Herleitung eines spezifischen Begriffs von politischer Freiheit in der älteren Ordnung bildete der so offenkundige Unterschied in bezug auf die inhaltliche Bedeutung von «Freiheit». Ein wichtiges begriffliches Hilfsmittel dazu bot die (auf John Stuart Mill zurückgehende) Differenzierung zwischen positiver und negativer Freiheit⁴¹. Die Attribute «positiv» und «negativ» sind dabei nicht in einem wertenden Sinn zu verstehen, sondern kennzeichnen deskriptiv den materialen Gehalt politischer Freiheit: Ein positiver Gehalt von Freiheit ist dann gegeben, wenn die Berechtigung zu bestimmten Handlungsweisen verbürgt wird, ein negativer Gehalt demgegenüber dann, wenn Handlungsmöglichkeiten grundsätzlich gegenüber Zwängen und Gewalt gesichert werden.

Diese Unterscheidung wurde von einer Reihe von Historikern aufgegriffen, auf das Freiheitsverständnis der älteren Gesellschaftsordnung übertragen, nun aber nicht mehr bloss deskriptiv, sondern auch in einem wertenden Sinn gebraucht. Gerd Tellenbach sah in der negativen Ausrichtung des Freiheitsbegriffs in der Bedeutung des Freiseins «von Fesseln, von Sklaverei» eine primitive Stufe des Freiheitsbegriffs, die sich als eine Art anthropologischer Konstante bei allen Völkern finde⁴². Unter Bezugnahme auf die Definition Ciceros, Freiheit sei die «Fähigkeit, so zu leben, wie man will»⁴³, sieht er hier ein Freiheitsverständnis walten, das auf die «naive Konstatierung der Ungebundenheit»⁴⁴ beschränkt bleibe. Ein positiver Inhalt der Freiheit und damit zugleich eine höhere Stufe des Begriffs werde erst im christlichen Mittelalter erreicht, in dem sich die Erkenntnis durchsetzte, dass «zur Freiheit von etwas stets die Ab-

hängigkeit von etwas anderem gehört, und dass *diese Abhängigkeit den positiven Gehalt der Freiheit ausmacht*»⁴⁵.

Tellenbach, dessen Argumentation hier nicht eingehender verfolgt zu werden braucht, stellt damit das Freiheitsverständnis des Mittelalters in einen diametralen Gegensatz zum modernen Freiheitsbegriff, und er rückt es zugleich in die unmittelbare Nähe von Herrschaft. Eine ähnliche Auffassung, allerdings in einer weit stärker zugespitzten Form, entwickelte auch Adolf Waas⁴⁶. Auch er sah das Charakteristische des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs darin, dass er sich auf konkrete Rechte positiven Inhalts bezieht, und grenzte ihn scharf vom modernen Freiheitsbegriff ab, dem er in der Ausschliesslichkeit seiner Orientierung gegen die Macht des Staates über den Einzelnen einen «rein negativen Charakter»⁴⁷ zuschrieb. Die Bindung an die Herrschaft, insbesondere die Herrschaft des Königs, wird bei ihm geradezu konstitutiv für den mittelalterlichen Freiheitsbegriff. Freiheit, so argumentiert er, kann sich im Mittelalter nur dort entfalten, wo eine überlegene Gewalt ihren Schutz gewährt, Freiheit bedeutet damit zugleich das Unterworfensein unter Herrschaft⁴⁸. Der Inhaber der Herrschaftsgewalt, insbesondere der König, «willigt die Freiheit zu, und zwar wohlabgemessen»⁴⁹. Freiheit ist damit letztlich «Gnade», die auf «Herrenrecht» beruht⁵⁰. Waas fasst den von ihm angenommenen Unterschied zum modernen Freiheitsbegriff in die prägnante Formel: «Freiheit ist (im Mittelalter) nur dort, wo Herrschaft ist, während das 19. Jahrhundert nur dort Freiheit sah, wo keine Herrschaft bestand.»⁵¹

Tellenbach und Waas haben ernsthafter als andere Historiker den Versuch unternommen, das Freiheitsverständnis des Mittelalters – womit zugleich prinzipiell das Freiheitsverständnis der vorrevolutionären Herrschaftsordnung überhaupt gemeint ist – auf einen klaren und vor allem einheitlichen Begriff zu bringen. Seinen spezifischen Sinn sahen sie in dem Sich-Einfügen in die Ordnung Gottes und der Welt, im Eingeeordnetsein in diese Ordnung, auch im Unterworfensein unter konkrete Herrschaft. Vorstellungen von Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstbestimmung sind diesem Verständnis von Freiheit fremd.

Die innere Geschlossenheit dieses Freiheitskonzeptes hat nun

zwar einerseits seine Rezeption durch die historische Forschung zweifellos sehr begünstigt⁵², andererseits aber auch lebhafte Kritik hervorgerufen. Eigenartigerweise kam es dabei nicht zu einer grundsätzlichen, an theoretischen und methodischen Fragen orientierten Auseinandersetzung. Dies ist insofern erstaunlich, als zur gleichen Zeit zwei wichtige rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur Freiheitsproblematik des Mittelalters vorgelegt wurden, deren Ergebnisse sich mit der Auffassung von Tellenbach und Waas schlecht vereinbaren liessen. Robert von Keller hatte einige Jahre vor Tellenbach aufgezeigt, dass mittelalterliche Freiheitsgarantien in ihrem materialen Gehalt partiell Inhalte der späteren Grund- und Menschenrechte vorwegnehmen, auch wenn ein naturrechtlicher Begründungszusammenhang noch fehlt und der formale rechtliche Charakter dieser Garantien ein völlig anderer ist⁵³. Nach Adolf Waas legte Hermann Rennefahrt dann eine Studie vor, in der er durch eine Bestandesaufnahme bäuerlicher Freiheitsrechte den Nachweis führte, dass sie inhaltlich auf eine Steigerung des Selbstbestimmungsrechtes hinausliefen⁵⁴. Es ist nicht zu verkennen, dass Rennefahrt und von Keller ein anderes Anliegen verfolgten als Tellenbach und Waas. Ihnen ging es um die Klärung der Frage, was «Freiheit» konkret rechtlich bedeutete, sie versuchten «Freiheit» zu objektivieren, nicht dagegen den zeitgenössischen Freiheitsbegriff, wie er im Bewusstsein der Zeitgenossen gegeben war, zu rekonstruieren, «Freiheit» demnach in ihrer subjektiven Bedeutung zu vergegenwärtigen. Die begriffsgeschichtlichen Auffassungen Tellenbachs und Waas' und die rechtsgeschichtlichen Analysen von Kellers und Rennefahrts stehen daher rein logisch gesehen nicht zwangsläufig in einem Widerspruch, aber sie sind offenkundig doch auch nur schwer miteinander zu verbinden. Wer erwartet, dass in der weiteren Entwicklung der Forschung diese Probleme aufgegriffen und einem systematischen Klärungsprozess unterzogen worden wären, sieht sich jedoch getäuscht. Die Einwände gegen Tellenbach und Waas berührten nur selten die theoretischen und methodischen Prämissen ihrer Position. Die Kritik lief in der Hauptsache auf eine Relativierung hinaus, indem durch den Hinweis auf vielfältige Quellenbelege gezeigt wurde, dass das Mittelalter durch-

aus ein Verständnis von Freiheit kannte, das auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit gerichtet war⁵⁵. Am weitesten ging dabei, auch in der Kritik insbesondere an Adolf Waas, Herbert Grundmann, der den emanzipatorischen Sinn von «Freiheit» in vielerlei Zeugnissen des Mittelalters aufzeigte⁵⁶. Aber auch er, der vorsichtig Zweifel anmeldete, ob «Freiheit den Menschen des Mittelalters weniger oder ganz etwas anderes bedeutet hätte als späteren Zeiten...»⁵⁷, räumt ein, dass der ältere Begriff von Freiheit ein anderer sei, der Unterschied bleibe «unbestreitbar»⁵⁸. Eine theoretisch befriedigende Begründung dieses Unterschieds blieb Grundmann allerdings, ebenso wie die übrigen mit dem Thema befassten Historiker, schuldig. Die Aussagen der Forschung zum Freiheitsverständnis der altständischen Gesellschaft bieten so insgesamt ein recht diffuses Bild. Wollte man eine anerkannte Position gesicherter Erkenntnisse, den «Stand der Forschung», beschreiben, liesse sich wohl am ehesten eine ältere Stellungnahme Hans Fehrs anführen, der feststellte, «frei» sei im Mittelalter «ein schillernder Begriff»⁵⁹, dem immer nur eine relative Bedeutung zukomme. Doch diese These als Rechtfertigung für widersprüchliche Auffassungen in der Forschung zu akzeptieren, würde bedeuten, den Verzicht auf eindeutige wissenschaftliche Aussagen selbst in den Rang einer wissenschaftlichen Erkenntnis zu erheben.

1.1.2 Zum formalen Charakter ständischer Freiheitsgarantien

Um zu einer soliden Ausgangsbasis zu gelangen, sind einige allgemeine Überlegungen notwendig. Als hilfreich erscheint dabei die sprachphilosophische Unterscheidung zwischen der «Extension» und der «Intension» von Begriffen: «Extension» meint den konkreten materialen Bezug, die Bedeutung, eines Begriffs, «Intension» dagegen seine Auffassung im subjektiven Bewusstsein, seinen Sinn. Wendet man nun diese Kategorien auf die in der Forschung bestehenden Auffassungsunterschiede an, so wird deutlich, dass die Extension des älteren Freiheitsbegriffs in keiner Weise problematisch ist. Darin, dass «Freiheit» in der älteren Ordnung lediglich partikularen Charakter besitzt und dass in dieser Hinsicht ein grundlegen-

der Unterschied zur Freiheit des demokratischen Staatswesens besteht, herrscht Übereinstimmung. Umstritten ist jedoch, ob diesem extensionalen Unterschied auch ein Unterschied der Intension entspricht. Als Dreh- und Angelpunkt der Debatte erweist sich dabei das Verhältnis von herrschaftlich-staatlicher Gewalt zur Freiheit. Hier stehen sich zwei Grundauffassungen gegenüber:

1. Mit dem Blick auf das Freiheitskonzept des Liberalismus wird dem modernen Freiheitsbegriff eine grundsätzliche Frontstellung gegenüber staatlicher Gewalt zugeschrieben⁶⁰. Freiheit wird dabei (im Sinn der Trennung von Staat und Gesellschaft) als eine staatsfreie Sphäre gesellschaftlicher Existenz verstanden. Freiheit und Staat werden in einem kontradiktorischen Gegensatz gesehen. In der ständischen Gesellschaft wird demgegenüber ein ganz anderes Verhältnis von Freiheit und staatlicher Gewalt angenommen. Freiheit besteht demzufolge hier immer nur *in* der Herrschaft, *im* Staat, nie ausserhalb. Der König oder Landesherr verleihen eine Freiheit und schützen sie zugleich durch die ihnen eigene Macht. Von daher wird nun die Intension, der Sinn, des älteren Freiheitsbegriffs hergeleitet, und zwar als Identität von Herrschaft und Freiheit und als Identifikation der einer Freiheit teilhaftig Gewordenen mit der sie verleihenden Herrschaft.
2. Die Intension des Freiheitsbegriffs wird unmittelbar aus der Extension abgeleitet. Freiheitsgarantien besitzen zwar im demokratischen Staat einen ganz anderen Umfang als in der altständischen Gesellschaftsordnung, aber hier wie dort verbürgen sie Handlungsmöglichkeiten, Autonomie und Selbstbestimmung, und daraus erwächst zugleich die Intension des Freiheitsbegriffs, die demnach im Übergang von der altständischen zur demokratischen Gesellschaft keinen Wandlungen unterworfen ist⁶¹. Das Verhältnis von Herrschaft und Freiheit wird dabei nicht eigens thematisiert, implizit besteht jedoch die Voraussetzung, dass Freiheit durchgängig in einem negativen Verhältnis zu Herrschaft steht, dass Freiheit immer Freiheit von Herrschaft ist.

Die Unhaltbarkeit der ersten Position wird sofort deutlich, wenn man die formale Struktur des Verhältnisses von Freiheit und Herr-

schaft betrachtet. Es bedarf keiner allzu grossen Anstrengung, um zu der Einsicht zu gelangen, dass beides immer aufeinander bezogen ist. «Freiheit» ist nur möglich, wenn ihre Verwirklichung verbürgt und geschützt ist, und bedarf daher einer Zwangsgewalt, die diese Garantenfunktion erfüllt. Ausserhalb eines Gemeinwesens, in dem durch staatliche Machtmittel die Normen des Zusammenlebens gesichert werden, verliert der Begriff jeden politischen Sinn; «frei» kann dann nur noch soviel bedeuten wie «vogelfrei». Die Betonung der Bedeutung herrschaftlich-staatlicher Gewalt als Voraussetzung und Garant von Freiheitsrechten ist daher für die Begründung eines spezifischen älteren Begriffs von politischer Freiheit unergiebig, weil es sich um einen universalen Zusammenhang handelt. Das Missverständnis ist jedoch nachvollziehbar. Die liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts besass nur geringe Chancen, die Partizipation an der politischen Macht des Staates in demokratischem Sinn auszuweiten, und suchte statt dessen, zumindest eine breite Sphäre individueller Handlungsmöglichkeiten im «privaten» Raum der Gesellschaft zu sichern⁶². Die dabei erlangten Freiheitsgarantien stehen in der Tat – legt man die oben angeführten deskriptiven Kategorien zugrunde – in einem negativen Verhältnis zur staatlichen Gewalt, d.h. sie sichern Handlungsmöglichkeiten gegenüber Zwängen. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit eine ausserstaatliche Freiheits-sphäre konstituiert worden sei. Der Freiraum der bürgerlichen Gesellschaft wird vielmehr überwölbt und gesichert durch den Schutzschirm einer einheitlichen Staatsgewalt, in der das Monopol legitimer Gewaltsamkeit verwirklicht ist. Auch die Freiheit, die der Liberalismus im 19. Jahrhundert erstrebt, ist demnach Freiheit im Staat.

Weit weniger deutlich ist die Unzulänglichkeit der zweiten Position. Die ihr zugrunde liegende Feststellung, dass auch die Freiheiten der älteren Ordnung Handlungsspielräume und Entfaltungsmöglichkeiten für Individuen konstituieren und garantieren, trifft durchaus zu. Robert von Keller, der diesen Zusammenhang in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellte, hat beispielsweise durch eine Fülle von Belegen gezeigt, wie die städtischen Freiheitsbriefe des Mittelalters den Einzelnen aus seinen hofrechtlichen Bindungen lösen, indem sie ihm das Recht einräumen, über seine Habe frei zu

verfügen, seinen Wohnsitz frei zu bestimmen und einen Ehepartner nach eigenem Ermessen zu wählen, um nur einige der wesentlichsten Garantien zu nennen⁶³. Alle diese Berechtigungen sind naturgemäss auch in der Freiheit der Person enthalten, die der demokratische Staat gewährleistet, und so scheint es, als bestünden Differenzen lediglich in quantitativer Hinsicht, nicht aber grundsätzlich im Sinn des Freiheitsbegriffs. Eine solche Perspektive verfehlt jedoch die grundlegenden Unterschiede, die eine über das Ancien Régime hinausreichende begriffliche Kontinuität ausschliessen. Schon solche Wendungen wie «individuelle Freiheitsrechte» sind mit Bezug auf die ständischen Freiheiten nur sehr bedingt richtig. Als Träger von Freiheiten treten Individuen nämlich nur dann auf, wenn sie zugleich Inhaber einer *personalen* Herrschaftsgewalt sind⁶⁴. Freiheiten dagegen, die die nicht zu personaler Herrschaft qualifizierten Bürger und Bauern begünstigen, beziehen sich nicht auf den Einzelnen, sondern auf den Verband, dem er zugehört. Adressat der Freiheit ist immer eine Körperschaft, wobei allerdings nicht nur an städtische und ländliche Gemeinden zu denken ist, sondern auch an landschaftliche und landständische Corpora. Es handelt sich in diesen Fällen also nicht um individuelle Freiheiten, sondern um korporative⁶⁵. Der Einzelne partizipiert an ihnen nur solange und nur insoweit, als er Mitglied der berechtigten Körperschaft ist; die Freiheiten seines Verbandes können von ihm dann *individuell eingelöst* werden. Gibt er jedoch seine Verbandszugehörigkeit auf, erlischt zugleich sein Anspruch auf Partizipation an den korporativen Freiheiten.

Fundamentaler noch ist ein zweiter Unterschied. Das Gleichheitsprinzip ist mit dem modernen Freiheitsbegriff unablösbar verbunden⁶⁶. Es verleiht ihm geradezu seinen spezifischen Sinn, während die Freiheiten der ständischen Herrschaftsordnung Ungleichheit nicht nur tolerieren, sondern auch konstituieren. Die Unvereinbarkeit ständischer Freiheiten mit dem Postulat der Rechtsgleichheit, auf die bereits die Synonymität von «Freiheit» und «Privileg» hindeutet, wird in der juristischen Literatur des 18. Jahrhunderts überaus deutlich betont. So definiert etwa Adelung: «Im politischen Verstande sind Freiheiten, welche man mit dem lateinischen Na-

men Privilegia zu nennen pflöget, Rechte, wodurch der Oberherr die Gleichheit der bürgerlichen Rechte zum Besten eines oder mehrerer aufhebt.»⁶⁷ Ebenso prägnant betont Mehring die Aufhebung rechtlicher Gleichheit durch jede Verleihung von Freiheiten, wenn er feststellt: «Privilegium sei eine Freiheit so einem Oberen gegen die gemeinen Rechte und Gewohnheiten gegeben wird».⁶⁸ Der zusätzliche Hinweis auf die «Oberen» als die in der Regel durch eine Privilegierung Begünstigten deutet auf die konkreten Folgen der ungleichen Freiheit hin. Freiheiten in den Händen von Landes- und Grundherren bedeuten zumindest potentiell immer auch Herrschaft über andere. Die Libertät der Reichsfürsten verwirklicht sich in der Untertänigkeit ihrer Landeskinder. Auch solche Freiheiten begründen Handlungsmöglichkeiten *von* Individuen, aber gerade hier zeigt sich ihre prinzipielle Unvereinbarkeit mit der Freiheit *des* Individuums. In diesem Zusammenhang wird nun auch eine zunächst paradox erscheinende Äußerung Voltaires verständlich: «...on sait que concessions de privilèges», so stellt er mit rationalistischer Schärfe fest, «ne sont que des titres de servitude.»⁶⁹

Die grundsätzliche Absage Voltaires an Privilegien und Freiheiten ist charakteristisch für die Position des aufgeklärten, nach Emanzipation drängenden Bürgertums⁷⁰. Wenn Seume fordert, «wo man von Gerechtigkeiten und Freiheiten redet, soll man durchaus nicht von Gerechtigkeit und Freiheit reden»⁷¹, so ist das nur ein Beispiel für viele ähnliche Wertungen derjenigen, die ihr politisches Denken an naturrechtlichen Kategorien orientierten, in der politischen Realität aber noch immer mit den alten Freiheiten konfrontiert wurden. Sie jedenfalls zogen zwischen dem neuen Begriff von Freiheit, den sie erworben hatten, und dem Freiheitsverständnis der alten Ordnung eine scharfe Trennungslinie und sahen keinerlei Verbindung⁷². So scheitert der Versuch, die alten Freiheiten und die neue Freiheit durch die Brücke eines im Prinzip gleichgerichteten Freiheitsverständnisses zu verbinden, nicht nur an der formalen Unvereinbarkeit der Grundlagen beider Freiheitskonzepte, sondern auch am eindeutigen Urteil der Zeitgenossen.

Die beiden skizzierten Grundpositionen halten einer grundsätzlichen Kritik nicht stand. Einerseits hat sich gezeigt, dass die Frei-

heiten der alten Ordnung nicht nur extensional, sondern auch intensional nicht mit dem naturrechtlichen Freiheitskonzept in Übereinstimmung zu bringen sind, andererseits wurde die These zurückgewiesen, der spezifische Sinn des älteren Freiheitsbegriffs liege in einem besonderen Verhältnis zu herrschaftlich-staatlicher Gewalt. Dabei wurde zwar in dem vorherrschend korporativen Bezug eine wesentliche Konnotation der alten Freiheiten deutlich, es gelang jedoch nicht, sie in einen einheitlichen Sinnzusammenhang zu integrieren und damit die Intension des älteren Freiheitsbegriffs zu rekonstruieren. Als Problem erwies sich in diesem Zusammenhang die Ambivalenz der Freiheiten, die darin besteht, dass die als Freiheit verbürgten Rechte zwar einerseits in einen emanzipatorischen Sinnzusammenhang gestellt werden können, dass sie andererseits aber auch herrschaftliche Potentiale stärken. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass eine einheitliche Intension der ständischen Freiheiten weniger in ihren Inhalten und Wirkungen zu suchen ist als vielmehr in ihrer Funktion. Um diese Hypothese zu überprüfen, soll die instrumentale Bedeutung von Freiheiten und Privilegien näher untersucht werden.

1.1.3 «Freiheiten» als Instrumente politischer Integration

Im Alten Reich bildete das komplementäre Verhältnis zwischen partikularen herrschaftlich-staatlichen Gewalten und partikularen Freiheiten das wesentliche Charakteristikum seiner Verfassung. In diesem Sinn ist die Verfassungsordnung des Reiches als «Pyramide abgestufter Freiheit»⁷³ beschrieben worden. Der «mittelalterliche Feudalstaat» sei, so stellt Gerhard Ritter allgemein fest, «gewissermaßen aus lauter Freiheiten der einzelnen Stände zusammengesetzt»⁷⁴ gewesen.

Die königliche Gewalt wurde durch die Freiheiten der Reichsstände inhaltlich ausgehöhlt und blieb dennoch bestehen; die Reichsstände erwarben Landeshoheit, aber eben keine Souveränität im vollen Sinn des Begriffs, und waren ihrerseits wieder nach unten an die Freiheiten ihrer Landstände gebunden. Wenn Samuel Pufendorf vergeblich versuchte, das Reich durch die Kategorien der

aristotelischen Staatsformenlehre zu definieren und, nachdem er weder die Bedingungen einer Demokratie noch einer Aristokratie noch einer Monarchie als erfüllt betrachtete, schliesslich zu der resignativen Feststellung gelangte, es handele sich um ein «irregulare aliquod corpus et monstro simile»⁷⁵, so findet in diesem berühmten Dictum nicht zuletzt das Gewicht der «Freiheiten» in der politischen Verfassung des Reiches seinen Ausdruck.

Dass die alten Freiheiten als dauerhaft garantierte Rechtsverhältnisse in ihrem über Jahrhunderte währenden Bestand ein zentrales Bauelement der altständischen Ordnung bildeten, steht zweifelsfrei fest. Dennoch scheint es unangemessen, in diesem Zusammenhang in gleicher Weise von einer Verfassungsinstitution zu sprechen wie etwa im Hinblick auf das Lehnswesen oder das Königtum. Adelige Herrschaftsgewalt über Land und Leute und königliche Macht, verbunden durch das Band wechselseitiger Schutz- und Dienstverpflichtung, waren im Mittelalter die durch ein spezifisches Ethos überhöhten, normativen Grundpfeiler des staatlichen Aufbaus⁷⁶. In den Händen von Adeligen und Prälaten bildete die Grundherrschaft die zentrale Form ökonomischer und politischer Organisation, in der die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung eingebunden war.

Wenn nun Gerhard Ritter den mittelalterlichen Feudalstaat aus den Freiheiten der Stände zusammengesetzt sieht, so wird der Eindruck erweckt, es handele sich um eine in ihrem institutionellen Charakter vergleichbare Verfassungseinrichtung, um ein ergänzendes oder auch alternatives Prinzip politischer Organisation. Diese Betrachtungsweise wäre jedoch verfehlt. Wollte man eine alternative Form politischer Organisation in den Verfassungsstrukturen des Reiches aufzeigen, so müsste man auf die korporativ verfassten politischen Verbände hinweisen, die, wie die städtischen und ländlichen Gemeinden, nach dem egalitären Prinzip der Einung konstituiert waren⁷⁷. Diese Form politischer Organisation hat, obwohl von gänzlich anderen Wertvorstellungen ausgehend und an anderen Zielen orientiert, mit den erwähnten «feudalen» Einrichtungen doch immerhin soviel gemeinsam, dass sie sozialen Verbänden ein institutionelles Fundament verfassungsmässiger staatlicher Ordnung

liefern können. Diese Eigenschaft kann man den «Freiheiten» nicht zusprechen. Sie verkörpern – im Unterschied zur Freiheit des demokratischen Staates – kein eigenständiges, formgebendes Prinzip staatlicher Ordnung. Sie sind lediglich *Mittel politischer Gestaltung*.

Um die Funktion der Freiheiten in der politischen Ordnung des Reiches zu verstehen, sind zwei charakteristische Eigenarten dieser Ordnung zu bedenken, und zwar einerseits die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, dem die ganze Staatskonstruktion und insbesondere auch das Königtum ausgesetzt war, andererseits die fehlende Flexibilität und Elastizität dieser statisch angelegten Ordnung im Hinblick auf den Ausgleich politischer Gegensätze und die Anpassung an veränderte Gegebenheiten. Die Kluft zwischen dem verfassungsmässig normierten Ideal der Staatsordnung und der Faktizität der realen Verhältnisse, in denen sich die Schwächen des Reiches und seines Königtums gegenüber den partikularen Interessen der nachgeordneten Herrschaftsträger allzu deutlich zeigten, mussten auf die Dauer die Legitimität der gesamten Ordnung untergraben. Ein Weg, die «irregulären» Zustände rechtlich zu sanktionieren und dennoch formal die Kontinuität der Verfassungsordnung zu wahren, war die Verleihung von Freiheiten. Indem der König die von ihm beanspruchten Hoheitsrechte durch eine Privilegierung lediglich partiell suspendierte oder ihre Wahrnehmung delegierte, war es möglich, eine Rechtsposition grundsätzlich aufrechtzuerhalten, auch wenn ihr nur noch eine mehr oder weniger fiktive Bedeutung zukam. Von diesem Mittel wurde über Jahrhunderte ein derart reger Gebrauch gemacht, dass schliesslich die Freiheiten der Reichsstände die tatsächlich vom Kaiser noch ausgeübten Hoheitsrechte bei weitem überwogen⁷⁸.

Nicht nur im Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsständen bildete die Privilegierung ein Instrument, das es gestattete, den rechtlichen Rahmen der Verfassung den tatsächlich bestehenden politischen Kräfteverhältnissen anzupassen. Die gleiche Funktion erfüllten die teils korporativen, teils partikularen Freiheiten der Landstände gegenüber der Landesherrschaft, deren Anspruch auf Landeshoheit hier seine Grenzen fand. In all diesen Fällen sind es nicht «Herrenrecht» und «Gnade», aus denen, wie Waas meinte, die Frei-

heiten erwachsen, sondern die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht der politischen Kräfte auf einer dauerhaften rechtlichen Grundlage herbeizuführen⁷⁹. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass Privilegien mitunter durchaus auch als Mittel einer zielbewusst betriebenen Politik eingesetzt werden konnten. Die ottonische Reichskirchenpolitik⁸⁰, die staufische Städtepolitik⁸¹ oder auch die landesherrlichen Initiativen zur Gründung von Städten und Märkten⁸² sind Beispiele dafür, dass sie auch eingesetzt wurden, um politische oder auch ökonomische Interessen des Verleihenden zu verwirklichen.

Die Funktion der Freiheiten beschränkt sich nicht auf den Bereich der Herrschaftsordnung im engeren Sinn. Dass ihre Bedeutung darüber weit hinausreicht, wird deutlich, wenn man die Rolle der korporativen Freiheiten betrachtet. Ihre Anwendung zielt nicht nur auf die Verteilung von Herrschaftsrechten innerhalb der feudalen Hierarchie, sondern auf die Sozialordnung insgesamt. Dass in eine ursprünglich rein feudal strukturierte Gesellschaft mit dem Bürgertum ein im Prinzip wesensfremdes Element formal eingegliedert werden konnte, ist ausschliesslich auf korporative Freiheiten zurückzuführen. Unabhängig davon, ob emanzipatorische Bestrebungen oder herrschaftliche Initiativen die Ausbildung und die volle Entfaltung der städtischen Gemeinden verursachten, war die verfassungsmässige Verankerung ihrer Position in jedem Fall an den Besitz von Freiheiten gebunden, durch die ältere hofrechtliche Bindungen gelöst und die positiven Rechte der Stadt und ihrer Bürger definiert wurden⁸³.

Durch die verliehenen oder erkämpften Freiheiten der Städte wurde die feudale Ordnung nicht mehr nur partiell modifiziert, wie im Fall der Freiheiten feudaler Herrschaftsträger, sondern in einer wesentlich tiefer an die gesellschaftlichen Wurzeln reichenden Weise sektoral aufgelöst, um der neuen sozialen Lebensform des Bürgertums ein rechtliches Fundament zu schaffen. Damit wurde ein neuer Stand gegründet, der seine Stellung vollständig auf den Besitz von «Freiheiten» gründete. Umfang und Inhalt der jeweils spezifischen städtischen Freiheiten begründeten fortan Selbstbewusstsein und soziale Identität der städtischen Bürger⁸⁴.

Eine ähnlich weitreichende Bedeutung als Mittel der Neu- und Umgestaltung der gesamten politisch-sozialen Ordnung gewannen die Freiheiten in einem zweiten Anwendungsbereich, und zwar im Zusammenhang der Ausbildung des dualistischen Ständestaates in den Territorien des Reiches. In den Freiheitsbriefen der Landstände wurde, nicht nur in den Territorien des Reiches, sondern – wie schon Wolzendorff zeigte⁸⁵ – in vielen europäischen Staaten eine konstitutionelle Reglementierung der neuformierten staatlichen Macht verwirklicht.

Die Aufgaben und Probleme, zu deren politischer Bewältigung Freiheitsgarantien als verfassungsrechtliches Instrument eingesetzt wurden, waren, wie dieser Überblick zeigt, sehr unterschiedlich. Die Funktion der Freiheiten jedoch lässt sich auf ein gemeinsames Prinzip reduzieren. Es geht in allen Fällen um die rechtliche Absicherung der Ergebnisse politischer und sozialer Prozesse bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der Verfassungsordnung. Die Privilegierung feudaler Herrschaftsträger ebenso wie die Verleihung korporativer Freiheiten hat den Sinn, Brüche im Gefüge der herrschaftlich-staatlichen Ordnung zu vermeiden, indem «systemsprengenden» Faktoren und Kräften um den Preis eines Verzichts auf die Wahrnehmung bestimmter (feudaler) Herrschaftsansprüche eine verfassungsmässig verbürgte Existenzmöglichkeit innerhalb dieser Ordnung eröffnet wird. Das gilt in besonderer Weise für die korporativen Freiheiten. Otto Brunner⁸⁶ und Gerhard Oestreich⁸⁷ haben übereinstimmend ihre Bedeutung als Mittel zur politischen Bewältigung der beim Übergang vom Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat entstandenen Spannungen hervorgehoben. Durch korporative Freiheiten wurde, so betonte Brunner, das «gesamte Gefüge des älteren Staates»⁸⁸, die «Verfassung der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände» umgestaltet.

Die Analyse der Funktion der ständischen Freiheiten zeigt, dass hier in der Tat ein einheitlicher Sinnzusammenhang gegeben ist und ermöglicht nun eine positive Antwort auf die Frage nach der Intension des älteren Begriffs von politischer Freiheit: Der Sinn der Freiheiten besteht in der politischen *Integration* der begünstigten Individuen und Körperschaften in die Rechts- und Staatsordnung.

Ausgehend von dieser Feststellung lässt sich der Unterschied zwischen den Freiheiten der ständischen Ordnung und dem naturrechtlichen Freiheitsbegriff präziser formulieren: Die Freiheiten sind in der älteren Ordnung lediglich ein Mittel zum Zweck der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der gegebenen Staatsordnung, nicht etwa ein normativer Grundwert. Ständische Freiheiten besitzen weder ein normatives Fundament in einer grundsätzlichen rechts- oder staatsphilosophischen Konzeption, noch ist ihre Entstehung auf die planvolle Gestaltung der staatlichen Ordnung zurückzuführen. Sie entwickelten sich eher sporadisch aus jeweils besonderen historischen Gegebenheiten. Dennoch konnte sich auch auf dieser Grundlage ein spezifisches Freiheitsbewusstsein der altständischen Gesellschaft ausbilden, und zwar, weil die rechtliche, soziale und politische Stellung in dieser Ordnung über Jahrhunderte durch den jeweiligen Besitzstand an Freiheiten wesentlich bestimmt wurde und weil durch die Verleihung korporativer Freiheiten auch die soziale Identität breiterer Teile der Bevölkerung geprägt wurde. Dieses Freiheitsbewusstsein war partikularistisch, insofern es sich an der Besonderheit der eigenen Rechte orientierte, es hatte einen kollektiven Bezug, insofern der Einzelne (Inhaber feudaler Herrschaftsgewalt ausgenommen) dieser besonderen Rechte nur in seiner Eigenschaft als Mitglied einer politischen Körperschaft teilhaftig wurde, und es ging konform mit der bestehenden herrschaftlich-staatlichen Ordnung, deren Aufrechterhaltung eine Bedingung für den Fortbestand der Freiheiten darstellte.

Die in diesem Teilkapitel vorgetragenen Überlegungen sollten klären, was der Begriff «Freiheit» als verfassungskonforme politische Kategorie in der Ständegeschichte bedeutet. Der Freiheitsbegriff, der auf diesem Weg rekonstruiert wurde, ist zunächst lediglich eine formale Kategorie, bezogen auf den rechtlichen Rahmen der Verfassungsordnung. Über die Frage, in welchem Umfang sich das faktisch gegebene Freiheitsverständnis der Menschen, die in dieser Ordnung leben, an diesem Begriff orientiert, ist damit im Prinzip noch nichts ausgesagt.

Die Analyse der sozialen Verbreitung politischer Begriffe und ihres Stellenwertes für das politische Bewusstsein breiterer Schich-

ten ist eine Aufgabe eigener Art. Sie ist im Hinblick auf das Freiheitsverständnis der altständischen Gesellschaft bisher lediglich in einigen ersten Ansätzen in Angriff genommen worden, wobei besonders eine materialreiche Studie Jürgen Schlumbohms hervorzuheben ist, der sich mit dem Freiheitsverständnis der bürgerlichen Emanzipationsbewegungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts auseinandergesetzt hat⁸⁹.

Auch wenn unser Kenntnisstand im Hinblick auf die gesellschaftliche Verbreitung politischer Freiheitsvorstellungen insgesamt noch eng begrenzt ist, lässt es sich dennoch rechtfertigen, nicht nur einen spezifischen Freiheitsbegriff der altständischen Gesellschaft darzustellen, sondern ihm auch ein spezifisches Freiheitsbewusstsein zuzuordnen. Die älteren Studien liefern eine Fülle von Belegen, in denen sich dieses ständische Freiheitsbewusstsein in seiner Eigenständigkeit manifestiert. Sie zeigen in vielfältigen Beispielen Reichsfürsten, die auf ihre Libertät pochen, Adelige und Prälaten, die ihre Privilegien verteidigen, und Bürger, die sich auf die Freiheitsbriefe ihrer Städte berufen. Es sind jeweils die Inhaber von Freiheitsgarantien, die im eigentlichen Sinn des Wortes «Privilegierten», bei denen im Stolz auf die eigene, herausgehobene Stellung oder im Kampf um ihre Verteidigung ein entsprechendes Freiheitsverständnis deutlich wird.

Die Grundposition, die mit der allgemeinen Definition eines spezifischen Freiheitsbegriffs der altständischen Sozialordnung gewonnen wurde, bietet nun einen ersten Orientierungspunkt für die Untersuchung des bäuerlichen Freiheitsverständnisses. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit das bäuerliche Freiheitsverständnis von dem zumindest von den staatstragenden Kräften vertretenen ständischen Freiheitsbegriff bestimmt und beeinflusst wurde.

1.2 DIE FREIHEIT DES INDIVIDUUMS ALS POSTULAT NATURRECHTLICHEN DENKENS

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die Französische Nationalversammlung vom 26. August 1789 bedeutet nicht nur ein wichtiges Ereignis im Verlauf der Revolution, sondern bil-

det darüber hinaus einen für die gesamte europäische Geschichte entscheidenden Wendepunkt in der normativen Gestaltung staatlicher Gemeinschaft und der Verwirklichung politischer Freiheit⁹⁰. Schon durch die beiden ersten Artikel der Deklaration, in denen die Konstituante als verbindliche Rechtsnormen anerkannte, dass «les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits» (Art. 1) und «le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme» (Art. 2)⁹¹, wurden die Fundamente, auf denen staatliche Gewalt nicht nur in Frankreich, sondern überall in Europa über Jahrhunderte gegründet war, als nichtig verworfen und zerbrochen. Weder Tradition noch höhere Weißen im Sinn eines Gottesgnadentums sollten fortan als Legitimationsgründe positiven Rechts gelten können, sondern lediglich die *sittliche Autonomie des vernunftbegabten Individuums*, dessen Willensakte allein eine verbindliche Ordnung des Gemeinwesens begründen konnten.

Die Grundsätze der staatsbürgerlichen Gleichheit und der Volkssouveränität lassen sich im Prinzip bereits aus den beiden zitierten Fundamentalsätzen der Deklaration ableiten, ja selbst der gesamte Menschenrechtskatalog als solcher, insofern er nichts anderes als die Integrität der Person und die Sicherung der ihr eigenen Freiheit verbürgt.

Die Nationalversammlung machte im Wortlaut ihrer Erklärung deutlich, dass sie sich nicht einfach nur durch den Besitz der Macht zum Umsturz der geltenden Rechtsordnung berechtigt sah, sondern dass sie ein höheres Recht für sich in Anspruch nahm, das sie ihrer Deklaration zugrunde legte. Sie berief sich auf die «droits naturels et imprescriptibles de l'homme» – auf das Naturrecht. Sie bezog sich damit auf eine Rechtsauffassung, die fast so alt war wie die abendländische Geschichte selbst – denn die Anfänge der Naturrechtslehre reichen zurück bis zu den Vorsokratikern – und die zudem in irgendeiner Form allen Rechtslehren des christlichen Abendlandes zugrunde lag. Und in der Tat beruht die herausragende Stellung der Menschenrechtserklärung in der Geschichte Europas nicht darauf, dass hier neue philosophische Ideen von individueller Freiheit formuliert worden wären oder dass dem positiven

Recht ein überlegenes, höherwertiges Rechtsprinzip gegenübergestellt worden wäre, sondern darauf, dass mit einer schon sehr alten abendländischen Idee von Gleichheit und Freiheit als natürlichen Rechten des Individuums nun zum ersten Mal in der Alten Welt ernst gemacht wurde, indem das Individuum nun tatsächlich in aller Form in dieses Recht eingesetzt wurde, es der Staat als positives, geltendes, einklagbares und wirkliches Recht anerkannte und damit sozusagen vom Himmel auf die Erde holte⁹³.

Die französische Deklaration markiert deshalb nicht eigentlich einen Umbruch im politischen Denken, sondern sie vollzog in der revolutionären Umsetzung und Verwirklichung ausgebildeter Theorien eine grundlegende Wendung im europäischen Staatsrecht. Das Staatsrecht kannte, so stellte Georg Jellinek fest, bis dahin lediglich «Rechte der Staatshäupter, Privilegien der Stände, Vorrechte einzelner oder bestimmter Korporationen ...»⁹⁴. Erst die Menschenrechtserklärung habe den «Begriff des subjektiven Rechtes des Staatsgliedes in vollem Umfang im positiven Recht entstehen lassen»⁹⁵. Was Jellinek damit in der Terminologie des Juristen beschrieb, ist der entscheidende Schritt in der Geschichte politischer Freiheit: der Übergang von den ständischen Freiheiten zur Freiheit des Individuums.

Die Forschung konzentrierte sich im wesentlichen darauf, die ideengeschichtlichen Entwicklungslinien zu rekonstruieren, die in die französische Menschenrechtserklärung einmündeten, und in diesem Bereich wurde auch ein hohes Mass an Energie eingesetzt, so dass etwa die Entwicklung der Theorie des rationalen Naturrechts in der frühen Neuzeit oder des theologisch-teleologischen Naturrechts im Mittelalter und darüber hinaus in den kirchlichen Soziallehren auch der nachreformatorischen Zeit durch eine grosse Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen dokumentiert ist. Aber so sehr die hier erbrachten Leistungen auch Anerkennung verdienen, so ist doch nicht zu verkennen, dass über diesen engen Bereich der Theoriegeschichte hinaus kaum systematische Anstrengungen unternommen wurden, um in einem umfassenderen Sinn die Frage zu klären, inwieweit und in welcher Form naturrechtliches Denken auch in der ständischen Gesellschaft aufgenommen wurde, in wel-

chem Mass es das Bewusstsein breiterer Schichten bestimmte und ihr politisches Handeln beeinflusste. Die Wege, die, wie Ernst Bloch es formulierte, den Menschen zum «aufrechten Gang»⁹⁶ und damit zur Würde führten und die für die historische Identität eines freiheitlichen Gemeinwesens eine herausragende Bedeutung besitzen sollten, wurden von der Geschichtswissenschaft nur wenig bearbeitet und noch weniger gewürdigt. So gibt die Forschung zwar Aufschluss über die Entfaltung des Naturrechts auf dem Hochplateau der europäischen Geistesgeschichte, aber für die hier vordringliche Frage nach der gesellschaftlichen «Tiefenwirkung» naturrechtlichen Denkens im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit hält sie nur bruchstückhafte Antworten bereit. Es bereitet daher von vornherein erhebliche Schwierigkeiten, eine allgemeine Aussage über die Bedeutung des naturrechtlichen Begriffs der Freiheit des Individuums als Orientierung für das konkrete politische Denken und Handeln der Menschen vor 1789 treffen zu wollen. Wenn nun im folgenden dennoch auf der schmalen Basis der verfügbaren Ergebnisse der gesellschaftliche Stellenwert des naturrechtlichen Freiheitsbegriffs neben dem ständischen Rechtsbegriff der «Freiheiten» erörtert werden soll, so kann es sich dabei nur um eine erste vorsichtige Einschätzung handeln, die allein aus der hermeneutischen Notwendigkeit zu rechtfertigen ist, den Rahmen für die Untersuchung des bäuerlichen Freiheitsverständnisses abzu- stecken.

Dieser Aufgabe wäre kaum damit gedient, die verschiedenen Entwicklungslinien naturrechtlicher Theorien auf der Ebene hochdifferenzierten philosophischen, juristischen und theologischen Denkens zu verfolgen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Fortbildung der thomistischen Naturrechtslehre durch Duns Scotus und Wilhelm von Occam⁹⁷ oder die Entwicklung der monarchomachischen Lehre vom Widerstandsrecht zur Theorie der Volkssouveränität⁹⁸ oder etwa die Etappen der stufenweisen Ausformung eines säkularisierten rationalen Naturrechts von Grotius über Hobbes bis zu Pufendorf und Kant⁹⁹ von breiteren gesellschaftlichen Schichten überhaupt wahrgenommen wurden. Die Fragestellung ist deshalb wesentlich allgemeiner zu formulieren. Es ist zu klären, was das

Naturrecht überhaupt und grundsätzlich für die ständische Gesellschaft und ihre ideellen Grundlagen bedeutete und wo naturrechtliche Vorstellungen für das Selbstverständnis und das Weltbild, für das Denken und Handeln der Menschen Bedeutung erlangen konnten.

1.2.1 Das Naturrecht und das Problem der Legitimität des Bestehenden

Aus dem Naturrecht, wie es im System des Thomas von Aquin angelegt ist, führt kein Weg zur Freiheit der Person, sondern hier dient es geradezu zur Rechtfertigung ständischer Ungleichheit und herrschaftlicher Bindung¹⁰⁰. Luther beruft sich in seiner Soziallehre ebenfalls auf das Naturrecht¹⁰¹, ohne daraus auch nur im Ansatz ein Freiheitsrecht des Menschen abzuleiten, ganz im Gegenteil: «Leiden, Leiden, Kreuz, Kreuz ist des Christen Recht und kein anderes»¹⁰², stellt er fest und wendet sich gegen jedes «fleischliche» Verständnis christlicher Freiheit. Und selbst Hobbes, einer der grossen Wegbereiter des rationalen Naturrechts¹⁰³, unterwarf den einzelnen der umfassenden Macht des Alleinherrschers in einem leviathanhaften Staat¹⁰⁴. So begegnet das Naturrecht in vielen theoretischen Varianten und eingebunden in sehr unterschiedliche Bezugssysteme und es mag scheinen, als sei die Lehre von der Freiheit des Individuums und die Idee der Menschenrechte nur eine beliebige von vielen anderen, sogar entgegengesetzten Folgerungen, die aus einer solchen Ausgangsposition abgeleitet werden können.

Eine solche Auffassung würde jedoch fehlgehen. Wenn es auch einer langen Entwicklung bedurfte, bis persönliche Freiheit und Volkssouveränität als zwingende Schlussfolgerungen aus der Naturrechtslehre anerkannt wurden, so waren diese Konsequenzen doch unabweisbar in ihr angelegt. Sehr viel früher als auf dem Feld der Theorie, zeigte sich dies bereits in der konkreten historischen Wirklichkeit, und zwar innerhalb der verschiedensten emanzipatorischen Strömungen und Bewegungen, die sich auf elementares naturrechtliches Gedankengut beriefen¹⁰⁵, um radikale Forderungen zu begründen. Um diese auf die Befreiung des einzelnen gerichteten so-

zialen und politischen Wirkungen naturrechtlicher Ideen zu verstehen, bedarf es einiger Überlegungen zu seinen systematischen Grundlagen und zum Weg der Überlieferung.

Der Ausgangspunkt allen naturrechtlichen Denkens lässt sich in einer einfachen Frage ausdrücken: «Was begründet die Verbindlichkeit der positiven Gesetze für den Menschen?». Schon die frühen Philosophen der Griechen gelangten zu der Einsicht, dass den einzelnen moralisch bindendes Recht nicht einfach nur auf der Gewalt desjenigen beruhen könne, der über die Macht verfügt, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, und suchten nach einem zuverlässigeren Fundament rechtlicher Normen. Bereits bei Heraklit findet sich der Hinweis auf ein überlegenes göttliches Gesetz, aus dem die menschlichen Gesetze gespeist würden¹⁰⁶ und insgesamt setzte sich in der vorsokratischen Philosophie eine Auffassung durch, die die Ordnung der Natur zum Massstab der Gesetze der Polis nahm¹⁰⁷. So sehr die hier bezogenen Positionen in ihren häufig recht willkürlichen Begründungen und Folgerungen auch auseinandergingen¹⁰⁸, so lenkten sie doch die philosophische Reflexion auf ein Problem, das von nun an in der abendländischen Geistesgeschichte immer wieder erneut aufgegriffen wurde. Im Laufe der Jahrhunderte wandelten sich zwar die Auffassungen über den Charakter und den Inhalt der höherwertigen naturrechtlichen Normen, in deren Rahmen die positiven Gesetze ihre Legitimität zu erweisen hatten, aber es bestand bis zum Durchbruch des Rechtspositivismus im 19. Jahrhundert in allen Rechtstheorien kein Zweifel daran, dass allein auf dieser Grundlage den einzelnen moralisch verpflichtendes Recht begründet werden konnte¹⁰⁹. Unter Bezugnahme auf diesen stets gewährten Zusammenhang von Naturrecht und positivem Recht konnte deshalb auch Karl-Heinz Ilting eine zeitlich übergreifende allgemeine Definition des Naturrechtsbegriffs entwickeln. Das Naturrecht sei «ein System rechtlicher Normen, die für alle Menschen als Vernunftwesen, auch ohne und im Konfliktfall gegen alle positiven, insbesondere staatlichen Gesetze und Weisungen, überall und jederzeit verbindlich sind»¹¹⁰.

Diese knappe Charakterisierung der Essenz des Naturrechts ist vielleicht besser als eine langwierige Darstellung geeignet, das kriti-

sche und emanzipatorische Potential zu verdeutlichen, das in ihm angelegt ist. Wesentlich sind dabei zwei Aspekte:

1. Das Naturrecht unterwirft die bestehenden politischen und sozialen Ordnungen einem Rechtfertigungszwang. Die Legitimität des Bestehenden ist nicht immanent begründbar, sondern kann nur aus der Vereinbarkeit mit den höherwertigen naturrechtlichen Normen resultieren. Wird diese Vereinbarkeit negiert, ist die Veränderung der etablierten Ordnung und ihrer Gesetze nicht nur möglich, sondern geradezu geboten.

2. Das Naturrecht geht vom Individuum aus und besitzt einen universalen Geltungsanspruch. Damit ist im System naturrechtlichen Denkens grundsätzlich auch das Gleichheitsprinzip angelegt. Von dieser Ausgangsposition ist der Schritt zu einem allgemeinen Freiheitspostulat, das sich auf die Person bezieht, nicht mehr weit, weil alle vorfindlichen Formen abgestufter Freiheit und Unfreiheit auf der universalen Argumentationsebene des Naturrechts nicht begründbar sind.

Die Feststellung, dass sich aus der Ausgangsposition naturrechtlichen Denkens grundsätzlich diese weitreichenden Folgerungen ableiten lassen, bedeutet allerdings keineswegs, dass jedes elaborierte naturrechtliche System zwangsläufig zu einer radikalen gesellschaftsverändernden Haltung gegenüber etablierten Ordnungen, in denen der Gleichheitsgrundsatz oder die Freiheit der Person nicht verwirklicht ist, führen muss. Für die in der philosophischen Tradition vorrangig behandelten Naturrechtssysteme bis zur Aufklärung ist es gerade charakteristisch, dass ihnen diese Konsequenz weithin fehlt, dass sie vielmehr unter Inanspruchnahme verschiedener zusätzlicher Annahmen die Vereinbarkeit der positiv normierten Ordnung mit dem Naturrecht zu begründen suchten¹¹¹. Die relativ komplexen Argumentationsformen, die in diesem Rahmen auf der Ebene der Theorie entwickelt wurden, waren jedoch nicht nur der Kritik in besonderer Weise ausgesetzt, sondern haben auch in die gesellschaftliche Rezeption naturrechtlicher Ideen offenbar nur wenig Eingang gefunden. Denn in den verschiedenen *sozialen* Bewegungen, in denen eine Berufung auf das Naturrecht historisch feststellbar ist, dient es durchweg zur Begründung von mehr oder

minder radikalen Forderungen, die auf eine Veränderung der positiven Gesetze zielen. Auf dieser sozusagen populären Ebene des Naturrechtsverständnisses tritt der egalitäre und freiheitliche Gehalt der Naturrechtsidee unmittelbar und ungebrochen zutage.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, den komplexen Prozess zu resümieren, durch den der naturrechtliche Ansatz der stoischen Philosophie über die römische Rechtslehre schliesslich für das Weltbild des Mittelalters eine zentrale Bedeutung gewann¹¹². Festzuhalten ist jedoch, dass die in der römischen Spätantike vom Christentum vollzogene Adaption des Naturrechts zur dauerhaften Grundlage der kirchlichen Soziallehre wurde¹¹³. Allerdings führte der naturrechtliche Ausgangspunkt weder vor noch nach der Reformation dazu, dass die Freiheit und Gleichheit der Menschen ausserhalb des transzendenten Bezuges zu Gott auch als Richtschnur für die weltliche Ordnung verstanden wurde. Im Gegenteil wurde in der von Thomas von Aquin massgeblich geprägten kirchlichen Naturrechtslehre, feudale Herrschaft, ständische Ungleichheit und sogar persönliche Unfreiheit durch die Annahme eines infolge des Sündenfalls bloss noch abgeschwächt geltenden «relativen Naturrechts» förmlich legitimiert¹¹⁴, eine Position, an der später auch Luther im Grundsatz festgehalten hat¹¹⁵. Trotz dieser Abschwächung der sozialkritischen Implikationen des Naturrechts in der offiziellen Kirchenlehre, ist der Schlüssel zum Verständnis dafür, dass sich überhaupt Ansätze einer egalitären Gesellschaftskritik überhaupt in breiteren gesellschaftlichen Kreisen ausbilden konnten, letztlich darin zu finden, dass die Kirche über Jahrhunderte ein Rechtsverständnis propagierte, das den Absolutheitsanspruch des positiv geltenden Rechts negierte und das zumindest in seinen Grundannahmen auf egalitären Positionen aufbaute.

Neben der Kirche ist eine zweite Institution zu nennen, die seit dem Beginn der Neuzeit in eine ähnliche Vermittlerrolle hineinwachsen konnte, und zwar die wissenschaftliche Jurisprudenz. Nachdem in römischer Zeit das Naturrecht als Grundlage einer systematischen Rechtslehre gedient hatte, wurde dieser Entwicklungsstrang durch die Rechtsschule der spanischen Spätscholastik im Zeichen einer Enttheologisierung des säkularen Rechts wieder aufge-

griffen¹¹⁶. In der frühen Neuzeit waren es dann vor allem juristische Denker die an der Fortentwicklung des neuen, «rationalen Naturrechts» arbeiteten und ihm zu gesellschaftlicher Bedeutung verhelfen¹¹⁷. Wenn man berücksichtigt, dass die konfliktfreudigen Bauern ihre Ansprüche vielfach auf dem Rechtsweg durchzusetzen suchten und damit zwangsläufig in engen Kontakt zu Juristen gerieten¹¹⁸, so ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass auch auf diesem Weg bestimmte naturrechtliche Ideen in das Bewusstsein breiterer Schichten gelangen konnten.

In den Kirchen und in der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft lassen sich zwei wichtige Institutionen der altständischen Gesellschaft aufzeigen, die in wesentlichen Teilen ihrer dogmatischen bzw. theoretischen Grundlagen auf dem Naturrecht aufbauten und die schon von ihrer sozialen Funktion her für eine Vermittlerrolle naturrechtlicher Ideen prädestiniert waren. Ob und in welchem Umfang nun in der Tat ein solcher Vermittlungsprozess in Gang gekommen ist und welche Konsequenzen sich daraus für das politische Denken und insbesondere das Freiheitsverständnis der Bevölkerung ergaben, ist ein Problem, das von der Forschung noch nicht systematisch untersucht worden ist. Insbesondere zur Problematik der Rezeption des rationalen Naturrechts in der ländlichen Gesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts liegen bislang noch keine Ergebnisse vor. Lediglich der Einfluss des christlichen Naturrechts des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ist in bestimmten Teilaspekten erörtert worden, wobei vor allem die Bauernkriegsforschung eine Reihe von Quellenzeugnissen hervorhob, in denen ein naturrechtlich geprägter Begriff von individueller Freiheit zutage trat. Diese Befunde sollen nun unter dem Gesichtspunkt untersucht werden, welche grundsätzlichen Folgerungen sich aus ihnen im Hinblick auf die gesellschaftliche Verbreitung eines alternativen individuellen Freiheitsbegriffs neben dem systemkonformen Begriff der ständischen Freiheiten ergeben.

1.2.2 *Das Göttliche Recht und die Freiheit des Individuums*

Die kirchliche Lehre des Mittelalters konnte und musste, so befand Ernst Troeltsch, «eine einheitliche Sozialphilosophie konstruieren, weil sie von dem Gedanken der Tatsächlichkeit und Gefordertheit einer christlichen Einheitskultur ausging»¹¹⁹. Dieser Satz weist auf das Dilemma hin, in das zwangsläufig jede philosophische oder theologische Stellungnahme zu den vorfindlichen staatlich-gesellschaftlichen Verhältnissen führen musste, die einerseits dem Selbstverständnis der mittelalterlichen Kirche als leitender, letztlich auch verantwortlicher Instanz gegenüber den weltlichen Mächten entsprechen und andererseits den ethischen Postulaten des christlichen Glaubens genügen sollte. Eine grundsätzliche, theologisch begründete Kritik an der bestehenden Herrschaftsordnung war mit einer kirchentreuen Position unvereinbar, weil durch sie die Kirche selbst diskreditiert wurde, die mit ihrem Superioritätsanspruch für die weltliche Ordnung haftbar gemacht werden konnte und die zugleich institutionell aufs Engste mit der weltlichen Macht verwachsen war.

So war die Aufgabe der kirchlichen Soziallehre vorgegeben, eine theoretische Vermittlung zu liefern, die die gegebene feudal-ständische Ordnung mit der Ethik des Christentums in Einklang brachte. Der Weg, auf dem diese Vermittlung geleistet wurde, ist bereits angesprochen worden: Es ist das relative Naturrecht, das im Werk Thomas von Aquins seine subtilste theoretische Fassung erhielt. In der offiziellen kirchlichen Theologie konnte ein absolutes Naturrecht, das die Radikalität der christlichen Ethik auf die Welt und ihre Gesetze übertragen wollte, keinen Platz finden. Eine Rechtslehre, die das Evangelium zur Norm für die Gestaltung der menschlichen Beziehungen erhob, stellte nicht nur das feudale System in Frage, sondern zugleich auch die Kirche in ihrer historisch gewordenen Gestalt. Dennoch ist es leicht einsehbar, dass in einer Zeit, in der das Bewusstsein des Menschen in einer kaum mehr vorstellbaren Weise religiös bestimmt war, die subjektive Glaubenserfahrung unmittelbar auch das individuelle Rechtsbewusstsein beeinflussen musste. In diesem Bereich der Autonomie des Gewissens konnte die

Einsicht in die Unvereinbarkeit der gegebenen sozialen Ordnung mit unabdingbaren christlichen Postulaten zum Durchbruch gelangen und, allen Beschwichtigungen der kirchlichen Soziallehre zum Trotz, in die Forderung nach Veränderung einmünden. Wenn auch die Kirche solche von einer elementaren Religiosität gespeisten Entwicklungen durch eine Mauer rigiden scholastischen Denkens abzuwehren suchte, so konnte sie sie doch nicht verhindern¹²⁰. Schon im Hochmittelalter lassen sich einflussreiche Stimmen nachweisen, die dem relativen Naturrecht der Kirche das absolute Gesetz Christi und des Evangeliums entgegenhielten. Sie mehrten sich im gleichen Mass, in dem die Kirche selbst Anlass zur Kritik bot und an Glaubwürdigkeit und Autorität verlor. Die häretischen Bewegungen, die aus einem radikalen evangelischen Geist neue Formen christlicher Gemeinschaft begründen wollten, suchten häufig auch ein neues christliches Gesetz in der Welt zu verwirklichen, und als schliesslich die Reformation zu einer umfassenden Erneuerung der alten Kirche schritt, wurde das «Göttliche Recht» zum Leitmotiv der Revolution von 1525.

Lediglich der Kulminationspunkt der hier angedeuteten Entwicklungslinie, der Durchbruch eines neuen Rechtsprinzips im Bauernkrieg, hat bisher im Rahmen der Allgemeingeschichte ein grösseres Mass an Beachtung gefunden. Der Begriff des «Göttlichen Rechts», den die Bauernkriegsforschung als den markantesten Terminus ihrer Quellen aufgegriffen und profiliert hatte, hat sich als Wissenschaftsbegriff zur Kennzeichnung der revolutionären Tendenzen in der Programmatik des Bauernkriegs weithin durchgesetzt¹²¹. Er bezeichnet zum einen das neue Legitimationsprinzip, das mit der Eskalation des Aufstands zu einer revolutionären Bewegung durch die Berufung auf die absolut verbindlichen Massstäbe des Evangeliums gewonnen wurde, zum anderen aber auch global die Zielsetzung der Revolution, insofern er plakativ für die neue christliche Ordnung steht, die es durchzusetzen galt¹²². Obwohl die Forschung das Göttliche Recht immer schon mit dem breiten Strom reformatorischen Gedankenguts in Verbindung brachte¹²³, der durch die dynamische Entwicklung der Reformation als Volksbewegung initiiert wurde, bestand doch lange Unklarheit darüber, aus

welchen theologischen Quellen sich dieses naturrechtliche Verständnis des Evangeliums speiste. Noch 1976 stellte Werner Lenk fest, es sei «schwer zu ermitteln, wie die Idee vom ‹göttlichen Recht› in die Aufstandsbewegung gelangte»¹²⁴. Schwierigkeiten bereitete jedoch nicht nur die Ermittlung der historischen Ursprünge, mit einer gewissen Hilflosigkeit stand die Forschung auch dem Problem gegenüber, den systematischen Standort des Göttlichen Rechts im Rahmen von Theologie und Philosophie zu bestimmen. Ein wesentlicher Fortschritt ist hier durch neuere Ergebnisse Peter Blickles erzielt worden, der die Bezüge der für die Entfaltung des Göttlichen Rechts massgeblichen Zwölf Artikel zur Theologie Zwinglis mit zwingenden Gründen nachgewiesen hat¹²⁵ und der zugleich durch die Herausarbeitung der dezidiert naturrechtlichen Argumentation des Züricher Reformators die systematische Einordnung der Zwölf Artikel in die Tradition des christlichen Naturrechts ermöglicht hat.

Geht man von diesen Ergebnissen aus, ergeben sich für das Göttliche Recht der Revolution von 1525 zwei nachgeordnete Bezugsebenen: einerseits die reformatorische Theologie in der Ausprägung Zwinglis, die den unmittelbaren Anknüpfungspunkt bildet, andererseits aber, mittelbar und in einem allgemeineren Sinn, das christliche Naturrecht in seiner absoluten Fassung, zu dem sich Zwingli bekennt.

Der Zusammenhang der Ideen von 1525 mit bestimmten vorreformatorischen Tendenzen war von der Forschung seit langem erkannt worden, blieb jedoch ohne zureichende Erklärung. So hatte schon Günther Franz, der das Göttliche Recht erstmals als zentrales Leitmotiv der Bewegung von 1525 herausarbeitete¹²⁶, aufgezeigt, dass bereits in den spätmittelalterlichen Revolten gelegentlich eine Berufung auf das Göttliche Recht festzustellen ist¹²⁷, und Hans von Voltolini hatte in einer älteren Studie bereits die – durch eine neuere Untersuchung Walter Müllers unterstützte – Hypothese formuliert, dass einzelne Ideen der Bauernkriegsprogramme auf den Sachsenspiegel Eike von Repgows zurückzuführen sind¹²⁸.

Diese Bezüge sind nicht zufällig und etwa auf die isolierte Überlieferung einzelner Argumentationsfiguren zurückzuführen. Die

grundsätzliche Übereinstimmung der naturrechtlichen Ausgangsposition wird deutlich, wenn man die Begründungszusammenhänge untersucht. An dieser Stelle muss es allerdings genügen, an einigen Beispielen die Kontinuität einer bestimmten Grundposition aufzuzeigen.

Die Ablehnung der personalen Unfreiheit in dem um 1220 entstandenen Sachsenspiegel, der zu den meist verbreiteten Handschriften des Mittelalters zählt¹²⁹, gilt zurecht als markantes Zeugnis einer frühen Kritik an der feudalen Sozialordnung¹³⁰:

Nach rechter warheit hat eigenschaft begin von getwange unde venknisse unde von unrechter gewalt, de man von aldere in unrechte gewonheit gezogen hat und nu vor recht haben will.

Diese eindringliche Absage an die «Eigenschaft» stützt der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, auf zwei verschiedene Prämissen. Einerseits verweist er auf die ursprüngliche Freiheit des sächsischen Volkes, als «alle lute fri» gewesen seien¹³¹. Wichtiger als dieses traditionalistische Argument jedoch ist eine Voraussetzung, die ein spezifisch christliches Rechtsverständnis postuliert¹³²:

Got hat den man nach im selben gebildet unde hat in mit siner martere gelediget, den einen als den anderen. Ime ist der arme also lieb also der riche.

Indem er auf den Kreuzestod Christi verweist, der alle Christen frei gemacht habe, gewinnt Eike von Repgow eine egalitäre Basis für seine Rechtsvorstellungen und damit ein kritisches Potential gegenüber der faktisch bestehenden Rechtsordnung. Dieser egalitäre Ausgangspunkt wird im Sachsenspiegel allerdings nur stellenweise deutlich, weil der Spiegler das geltende Recht zumeist kommentarlos referiert. In seiner ablehnenden Bewertung der Unfreiheit jedoch demonstriert Eike von Repgow die kritische Reichweite seiner Position, in dem er der Reihe nach alle gängigen biblizistischen Rechtfertigungsargumente für die Eigenschaft diskutiert und verwirft¹³³. Dass der Verfasser des Sachsenspiegels bewusst mit dem relativen Naturrecht seiner Zeit und der Fixierung auf den Sündenfall gebrochen hat, zeigt eine Passage in der Vorrede, in der er Aufschluss über sein Rechtsverständnis gibt. Um den göttlichen Ursprung des Rechts zu erläutern verweist er dort auf die Schöpfungs-

geschichte: Gott schuf den Menschen und setzte ihn ins Paradies. Der Mensch brach den Gehorsam und ging in die Irre, bis zur Erlösung durch Christus. Damit jedoch wurde dem Recht wieder sein göttlicher Charakter zurückgegeben: «Nu abir wir bekart sin unde uns got wider geladen hat, nu halde wir sine e unde sin gebot...»¹³⁴ Das Naturrechtsverständnis Eike von Repgows geht also nicht, wie die kirchliche Lehre, vom Alten Testament aus, sondern bezieht sich auf das Evangelium; damit entfällt zugleich die Vorstellung eines relativen Naturrechts des Sündenstandes, das absolute Naturrecht bleibt ungeschmälert verbindlich für das weltliche Recht.

In die späteren Bearbeitungen des Sachsenspiegels ist die Stellungnahme zur Eigenschaft fast durchweg übernommen worden. Für ihr Bekanntwerden im oberdeutschen Raum sorgte die Aufnahme in den Schwabenspiegel, der ebenfalls eine weite Verbreitung gewann¹³⁵.

Die von Eike von Repgow entwickelte Position einer an christlichen Normen orientierten Sozialkritik enthält in einer rudimentären Form bereits die wesentlichen Gedanken, die in der Reformatio-Bewegung des Spätmittelalters in einem allgemeineren und vertieften Sinn zur Begründung der Forderung nach einer grundsätzlichen Erneuerung der kirchlichen und weltlichen Ordnung dienten. Diese Bewegung, die vor dem Hintergrund der vielfältigen Niedergangs- und Krisensymptome zu verstehen ist, die den «Herbst des Mittelalters» begleiten¹³⁶, erstreckte sich auf das gesamte christliche Abendland und manifestierte sich in sehr verschiedenartigen Tendenzen und Entwicklungen, die von Nikolaus von Cues bis zu Thomas Morus, von Fra Dolcino bis zu Hans Böheim, dem Pfeifer von Niklashausen, reichen und eine breite Spur in der europäischen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts gezogen haben. Obwohl das weite Spektrum dieser Strömungen sehr heterogen anmutet, lässt sich doch eine gemeinsame Ausgangsbasis darin finden, dass ihnen allen die Vorstellung zugrunde lag, dass eine Heilung der kirchlichen und sozialen Missstände nur durch die «unmittelbare Anwendung des Gesetzes Christi» (Griewank)¹³⁷ zu erwarten sei.

Auch wenn die Erneuerung der Kirche gegenüber der Veränderung der weltlichen Ordnung dabei häufig im Vordergrund stand,

so musste die Idee der «Lex Christi» oder der «Lex Evangelica», die theoretisch vor allem von Wiclif entwickelt wurde und ihm als Instrument zur Kritik der bestehenden Kirchenverfassung diente¹³⁸, doch auch unabsehbare Konsequenzen für die weltlichen Strukturen enthalten, da sie das kunstvoll aufgerichtete Gebäude des relativen Naturrechts mit einem Schlag in Trümmer legen konnte.

Die Sprengkraft eines absolut verstandenen, unmittelbar auf Christus begründeten Naturrechts sollte sich alsbald in sozialen Bewegungen konkretisieren. Unter dem Einfluss des Predigers John Ball und der von Wiclif inspirierten Lollarden forderten die englischen Bauern in ihrem grossen Aufstand von 1381 die Beseitigung der Leibeigenschaft und die Freigabe von Jagd, Fischfang und Waldnutzung¹³⁹. Während der Hussitischen Revolution zeigte sich die sozialrevolutionäre Umsetzung eines biblischen Normenverständnisses besonders spektakulär bei den Taboriten, die eine neue Form sozialer Gemeinschaft auf der Grundlage christlicher Gleichheit und Gütergemeinschaft zu entwickeln begannen¹⁴⁰. Grundsätzlich gilt auch für alle übrigen häretischen Gemeinschaften des späten Mittelalters, für Waldenser und Joachimiten etwa, dass sie die tradierten kirchlichen Vermittlungsversuche zwischen christlichem Glauben und der gegebenen weltlichen Ordnung verwarfen. Auch sie verstanden das Evangelium als unbedingte ethische Richtschnur¹⁴¹.

Auch die Reformschriften des späten Mittelalters besaßen für die Verbreitung der Gedankenwelt des christlichen Naturrechts eine besondere Bedeutung. Vor allem die meistverbreitete Schrift, die 1439 entstandene «Reformatio Sigismundi», verwandte das Postulat der «göttlichen Gerechtigkeit» als Leitmotiv eines fast alle Lebensbereiche einschliessenden Reformplans¹⁴². Auch in diesem Werk fällt die besondere Eindringlichkeit der Absage an die ständische Unfreiheit auf¹⁴³:

Es ist ein ungeherte sach, das man es offen müß in der christenheit, das groß unrecht ist, das vorget, daz einer vor got also durstig ist, das er sprechen tar zu einem menschen: «Du bist mein eygen», den got hertiglich erloßet hat und gefreyet; es ist heydenisch gethan. Got hat unns erlediget von allen banden und nyeman sich furbaß erheben soll in keinen gewalt einer fur den andern.

Diese Passage ist in der Forschung in eine direkte Beziehung zum Leibeigenschaftsartikel in den Zwölf Artikeln des Bauernkriegs von 1525 gestellt worden¹⁴⁴. Die Kontinuitätslinien reichen jedoch weiter ins Mittelalter zurück. Heinrich Koller, der Herausgeber der *Reformatio*, hat angenommen, dass die Stellungnahmen zur Leibeigenschaft in der Reformschrift vom Schwabenspiegel beeinflusst sind¹⁴⁵. In dieser älteren Überlieferungslinie stehen auch die im März 1525 entstandenen Zwölf Artikel. Der Zusammenhang wird ersichtlich, wenn eine weitere Quelle berücksichtigt wird, und zwar die im Februar 1525 entstandenen Äpfinger Artikel, die den Autoren der Zwölf Artikel bekannt waren:

<i>Schwabenspiegel</i> ¹⁴⁶ um 1280, Langform Mp	<i>Äpfinger Artikel</i> ¹⁴⁷ Februar 1525	<i>Zwölf Artikel</i> ¹⁴⁸ März 1525, umgestellt
daz wirt in der heiligen schrift nit funden, daz ymant des anderen eigen seye mit rehte	Und so findt man nit in der hailge schrift das ein her ein eigen mensch soll haben	Darumb erfindt sich mit der Geschrift, das wir frei seien und wöllen sein
Got hat den menshen nach im selber gepildet er hat auch den men- schen mit seiner marter von dem tode erlöst	Mir seind eins heren das ist Christus, der hat uns erschafen und uns mit seinem leiden erkoft das wal wir sein	Uns Christus all mit sei- nem kostbarlichen plut- vergüssen erlöst und er- kauft hat den Hirten gleich als wohl den Höchsten kein ausge- nommen
do sprach iesus, lat den keiser seines bildes wal- den und gotes bilde gebt gote	der her spricht gib got, das got zugehört und dem dem Kaiser, das dem Kaiser zugehört des wel wir tun und nit wi- ter	

Die Äpfinger Bauern griffen, das ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung, auf einen dreihundert Jahre zuvor erstmals fixierten Gedankengang zurück, um ihre Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft zu begründen, und Lotzer und Schappeler fanden diese Formulierungen offenbar geeignet, sie – leicht verändert – in ein von reformatorischem Geist bestimmtes Grundsatzprogramm zu

übernehmen. Das Bedeutsame dieses Vorgangs liegt nicht eigentlich in der letztlich von unwägbaren Umständen bestimmten Überlieferung isolierter Argumentationsformen. An die Stelle der Schwabenspiegelformulierungen hätten ebenso gut die Argumente der Reformatio Sigismunde treten können, die beispielsweise auch der Oberrheinische Revolutionär aufgegriffen hat¹⁴⁹, oder auch die von Erasmus 1521 in der Schrift «ein nutzliche underweisung eines christlichen Fürsten» ebenfalls mit besonderer Eindringlichkeit erhobene Forderung nach Abschaffung der «eygenschaft»¹⁵⁰. Alle diese Stellungnahmen sind prinzipiell gegeneinander austauschbar, weil sie alle aus dem gleichen Grundgedanken dieselbe Folgerung ableiten. «daz uns got erlost mit siner martere» heisst es im Sachsenspiegel, «so hat euch Christus mit seinem Tode gekauft und gefreyet»¹⁵¹ in der Reformatio Sigismunde und deutlicher noch bei Erasmus: «Wie schantlich ist es, dass du die eygenlüt hast, die Christus mit seinem blut gemeinlich erlöst und fry gemacht hat»¹⁵². Die Übereinstimmung des Gedankengangs ist offenbar nicht zufälliger Art. In ihr wird vielmehr ein grundsätzlicher Zusammenhang deutlich: Sobald die Erlösungstat Christi in eine direkte Beziehung zur Welt und ihrer Ordnung gebracht wird, sobald sich ein Rechtsverständnis entfaltet, das die Verbindlichkeit der «Lex Christi» für das weltliche (positive) Recht postuliert, gerät die Möglichkeit und zugleich die Notwendigkeit einer Veränderung der ständischen Ordnung in den Blick. Die erste Konsequenz, die aus dieser Position sofort und unmittelbar gezogen wird, ist die Forderung nach Beseitigung der ständischen Unfreiheit, weil die Unvereinbarkeit der Leibeigenschaft mit den Prinzipien christlicher Gleichheit und Freiheit offenbar bestimmter und eindeutiger erkannt wurde, als die Widersprüche, die sich allgemein zwischen einer auf Ungleichheit beruhenden Gesellschaftsordnung und der christlichen Gleichheit ergeben mussten.

Die bisher zitierten Quellen geben Aufschluss über den Ursprung und die Überlieferung der Idee eines absoluten christlichen Naturrechts, und sie ermöglichen es, einzelne Folgerungen in Richtung auf die Freiheit des Menschen nachzuvollziehen. Keine Aussagen erlauben sie jedoch über die tatsächliche Verbreitung natur-

rechtlicher Vorstellungen in der Gesellschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Auch wenn der derzeitige Forschungsstand allgemeinere Feststellungen zu diesem Problem nicht zulässt, so sollen doch kurz einige Hinweise resümiert werden, die dafür sprechen, dass naturrechtliche Ideen auch auf einer breiteren gesellschaftlichen Ebene vermittelt und aufgenommen wurden.

Wichtig ist dabei zunächst die Beobachtung, dass sich das Bild des Bauern in der Dichtung des späten Mittelalters entscheidend wandelte¹⁵³. Nicht mehr die Betonung bäuerlicher Einfalt und Derbheit stand im Vordergrund, sondern die Wertschätzung der bäuerlichen Arbeit, vielfach verbunden mit einer Anspielung auf Adam als den bäuerlichen Stammvater der Menschheit. Dass der Adamsgedanke egalitäre Vorstellungen enthielt, bezeugt das in Gesamteuropa verbreitete Sprichwort «Als Adam grub und Eva spann, wer war da ein Edelmann?»¹⁵⁴.

Die politische Sprengkraft der in die ländliche Gesellschaft eingedrungenen naturrechtlichen Vorstellungen manifestiert sich in einzelnen bäuerlichen Erhebungen. Dass sich in der weit überwiegenden Mehrzahl der zahlreichen Aufstände keine Bezugnahme auf die Ideen des Naturrechts feststellen lässt, ist aus der altrechtlichen Legitimationsbasis dieser Konflikte zu erklären¹⁵⁵. Die Kontrahenten bewegten sich in der Regel auf der Basis des strittig gewordenen herkömmlichen Rechts, so dass für naturrechtliche Begründungsweisen kein Raum blieb. In einigen Aufständen jedoch wurde die Ebene traditionaler Legitimität durchbrochen, und in diesen Erhebungen zeigen sich dann auch mehr oder minder deutlich ausgeprägte Ansätze naturrechtlicher Vorstellungen. Hervorzuheben sind dabei vor allem die Bundschuhverschwörungen des Joss Fritz am Oberrhein zu Beginn des 16. Jahrhunderts¹⁵⁶. Auch wenn die realhistorische Bedeutung dieser gescheiterten, auf wenige hundert Teilnehmer begrenzten Verschwörungen nicht überschätzt werden sollte, so zeigt sich doch in ihrer Programmatik und Symbolik, dass die Vorstellung einer neuen Freiheit jenseits der ständischen Schranken und das Postulat der Verwirklichung des Gottesgesetzes mittlerweile im politischen Bewusstsein der Bauern in Verbindung gebracht wurden.

Sowohl der Untergrombacher Bundschuh von 1502 wie der Lehenener von 1513 leiten aus der Devise der göttlichen Gerechtigkeit das zentrale Ziel ab, die Freiheit des gemeinen Mannes durch die Liquidation aller feudalen Gewalten in den Händen von Adeligen und Prälaten durchzusetzen und fortan keinem «Herrn mehr ... gehorsam (zu) sin, dann allein... Kaiser und Babst»¹⁵⁷. In beiden Fällen legten die Konspirateure ihrer Fahne ein besonderes Gewicht bei. 1502 wurde der Beginn des eigentlichen Aufstandes verschoben, weil die Fahne noch nicht zur Verfügung stand¹⁵⁸. 1513 dagegen war geplant, die Fahne auf einer ländlichen Kirchweih zu entfalten, und die Verschwörer gingen davon aus, dass allein das öffentliche Zeigen der Fahne das Volk veranlassen würde, ihnen zu folgen¹⁵⁹. Diese Fahne nun, von der man sich eine derart grosse Wirkung versprach, zeigte ein Bild des gekreuzigten Christus, darüber die Devise «Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes», einen knieenden Bauern zur einen Seite des Kreuzes und den Bundschuh zur anderen¹⁶⁰. Wie leicht zu erkennen ist, enthält die Fahne demnach in symbolischer Gestalt die wesentlichen Gedanken, die für das absolute christliche Naturrecht des Spätmittelalters konstitutiv sind: Die Berufung auf Christus als den Stifter der christlichen Freiheit und den Massstab des Gesetzes, den Bundschuh als das Zeichen der endlich ins Werk zu setzenden gewaltsamen Durchführung des Gottesgesetzes und den gemeinen Mann als das Werkzeug, aber auch als Begünstigten der göttlichen Gerechtigkeit. Der Aufstandsplan der Verschwörer setzt, wenn er nicht auf einer vollständig verfehlten Einschätzung des bäuerlichen Bewusstseins beruhen soll, voraus, dass die Bauern diese Zeichen zu lesen und zu deuten verstanden, dass demnach auch die Bauern die Vorstellung einer göttlichen Gerechtigkeit kannten und teilten.

Nur acht Jahre liegen zwischen der letzten Bundschuhverschwörung am Oberrhein und dem Bauernkrieg, und dennoch ist es mehr als nur ein kleiner Schritt, der zwischen der «göttlichen Gerechtigkeit», die Joss Fritz propagierte, und dem Göttlichen Recht der Reformation liegt.

Die Reformation stellte das Göttliche Recht auf ein neues Fundament, indem sie einerseits die Mündigkeit des Christen propa-

gierte und andererseits den Glaubensinhalt nach dem Grundsatz «sola scriptura» allein auf die Schrift stellte¹⁶¹. Damit musste an die Stelle der von der Alten Kirche beanspruchten Objektivität des Dogmas die Subjektivität des individuellen Urteils treten, das allerdings mit der strikten Bindung an die Bibel auf eine intersubjektive Grundlage festgelegt war. In diesem Argumentationsrahmen musste zugleich mit der Autorität der kirchlichen Lehrtradition im allgemeinen auch die überkommene relativ-naturrechtliche Soziallehre hinfällig werden, und an ihre Stelle konnte nur ein System überpositiver Normen treten, das unmittelbar aus der Schrift herleitbar war.

Dieser sozusagen gemeinreformatorische Ansatzpunkt einer biblizistischen Ethik führte in der konkreten Ausgestaltung bei den führenden Reformatoren allerdings zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Während Luther, in dessen frühen Schriften durchaus egalitäre Ansatzpunkte zu finden sind¹⁶², mit seiner Zwei-Reiche-Lehre die Tradition des relativen Naturrechts der alten Kirche auf einer neuen Ebene fortführte, bestand Zwingli auf der Verbindlichkeit der Schrift für die weltliche Ordnung.

Aus der Forderung «man muß Got me gehorsam sin weder den Menschen»¹⁶³ zog Zwingli unmittelbare Konsequenzen für die Legitimität des positiv geltenden Rechtes. Er postulierte dementsprechend, dass «alle Gsatzt gegen dem nächsten äbnen Menschen, die söllend gründt sein in dem Gsatzt der Natur»¹⁶⁴, ging im Sinn der christlichen Naturrechtstradition von der Identität von Naturrecht und Gottesrecht aus und gelangte so folgerichtig zu der Feststellung, dass die gegebenen positiven Gesetze nur dann als verbindlich zu betrachten seien, wenn «sy dem götlichen Gsatzt des Nächsten und der Natur, die beide ein Gsatzt sind glichförmig sind»¹⁶⁵. Eindeutiger liess sich ein Bekenntnis zum absoluten christlichen Naturrecht kaum formulieren.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, den direkten Einfluss Zwinglis auf die aufständischen Bauern von 1525 in jedem Fall aufzuzeigen¹⁶⁶, um den Durchbruch der Idee des Göttlichen Rechts in der Revolution der Bauern, Bürger und Bergknappen zu erklären. Wichtiger ist die grundsätzliche Feststellung, dass die Reformation

von ihrem theologischen Ausgangspunkt im Schriftprinzip her den zuvor unter der Oberfläche tradierten naturrechtlichen Vorstellungen eine prinzipielle Legitimität und damit eine neue politische Qualität verlieh¹⁶⁷. Die Inanspruchnahme des Göttlichen Rechts zur Begründung naturrechtlicher Forderungen in einer grossen Vielzahl von Artikelschriften aus der ländlichen Gesellschaft zeigt, wie schnell es den Bauern gelang, die neugewonnene Position in eine neue politische Perspektive, die den Rahmen der gegebenen ständischen Ordnung sprengte, umzusetzen. Vor allem Forderungen nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und nach der Freigabe von Jagd, Fischerei und Waldnutzung wurden auf diese Weise begründet¹⁶⁸.

In der kurzen Zeit zwischen dem Frühjahr und dem Sommer 1525 konnte sich aus der Idee des Göttlichen Rechts bei den Aufständischen weder ein in sich geschlossenes neues Gesellschaftsmodell ausbilden¹⁶⁹ noch ein neuer, am Individuum orientierter Freiheitsbegriff durchsetzen. Lediglich in einzelnen programmatischen Entwürfen, am deutlichsten in Gaismairs 2. Landesordnung, wurde der naturrechtliche Ansatz theoretisch zu einem neuen egalitären Gesellschaftsmodell ausdifferenziert und ein neuer Freiheitsbegriff erkennbar¹⁷⁰. Der Masse der bäuerlichen Bevölkerung blieben diese Konzepte nach der Niederschlagung der Erhebung allerdings unbekannt.

Auch nach 1525 finden sich sporadisch Hinweise für das Weiterwirken der Vorstellung des Göttlichen Rechts. Zu erwähnen sind dabei die Täufer, deren biblizistische Radikalität ihnen jede Anerkennung einer relativierenden christlichen Soziallehre verbot¹⁷¹. Auch durch die Weitergabe vorreformatorischer und reformatorischer Schriften konnte sich die Idee des Göttlichen Rechts tradieren. So ist etwa die letzte Ausgabe der *Reformatio Sigismundi* erst 1716 erfolgt¹⁷². Ein spätes Beispiel für das Fortleben der Vorstellungswelt eines absoluten christlichen Naturrechts findet sich 1688 in Holstein. Als Graf Christoph von Rantzau sich entschloss, seine Leibeigenen in die Freiheit zu entlassen, begründete er sein Vorgehen mit dem an 1525 erinnernden Argument, dass die Leibeigenschaft «in der heiligen göttlichen Schrift» gar nicht gegründet sei und dass

sie «Gottes Gebot, der Natur und der gesunden Vernunft allerdings zuwider»¹⁷³ sei.

Zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert hatte sich, das sei als Fazit dieses knappen Überblicks festgehalten, in der Ständegesellschaft nicht nur ein systemkonformer Begriff der ständischen Freiheiten ausgebildet. Nicht nur auf der Ebene einer literarischen Hochkultur der Philosophen, Theologen und Juristen, sondern auch auf einer breiten gesellschaftlichen Basis lassen sich naturrechtliche Vorstellungen finden, die sich ansatzweise auch zu einem am Individuum orientierten Freiheitsbegriff verdichten liessen. In der empirischen Untersuchung der Verhältnisse im Berner Oberland wird die tatsächliche Bedeutung dieses individuellen Freiheitskonzepts zu bestimmen sein.

2. DIE LANDGEMEINDE IM VERFASSUNGSGEFÜGE DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Als konstitutives Element der altständischen Gesellschaft ist die Gliederung der Bevölkerung in Stände, d.h. in rechtlich fixierte und sozial abgegrenzte Personengruppen bereits erwähnt worden. Ein weiteres wesentliches Merkmal kann hinzugefügt werden, und zwar die Integration dieser ständisch gegliederten Bevölkerungsteile in eine Vielzahl korporativer Verbände, die sich durch autogene Rechte auszeichnen¹⁷⁴, ein Faktum, das nicht nur die Form der sozialen Organisation dieser Gesellschaft auszeichnet, sondern auch ihre politischen Strukturen auf allen Ebenen bestimmt. Der für das Mittelalter charakteristische «vertikale» Aufbau von Herrschaftssphären und *individuellen* Verpflichtungen nach den Prinzipien von Gefolgschaft, Hausherrschaft und Vasallität¹⁷⁵, wie er etwa in der Heerschildordnung oder in der persönlichen eidlichen Bindung des Lehensmannes oder des Untertanen¹⁷⁶ sinnfällig zum Ausdruck kommt, wird im Spätmittelalter abgelöst von Verfassungsformen, die die politische Macht im Rahmen eines Dualismus von herrschaftlichen und korporativen Elementen organisieren¹⁷⁷. Nicht der Kaiser allein, sondern der Kaiser und die Körperschaft der Reichs-

stände tragen die politische Macht im Reich, Landesherr und Landstände in den Territorien. Obrigkeitliche Hoheitsrechte liegen nicht nur in der Hand einzelner, ständisch qualifizierter Herren, sondern werden auch von politischen Körperschaften erworben und wahrgenommen.

Im Aufstieg der Städte, vor allem der Reichsstädte, zu weitgehender Autonomie in der Ordnung ihrer inneren Verhältnisse und zu politischer Handlungsfähigkeit nach aussen sowie in ihrer Einbeziehung in die Reichs- und Landstände wird die Bedeutung korporativer Kräfte am deutlichsten sichtbar. Sie erscheinen in der allgemeinen historischen Auffassung der Epoche der altständischen Gesellschaft als das korporative Element schlechthin. Dass sich auch die ländliche Bevölkerung seit dem hohen Mittelalter zunehmend in neuen Formen als Gemeinde organisiert und insgesamt an der Ausbildung und Entfaltung körperschaftlicher Verfassungsformen beteiligt ist, wurde durch den Blick auf die fortdauernde herrschaftliche Bindung des Bauern in den Hintergrund gedrängt. Erst eine in den letzten Jahrzehnten zunehmend intensivierte Beschäftigung mit der ländlichen Gemeinde, die sich vor allem mit den Arbeiten Karl Siegfried Baders¹⁷⁸ und Franz Steinbachs¹⁷⁹ verbindet und durch das Interesse des von Theodor Mayer geleiteten Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte wichtige Impulse erhielt¹⁸⁰, hat die Voraussetzungen für eine adäquatere Gewichtung geschaffen. Im Rahmen der Aufgabenstellung dieses Kapitels, das die Grundform der politischen Organisation des Bauernstandes erörtern soll, ist im Hinblick auf die ländliche Gemeinde vor allem ihre Bedeutung als politisches Bauelement im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft zu bestimmen. Das Profil der Gemeinde, das sich dabei ergibt, weicht notwendigerweise ab von ihrem alltäglichen Erscheinungsbild, in dem ihre vielfältigen Funktionen im Rahmen einer genossenschaftlichen Wirtschaftsweise stärker in den Vordergrund treten.

2.1 DIE GEMEINDE ALS RECHTSKÖRPERSCHAFT

Das Resultat der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der ländlichen Gemeinde lässt sich in allgemeinsten Form in der Einsicht zusammenfassen, dass es sich um eine politische Körperschaft handelt, ausgestattet mit Selbstverwaltungs- und Gerichtskompetenzen, mit Zwangsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und einer politischen und rechtlichen Vertretungsfunktion nach aussen¹⁸¹. Trotz erheblicher, vor allem von der Siedlungsweise und der Herrschaftsstruktur bestimmter regionaler Unterschiede in der Verfassung der kommunalen Verbände¹⁸² ist die Gemeinde in ihrer jeweils spezifischen Erscheinungsform doch immer mehr als ein bloss genossenschaftlicher Wirtschaftsverband. Auch die meist nur aus 5 bis 8 Höfen bestehenden Bauerschaften, die im nördlichen Niedersachsen das Bild der ländlichen Siedlungsweise bestimmen¹⁸³, konnten sich in ihrem Bereich eine weitgehende Autonomie in der normativen Regelung ihres sozialen Lebens sichern¹⁸⁴. Selbst die von der gutherrlichen Polizeigewalt und patrimonialen Gerichtsbarkeit fast erdrückten ostelbischen Gutsgemeinden wurden vom Allgemeinen Landrecht immerhin als «öffentliche Corporationen»¹⁸⁵, damit also als rechtlich handlungsfähige Verbände, prinzipiell anerkannt.

Die weitreichenden Folgerungen, die sich aus der Existenz eigenständiger kommunaler Körperschaften für die wissenschaftliche Rekonstruktion der Verfassungsverhältnisse der altständischen Gesellschaft ergeben, lassen sich leichter erschliessen, wenn man die Landgemeinde in ihrer vom 14. bis 18. Jahrhundert bestehenden Form mit den entsprechenden Institutionen des Mittelalters vergleicht.

Bis ins hohe Mittelalter bildete die durch das Band gemeinsamer herrschaftlicher Zugehörigkeit zusammengehaltene «familia» die «Kernzelle» der gesellschaftlichen Organisation¹⁸⁶, die in den Hofgenossenschaften der einzelnen Dinghöfe lokale ländliche Untergliederungen aufwies¹⁸⁷. Obwohl die Ordnung dieser herrschaftlichen Verbände nach dem Modell einer erweiterten, auch auf die Häuser abhängiger Leute ausgedehnten Hausherrschaft zu verstehen ist¹⁸⁸, wäre es verfehlt, ein Monopol der in diesem Rahmen ge-

benen politischen Macht in der Hand des Herrn anzunehmen. Auch den in der Familia vereinigten Leuten gelang es bereits, genossenschaftlich auftretend, eine, wenn auch sektoral begrenzte, Mitwirkung an der Ausübung der Herrschaft zu erlangen¹⁸⁹. Den wohl wichtigsten Ansatzpunkt dafür bildete die nach dem Rechtsverständnis jener Zeit unabdingbare Mitwirkung der Rechtsgenossen an der Handhabung des Rechtes¹⁹⁰, die institutionell in der Beteiligung der Familia als Gerichtsgemeinde, bzw. einzelner ihrer Angehörigen als Urteiler am Hofgericht ihren Niederschlag fand¹⁹¹. Von hier aus war der Schritt zu einer Mitwirkung auch bei der normativen Regelung der inneren Verhältnisse des hofrechtlichen Verbandes nicht mehr weit. Entsprechende Satzungen lagen dann häufig nicht mehr im freien Ermessen der Herrschaft, sondern wurden «cum consilio totius familiae»¹⁹² erlassen. Mit der Teilhabe an der Rechtssprechung und -gestaltung waren jedoch die regulären politischen Einflussmöglichkeiten der Hofgenossenschaft bereits im wesentlichen ausgeschöpft. Als handlungsfähiges Rechtssubjekt konnte sie nur ihrem Herrn gegenüber, sozusagen im Binnenverhältnis von Herrschaft und Genossenschaft, auftreten¹⁹³. Nach aussen wurde der Verband, der ja als solcher durch die herrschaftliche Abhängigkeit seiner Mitglieder konstituiert wurde und der damit insgesamt ebenso wie seine Mitglieder der Munt des Herrn unterworfen war, nur durch diesen vertreten. Rechtsgeschäfte ausserhalb des Kreises der Familia bedurften seiner Vermittlung¹⁹⁴. Die politische Stellung der mittelalterlichen Hofgenossenschaft lässt sich so insgesamt durch die Vorstellung eines mit gewissen Rechten ausgestatteten Minderjährigen veranschaulichen, der einer Vormundschaft unterliegt.

Der Blick auf die Verfassung der mittelalterlichen Hofgenossenschaft zeigt, dass schon von den rechtlichen Rahmenbedingungen her diese Verbände ihren Mitgliedern nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse bieten konnten. Ihre Bedeutung als Ansatzpunkt und Basis politischen Handelns war von vornherein durch den Umstand begrenzt, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen lediglich als Partizipation an den Rechten einer übergeordneten herrschaftlichen bzw. staatlichen

Gewalt zu gelten hatten und nicht auf eigenständigen Rechten des Verbandes selbst beruhten. Gerade in diesen verfassungsrechtlichen Zusammenhängen wird die herausgehobene Stellung der älteren Gemeinde ersichtlich und das in ihr ruhende politische Potential deutlich. Ihre Qualifikation als Körperschaft mit *autogenen* Rechten war zwar in der historischen Wirklichkeit dauernd den verschiedensten Gefährdungen durch obrigkeitliche Ansprüche ausgesetzt, blieb aber *rechtlich* bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unumstritten. Die Jurisprudenz der frühen Neuzeit fasste, wie KARL-SIEGFRIED BADER zeigte, die ländlichen Gemeinden in gleicher Weise wie die städtischen unter den aus der Kanonistik entwickelten Begriff der «universitas»¹⁹⁵. Die Landgemeinde erhielt dadurch ebenso wie die Stadtgemeinde – die öffentlichrechtlichen und politischen Unterschiede zwischen ihnen wurden «im reinen Rechtsbereich nicht latent»¹⁹⁶ – den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. Ihre Anerkennung als «persona moralis» implizierte den prinzipiellen Anspruch auf eine ganze Reihe von Berechtigungen. BADER nennt im einzelnen und unter Vorbehalt partikularrechtlicher Einschränkungen das Versammlungsrecht, das Recht auf die Ernennung handlungsbevollmächtigter Vertreter, auf verbindliche Beschlussfassung, auf die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, auf die Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte und die Befähigung zum Erlass von Ordnungen und Satzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich¹⁹⁷.

Durch ihre juristische Qualifikation als Körperschaft verfügte die Gemeinde demnach prinzipiell über die Voraussetzungen für eine aktive politische Rolle. Diese Feststellung ist zunächst überwiegend formaler Natur, insofern sie sich auf das charakteristische Profil der Gemeinde als Rechtskörperschaft bezieht, durch das sie sich von den früheren und späteren Formen lokaler Organisation unterschied. Durch den normativen Rahmen, in den das Recht die Gemeinde stellte, war – nach logischen Kriterien – eine «notwendige Bedingung» ihrer politischen Wirksamkeit gewährleistet. Inwieweit es den ländlichen Gemeinden in der konkreten historischen Wirklichkeit gelang, diesen Rahmen auszufüllen – und so auch die «hinreichende Bedingung» zu erfüllen –, bleibt damit noch offen. Allge-

meine Aussagen in diesem Bereich sind jedoch sehr viel schwieriger, weil sich die konkrete Entwicklung der gemeindlichen Verfassungsverhältnisse in einem äusserst komplexen Geflecht struktureller Rahmenbedingungen vollzog, deren Ergebnisse nicht nur regional, sondern auch häufig im lokalen Einzelfall stark differieren. Um die Spanne zwischen dem Rechtsbegriff der Körperschaft und der Vielgestaltigkeit der Gemeinde in der Wirklichkeit der altständischen Gesellschaft zu überbrücken, sollen die Probleme der Gemeindebildung etwas eingehender erörtert werden.

2.2 DETERMINANTEN DER GEMEINDEBILDUNG

Die Problematik wissenschaftlicher Theorie- und Modellbildung im Hinblick auf Entstehung und Entwicklung der ländlichen Gemeinde lässt sich bereits unter Berücksichtigung einiger wesentlicher Determinanten erschliessen. So ist von der Forschung etwa die *Siedlungsweise* als ein Faktor von erheblicher Bedeutung erkannt worden¹⁹⁸. Das geschlossene Dorf, das im Südwesten und im fränkischen Raum das Bild bestimmt, ist keineswegs typisch für den gesamten Raum des Alten Reiches. In weiten Gebieten, vor allem im Nordwesten, aber auch in Altbayern, findet sich eine lockere Siedlungsweise, die durch den Zusammenschluss einiger weniger Höfe zu einem häufig nur losen Verband gekennzeichnet ist¹⁹⁹. Im Alpenraum und in Mittelgebirgsgegenden wiederum ist der Einzelhof sehr verbreitet, meist neben dichteren Siedlungsformen²⁰⁰. Nachbarschaft, verstanden als elementare Ebene sozialer Interaktion, bedeutet in diesen Fällen jeweils etwas anderes. Nachbarschaftlich-genossenschaftliche Organisationsformen, die eine Vorstufe der Gemeinde darstellen²⁰¹, erhalten durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse und Notwendigkeiten, denen sie entsprechen müssen, bereits ein sehr unterschiedliches Gesicht.

Durch die Siedlungsweise vorgegebene soziale Einheiten bilden eine Grundlage, auf der sich gemeindliche Körperschaften entwickeln können. Als Kristallisationskerne von Gemeinden können daneben jedoch auch bereits vorfindliche, institutionell verfestigte

Formen sozialer Organisation dienen. Neben den grundherrschaftlichen Hofgenossenschaften, an die dabei vor allem zu denken ist und die noch eingehender zu erörtern sind, kommt in diesem Zusammenhang der Organisation des Gerichtswesens eine erhebliche Bedeutung zu²⁰². Hier eröffnen sich sehr verschiedenartige Wege, deren gemeinsamer Ausgangspunkt jeweils in der Integration der ländlichen Bevölkerung in Gerichtsgemeinden gegeben ist, die über die Partizipation an der Rechtssprechung hinaus zusätzliche politische Funktionen absorbieren können. Ein Eigengewicht besitzt der Faktor «Gericht» dagegen dort, wo oberhalb und neben den grundherrschaftlichen Verbänden eine überlokale Gerichtsorganisation bestand, die im Spätmittelalter regelmässig in der Hand des Landesherrn lag²⁰³. Ob diese Gerichte über das hohe Mittelalter hinaus ihre Funktion wahren und einer politischen Gemeinde als Grundlage dienen konnten, hing – von den herrschaftlichen Einflüssen einmal abgesehen – nicht zuletzt von der Siedlungsentwicklung ab. Wo sich die Siedlung zum geschlossenen Dorf verdichtete, war es möglich, den geschützten Rechtsbereich des einzelnen Hauses, die Dachtraufgerechtigkeit, auf den gesamten Wohnbezirk auszudehnen. Hier entstand innerhalb des Dorfetters ein besonderer Friedens- und Rechtsbereich, in dem sich eine dörfliche Gerichtsbarkeit wirksam entfalten konnte²⁰⁴. Im Gebiet einer lockeren Siedlungsweise dagegen konnte die lokale Ebene als Ansatzpunkt der Rechtssicherung kaum eine vergleichbare Bedeutung erlangen. Als zentrale Organe der Rechtspflege finden sich daher hier, ebenso wie in Gebieten mit verbreiteter Einzelhofsiedlung, regelmässig Gerichte mit einem grösseren Sprengel²⁰⁵. Wo diese Gerichte in den traditionellen Formen mit bäuerlichen Urteilern und Schöffen besetzt wurden, konnte sich aus der Gerichtsgemeinde auf dem skizzierten Weg eine politische Gemeinde entwickeln²⁰⁶. Solche Gerichtsgemeinden mit starker, oft überwiegender bäuerlicher Komponente besitzen vor allem im Süden des Reiches, von Salzburg bis Graubünden, eine erhebliche Bedeutung.

Beim Vorhandensein überlokaler Gerichtsgemeinden ergibt sich notwendigerweise eine Zweistufigkeit von engerem Siedlungsverband, in dem sich genossenschaftliche und auch gemeindliche For-

men entwickeln können, und darüber gelagerter Grossgemeinde. Die in der Dorfgemeinde konzentrierten politischen Funktionen verteilen sich in diesen Fällen auf zwei Ebenen, wobei der auf jeder Ebene erreichte Autonomiegrad wiederum stark differieren kann²⁰⁷. Für die Analyse des in der ländlichen Gemeindeverfassung enthaltenen politischen Potentials ergeben sich aus dieser Feststellung methodische Konsequenzen. Sie kann nicht einfach vom Dorf, beziehungsweise der jeweils einfachsten Siedlungseinheit ausgehen und die hier vorfindlichen gemeindlichen Funktionen mit dem politisch-gemeindlichen Einflussbereich des Bauern schlechthin gleichsetzen. Vielmehr müssen beim Bestehen überlokaler Gemeindeverbände die auf lokaler und überlokaler Ebene ausgeübten Funktionen summiert werden. Dieses Problem stellt sich nicht nur im Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation, sondern allgemein bei überlokalen Grossgemeinden, beispielsweise den Talgemeinden in der Schweiz und im Schwarzwald, und bei übergemeindlichen Körperschaften wie den Tigen im Allgäu²⁰⁸. Gerade hier würde es zu paradoxen Ergebnissen führen, wollte man sich auf die dörfliche Ebene beschränken.

Bereits von den Organisationsformen her erweist sich also die ländliche Gemeinde als ein vielgestaltiges Gebilde, wobei mit den erwähnten Formen der Dorfgemeinde, der Gross- bzw. Talgemeinde und der überlokalen Gerichtsgemeinde das Spektrum der Verbände, die als Träger politischer Gemeindefunktionen in Frage kommen, keineswegs erschöpft ist²⁰⁹. Die Betonung dieses Sachverhalts scheint erforderlich, weil mit dem Schwergewicht der auf das geschlossene Dorf des deutschen Südwestens bezogenen Forschungen Karl Siegfried Baders im Rahmen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der ländlichen Gemeinde die Gefahr verbunden ist, dass die nicht auf das Dorf beschränkten Gemeindeverbände, die häufig in politischer Hinsicht besonders qualifiziert sind, als Sonderformen in den Hintergrund gedrängt werden, was angesichts ihrer erheblichen Verbreitung keineswegs gerechtfertigt wäre.

Die schon erkennbare Komplexität des Faktorenrasters wird noch erheblich gesteigert, wenn man die aus der Struktur und den Wandlungen der Grundherrschaft resultierenden Einflüsse auf die

Gemeindebildung in die Betrachtung einbezieht. Die Forschung hat vorzugsweise in diesem Bereich eine Erklärung für das Entstehen der Gemeinde gesucht und sich dabei vor allem an der Dorfgemeinde orientiert. Alfons Dopsch hat den Übergang von der mittelalterlichen Hofgenossenschaft zur Dorfgemeinde als relativ geradlinig verlaufenden Prozess beschrieben²¹⁰: Die Familia bildet die Keimzelle des dörflichen Gemeindeverbandes; aus der Gerichtshoheit des Grundherrn über das Hofgericht und seiner Gebotsgewalt ergeben sich seine Herrschaft über das Dorfgericht und seine polizeiliche Zwangsgewalt. Zwing und Bann sowie die dörfliche Gerichtsherrschaft bilden dann den Kern der Ortsherrschaft.

Eine wesentliche Schwäche der Theorie Dopschs, die darin bestand, dass sie die rechtliche Problematik des Übergangs von der Herrschaft über einen Personenverband zu einer räumlich definierten Dorfherrschaft in keiner Weise auflöste, ist durch die weiterführenden Forschungen Baders behoben worden, der zu einer stark abweichenden Auffassung über die Ausbildung der Dorfgemeinde gelangte²¹¹. Er geht davon aus, dass die Hofgenossenschaft zwar in der Regel das «persönliche Substrat» der Gemeinde bildete²¹², sieht aber keine unmittelbare Kontinuität. Die Keimzelle der Gemeinde bilden vielmehr selbständige genossenschaftliche Formationen, die im Zuge einer sich zu Dörfern verdichtenden Siedlungsentwicklung entstanden. Zur Herrschaft über das Dorf bietet das Hofgericht als solches keine Ansatzpunkte. Sie wird erst dadurch ermöglicht, dass sich aus dem Institut der Vogtei eine Art Ortsvogtei entwickelt, die Zwing und Bann in ihrem Bereich beansprucht und auf diese Weise in Zusammenhang mit der Herrschaft über das Dorfgericht die Ortsherrschaft konstituiert²¹³.

Eine echte, auf einer vergleichbar breiten Grundlage beruhenden Alternative zu der Lehre Baders ist in der heutigen Forschung nicht zu erkennen²¹⁴. Aus einer Perspektive, die sich um eine Annäherung an eine angemessene Gewichtung der politischen Qualität der Institution Gemeinde bemüht, ergeben sich jedoch einige Zweifel. Seine in ihrem Ansatz weit ausholende Theorie zur Entstehung der Dorfgemeinde, die die komplexen siedlungsmässigen, genossenschaftlichen und herrschaftlichen Ansatzpunkte berücksichtigt, ge-

langt in ihrer thesenhaften Zuspitzung doch wiederum zu einer einseitigen Betonung der herrschaftlichen Faktoren, die in dieser Form keineswegs als notwendig erscheint. Eine andere Akzentuierung hätte sich bereits ergeben, wenn Bader bei seinen grundsätzlichen Aussagen nicht – wie vor ihm schon Dopsch – von dem Bestehen einer geschlossenen Grundherrschaft im Dorf ausgegangen wäre, was im Süden des Reiches keineswegs die Regel und in Franken sicherlich die Ausnahme war²¹⁵. Nur unter dieser Prämisse jedoch lässt sich ein Einwirken herrschaftlicher Kräfte in der beschriebenen Weise annehmen. Verteilt sich die Grundherrschaft dagegen auf mehrere Herren, kann zwar auch einer unter ihnen, am ehesten der Meistbegüterte, zur Dorfherrschaft gelangen, sehr häufig profitiert jedoch die Gemeinde von dieser Situation und zieht die entsprechenden Kompetenzen an sich²¹⁶. Bader selbst stellt fest, dass es «Beispiele in genügend großer Zahl»²¹⁷ dafür gibt, dass Zwing und Bann in der Hand der Gemeinde liegen, und zwar nicht nur infolge Delegation, sondern auch als autogene Rechte. Politische Gemeindefunktionen, so lässt sich daraus folgern, bedürfen keiner herrschaftlichen Träger, um sich zu entwickeln. Zwing und Bann und auch die dörfliche Gerichtsbarkeit können ebenso aus der Dynamik genossenschaftlicher Verbände erwachsen, die die Gestaltung und Sicherung ihres Lebensbereiches in ihre eigene Hand nehmen. Insbesondere das dörfliche Gericht bedarf in seiner Eigenschaft als Organ der korporativen Einung keinerlei herrschaftlicher Begründung²¹⁸.

Mit der stärkeren Einbeziehung der aus der ländlichen Gesellschaft selbst erwachsenen, zu politischer Organisation und Integration drängenden Kräfte in den Prozess der Gemeindebildung lässt sich auch ein spezifisches Defizit der Theorien Dopschs und Baders ausgleichen, das darin besteht, dass sie keine befriedigende Erklärung für die Ursachen anbieten können, die der Entwicklung insgesamt zugrunde liegen. Dopsch hat die These von der Auflösung der Villikationsverfassung im Sinne einer weitgehenden Aufgabe des Eigenbaus und der Vergabe des Sallandes energisch zurückgewiesen²¹⁹, und sich damit selbst einer Möglichkeit beraubt, den Bedeutungsverlust der älteren Hofverbände und den Aufstieg der Ge-

meinde durch Wandlungen der Agrarverfassung zu erklären. So bleibt er, da auch er dem Anteil genossenschaftlicher Kräfte keine wesentliche Bedeutung zumisst, eine Begründung für den gesamten Prozess letztlich schuldig. Bader hingegen stellt zwar eine insgesamt absinkende Bedeutung der Grundherrschaft fest, verknüpft diesen Vorgang auch mit dem Niedergang der Hofgenossenschaft, bezieht ihn jedoch vor allem auf interne Prozesse im Zusammenwirken verschiedener herrschaftlicher Kräfte und sieht sich so schliesslich gezwungen, der Ortsvogtei die zentrale Rolle bei der Gemeindebildung zuzuweisen²²⁰. Dass auch die vorgängige Entwicklung der Agrarverfassung bereits stark durch soziale Kräfte beeinflusst wurde, die als Bestandteil der umfassenden gesellschaftlichen Bewegung des hohen Mittelalters²²¹ auch die Verfassung der ländlichen Verbände auf unterschiedliche Weise (Landflucht, Kolonisationsbewegung) unter Veränderungsdruck setzten und Konsequenzen in Richtung auf eine wesentliche Erweiterung des (materiellen und rechtlichen) Handlungsspielraums der abhängigen Leute erzwangen²²², blieb dabei ausser acht. Diese zu grösserer individueller Selbständigkeit führenden Entwicklungen müssen jedoch als Grundlage der genossenschaftlichen und gemeindlichen Aktivitäten des Bauernstandes begriffen werden und vermögen dann einen herrschaftlichen Interessen doch prinzipiell zuwiderlaufenden Prozess wie die Ausbildung der politischen Gemeinde auf dem Land weit plausibler zu erklären, als die Betrachtung von Krisensymptomen in der Herrschaftsstruktur.

Die notwendigerweise auf einige wesentliche Rahmenbedingungen beschränkte Erörterung der Gemeindebildung lässt die Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten erkennen, die der Gemeinde in ihrer Organisationsform und im Grad ihrer Autonomie jeweils spezifische Züge verleihen. Allgemeineren Aussagen kann damit von vornherein nur begrenzte Geltung zukommen. Selbst eine grobe Festlegung der Entstehungszeit ins 13. Jahrhundert, die sich nach den Ergebnissen der Forschung am ehesten rechtfertigen lässt²²³, kann nur ein ungefährender Anhaltspunkt sein. Vorsicht ist auch geboten im Hinblick auf die Bewertung der verschiedenen Gemeindeformen. Die Dorfgemeinde kommt in ihrer durch das Werk Baders

festgehaltenen, übersichtlichen Verfassung den Bedürfnissen historischer Theorie- und Modellbildung zweifellos sehr entgegen, und so ist es zu verstehen, wenn in der neueren, um konzeptionelle Fortschritte bemühten Forschung weniger von der (Land)Gemeinde als relativ abstrakter politischer Körperschaft als vielmehr von der Dorfgemeinde die Rede ist. Die nicht auf das Dorf bezogenen Ausprägungen der politischen Gemeinde dürfen jedoch nicht einfach als Abweichungen von der als Regelfall begriffenen Dorfgemeinde betrachtet werden. Ihre Ausbildung wird von den gleichen Rahmenbedingungen bestimmt und ist nicht etwa auf eine singuläre Konstellation spezifischer Gegebenheiten zurückzuführen, wie man nach der Darstellung dieser Gemeindeformen bei Bader annehmen könnte²²⁴. Diese Feststellung hat im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit einen spezifischen Sinn, insofern sich die empirische Untersuchung zu einem wesentlichen Teil mit Gemeindeverbänden befasst, die nicht auf der Grundlage des geschlossenen Dorfes konstituiert sind.

Bei allen Unterschieden, die sich zwischen regional unterschiedlichen Gemeindetypen feststellen lassen, liegt ihrer Entwicklung doch in allen Fällen eine gemeinsame Ursache zugrunde: Das Bestreben der Bauern im Rahmen gemeindlicher Körperschaften an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse eigenverantwortlich mitzuwirken. Nur wenn man diesen Faktor in Rechnung stellt, wird die Vielfalt gemeindlicher Organisationsformen einsichtig und aus einer nicht nur aus herrschaftlichen Faktoren herleitbaren Dynamik erklärbar.

2.3 STAATLICHE FUNKTIONEN, POLITISCHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND SOZIALE BEDEUTUNG DER GEMEINDE

In der altständischen Gesellschaft verteilen sich, so wurde eingangs festgestellt, «staatliche» Funktionen auf herrschaftliche und korporative Träger. Dass die Städte staatliche Gewalt in ihrer Hand vereinigen konnten, bedarf keines eigenen Beweises und wird um so deutlicher, wenn man an die nicht kleine Zahl von Reichsstädten er-

innert, die, über ihren Bezirk hinausgreifend, Landeshoheit über ein eigenes Territorium erwarben. Dass auch die ländliche Gemeinde Hoheitsrechte innehatte, ist weniger offensichtlich, obwohl sich auch hier – etwa mit dem Hinweis auf die Talgemeinden (*universitas valli*) Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden – das staatliche Potential ländlicher Gemeinden leicht unter Beweis stellen liesse.

Der Versuch, eine allgemeine Antwort auf die Frage nach der «Staatlichkeit» der Gemeinde zu finden, kann zunächst ausgehen von ihrer rechtlichen Anerkennung als Körperschaft, die die prinzipielle Qualifikation zur Wahrnehmung staatlicher Funktionen impliziert. In der Verfassungswirklichkeit ihrer Zeit jedoch erweist sich die Gemeinde als ein äusserst vielgestaltiges Gebilde, das grundsätzlichen Aussagen kaum mehr zugänglich erscheint. Ein Grundbestand staatlicher Aufgaben in gemeindlicher Hand lässt sich immerhin aufzeigen. Er betrifft vor allem zwei Bereiche: Die Ordnung des sozialen Lebens in der Gemeinde (1) und ihre rechtliche Sicherung (2).

1. «Zwing und Bann» bezeichnen die im und über den Gemeindeverband ausgeübte «öffentliche» Gewalt, deren wesentlicher Inhalt mit einer anderen Quellenformel als «Gebot und Verbot» zu beschreiben wäre²²⁵. Sie liegt, wenn auch häufig an der juristischen Fiktion einer Delegation durch eine übergeordnete Dorfherrschaft festgehalten wird, faktisch in aller Regel in der Hand der Gemeinde selbst²²⁶, die damit instand gesetzt wird, in ihrem Bereich sozial unerwünschten Verhaltensweisen mit legitimem Zwang zu begegnen. Dass es sich hier um eine staatliche Funktion in gemeindlicher Hand handelt, wird in einem herausgehobenen Anwendungsbereich besonders deutlich, nämlich der Friedenswahrung, deren Bedeutung als Kernstück staatlicher Ordnungsaufgaben keinem Zweifel unterliegen kann. Den Gemeindegliedern steht nicht nur das Recht zu, in Leib und Leben gefährdende Auseinandersetzungen einzugreifen und die gemeindliche Zwangsgewalt durch ein Friedegebot zur Geltung zu bringen, es wird ihnen vielfach geradezu zur Pflicht gemacht²²⁷. Eine elementare staatliche Funktion nimmt die Gemeinde auch dort wahr, wo sie – ausgehend von ihrer Gebotsgewalt – ein Sat-

zungsrecht ausübt und zur dauerhaften Normierung bestimmter Handlungszusammenhänge (Allmendnutzung, Alpodnung, Dorfwatch, Feuerordnung u. a.) gelangt.

2. Die Befriedung und Regulierung der sozialen Beziehungen auf dem Weg von Gebot und Satzung erfährt eine Absicherung durch das gemeindliche Gericht, das selbst bei einem beschränkten Kompetenzbereich zumindest die Sanktionierung von Verstößen gegen Gebote und Normen verbürgt und mittels Geldbussen und gelegentlich auch körperlichen Strafen (Stock) als Garant des gemeindlichen Rechts fungiert²²⁸. Über diesen engeren gemeindlichen Bereich geht jedoch die Zuständigkeit der gemeindlichen Gerichte meist hinaus. Die niedere Gerichtsbarkeit wird in der Regel im Rahmen des Dorfgerichts wahrgenommen, das damit ein ursprünglich herrschaftliches Hoheitsrecht ausübt²²⁹. Dieser Umstand findet darin seinen Ausdruck, dass als Vorsitzender ein formal als Vertreter der Herrschaft ausgewiesener Amtsträger auftritt, an dessen Auswahl die Gemeinde jedoch meist in irgendeiner Form beteiligt ist und der zudem lediglich repräsentative Funktionen ausübt, während die eigentlichen Urteiler bzw. Schöffen die Gemeinde vertreten. Die Rechtssicherung nicht nur im Bereich des körperschaftlichen Rechtskreises, sondern auch im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit liegt damit faktisch in der Hand der Gemeinde.

Die hier versuchte Umschreibung eines Grundbestandes staatlicher Funktionen in den Händen gemeindlicher Körperschaften kann angesichts der Unterschiede der Kommunalverfassungen nur eine Annäherung an die konkreten historischen Verhältnisse bedeuten. Präzisere Aussagen sind auf der Grundlage einer systematischen Analyse ländlicher Rechtsquellen sehr wohl möglich, wie Peter Blickle durch die statistische Auswertung nordschwäbischen Materials gezeigt hat²³⁰. Dabei wurde neben der Rechtssicherung durch die gemeindliche Gerichtsbarkeit insbesondere die herausgehobene Bedeutung der Friedenswahrung als Kernstück staatlicher Gemeindefunktionen deutlich. Weiterhin zeigte sich, dass die Partizipation an staatlichen Funktionen im Prinzip dem Grad der gemeindlichen Autonomie entspricht. Wo diese starken Einschränkungen unterwor-

fen ist, wie etwa bei der Einbindung der Gemeinde in eine straffe Ämterorganisation, sind Abstriche zu machen. Andererseits geht die Kompetenz von Gemeinden, etwa von Talgemeinden, auch häufig weit über den skizzierten Rahmen hinaus²³¹.

Der Kreis hoheitlicher Befugnisse, an denen Gemeinden zu partizipieren oder die sie in eine eigene Zuständigkeit zu überführen vermögen, ist keineswegs abschliessend definiert. Bader stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es «wenige Erscheinungen wie etwa die Königswahl ausgenommen, schlechterdings kein Herrschaftsrecht (gibt), an dem nicht ländliche Gemeinden ... Teilhabe verlangt oder erlangt hätten»²³². Neben den staatlichen Funktionen ist der politische Aspekt der Gemeinde zu betrachten: ihre Bedeutung als Basis des politischen Handelns in der ländlichen Gesellschaft. Als Körperschaft kann die Gemeinde etwa die mit der Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten im späten Mittelalter eintretende Situation zu ihren Gunsten nutzen und selbst Herrschaftsrechte kaufen oder als Pfandschaft an sich bringen, wofür Karl Lechner eine Reihe von Beispielen aus niederösterreichischen Gemeinden aufgezeigt hat²³³. Die Gemeinde kann weiterhin Verträge abschliessen²³⁴, etwa mit den Trägern herrschaftlicher Gewalt, um strittige Ansprüche rechtlich zu fixieren und zu begrenzen, aber auch mit anderen Gemeinden, um beispielsweise die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen zu organisieren²³⁵. Beide Formen, für die sich in den Quellen zahlreiche Belege finden, enthalten weitreichende politische Konsequenzen. Der erste Fall kann einen Ansatz bedeuten, Herrschaft in ein vertragliches Verhältnis zu überführen²³⁶, im zweiten Fall kann der Vertragsabschluss der Ausgangspunkt einer föderativen oder bündischen Entwicklung sein²³⁷. Die Gemeinde kann schliesslich als Partei in rechtlichen Auseinandersetzungen auftreten und ihre Ansprüche auf dem Prozessweg durchzusetzen versuchen. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Gemeinden diesen Weg bis zu den obersten Reichsinstanzen beschritten²³⁸. Auch dieser Sachverhalt unterstreicht das politische Handlungspotential, das die Gemeinde in sich birgt. Die Gemeinde verfügte so insgesamt über ein ansehnliches Instrumentarium, mit dem sie auf die Verfassung

der ländlichen Gesellschaft Einfluss nehmen konnte. Ihre Position in der sozialen Ordnung war prinzipiell ausbaufähig.

Die Einsicht in die staatlichen Funktionen und die politischen Möglichkeiten der Gemeinde erzwingt Folgerungen grundsätzlicher Art für die Bestimmung der Stellung des Bauernstandes in der altständischen Gesellschaft. Angesichts bäuerlicher Körperschaften, die zentrale staatliche Ordnungsaufgaben wahrnehmen, lässt sich die Vorstellung von der Staatsferne des Bauerntums nicht aufrechterhalten. Die soziale und rechtliche Lage des Bauern ist mit dem Blick auf seine verschiedenen herrschaftlichen Bindungen nur unvollständig zu erfassen. Neben diesen Formen individueller bäuerlicher Untertänigkeit, die den Bauern in der Perspektive seiner Zeit an den Fuss der ständischen Pyramide plazieren, ermöglicht die Gemeinde gewissermassen *eine positive zweite Ebene bäuerlicher Existenz*. Als Gemeindsmann ist der Bauer Glied einer Körperschaft, die sich – trotz Dorf- und Gemeindeherrschaft – schon von ihrer Bauform her den vertikalen Beziehungen feudaler Herrschaft entzieht und als Rechtssubjekt ihr im Prinzip gleichgeordnet ist.

Die juristische Qualifikation der Gemeinde erschliesst der ländlichen Gesellschaft eine höhere Stufe rechtlicher Sicherung ihrer Lebensverhältnisse. Während das Hofrecht, das nach der Auflösung der Familia in der Form des Weistums fortbestand, die rechtlichen Beziehungen zwischen Herrschaft und (untertäniger) Genossenschaft einzig auf die gemeinsame Anerkennung der Geltung tradierter Normen stützen konnte, ein konfliktfreies Zusammenleben also nur solange gewährleistete, als zwischen den Parteien ein Konsens über den Inhalt der Tradition gegeben war, stand mit der Gemeinde nun ein handlungsfähiger Partner neben der Herrschaft, mit dem auf dem Weg urkundlich fixierter Vereinbarungen und Verträge die rechtlichen Beziehungen in eine positive, eindeutige und einklagbare Fassung gebracht werden konnten.

Die Gemeinde war, sowohl durch ihre konkreten Aufgaben wie durch ihre identitätsstiftende Wirkung, für die soziale Integration der ländlichen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung²³⁹. Sie konnte ihren Funktionen allerdings nur gerecht werden, solange sie ein hohes Mass an innerer Geschlossenheit aufwies. Dass dieser Zu-

sammenhang im bäuerlichen Bewusstsein sehr wohl verankert war, zeigt sich in den scharfen Sanktionen, mit denen ein Ausscheren aus dem Verband geahndet wurde. Vor allem wenn die Gemeinde sich im Konflikt mit der Herrschaft befand, wurden diejenigen, die die Solidarität verweigerten, häufig durch den Ausschluss aus der Gemeinde bestraft²⁴⁰. Der gemeindliche Bann, der sich auch auf die gemeinsamen Nutzungsrechte bezog (Wonn und Weide) und damit die wirtschaftliche Existenz des Abtrünnigen bedrohte, begegnet regelmässig bei bäuerlichen Erhebungen und spielt auch im Bauernkrieg eine nicht geringe Rolle.

Die in diesem Abschnitt vorgelegte Skizze der älteren Gemeindeverfassung nimmt den Einwand in Kauf, räumliche und zeitliche Unterschiede nur wenig berücksichtigt zu haben. Ihre Absicht bestand darin, das charakteristische Profil der Gemeinde als politisches Bauelement der altständischen Ordnung zu umreissen und die in dieser Beziehung wesentlichen Aspekte hervorzuheben. Zwar ist es ohne Zweifel richtig, dass etwa die der Patrimonialgewalt der ostelbischen Gutsherren unterworfenen Gemeinden nur in sehr beschränktem Umfang eine körperschaftliche Eigenständigkeit behaupten konnten, andererseits können die hier beschriebenen Verfassungsstrukturen im Hinblick auf die Gerichts- und Talgemeinden des Alpenraums lediglich als eine Art Minimaldefinition gelten. Die Entwicklung der Gemeinden im Absolutismus zwingt zu einer gewissen Abschwächung der allgemeinen Aussagen, keineswegs aber zu einer grundsätzlichen Revision. Ein Auszehrungsprozess durch die Ausweitung der administrativen Tätigkeit der Obrigkeiten ist zwar auf lokaler Ebene häufig nachweisbar²⁴¹, andererseits lassen sich aber auch gegenläufige Tendenzen feststellen²⁴², so dass das Bild keineswegs einheitlich ist.

Die soziale Identität des Bauern wird durch seine Zugehörigkeit zur Gemeinde in besonderer Weise bestimmt. Gleichzeitig ist damit der zentrale Ansatzpunkt seines politischen Bewusstseins gegeben. Diese Aussagen mögen zunächst als Hypothesen verstanden werden. Der empirische Nachweis wird durch konkretisierende Fallstudien im Rahmen der vorliegenden Untersuchung noch erbracht werden müssen. Dabei wird deutlich werden, dass auch der

bäuerliche Freiheitsbegriff im Beziehungsgefüge der Gemeinde eine wesentliche Grundlage besitzt. Allein schon aus diesem Grund schien es geboten, die Verhältnisse der Gemeinden etwas eingehender zu betrachten.

3. ZUR METHODE DER UNTERSUCHUNG UND ZUR AUSWAHL DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Die übliche Verfahrensweise einer begriffsgeschichtlichen Untersuchung, die Sammlung und Systematisierung vielfältiger Belege für die Gebrauchsweise eines Wortes in seinen verschiedenen Kontexten, ist zur Erschliessung des Bedeutungsgehaltes politischer Begriffe und Wertkategorien in der Vorstellungswelt der Bauern der altständischen Gesellschaft kaum anwendbar. Zu selten sind die Quellen, in denen die Subjektivität eines individuellen Bewusstseins ungebrochen zutage tritt, und derartige Zeugnisse, Kundschaftsaussagen etwa oder Verhörprotokolle, stehen zumeist in einem von konkreten Zwängen und Interessen bestimmten Handlungszusammenhang, der die Interpretation erschwert. So wurden beispielsweise «die Beschwerden, die in der Regel über das bäuerliche Rechtsbewußtsein Auskunft geben, zunächst formuliert..., um vor Gericht verwertbar zu sein», wie Peter Blickle hervorhob²⁴³; das bedeutet zugleich, dass in ihnen lediglich systemkonforme Argumentationsmuster Verwendung finden konnten. Die heuristischen Schwierigkeiten erhöhen sich noch, wenn die Fragestellung über den Bereich allgemeiner Einstellungen und Werthaltungen hinaus auf einen spezifischen Begriff zielt: Die Zeugnisse für den bäuerlichen Gebrauch des Wortes «Freiheit» erscheinen in den überlieferten Urkunden und Akten derart sporadisch und in so unterschiedlichen Zusammenhängen, dass ihre Sammlung und Ordnung *allein* keine hinreichende Grundlage für eine Analyse bäuerlichen Freiheitsverständnisses liefern könnte, ganz abgesehen von den praktischen Problemen der Materialsammlung im Hinblick auf den Umfang der zu untersuchenden Urkunden und Akten. Wollte man auf der Grundlage derartiger Einzelbelege das bäuerliche Frei-

heitsverständnis rekonstruieren, liessen sich allgemeinere Aussagen kaum rechtfertigen, weil die Repräsentativität der Materialbasis nicht zu erweisen wäre; der Vorwurf der Beliebigkeit der Ergebnisse wäre nur schlecht zu entkräften.

Doch nicht nur die vergleichsweise geringe Zahl expliziter Äusserungen von Bauern erschwert die Analyse, sondern auch ihr spezifischer Charakter. Wenn die Gotteshausleute des Klosters Interlaken 1445 vor einem Schiedsgericht erklären, «dz si alle fry gotzhuslut und alles des gefryt sient, des ir herren fur sich und die iren gefryt sient»²⁴⁴, wenn die Gemeindsleute von Saanen in der Grafschaft Greyerz 1454 darauf verweisen, dass sie ihr Land mit «kumer und nott gefryet» hätten²⁴⁵, oder ein Verschwörer 1447 im Verhör bekennt, er und seine Genossen hätten «alls oberland fryg machen» wollen²⁴⁶, so ist zwar jeweils von Freiheit die Rede, aber der spezifische Bedeutungsgehalt des Wortes bleibt verschlossen. Anders als literarische Quellen, in denen ein Begriff wenn nicht direkt expliziert, so doch in der Regel durch seinen Kontext erläutert wird, dienen die Urkunden und Akten, denen die zitierten Belege entnommen sind, nicht der Explikation subjektiver Einsichten, sondern der Dokumentation von Rechtsakten und Handlungsabläufen.

Um Quellenzeugnisse dieser Art einer Interpretation zugänglich zu machen, bedarf es deshalb mehr als einer textimmanenten Analyse. Die Handlungszusammenhänge, aus denen heraus sie entstanden, sind aufzuhellen, und ebenso die politischen, rechtlichen oder sozialen Verhältnisse, auf die sich das Wort «Freiheit» jeweils bezieht. Damit jedoch ist der Schritt von der Begriffsgeschichte zur Sozial- und Verfassungsgeschichte vollzogen.

Das Untersuchungsverfahren ist demnach notwendigerweise zweigleisig. Der Sammlung von Belegen für die Verwendung des Wortes «Freiheit» auf der einen Seite muss auf der anderen Seite die Untersuchung der realhistorischen Bezüge und Zusammenhänge entsprechen, in welchen die Bedeutung der Quellenzeugnisse erst bestimmbar wird. Das bedeutet in der konkreten Arbeit, dass beispielsweise eine im Verlauf eines Aufstandes artikulierte Freiheitsforderung zumeist erst dann angemessen interpretiert werden kann, wenn zuvor die Motive und Ziele der aufständischen Bauern her-

ausgearbeitet und in Beziehung zu den vorgegebenen Herrschaftsstrukturen gesetzt werden. Auf diese Weise entwickelt sich zwangsläufig eine intensive Beschäftigung mit eher kleinräumigen herrschaftlich-politischen Einheiten.

Die vergleichsweise aufwendige Art des Vorgehens zahlt sich jedoch insofern aus, als mit zunehmendem Einblick in das mikrostrukturelle Geflecht der Agrarverfassung neue Aspekte der Freiheitsproblematik deutlich werden und allgemein das Verständnis für die Intentionen bäuerlichen Handelns wächst. Neben den expliziten Äusserungen bäuerlicher Freiheitsvorstellungen erschliesst sich auf diesem Weg ein neuer Zugang zum Freiheitsverständnis, ein Zugang auf der Grundlage einer Analyse der Absichten und Ziele individueller oder kollektiver Handlungen. Bestimmte Formen bäuerlichen Handelns lassen sich, abstrakt formuliert, als *implizite Manifestationen* bäuerlicher Freiheitsvorstellungen fassen: Wenn Bauern sich einzeln oder in Gruppen aus der Leibeigenschaft freikaufen, wenn sie sich ihrer angestammten feudalen Herrschaft durch Eintritt in das Pfahlbürgerrecht einer Stadt zu entziehen suchen oder auf die Ausweitung der politischen Autonomie ihrer Gemeinde hinwirken, sind derartige Aktionen als Ausdruck einer kollektiv verbreiteten Vorstellung von Freiheit zu verstehen, und zwar insbesondere dann, wenn sich Belege für die explizite Inanspruchnahme des Freiheitsbegriffs im Zusammenhang gleichgerichteter Handlungsformen nachweisen lassen, die zur Stützung der Interpretation herangezogen werden können.

Durch die Kombination begriffsgeschichtlicher und sozialgeschichtlicher Untersuchungsverfahren ist die Arbeitsmethode von vornherein auf begrenzte Untersuchungsräume festgelegt, zumal wenn die Entwicklung des bäuerlichen Freiheitsbegriffs über einen längeren Zeitraum verfolgt werden soll.

Die vorgetragenen methodischen Überlegungen in Zusammenhang mit arbeitspraktischen Erwägungen haben in der vorliegenden Untersuchung dazu geführt, den Gegenstandsbereich auf einen überschaubaren Raum mit einheitlichen Grundstrukturen einzuschränken. Bei der Auswahl des Untersuchungsraumes wurden mehrere Faktoren berücksichtigt: Da bäuerliche Freiheitsvorstellun-

gen erfahrungsgemäss vor allem im Verlauf von Konflikten artikuliert werden, in Phasen eines konfliktfreien Zusammenlebens von Bauern und Herrschaft, Gemeinden und Obrigkeit jedoch kaum Belege zu verzeichnen sind, musste ein Raum gefunden werden, der durch seine «Ereignisdichte» die Gewähr für eine hinreichende Anzahl einschlägiger Quellenzeugnisse bieten konnte. Da von der Annahme ausgegangen wurde, dass mit der Konstituierung des Bauernstandes als festumrissener rechtlich-sozialer Einheit der altständischen Gesellschaft und dem Prozess der Gemeindebildung im 13. und 14. Jahrhundert auch zugleich die wesentlichen Orientierungen und Leitbilder kollektiver Bewusstseinshaltungen praeformiert wurden, sollte ein Bereich gewählt werden, der nach Ereignisgeschichte und Quellenlage die Möglichkeit bot, den Entstehungsprozess eines bäuerlichen Freiheitsbewusstseins zu verfolgen. Schliesslich sollten die Agrar- und Herrschaftsverfassung des Untersuchungsraumes durch wissenschaftliche Vorarbeiten soweit erschlossen sein, dass ihre Erfassung mit einem überschaubaren Arbeitsaufwand erfolgen konnte.

Auf dieser Grundlage wurde als Untersuchungsraum das Berner Oberland gewählt, das den skizzierten Kriterien in optimaler Weise zu entsprechen schien. Eine ungewöhnliche Häufung agrarischer Konflikte, die in den Aufständen von 1445 und 1528 gipfelten und sich bis ins 17. Jahrhundert fortsetzten, verhiess eine hinreichend breite Materialbasis. Die besondere politische Dynamik des Raumes bereits im 14. Jahrhundert, als feudale und korporative Kräfte um die Vorherrschaft rangen, erlaubte die beabsichtigte zeitliche Anbindung an den Prozess der Gemeindebildung. Die Entscheidung für das Berner Oberland wurde auch durch die weit fortgeschrittene editorische Erschliessung der Rechtsquellen begünstigt: Die für sechs der sieben Oberländer Amtsbezirke innerhalb der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen bereits publizierten Quellenbände²⁴⁷ ermöglichen einen guten Überblick über die Entwicklung der Agrarverfassung.

ZWEITER TEIL

FREIHEIT UND FREIHEITEN IM BERNER OBERLAND

In wenig mehr als zweihundert Jahren gewann Bern ein Territorium, das sich in seiner im 16. Jahrhundert schliesslich erreichten Grösse etwa mit dem Herzogtum Württemberg vergleichen lässt. Obwohl nach Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Potenz unter den mittelalterlichen Städten von eher zweitrangiger Bedeutung¹, nimmt Bern damit im Hinblick auf die planvolle Umsetzung städtischer Macht in territoriale Herrschaft im Alten Reich eine uneingeschränkte Spitzenstellung ein, herausgehoben auch im Vergleich zu seinen eidgenössischen Bundesgenossen Luzern und Zürich, deren beachtliche territorialpolitische Erfolge doch weit hinter denjenigen der Aarestadt zurückblieben. Der glanzvolle Aufstieg der Stadt, der es im Verein mit ihren Bundesgenossen gelang, die dynastisch-feudalen Herrschaftsträger im Raum von Aare und Saane auszuschalten und die auf gemeindlicher Grundlage aufbauende staatliche Macht der Eidgenossenschaft weit nach Westen – bis zur Waadt – vorzuschieben², zeigt eindrucksvoll die politischen Möglichkeiten, die sich durch kommunale Kräfte im spätmittelalterlichen Reich wahrnehmen liessen.

Das bernische Staatswesen ging, ebenso wie die Eidgenossenschaft insgesamt, hervor aus der erfolgreich bestandenen Auseinandersetzung mit den Fürsten, insbesondere den Habsburgern, deren territorial- und machtpolitische Ambitionen zwischen Rhein und Alpen zurückgewiesen, deren Besitzstände in diesem Raum schliesslich vollständig liquidiert werden konnten. Betrachtet man diese Entwicklung im Gesamtzusammenhang der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte und versucht eine globale Einordnung, so ist es sicherlich berechtigt, den Antagonismus zwischen dynastischer Herrschaft und gemeindlich-korporativer Selbstbestimmung, zwischen Feudalismus und «Kommunalismus»³ zu betonen und den Sieg der gemeindlichen Kräfte als einen Schritt von der Untertänigkeit in die Freiheit zu werten. Aber so sehr diese Begriffe und Formeln auch geeignet erscheinen, das Phänomen «Eidgenossenschaft» im grossen Rahmen der europäischen Geschichte des ausgehenden Mittelalters zu charakterisieren und zu qualifizieren, so unzureichend sind sie, wenn es darum geht, auf einer zweiten, differenzierteren Betrachtungsebene die innere Struktur des Verfassungsgefüges der

schweizerischen Föderation im allgemeinen und des bernischen Staates im besonderen zu erfassen.

Von der Ausbildung der Eidgenossenschaft profitierten die Bauern nur bedingt. Lediglich die bäuerlichen Körperschaften, die eine eigenständige und tragende Rolle in der Auseinandersetzung mit den Dynasten zu spielen vermochten, gelangten in die Position eines gleichberechtigten Mitgliedes der Föderation. Das gilt selbstverständlich für die drei Waldstätte, es gilt weiterhin für die Talschaft Glarus, die sich der habsburgischen Herrschaft entzog, 1352 in das Bündnis der Waldstätte trat und 1388 in der Schlacht von Näfels ihre Unabhängigkeit gegen ein österreichisches Heer behauptete⁴, und schliesslich auch für das Land Appenzell, dessen Befreiungskampf gegen die sankt-gallische Herrschaft 1513 durch die Aufnahme als dreizehntem Ort der Eidgenossenschaft belohnt wurde⁵. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen jedoch fand sich das Gros der Landgemeinden – wie übrigens auch der Stadtgemeinden – nach der Konsolidierung der eidgenössischen Macht in einer neuen Abhängigkeit wieder. An die Stelle der früheren Feudalherren traten als neue Obrigkeiten die eidgenössischen Orte, die in einigen wenigen Fällen als Gesamtheit die Herrschaft über die eroberten oder sonst erworbenen Gebiete ausübten (gemeine Herrschaften), in der Regel aber gesondert als Inhaber einer jeweils partikularen Territorialherrschaft. Das vielbeschworene freiheitliche Ethos der Eidgenossen kam in der konkret betriebenen Politik kaum zum Tragen. Ihr leitendes Motiv bildete nicht etwa das Ziel einer allgemeinen Aufhebung feudaler Untertänigkeit zugunsten gemeindlich-«demokratischer» Selbstbestimmung – allenfalls in einer sehr frühen Phase lassen sich Ansätze einer solchen Tendenz feststellen⁶ –, bestimmend waren vielmehr die vorrangig auf den eigenen Machtzuwachs orientierten Interessen der einzelnen Orte⁷. In diesem Zusammenhang ist auch die Politik Berns zu sehen. Bereits lange vor dem 1353 erfolgten Anschluss an die innerschweizerischen Orte verfolgte die Stadt zielstrebig die Steigerung ihrer Macht durch die Formierung eines auf sie konzentrierten Bündnissystems («Burgundische Eidgenossenschaft»)⁸, und früher als die übrigen Städte und Länder der Eidgenossenschaft arbei-

tete sie systematisch auf die Bildung eines eigenen Territoriums hin⁹.

Den Weg der territorialpolitischen Machtkonzentration, den Bern früher und letztlich auch mit grösserem Erfolg als seine Bundesgenossen eingeschlagen hatte, beschritten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die übrigen Orte der Eidgenossenschaft. Nachdem es im Zeitalter des Sempacherkriegs gelungen war, die grossen feudalen Dynasten nachhaltig abzuwehren und zurückzudrängen, begann, grob gesprochen, ein Wettkampf um die Beute¹⁰. Die Geschichte der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert steht weithin im Zeichen der Rivalität der einzelnen Orte im Kampf um den Ausbau jeweils eigener Herrschaftsbereiche¹¹. Die notwendigen Konsequenzen dieser Entwicklung waren erhebliche Spannungen zwischen den konkurrierenden Orten, die schliesslich den Bestand der Eidgenossenschaft selbst bedrohten¹². Um ihre Unabhängigkeit fürchteten insbesondere die ländlichen Körperschaften der Innerschweiz, die, schon von den geographischen Bedingungen her in ihren territorialpolitischen Möglichkeiten sehr eingeschränkt, in Gefahr gerieten, durch die dynamische Expansionspolitik der Städte ihre politischen Einflusschancen innerhalb der Eidgenossenschaft einzubüssen. Wenn sie mit der städtischen Territorialpolitik auch nicht mithalten konnten, so suchten sie sie deshalb zumindest zu behindern. Das wichtigste Mittel dazu war die Unterstützung der Unabhängigkeitsbestrebungen derjenigen ländlichen Gemeinden, die sich nicht einfach mit dem Wechsel aus einer feudalen in eine kommunale Herrschaft abfinden wollten¹³.

Mit dem Blick auf diejenigen Gemeinden, die auch in der freien Eidgenossenschaft keine Unabhängigkeit erlangen konnten, denen vielmehr eine lediglich passive Rolle als Objekt kommunaler Herrschaftspolitik zugedacht war, ist nun die dritte und zugleich komplexeste Ebene erreicht, die bei der Verfassungsentwicklung innerhalb der Eidgenossenschaft zu berücksichtigen ist. Die Bedeutung dieses Faktors ergibt sich aus dem spezifischen inneren Widerspruch, der aus der Doppelbödigkeit der eidgenössischen Politik resultiert. Nach aussen, im Kampf gegen die grossen Dynasten, verfochten die Bundesgenossen eine betont antifeudale Linie zugun-

sten gemeindlicher Autonomie, nach innen jedoch versuchten sie gerade durch die Konservierung feudaler Abhängigkeiten ihre Herrschaftsbereiche auf- und auszubauen. Diese Politik musste zwangsläufig auf Widerstand stossen, weil der Aufstieg der gemeindlich-korporativen Kräfte, der zur Bildung der Eidgenossenschaft geführt hatte, nicht auf einige wenige Stadt- und Landgemeinden beschränkt blieb, sondern die Bedeutung einer allgemeinen, historisch wirksamen Strömung gewann. Diese Tendenzen mussten durch die Erfolge der Eidgenossen im Kampf gegen die alten Mächte noch weiter verstärkt werden und sich dann zwangsläufig gegen die Territorialpolitik der eidgenössischen Orte selbst richten. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich die zunächst paradox erscheinende Feststellung, dass gerade die antifeudale Eidgenossenschaft im Spätmittelalter in weit stärkerem Mass von antifeudalen Bauernrevolten betroffen wurde als die dynastischen Territorien im Reich¹⁴.

Es schien notwendig, die strukturellen Spannungselemente, denen die Eidgenossenschaft insgesamt und die einzelörtischen Territorien im besonderen ausgesetzt waren, zumindest kurz zu skizzieren, weil erst in diesem Rahmen eine allgemeinere Einordnung der im Berner Oberland zu untersuchenden Entwicklungen möglich wird. Das Berner Oberland wurde als Untersuchungsraum ausgewählt, weil sich hier in einer exemplarischen Weise die vielschichtigen Gegensätze in der historischen Entwicklung konkretisierten:

1. Der Gegensatz zwischen den Bauern und ihren angestammten Feudalherren, den die Stadt beim Aufbau ihres Territoriums zu nutzen verstand, indem sie als Schutzmacht der einen oder anderen Seite auftrat und auf diesem Weg dauernde Abhängigkeit begründen konnte.
2. Der Gegensatz zwischen den machtpolitischen Zielen der Stadt und den Emanzipationsbestrebungen der bäuerlichen Gemeinden. Im Oberland traf die Stadt auf bereits weit entwickelte politische Körperschaften der Bauern, die der städtischen Politik erheblichen Widerstand entgegensetzten. Das Oberland bildete einen ständigen Konfliktherd im Berner Territorium.
3. Der Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Orten innerhalb der Eidgenossenschaft kam ebenfalls im Berner Oberland in besonderer Weise zum Tragen. Gegenüber der mächtigsten städtischen Territorialherrschaft versuchte Unterwalden im Berner Oberland politische Einflussmöglichkeiten zu erringen und die territorialen Besitzstände zu seinen Gunsten zu verändern. Die Unterstützung, die Unterwalden im Zusammenhang dieser Zielsetzung allen Unabhängigkeitsbestrebungen der Landleute gegenüber ihrer Obrigkeit gewährte,

trug dazu bei, dass sich das Berner Oberland zu einer der revoltenintensivsten Landschaften der Eidgenossenschaft entwickelte.

Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Spannungspotentiale musste sich zwangsläufig destabilisierend auf die Herrschaftsordnung im Berner Oberland auswirken. Damit erhöhten sich zugleich die Chancen der Bauern, durch zielgerichtetes politisches Handeln die eigenen Interessen zur Geltung zu bringen. Die Annahme liegt sicher nahe, dass diese weithin offene Situation auch zu gesteigerten politischen Erwartungen führte und dass in diesem Zusammenhang auch der Begriff «Freiheit» für die Bauern präzisere Konturen gewann.

4. FEUDALE HERRSCHAFT UND BÄUERLICHE EMANZIPATION IN DER FORMATIONSPERIODE DER BERNISCHEN TERRITORIALHERRSCHAFT IM OBERLAND

Für die Entwicklung der politischen Kräfteverhältnisse in der Westschweiz bedeutete das Jahr 1218 eine entscheidende Zäsur. Mit dem Aussterben der Zähringer, der dominierenden dynastischen Macht zwischen Jura und Alpen, kam der bereits weit fortgeschrittene Prozess der Herausbildung einer geschlossenen Landesherrschaft zu einem abrupten Ende¹⁵. Die Besitzungen der Zähringer wurden, soweit sie nicht Hausgut waren, vom deutschen König beansprucht¹⁶. Auf diese Weise erlangte nicht nur Bern die Reichsunmittelbarkeit, sondern auch das übrige, im Berner Mittel- und Oberland stark konzentrierte Reichsland, sowie die adeligen Herrschaften¹⁷. Die zu einer relativen Unabhängigkeit gelangten Kräfte sahen sich jedoch bald bedroht von dynastischen Mächten, die das entstandene Machtvakuum auszufüllen suchten: Die Erben des zähringischen Hausgutes, die Grafen von Kiburg, waren bestrebt, die beherrschende Position ihrer Vorgänger zurückzugewinnen. Ihre Ausgangsposition wurde jedoch dadurch erheblich geschwächt, dass die Habsburger einen wesentlichen Teil des zähringischen Erbes an sich

bringen konnten und nun selbst eine expansive Territorialpolitik im schweizerischen Raum aufnahmen¹⁸. Eine dritte rivalisierende Macht bildeten die savoyischen Grafen, die von ihrer ausgedehnten Position am Genfer See in das schweizerische Mittelland drängten¹⁹. Keine dieser sich bekämpfenden und so letztlich neutralisierenden feudalen Mächte war jedoch imstande, eine beherrschende Position aufzubauen und auf Dauer zu behaupten. Bern konnte seine in den Wechsellagen der dynastischen Auseinandersetzung bedrohte Unabhängigkeit letztlich behaupten und selbst an politischem Einfluss zugewinnen, indem es die gleichgelagerten Interessen reichsfreier Körperschaften durch Bündnisse zu organisieren verstand²⁰. Auf diesem Weg gewann Bern auch eine erste wichtige Position im Oberland: 1275 schlossen Schultheiss, Räte und Bürger der Stadt Bern ein Bündnis mit der «*communitas hominum vallis de Hasela*», der reichsfreien Talgemeinde Hasli am Oberlauf der Aare, mit dem Ziel der wechselseitigen Unterstützung bei der Verteidigung der jeweiligen Rechte und Besitzungen gegenüber allen Angriffen, ausgenommen lediglich das Reich²¹.

Zur Stärkung der Position Berns trug aber schon zu dieser Zeit nicht allein das kommunale Element bei. Bereits im 13. Jahrhundert suchte die Stadt nicht nur durch Bündnisse mit anderen Gemeinden dem Vordringen der dynastischen Kräfte zu begegnen, sondern auch durch die Verbindung mit den kleineren feudalen Herrschaftskomplexen, die von der Entwicklung ebenfalls bedroht waren. Der Adel aus der Nachbarschaft der Stadt trat vielfach mit seinen Herrschaften in das Berner Bürgerrecht und besetzte führende Positionen in der städtischen Selbstverwaltung²². Bereits hier zeichnete sich die für Bern insgesamt charakteristische Mischung korporativ-gemeindlicher und feudaler Strukturen ab, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen städtischer Körperschaft und ihrem äusseren Herrschaftsbereich, sondern auch im Inneren der Körperschaft selbst, d. h., in der Zusammensetzung der Bürgerschaft und insbesondere ihrer politischen Führungsschicht. Diese im 14. Jahrhundert noch wesentlich forcierte Entwicklung hat Adolf Gasser auf eine pointierte Formel gebracht, indem er feststellte, Bern sei «in gewissem Sinn die Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsin-

haber»²³. Auch diese Strategie der Stadt verschaffte ihr im Oberland früh einen bedeutenden Gewinn: Das Kloster Interlaken trat mit seinen Leuten und Gütern 1256 ins Berner Bürgerrecht²⁴.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts änderte sich der Charakter der bernischen Politik. Hatte die Stadt in den vorausgegangenen Jahrzehnten in erster Linie um die Wahrung der Unabhängigkeit gekämpft, so verfolgte sie nun offensive, auf Expansion gerichtete Ziele²⁵. Zusätzlichen Spielraum erhielt sie durch die Auseinandersetzung der Waldstätte mit Habsburg. Deren Sieg bei Morgarten 1315 war indirekt auch ein Sieg Berns, da der habsburgische Andrang hier zunächst einmal gestoppt wurde²⁶. Bern nutzte die Situation, indem es seine Position zielstrebig ausbaute, und zwar insbesondere im Oberland²⁷.

1323 erwarb Bern von den finanziell bedrängten Kiburgern das Eigentum an der Stadt Thun, allerdings gegen Wiederbelehnung der ursprünglichen Besitzer²⁸. Das Jahr 1334 brachte nach kriegerischen Verwicklungen einen weiteren bedeutenden Zugewinn: Das Haslital, seit 1310 vom Reich an die bedeutendsten oberländischen Feudalherren, die Weissenburger, verpfändet, setzte sich gegen die Steuerforderungen seiner Pfandherren zur Wehr und rief seinen Bundesgenossen zu Hilfe. Das Ergebnis der militärischen Intervention Berns war die Übernahme der Reichspfandschaft über das Hasli aus der Hand der Weissenburger und deren kaum freiwillig erfolgte Verbürgrechtung in Bern²⁹. 1338 verschaffte der Erwerb der Herrschaft Spiez am Thuner See durch den Berner Schultheissen Johann von Bubenbergr der Stadt eine weitere wichtige Position³⁰.

Die städtische Expansionspolitik zu Beginn des 14. Jahrhunderts, die nicht nur im Oberland, sondern auch im Mittelland erhebliche Erfolge erzielte, veränderte die Fronten. Nun war Bern die politische Kraft, die die feudalen Herrschaftskomplexe im Umfeld der Stadt gefährdete und die auch ihre alten Bundesgenossen einzuschnüren drohte. Das Ergebnis der gewandelten Konstellation war der Laupenkrieg, in dem eine Koalition aller Gegner und Rivalen mit österreichischer Unterstützung gegen die Stadt antrat³¹. Der Sieg der Stadt 1339 brachte ihr zwar keine territorialen Zugewinne, bestätigte aber ihre Vormachtstellung im Aareraum.

Endgültig freie Hand im Oberland gewann die Stadt erst nach dem Sempacherkrieg von 1386, als Bern den von den innerschweizerischen Orten errungenen Sieg über die Habsburger dazu nutzte, deren Positionen im Oberland zu okkupieren³². Bei dieser Gelegenheit setzte sich die Stadt zugleich in den Besitz des Obersimmentals und hatte damit alle Zugänge zum relativ geschlossenen Raum der Thuner und Brienzer Seen und ihrer Seitentäler an sich gebracht³³. Ihr gegenüber stand hier nunmehr lediglich ein ökonomisch stark bedrängter Adel, der mit seinen kleinen und zersplitterten Herrschaftskomplexen in eine immer ausweglosere Verschuldung geriet³⁴ und dessen politische Handlungsmöglichkeiten nach der Ausschaltung der Habsburger aufgehoben waren. Binnen weniger Jahrzehnte gingen seine Besitzungen in städtisches Eigentum über. Es würde zu weit führen, die Erwerbsgeschichte im einzelnen dokumentieren zu wollen. Der Übergang an die Stadt vollzog sich in der Regel in einem mehrstufigen Prozess über mehrere Jahrzehnte. An seinem Anfang stand meist die Verbürgrechtung eines Herrschaftsinhabers in Bern³⁵, womit die Stadt bereits die wesentlichen politischen Einflussmöglichkeiten für sich gewonnen hatte³⁶. Häufig übernahm sie die Besitzungen bereits vor dem eigentlichen Erwerb als Pfandschaft für aufgenommene Kapitalien in ihre Verwaltung, wonach dann mit einer scheinbar unabwendbaren Zwangsläufigkeit der definitive Verkauf nach einer gewissen Zeitspanne folgte³⁷. Eine wichtige Variante bildete auch der Erwerb kleinerer Herrschaftskomplexe auf privatem Weg durch Berner Bürger, der jedoch im Oberland nur in einem Fall – Freiherrschaft Spiez³⁸ – einen dauernden Besitzstand begründete. Die übrigen derartigen Güter wurden schliesslich an die Stadt weiterverkauft³⁹.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts waren die ursprünglichen Feudalherrschaften in den Tälern der Simme, der Kander und am Thuner und Brienzer See aufgehoben. Lediglich das Kloster Interlaken konnte seinen Besitz wahren und mit städtischer Unterstützung sogar noch weiter ausbauen, da das Kloster die am Brienzer See gelegene Herrschaft Ringgenberg erwerben konnte⁴⁰. Nach dem Kauf der Landschaft Frutigen 1400 und des Nidersimmentals 1439/49

hatte die Stadt den geographisch geschlossenen Bereich des alpinen Oberlaufs der Aare ihrer Territorialherrschaft eingegliedert⁴¹.

Eine Erweiterung nach Westen in den Raum der Saane erfolgte im 16. Jahrhundert, als die Stadt aus der Konkursmasse der Grafen von Greyerz 1555 die Landschaft Saanen kaufte. Auch diese Erwerbung war durch frühere Burgrechtsverträge vorbereitet, da bereits 1401 der Graf von Greyerz mit seinen Leuten von Saanen in das Burgrecht Berns getreten war⁴². Zwei Jahre später hatte die Landschaft dieses Burgrecht für sich selbst erneuert, was eine dauernde politische Bindung an Bern zur Folge hatte⁴³.

Mit dem Erwerb Saanens kam die Territorialbildung Berns im alpinen Oberland zum Abschluss. Dieser Teil des städtischen Territoriums war in sieben Ämtern bzw. Landvogteien und Kastlaneien organisiert⁴⁴. In Frutigen, Saanen, im Ober- und Nidersimmental nahmen jeweils bernische Amtleute die Interessen der Obrigkeit wahr, im Oberhasli fungierte ein einheimischer Landammann als Vertreter der Stadt⁴⁵, die Klosterherrschaft Interlaken wurde nach der Säkularisation 1528 in eine bernische Landvogtei umgewandelt⁴⁶; der siebente Amtsbezirk umfasste die Stadt Thun unter einem bernischen Schultheissen⁴⁷.

Die bernische Territorialpolitik im Oberland wurde hier in ihrem groben Umriss skizziert, um eine erste räumliche und zeitliche Orientierung zu vermitteln. Die von der Seite der Bauern auf diesen Prozess ausgeübten Einflüsse wurden zunächst einmal nicht berücksichtigt. In der Tat lässt sich der äussere Verlauf der bernischen Territorialbildung, wie er sich in den Besitzwechselurkunden spiegelt, darstellen als ein Prozess, in dem zwei Parteien auftreten: Die Stadt auf der einen, die angestammten Feudalherren auf der anderen Seite. Was sich auf dieser Ebene nicht fassen lässt, sind allerdings die eigentlichen Triebkräfte unter der Oberfläche und ihre Einwirkungen auf die innere Bauform der Herrschaftsordnung. Die Aussage etwa, dass Bern in der Laupenschlacht über die feudalen Mächte siegte, ist zweifellos richtig. Sie erscheint jedoch in einem anderen Licht, wenn man ergänzend hinzufügt, dass dieser Sieg im wesentlichen von 3000 Bauern erfochten wurde⁴⁸, die unter der Berner Fahne kämpften. Die Feststellung, dass die Stadt die Herr-

schaft über eine Landschaft erwarb, besagt noch nichts über Inhalt und Umfang der herrschaftlichen Rechte. Mit diesen Beispielen sollen die Zusammenhänge angedeutet werden, in denen der Bauernstand als dritter Faktor in Erscheinung tritt und die Entwicklung beeinflusst.

Das Einwirken des Bauernstandes auf den Formationsprozess der Berner Territorialherrschaft soll im folgenden genauer untersucht werden, und zwar insbesondere welche Ziele die Bauern verfolgten. Wie aus dem Überblick zur «äußeren» Herrschaftsgeschichte zu ersehen war, bestand im Oberland ein sehr vielgestaltiges Gefüge von Herrschaftskomplexen. Das gleiche gilt auch für die politisch-rechtliche Gliederung der ländlichen Gesellschaft. Geht man von der Situation im 13. und frühen 14. Jahrhundert aus, reicht die Bandbreite von freien Reichsleuten auf der Grundlage von freiem Eigen (damit ausserhalb grundherrschaftlicher Bindungen) und organisiert in einer autonomen politischen Körperschaft, wie in der Talgemeinde des Oberhasli⁴⁹, bis zu grund-, leib- und gerichtsherrschaftlich gebundenen Eigenleuten, deren gemeindliche Organisation noch nicht zu erkennen ist, wie etwa in Saanen⁵⁰ oder im Nidersimmental⁵¹. Persönlich freie Bauern finden sich im Oberland in den auf altem Reichsbesitz begründeten Herrschaftsbildungen⁵², so in den obersimmentalischen Herrschaften, in den ehemaligen Reichsvogteien Frutigen⁵³, Mülenen-Aeschi⁵⁴, Brienz⁵⁵ und auch – neben unfreien Leuten – in der Klosterherrschaft Interlaken⁵⁶. Der Stand der politischen Integration in gemeindlichen Körperschaften ist auch hier recht unterschiedlich. Im Tal Frutigen lässt sich bereits in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine «universitas et communitas hominum vallis» (Gesamtheit und Gemeinschaft der Talleute) feststellen, die trotz der herrschaftlichen Bindung mit eigenem Siegel selbständige Rechtsakte ausführte⁵⁷. Dies ist insofern bemerkenswert, als selbst die vollständig autonome Talgemeinde des Hasli erst dreissig Jahre später über ein eigenes Siegel verfügte⁵⁸. In den übrigen Herrschaftsbereichen treten politisch handlungsfähige Verbände der Bauern erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Erscheinung⁵⁹, es ist jedoch anzunehmen, dass ihre Wurzeln ebenfalls in das 13. Jahrhundert zurückreichen.

Der Entwicklungsstand gemeindlicher Organisationsformen ebenso wie der Grad herrschaftlicher Bindungen beeinflusste zwangsläufig die politischen Handlungsmöglichkeiten der Bauern. Auch im Berner Oberland bildet die Gemeinde, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, den wichtigsten Ausgangspunkt zur Einflussnahme auf die Entwicklung der Verhältnisse. Die Bauern suchten jedoch auch andere, individuelle Wege, um ihren Interessen Geltung zu verschaffen, und zwar insbesondere dort, wo gemeindliche Körperschaften noch nicht oder erst schwach entwickelt waren. Dieser vor- oder aussergemeindliche Bereich ist die unterste Stufe, auf der sich emanzipatorische Bestrebungen nachweisen lassen. Hier versuchen die Bauern durch individuelles Handeln feudale Bindungen zu reduzieren. Auf der zweiten Stufe sind bereits die Gemeinden die Träger der Entwicklung, wobei die grundsätzliche Zielsetzung beibehalten wird. Der Unterschied besteht zunächst lediglich darin, dass das gleiche Ziel nicht mehr in Einzelaktionen, sondern auf dem Weg organisierten kollektiven Handelns verfolgt wird. Eine dritte Stufe lässt sich davon abheben. Sie ist charakterisiert durch eine neue Qualität der Zielsetzung, die nicht mehr lediglich die Verminderung herrschaftlicher Bindungen anstrebt, sondern ihre Beseitigung zugunsten gemeindlicher Selbstbestimmung.

Die beschriebene Stufenfolge lässt sich auf der Zeitachse nicht streng periodisieren. Je nach den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen können Entwicklungen auf verschiedenen Stufen gleichzeitig und parallel nebeneinander festgestellt werden. Deshalb wird im folgenden versucht, von den lokalen Einzelentwicklungen und ihrer Chronologie abzusehen und die Darstellung nach den beschriebenen systematischen Aspekten zu gliedern, weil dadurch die inneren Zusammenhänge deutlicher werden.

4.1 MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN INDIVIDUELLER EMANZIPATION

Dass Bauern die Chancen zur Verbesserung ihrer Lebensumstände dort, wo sie sich bieten, ergreifen und nutzen, ist eine Tatsache, für die die spätmittelalterliche Geschichte viele Beispiele liefert. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nur an die Ostkolonisation und an den breiten Zuzug in die Städte. Es sind jeweils individuelle Interessen und individuelle Initiativen, die diese Prozesse in Gang setzen. Über die Motive allerdings, die den einzelnen zu seinem Handeln bewegen, lässt sich zunächst keine zuverlässige Aussage machen. Ob die Antriebe ökonomischer, sozialer oder politischer Natur waren, ob etwa gar eine bestimmte Vorstellung von Freiheit im Spiel war, muss offen bleiben, und es wäre zweifellos methodisch unzulässig, aus dem objektiv eingetretenen Ergebnis der Handlung – etwa einer Verbesserung des sozialen Status oder einer Vergrößerung individueller Freiheit – unmittelbar auf entsprechende subjektive Vorstellungen und Ziele zu schliessen. Vorscheitliche und generalisierende Interpretationen sind gerade im Hinblick auf Handlungen von einzelnen zu vermeiden.

Individuelle Bemühungen um die Auflösung feudaler Bindungen lassen sich im Berner Oberland zunächst einmal im Hinblick auf die persönliche Unfreiheit feststellen. Loskaufbriefe aus der Eigenschaft sind in nicht geringer Zahl überliefert⁶⁰. Das mag an sich noch nicht als besonders bemerkenswert erscheinen, denn derartige Zeugnisse sind in den Urkunden des Mittelalters nicht eben selten. Im Oberland immerhin handelte es sich nicht um sporadische Einzelfälle, sondern um eine breitere gesellschaftliche Strömung. Bis zum Jahre 1312 hatte sich bereits etwa die Hälfte der unfreien Landleute von Saanen auf individuellem Weg freigekauft⁶¹, und auch in den niedersimmentalischen Herrschaften stand am Ende des 14. Jahrhunderts den unfreien Herrschaftsleuten eine nicht unwesentliche Anzahl von «Freigekauften» gegenüber⁶².

Der Freikauf hatte im wesentlichen zur Folge, dass die «Tallia», die in Burgund als personenbezogene Steuer das wesentliche Kennzeichen der Unfreiheit («Taillabilité») bildete⁶³, aufgehoben bzw.

in eine Abgabe vom Gut umgewandelt wurde, dass die persönliche Dienstverpflichtung erlosch und die Freizügigkeit gewährleistet wurde⁶⁴. Zumindest in Saanen bedeutete der Loskauf nicht zugleich die Ablösung der Ansprüche des Herrn auf Teile der Hinterlassenschaft (*mainmorte*), da diese Belastung später in einem gesonderten Rechtsakt beseitigt wurde⁶⁵.

Das Ergebnis der individuellen Loskäufe war auf jeden Fall eine Vergrößerung der persönlichen Handlungsfreiheit, und zwar sowohl in ökonomischer Hinsicht (freiere Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag) wie in politischer (etwa durch die nun gegebene Möglichkeit, das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben). Ebendies – die Gewinnung von Handlungsmöglichkeiten – war zweifellos auch die Absicht derer, die sich ihre Freiheit erkaufen. Ob daneben weiterreichende, «ideale» Ziele und Motive eine Rolle spielten, soll zunächst unerörtert bleiben.

Neben dem Freikauf konnte ein anderer Weg beschritten werden, der ebenfalls eine Erweiterung der Handlungsräume zur Folge hatte, ein Weg zur Freiheit nicht über den Status der Person, sondern über die Rechtsstellung des von ihr bewirtschafteten Gutes. Dieses Vorgehen findet sich insbesondere bei den «Lötschern», aus dem Lötschental im Wallis ins Berner Oberland eingewanderten Kolonisten, die jedoch nicht über die von der Forschung den Walsern allgemein zugeschriebene Freiheit verfügten⁶⁶, sondern eindeutig unfreie Eigenleute der Herren von Turm waren und als solche auch 1346 an das Kloster Interlaken verkauft wurden⁶⁷. Verschiedene Urkunden zeigen, dass sie in grösseren Gruppen Güter als Erblehen erwarben⁶⁸. So kauften etwa 1306 neun Lötscher gegen ein Kapital von 165 Pfund und einem jährlichen Zins von 18 Pfund gemeinsam eine Hofstatt zu Brienz und den Berg Planalp als Erblehen. Der Verkauf erfolgte unter der Bedingung, dass die Güter von Fall und Eherschatz freibleiben sollten und dass sie unter den Genossen frei veräusserbar waren⁶⁹. Das Ergebnis war auch hier eine Vergrößerung der Handlungsfreiheit, wenn auch vor allem in ökonomischer Hinsicht, in der Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag. Faktisch bedeutete das eine Annäherung an die Lage der freien Leute⁷⁰, und diese faktische Veränderung

scheint den Lötschern wichtiger gewesen zu sein als ihre rechtlich-formale Qualifizierung als Unfreie.

Bestrebungen, auf individueller Basis feudale Abhängigkeiten zu vermindern, finden sich nicht nur bei unfreien Leuten, die im Berner Oberland ohnehin in der Minderheit waren. Eine politisch und gesellschaftlich grössere Bedeutung kam vielmehr den Emanzipationsbemühungen der freien Bauern gegenüber ihren angestammten Herrschaften zu. Diese Bauern unterlagen über das von ihnen bewirtschaftete Gut einer grundherrlichen Bindung und darüberhinaus einer damit verbundenen vogteilichen Gewalt, die sich in der Gerichtsherrschaft manifestierte. Erst der Zusammenhang beider Elemente, die Vereinigung von ökonomischer Abhängigkeit und herrschaftlichem Zwang gab der feudalen Herrschaft ihre Geschlossenheit. Umgekehrt musste ein Aufbrechen dieses Zusammenhangs das Herrschaftsverhältnis auf eine wirtschaftlich-dingliche Beziehung reduzieren. Dies eben suchten die Oberländer Bauern zu erreichen. Die Gelegenheit dazu bot der Antagonismus zwischen den vordringenden kommunalen Kräften, insbesondere der Stadt Bern, und den alten feudalen Herrschaftsträgern. Das Mittel bildete der Eintritt in das städtische Bürgerrecht⁷¹, wodurch die frühere vogteiliche Gewalt ihre Grundlage verlor und der weiterhin auf seiner alten Bauernstelle sitzende «Ausburger» oder «Pfahlbürger» seinen Gerichtsstand (die grundherrliche Niedergerichtsbarkeit ausgenommen) vor dem Stadtgericht erhielt. Solche Ausburger-Verhältnisse finden sich nicht nur bei den schweizerischen Städten, sondern wurden vielfach von Reichsstädten praktiziert, allerdings von den dynastischen Mächten und auf deren Betreiben auch von der Reichsgesetzgebung auf das Heftigste bekämpft⁷². Gesetzliche Normen jedoch mussten dort unwirksam bleiben, wo – wie in der Eidgenossenschaft – die staatliche Gewalt ihre Einhaltung nicht sichern konnte.

Bern betrieb, de jure gestützt auf seine (unter Fälschungsverdacht stehende) Handfeste⁷³, de facto jedoch unter Aufbietung seiner politisch-militärischen Machtmittel, eine Ausburgerpolitik in grösstem Stil, und das zentrale Anliegen der feudalen Koalition, die Bern in der Laupenschlacht entgegentrat, war es, dem Einhalt zu gebieten.⁷⁴

Die Intensität des Widerstandes wird verständlich, wenn man die innere Gesetzmässigkeit dieser Politik nachvollzieht. In der Begründung eines Ausburger-Verhältnisses verbanden sich die Interessen der Bauern und der Stadt zu Lasten der feudalen Gewalten, Interessen allerdings, die keineswegs übereinstimmten.

Die Bauern suchten sich durch Anlehnung an die Stadt von ihrer herrschaftlichen Bindung zu befreien und waren bereit, für dieses Ziel auch Verpflichtungen auf sich zu nehmen: Der Eintritt in das Bürgerrecht bedeutete zugleich die Anerkennung der städtischen Steuer- und Wehrhoheit. Beides wurde von der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert in erheblichem Umfang ausgeschöpft. Die dauernden kriegerischen Verwicklungen der Stadt führten ebenso zu häufigen Aufgeboten der Mannschaft wie zu gravierenden Steuerauflagen. Trotz der demnach beträchtlichen Belastungen trat etwa die Hälfte der Bauern im Berner Mittel- und Oberland in ein Ausburger-Verhältnis⁷⁵. Allein in der Landschaft Frutigen besass die Stadt bereits 1367 mehr als 200 Ausburger⁷⁶, während die Zahl der Herdstätten erst ein halbes Jahrhundert später bei 400 lag⁷⁷. Unmittelbare ökonomische Interessen können als Motiv für das Handeln der Bauern in diesem Fall ausgeschlossen werden. Ihr Bestreben war auf die Vergrösserung der individuellen Selbständigkeit durch die Verminderung herrschaftlicher Fremdbestimmung gerichtet.

Die Stadt verfolgte durch die Aufnahme der Bauern fremder Herrschaften in ihr Bürgerrecht machtpolitische Interessen. Sie erreichte auf diesem Weg eine innere Schwächung, geradezu eine Aushöhlung der feudalen Herrschaften, und sie gewann zugleich das militärische und finanzielle Potential, um sie letztlich insgesamt zu liquidieren. So ergibt sich die paradoxe Feststellung, dass die städtische Territorialherrschaft nicht zuletzt durch die gezielte Nutzbarmachung der bäuerlichen Emanzipationsbestrebungen errichtet wurde. Durch ihre Ausbürgerpolitik konnte die Stadt jedoch nicht nur ihre Mannschaftsstärke und Steuerkraft wesentlich erhöhen, das Instrument war vielseitiger einsetzbar.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Burgrechtsverträge mit den Feudalherren im Expansionsfeld Berns ein wichtiges Mittel

der städtischen Territorialpolitik bildeten. *Adolf Gasser* hat in der Burgrechtspolitik sogar das eigentlich Spezifische des bernischen Weges zur Landeshoheit nachgewiesen⁷⁸, wichtiger als militärische Aktionen und Burgenbrüche⁷⁹, wichtiger auch als der Erwerb von Grafschaftstiteln⁸⁰. Was bislang jedoch nicht hinreichend beachtet wurde, ist der Zusammenhang zwischen bäuerlicher Ausburgeraufnahme und herrschaftlichem Eintritt ins Burgrecht. Wichtig ist dabei, dass aus der Sicht der Stadt das herrschaftliche Burgrecht einen höheren Stellenwert hatte als die individuellen bäuerlichen Ausburgerrechte, wenn sie auch noch so zahlreich waren. Der Grund ist machtpolitischer Art. Die Burgrechtsverträge mit den Inhabern feudaler Herrschaften wurden zwar individuell ausgehandelt und ihre inhaltlichen Bestimmungen liessen – je nach der Macht- und Interessenkonstellation – den Herren im Hinblick auf die Steuer- und Wehrhoheit der Stadt häufig grössere Freiräume⁸¹, sie bedeuteten aber auf jeden Fall die definitive Einbindung in den politischen Einflussbereich der Stadt. Die Verburgrechtung einer herrschaftlich-politischen Einheit in ihrer Gesamtheit oder die individuelle Aufnahme der Untertanen bildete für die Stadt eine Alternative mit klarer Präferenz. Der Eintritt eines Herrschaftsinhabers in den korporativen Verband der Stadt jedoch verpflichtete zum Schutz seiner Interessen; damit war die Aufnahme seiner emanzipationswilligen Untertanen in ein Ausburger-Verhältnis naturgemäss nicht vereinbar. Das hatte konkret zur Folge, dass etwa den Gotteshausleuten des Klosters Interlaken, das früh verburgrechtet war, dieser Weg verperrt blieb⁸².

Andererseits konnte ein Herr gerade durch die verstärkte Aufnahme seiner Untertanen und der damit drohenden Auflösung seiner Herrschaftsgewalt in besonderer Weise unter Druck gesetzt werden, seine Unabhängigkeit aufzugeben, um durch eine Verburgrechtung zumindest seine herrschaftliche Stellung gegenüber seinen Hörigen zu wahren. Dass die Ausburgerpolitik der Stadt in der Tat diese Wirkung zeitigte, lässt sich in einer ganzen Reihe von Burgrechtsverträgen nachweisen. Wenn die Stadt 1336 im Burgrechtsvertrag mit Rudolf von Weissenburg, dem wichtigsten oberländischen Feudalherrn, verspricht, «och enheinen miner (Rudolf von

Weissenburgs) und minez bruderz luten von der Kander in âne unser willen ze burger nemen, noch vor uns schirmen»⁸³ zu wollen, wird der Zusammenhang deutlich. Ähnliche Regelungen finden sich beispielsweise auch in den Burgrechtsverträgen mit Thüring von Brandis 1368⁸⁴ oder Petermann von Ringgenberg 1386⁸⁵.

Wo der Weg zur individuellen Emanzipation über das bernische Ausburgerrecht auf diese Weise abgeschnitten wurde, suchten die Bauern durch eine Bindung an andere Städte ihr Ziel zu erreichen. So traten etwa Gotteshausleute des Klosters Interlaken, aber auch die Untertanen in Bern verburgrechteter adeliger Herren in das Bürgerrecht Thuns⁸⁶. Dabei wiederholte sich der bereits bei Bern beschriebene Vorgang: Die herrschaftliche Seite reagierte, indem sie ihrerseits in das Burgrecht trat. So enthält der Burgrechtsvertrag zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken von 1349 zwar die Zusicherung, dass das Kloster die bisher auf seinen Gütern sitzenden Thuner Ausburger «von unserm (Thuner) burgrecht ane recht nit wisen sol noch abschuben»⁸⁷, die Interessen des Klosters jedoch werden in der Bestimmung deutlich, «daz wir (Thun) noch unser nahkomen dez egnanten gotzhus lute ze burgern nit nemen sullen, wa aber daz beschigi ... den und die mügen sie von uns zien...»⁸⁸. Zwei Jahre später erhielt der Herr von Weissenburg in seinem Burgrecht mit Thun die gleiche Zusicherung⁸⁹. Auch die kleine, von Bern abhängige Stadt Unterseen suchte sich in dieses Spiel einzuschalten, indem sie Gotteshausleute Interlakens aufnahm, und geriet damit unweigerlich in einen Konflikt mit dem Kloster. Bern, das diesen Konflikt als Schutzmacht beider Kontrahenten zu schlichten hatte, liess in seinem Urteil keinen Zweifel, auf welcher Seite es seine Interessen besser gewährleistet sah. Der städtische Schiedsspruch von 1345 bestimmte (in eklatantem Widerspruch zu der von Bern selbst betriebenen Ausburgerpolitik), «daz alle die, die uffen der herren güteren von Inderlappen sitzend und burgere in der stat ze Inderlappen sint, daz die ir burgrecht sullent ufgeben ane ufzog und von dem burgrecht sin ..., und daz die stat die nit furbaz sol schirmen, alle die wile so si uffen dien güteren sitzend»⁹⁰. Wenn Unterseen auf der anderen Seite konzedierte wurde, dass es die freien Leute des Klosters, nicht aber seine Eigenleute, als Bürger

behalten könne, wenn sie «dien herren ir gût lidig lassen»⁹¹, so bedeutet das nur scheinbar ein Zugeständnis, denn es bestätigt nichts anderes als den freien Zug der freien Leute, unterbindet jedoch alle Möglichkeiten der Bauern, unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Existenz herrschaftliche Zwänge zu vermindern.

Gefährlicher als die Verbindung zu Städten wie Thun und Unterseen, die von Bern letztlich beherrscht wurden, war der Versuch einzelner Bauern, den Schutz Unterwaldens zu erlangen, auch hier über den Weg des Ausburgerrechtes⁹². Auf die Bedeutung der bäuerlichen Beziehungen zu Unterwalden wird später noch einzugehen sein. Hier soll der Hinweis zunächst genügen, dass Bern auch diesen Weg zu unterbinden wusste, was allerdings erst nach militärischen Auseinandersetzungen gelang⁹³.

Die Versuche der freien Bauern, durch den Eintritt in korporative Verbände eine individuelle Befreiung von feudaler Abhängigkeit zu erreichen, waren – das ergibt sich aus den aufgeführten Beispielen – vielfältig und hartnäckig. Fasst man diese Bestrebungen zusammen mit den Bemühungen der Eigenleute um die Erlangung persönlicher Freiheit, Bemühungen, denen zwar nicht so eindeutig eine politische Absicht zugeordnet werden kann, die aber letztlich doch in die gleiche Richtung zielten, so scheint es durchaus berechtigt, für die ländliche Bevölkerung des Oberlandes vor allem im 14. Jahrhundert eine breitangelegte gesellschaftliche Strömung zu individueller Freiheit zu konstatieren. Auch wenn bäuerliche Selbstzeugnisse für diese Zeit fehlen, so ist es gleichwohl möglich, den Bauern eine Vorstellung, zumindest eine Vision, von persönlicher Selbstständigkeit und Autonomie zuzuschreiben, weil anders die dargestellten Handlungsformen nicht zu erklären sind.

Dennoch sind erhebliche Zweifel geboten, dass sich diese Vorstellungen entwickeln, dass sie zu einem vertieften Begriff von persönlicher Freiheit führen konnten. Sie ergeben sich aus der Einsicht, dass – auf mittlere und lange Sicht gesehen – die von den Bauern eingesetzten Mittel und Wege ihr Ziel verfehlten. Die Ausburgerpolitik diente letztlich einseitig den Interessen der Stadt, die über dieses Instrument ihre Machtpositionen ausbaute. Der Zusammenhang von adeligem Burgrecht und bäuerlichem Ausburgerverhältnis

unterstreicht wiederum das Paradoxon, dass Bern sein Territorium und damit die Herrschaft über die Bauern des Mittel- und Oberlandes auf dem Fundament der von diesen Bauern ausgehenden Emanzipationsbestrebungen errichtete. Sobald ein Herr seinen Bauern in das städtische Burgrecht folgte, erloschen die politischen Vorteile der Untertanen. Der instrumentelle Charakter des Ausburgerrechts für die Stadt wird besonders darin deutlich, dass nach dem Abschluss der Territorialbildung die noch verbliebenen Rechte der Ausburger im Hinblick auf ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht beschnitten wurden. 1479 beschloss der Berner Rat, den Ausburgern wegen der «vil kosten und müy»⁹⁴, die aus der bisherigen Praxis erwachsen sei, den Zugang zum Stadtgericht nur noch appellationsweise zu gestatten⁹⁵. «Damit gingen sie so ziemlich des letzten praktisch ins Gewicht fallenden Vorteils verlustig, den sie vor der übrigen Landbevölkerung noch besessen hatten»⁹⁶. Die Bauern scheinen das Ausburgerrecht mit der Zeit sogar nur noch als Belastung empfunden zu haben. Darauf deutet ein Ratsbeschluss von 1501 hin, der den Ausburgern gestattete, gegen Zahlung von einem Gulden ihr Ausburger-Verhältnis zu lösen⁹⁷.

Die Erfahrung, dass individuelle Anstrengung und Opfer nicht zu dem gewünschten Ergebnis führten, mussten teilweise auch die Bauern machen, die sich aus der Unfreiheit losgekauft hatten. Probleme entstanden hier jedoch nicht durch das Verhalten der herrschaftlichen Seite, sondern durch die Konsequenzen innerhalb der herrschaftlichen Verbände, in denen die Freigekauften nun als Sondergruppe auftraten. Zu welchen Schwierigkeiten das führen konnte, lässt sich am Beispiel des Nidersimmentals aufzeigen.

Wie schon erwähnt, hatte sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts bereits eine Anzahl von Bauern aus der Unfreiheit freigekauft. Am Ende des Jahrhunderts nun vereinbarten die bäuerlichen Gemeinden mit der herrschaftlichen Seite eine generelle Ablösungsregelung, und zwar in Gestalt einer Umwandlung der von der Person bezogenen Lasten (insbesondere Steuer und Dienste) in eine fixierte Gesamtsteuer, die die Gemeinden insgesamt übernahmen und unter sich umlegen sollten⁹⁸. Dass sich die vorher bereits auf individueller Grundlage losgekauften Gemeindsleute gegen diese

Regelung zur Wehr setzten, ist leicht verständlich, hätte sie doch für sie bedeutet, den gleichen Fortschritt zweifach bezahlen zu müssen. Der Konflikt innerhalb der Gemeinde war damit unvermeidlich und konnte schliesslich erst durch einen komplizierten Schiedsspruch der städtischen Räte gelöst werden⁹⁹. Hermann Rennefahrt sah in dieser Auseinandersetzung ein Beispiel für einen grundsätzlichen Zusammenhang, dass nämlich insgesamt «die Einzelloskäufe von der Unfreiheit ziemlich wirkungslos blieben, dass aber der Zusammenschluss zu grösseren Verbänden ... die Freiheit erringen half»¹⁰⁰.

Auch dort, wo es gelang, gemeindliche Ablösungsregelungen in einer Form zu vollziehen, die sich mit vorausgegangenem individuellen Freikäufen verbinden liess, so dass ein einheitlicher Rechtsstand aller Gemeindsleute hergestellt und Auseinandersetzungen vermieden werden konnten, wie etwa in Saanen¹⁰¹, kann man von der Wirkungslosigkeit der individuellen Abkäufe sprechen, wenn auch in einem anderen Sinn. Die individuell erworbenen Vorteile wurden zweifellos dadurch nicht gemindert, dass sie schliesslich der Gemeinde insgesamt zustanden. Was sich veränderte, war jedoch ihre subjektive Bedeutung für das bäuerliche Bewusstsein. Wie noch zu zeigen sein wird, macht es einen erheblichen Unterschied, ob die Gemeinde gesamthaft als Träger bestimmter Rechte auftritt oder ob der einzelne diese Rechte für sich reklamiert. In diesen Zusammenhängen nun von der Wirkungslosigkeit der individuellen Freikäufe zu reden, bedeutet, festzustellen, dass sie letztlich nicht dazu führten, dass sich der einzelne als Träger individueller Rechte begreifen konnte. Diese Aussage wird deutlicher werden, wenn im folgenden die Ebene der gemeindlichen Emanzipation analysiert wird.

4.2 GEMEINDLICHE INTEGRATION UND KOLLEKTIVE BEFREIUNG

Solange die Bauern als einzelne handelten, konnten sie ihre Lage nicht entscheidend verbessern. Erst die Organisation in Gemeinden schuf die Möglichkeit, gezielt und mit bleibendem Erfolg in den historischen Prozess einzugreifen und das Kräftepaar Stadt–Feudal-

herren um einen dritten Faktor zu erweitern. In diesem Sinne bedeutete der Fortschritt der politischen Integration der ländlichen Gesellschaft in Gemeindeverbänden eine Voraussetzung für dauerhafte emanzipatorische Fortschritte. Die Beziehung besteht jedoch auch in der Umkehrung, der Zusammenhang ist wechselseitig: Emanzipatorische Fortschritte vergrösserten zugleich die Entwicklungschancen der Gemeinden, ihren inneren Zusammenhalt und ihre Unabhängigkeit. Der Begriff «Emanzipation» ist dabei zu verstehen als Auflösung von feudalen Bindungen, als Beseitigung von Fremdbestimmung; er bezieht sich jedoch nicht – diese Feststellung scheint wichtig zur Vermeidung von Missverständnissen – in erster Linie auf das Individuum, sondern auf den korporativen Verband, dem es zugehört.

Die Wege, auf denen Fortschritte erzielt wurden, sind vielgestaltig. Auch die Bauern, nicht nur die Stadt, wussten die ökonomische Krise, die permanente Geldnot des Adels zu nutzen, indem sie Herrschaftsrechte kauften. Militanter Widerstand half ebenso dazu, Positionen zu erringen, wie die systematische Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Rechtsordnung.

Die Vielfalt der bäuerlichen Verbände im Oberland macht es unmöglich, ihre in den Quellen greifbaren Aktivitäten und ihr Einwirken auf die Entwicklung der Agrarverfassung auch nur annähernd vollständig zu dokumentieren. Es muss genügen, die Grundrichtung des bäuerlichen Handelns darzustellen und ihre subjektiven Voraussetzungen und Konsequenzen freizulegen. Dabei wird – entsprechend der zuvor festgelegten Stufenfolge – zunächst einmal nur die Handlungsebene betrachtet, die sich auf die Verminderung von ökonomischen Lasten und herrschaftlichen Zwängen im «Innenverhältnis» zwischen Bauern und ihren Herren bezieht, wobei noch nicht grundsätzlich die Untertänigkeit unter einer obrigkeitlichen Gewalt überhaupt in Frage gestellt wird. Die Handlungsformen der Bauern sollen zunächst am Beispiel der Landleute von Saanen etwas eingehender dargestellt werden, weil gerade die Entwicklung dieser Landschaft deutlich macht, dass auch bei ungünstigen Ausgangsbedingungen eine systematisch betriebene gemeindliche Politik ausserordentliche Erfolge verzeichnen konnte.

4.2.1 Die Entwicklung der Landschaft Saanen als Modellfall gemeindlicher Emanzipation

Die zur Grafschaft Greyerz gehörenden deutschsprachigen Leute, die im Quellbereich der Saane recht verstreut in mehreren kleinen Ortschaften siedelten, besaßen bereits im 13. Jahrhundert eine feste Organisationsbasis, da sie zu jener Zeit kirchlich in einer einzigen Pfarrei (Kirche von Saanen)¹⁰² zusammengefasst waren. Als politisch-administrative Einheit jedoch erscheinen sie erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1312, die zugleich den ersten Schritt der Emanzipation aus feudalen Bindungen bezeugt: Auf Bitten der Eigenleute («homines talliabiles») befreien die Inhaber der Grafschaft Greyerz diese in Ansehung ihrer Verdienste «ab omni tallia ... et servitute dicta suega et a caseis, quos nobis annis singulis mense maii solvere consueverunt, pro certu censu cuilibet ipsorum per nos concorditer imposito ... et pro certo intragio nobis ... iam soluto» (von aller Kopfsteuer ... und der Abgabe, die «Zieger» genannt wird, und von den Käseabgaben, die sie uns jährlich im Monat Mai zu entrichten pflegten, für eine feste Steuer, die jedem von ihnen von uns einvernehmlich auferlegt wurde, und für ein festes Eintrittsgeld, das uns ... schon entrichtet worden ist). Sie versprechen ihre derart befreiten Eigenleute («proprios homines nostros sic afranchesiatos») künftig «pro hominibus liberis tenere» (für unsere freien Leute zu halten)¹⁰³.

Die Taille bildete, wie bereits erwähnt, als eine Art Kopfsteuer das wesentliche Kennzeichen der Unfreiheit in Burgund. Durch die hier nun vollzogene Umwandlung der von der Person bezogenen Abgaben – neben der Taille werden die spezifisch alpwirtschaftlichen Abgaben von Käse genannt – in einen fixierten Geldzins von den Gütern wurden die wirtschaftlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung des Personenstatus geschaffen¹⁰⁴: «homines proprii» wurden zu «homines liberi». Gottfried Aebersold hat plausible Gründe angeführt, die die herrschaftliche Seite zu diesem Schritt bewogen haben könnten: die Erhebung von Abgaben über die Person sei möglicherweise nicht mehr effizient gewesen, und die Schollenbindung habe ihren Sinn verloren, als nach dem Ab-

schluss der Ausbau- und Kolonisationsphase in den Tälern eine wachsende Bevölkerung an die Nahrungsdecke gestossen sei. In dieser Situation habe die Umwandlung von Personallasten zu fixierten Grundlasten eine stärkere Sicherheit der herrschaftlichen Bezüge bedeutet¹⁰⁵. Daneben wird jedoch auch ein anderer Zusammenhang in der Urkunde deutlich: Der herrschaftliche Finanzbedarf auf der einen Seite und die bäuerliche Bereitschaft, diesen Bedarf um den Preis dauerhafter rechtlicher, «verfassungsmässiger» Zugeständnisse zu befriedigen, auf der anderen Seite. Die Bauern hatten für den Übergang in den neuen Stand ein «intragium», sozusagen ein «Eintrittsgeld», entrichtet, über dessen Höhe allerdings keine Aussagen gemacht werden¹⁰⁶. Auch wenn die Urkunde die Form eines einseitigen herrschaftlichen Rechtsaktes aufweist, scheint doch hier der eigentliche historische Hergang greifbar: Die Landleute von Saanen erkaufte sich ihre persönliche Freiheit.

Aus gleichzeitig aufgenommenen Zinsrödeln geht hervor, dass 80 Bauern von dieser Regelung profitierten; eine etwa gleich grosse Anzahl hatte sich bereits zuvor auf individueller Basis von der Taille losgekauft¹⁰⁷. Damit waren allerdings noch bei weitem nicht alle an der Person haftenden Lasten gelöst, bestehen blieb die Dienstverpflichtung neben weiteren Abgaben und vor allem die «mainmorte», ein in bestimmten Fällen entstehender Anspruch des Herrn auf die Hinterlassenschaft seines Hörigen¹⁰⁸.

Die Urkunde von 1312 ist nicht nur deshalb für die Entwicklung der Agrarverfassung in Saanen bedeutsam, weil sie eine erste Stufe in einem langwierigen Emanzipationsprozess beinhaltet, sondern auch, weil mit ihr die Geschichte der Landschaft Saanen als politisch handlungsfähiger Körperschaft einsetzt. Obwohl die Gemeinde hier noch nicht als Rechtssubjekt der Herrschaft gegenübertritt, wird zumindest deutlich, dass dem herrschaftlichen Rechtsakt ein Willensbildungsprozess unter den Landleuten vorangegangen sein muss¹⁰⁹. Nach 1312 lässt sich die politische Integration der Landleute in einem handlungsfähigen Verband nachweisen: Die «Communitas» oder «Universitas proborum hominum et habitatorum totius Terre de Gyssineis»¹¹⁰ tritt in den Urkunden als juristische Person in Erscheinung.

Schritt für Schritt verfolgte die Gemeinde im 14. Jahrhundert den Weg, den sie 1312 begonnen hatte. Sie leistete in erheblichem Umfang Zahlungen an die Herren von Greyerz, liess sich jeweils deren Freiwilligkeit bestätigen¹¹¹, um den Anschein eines Rechtsanspruches zu vermeiden, und handelte dafür mehr oder minder bedeutende Zusicherungen ein. 1341 übernahm die Gemeinde die Verpflichtung, binnen acht Jahren die Summe von 280 Lausanner Pfund an die Freiburger Gläubiger der Greyerzer zu zahlen, die durch den Laupenkrieg in finanzielle Bedrängnis geraten waren. Die Herrschaft versprach, in dieser Zeit den Grundzins um den gleichen Betrag zu ermässigen, und gab darüber hinaus eine Garantie, den Grundzins nicht veräussern zu wollen¹¹². Weitere 250 Lausanner Pfund, ebenfalls zur Abtragung der Freiburger Schulden, übernahmen die Landleute gegen die Zusicherung, dass die Güter in den 8 Jahren, in denen die Summe nach Freiburg zu entrichten sei, nicht neu vermessen werden sollten¹¹³. Das bedeutete insofern einen Vorteil für die Bauern, als die Grundzinsen auf der Basis einer festgelegten Hufengrösse erhoben wurden; Einschläge in die Allmende oder auf anderem Weg neu der privaten Nutzung gewonnene Böden blieben daher zunächst unbesteuert. Eine dauerhafte Verbesserung erkaufte die Landleute im gleichen Jahr gegen die Zahlung von 300 Lausanner Pfund an ihre Herrschaft: Das Recht auf Marktzoll und Waage ging aus herrschaftlicher in gemeindliche Hand über, die Gemeinde verfügte damit über eine erste eigene Einnahmequelle¹¹⁴.

Bei den hier aufgeführten Transaktionen scheinen die Vorteile der Herrschaft ungleich grösser als die der Bauern, wenn man den beträchtlichen finanziellen Aufwand im Verhältnis zu den erlangten Zuständnissen sieht. Doch ist die bäuerliche Politik nicht im Hinblick auf den aktuellen, kurzfristigen Vorteil zu verstehen, sondern vielmehr auf lange Sicht konzipiert. Gerade hier, sozusagen im «langen Atem», liegt ihr eigentliches Charakteristikum und ihre spezifische Rationalität. Es mag lange gedauert haben, bis sich der Kauf von Marktzoll und Waage für die Bauern rentierte. Möglicherweise zog erst die nächste Generation den Nutzen aus dem Geschäft, dann jedoch war ein ehemals herrschaftlicher Rechtstitel für

immer in eine gemeindliche Nutzung verwandelt. Schwieriger zu verstehen sind die bäuerlichen Absichten und Zwecke, wenn die herrschaftlichen Schulden ohne bleibenden Vorteil übernommen wurden, wie etwa 1367, als die Gemeinde 400 Pfund Lausanner Währung an die Schuldner der Greyerzer in Bern und Basel zahlte¹¹⁵. Die Abhängigkeit der Herrschaft von der Gemeinde mag sich in einem grösseren Handlungsspielraum der Bauern ausgezahlt haben; die Landleute sahen es möglicherweise als vorteilhafter an, eine schwache Herrschaft zu stützen, als in die Untertänigkeit der bürgerlichen Gläubiger zu gelangen. Dass derartige Intentionen das Handeln der Bauern bestimmten, lässt sich zwar nicht empirisch belegen, aus den weiteren historischen Zusammenhängen jedoch erscheinen sie als zumindest wahrscheinlich¹¹⁶. Eine neue finanzielle Grössenordnung erreichte die Kaufpolitik der Gemeinde 1371, als für den Preis von 2260 Gulden mit einem Schlag eine ganze Reihe Abgaben und Dienste abgelöst wurde. Die Urkunde spricht von den «tributis, serviciis, servitibus et oneribus dicta *usagia* tam in avena, ordeo, fabis, excubis, caponibus, quam iornevis»¹¹⁷. Bei diesen später als «usages et services» oder «bräuch und dienst» bezeichneten Lasten handelte es sich, wie die Forschung nachgewiesen hat, um Vogteiabgaben und -dienste, die auf den Feuerstätten lasteten¹¹⁸: Naturalabgaben in Form von Getreide (avena, ordeo) und Bohnen (fabis), Wachdienste auf dem herrschaftlichen Schloss (excubis), Feuerstatthühner (hier in Form von Kapaunen – caponibus) und gemessene Fronen von geringem Umfang (iornevis).

Die bisher aufgeführten Zeugnisse für das Handeln der Gemeinde zeigen zwar, dass an Stelle der einzelnen der Verband gesamthaft die Befreiung von feudalen Bindungen und Lasten betrieb, der zuvor behauptete Zusammenhang zwischen kollektiver Emanzipation und gemeindlicher Integration wurde dabei aber noch nicht hinreichend deutlich. Dass die Gemeinde mehr war als die Summe ihrer Glieder, dass die von ihr ausgehenden emanzipatorischen Akte eine andere, politisch folgeschwerere Bedeutung hatten, als etwa ein Bündel von individuellen Loskäufen, lässt sich deutlich anhand einer Urkunde von 1378 aufzeigen¹¹⁹. Der Zusammenhang sei kurz referiert: Seit 1312 zahlten die Landleute ihre grundherrschaftlichen

Abgaben in Form einer fixierten und kapitalisierten Grundsteuer von den Gütern. 1341 war als Bezugsgrösse für die Bemessung der Steuer der Hof des «Petellini, filii Petri de Ryquibach» festgelegt worden¹²⁰.

In den siebziger Jahren sollte offenbar das Urbar erneuert werden, wobei eine Neuvermessung der Güter durch «Heinrich Henne von Freyburg»¹²¹ erfolgte. Das Ergebnis wurde allerdings von den Landleuten nicht akzeptiert. Die Gemeinde bewältigte den Konflikt auf bewährte Weise: Sie zahlte 350 Goldgulden und veranlasste dadurch die Herren von Greyerz zu einer Lösung, die für die Gemeinde annehmbar war¹²². Der «gemeind und parochey Sanen» wurde urkundlich «vergünstiget», «daß die erkantnußen, so durch Heinrich Henne von Freyburg gemacht und aufgenommen worden, sollind ungültig erkent sein und zerrißen werden», dass eine Neuaufnahme auf der Grundlage der alten Vermessung zu erfolgen habe, wobei der vermessende «comissarius schuldig, jeden der landschaft Sanen derselben zu informieren», dass weiterhin auf Gemeindegeldern ein «doppel der erkantnußen» anzufertigen und beim herrschaftlichen Kastlan zu hinterlegen sei, welches allen Landleuten gegen eine Gebühr von vier Pfennigen Lausanner Münze zur Einsicht freizugeben sei, und schliesslich, dass der Graf bei künftigen Erneuerungsvorhaben «die gemeind der alten und neüwen erkantnußen wölle berichten und sy erschauwen laßen, damit sich jeder desto beßer wüße zeverhalten». Die politische Tragweite dieser Bestimmungen ist kaum zu überschätzen: Die Gemeinde wird als politisches Kontrollorgan institutionalisiert, das die herrschaftliche Praxis im Hinblick auf die wichtigste Einnahmequelle, die Grundsteuer, überwacht. Die Gemeinde organisiert und vertritt die Interessen ihrer Glieder gegenüber der Herrschaft und gewinnt zunehmend an Selbständigkeit.

Die Entwicklung, die sich 1378 andeutet, wird 1393 deutlicher fassbar, als die Gemeinde Saanen, mit Zustimmung ihrer Herrschaft zwar, aber doch bereits als eigenständig agierender Verband, einen Friedensvertrag mit dem Wallis schliesst¹²³.

Trotz der Anerkennung als «homines liberi», die die Landleute von Saanen 1312 erlangt hatten, unterlagen sie weiterhin einer per-

sönlichen Freiheitsbeschränkung, die sie von den übrigen Freien des Oberlandes unterschied: Die Verfügungsgewalt über ihren Besitz war eingeschränkt, da ihre Güter der Mainmorte unterworfen waren¹²⁴. Dieses aus dem alten Anspruch des Herrn auf die Hinterlassenschaft des Eigenmannes entwickelte Rechtsverhältnis bedeutete, dass der Besitz nur an bestimmte Erben innerhalb der Familiengemeinschaft übergehen konnte, und zwar gegen Entrichtung einer bedeutenden Handänderungsabgabe an den Herrn («lod» oder «Intragium»). Waren keine erbberechtigten Nachkommen vorhanden, fiel das Gut an die Herrschaft zurück. Die Regelung hatte zwangsläufig zur Folge, dass die Güter nicht frei veräußert werden konnten und dass insbesondere auch keine Testierfreiheit gegeben war. Dieser letzte Überrest ihrer ehemaligen Unfreiheit wurde von den Saanern 1397 gegen die Summe von 5200 fl abgelöst¹²⁵. Die Grafen von Greyerz erklärten den Verzicht auf «die erbschaft und den totval mit aller ir substanci, rechtung, ehaftigi und pünchten der toten hant, so wir untzhar gehept»¹²⁶ und verliehen den Bauern als «friheiten und gnaden» besondere landrechtliche Artikel, um dem Bedürfnis nach einer Normierung der nun gewonnenen Verfügungsfreiheit zu entsprechen. So konnte etwa von nun an «ein ieklich mōnsche, man oder frōwe, die elich recht sament haltend und elich lebendig kint mit enandren habent, ... einen dritteil sines gūtes geben, beschiken und ordnen ... frilich weme es wil, ane des andres sines gemechides und siner kinden und menlich zorn und widerrede»¹²⁷.

Von der Ablösung der Mainmorte – die deutsche Bezeichnung «Todfall» wird zwar in der Urkunde verwendet, trifft aber in ihrer üblichen Gebrauchsweise nicht auf das hier gemeinte Recht der «manus mortua» zu¹²⁸ – profitierte, so scheint es, wiederum nur der einzelne, dessen rechtliche Lage verbessert, dessen Verfügungsmöglichkeiten über seinen Besitz vergrößert wurden. Zweifellos war die Verbesserung der Rechtsstellung des Individuums in diesem Fall auch das vorrangige Ziel der Gemeinde. Dennoch wäre es zumindest voreilig, aus dieser Einsicht bereits den Schluss zu ziehen, dass die Vorstellung individueller Freiheit im Sinn des Naturrechts im bäuerlichen Bewusstsein verankert war und das politische

Handeln bestimmte. Das Problem, das damit angesprochen ist, wird noch ausführlicher zu erörtern sein. An dieser Stelle mag es zunächst genügen, den korporativ-gemeindlichen Aspekt aufzuzeigen und zu betonen, der im Zusammenhang des Loskaufs von der Mainmorte zu berücksichtigen ist.

Die «lantlütte gemeinlich» werden in der Urkunde als Käufer genannt, d. h. die Gemeinde tritt dem Grafen von Greyerz als Kontrahent gegenüber. Diese Feststellung mag nach dem zuvor Erörterten als selbstverständlich erscheinen, hinter ihr verbirgt sich jedoch ein relativ komplexer Handlungszusammenhang: Die Gemeindevorsteher mussten zunächst in einem Willensbildungsprozess einen Konsens über das beabsichtigte Vorgehen herstellen, sodann war die erhebliche Summe von 5200 fl aufzubringen und auf irgendeine Art und Weise auf die ca. 350 Haushaltungen, die zu jener Zeit in Saanen bestanden¹²⁹, umzulegen. Dass dies nicht ohne Schwierigkeiten zu bewältigen war, ist zu vermuten. Die Interessen der begüterten und der weniger begüterten Landleute waren auszugleichen, der jeweilige Anteil an der Gesamtsumme festzulegen. Dass die Gemeinde diese Probleme zu bewältigen wusste, zeigt ihre integrative Kraft. Mit dem Blick auf diese Handlungszusammenhänge ist es sicher berechtigt, ein vertieftes Gemeinschafts- und Gemeindebewusstsein als Voraussetzung für den schliesslich vollzogenen Schritt zu grösserer individueller Freiheit anzunehmen. Aber nicht nur im Zusammenhang der Vorgänge, die zum Loskauf von 1397 führten, steht die Gemeinde im Vordergrund, auch das Ergebnis und seine Folgen besaßen für die Gemeinde eine erhebliche Bedeutung.

Wie erwähnt, wurden die Landleute mit «friheiten» begabt in Gestalt spezieller «privatrechtlicher» Normen, die die Handhabung und die Grenzen der nun gegebenen vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit regeln sollten. Diese Normen waren bezogen wiederum auf die «lantlütte gemeinlich unsers landes ze Sanon»¹³⁰, also auf die Gemeinde; das Gericht zu Saanen hatte ihre Einhaltung zu gewährleisten¹³¹. Die gemeindliche Körperschaft entwickelte sich dadurch zu einer besonderen Rechtsgemeinschaft, und zwar nicht mehr nur in Relation zur Herrschaft, sondern nun auch in den

privaten Beziehungen der Landleute untereinander. Die 1397 erlangten erb- und vermögensrechtlichen Bestimmungen bildeten den Grundstock des spezifischen Landrechts der Gemeinde Saanen, das im Lauf der Zeit immer weiter entwickelt und vervollständigt, schliesslich eine Art «bürgerliches Gesetzbuch» darstellte¹³², in dem die zivilrechtlichen Verhältnisse der Landleute umfassend geregelt waren.

In diesem Zusammenhang ist nun eine weitere Beobachtung zu vermerken: An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ändert sich allmählich der Sprachgebrauch in der Bezeichnung der Gemeinde Saanen. Neben den alten Benennungen «communitas», «universitas», «Landleute gemeinlich» oder «gemeinde» taucht immer häufiger der Begriff des «Landes»¹³³ auf, im 16. Jahrhundert schliesslich die Bezeichnung «Landschaft Saanen»¹³⁴. Dass diese Entwicklung mit der Ausbildung eines eigenen Rechtskreises zusammenhängt, lässt sich nicht nur aus den allgemeinen Ergebnissen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte begründen¹³⁵, sondern auch aus den analogen Beispielen im Berner Territorium, wo der Begriff «Landschaft» jeweils einen Verband mit eigenständigem Landrecht bezeichnet¹³⁶. Im Wandel der Bezeichnungen manifestierte sich wiederum der behauptete Zusammenhang zwischen individueller Emanzipation und gemeindlicher Integration: Der Zugewinn an persönlicher Freiheit für den einzelnen wird über die Ausbildung eines eigenen Landrechts umgesetzt in eine höhere Stufe politischer Integration und Autonomie des Gesamtverbandes.

Das zunehmende politische Gewicht der Gemeinde zeigte sich bereits wenige Jahre später, als Graf Rudolf von Greyerz seinen Eintritt in das Burgrecht Berns 1401 nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit vollziehen konnte, sondern nur mehr mit dem «guten Willen»¹³⁷ der Landleute von Saanen, die als eigene Partei der Verbindung beitraten. Zwei Jahre später, nach dem Tode des Grafen, erneuerten die Saaner dieses Burgrecht «als frije lut» zu «unsers gemeinen landes nutz und ere ... uff ewenklichen...»¹³⁸, ohne für diesen Schritt eine Erlaubnis oder Bestätigung ihrer Herrschaft einzuholen; immerhin sollte sich die wechselseitige Beistandspflicht nicht auf die Grafen von Greyerz beziehen, deren

Rechtsansprüche an die Saaner durch das Bündnis keinen Schaden leiden sollten¹³⁹.

Die Eigenmächtigkeit der Saaner wurde von der herrschaftlichen Seite nicht tatenlos hingenommen, die mit gutem Grund ihre Position bedroht sah. Der Versuch jedoch, die Autonomiebestrebungen der Gemeinde gewaltsam zu unterdrücken, scheiterte am Eingreifen Berns, das – seinen Bündnisverpflichtungen folgend – Saanen 1407 besetzte¹⁴⁰. Der Spruch einer Schiedskommission, durch den der Konflikt 1408 beigelegt wurde, wies die Forderung der Greyerzer nach Aufhebung des Burgrechtsverhältnisses zwischen Bern und Saanen zurück und bestätigte damit die politische Handlungskompetenz der Gemeinde¹⁴¹.

Konflikte prägten auch in den folgenden Jahrzehnten das Verhältnis zwischen den Saanern und ihrer gräflichen Herrschaft. Schiedssprüche der Städte Bern und Freiburg aus den Jahren 1429¹⁴² und 1434¹⁴³, welche die «stöß, zûspruch und misshellung ufferstanden und lange zit gewesen»¹⁴⁴ zwischen den Grafen und den Saanern beilegen sollten, zeigen das letztlich vergebliche Bemühen der Herrschaft, verlorenen Boden gutzumachen, und eine immer selbstbewusster agierende Gemeinde, die sich in den Auseinandersetzungen schliesslich im wesentlichen durchsetzen konnte. Der Versuch, eine Handänderungsabgabe bei Veräusserung der Güter in Höhe von 5 % des Gutswertes durchzusetzen, scheiterte ebenso, wie das Bemühen, die Entrichtung der Grundzinsen wieder auf der Grundlage der höherwertigen Lausanner Münzen (statt der üblich gewordenen Freiburger Währung) zu erreichen. Zurückgewiesen wurde der herrschaftliche Anspruch auf die alleinige Wahrnehmung des Fischrechtes in einem See in Saanen. Immerhin wurde den Landleuten verwehrt, weiterhin eigenmächtig landrechtliche Satzungen aufzurichten, fortan sollten sie dazu das Einverständnis der Herrschaft einholen¹⁴⁵.

Der stets gegebene Finanzbedarf der Grafen von Greyerz ermöglichte es der Landschaft, 1448 auch noch die allein verbliebenen grundherrschaftlichen Lasten gegen die immense Summe von 24 733 Pfund Lausanner Währung abzulösen¹⁴⁶. Wie aus den überlieferten Quittungen zu ersehen ist, gelang es den Bauern, den

Kaufpreis entsprechend dem festgelegten Zahlungsplan innerhalb von sieben Jahren aufzubringen¹⁴⁷. Auch in diesem Fall war die Beseitigung feudaler Lasten verbunden mit einer Steigerung der gemeindlichen Kompetenzen, wurde der neugewonnene individuelle Handlungsspielraum umgesetzt in eine Steigerung der Autonomie des Gesamtverbandes: Die Landschaft erhielt die Garantie, dass der Graf «kein lantzman (annehmen könne) ane der lantluten von Saanen willen»¹⁴⁸. Die Gemeinde konnte demnach künftig nicht nur über die Aufnahme Fremder als Gemeindsleute bestimmen, sondern auch deren Niederlassung verwehren. Noch bedeutsamer war jedoch ein anderes Zugeständnis: Die Landschaft erhielt ein eigenes Siegel¹⁴⁹. Das bedeutete eine finanzielle Entlastung, da die herrschaftliche Seite künftig auf die Verwendung des gräflichen Siegels und die damit verbundenen Gebühren im Zusammenhang privater Rechtsgeschäfte der Bauern verzichtete. Zugleich, und das war für die Landleute zweifellos wichtiger, war das landschaftliche Siegel ein politisches Symbol: Es war der Inbegriff der Unabhängigkeit, die die Landschaft erreicht hatte. Das Siegel dokumentierte, dass die Gemeinde nun auf einer Stufe mit den alten reichsfreien und siegelführenden Talschaften Frutigen und Oberhasle stand.

Die Grafen von Greyerz behielten sich 1448 vor «hoch und nider herschafft, gericht, twing und ban, und och, das si uns har inn sollen beholffen sin, unser reysen zetünd in unserer Grafenschaft...»¹⁵⁰. Die bedeutsam wirkende Aneinanderreihung von Herrschaftsrechten vermag indes nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Herrschaftsgewalt der Grafen von Greyerz über die Leute von Saanen soweit ausgehöhlt war, dass sie kaum mehr darstellte, als einen blossen Rechtstitel. Wie beschränkt etwa die Gerichtsherrschaft der Greyerzer war, wird aus einer Urkunde von 1500 deutlich, in denen die Grafen den Saanern das «althargebracht recht und gewonheytt» ... «bestätigen»¹⁵¹, «mit der meren hand zu richten, und was dann ye zû zyten under inen mit den meren teyl erkannt wurt, das es an dhein appeliern do by sol blyben». Dabei war das Blutgericht im Prinzip der letzte Rest hoheitlicher Gewalt, den die Greyerzer bewahrt hatten: «Wir sollen», so bestätigt Graf Johann I. von Greyerz in der gleichen Urkunde, «die unsern von Saanen mit

dheinerley ufsatz zwingen noch ansprechen, dann, als von alter har, iren einr oder mer mit hand oder mit mund in frävenlicher gestalt verschult, und wyter nit unser herschaft gegen inen gemeinlich noch sunderlich bruchen»¹⁵². Dass der «Twing und ban», die Gebotsgewalt im Bereich der Gemeinde, ebenfalls nur noch auf dem Papier der Herrschaft zustand, lässt sich an der Praxis der Gemeinde in den nachfolgenden Jahrzehnten nachweisen. Eine Reihe von Satzungen, nicht der Herrschaft, sondern der Landschaft zeigt, welche Seite tatsächlich die innere Ordnung der Talschaft durch Gebote und Verbote bestimmte. Unter der selbstbewussten Einleitungsformel «Wir, die lantlut gemeinlich von Sanen, verjehen und tünd kunt...»¹⁵³ finden sich Satzungen über die Verjährung von Eigentumsansprüchen an Gütern¹⁵⁴, werden ältere Zinsanerkennungen für kraftlos erklärt¹⁵⁵, ergeht eine restriktive Ordnung bezüglich der Vergabung von Besitz an die Kirche¹⁵⁶ und werden selbst, um nur noch ein Beispiel zu nennen, Tarife für das Schneiderhandwerk¹⁵⁷ festgesetzt.

In weniger als 150 Jahren war es der Gemeinde gelungen, alle feudalen Abhängigkeiten zu beseitigen. Aus grundherrschaftlich gebundenen und vielfach belasteten Unfreien wurden freie Bauern, die ihre Güter zu freiem Eigen besaßen. Aus eigener Kraft wurde eine «Bauernbefreiung» vollzogen, die in der dabei erreichten wirtschaftlichen Handlungs- und Verfügungsfreiheit den Reformen des 19. Jahrhunderts nicht nachsteht. Träger dieser Entwicklung war die Gemeinde, ohne die der gesamte emanzipatorische Fortschritt in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Zugleich jedoch wurde dieser Prozess einer zunehmenden «Individualisierung», der von der Gemeinde betrieben wurde, von ihr auch wieder aufgefangen und umgelenkt in eine Verstärkung der inneren Bindung in der Gemeinde selbst. Jeder Schritt, der die Selbstbestimmungsmöglichkeiten des einzelnen steigerte, war verbunden mit einer Stärkung der gemeindlichen Autonomie, führte zu einem höheren Grad politischer Integration des korporativen Verbandes. Darin unterscheidet sich die spätmittelalterliche Emanzipation der Landleute von Saanen von der sog. «Bauernbefreiung», die Jahrhunderte später den Bauern zu einem gleichberechtigten Glied der bürgerlichen Er-

werbsgesellschaft machen sollte und die jeweils auch die gemeindlich-genossenschaftlichen Bindungen des einzelnen beseitigte. Wie gezeigt werden konnte, verlief die Entwicklung in Saanen umgekehrt: Stärkung der Rechtsstellung des einzelnen und Steigerung des gemeindlichen Zusammenhalts waren miteinander verbunden. Die tiefere strukturelle Ursache für diesen Zusammenhang ist darin zu sehen, dass die individuelle Freiheit des einzelnen in einer feudalistisch strukturierten Umwelt nur zu behaupten war, wenn er – zusammengeschlossen in einem Verband – bereit war, seine Position gemeinsam mit seinen Genossen zu behaupten und zu verteidigen. Der Bereich des «entfeudalisierten» Verbandes bildete sozusagen eine Insel, die von politischen Mächten ihres Umfeldes, aber auch von den Strukturelementen der feudalen Ordnung in einem allgemeineren Sinn bedroht war. Gegen die direkte politische Bedrohung half eine ausgeprägte Konflikt- und Widerstandsbereitschaft, die hier nur in einigen Beispielen aufgezeigt wurde, die aber noch ausführlicher in einem anderen Zusammenhang erörtert werden wird. Gegen die subtileren strukturellen Gefährdungen mussten die Bauern kompliziertere Vorkehrungen treffen, und es spricht für ihre Weitsicht wie für ihre kollektive Intelligenz, dass sie sie in der Tat getroffen haben.

Das hier angesprochene Problem sei an einem Beispiel erläutert: Das Gut eines zum Tode Verurteilten fiel nach Rechtsbrauch der Grafschaft Greyerz an die Herrschaft, die es vor einer Neuvergabe mit einem ewigen Zins belastete. Sicherlich trat dieser Fall nur sehr selten ein. Immerhin sahen die Bauern, als sie 1448 die grundherrschaftlichen Lasten ablösten, die Gefahr, dass auf diesem Weg freieigene Güter erneut belastet werden könnten. Um dem zu begegnen, liessen sie sich im Kaufvertrag die Zusicherung geben, dass «wir (die Grafen) von dishin uff sôliche gûter kein ewigen zins niemer me schlachen, dann das wir sôlich gûter ... sollen fry, lidig und an zins ewenklich hingeben und verkouffen...»¹⁵⁸. Eine andere Hintertür, durch die sozusagen der «Feudalismus» in Saanen wieder Eingang hätte finden können, waren die in jener Zeit weithin üblichen Seelgerätstiftungen in Form der Übernahme einer dauerhaften Zinsbelastung auf ein Grundstück zum Nutzen der Kirche. Bereits

sechs Jahre nach der Ablösung der Grundlasten erliessen die Saaner deshalb ein strenges Verbot jeder solchen Vergabung an die Kirche, lediglich Geschenke in Form von barem Geld oder einzelnen Gegenständen sollten gestattet sein, damit ihr «fry lantrecht bestan sol und in craft beliben»¹⁵⁹. In ihrem Bestreben, die Güter von allen Lasten freizuhalten, ging die Gemeinde schliesslich 1483 sogar dazu über, den Landleuten die Aufnahme von Kapitalien bei auswärtigen Geldgebern zu verbieten¹⁶⁰. An diejenigen, die solche Kreditgeschäfte zuvor bereits eingegangen waren und auf diese Weise ihren Besitz mit einer Zinslast belegt hatten, erging das Gebot, binnen zehn Jahren das Hauptgut zurückzuzahlen. Falls dem nicht Folge geleistet werden sollte, behielt sich die Gemeinde das Recht vor, dass die «lantlutt oder der venr, der es den in ziten ist, an der lantlütten statt dar gan und dero gütter und pfender, es sigen der höptschuldnerre oder burgen, angriffen angendes und verköffen, sovil untz das semlicher zins abgelöst und das höptgütt bezalt werd...»¹⁶¹.

Diese Bestimmung verdient insofern besondere Beachtung, weil hier der behauptete Zusammenhang zwischen der Befreiung des einzelnen von feudalen Bindungen und der gemeindlichen Integration als soweit zugespitzt erscheint, dass die Konsequenzen fast schon paradox wirken. Ein unbegrenztes Eigentums- und Verfügungsrecht über die Güter durchgesetzt zu haben, war der letzte, schwerste und wichtigste Schritt der individuellen Emanzipation. Gerade deshalb wurden auch in diesem Bereich von der Gemeinde die umfassendsten Vorkehrungen getroffen, um den erreichten Stand zu halten. Zum Zweck der Sicherung des freien Eigens an den Gütern wurde jedoch – wie die zitierte Regelung zeigt – von der Gemeinde nun selbst die individuelle Verfügungsfreiheit in einer Weise eingeschränkt, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die Gemeinde als eine Art «Obereigentümer» über die individuellen Güter zu bezeichnen. Nicht der einzelne, sondern die Körperschaft insgesamt, war so letztlich der Träger der errungenen Rechtspositionen. Die Körperschaft bestimmte, inwieweit der einzelne von diesen Rechten Gebrauch machen, sie individuell einlösen konnte. Die Grenzen der dem einzelnen eingeräumten Handlungsmöglichkeiten

waren dabei durch die Interessen der Gesamtheit vorgegeben. Diese Aussage liesse sich durch eine ganze Reihe von weiteren gemeindlichen Satzungen und Geboten belegen. So untersagte die Gemeinde etwa – um nur zwei Beispiele zu nennen – den Verkauf von Liegenschaften an auswärts Wohnende¹⁶² und erliess ein Verbot der Gewährung von Krediten an Nicht-Landleute¹⁶³.

Von den feudalherrlichen Ansprüchen gegenüber Person und Besitz befreit und weitgehend selbständig geworden in der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse, unternahmen die Gemeindsleute in der Zeit zwischen 1488 und dem Ende des greyerzischen Grafenhauses 1555 keine Anstrengung, sich ihrer angestammten Obrigkeit vollends zu entziehen¹⁶⁴. Eine andere politische Kraft erwuchs in diesem Zeitraum zu einer erheblich ernsteren Bedrohung der gemeindlichen Autonomie: Das Burgrecht der Gemeinde mit Bern drohte sich in ein faktisches Untertanenverhältnis zu verwandeln¹⁶⁵. Der heftige Widerstand der Gemeinde ging jedoch in seiner Zielsetzung über den hier abgesteckten Rahmen der Emanzipation innerhalb einer prinzipiell anerkannten obrigkeitlichen Ordnung hinaus und wird wegen seiner spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen zunächst nicht näher erörtert. Die noch bestehenden Bindungen an das Grafenhaus jedoch scheinen von den Bauern grundsätzlich akzeptiert worden zu sein.

Die Entwicklung der Landschaft Saanen ist in der Überschrift dieses Abschnitts als «Modellfall» bezeichnet worden. Diese Bewertung bezieht sich nicht auf das Ergebnis des emanzipatorischen Prozesses, das in Saanen zu verzeichnen war, sondern auf die Faktoren, die den Ablauf beeinflussten, und die Handlungsformen und Perspektiven, die das Agieren der Bauern bestimmten. Ein vergleichbares Mass an Autonomie und individueller Selbständigkeit ist von keiner anderen Körperschaft des Oberlandes aus eigener Kraft errungen worden; der Vergleich mit der Talgemeinde Oberhasli, die im Hinblick auf ihre innere Verfassung auf eine Stufe mit der Landschaft Saanen zu stellen ist, verbietet sich bezüglich der historischen Abläufe, da im Oberhasli lediglich ein bereits im hohen Mittelalter erreichter Stand zu behaupten war. Die prozessualen Aspekte jedoch, die den Verlauf der Entwicklung in Saanen bestimmten,

sind in hohem Mass charakteristisch für die Emanzipationspolitik der oberländischen Gemeinden insgesamt gegenüber ihren jeweiligen feudalen Herrschaften. In den Zielen und den Mitteln besteht zwischen den Landleuten von Saanen und ihren Nachbarn im Simmental, in Frutigen und im Bereich der Klosterherrschaft Interlaken Übereinstimmung.

Die Saaner waren dadurch begünstigt, dass ihr Siedlungsraum etwas abseits der nach Süden auf die Alpenübergänge zielenden Hauptstossrichtung der bernischen Territorialpolitik lag und dass er als Teil der Grafschaft Greyerz zu einem grösseren Herrschaftskomplex gehörte, den die Stadt nicht ohne weiteres vereinnahmen konnte. Während die kleineren oberländischen Herrschaften spätestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts dem städtischen Territorium inkorporiert waren, erfolgte dieser Schritt in Saanen erst ein Jahrhundert später nach dem Konkurs des Grafenhauses¹⁶⁶. Die bereits zuvor via Burgrecht gegebene politische Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt hatte zwar eine gravierende Einschränkung der politischen Handlungsmöglichkeiten nach aussen zur Folge, liess jedoch der Gemeinde im Inneren, das heisst in der Beziehung zu ihrer rechtmässigen Obrigkeit, freie Hand. Die Saaner nutzten diese Handlungsmöglichkeiten, wie gezeigt werden konnte, systematisch und mit dem denkbar grössten Erfolg, und ihnen stand dafür ein wesentlich längerer Zeitraum zur Verfügung als den übrigen Verbänden im Oberland. Günstige Rahmenbedingungen, sowohl für die Beseitigung feudaler Lasten wie für die Entfaltung und Stärkung der gemeindlichen Organisation, waren nur solange gegeben, als die Bauern ihren politisch und finanziell bedrängten Feudalherren gegenüberstanden. Sobald die Stadt einmal in deren Position eingerückt war, waren Fortschritte kaum mehr zu erzielen, bzw. bedurften einer erheblich grösseren Kraftanstrengung. Für die Stellung der Bauern im späteren Berner Territorium war es entscheidend, die Niedergangsphase ihrer Herrschaften für eigene Positionsverbesserungen zu nutzen. Die Landschaft Saanen bildet hier nur insoweit einen Ausnahmefall, als es ihr gelang, das herrschaftliche «Inventar» nach und nach fast vollständig zu «plündern». Erfolge in unterschiedlichem Umfang erzielten jedoch auch andere

Gemeinden, zumindest verfolgten sie hartnäckig das gleiche Ziel. Die wichtigsten Ansatzpunkte der bäuerlichen Politik bildeten dabei, ähnlich wie in Saanen, einerseits die Finanzmisere der Feudalherren, die den Loskauf von Herrschaftsrechten erleichterte, andererseits deren politische Schwäche, die bäuerliche Widerstandsaktionen begünstigte. Beide Handlungsweisen sollen im folgenden eingehender betrachtet werden.

In einem weiteren Abschnitt wird anschliessend die Bedeutung der Gemeinde erneut und nun auf einer breiteren empirischen Grundlage analysiert.

4.2.2 Finanzielle Transaktionen als Mittel bäuerlicher Politik

Dass feudale Herrschaftsrechte seit dem hohen Mittelalter aufgespalten, «verdinglicht» und schliesslich als kommerzielle Objekte veräussert wurden, ist als Strukturelement der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte hinreichend bekannt. Solange sie lediglich aus der Hand eines Herrschaftsinhabers in die eines anderen wechselten, änderte sich, gleichgültig ob der neue Inhaber nun ein Adliger, ein Kloster, ein Bürger oder eine städtische Körperschaft war, lediglich die Verteilung der Gewalten. Am Beispiel der Loskäufe in Saanen wurde bereits gezeigt, dass die Einschaltung bäuerlicher Gemeinden diesen Transaktionen hingegen eine völlig andere Bedeutung verlieh; der Übergang eines Herrschaftsrechtes in bäuerliche Hand hatte eine dauerhafte Veränderung der Agrarverfassung, eine Wandlung der Lebensordnung der ländlichen Gesellschaft zur Folge. Im Zusammenhang der politischen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden ist deshalb solchen Ablösungskäufen eine besondere Bedeutung zuzumessen. Sie forderten von den Bauern zwar erhebliche Opfer, waren jedoch, verglichen etwa mit Widerstandsaktionen, ein verhältnismässig sicherer Weg, die eigene Situation nachhaltig zu verbessern. Für die Gegenseite allerdings bedeutete jeder Verkauf eine irreversible Schwächung der herrschaftlichen Position und den dauerhaften Verlust von Einkünften. Lediglich der Druck einer ausweglosen finanziellen Situation konnte sie dazu führen, auf derartige Geschäfte, die einer Selbstaufgabe gleichkamen, einzugehen.

Aus diesen Zusammenhängen wird verständlich, dass denjenigen bäuerlichen Gemeinden, die einer wirtschaftlich konsolidierten Herrschaft gegenüberstanden, die Möglichkeit emanzipatorischer Fortschritte über Ablösungskäufe versperrt blieb. Das gilt im Berner Oberland insbesondere für die Gotteshausleute von Interlaken. In den Rechtsquellen des Klosters findet sich nur ein einziges und zudem recht unbedeutendes Beispiel für den Verkauf herrschaftlicher Rechtstitel: 1498 kauften sich die Talleute von Lauterbrunnen für die Summe von 172 Pfund Berner Währung vom Heuzehten los¹⁶⁷.

Eine untergeordnete Bedeutung besaßen Loskäufe auch in der reichsfreien Talschaft Hasli, und zwar einfach deshalb, weil die überwiegende Mehrheit ihrer freien Bewohner die Güter zu freiem Eigen besass und ausserhalb grundherrschaftlicher Abhängigkeit stand. Neben diesen «Reichsleuten» siedelten jedoch auch verschiedene kleinere Gruppen sogenannter «Vogtleute», die – zwar persönlich frei, aber grundherrschaftlich gebunden – vor allem die schlechteren Lagen des Tales bewirtschafteten und in «Bäuerten», kleineren Siedlungs- und Wirtschaftsverbänden, organisiert waren¹⁶⁸. Obwohl die grundherrschaftliche Bindung sich im wesentlichen in der Leistung einer fixierten und kapitalisierten Grundrente erschöpfte, suchten sie gleichwohl auch diese letzte Einschränkung abzuschütteln und sich dem Status ihrer Nachbarn anzugleichen. 1510 gelang es den «Bäuerten» Bürglen, Balm und Tschingeln, dieses Ziel zu erreichen und den jährlichen Grundzins von 32 fl. gegen die Zahlung von 1400 Pfund Pfennigen Berner Währung abzulösen¹⁶⁹.

Einen ähnlich hohen Stellenwert wie in Saanen besaßen Loskäufe für die Entwicklung der Agrarverfassung im Nidersimmental. Die rechtliche Lage der Bevölkerung scheint zu Beginn des 14. Jahrhunderts in beiden Talschaften weitgehend identisch gewesen zu sein, wenn auch die urkundliche Überlieferung für das Nidersimmental an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt. Auch gegenüber den Nidersimmentalern konnte die Herrschaft unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf die Hinterlassenschaft geltend machen, sie unterlagen demnach offenbar der Main-

morte¹⁷⁰, die Abgaben wurden von der Person und nicht vom Gut erhoben, was ebenso auf den Status persönlicher Unfreiheit hinweist, wie die nicht näher spezifizierten Frondienste, die sie zu leisten hatten¹⁷¹. Verglichen mit den Saanern jedoch, die innerhalb einer stabilen Herrschaftsbeziehung Schritt für Schritt ihre gemeindliche Organisation entwickeln und ihre emanzipatorischen Ziele verfolgen konnten, waren die Landleute im Nidersimmental durch die herrschaftliche Zersplitterung der Talschaft und der Diskontinuität der Herrschaftsgeschichte erheblich benachteiligt¹⁷². Die wechselnden Besitzverhältnisse verfestigten sich erst im Laufe des 14. Jahrhunderts in der Herausbildung der vier Herrschaften Wimmis, Erlenbach, Diemtigen und Weissenburg unter den Weissenburgern als alleinigen Besitzern¹⁷³. Zu dieser Zeit scheint die Ausbildung handlungsfähiger bäuerlicher Körperschaften noch keine politisch relevante Stufe erreicht zu haben, da in den Burgrechtsverträgen der Weissenburger die bäuerlichen Gemeinden, anders als etwa in vergleichbaren Urkunden des Obersimmentals, keine Erwähnung finden¹⁷⁴. Als politische Kraft traten die Nidersimmentaler erst in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Erscheinung, als sich unter den Herren von Brandis, den Erben der Weissenburger, das Verhältnis zwischen der Herrschaft und ihren Leuten dramatisch zuspitzte.

Als Nachfolger der Weissenburger hatten die Herren von Brandis nicht nur deren nidersimmentalische Herrschaften einschliesslich der später dem Obersimmental zugeordneten Herrschaft Simmenegg übernommen, sondern auch deren immense Schuldenlast. Der Versuch, die finanzielle Misere durch die konsequente Ausschöpfung aller feudalen Rechtstitel zu beheben, stiess jedoch auf den erbitterten Widerstand der Landleute, die sich über die Herrschaftsgrenzen hinweg in einer Einung organisierten¹⁷⁵. Aus dem Schiedsspruch Berns, das 1378 den Konflikt beilegte, wird die Heftigkeit der Revolte deutlich. Die «lute von Sibental» hätten ihren Herrn, so heisst es in der Urkunde, «gar berlich ... geschedigot an húsern, schúren, vestinen, getregde, hussgeschirre und an andern dingen»¹⁷⁶, wofür sie «nach der minne» eine Entschädigung von 100 fl. leisten sollten¹⁷⁷. Die Radikalität der Bauern zeigt sich auch

in ihrem Verhalten gegenüber der Stadt Bern, deren Schlichtung der «ufflöße, stösse, frevel, kriege und missehelle»¹⁷⁸ offenbar auf bäuerlicher Seite nicht erwünscht war. Die städtischen Schlichter beklagten nämlich nicht nur die «smacheit», die dem Herrn von Brandis widerfuhr, indem seine Bauern ihn «in der vesti besassen und darin wurffen und schussen frevenlich fúre und ander ding»¹⁷⁹, sondern auch der Stadt selbst, da «die selbe vesti (gemäss Burgrechtsvertrag) uns warten sol ze allen unsern nōten»¹⁸⁰. Damit nicht genug, versuchten die Niedersimmentaler gar einen Handstreich gegen Bern. Auf die Aufforderung des Rates, eine begrenzte Anzahl von Delegierten zur Vorbereitung des Vergleichs in die Stadt zu senden, versprachen die Bauern zwar «si wolten zů uns nit me schigken denne viere alleine», es kamen jedoch «heimlich und verborgenlich harabe uff drúhundert, hievon aber unser stat vil bi grosse smacheit, unlust und frevel were beschechen»¹⁸¹.

Die niedersimmentalische Talgemeinde, die sich aus einer Einung der konfliktführenden Herrschaftsleute zu entwickeln schien, wurde von der Herrschaft, aber ebenso sehr wohl auch von der Stadt, als unerwünschter Störfaktor begriffen. Nicht zufällig steht deshalb an erster Stelle der im Schiedsspruch getroffenen Regelungen die Bestimmung, «daz alle die eyde, gelúbde und buntnisse, so die vorgent. lúte von Sybental under inen selben oder mit ieman anders hatten getan ... sullent gantzlich abe und kraftloss sin, ane alleine der eyt, so si han getan dem megent. hern Mangolt von Brandys und jungfro Annen, siner mümen, sol beliben stet und in siner kraft...»¹⁸². Um einem Wiederaufleben derartiger gesamtgemeindlicher Bestrebungen auch in Zukunft einen Riegel vorzuschieben, wurde ergänzend hinzugefügt, dass «och die lute ... fúror mit neman anders (als dem Herrn) deheinen eyt, gelúbde noch buntnisse tûn ane sunder urlop...»¹⁸³. Dieses Verbot hatte zweifellos eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Integrationsbemühungen der Niedersimmentaler zur Folge, dennoch war die durch den Vollzug der Einung bereits eingetretene Entwicklung von der herrschaftlichen Seite nicht mehr einfach durch einen Federstrich zu beseitigen. Das gemeinsame Handeln der Landleute und die von ihnen bekundete Widerstandsbereitschaft hatten neue politische Gewichte ge-

schaffen, die im Schlichtungsvertrag ihren Niederschlag fanden. Wenn die städtischen Schiedsleute ihrem Spruch die Feststellung voranstellten, dass sie die Kontrahenten «mit der minne» vergleichen wollen, «want daz recht dien egent. luten von Sybental were gar ze herte und ze swere in dirre sache»¹⁸⁴, so war damit, angesichts zumal der aggressiven und gewaltsamen Vorgehensweise der Bauern, das Eingeständnis verbunden, dass das Beharren auf starren Rechtspositionen allein keine dauerhafte Stabilisierung der Verhältnisse herbeiführen konnte. Nicht gegen, sondern nur mit den Bauern war ein Ausgleich der Spannungen möglich. Wenn daher auch einerseits die politischen Ansprüche der Bauern grundsätzlich zurückgewiesen wurden, so wurde durch ihre andererseits benötigte Mitarbeit die gemeindliche Organisation indirekt wiederum sanktioniert. Dies zeigt sich insbesondere in dem komplizierten Verfahren, das die bernischen Schlichter zur Verminderung des herrschaftlichen Schuldendrucks vorsahen. Zweifellos zu Recht sahen die städtischen Räte in der Schuldenlast den Kern des gesamten Problems und widmeten ihm in ihrem Spruch auch den bei weitem grössten Raum. Um die «grosse geltschult ... die an unlidlichem grossem schaden und wücher stat»¹⁸⁵ zu vermindern, sollten binnen fünf Jahren die Steuern und Zinse nicht mehr direkt an den Herrn abgeführt werden, sondern «in drier erber mannen hende, dere der herre zwene und die lute einen dar sullen geben und benennen»¹⁸⁶. Dieses Dreierkollegium sollte eidlich verpflichtet werden, «daz si die selben zinse und sturen mit rate zweijer unsers rates, so wir darzû wurdin benemmende, nieman sullen geben ... denne allein in nutz und hende der geltschulde, darinne die vorgent. herrschaften iegnot swerlich verbunden sint...»¹⁸⁷. Erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist und Begleichung der Schulden sollten die Herren wieder direkt über ihre Einnahmen verfügen können. Dies bedeutete nichts weniger als eine partielle Entmündigung der Herrschaft, wobei ein Gemeindedelegierter an der «Vormundschaft» beteiligt wurde und daher auch die Talgemeinde irgendwie in Tätigkeit treten musste, um ihren Vertreter zu benennen. Noch weiter reichende Konsequenzen im Sinne einer Stärkung der Gemeindeorganisation musste die von den Schlichtern vorgesehene Anschlussre-

gelung für den Bezug der herrschaftlichen Steuern und Zinse nach sich ziehen. Nach dem fünfjährigen Schuldendienst sollte eine Neufestsetzung der Abgaben erfolgen, wobei der Herr verpflichtet sein sollte, «etzwimangen der erbersten in dem lande»¹⁸⁸ zu «berüffen», «nemlich usser ieder herrschaft zwene oder drije, die och dabi sitzen, diewile so man leget sture in derselben herrschaft, mit dera rate die sture denne werde uffgeleit, durch daz och denne die selben sturen werden uffgesetzt als gemeinlich, als och dahar gewonlich ist gesin». Damit wurde nicht nur den Landleuten ein Mitwirkungsrecht bei der Abgabenerhebung zugesprochen, sondern in gewisser Weise auch die Talschaft als politische Körperschaft installiert. Die Anfänge der späteren «Landschaft Niedersimmental» sind hier bereits deutlich zu erkennen.

Die Politik der Stadt, gemeindliche Organisationsbestrebungen und politische Mitwirkungsansprüche der Landleute auf einer grundsätzlichen Ebene abzuwehren, aber dennoch durch pragmatische Regelungen den faktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, lässt sich auch im Entscheid der Schlichter zur Frage der bäuerlichen Mitwirkungsrechte bei der Setzung der Amtleute nachweisen. Ein Mitspracherecht der Gemeinde wurde grundsätzlich verneint: «Wenne och der ... herre ... deheinen amptman in dem selben lande wolt verkeren, setzen oder enderren, daz sol er och wol tûn, ob die lantlute hiewider werin...»¹⁸⁹. Während der nächsten zehn Jahre jedoch sollte eine Ausnahmeregelung gelten, insofern die Herrschaft in dieser Zeit «si enderren und setzen (sollte) mit rate ... des merteils under inen» sowie mit Hinzuziehung des städtischen Rates, «daz och dien selben luten dester furor ir rechte und notdurft vollgange, want och die lute iegnot vaste klagent und hant geklagt ab dien amptluten des egent. landes»¹⁹⁰. Auch diese Regelung setzte eine de facto gegebene Gemeinde voraus.

Die Revolte von 1377, die durch den Schiedsspruch von 1378 beendet wurde, bildete den Anfang der Emanzipationspolitik der Niedersimmentaler auf dem gewaltfreien Weg des Loskaufs feudaler Rechtstitel. Bereits der Schiedsspruch von 1378 enthält ein erstes Kaufgeschäft: Gegen die Zahlung von 100 fl gewährt Herr Mangolt von Brandis die «fryheit», «daz die lute von Sibental von dishin

iemerme enandren erben sullent untz an das dritte gelide»¹⁹¹. Damit wurde die privatrechtliche Verfügungsfreiheit der Bauern erweitert.

Aber nicht nur wegen dieses ersten Loskaufes ist die Erhebung von 1377 bedeutsam für den weiteren Verlauf der Entwicklung im Nidersimmental. Wichtiger war vielmehr der Umstand, dass sich im bäuerlichen Widerstand eine Gesamtkörperschaft der Landleute formierte, die zwar formal 1378 wieder aufgehoben wurde, der jedoch de facto einige Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden, so dass ein organisatorischer Zusammenhalt erhalten blieb. Während sich in Saanen der Prozess der Emanzipation im Wechselspiel von schrittweisen Loskäufen und einer jeweils steigenden innergemeindlichen Integration vollzog, wurde im Nidersimmental durch den Konflikt eine herrschaftsübergreifende politische Organisation der Landleute geschaffen, die die Plattform für die spätere Loskaufpolitik bildete und die auch dann noch für eine Koordination der bäuerlichen Aktivitäten sorgte, als die Einheit des Besitzstandes durch den Übergang der Herrschaften in die Hände verschiedener Besitzer längst aufgehoben war.

In fünf separaten, aber im wesentlichen gleichlautenden Verträgen mit den Erben Mangolts von Brandis¹⁹², die die Herrschaften unter sich aufgeteilt hatten, wurde zwischen 1393 und 1397 der Loskauf der personenbezogenen Abgaben, welche «die herrschaft ie dahar uff lande und lüten gehept hat»¹⁹³ gegen eine festgelegte jährliche Gesamtsteuer, die die Gemeinde insgesamt aufbrachte und unter sich umlegen sollte, geregelt. Ähnlich wie 1312 in Saanen entfiel damit der Makel persönlicher Unfreiheit, der mit der «Tallia» oder «Taille» verbunden war. Den früheren Status der Nidersimmentaler verdeckte das neue Verfahren der Abgabenerhöhung, denn pauschale Jahressteuern auf Gemeindebasis leisteten auch die Reichsleute im Oberhasli¹⁹⁴. Die Nidersimmentaler liessen sich zudem urkundlich bestätigen, dass ihre Steuer als ein «freier Dienst»¹⁹⁵ zu betrachten sei, und sie legten Wert darauf, dass auch die jährliche Abgabe von Hühnern nicht als das angesehen wurde, was sie tatsächlich bedeutete, nämlich als eine Rekognitionsabgabe zur Anerkennung der «Eigenschaft»: Auch die «hünre» sollten künftig «für einen fryen dienst»¹⁹⁶ gelten. In den Kaufverträgen trat

nicht etwa die Gemeinde oder Landschaft Niedersimmental als Kontrahent den Herrschaftsinhabern gegenüber, sondern jeweils eine Gruppe einzeln benannter Landleute als Sachwalter der jeweiligen Herrschaftsleute. So wurde etwa der erste Vertrag von 1393 auf bäuerlicher Seite ausgehandelt mit «Johans Gryschi, Ölrich Mutter» und vier weiteren Landleuten im Namen der «lantlüte alle gemeinlich beider herschaften Wissemburg und Erlibach»¹⁹⁷. 1397 schlossen «Ulli von Laterbach» und sechs weitere namentlich benannte Bauern einen inhaltlich und weitgehend sogar im Wortlaut identischen Vertrag für die «lüte alle gemeinlich dirre nachgeschribenen dörfern Laterbach, Öye, Selbetzen, im Hasle, Waldigenwasser, Bechlen und Hüsern»¹⁹⁸. Zwei weitere Abkommen gleicher Art wurden am selben Tag mit den Untertanen der Herrschaften Wimmis und Diemtigen getroffen¹⁹⁹. In dieser eigenartigen Praxis zeigt sich der zuvor behauptete Sachverhalt, dass die formal nicht-existente Gesamtkörperschaft Niedersimmental, die von herrschaftlicher Seite entsprechend dem Schiedsspruch von 1378 nicht anerkannt wurde und somit als Rechtssubjekt für Vertragsabschlüsse nicht in Frage kam, faktisch existierte und das politische Handeln der Bauern organisierte.

Die Ablösungsverträge von 1393–1397 bedeuteten für die Niedersimmentaler nicht nur eine formale Veränderung ihres personalen Status, sondern auch eine konkrete Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten, da zugleich die Verpflichtung zu Frondiensten aufgehoben wurde²⁰⁰. Dass die Stellung des einzelnen in der Zielsetzung der Bauern im Vordergrund stand, ist auch darin zu erkennen, dass sie in die Vertragsurkunden jeweils eine spezielle Garantie gegen willkürliche Verhaftungen aufnehmen liessen: Missetäter, die «güt burgschaft geben nach dem rechten ... sol unser herschaft füror nit heften noch vachen, wond daz die selb unser herschaft sich dez rechten von den benügen sol, als denn mit dem rechten erkent wird»²⁰¹. Als Gegenleistung für diese förmliche Anerkennung eines rechtlichen Verfahrens versprachen die Landleute, die herrschaftlichen Amtsmänner bei der Aufgabe der Rechtswahrung zu unterstützen²⁰².

Erneute Besitzwechsel der verschiedenen Herrschaften scheinen

die Nidersimmentaler in den Jahrzehnten nach 1397 an einer kontinuierlichen Fortsetzung der Emanzipationspolitik gehindert zu haben. Zwar gelang es den «nachgeburen und lantlüt» der Herrschaften Weissenburg und Erlenbach 1429, die Hühnerabgabe und eine alle zwei Jahre zu entrichtende sogenannte «mindere» oder «kleine» Steuer gegen die Zahlung von 2407 fl. abzulösen²⁰³, damit schien jedoch die Politik des Freikaufs von feudalen Lasten bereits am Ende angelangt zu sein, da in den dreissiger Jahren Bern den grössten Teil der Herrschaftsrechte im Nidersimmental erwarb und die Stadt einmal erworbene Rechtstitel, die ihr regelmässige Einkünfte sicherten, nicht mehr preiszugeben pflegte²⁰⁴. Fortan führte die Stadt in den Herrschaften Weissenburg und Erlenbach alleine und in den Herrschaften Wimmis und Diemtigen gemeinsam mit dem bernischen Patriziergeschlecht der Scharnachtal das Regiment²⁰⁵. Unerwartet eröffnete sich jedoch für die Nidersimmentaler 1445 eine Möglichkeit, die Stadt zu weiteren Verkäufen zu bewegen. Eine politische Vereinigung verschiedener oberländischer Landschaften, der «Böse Bund» von 1445, bedrohte die Herrschaftsgewalt der Stadt im gesamten Oberland²⁰⁶. Um diese Erhebung, die ihre aussenpolitische Handlungsfähigkeit gefährdete, zum Erliegen zu bringen, war die Stadt zu Zugeständnissen im Bereich ihrer feudalen Herrschaftsgewalt bereit. Auf jeden Fall schlossen die Nidersimmentaler, drei Wochen nachdem sie dem «Bösen Bund» beigetreten waren, am 24. Mai 1445 zwei separate Kaufverträge, in denen einerseits für Weissenburg und Erlenbach die grossen Steuern und verschiedene weitere Abgaben und andererseits für Wimmis und Diemtigen die grossen und kleinen Steuern sowie weitere Abgaben abgelöst wurden²⁰⁷. Die Gesamtsumme für beide Verkäufe betrug 7171 ½ fl., was genau dem vierzigfachen des Jahresertrages der Abgaben entsprach²⁰⁸. Wenn man bedenkt, dass die Bauern damit finanzielle Opfer auf sich luden, die sich – bei damaliger Lebensdauer – erst für ihre Enkel bezahlt machten, lässt sich erahnen, wie sehr der Wunsch nach einer Aufhebung der den einzelnen einschränkenden feudalen Lasten das Handeln der Landleute bestimmte und wie weit in die Zukunft zugleich die Perspektive dieses Handelns reichte.

Die Befreiung des einzelnen aus den leib- und grundherrschaftlichen Bindungen wurde im Nidersimmental in der vergleichsweise kurzen Zeitspanne von ca. siebzig Jahren erreicht, und allein schon diese Tatsache zeigt, insbesondere wenn man die ungünstige Ausgangslage infolge der herrschaftlichen Zersplitterung und die Höhe der von den Bauern in einer relativ kurzen Zeit aufzubringenden finanziellen Mittel betrachtet, wie stark der innere Zusammenhang, wie hoch auch das Gemeinschaftsbewusstsein der Nidersimmentaler entwickelt gewesen sein muss. Dennoch gelang es ihnen nicht, den Fortschritt in der wirtschaftlich-rechtlichen Stellung des einzelnen in gleicher Weise wie in Saanen in die Stärkung der gemeindlichen Autonomie umzusetzen. Zwar wurde fortan die Landschaft Nidersimmental als politische Gesamtkörperschaft der Landleute von Bern anerkannt und ihre innere Verfassung konnte sich nach dem Modell der übrigen oberländischen Landschaften mit differenzierten Organen und Ämtern entwickeln, ebenso erhielt die Landschaft auch bald ein ausführliches eigenes Landrecht²⁰⁹, das der erworbenen privatrechtlichen Verfügungsfreiheit Rechnung trug, nichtsdestoweniger blieb der Handlungsspielraum der Körperschaft enger begrenzt als in den übrigen Talschaften des Oberlandes, abgesehen von den Interlakener Gotteshausleuten. Die Klagen, die die Landschaft 1489 dem Berner Rat vorbrachte, zeigen das Bemühen, diesen Zustand zu ändern und die Autonomie der Gemeinde zu vergrössern²¹⁰: Die Nidersimmentaler forderten die «kleinern urteill» ihrer landschaftlichen Gerichte vom Zugrecht nach Bern auszunehmen, wollten also das Appellationsrecht zugunsten ihrer eigenen Gerichte begrenzen, sie erbaten ein eigenes Landschaftssiegel und beklagten die Praxis der Amtleute «einen jeden umb recht frävell in vanngknuss zu werffenn»²¹¹, ein Verfahren, das die Landschaft nur beim Vorliegen von «schwår misshåndell»²¹² als berechtigt ansah. Die Berner Ratsherren erteilten der Landschaft nicht nur in allen Punkten eine Absage, sondern grenzten darüberhinaus die gemeindliche Autonomie weiter ein. Möglicherweise veranlasst durch das Vorgehen der klageführenden Gemeinde selbst, erliessen sie ein Gebot, dass die Gemeindsleute «hinfur dhein sampnung under inen tûn noch habenn sôlenn, an bywâsen unnser amptlut, eins

tschachtlans, eins statthalters oder eins vanners...»²¹³. Die Landsgemeinde wurde dadurch unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt.

Wenn die Niedersimmentaler in politischer Hinsicht auch ihre Ziele nicht voll verwirklichen konnten, so gelang es ihnen durch eine konsequent betriebene Emanzipationspolitik immerhin, ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung entscheidend zu verbessern und die Anerkennung ihrer Landschaft als politische Körperschaft zu erreichen. Diese Erfolge wurden vor allem durch den massiven Einsatz finanzieller Mittel erzielt, ihre eigentliche Voraussetzung jedoch bildete die Organisation der Landleute in einem politisch handlungsfähigen Verband.

Eine weitreichende Bedeutung hatten Loskäufe auch für die Geschichte der Landschaft Frutigen. Die bereits im 13. Jahrhundert voll ausgebildete Talgemeinde, die als erste im Oberland ein eigenes Siegel führte, tätigte 1391 einen Kauf, der nach der dabei eingesetzten Summe zunächst unbedeutend erscheinen mag, auf längere Sicht jedoch die Autonomie der Gemeinde wesentlich stärkte: Sie erwarb aus der Hand Rudolf von Weissenburgs für 10 Pfund Berner Währung die Fronhofstat zu Frutigen «mit aller zugehörde»²¹⁴. Das Interesse der Gemeinde richtete sich dabei nicht etwa auf die Hofstelle als solche, sondern vielmehr auf die an ihr haftende Gerichtsbarkeit. Auf der Grundlage dieses Rechtstitels entwickelte die Gemeinde eine vollständig autonome gemeindliche Gerichtsbarkeit. Das Fronhofstattgericht der Frutiger war nicht etwa, wie der Name andeutet, ein grundherrschaftliches Hofgericht, sondern ein Organ der Rechtswahrung im Hinblick auf den Twing und Bann der Gemeinde und die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeindsleute²¹⁵. Wie aus einer erhalten gebliebenen Gerichtssatzung von 1470 hervorgeht, tagte es viermal jährlich unter dem Vorsitz des Venners in Anwesenheit aller «mannspersone allters vber vierzechen jar»²¹⁶. Im Rahmen des Fronhofstattgerichts übte die Gemeinde zugleich eine umfassende Satzungsgewalt aus, durch die nicht nur das Zusammenleben der Gemeindsleute in einem allgemeinen polizeilichen Sinn geregelt wurde²¹⁷, sondern auch ihre «zivilrechtlichen» Verhältnisse im Hinblick auf Erb und Eigen. So erliessen etwa 1452 die «landtlüth vnndt die gemeinde gemeinlich

... des landes vnnndt thales zu Frutigen»²¹⁸ verschiedene landrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf Vergabungen und Erbfälle, die «vor offenem gericht in fronhofstat, da Johannis ab Ried, venner zu Frutigen ... ze gericht saß» mit dem Rat der «eltisten vnnndt wyßesten» von den Landleuten einhellig beschlossen wurden.

Die desolate finanzielle Situation ihrer Herrschaft, der Herren vom Turm, führte zu erheblichen Unannehmlichkeiten für die Landleute von Frutigen, die von ihrer Herrschaft gelegentlich als Bürgen für Schuldgeschäfte beansprucht oder gar an die Gläubiger zeitweise verpfändet wurden²¹⁹. Um die unsicheren Verhältnisse zu beenden, betrieb die Gemeinde den Übergang der Herrschaft an Bern, das ohnehin bereits die Mehrheit der Gemeindsleute in sein Ausburgerrecht aufgenommen hatte²²⁰. Dieses Ziel wurde schließlich durch erhebliche finanzielle Opfer auf einem recht komplizierten Weg erreicht: Bern erwarb gegen Zahlung von 6200 fl. im Jahr 1400 die Herrschaftsrechte über die Talschaft aus der Hand Antons vom Turm, der Kaufpreis jedoch wurde von der Gemeinde Frutigen selbst aufgebracht²²¹. Bern konzedierte der Gemeinde als Gegenleistung die Aufhebung der jährlichen Steuern, die die Bauern bisher ihrer Herrschaft entrichtet hatten, behielt sich jedoch alle anderen Herrschaftsrechte vor: «...in dem obgenanten lant twing vnd ban, mit gantzer und voller herrschaft, hohen und nidren gerichten / über lüte und güter, mit stok, mit galgen vnd all ander sachen vnd rechtungen ...»²²². Die Gemeinde sollte weiterhin verpflichtet sein, die von Bern aufgelegten Tellen zu zahlen und dem städtischen Kriegsaufgebot zu folgen²²³, Belastungen, die jedoch die Ausburger ohnehin bereits trugen.

Dieses recht eigenartige Kaufgeschäft gibt insofern einige Rätsel auf, als nicht hinreichend klar wird, warum die Gemeinde die Herrschaft nicht selbst an sich brachte, wodurch sie den Status einer vollständig freien Körperschaft hätte gewinnen können. Formale Hinderungsgründe dafür sind angesichts der seit langem bestehenden Rechtsfähigkeit der Gemeinde (Siegel) nicht zu erkennen. Möglicherweise liegt die Erklärung darin, dass die Stadt zu dieser Zeit noch nicht in gleicher Weise als «Herrschaft» betrachtet wurde, wie die angestammten Feudalherrn. Auf jeden Fall scheint die Stadt

der Talgemeinde Frutigen in ihren inneren Angelegenheiten weitgehend freie Hand gelassen zu haben, wie aus der beschriebenen Entwicklung des Fronhofstattgerichts zu ersehen ist; den «twing und ban» jedenfalls, den sich die Stadt 1400 vorbehielt, nahm faktisch die Gemeinde wahr.

Die Kaufpolitik der Gemeinden führte im Berner Oberland zu wesentlichen Veränderungen der Agrarverfassung. Finanzielle Opferbereitschaft und gemeindlicher Zusammenhalt ebneten in Saanen ebenso wie im Niderrsimmental den Weg von der Unfreiheit in die persönliche Freiheit. Zugleich wurden die politisch-herrschaftlichen Kräfteverhältnisse auf diese Weise gewandelt. Die bäuerliche Emanzipation von feudalen Bindungen fand ihren Niederschlag in einer Stärkung der gemeindlichen Integration und einer Vergrößerung der gemeindlichen Autonomie.

4.2.3 Antifeudale Revolten im Oberland

Schon eine kursorische Durchsicht der für sechs der oberländischen Landschaften vorliegenden Rechtsquellensammlungen²²⁴ vermittelt einen Eindruck vom Konfliktreichtum des Raumes im 14. und 15. Jahrhundert. Eine Vielzahl der abgedruckten Stücke, Schiedssprüche vor allem und Verträge, lassen einen Zusammenhang mit mehr oder weniger intensiven Auseinandersetzungen erkennen. Die Entwicklung der Agrarverfassung im Oberland war zu einem wesentlichen Teil das Ergebnis von «stößen, ufflöffen, kriegem, ansprachen und missehelle»²²⁵: Widerstandsaktionen bildeten für die oberländischen Bauern einen integralen Bestandteil ihrer politischen Handlungsformen. Wo sich die Bauern ausserstande sahen, auf einvernehmliche Weise ihre Interessen zur Geltung zu bringen, suchten sie im Konflikt ihre Ziele durchzusetzen. Die Revolte markiert deshalb nicht das Ende der bäuerlichen Politik, sondern – frei nach Clausewitz – ihre Fortsetzung mit anderen Mitteln. Die im Kapitel zuvor beschriebenen Loskaufgeschäfte und die nun zu behandelnden Widerstandsaktionen sind aus diesem Grund in einem engen Zusammenhang zu sehen. Die Befreiung von den Fesseln feudaler Bindungen über Ablösungskäufe und der Versuch, sie

durch Widerstandsreaktionen aufzusprengen, bilden zwei Seiten einer im Grunde gleichgerichteten bäuerlich-gemeindlichen Emanzipationspolitik. Die eine wie die andere Vorgehensweise findet sich in sämtlichen oberländischen Landschaften. Wie zuvor dargestellt, stand am Anfang der «Bauernbefreiung» im Niderrsimmental eine äusserst militante Revolte und auch in Saanen wurde die kontinuierliche evolutionäre Entwicklung in den zwanziger und dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts unterbrochen durch eine Phase langwieriger Konflikte. Es handelt sich also nicht um eine grundsätzliche Alternative zwischen gewaltfreiem und militantem Vorgehen. Das Verhältnis ist vielmehr komplementär. Dort, wo sich über Ablösungskäufe eine Verbesserung der bäuerlichen Lage herbeiführen lässt, treten militante Aktionsformen in den Hintergrund. Ist dieser Weg versperrt, wird der Konflikt in den Beziehungen zwischen den Bauern und ihrer Herrschaft institutionalisiert. Das gilt im Oberland insbesondere für die Verhältnisse innerhalb der Klosterherrschaft Interlaken und innerhalb der Herrschaft Ringgenberg, die im 15. Jahrhundert dem Klostergebiet inkorporiert wurde.

Die in der Überschrift dieses Abschnitts gewählte Formulierung «antifeudale Revolten» ist wörtlich zu nehmen. Zur Debatte stehen hier zunächst nur die bäuerlichen Widerstandsaktionen gegen die angestammten feudalen Herrschaftsinhaber bzw. die von ihnen praktizierte Form der Herrschaftsausübung, und zwar in der Zeit vor dem Herrschaftsübergang an Bern. Der gegen die Stadt gerichtete «Böse Bund» von 1445 fällt zwar auch in die Periode der Formation der bernischen Territorialherrschaft, ist jedoch sowohl von seinen Voraussetzungen wie von seiner Zielsetzung her nicht eigentlich als «antifeudal» zu verstehen, sondern der zuvor definierten dritten Stufe zuzurechnen und wird deshalb in einem anderen Zusammenhang erörtert. Auch die Bezeichnung «Revolte» ist in einem engen Sinn zu verstehen. Die Fülle der Konflikte im Oberland macht es unmöglich, bäuerliches Widerstandshandeln auch nur einigermaßen vollständig darstellen zu wollen. Der Untersuchungsbereich wird deshalb auf die Auseinandersetzungen beschränkt, in denen sich die Gegensätze so weit zuspitzten, dass es

zur Gewaltanwendung kam. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich eine Gruppe von sieben Erhebungen:

- 1334 Aufstand der Talschaft Oberhasle gegen den Pfandherrn
- 1348/49 Revolte der Interlakener Gotteshausleute
- 1375 Aufstand der Herrschaftsleute von St. Stephan im Obersimmental
- 1377 Revolte der Nidersimmentaler
- 1380 Ringgenberger Handel
- 1429–34 Unruhen in Saanen
- 1445 Aufstand der Interlakener Gotteshausleute

Zwei der aufgeführten Erhebungen (Nidersimmental 1377, Saanen 1429–34) sind zuvor bereits (vgl. Kap. 4.2.1 und Kap. 4.2.2) angesprochen und in den Zusammenhang der jeweiligen gemeindlichen Entwicklung eingeordnet worden; auf sie soll nun nicht weiter eingegangen werden. Auch die übrigen Aufstände werden nicht etwa umfassend und in allen Aspekten dokumentiert, sondern nur insoweit, als es für die Bestimmung der Motive und Ziele der Bauern notwendig ist.

a) Revolte der Talschaft Oberhasle von 1334

Eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Revoltenkette nimmt, sowohl was die Vorgeschichte, als auch die Folgen anlangt, der Aufstand der Talschaft Oberhasle von 1334 ein. Ähnlich wie im Fall von Schwyz und Uri, deren körperschaftliche Selbständigkeit vor allem deshalb durch die Reichsgewalt in staufischer Zeit gewahrt und gestützt wurde, weil ein königliches Interesse am ungehinder-ten Zugang zu den Alpenpässen bestand²²⁶, ist wohl auch die Reichsfreiheit der Gemeinde Hasli im Zusammenhang mit ihrer besonderen räumlichen Lage zwischen Brienzer See und Grimselpass zu sehen²²⁷. Ebenso wie die Innerschweizer Talschaften, die ihre in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die territorialpolitischen Ambitionen der Dynasten bedrohte Unabhängigkeit über föderative Zusammenschlüsse zu sichern bestrebt waren, suchte und fand auch das Hasli einen Rückhalt bei einem, allerdings weit überlegenen Partner: 1275 schloss die Gemeinde erstmals einen wechselseitigen Beistandspakt mit Bern, der 1308 erneuert wurde²²⁸. Diese Verbindung konnte jedoch nicht verhindern, dass das Hasli

einige Jahre später, ebenso wie eine Reihe weiterer burgundischer Reichsbesitzungen, seine Reichsunmittelbarkeit infolge des königlichen Finanzbedarfs einbüsste: 1310 wurde die Talschaft von Heinrich VII. an die Herren von Weissenburg verpfändet²²⁹. Dass in dem derart begründeten Herrschaftsverhältnis ein erhebliches Konfliktpotential angelegt war, ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass die politisch hochentwickelte Gemeinde kaum bereit war, sich mit der ihr zugedachten Untertanenrolle abzufinden, sondern auch aus der bereits bestehenden engen Verbindung zwischen dem Hasli und Bern, in die sich die Weissenburger als unerwünschter Faktor einschalteten. Schon in den zwanziger Jahren kam es denn auch zu Auseinandersetzungen, die sich am Anspruch der Pfandherren auf die Setzung der Ammänner im Hasli entzündeten²³⁰, was die Gemeinde als Eingriff in ihre Autonomie zurückwies. Die Spannungen verschärften sich, als die bei lombardischen Geldverleihern in Bern hoch verschuldeten Weissenburger die bisher auf eine jährliche Steuerleistung von 50 Pfund beschränkten Abgaben der Hasler zu steigern versuchten²³¹. Die Gemeinde ging daraufhin in die Offensive, verbündete sich mit dem benachbarten Unterwalden und griff die weissenburgische Burg Unspunnen an²³². Ausbleibender Zuzug aus Unterwalden liess das Unternehmen aber in einem Fiasko enden: 18 Landleute wurden getötet, 50 auf der Burg in Gefangenschaft gesetzt. Die Hasler wandten sich nun an ihre Bundesgenossen in Bern «und baten die, daz si inen wolten ze hilf komen in iren nöten daz ir gefangen lidig wurden und wo daz beschehe so wolten si ihnen vnderthenig sin und gehorsam in aber der wise als si dem Römschen Riche ze tunde gebunden weren»²³³. Bern entsprach der Bitte. Eine städtische Streitmacht eroberte Unspunnen. Die besiegten Weissenburger traten mit ihren ausgedehnten oberländischen Besitzungen in das städtische Burgrecht, die Pfandschaft über das Hasli wurde abgelöst und in städtische Hand übernommen²³⁴. Stadt und Gemeinde regelten in zwei gegenseitig ausgestellten Urkunden das damit begründete Obrigkeitsverhältnis. Die Stadt garantierte den Landleuten, sie bei ihren «alten recht und gewonheit»²³⁵ bleiben zu lassen und sich des «dienstes der funfzig pfunden pfennigen gemeiner in unser stat jerlichen ze sture benu-



Abb. 1: Das Land Hasli wird bernisch 1334
 Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 81 (198)
 Burgerbibliothek Bern

gen» zu wollen. Die streitige Frage nach der Setzung der Ammänner wurde durch einen Kompromiss geregelt, indem die Landleute der Stadt das Recht einräumten, «daz ampt und daz gericht von Hasle ze besetzenne und ze entsetzenne mit einem unsern lantman nach ir willen»²³⁶. Weiterhin sollten die Landleute der Stadt verpflichtet sein, «daz si ouch unser reisen sullent gan»²³⁷.

Der Aufstand der Landleute von Hasle verhalf der Stadt in der Anfangsphase ihrer Expansionspolitik zu einer wichtigen territorialen Position im Oberland, und er erweiterte durch die mittelbare Folge der Verburgrechtung der Weisenburger die politische Einflussphäre der Stadt in diesem Raum bedeutend. Durch das Agieren der Bauern wurden hier auf Dauer politische Gewichte umverteilt und herrschaftliche Strukturen verändert. Die Gemeinde selbst scheint dabei jedoch auf die Verliererseite geraten zu sein. Offenbar bestand ihr eigentliches Ziel darin, die durch die Verpfändung eingebüsste Unabhängigkeit zurückzugewinnen. Nicht anders lässt sich das massive militärische Vorgehen gegen die Burg Unspunnen erklären. Auch dass die Hasler nicht sogleich ihren Bundesgenossen einschalteten, was angesichts der ohnehin zwischen Bern und den Weissenburgern bestehenden Spannungen nahegelegen hätte, sondern zunächst bei Unterwalden Unterstützung suchten, spricht für eine derart weitreichende Zielsetzung und ein offenbar bestehendes Problembewusstsein im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen eines Eingreifens des so eindeutig überlegenen städtischen Bundesgenossen. Die Hasler mögen gehnt haben, dass die Stadt für ihre Intervention einen politischen Preis berechnen würde. Deshalb wohl suchten sie ihr Ziel zunächst aus eigener Kraft zu verwirklichen. Erst als das Vorhaben scheiterte, rief die Gemeinde die Stadt auf den Plan und das dabei formulierte Angebot, ihr untertänig zu sein, aber nur in der Weise «als ... dem Römschen Riche»²³⁸, zeugt von dem Bemühen, aus der Situation soviel an gemeindlicher Autonomie zu retten, als unter den gegebenen Umständen irgend möglich. Dass die Rechnung der Bauern aufging, zeigt der Blick auf die weitere Entwicklung.

Bis zur Reformation blieb das Verhältnis zwischen der städtischen Obrigkeit und der Landschaft Oberhasle (die Bezeichnung

Oberhasle setzte sich zur Unterscheidung von der im Emmental gelegenen Gemeinde Hasle durch) von grösseren Spannungen frei²³⁹. Weder am Bösen Bund von 1445 noch am Könizaufstand 1513 beteiligten sich die Hasler. Die Stadt bezog die ehemalige Reichsteuer von 50 Pfund, übrigens bis zum Jahr 1798, ohne eine Steigerung²⁴⁰. Die Landschaft kam den städtischen Finanzbedürfnissen lediglich öfter in der Weise entgegen, dass sie die Steuer auf mehrere Jahre im voraus entrichtete²⁴¹. Unter ihren einheimischen Ammännern regelten die Gemeindeangehörigen bis zur Reformation ihre inneren Verhältnisse autonom, wie die Landsatzungen zum Landrecht und zu Wirtschaftsfragen belegen^{241a}.

Konflikte allerdings hatte die Gemeinde auch in der Folgezeit auszufechten, zwar nicht mit der Stadt Bern, aber um so mehr mit dem benachbarten Kloster Interlaken, das über den Kirchensatz der Pfarrkirche der Hasler zu Meiringen verfügte²⁴². Streitigkeiten erwuchsen dabei nicht nur über die Höhe der vom Kloster erhobenen Zehntforderungen, sondern auf einer grundsätzlicheren Ebene durch die von der Gemeinde erlassenen Satzungen, die Seelgerätestiftungen der Gemeindsleute an ihre Kirche unter Strafe stellten. Dieser Politik der Hasler lag, ähnlich wie bei bereits dargestellten vergleichbaren Geboten der Saaner, die Einsicht zugrunde, dass die Einbruchstellen feudaler Belastungen abgeschottet werden mussten, wenn es gelingen sollte, das freie Eigen an den Gütern auf Dauer zu behaupten. Ein erster Schiedsspruch Berns²⁴³, der diesen immer neu aufbrechenden Streit beilegen sollte, gab den Haslern zwar im Hinblick auf die seit 1319 schwelenden Zehntstreitigkeiten recht und verurteilte das Kloster zur Rückerstattung von dreihundert Pfund, kam jedoch in der grundsätzlichen Streitfrage den Interessen des Klosters entgegen, indem den Landleuten geboten wurde, «daz inen und ir kilchon von Hasle wol kome und lieb si, und si nit von hin bekúmerren wider recht noch beswerren»²⁴⁴. Zwei Monate später folgte die Gemeinde dem Gebot und versprach urkundlich dem Kloster wegen der «satzunge wider die kilchen und kilcherren von Hasle gesetzet»²⁴⁵, «dz wir gegen dem egenanten gotzhuse, noch ir kilchen und kilcherre von Hasle einhein núwe satzung, die inen schedlich were, tûn sullen». Dies bedeutete jedoch keine grundsätz-

liche Veränderung der Haltung der Hasler, wie spätere, gegen den Gütererwerb durch das Kloster gerichtete Satzungen von 1376, 1420 und 1445 zeigten²⁴⁶.

b) Der Aufstand im Obersimmental von 1375

Eine vergleichbare Ursachenkonstellation wie im Hasle 1334 führte 1375 zum Aufstand der Bauern in der obersimmentalischen Herrschaft «indrent dem Slegelholz». Das Freiburger Geschlecht der Thüdingen, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Obersimmental weitgehend in seine Hand gebracht und schliesslich innerhalb der Familie in zwei Herrschaftskomplexe mit dem Wald «Schlegelholz» als Grenze aufgeteilt hatte, geriet in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in eine ausweglose Verschuldung²⁴⁷. Jakob von Thüdingen, der Besitzer des talaufwärts gelegenen Herrschaftsteiles mit der Ortschaft St. Stephan als Mittelpunkt, versuchte, teilweise unter Anwendung von Gewalt, erhöhte Abgaben durchzusetzen²⁴⁸. Auch hier scheiterte das Vorhaben am entschlossenen Widerstand der Bauern. Über hundert Leute von St. Stephan, und damit wohl fast die gesamten Untertanen, nahmen in Thun Ausburgerrecht²⁴⁹. Die Gemeinde verweigerte die Leistung auch der schuldigen Abgaben²⁵⁰; der Widerstand eskalierte schliesslich zur offenen Militanz. Die Bauern hätten sich «wider in (d.h. ihren Herrn) gesetzt», so stellten die bernischen Räte später fest, «manigvaltlickich, sinen höltzen verhúwen, wider in verhaget und vil smacheit, frevel und unluste getan»²⁵¹. Die Kontrahenten einigten sich schliesslich, Bern als Schlichter heranzuziehen. Der Spruch der Stadt, deren Burgrecht Jakob von Tüdingen früher bereits in weiser Voraussicht kommenden Schwierigkeiten angenommen hatte²⁵², verurteilte die Herrschaftsleute zur Zahlung einer Entschädigung von 400 fl für angerichteten Schaden und zur Aufgabe des Thuner Ausburgerrechts; er verpflichtete andererseits die Herrschaft, die Leute bei ihrem Herkommen zu lassen²⁵³. Dass auf der Grundlage des vagen Schlichtungsspruches sich die Verhältnisse im Obersimmental keineswegs in Richtung eines gedeihlichen Miteinanders veränderten, zeigte sich ein Jahrzehnt später, als Bern im Sempacherkrieg das Obersim-

mental besetzen konnte, ohne auf jeden Widerstand der Landleute zu stossen²⁵⁴. Schon wenige Tage später huldigten «die bescheiden lüte, der tschachtelann unn die gemeinden gemeinlich in Obern Sibental» der Stadt als neuer Obrigkeit gegen Bestätigung der «vriheiten, rehtungen unn gûten gewonheiten»²⁵⁵.

Die Folgen des Widerstandes der Obersimmentaler waren zweifellos weniger weitreichend als 1334 in Hasle. Immerhin bewiesen die Bauern auch hier, dass sie in der Lage waren, ihren Interessen notfalls auch durch ein militantes Vorgehen Geltung zu verschaffen.

c) Der Ringgenberger Handel 1380

Die mittlerweile vertraute Szenerie einer ihrer Agonie zustrebenden feudalen Herrschicht, die zur Behebung ihrer finanziellen Misere keinen anderen Weg mehr sieht, als den Eingriff in das bäuerliche Herkommen, bietet auch der Ringgenberger Handel von 1380. Petermann von Ringgenberg, der als letzter seines Geschlechts unter dem Titel eines Vogtes von Brienz die Herrschaft über die freien Vogtleute am Brienzer See ausübte²⁵⁶, foht einen bereits aussichtslos gewordenen Kampf gegen den Niedergang. Ein Kundschaftsrodel aus dem 15. Jahrhundert wirft ein Schlaglicht auf seine trostlose finanzielle Situation in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Der Bauer «Cûnrat Vischer» berichtet 1429 ein sechzig Jahre zurückliegendes Jugenderlebnis: Als «er und ander zû dem von Ringgenberg»²⁵⁷ gekommen seien, «do hiesse er si mit im gan, er wôlt inen kâs und brot gen und j trunk wins, er hetz wol und wer nit gnot verdorben als man wande». Der Bauer erinnert sich, dem Herrn zustimmend geantwortet zu haben, er wisse wohl «ir hant noch M [1000] wert studen (= Stauden)»²⁵⁸.

Die kümmerlichen Verhältnisse des Petermann von Ringgenberg, der mit dem Angebot von Käse, Brot und Wein den Gegenbeweis gegen seine in der Öffentlichkeit angenommene Verelendung antreten wollte, werden in diesem beiläufigen Bericht auf drastische Weise deutlich. Dem tröstenden Hinweis des Bauern «Cûnrat Vischer» auf die noch immer bestehenden Reserven in Form kapitalisierbarer Holzrechte, den der Herr dankbar aufgriff²⁵⁹, werden seine Genossen jedoch kaum beigepflichtet haben. Die

Frage des Eigentumsrechtes an den Wäldern der Herrschaft Ringgenberg bildete nämlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Quelle ständiger Querelen zwischen der Herrschaft und ihren Leuten²⁶⁰. Noch unter dem Vater Petermanns von Ringgenberg scheinen die Wälder unbestritten einer allgemeinen und unreglementierten Nutzung durch die Herrschaftsleute offengestanden zu haben. Auch hier vermitteln spätere Zeugenaussagen ein Bild von der Situation. So erinnert sich ein Bürger von Unterseen, der von den im Wald holzenden Ringgenberger Herrschaftsleuten Holz kaufen wollte, an eine Begegnung mit Philipp von Ringgenberg, der seinen arbeitenden Leuten zusprach: «nement und holzint da, daz ir dester bass mugent die stör bezaln»²⁶¹.

Petermann von Ringgenberg versuchte diese Einnahmequelle in die Hand der Herrschaft zu bringen, indem er eine Reihe von Waldungen in den Bann legte und die bäuerlichen Nutzungsrechte einschränkte²⁶². Die durch die herrschaftliche Forstpolitik ohnehin gespannte Situation verschärfte sich Ende der siebziger Jahre, als Auseinandersetzungen um die Höhe der zu leistenden Abgaben und Steuern einsetzten²⁶³. Die Kontrahenten griffen auf beiden Seiten zum Mittel der Gewalt. Petermann, der in Thun verburgrechtet war, versuchte – offenbar mit Hilfe seiner Mitbürger – durch einen Zug nach Brienz den bäuerlichen Widerstand zu brechen²⁶⁴. Seine Untertanen hingegen verbanden sich eidlich mit Unterwalden und eroberten mit dessen Hilfe die Burg Ringgenberg, wobei Petermann gefangen genommen und nach Unterwalden gebracht wurde²⁶⁵.

Durch das Eingreifen Unterwaldens sah Bern seine politische Einflussosphäre im Oberland verletzt. Als Bürger von Thun war Petermann von Ringgenberg mittelbar der bernischen Obrigkeit unterstellt, so dass Bern als Interessenvertreter der Herrschaft den Konflikt vor die eidgenössische Tagsatzung bringen konnte. Auf diese Weise gelang es, die Auseinandersetzungen schliesslich 1381 durch einen Spruch eidgenössischer Vermittler beizulegen²⁶⁶. Die Unterwaldener wurden zur Freilassung Petermanns und zur Herausgabe seiner geplünderten Habe verpflichtet. Die Einung zwischen Unterwalden und den Herrschaftsleuten wurde aufgehoben und künftige Aufnahmen in das Landrecht Unterwaldens unter ein

grundsätzliches Verbot gestellt, das die territorialen Interessen Berns gewährleisten sollte: «... die von Underwalden ... sullent ... deheinen ze lantman emphahen ... der denn von Berne oder den iren ... in eigenschaft, lenschaft oder phantschaft zügehöre und ennent dem Bruninge sitze»²⁶⁷. Für die ringgenbergischen Vogtleute selbst brachte der Spruch keine entscheidende Veränderung. Sie wurden zwar zur Entrichtung der aufgelaufenen Zinsen und Steuern verpflichtet, blieben jedoch von einer weitergehenden Sanktion verschont.

Ebenso wie 1334 bei der Revolte der Hasler zog Bern den grössten Vorteil aus dem bäuerlichen Widerstand, insofern ihm durch den eidgenössischen Schiedsspruch praktisch freie Hand im Oberland gegeben und der gesamte Raum, unbekümmert um die rechtlich-formalen Grundlagen der städtischen Ansprüche, als Herrschaftsbereich der Stadt anerkannt wurde²⁶⁸. Immerhin hatten die Ringgenberger Untertanen durch ihren Aufstand eine einseitige Veränderung der Agrarverfassung zugunsten der herrschaftlichen Seite verhindern können, ohne dass die strittigen Fragen allerdings definitiv gelöst worden wären.

In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts – die Herrschaft Ringgenberg befand sich mittlerweile im gemeinsamen Besitz des Klosters Interlaken und eines Aarauer Bürgers²⁶⁹ – brachen die Auseinandersetzungen erneut auf. Die Beschwerden der Herrschaftsleute zeigen, dass die neuen Herrschaftsinhaber und vor allem wohl das Kloster, das 1439 die Herrschaft vollständig an sich brachte²⁷⁰, planmässig auf eine Steigerung der Erträge hinarbeiteten und die politischen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde zu schwächen suchten²⁷¹. Die Herrschaft verlangte den dritten Pfennig bei Veräusserungen von Liegenschaften auch unter Genossen, was nach der Auffassung der Bauern nur bei Verkäufen an Nicht-Genossen statthaft war; sie forderte von allen Herrschaftsangehörigen Frondienste, während die Bauern darauf verwiesen, dass ehemals nur die unmittelbar an der Burg in der Ortschaft Ringgenberg sitzenden Leute solche Dienste geleistet hätten, und zwar nicht etwa von Rechts, sondern «von bätte wegen»²⁷². Die Herrschaft wollte weiterhin den Leuten nur ein begrenztes Nutzungsrecht für den jewei-

ligen Eigenbedarf an den Wäldern zugestehen, während diese das Recht auch zu Verkäufen für sich reklamierten. Strittig war die Höhe der von den Gütern zu entrichtenden Steuern, deren ständige Steigerung die Bauern beklagten. Dass die Herrschaft nicht nur auf der wirtschaftlichen Ebene operierte, sondern auch die politischen Rechte der Gemeinde einschränken wollte, zeigt der Konflikt um die Setzung der Amtleute, wobei die Herrschaftsleute den Eingriff in ihre gemeindliche Autonomie beklagten, da sie die Amtleute seit alters her selbst bestimmt und erwählt hätten²⁷³.

Der Schiedsspruch der Berner Räte, der den Konflikt 1430 beilegen sollte, hielt, sorgfältig vorbereitet durch umfangreiche Kundschafsaufnahmen²⁷⁴, eine vermittelnde, um Objektivität bemühte Linie²⁷⁵. In drei der fünf Streitfragen wurde den Bauern recht gegeben: Die Ansprüche des Klosters auf den dritten Pfennig, auf allgemeine Fronpflicht der Herrschaftsleute und auf die Setzung der Amtleute wurden zurückgewiesen. Im Hinblick auf die streitigen Verfügungsrechte über die Wälder stellte der Spruch einen Kompromiss dar. Lediglich bezüglich der Grundsteuer folgten die Räte weitgehend dem Kloster, insofern die Verpflichtung der Leute zu den herkömmlichen Leistungen bestätigt wurde. Auch nach diesem Entscheid setzten sich die Spannungen infolge der unverändert die bäuerlichen Rechte missachtenden Politik des Klosters fort. 1432 sah sich die Stadt erneut zum Eingreifen gezwungen, als das Gotteshaus versuchte, freieigene Güter mit der Grundsteuer zu belasten²⁷⁶. Auch in diesem Fall folgten die Räte in ihrem Spruch der Rechtsauffassung der Bauern²⁷⁷.

Die Entwicklung der Ringgenberger Herrschaftsleute unterscheidet sich insofern von derjenigen der anderen bisher behandelten bäuerlichen Verbände, als sich die über sie ausgeübte feudale Herrschaftsgewalt nicht abschwächte, sondern verstärkte. In Saanen und im Niedersimmental war es den Bauern gelungen, die Rechtsstellung der Person und der Güter entscheidend zu verbessern; im Hasli, in Frutigen und im Obersimmental konnten die Bauern nicht nur die Versuche zu einer Intensivierung der Bindungen abwehren, sondern auch das Ende ihres alten Herrschaftsverhältnisses beschleunigen. Das stabile städtische Regiment erlaubte all diesen

Verbänden, in einem vor Übergriffen gesicherten Raum ihre gemeindliche Organisation auf- und auszubauen. Für die Ringgenberger jedoch bedeutete der Wechsel aus der Herrschaft ihres angestammten Herrn in diejenige des Klosters den Übergang von sporadischen, aus der Not erwachsenen Eingriffen in ihre herkömmlichen Rechte zu einer Herrschaftspolitik, die breitangelegt und systematisch die Ressourcen der Bauern anzugreifen suchte. Unter diesen Umständen konnte der permanente Widerstand der Ringgenberger nichts anderes bewirken, als den Status quo zu sichern und ihn urkundlich festzuschreiben. In den kraftraubenden Konflikten mit dem Kloster gelang es zwar, die bäuerliche Position zu verteidigen, aber nicht, sie nach vorne vorzuschieben. Gegenüber ihren Nachbarn gerieten die Ringgenberger damit in einen Rückstand. Sie teilten dieses Schicksal mit den Gotteshausleuten im älteren Herrschaftsgebiet des Klosters. Der politische Zusammenschluss der verschiedenen Untertanenverbände, und zwar der «alten» Gotteshausleute, der Ringgenberger und der Lötscher, gegen das Kloster schuf dem bäuerlichen Widerstand eine breitere Grundlage und führte schliesslich 1445 zum Aufstand. Bevor diese Erhebung eingehender erörtert wird, soll jedoch zunächst die eigenständige Widerstandstradition der Gotteshausleute noch kurz dargestellt werden.

d) Die Revolte der Gotteshausleute von 1348/49

Die seit dem 13. Jahrhundert bestehende enge Verbindung zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Bern reduzierte die politischen Handlungsmöglichkeiten der Gotteshausleute in erheblichem Umfang. Während die Rivalität zwischen den Feudalherren und der Stadt in der Auseinandersetzung um macht- und territorialpolitische Positionen den herrschaftlich gebundenen Bauern ein Operationsfeld zwischen den Kontrahenten eröffnete und die bäuerlichen Gemeinden als dritter Faktor in die Entwicklung eingreifen konnten, sahen sich die Gotteshausleute mit beiden Kräften (d.h. ihrer Herrschaft und der Stadt) gleichermassen konfrontiert, da die Stadt die Herrschaft des Klosters als seines wichtigsten Bundesgenossen im Oberland absicherte und stützte. Wie zuvor darge-

stellt (vgl. Kap. 4.1) suchten die Bauern einen Ausweg über die Aufnahme von Ausburgerrechten, um auf diese Weise die herrschaftliche Bindung an das Kloster abzuschwächen. Die dafür in Frage kommenden Städte Thun und Unterseen besaßen jedoch ein zu geringes politisches Gewicht, als dass sie ihre Ausburger wirksam hätten schützen können. Zudem wurde diese Hintertür alsbald durch verschiedene Massnahmen der Stadt und des Klosters verschlossen²⁷⁸.

Durch welche besonderen Umstände sich die Gotteshausleute schliesslich 1348 zu einem energischen Vorgehen veranlasst sahen, lässt sich nicht genau eruieren. Jedenfalls ergriffen sie in diesem Jahr die einzige Möglichkeit, die ihnen unter den gegebenen Verhältnissen blieb, um ein effektives politisches Gegengewicht herzustellen: Sie konstituierten sich als Gesamtkörperschaft, indem sie sich eidlich zu einer Einung verbanden²⁷⁹, und schlossen auf dieser Grundlage daraufhin einen Schirm- und Beistandspakt mit Unterwalden²⁸⁰. Mit diesem Schritt jedoch veränderten sich nicht nur die Kräfteverhältnisse im Inneren der Klosterherrschaft, sondern gerieten auf einer höheren Ebene zugleich die gewachsenen territorial- und machtpolitischen Einflussphären in Bewegung. Bern sah in dem Vorgehen Unterwaldens den Versuch, zu Lasten der Stadt Positionen im Oberland zu besetzen und reagierte mit einem Kriegszug, der mit der Niederlage Unterwaldens und seiner Bundesgenossen endete²⁸¹.

Die den Bauern im Februar 1349 auferlegten Strafen waren von drakonischer Härte. Von den Gotteshausleuten und den in ihre Einung aufgenommenen Lötschern, die der Brandschatzung entgangen waren, wurde eine Strafsumme von 2150 Pfund eingetrieben²⁸²; weitere 60 Pfund hatten diejenigen zu entrichten, «die da verbrennet wurden»²⁸³. Der Bund mit Unterwalden wurde für nichtig erklärt; die gegen die Stadt errichteten Landeswehren sollten abgebrochen, dafür gegen Unterwalden neue errichtet werden. Nicht nur die Leute, sondern auch das Kloster wurde von der Bestimmung betroffen, dass die Bauern künftig unbeschränkt von der Stadt zu allen Kriegsaufgeboten herangezogen werden konnten. Die politisch folgenschwerste Bestimmung jedoch betraf die Einung der

Gotteshausleute und der Lötscher. Sie wurde nicht nur aufgehoben, sondern auch für die Zukunft sollte jeder Fortschritt im Hinblick auf die gemeindliche Integration der Herrschaftsangehörigen unterbunden werden. Die Gotteshausleute ebenso wie die Lötscher hatten sich zu verpflichten: «daz wir uns sament noch sunderlich niemer me zů nieman verbinden süllen, noch mit nieman enkein burgrecht noch eitgenossi nemen süllen...»²⁸⁴. Die Gemeindebildung im Bereich der Klosterherrschaft vollzog sich infolge dieser Beschränkung nicht im grösseren Rahmen einer Talschaft, wie im übrigen Oberland, sondern blieb auf die kleineren Einheiten der Siedlungsverbände oder Kirchengemeinden beschränkt²⁸⁵. Die Einflusschancen der Bauern wurden dadurch notwendigerweise reduziert.

Günstige Folgen zog der Aufstand von 1348 zwar nicht für die Bauern des Klosters Interlaken nach sich, wohl aber für die Entwicklung der Eidgenossenschaft insgesamt. Dass sich Bern 1353 dem Bund der vier Waldstätte anschloss, wird von der Forschung mit dem Interesse der Stadt erklärt, den für ihre Territorialpolitik äusserst riskanten Prozess der Verbindung bäuerlicher Emanzipationsbestrebungen im Oberland mit unterwaldnerischen Expansionswünschen unter Kontrolle zu bringen²⁸⁶.

e) Der Aufstand der Klosteruntertanen von 1445

Ein knappes Jahrhundert nach dem Aufstand von 1348 kam es 1445 erneut zu einer allgemeinen Erhebung der Gotteshausleute, die von ihrem äusseren Verlauf her weit weniger dramatisch erscheint, in der sich jedoch in besonderer Weise ein grundsätzlicher Dissens zwischen Bauern und Obrigkeit manifestierte. Über den Hergang der Ereignisse geben die Quellen nur geringen Aufschluss²⁸⁷. Die Revolte scheint relativ spontan mit einem demonstrativen Akt der Bauern begonnen zu haben, wobei die Darstellung des Klosters und der Bauern allerdings auseinandergehen. Die Bauern erklärten später, «sie sient in keinen argen für dz closter gezogen, sunder nit anders denn ir fryheit ze ervordern, die inen nie werden möchte»²⁸⁸; sie hätten dabei dem Gotteshaus «kein leid

getän». Das Kloster gab eine andere Version: Die Gotteshausleute hätten sie «mit ir macht úberzogen, ir gotzhus gesturmt und si ir brieff und fryheit inen herus ze geben mit gewalt getrengt»²⁸⁹. Die Darstellung der herrschaftlichen Seite war offenbar übertrieben, denn verletzt wurde bei diesem «Klostersturm» niemand. Immerhin stellte die Zusammenrottung der Bauern vor dem Kloster einen Akt der Gewaltsamkeit dar, der später geahndet wurde²⁹⁰.

Nach dem militanten Anfang konnte eine weitere Eskalation verhindert werden. Die Kontrahenten einigten sich auf ein Schlichtungsverfahren unter Hinzuziehung unparteiischer Schiedsleute. Das Kloster erklärte sich zunächst bereit, die von den Bauern geforderte Einsicht in die «Freiheiten» zu gewähren und ihnen sämtliche Rechtsdokumente des Klosters herauszugeben. Vor einer Kommission von Schiedsleuten aus Bern, Thun und den Oberländer Landschaften wurde die Übergabe an die Gotteshausleute am 6. März 1445 vollzogen: «Und also do kamen ouch in unser und der benempten stetten und lendern botten gegenwurtikeit die vilgntn. probst und cappittel ... und brachten mit inen ein laden und ein korb vol briefen, und ouch ir zinsbücher und rôdel, der bedachten gemeind der gotzhyslúten in ir ring»²⁹¹. Der Propst leistete einen Eid, dass sich keine weiteren Schriften mehr in der Hand des Klosters befänden²⁹².

Sechs Wochen später trat die achtundzwanzigköpfige Schiedskommission zusammen, die je zur Hälfte aus Vertretern Luzerns, Ob- und Nidwaldens, Zugs, Glarus' und Schwyz' als eidgenössischen Gesandten und aus Boten der oberländischen Gemeinden Oberhasli, Saanen, Ober- und Nidernsimmental, Frutigen, Aeschi, Spiez und Unterseen bestand²⁹³. Bern selbst war nicht repräsentiert, da die Gotteshausleute auch gegen die Stadt Klage führten, wie später noch zu erörtern sein wird. Am 22. April 1445 erging der umfangreiche Schiedsspruch²⁹⁴, der wie kaum eine zweite Quelle jener Zeit die grundsätzlichen Konfliktpotentiale der ländlichen Herrschaftsordnung aufzeigt und die fundamentalen Legitimitätsschwierigkeiten feudaler Herrschaft deutlich werden lässt.

Die Argumentation der Gotteshausleute, die der Schiedsspruch ausführlich referiert, unterscheidet sich von den im allgemeinen in

agrarischen Konflikten vorherrschenden Begründungsweisen dadurch, dass sie sich nicht auf die detaillierte, «positivistische» Rekonstruktion des Herkommens, des «Alten Rechts», einlässt, sondern die Grundlagen des Herrschaftsverhältnisses anspricht und auf dieser Ebene die eingebrachten Forderungen und Beschwerden zu legitimieren sucht. Daraus ist jedoch weder zu folgern, die Bauern hätten die Ebene des «Alten Rechts» grundsätzlich hinter sich gelassen, noch, dass sie sich ein neues, «revolutionäres» Rechtsbewusstsein angeeignet hätten. Was die Argumentationsweise der Bauern charakterisiert, ist vielmehr ein fundamentalistisches Verständnis des Alten Rechts, d. h. sie operieren auf der Ebene der Kategorien, die dem Alten Recht zugrunde liegen. Das gelingt ihnen freilich nicht durchgängig. In einzelnen Fällen, in denen sie sich ausserstande sahen, bestimmte Forderungen in diesem Rahmen konsistent zu begründen, verzichteten sie auf eine Begründung überhaupt. Ein Beispiel dafür ist die Forderung nach Aufhebung der Todfälle, die sie in Form eines Besthaupts von bestimmten Gütern («lengüter») zu leisten hatten. Die Bauern stellten dazu einfach fest, sie «getruwent des ouch nit verbunden zesind»²⁹⁵. Das Kloster hielt dem, von den Bauern unwidersprochen, entgegen «sie habent die fell von ettlichen gütern von alter her genommen und getrowent ouch darbi ze belieben»²⁹⁶. Die Schiedskommission, überwiegend aus Bauern besetzt, verwehrte der Forderung der Gotteshausleute die Anerkennung, verfügte jedoch aus Gründen der Billigkeit eine kleine Entlastung: Wenn der Todfall des Bauern auf ein herrschaftliches Gebot (Kriegszug oder anderes) zurückzuführen sei, verfalle der Anspruch auf das Besthaupt²⁹⁷. Weitere Klagen, die in ähnlicher Weise von den Gotteshausleuten nicht begründet und von den Schlichtern zurückgewiesen wurden, betrafen die doppelte Entrichtung von Steuern und Zinsen in den Jahren, in denen ein neuer Probst sein Amt antrat²⁹⁸, und den Schaf- und Ziegenzehnten²⁹⁹.

Die einzelnen Gravamina werden im «Spruch der Achtundzwanzig» ohne jegliche Systematik aneinandergereiht, wobei jeweils die Argumente der Kontrahenten und der Entscheid aufgeführt werden. Die Struktur der Quelle verdeckt deshalb sowohl das hohe Abstraktionsniveau, wie auch den systematischen Zusammenhang der

bäuerlichen Argumentation. Ihr fundamentalistischer Charakter tritt erst zutage, wenn man die zu einzelnen Klagepunkten gegebenen Begründungen umgruppiert und auf diese Weise die Grundposition rekonstruiert. Dadurch soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Bauern hätten «a more geometrico» aus einer Prämisse systematisch ihre Forderungen abgeleitet.

Brüche in der Argumentation sind – wie gezeigt – nicht zu leugnen. Die These geht lediglich dahin, dass sich die Bauern einen grundsätzlichen Standpunkt angeeignet und weitreichende Konsequenzen daraus gezogen hatten.

Die bäuerliche Ausgangsposition wird im Zusammenhang einer Beschwerde deutlich, die von der herrschaftlichen Seite erhoben wird. Das Kloster beklagt sich, dass die Gotteshausleute «inen nit schwerren wellent als von alter her komen sie»³⁰⁰. Die Gotteshausleute entgegnen darauf: Die «Herren habent si nit geschirmt als ein getruwi herschaft, darumb si inen nit mer meinent pflichtig sin furhin mer ze sweren»³⁰¹. Grundsätzlicher liesse sich ein Angriff gegen ein feudales Herrschaftsverhältnis nicht führen. Die Bauern rühren an den Grundfesten der Klosterherrschaft, wenn sie eine eidliche Bindung an ihre Obrigkeit für alle Zukunft beseitigt wissen wollen. Huldigungsverweigerungen spielen im Verlauf agrarischer Konflikte häufig eine wichtige Rolle³⁰²: Der Dissenz der Kontrahenten findet seinen Ausdruck in der Weigerung der Bauern, den Huldigungseid zu leisten, wodurch die Herrschaft, ihrer essentiellen Grundlagen beraubt, in einen rechtsfreien Zustand gerät. Nachdem jedoch der Konsens durch die Regelung der Streitfragen wiederhergestellt ist, wird durch die Huldigung der Untertanen regelmässig das Herrschaftsverhältnis neu konstituiert und die vorgängige Huldigungsverweigerung dient nicht zuletzt dazu, den Prozess der Einigung zu beschleunigen. Anders in diesem Fall. Die Forderung der Klosteruntertanen nach einer definitiven Aufhebung der eidlichen Bindung läuft auf einen Zustand hinaus, in dem allenfalls unmittelbarer Zwang die Abhängigkeit vom Kloster aufrechterhalten kann, dessen Herrschaft dann offenkundig in nichts anderem begründet wäre als in der ausgeübten Gewalt. Von einer rechtlichen oder gar moralischen Verpflichtung der Gotteshausleute gegenüber ihrer

Herrschaft könnte dann keine Rede mehr sein. An die Stelle der Treue, die nach dem Rechtsverständnis der Zeit der Herrschaftsbeziehung zugrundeliegt, würde offene Feindschaft treten.

Dass der fundamentale Zusammenhang von Treue, herrschaftlicher Legitimität und Huldigung nicht ein gedankliches Konstrukt von Landes- und Verfassungsgeschichtlern darstellt, sondern im bäuerlichen Rechtsbewusstsein verankert ist, zeigt die Begründung der Gotteshausleute für ihre Forderung nach Beseitigung des Eides. Das Argument, die Herren hätten «si nit geschirmt»³⁰³, bringt auf der denkbar höchsten Abstraktionsebene in prägnanter Kürze sowohl das bäuerliche Verständnis von Herrschaft wie den Verlust ihrer Legitimität zum Ausdruck. «Schutz und Schirm» gegen «Rat und Hilfe» sind die Formeln für die Wechselbeziehungen von Leistungen und Gegenleistungen, in denen sich Herrschaft bewähren muss³⁰⁴. Nicht das Herkommen als solches stützt nach der Auffassung der Gotteshausleute die Herrschaft, begründet ihr «altes Recht», sondern die stete Wahrung der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen, die den Kern des Alten Rechtes bildet. Schon der Schwabenspiegel hatte herrschaftliche Legitimität in diesem Rahmen definiert: «Wir sullen den Herrn darumb dienen, das sy uns schirmen und als sy die lant nit schirment, so sind si nicht diensts schuldig»³⁰⁵. Eben diesen Standpunkt beziehen auch die Gotteshausleute: Die Herrschaft hat ihrer Schirmverpflichtung nicht genügt, ihr Kredit ist verspielt, Treue und moralisch-rechtliche Bindung sind den Untertanen nicht länger zumutbar.

Die weitreichenden Forderungen, die die Gotteshausleute 1445 vortrugen, werden in ihrem inneren Zusammenhang verständlich, wenn man sich diese fundamentalistische Ausgangsposition vor Augen führt. Nicht alle ihre Gravamina gingen über die Ebene des positiven, faktisch geltenden und herkömmlich geübten Rechts hinaus³⁰⁶, die zentralen Forderungen jedoch lassen sich alle auf den gleichen Grundgedanken zurückführen: Die Bauern fordern Genugtuung für die Missachtung der Schirmverpflichtung durch das Kloster, und sie beanspruchen rechtliche Garantien für die Zukunft.

Die Klage bezüglich der an die Stadt Bern zu entrichtenden unregelmässigen Steuern, sogenannten «Tellen», zeigt das Grundmu-

ster der bäuerlichen Argumentation besonders deutlich. Zur Finanzierung besonderer Ausgaben legte die Stadt ihren Bürgern diese Tellen auf, und zwar in der Zeit des Konflikts von 1445 in verstärktem Umfang infolge des besonderen Finanzbedarfs, der aus den militärischen Verwicklungen des Alten Zürichkriegs resultierte³⁰⁷. Diese Steuern wurden auch vom Kloster, das in Bern verbürgrechtet war, entrichtet, und zwar auf dem Weg einer Umlage auf die Bauern³⁰⁸. Laut seiner kaiserlichen Privilegien jedoch genoss das Kloster Steuerfreiheit und auch im Burgrechtsvertrag mit Bern wurde ihm Freiheit von Steuer und Kriegsaufgeboten zugesichert³⁰⁹. Die Leistungen an die Stadt gingen also über die rechtlichen Verpflichtungen des Gotteshauses hinaus. Bezugnehmend auf die urkundlich verbrieften Garantien des Klosters klagten die Gotteshausleute nun, «das si den von Bern tell haben müssen geben uber semlich fryheit, darvor si die herren auch sôltent geschirmt haben, des si aber nit getan habent und getruwent, si sôllent inen dar umb ouch wandel tûn»³¹⁰. Die Klosteruntertanen sehen demnach in den Steuerleistungen des Gotteshauses ein Versagen seiner Garantenstellung im Hinblick auf den eigenen rechtlichen Status und verlangen einen Ausgleich für die erbrachten Steuerleistungen, da diese vom Kloster zu verantworten sind. Gegen diese Forderung setzt sich das Kloster zur Wehr, indem es darauf hinweist: «si haben die von Bern dik in gegenwurtigkeit der gotzhusluten botten gebeten, si und ir lut by ir fryheiten ze beliben lassen»³¹¹, ein Argument, das jedoch nicht sticht, weil es am faktischen Versagen der Schirmverpflichtung gegenüber den eigenen Leuten nichts ändert. Der Spruch der Schlichter in diesem Streitpunkt lief auf einen flauen Kompromiss hinaus. Bern bekannte, dass die Tellen «von fruntschaft und nit von recht»³¹² gefordert worden seien, die Rechtsauffassung der Gotteshausleute setzte sich demnach im Prinzip durch; die Leute sollten aber ihre Leistungen als Geschenke betrachten, für die das Kloster keine Entschädigung zu leisten hatte³¹³.

Mit ihrer Argumentation bezüglich der Berner Steuerauflagen hatten die Gotteshausleute eine Grundfrage angerührt: Wer hat die Konsequenzen zu tragen, wenn die Herrschaft aus Gründen politischer Opportunität oder aus Schwäche Belastungen übernimmt, die

über den Rahmen ihrer verbindlich fixierten Verpflichtungen hinausgehen? Die Antwort der Bauern auf diese Frage war eindeutig: Die Übernahme solcher Auflagen durch das Kloster, die auf seine Leute abgewälzt wurden, war nicht nur unzumutbar, vielmehr versties das Kloster damit eklatant gegen seine Schirmverpflichtung. Dass die Bauern gegen die Politik des Klosters in dieser Beziehung eine so dezidierte Frontstellung bezogen, ist sehr leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die vom Kloster eingegangenen Bindungen in erster Linie dazu dienten, seine herrschaftliche Stellung gegenüber den Untertanen zu stabilisieren und deren emanzipatorische Bestrebungen abzufangen. Die enge Bindung des Klosters an Bern, deren Konsequenzen die Leute in Form von Tellen und Kriegsaufgeboten zu tragen hatten, reduzierte ihre eigenen gemeindlichen Entwicklungschancen in entscheidendem Umfang. Die Untertanen wurden letztlich auf diese Weise gezwungen, selbst die Ketten zu liefern, mit denen man sie einschnürte.

Ein Beispiel für diesen Zusammenhang liefert auch das Thuner Burgrecht des Klosters, das von herrschaftlicher Seite eingegangen worden war, um den Eintritt der Gotteshausleute in das Ausburgerverhältnis dieser Stadt zu verhindern³¹⁴. Als Folge dieses Burgrechts hatte das Kloster dem Thuner Aufgebot dreissig Söldner zu stellen³¹⁵. Auch in diesem Fall ging das Kloster den bequemsten Weg und legte die Kosten dafür einfach seinen Leuten auf. Dagegen führten die Gotteshausleute Klage: «als die herren den von Thun muessent drissig soldner schiken von ir burgrechtz wegen, denselben costen si bisher ouch getragen habent, und getruwent, das si des hinfur söllent vertragen sin und inen die herren umb dz vergangen söllent wandel tûn»³¹⁶. Das Kloster berief sich dagegen auf das Herkommen, da die Leute die angesprochenen Lasten bisher getragen hätten. In ähnlicher Weise argumentierten die Bauern auch im Hinblick auf die Kriegsdienste, die sie auf Weisung ihrer Herrschaft für Bern zu leisten hatten³¹⁷.

Die Vernachlässigung der herrschaftlichen Garantenpflicht führen die Gotteshausleute auch ins Feld, wenn sie einen Ausgleich für die Zölle und Ungelder fordern, die von Bern und Thun entgegen den Klosterprivilegien eingezogen worden seien. Der Schadener-

satzanspruch gegenüber dem Kloster wird damit begründet, dass «vor semlichem (Zoll und Ungeld) si die herren auch söllent geschirmpt haben»³¹⁸.

Der Anspruch der Untertanen auf den Schirm der Herrschaft dient den Gotteshausleuten aber nicht nur zur Begründung von Forderungen, die die Beziehungen des Klosters nach aussen betreffen, sondern stützt auch ihre wichtigsten Beschwerden im Hinblick auf das «Innenverhältnis» zwischen Herrschaft und Untertanen. Die Bauern verlangen, «das inen die herren söllent helfen tragen stur und bruch nach marchzal iro gütern, so si imm land habent»³¹⁹, wogegen die Herrschaft einwendet, sie sei mit ihren Eigengütern durch Päpste, Kaiser und Könige von derartigen Auflagen befreit. Die Bauern fordern weiterhin einen Abgabennachlass, wenn der Ertrag ihrer Felder durch Unwetter und Lawinen beeinträchtigt ist³²⁰. Sie klagen gegen die Inanspruchnahme von Nahrungsmitteln als Pfand bei der Eintreibung von Schulden durch die Herrschaft³²¹. In all diesen Fällen reagiert das Kloster mit dem lapidaren Hinweis auf das Herkommen und versucht so, sich der grundsätzlichen Ebene der bäuerlichen Argumentation zu entziehen.

Mit dem Herkommen, wie es die herrschaftliche Seite verstand, wollten sich die Bauern jedoch nicht mehr zufrieden geben. Am deutlichsten findet der Dissens über Recht und Rechtlichkeit seinen Ausdruck, wenn «die gotzhuslut meinent, dz si den herren umb unversigelt schriften, es sien bücher oder rôdel, nutzit pflichtig sin söllent»³²². Die Forderung, alle urbariellen Dokumente des Klosters für nichtig zu erklären, läuft letztlich darauf hinaus, die in der Klosterherrschaft praktizierte Herrschafts- und Wirtschaftsordnung ausser Kraft zu setzen. Was die Bauern an ihre Stelle setzen wollen, wird durch keine direkten Äusserungen expliziert, und zur Darstellung programmatischer Ziele bietet die hier untersuchte Quelle auch keinen Raum. Fasst man jedoch die Beschwerden und Argumente zusammen, so ergibt sich als logische Konsequenz, dass die Beziehungen zwischen dem Gotteshaus und seinen Leuten von Grund auf neu geordnet werden müssen. Die Prinzipien dieser Neuordnung werden von den Bauern deutlich herausgearbeitet: Die Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung, die Legiti-

mation von Herrschaft durch Schutz und Schirm, schliesslich die Restitution eines Rechtes, das von Herrschaft und Genossenschaft gemeinsam getragen und entwickelt werden kann³²³.

In den bisher vorgetragenen Überlegungen zum Aufstand von 1445 wurde ein wesentlicher Aspekt der bäuerlichen Beschwerden zunächst zurückgestellt, und zwar die Freiheitsforderung. Wie eingangs dieses Abschnitts erwähnt, begann die Revolte nach der Aussage der Bauern damit, dass sie vor das Kloster zogen, um «ir fryheit ze ervordern»³²⁴. Dieses Anliegen besass für sie offenbar eine herausgehobene Bedeutung, denn sie stellten es zugleich an die Spitze ihrer Gravamina. Die Äusserungen der Bauern gerade im Rahmen dieser ersten Klage sind jedoch relativ komplex und nur aus dem grösseren Zusammenhang der bäuerlichen Begründungsmuster und Ziele zu verstehen. Es war deshalb erforderlich – zumal angesichts der Seltenheit von Quellenzeugnissen für explizierte bäuerliche Aussagen zum Thema «Freiheit» im späten Mittelalter –, zunächst einmal die Grundposition und die zentralen Anliegen der Bauern zu untersuchen, um die hermeneutischen Voraussetzungen für das Verständnis der bäuerlichen Argumentation im Zusammenhang der Freiheitsforderung zu sichern.

Die Beschwerde der Bauern und die Entgegnung des Klosters seien in voller Länge zitiert:

Die «vollmechtig botten der ... gotzhusluten ... von den benempten probst und cappittel erklagent und meinent, dz si alle fry gotzhuslut und alles des gefryt sient, des ir herren fur sich und die iren gefryt sint, und nach derselben fryheiten sag aller burdi entladen sin söllent, die selben fryheit inen die herren verhalten und si daruber zu reisen getrengt haben, des si ze grossem kosten komen sient, und bege-rent, dz inen die herren wandel darumb tûn sollent»³²⁵.

Das Kloster antwortete:

«... si getruwent nit, dz si all fry gotzhuslut sient, dann si ettlich kouft habent mit voller herschaft; getruwent, welhe si also kouft habent, das inen die beliben und dienen söllent, als si die kouft hand, nach ir köffbriefffen sag. So dann antwurent si furer und sprechent, dz si den gotzhusluten ir fryheit nie verhalten, sunder inen die dik gezeigt habent und si an inen nutzit erwunden, und haben ouch inen die lut j ewelten gereisot, und getruwent nit, dz si inen deheins wandels pflichtig oder verbunden sin und si hinfur als untzhar mit inen reisen söllent...»³²⁶.

Die Forderung der Gotteshausleute ist nach dem zuvor bereits Gesagten leicht interpretierbar. Sie beanspruchen die Anerkennung ihrer persönlichen Freiheit, indem sie den Status «freie Gotteshausleute» für sich reklamieren und sie erläutern, was sie unter der «Freiheit» verstanden wissen wollen, die ihnen zukommen soll. Die Freiheit der Gotteshausleute wird inhaltlich definiert und konkretisiert durch den Anspruch, dass sie «alles dessen gefryt sient, des ir herren für sich und die iren gefryt sint».

Der Begriff der Freiheit, welcher der Argumentation der Klosteruntertanen zugrundeliegt, steht offenkundig nicht in einem naturrechtlichen Begründungszusammenhang. Die Bauern fordern zwar persönliche Freiheit, aber sie fordern sie weder allgemein noch unter Bezugnahme auf überpositive Normen. Sie beziehen sich nicht auf die Menschen, sondern auf den spezifischen Status der eigenen, fest umrissenen Gruppe. Sie stützen diese Freiheit andererseits jedoch auch nicht auf die positiven Rechte des eigenen Verbandes, d.h. auf die «Freiheiten» der bäuerlichen Gemeinde, einfach deshalb, weil vor 1445 weder das eine noch das andere existierte. Als Folge des Aufstandes von 1348/49 war ihnen die Ausbildung einer rechtlich anerkannten Gesamtkörperschaft des Untertanenverbandes versagt geblieben und weder auf dem Weg des Widerstandes noch durch Loskäufe hatten sie eigenständige Rechtstitel erwerben können. Weder die Freiheit des Menschen in einem universalistischen Sinn, noch die Freiheiten der «Landschaft» stehen hinter der Freiheitsforderung der Gotteshausleute; sie bezieht sich vielmehr auf die «Freiheiten» ihrer Herrschaft. Die Bauern machen sozusagen und überspitzt formuliert aus ihrer Not, d.h. dem Defizit an emanzipatorischen Fortschritten gegenüber der Klosterherrschaft, eine Tugend, indem sie sich auf die ethischen Grundlagen der Herrschaftsbeziehung besinnen, um so die Freiheiten des Klosters als ihre eigenen in Anspruch nehmen zu können. Die Freiheit der Gotteshausleute besteht demnach in der Partizipation und Teilhabe an den Freiheiten des Klosters.

Diese Vorstellung ist die konsequente Fortentwicklung der zuvor beschriebenen Grundposition der bäuerlichen Argumentation, die die Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung, die Le-

gitimation von Herrschaft durch Schutz und Schirm und letztlich die von Herrschaft und Genossenschaft gemeinsam getragene Rechtsgemeinschaft als leitende Prinzipien des Herrschaftsverhältnisses entwickelt hatte. Als Rechtsgemeinschaft kommen beiden Seiten gleichermassen die Freiheiten zu, die dem Gotteshaus verliehen worden sind. Damit machen sich die Bauern eine Auffassung zu eigen, die derjenigen ihrer Herrschaft diametral entgegensteht. Das Kloster wandte sich gegen die Forderung, dass seine Eigengüter die von der Stadt auferlegten Tellen mittragen sollten, mit dem Argument «si und ir gotzhus und ir güter sien vor aller beladniss von bābsten, keisern und kungen gefryt»³²⁷. Die Privilegien kommen nach der Auffassung des Klosters demnach allein der Herrschaft zu. Die Gotteshausleute jedoch fordern im gleichen Sinn, in dem sie das Kloster wegen der Missachtung seiner Schirmverpflichtung anklagten, da die Herrschaft für die Wahrung ihrer urkundlich verbrieften Rechte gegenüber den Untertanen haftbar sei, dass die Freiheiten als gemeinsamer Besitzstand einer einheitlichen Rechtsgemeinschaft von Herrschaft und Untertanen zu betrachten seien. Deutlich wird dieser Zusammenhang auch im Verhalten der Bauern, welche die Klosterurkunden, die ihnen zur Einsicht überlassen wurden, nicht mehr herausgeben wollten und erst durch den Spruch der Schlichter und gegen die Zusicherung, von allen Urkunden Kopien anfertigen zu können, dazu bewegt werden konnten³²⁸.

Der Begriff von Freiheit, der in den Äusserungen der Bauern zutage tritt, stellt kein neues Konzept dar, sondern deckt sich mit dem konventionellen Freiheitenbegriff der altständischen Gesellschaft: «Freiheit» bedeutet für die Untertanen ebenso wie für die Herrschaft ein urkundlich verbrieftes, partikulares Recht. Der genau umrissene, konkrete Charakter von «Freiheit» in diesem Sinn äussert sich auch im Sprachgebrauch beider Seiten, und zwar in der Gleichsetzung der inhaltlichen Rechtsgarantie mit der Urkunde als Gegenstand. Wenn die Bauern klagen, die Herrschaft habe ihnen ihre Freiheit vorenthalten («verhalten») ³²⁹ und ihre Herausgabe fordern, ist damit sowohl das Recht wie auch die Urkunde gemeint, und das Kloster stellt im gleichen Sinn seine gegenteilige Auffassung gegenüber: «dz si den gotzhusluten ir fryheit nie verhalten, sunder inen

die dik gezeigt habent»³³⁰. Die Konkretisierung der Freiheiten reicht hier fast bis zur Verdinglichung. Die Übereinstimmung auch im sprachlichen Gebrauch des Wortes «Freiheit» mag als zusätzlicher Beleg für die grundsätzliche Feststellung gelten, die sich aus diesen Überlegungen ergibt: Nicht der Freiheitsbegriff als solcher ist zwischen den Konfliktparteien umstritten, sondern der Herrschaftsbegriff und das Herrschaftsverständnis.

Das Gremium der 28 Schiedsleute bestand in seiner weit überwiegenden Mehrheit aus Vertretern bäuerlicher Körperschaften³³¹, lediglich die vier Gesandten der Städte Luzern und Zug vertraten territorialherrschaftliche Obrigkeiten. Es ist anzunehmen, dass die Schlichter in ihrer überwiegenden Mehrheit mit den Gotteshausleuten sympathisierten. Das gilt zweifellos für die Boten der Talgemeinden im Berner Oberland, denn diese Gemeinden schlossen nur wenig später zusammen mit den Gotteshausleuten den Bösen Bund gegen die Stadt Bern³³², und eine ähnliche Haltung ist auch bei den vier Unterwaldner Delegierten zu vermuten, da Unterwalden bereits 1348/49 die Gotteshausleute und 1380 die Ringgenberger Vogtleute in ihren Aufständen unterstützt hatte und auch später noch den Gotteshausleuten in einer ähnlichen Situation tatkräftigen Beistand leisten sollte³³³. Diese Feststellungen sind wichtig zur Beurteilung der von den Schlichtern gefällten Entscheide. Dass der Schiedsspruch sich in der Grundtendenz weit stärker der Rechtsauffassung des Klosters anschloss, als der Argumentation der Untertanen, lässt sich nämlich unter diesen Umständen nicht einfach auf die Parteilichkeit der Schlichtungskommission zurückführen.

Wenn sich die bäuerlichen Schlichter in ihrem Spruch nicht an den grundsätzlichen Postulaten der Gotteshausleute orientierten, so mag das auf die Bindung an die konventionelle Rechtsauffassung zurückzuführen sein, über die das Freiheitenverständnis der Klosteruntertanen in seiner Begründung hinausging. Möglicherweise hat auch die unterschiedliche Ausgangslage den Entscheid bestimmt: Die Bauern in der Schiedskommission gehörten zu Gemeinden, die durch erhebliche Anstrengungen einen politischen und wirtschaftlichen Handlungsspielraum hatten gewinnen können. Dieser Freiraum war nicht etwa durch das hofrechtliche Herkommen gesichert,

sondern durch urkundlich verbrieftte Garantien der Gemeinden, und das Bewusstsein um die Bedeutung von Urkunden bestimmte die Haltung der bäuerlichen Schiedsleute³³⁴. Hier richteten sozusagen mehr oder weniger «arrivierte» Bauern, deren Gemeinden sich bestimmte Besitzstände an Autonomie und «Freiheiten» erworben hatten, über Standesgenossen, die in ihrer politisch-emanzipatorischen Entwicklung den Anschluss verloren hatten.

Dass auch die Gotteshausleute den Weg ihrer Nachbarn zu gehen wünschten, zeigt sich in der Forderung, dass «inen die herren söllent gönnen ir gult abzelösen mit zweintzig pfunden ein pfund...»³³⁵. Auch sie waren demnach bereit, grundherrschaftliche Bindungen durch finanzielle Opfer abzulösen, aber dieser Weg blieb ihnen durch die relative ökonomische Stabilität des Klosters verschlossen, und auch die Schlichter konnten sich nicht dazu verstehen, ihnen einen Rechtsanspruch auf eine derartige Ablösungsregelung zuzugestehen³³⁶. Die politische Integration in einen korporativen Gemeindeverband war gleichfalls ein Ziel der Gotteshausleute, das im Konflikt von 1445 allerdings nur am Rande deutlich wird³³⁷, und zwar in der Forderung, dass das Banner des Kriegsaufgebotes der Gotteshausleute von den Leuten selbst und nicht vom Kloster verwahrt und gehalten werden sollte, was mittelbar auf eine Anerkennung der Gesamtkörperschaft der Untertanen hinausläuft. Die Perspektiven und Erwartungen der Gotteshausleute zielten demnach in die gleiche Richtung gemeindlicher Emanzipation wie die ihrer Nachbarn. Der Konflikt von 1445 war im Kern die Reaktion auf das Scheitern dieser Erwartungen an den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen und der Versuch, einen neuen Ansatzpunkt zu gewinnen.

Der Versuch scheiterte daran, dass sich die Schlichter die fundamentalistische Rechtsauffassung der klageführenden Bauern nicht zu eigen machten, aber er scheiterte nicht vollständig. Die Entscheidungen zeugen von dem Bemühen, in den Grenzen einer strikten Bindung an eindeutige Rechtspositionen der Idee der Billigkeit zugunsten der Bauern Raum zu geben. So wurden zwar ihre Grundforderungen sämtlich verworfen, indem ihre Verpflichtung zur Huldigung bestätigt³³⁸, die Geltung der Klosterurbare festge-

stellt³³⁹, der alleinige Anspruch der Herrschaft auf die Klosterprivilegien anerkannt³⁴⁰ und demnach eine Beteiligung der herrschaftlichen Eigengüter an der Steuerlast abgelehnt wurde³⁴¹. Ebenso sollten sie auch künftig verpflichtet sein, dem Kriegsaufgebot des Klosters Folge zu leisten³⁴². Aber zugleich wurde auf der darunterliegenden Ebene eine ganze Reihe bäuerlicher Forderungen als berechtigt anerkannt:

- Anerkennung des Status freier Gotteshausleute sowohl für die Untertanen im alten Herrschaftsgebiet wie auch für die Ringgenberger Herrschaftsuntertanen. Wenn das Kloster im Einzelfall diesen Status bestreitet, obliegt ihm die Beweispflicht³⁴³.
- Verpflichtung des Klosters zum Ersatz der den Leuten entstandenen Kosten aus den für Bern geleisteten Kriegsdiensten³⁴⁴.
- Verneinung eines Rechtsanspruchs der Stadt Bern auf Steuerleistungen der Gotteshausleute³⁴⁵.
- Von der Herrschaft neuerworbene Güter, die vorher «stur, bruch und andern costen geben hant»³⁴⁶, sollen auch nach dem Besitzwechsel diese Lasten tragen.
- Die Kosten für die Stellung von dreissig Söldnern gemäss dem Thuner Burgrecht des Klosters sind unter dem Kloster und seinen Untertanen aufzuteilen³⁴⁷.
- Sicherung der bäuerlichen Nutzungsrechte: Anerkennung eines begrenzten bäuerlichen Fischrechts in der Aare³⁴⁸; Bestätigung eines über den Eigenbedarf hinausgehenden Holzrechts der Inhaber klösterlicher Lehengüter in den herrschaftlichen Wäldern³⁴⁹.

Einen wichtigen Fortschritt im Prozess ihrer politischen Integration konnten die Klosteruntertanen im Zusammenhang der Regelung der Trägerschaft des Kriegsbanners verzeichnen. Künftig sollte der Propst des Klosters «ein gemeind beruffen, und sollen denn der probst und die gemeind mit der meren hant einen venr under der gemeind erkiesen, und welher da ze venr erwellt wirt, dem sol denn ein probst die paner befehlen, der sol denn dem probst und der gemeind swerren...»³⁵⁰. Durch diesen Entscheid erhielt die Gesamtuntertanenschaft des Klosters eine institutionalisierte Form, wenn der derart konstituierten «gemeind» zunächst auch nur eine einzige Funktion, nämlich die Beteiligung bei der Wahl des Venners, zugesprochen wurde.

Einen politischen Positionsgewinn hatten die Gotteshausleute jedoch nicht nur durch einzelne Entscheidungen der Schlichter zu verzeichnen, sondern – unabhängig von den Regelungen im Einzel-

nen – durch den Spruch selbst. Zwar ist er nicht in vollem Umfang (gemäss der Definition Peter Blickles) als Agrarverfassungsvertrag zu betrachten³⁵¹, da er nicht alle Bereiche der Herrschaftsordnung reglementiert und insbesondere die grundherrschaftlichen Verhältnisse nur partiell berührt, aber ein zentrales Verfassungsdokument war er für die Klosterherrschaft zweifellos, wie vor allem auch die späteren Konflikte dokumentieren³⁵². Indem die Rechte der herrschaftlichen und der bäuerlichen Seite verbindlich definiert und fixiert wurden, erwarb auch der Untertanenverband den Status eines Trägers eigenständiger Rechte und damit die Legitimation, ihre Verwirklichung zu sichern. Die politische Handlungskompetenz der Gesamtkörperschaft der Untertanen war damit gesichert.

f) Emanzipation durch Widerstand

Die These, dass der gewaltfreie Weg finanzieller Ablösungsregelungen und der militante Weg des Widerstandes als zwei komplementäre Seiten einer im Prinzip einheitlichen bäuerlichen Emanzipationsbewegung zu betrachten seien, mag durch die Darstellung der Revolten hinreichend belegt worden sein. Dass die Ziele und Motive der revoltierenden Landleute aus der Klosterherrschaft sich nicht von denjenigen der in ihrem Vorgehen ungleich friedlicheren Saaner unterschieden, unterliegt keinem Zweifel. Auch die Gotteshausleute suchten die Rechtsstellung und die wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten des einzelnen zu stärken, wie der Anspruch auf die Bezeichnung «freier Gotteshausmann» und die Forderung nach Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten zeigt. Auch die Gotteshausleute erstrebten die politische Integration in eine rechtsfähige Körperschaft, wie schon die Einung von 1348 deutlich macht. Die Kongruenz der Ziele und Perspektiven, die hier an den beiden Extremen der Entwicklung festzustellen ist, liesse sich auch an den übrigen bäuerlichen Verbänden aufzeigen.

Ungleich schwerer als die Intentionen sind jedoch die Ergebnisse der beiden Wege zu beurteilen. Während Ablösungskäufe bereits als solche einen Schritt zur Emanzipation aus feudalen Bindungen bedeuten, scheint es problematisch, das Ergebnis der beschrie-

benen Revolten gleichermassen allgemein unter den Begriff «Emanzipation» zu fassen.

Betrachtet man lediglich die unmittelbaren inhaltlichen Ergebnisse der Konflikte, wie sie sich in den Schiedssprüchen darstellen, und zieht auf dieser Basis eine Bilanz der bäuerlichen Forderungen einerseits und der herrschaftlichen Ansprüche andererseits, wirkt das Resultat eher ausgeglichen. Die im Endergebnis geglückte Erhebung der Oberhasler von 1344 und die in einem Fiasko endende Revolte der Gotteshausleute von 1348/49 fallen in ihren eindeutigen Konsequenzen eher aus dem Rahmen. Charakteristisch für die übrigen Revolten scheint vielmehr eine Pattsituation: Während die herrschaftliche Seite im grossen und ganzen mit den Versuchen scheiterte, Lasten zu steigern, Nutzungsrechte einzuschränken, insgesamt Herrschaft zu intensivieren, gelang es den Bauern allenfalls, kleinere Positionsverbesserungen durchzusetzen.

Die emanzipatorischen Wirkungen des Widerstandes erschliessen sich erst, wenn man die mittelbaren Folgen der Revolten untersucht und sie in den grösseren Zusammenhang der territorial- und strukturgeschichtlichen Entwicklung einordnet. Die bedrängte ökonomische Lage der kleineren und mittleren Feudalherren im Berner Oberland im 14. und 15. Jahrhundert wurde an einer ganzen Reihe von Einzelfällen aufgezeigt; hingewiesen wurde auch auf den fehlenden politischen Handlungsspielraum nach dem Sempacherkrieg von 1388, dessen Ausgang den korporativ-föderativen Kräften freie Bahn schuf. Hier von einer Krise adeliger Herrschaft zu sprechen, wäre fast untertrieben. Hoch verschuldet und politisch durch die territorialen Ambitionen Berns bedroht, blieb dem Adel das innere Gefüge seiner Herrschaften als letztes Operationsfeld, auf dem zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden konnten. Auch auf dieser Ebene jedoch hatten sich die Kräfteverhältnisse gewandelt. Die alte Herrenschaft sah sich mit einer Untertanenschaft konfrontiert, die sich längst nicht mehr als Objekt herrschaftlicher Interessen gebrauchen liess, die vielmehr in Bewegung geraten war, sich politisch formierte und eigene Ziele verfolgte. Unter diesen Umständen führte der Versuch einer Herrschaftsintensivierung nicht nur zu einer Konfrontation, sondern zu einem Zusammenprall entgegenge-

setzter Bewegungen und Energien. Das Schicksal Petermann von Ringgenbergs, dessen Burg verwüstet, der selbst durch die Gefangennahme und die Verschleppung nach Unterwalden einer in höchstem Mass entwürdigenden Behandlung ausgesetzt war, illustriert wohl am besten die Heftigkeit des bäuerlichen Widerstandes.

Was den adeligen Herrschaftsinhabern fehlte, nämlich die Möglichkeit, durch die Verbindung mit stärkeren politischen Kräften die eigenen Interessen durchzusetzen, war für die Bauern im Oberland gegeben und wurde von ihnen systematisch genutzt: Unterwalden, das seine Einflusssphäre über den Brünig³⁵³ ins Berner Oberland ausweiten wollte, bot aufstandsbereiten Untertanen im 14. Jahrhundert mit grösster Bereitwilligkeit Hilfestellung. Die Oberhasler 1334, die Gotteshausleute 1348/49 und die Ringgenberger 1380 griffen darauf zurück – letztlich zwar nicht nur zu ihrem Vorteil, denn das Eingreifen Unterwaldens tangierte weiterreichende Interessen Berns und provozierte dessen militärische Intervention – und gewannen damit einen Rückhalt, der die Verlaufsformen des Konflikts und damit den Nachdruck des bäuerlichen Widerstandes wesentlich verschärfte.

Durch den Versuch, die eigene Position durch zusätzliche und herkommenswidrige Belastungen der Untertanen zu verbessern, gerieten die Herren sozusagen zwischen «Hammer und Amboss», d. h. neben die bereits bestehende Bedrohung von aussen durch die städtische Expansion trat eine zusätzliche Bedrohung von innen, weil der Widerstand die Bauern zwang, sich zu organisieren und zu formieren. Im bäuerlichen Widerstand selbst ist damit ein emanzipatorisches Element insofern gegeben, als er notwendigerweise zu einer Stärkung der kollektiven Bindungen und zu einer Steigerung der politischen Integration führt. Allein schon die Handlungsformen, völlig unabhängig von ihrem Ergebnis, bewirken somit einen emanzipatorischen Effekt.

Vergegenwärtigt man sich die beschriebene Ausgangslage der Konfliktparteien, erscheint auch das unmittelbare Ergebnis in Form eines im wesentlichen auf die Definition und Fixierung des Herkommens beschränkten Vertrages oder Schiedsspruchs in einem neuen Licht. Wenn die Konfliktregelung den Bauern auch keine

entscheidende direkte Veränderung bescherte, so besiegelte sie doch andererseits das Schicksal ihrer Herrschaften, für die das Herkommen keine hinreichende Basis zum Überleben bot und deren Situation durch das Festschreiben des Herkommens damit auf mittlere Sicht vollends aussichtslos geworden war. Dass die Weissenburger nach dem Aufstand der Hasler 1334 sich genötigt sahen, ihre Unabhängigkeit aufzugeben und in das Burgrecht Berns zu treten, dass die niedersimmentalischen und oversimmentalischen Herrschaften der Stadt wie eine reife Frucht in den Schoss fielen, ist deshalb nicht nur als eine Folge gezielter städtischer Politik zu sehen, sondern auch im Zusammenhang der bäuerlichen Widerstandsaktionen zu begreifen, die alle Ansätze einer Sanierung zunichte machten. Mittelbar beschleunigten die Revolten den Prozess der Liquidation der adeligen Feudalherrschaften im Oberland. Auch hier lässt sich eine Reduktion feudaler Bindungen feststellen, weil der Übergang von der angestammten Herrschaft unter die Hoheit der Stadt nicht einfach nur einen Wechsel der Obrigkeit bedeutet, sondern vielmehr auch einen anderen Charakter von Herrschaft mit sich bringt. An die Stelle einer direkten, personifizierten Herrschaftsgewalt tritt das wesentlich anonymere, durch Amtleute repräsentierte Regiment der Stadt, womit notwendigerweise zugleich eine Abschwächung traditionaler Legitimität und daraus resultierender ethischer Treuepflichten verbunden ist.

Im Unterschied zu den Untertanen der Adelsherrschaften konnten die Gotteshausleute des Klosters Interlaken durch ihren Widerstand keinen Herrschaftswechsel herbeiführen oder beschleunigen. Zwar führte auch in Interlaken der Konflikt zu einer Schwächung der herrschaftlichen Position, aber sie wirkte sich hier eher zum Nachteil als zum Vorteil der Bauern aus, da die Stadt die immer stärkere Abhängigkeit des schutzbedürftigen Klosters dazu nutzte, seine Leute zu den Steuerauflagen und Kriegsaufgeboten der Stadt heranzuziehen.

Der bei weitem wichtigste emanzipatorische Effekt der Revolten und Konflikte kam jedoch auch den Gotteshausleuten zugute. Gemeint ist die Gewinnung urkundlich verbriefter Rechtsgarantien, die umstrittene Bereiche des Herrschaftsverhältnisses verfassungs-

mässig fixierten. Jeder Konflikt produzierte im Endergebnis eine Urkunde, sei es einen Urteilsspruch der bernischen Räte, einen Schiedsspruch unparteiischer Schlichter oder etwa einen Vertrag, der nicht nur herrschaftliche Rechte und Pflichten, sondern auch bäuerliche Rechte und Pflichten festlegte. Damit gewann der Untertanenverband eindeutige, einklagbare Rechtspositionen und zugleich die Anerkennung seines körperschaftlichen Charakters. Jede Urkunde, die die Bauern in ihre Gemeindetruhe legten, bedeutete ein Stück Emanzipation aus der Sphäre des Hofrechts, ein Schritt zur Sicherung der eigenen Lebensverhältnisse und Existenzchancen und zugleich eine Stärkung des inneren Zusammenhangs der Gemeinde, welche die erworbenen Rechtstitel zu sichern hatte.

4.3 WEGE ZUR POLITISCHEN AUTONOMIE

Die bisher beschriebenen politischen Handlungsformen verfolgten das Ziel, persönliche Unfreiheit zu beseitigen, grundherrschaftliche Belastungen abzubauen und der bäuerlichen Gemeinde einen eigenständigen Wirkungsbereich zu sichern. All dies zusammengekommen lief auf eine tiefgreifende Umgestaltung der ländlichen Sozialordnung hinaus, zugleich auch auf eine wesentliche Verminderung herrschaftlicher Fremdbestimmung, aber die Bestrebungen der Bauern waren, so scheint es, zunächst nicht darauf gerichtet, die obrigkeitliche Herrschaftsgewalt generell zu beseitigen. Es sei daran erinnert, dass die Talschaft Frutigen sich 1400 nicht nur ohne Widerstand der städtischen Obrigkeit unterwarf, sondern vielmehr selbst dieses Herrschaftsverhältnis unter erheblichen Opfern herbeiführte, dass die auf dem Wege zur Autonomie bereits sehr weit fortgeschrittene Landschaft Saanen keinerlei Anstrengungen unternahm, sich der Hoheit der Grafen von Greyerz vollends zu entziehen, und dass auch die Gemeinde Oberhasle zwischen 1334 und 1528 sich offenbar in einem konfliktfreien Verhältnis zum städtischen Regiment befand. Insbesondere die Beziehung zwischen der Landschaft Oberhasle und der Stadt Bern rechtfertigt die Annahme, dass für die Bauern die Anerkennung obrigkeitlicher Hoheitsan-

sprüche dann möglich war, wenn die Gemeinde auf der lokalen Ebene ihre Verhältnisse selbst regeln konnte und von direkten Eingriffen weitgehend verschont blieb.

Die Landschaft Oberhasle liefert jedoch auch gerade den ersten wichtigen Beleg dafür, dass die Zielsetzung der bäuerlichen Politik nicht notwendigerweise auf den gegebenen Rahmen einer obrigkeitlichen Ordnung beschränkt bleiben musste, dass sie vielmehr unter bestimmten Umständen diesen Rahmen auch in Richtung auf die vollständige Unabhängigkeit durchbrechen konnte. Die Hasler versuchten in der Erhebung von 1334 ja zunächst, den Status einer reichsfreien Körperschaft zurückzugewinnen, den sie vor ihrer Verpfändung besessen hatten³⁵⁴, und sie fanden sich mit der Unterordnung unter die Obrigkeit der Stadt Bern erst dann ab, als dieser Versuch gescheitert war. Über zweihundert Jahre später, zu einer Zeit also, in der sich die territorialstaatlichen Formationen im Prinzip längst verfestigt hatten, bewiesen die Landleute von Saanen, dass die uneingeschränkte Selbständigkeit noch immer im politischen Horizont der Bauern als mögliches Ziel präsent war. Als die Städte Bern und Freiburg nach dem Konkurs der Grafen von Greyerz 1553 deren Besitzungen aus den Händen der Gläubiger zu erwerben suchten, wobei das katholische Saanen an das reformierte Bern gelangen sollte, versuchten die Landleute die verbliebenen gräflichen Rechte selbst auszulösen und auf diesem Weg die Unabhängigkeit zu erringen³⁵⁵. Obwohl die Saaner dafür die Unterstützung der fünf katholischen Orte der Innerschweiz gewannen³⁵⁶, blieben sie letztlich erfolglos.

Die Kontinuität der Vorstellung gemeindlicher Unabhängigkeit, die aus diesen zeitlich so weit auseinanderliegenden Beispielen deutlich wird, lässt die Frage aufkommen, inwieweit die Überwindung jeder Form obrigkeitlicher Bindung ein allgemeines Ziel der Oberländer Bauern darstellte. Damit ist zugleich die Grundrichtung ihres Denkens und Handelns angesprochen. Unter der Voraussetzung, dass die Bauern letztlich die Beseitigung jeder Herrschaftsgewalt anstrebten, ihnen somit eine revolutionäre Perspektive zuzuschreiben wäre, müsste die Möglichkeit eines befriedigenden Ausgleichs zwischen obrigkeitlichen und bäuerlich-gemeindlichen In-

teressen von vornherein ausgeschlossen werden. Für die Interpretation des bäuerlichen Handelns und insbesondere für die ihm zugrundeliegende Vorstellung von Freiheit ergäbe sich damit ein neuer Bezugsrahmen. In der zuvor gegebenen Darstellung der Revolten der Gotteshausleute von 1348/49 und der Ringgenberger Vogtleute von 1380 etwa, wurde die Verbindung der Aufständischen mit Unterwalden lediglich als ein Mittel bewertet, um den bäuerlichen Forderungen gegenüber der Herrschaft Nachdruck und den Widerstandsreaktionen zusätzliche Schlagkraft zu verleihen. Diese Einschätzung wäre, ausgehend von der Annahme einer grundsätzlich auf Erringung vollständiger Selbständigkeit gerichteten Zielperspektive der Bauern, dahingehend zu modifizieren, dass es sich hier nicht um ein Mittel, sondern um den eigentlichen Zweck der Aufständischen handelte, die sich im Bündnis mit Unterwalden als selbständige Landschaft konstitutionieren wollten.

Im Zusammenhang der Frage nach der Reichweite der Motive und Absichten der oberländischen Bauern im Spätmittelalter kommt dem «Bösen Bund» von 1445 eine besondere Bedeutung zu, weil mit dieser von fast allen Gemeinden getragenen Erhebung der radikalste Angriff auf die Stellung der städtischen Obrigkeit geführt wurde. Um zu einem angemessenen Verständnis der bäuerlichen Position gegenüber herrschaftlich-obrigkeitlicher Gewalt zu gelangen, soll die Revolte nun eingehender untersucht werden.

4.3.1 *Der «Böse Bund» von 1445*

Der «Böse Bund» der Oberländer Gemeinden steht in einem engen Zusammenhang mit der Revolte der Interlakener Gotteshausleute, obwohl beide Erhebungen einen völlig unterschiedlichen Charakter besitzen. In beiden Fällen spielten die zusätzlichen Belastungen, die der Alte Zürichkrieg mit sich brachte, als auslösende Faktoren eine zentrale Rolle. Auch die Teilnehmer am «Bösen Bund» klagten wegen «des grossen kumers und gebresten ..., so uns zû gefügett wirt mit frömden zugen und reisen, mitt tellen...»³⁵⁷. Eine direkte Beziehung ergibt sich auch im Hinblick auf den Verlauf der Ereignisse. Weniger als zwei Wochen nachdem die Boten der oberländi-

schen Talschaften in Interlaken an dem Schiedsgericht über die Gravamina der Gotteshausleute mitgewirkt hatten, versammelten sich die Gemeindsleute aus Saanen, Aeschi, dem Ober- und Niedersimmental und dem Städtchen Unterseen gemeinsam mit den Untertanen des Klosters zu einer grossen Landsgemeinde in Aeschi, um einen Bund, eben den von herrschaftlicher Seite sogenannten «Bösen Bund», abzuschliessen³⁵⁸. Die Vermutung geht sicherlich nicht fehl, dass diese Aktion bei dem zuvor erfolgten Zusammentreffen der Gemeindeboten und der Gotteshausleute anlässlich des Schiedsgerichts besprochen und geplant worden war³⁵⁹.

Schliesslich besteht ein grundsätzlicher inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Klosterrevolte und dem Bösen Bund. Die Gotteshausleute hatten in einem wesentlichen Teil ihrer Gravamina Belastungen beklagt, von denen auch die übrigen oberländischen Gemeinden betroffen waren, da sie aus der allgemeinen Politik der Stadt Bern resultierten. Das gilt für Steuerauflagen und Kriegsaufgebote, aber auch für die Zollforderungen und den Salzhandel³⁶⁰. Zugleich jedoch hatte sich gezeigt, dass die Gotteshausleute, auf sich allein gestellt, durch ihren Widerstand keine entscheidende Entlastung hatten erreichen können, und die übrigen Gemeinden waren sogar an dem Spruch beteiligt, der ihre Argumentation in den zentralen Fragen verworfen hatte. Zweifellos spielte die ungünstige Ausgangslage der Klosteruntertanen dabei eine wichtige Rolle, die keinerlei Möglichkeit hatten, direkt gegen die Stadt vorzugehen (zu der sie ja keine direkten Beziehungen besaßen), sondern zu dem komplizierten Ausweg einer Klage gegen die eigene Herrschaft gezwungen waren, um sie wegen der Missachtung ihrer Schirmverpflichtung zur Rechenschaft zu ziehen. Unabhängig von diesen spezifischen Bedingungen jedoch mag sich bei den als Kläger und Richter beteiligten Bauern der Eindruck gebildet haben, dass der Rechtsweg keine wirksame Handhabe gegen das Vorgehen Berns bieten konnte, dass es vielmehr darauf ankam, der Stadt mit dem gleichen Mittel zu begegnen, mit der sie ihre Ziele verfolgte, nämlich mit dem Mittel politischen Drucks.

Der («Böse») Bund, zu dem sich die Gemeindsleute am 2. Mai 1445 durch einen Eid verbanden und den sie durch einen Bundes-

brief urkundlich fixierten, sollte ein wirksames Gegengewicht gegen die Stadt Bern bilden und Einflussmöglichkeiten auf die städtische Politik eröffnen. Wie sich aus Korrekturen in der Urkunde ergibt, sollte der Bund zunächst «iemer ewenclichen, die wil der grund lit»³⁶¹ gelten, wurde schliesslich jedoch auf 21 Jahre befristet. Seine Verfassung beschränkte sich auf einige wenige Normen grundsätzlichen Charakters:

1. Jährlich einmal sollte an einem festgesetzten Sonntag im Mai in Aeschi eine Versammlung des Bundes durchgeführt werden, und zwar durch Einberufung einer allgemeinen Landsgemeinde oder aber wenigstens in Form eines Treffens der «botten, so wir (die Gemeinden) darzû schiben und schigken». Den Zweck der Bundesversammlung bestimmten die Bauern ganz allgemein: «...uns mit ein andren daselbs ze unterreden, ob uns ieman unglicher und unbillicher sachen antrib und zû fügen welt, die wider gott und dem rechten weren, wie wir uns der erwarten mit dem rechten»³⁶².
2. Der Bund übernahm die Aufgabe der Rechtssicherung im Verhältnis zwischen Bern und den verbündeten Gemeinden. Wenn ein «land oder ortt» der Föderation «unsern herren von Bern nit welt gehorsam sin des, so es inen von rechtz wegen verbunden sy gehorsam ze sind»³⁶³, sollten die übrigen Gemeinden der Stadt zu ihrem Recht verhelfen. Für den Fall jedoch, dass «unser hern von Bern deheinem land oder ortt oder sunder luten anmütettin oder zû fügen welten ze reisen, ze tellen, ze zöllnen oder fryen kouff abtrengen welten, das inen nit von rechtz wegen verbunden were ze tûnde», wurde es jeder Gemeinde untersagt, der Stadt zu gehorchen, es sei denn mit «wussent und willen» der Bundesverwandten. Sollte die Stadt versuchen, mit «gwalt» ihre Forderungen durchzusetzen, war die Föderation verpflichtet, die bedrängte Gemeinde «ze beschirmen».
3. Eine analoge Funktion der Rechtssicherung übernahm der Bund auch im Verhältnis zwischen den Gemeinden und ihren feudalen Herrschaften³⁶⁴.
4. Die verbündeten Gemeinden verpflichteten sich, «das si nit me wellen reisen, denn als si von rechtz wegen verbunden sint»³⁶⁵. Freiwillige Leistungen über die rechtliche Verpflichtung hinaus sollten der Zustimmung des Bundes unterliegen.
5. Der Bund beanspruchte die Koordination und Kontrolle der Kriegsaufgebote der einzelnen Gemeinden. Bei einem für die Stadt Bern zu leistenden Auszug der Kriegsmannschaft sollten die Gemeindekontingente nicht direkt der Stadt zuziehen, sondern sich zunächst bei Thun sammeln, um dort auf Bundesebene zu beratschlagen, «was inen ze tûnde sy»³⁶⁶.

Die politische Tragweite des Bundes und seiner selbstgestellten Aufgaben mag auf den ersten Blick eher gering erscheinen. Jeder direkte Angriff auf die Stellung und die Rechte der Obrigkeiten wurde nicht nur sorgfältig vermieden, der Bundesbrief bekannte

sich vielmehr ausdrücklich zu der Verpflichtung, der Stadt Bern und dem Kloster Interlaken zu ihrem Recht verhelfen zu wollen. So entsteht zunächst der Eindruck, als sei die Föderation nichts anderes als ein Verband zur Rechtssicherung und zur Koordination des gemeindlichen Militärwesens. Den Bauern lag offenbar viel daran, zumindest in der Formulierung ihres Bundesbriefes jede Provokation zu vermeiden. Deshalb auch entschieden sie sich für einen zeitlich befristeten Abschluss des Bundes und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, für einen ewigen Bund, was wohl allzusehr an die konstitutiven Bundesbriefe der Eidgenossenschaft erinnert hätte.

Wenn die Obrigkeit den Bund dennoch mit dem Prädikat «böse» versah, so vielleicht gerade weil die Bauern durch ihre Formulierungskünste eine rechtlich nur schwer angreifbare Position bezogen hatten, deren faktische Konsequenzen jedoch eine erhebliche Bedrohung der Stadt Bern im Oberland bedeuteten: Indem die Bauern sich die Wahrung des Rechtes zur Aufgabe machten, traten sie nicht nur im Hinblick auf eine wesentliche staatliche Funktion in Konkurrenz zu den etablierten Herrschaftsgewalten, sie beanspruchten vielmehr zugleich die Entscheidung darüber, was als Recht zu gelten habe. Die obrigkeitliche Gebotsgewalt der Stadt Bern und der oberländischen Feudalherren wurde durch die Gebotsgewalt kompensiert, die der Bund über seine Mitglieder beanspruchte. Von einer städtischen Militärhoheit konnte keine Rede mehr sein, wenn der Bund selbst die Leitung der gemeindlichen Aufgebote übernahm. Die bäuerliche Einung formierte sich so in allen wesentlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit als Gegenmacht zur Macht der Obrigkeiten.

Mit der Konstitution des Bundes von 1445 suchten die Oberländer Bauern eine Grunderfahrung ihres politischen Handelns auf einer neuen Ebene zur Geltung zu bringen: Die Stärkung der gemeindlichen Integration hatte sich gegenüber den angestammten Feudalherren als Voraussetzung emanzipatorischer Fortschritte erwiesen; nachdem die Stadt Bern deren Stelle weitgehend eingenommen und die wenigen verbliebenen Feudalherrschaften ihrem territorialen Herrschaftsbereich eingegliedert hatte, erwies sich die Gemeindeebene jedoch als unzureichende Operationsbasis. Der Zu-

sammenschluss der Gemeinden zu einem grösseren Verband, dessen körperschaftlicher Charakter durch die Eidesleistung aller beteiligten Bauern, durch die Landsgemeinde und durch die Gebotsgewalt auch gegenüber Einzelpersonen unterstrichen wurde, sollte durch eine Steigerung des gemeindlichen Zusammenhalts wiederum eine Basis zur Durchsetzung der bäuerlichen Interessen schaffen.

Gustav Tobler, der 1886 eine kleine Studie zu den Unruhen von 1445 publizierte³⁶⁷, sah das Ziel des Bundes in der «völligen Trennung von der Stadt» und bemerkte in diesem Zusammenhang: «...es diene gewiss nur zur Wahrung des guten Scheines, wenn man als Haupttraktandum der zukünftigen Landsgemeinde gleichsam negativ nur eine Besprechung über unrechtmässige Forderungen Berns angesetzt hatte»³⁶⁸. In der Tat stellt sich die Frage, auf welches Ziel die Bauern mit ihrem Bund letztlich hinauswollten. Offenkundig konnte die Gegenüberstellung von städtischer Obrigkeit und bäuerlicher Föderation auf Dauer keine stabile Ordnung ermöglichen. Schon der erste inhaltliche Gegensatz zwischen beiden Seiten musste unweigerlich zu einer scharfen Konfrontation führen. Aus dieser Einsicht jedoch den Schluss zu ziehen, der eigentliche Zweck des Bundes sei die Erringung der vollständigen Unabhängigkeit gewesen, erscheint als voreilig. Die grundsätzliche Anerkennung der obrigkeitlichen und herrschaftlichen Gewalten im Bundesbrief und insbesondere der von Tobler zu Recht herausgestellte Umstand, dass sämtliche Aufgabenbereiche, die der Bund übernehmen sollte, sich auf das Regiment der Stadt bezogen, legt eher eine andere Interpretation nahe: Nicht die Ablösung von der Stadt war das Ziel der Bauern, sondern im Gegenteil die Partizipation am städtischen Regiment. Die Bauern versuchten letztlich, wenn diese interpretatorische Zuspitzung gestattet ist, eine landständische, bzw. – nach der Definition Peter Blickles³⁶⁹ – landschaftliche Verfassung durchzusetzen. Diese Annahme ist deshalb naheliegend, weil nur auf dem Weg einer institutionellen Verbindung und Vermittlung der Bauernbund in den Berner Territorialstaat integrierbar war. Für den Fall jedoch, dass sich die Stadt einer derartigen Lösung verweigern sollte, war die Konsequenz einer Separation von bäuerlicher Seite unabweislich.

Die Erwartungen, die die Bauern in ihre Einung gesetzt hatten, sollten sich nicht erfüllen. Die verbündeten Gemeinden bewiesen zwar bald, dass sie in der Lage waren, gegenüber der städtischen Obrigkeit geschlossen zu handeln, indem sie erst nach langen Beratungen und Verhandlungen einem Berner Kriegsaufgebot folgten und auf einem gegen Rheinfelden im Herbst 1445 geführten Kriegszug sich offenbar nur bedingt der städtischen Befehlsgewalt fügten³⁷⁰. Aber obwohl die Stadt die Bedrohung erkannte und die Lage im Oberland so prekär zu werden begann, dass selbst der spätere Berner Schultheiss «herr Heinrich von Bübenberg ... by den sinen im Oberland nit mer sicher war»³⁷¹ und seine Herrschaft Spiez verliess, war der Druck letztlich zu gering, als dass er die städtischen Räte gezwungen hätte, sich mit der bäuerlichen Föderation in irgend einer Form zu arrangieren.

Eine wesentliche Schwäche des Bundes bestand darin, dass er nicht alle oberländischen Gemeinden zusammenfasste, also nicht als Repräsentation des gesamten Oberlandes auftreten konnte. Fern standen ihm diejenigen Körperschaften, deren besondere rechtliche Stellung und weitgehende Autonomie sie gegenüber ihren Nachbargemeinden heraus hob. Insbesondere das städtische Element war mit dem relativ unbedeutenden Städtchen Unterseen nur schwach vertreten, während Thun als bedeutendste und privilegierteste bernische Landstadt nicht beteiligt war³⁷². Nicht im Bund waren aber auch diejenigen bäuerlichen Talschaften, die über einen hohen Grad an Autonomie gegenüber dem städtischen Regiment verfügten, und zwar das Hasli und Frutigen. Interessanterweise lässt sich die Siegelführung als eine Art Kriterium zur Abgrenzung der beiden bäuerlichen Lager aufzeigen: Die am Bund beteiligten Gemeinden verfügten sämtlich nicht über ein eigenes Siegel – Saanen erwarb das Siegel erst drei Jahre später –, während mit dem Hasli und Frutigen die beiden traditionsreichsten und siegelführenden Gemeinden abseits standen. Das Merkmal der Siegelführung ist deshalb aussagekräftig im Hinblick auf die Konstellation der bäuerlichen Verbände im Oberland, weil das Siegel nicht nur ein objektives Kennzeichen eines bestimmten Masses gemeindlicher Autonomie darstellt, sondern auch als Symbol für das subjektive Selbstverständnis der Ge-

meindeangehörigen eine besondere Bedeutung besitzt³⁷³. Hier zeichnet sich ein Zusammenhang ab, der später noch häufiger zu erörtern sein wird: Die Differenzierung der politisch-rechtlichen Stellung der bäuerlichen Gemeinden findet ihren Ausdruck in einem entsprechenden kollektiven (Sonder-)Bewusstsein der Gemeindemitglieder, was zu jeweils spezifischen Handlungsformen und Zielvorstellungen führt und sich negativ auf die politischen Integrationsmöglichkeiten innerhalb der ländlichen Gesellschaft auswirkt. Auf die Abstufung zwischen den Gotteshausleuten und den übrigen Gemeinden wurde bereits hingewiesen. Immerhin zeigt der Böse Bund, dass die Frontstellung gegen die städtische Obrigkeit und ihre alle gleichermassen belastende Politik diesen Graben überwinden half und bäuerliche Gemeinden auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen zu einer Aktionseinheit gelangen konnten. Das Beispiel der fernstehenden Talschaften Hasli und Frutigen macht jedoch deutlich, dass die Integrationsbereitschaft dort ihre Grenze fand, wo das Risiko einer Gefährdung der eigenen emanzipatorischen Errungenschaften durch die mit der Revolte verbundenen Erwartungen nicht mehr aufgewogen wurde.

Bern begegnete der Herausforderung durch den Bösen Bund mit politischen Mitteln. Wie zuvor bereits dargestellt, wurde den Nidersimmentalern drei Wochen nach der Konstitution des Bundes die Ablösung der Grundlasten konzedierte³⁷⁴, wobei die Stadt sicherlich das Ziel verfolgte, den Zusammenhalt ihrer Gegner aufzubrechen. Gegen den Bund selbst strengte die Stadt ein Schiedsverfahren vor eidgenössischen Vermittlern an, wohl in der berechtigten Annahme, dass eine direkte militärische Konfrontation mit den Oberländern erheblich grössere Risiken und Unwägbarkeiten barg. Die politische Rechnung der Stadt ging auf. 1446 erklärten die Eidgenossen zunächst den Bund der unmittelbaren und mittelbaren bernischen Untertanen für aufgehoben³⁷⁵. Wesentlich länger zog sich das gesonderte Verfahren gegen die Landschaft Saanen hin, die ja ausserhalb der städtischen Herrschaftsgewalt stand und nur durch ein ewiges Burgrecht an die Stadt gebunden war. Trotz ihres hartnäckigen Widerstandes mussten die Saaner sich schliesslich nach zwei weiteren eidgenössischen Sprüchen mit der vorrangigen und

unauflöslichen Geltung ihres Berner Burgrechts 1451 abfinden³⁷⁶. Auch hier zeitigte jedoch der Bund bzw. sein Scheitern mittelbar auf einer anderen Ebene ein positives Ergebnis: Dass die Saaner sich 1448 zu dem Kraftakt der Ablösung sämtlicher feudaler Lasten und Pflichten entschlossen³⁷⁷, lässt sich als Reaktion auf die ein Jahr zuvor erstmals erfolgte Zurückweisung ihres Anspruchs auf «aussenpolitische» Handlungsfreiheit verstehen.

Im Bösen Bund hatte die Mehrheit der Oberländer die Bereitschaft bekundet, die Ebene der Gemeinde zu übersteigen und sich einem grösseren korporativen Verband ein- und unterzuordnen, der eine wirksamere Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen zu gewährleisten versprach. Nicht die gemeindlich-föderative Selbständigkeit war – wenn die vorgetragene Interpretation akzeptierbar ist – die Zielperspektive der bäuerlichen Einung, sondern die politische Integration in den bernischen Staat. Lediglich für den Fall des Scheiterns dieser Absichten musste die Existenz des Bundes zwangsläufig in diese Richtung wirken, d. h., die Selbständigkeit lag zumindest im Horizont der Bauern. Die Aufhebung des Bundes durch die Eidgenossen machte die Möglichkeit der Bauern zunichte, ihre Ziele auf der Basis einer legitimen Organisationsform anstreben zu können. Zumindest bei einem Teil der Bauern führte dies jedoch nicht zu einer Aufgabe der politischen Erwartungen, sondern zu einer Radikalisierung: Der Böse Bund fand seine Fortsetzung in einer revolutionären Verschwörung.

4.3.2 *Die Brienzer Verschwörung von 1446/51*

Die konspirative Bewegung, die zwischen 1446 und 1450 ausgehend von Brienz vor allem unter den Gotteshausleuten des Klosters Interlaken Teilnehmer gewann, entspricht auf eine erstaunliche Weise dem von Albert Rosenkranz und Günther Franz beschriebenen Typus der Bundschuhverschwörungen³⁷⁸, die ein halbes Jahrhundert später Joss Fritz am Oberrhein organisierte. Obwohl in der Brienzer Verschwörung das Zeichen und der Begriff des Bundschuhs keine Rolle spielen, gehen die Analogien bis in die Einzelheiten: Ebenso wie die Fahne, ihre Finanzierung, Herstellung und

Symbolik, in den Vorhaben der Bundschuhgenossen am Oberrhein eine wichtige Rolle spielte³⁷⁹, so auch hier. Eine der ersten Aktionen der Brienzer Verschwörer war offenbar die Beschaffung einer Fahne. Michael Darrer, einer der Anführer, bekannte 1447 in einem Verhör, wie er mit der Verschwörung in Kontakt geraten sei: «Einer von Brienzy sey gekommen, habe Stür zum Panner verlangt, jeglicher gebe ein fünfer oder ein plappart, sie seyen genug»³⁸⁰. Das Banner, das einen schwarzen Kolben auf weissem Grund zeigte³⁸¹ – ein Symbol, das 1477 im berüchtigten Saubannerzug wieder auftauchen sollte³⁸² –, verkörperte die Bewegung insgesamt, wie aus einer anderen Zeugenaussage hervorgeht. «Ully Schilt der elter» erinnerte sich später an eine Begegnung mit Hänsli Schuhmacher von Brienzy, der zentralen Führerfigur der Verschwörung, wobei dieser ihn aufforderte: «Schilt, ir sond ouch zu uns machen und helfen die kolbenbanner uffen (= vermehren, verstärken), so tund ir recht...»³⁸³.

Die wesentlichste Kongruenz mit dem Bundschuh besteht im Hinblick auf die Legitimation und die Zielsetzung der Brienzer Verschwörung. Waren die Bundschuhler mit dem Wahlspruch «Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes» angetreten³⁸⁴, so wählten die Brienzer Verschwörer die Devise «als Gott will»³⁸⁵. Dass diese Übereinstimmung nicht zufällig ist, sondern vielmehr auf die gleiche Grundlage eines Bewusstseins der Höherwertigkeit des Göttlichen Rechts gegenüber dem Alten Recht zurückzuführen ist, kann deshalb angenommen werden, weil in Brienzy und in der Klosterherrschaft Interlaken die Idee des Göttlichen Rechts bei den Bauern schon einige Jahrzehnte zuvor nachweisbar ist.

Im Jahr 1400 beschlossen die Kirchgenossen in der Pfarrei Brienzy, die weiblichen Familienmitglieder, die bisher erbrechtlich gegenüber den Männern benachteiligt waren, den männlichen gleichzustellen. Die Begründung für diesen Schritt war sehr ungewöhnlich: «...wan aber wir nu vor etwaz zites, ..., grossen menigvaltigen gebresten gehebt hand und hatten als von der freisse des todes wegen, da wir aber gedacht haben alle, das uns gotte und sin libe muoter und alle gottes heiligen des haben dester furo lassen entgelten, ... har umb so haben wir uns alle gemeinlich zu samen bedacht und sint och da gen Briens in unser gotzhus ze samen ko-

men, ... und haben uns da einhelenklich geeinbert und sint des uber ein kommen ... daz von dis hin iemer me muoter und muoter mage under uns und an unseren gerichtten elich recht gelich haben und erben sol als vater und vater mage ungevarlich, und die muoter ihres grossen schmerzten und ire ublen zites och ergetzt werde und och das guot an die stete kome, da es och billich und nach goetlichem rechten hin komen sol...»³⁸⁶ Dieser Beleg ist nicht allein deshalb bedeutsam, weil er das wahrscheinlich älteste Zeugnis für die Rezeption der Idee der göttlichen Gerechtigkeit in der ländlichen Gesellschaft darstellt³⁸⁷, sondern weil aus ihm zugleich zu ersehen ist, dass die Bauern diese Idee nicht im Sinn des relativen christlichen Naturrechts der Scholastik verstanden, sondern vielmehr im Sinn einer absolut verbindlichen überpositiven Ordnung. Das Göttliche Recht gebietet, bestehendes altes Recht zu ändern und die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Erbrecht herzustellen, ja die Bauern sehen in der zitierten Quellenstelle in der Heimsuchung durch die Pest geradezu eine Strafe dafür, dass ihr altes Recht dem Willen Gottes nicht gemäss war. Auch in der Klosterherrschaft Interlaken begründeten die Gotteshausleute wenige Jahre später das Verlangen nach einer entsprechenden Veränderung ihres alten Erbrechts mit dem Hinweis auf das Gottesrecht³⁸⁸.

Die drei Worte «als Gott will» sind vor dem Hintergrund der in Brienz verbreiteten Auffassung vom Göttlichen Recht nicht als eine rhetorische Formel, sondern als revolutionäres Leitmotiv zu verstehen. Indem sich die Verschwörer auf den Willen Gottes beriefen, gewannen sie eine Legitimationsbasis zur Durchbrechung des Alten Rechts und damit zur Überwindung der bestehenden Herrschaftsordnung. Dass die Zielsetzung der durch einen Eid bekräftigten konspirativen Vereinigung in der Tat einen revolutionären Charakter aufwies, geht aus den Verhörprotokollen hervor. Einzelne Zeugen bekannten, dass sie «allen Adel und Herrschaft ... vertriben»³⁸⁹ und damit «alls Oberland fryg machen wollten»³⁹⁰.

Es ist sicher problematisch, aus den wenigen Zeugenaussagen eine allgemeine Einschätzung über die Zielsetzung der Verschwörer in ihrer Gesamtheit zu gewinnen. Aber zumindest ein Teil von ihnen verknüpfte mit der «Freiheit des Oberlandes» die Vorstellung

einer Gesellschaft ohne feudale Herrschaftsrechte und obrigkeitliche Fremdbestimmung. Bei diesen radikalen Verschwörern verband sich die revolutionäre Zielsetzung mit einem neuen Freiheitsverständnis. Noch 1445 in der Interlakener Klosterrevolte hatten die Gotteshausleute ihre Forderung nach Anerkennung ihrer persönlichen Freiheit («freie Gotteshausleute») im Bezugsrahmen der ständischen Freiheiten begründet und ihre Argumentation, wenn auch in einer besonders prinzipiellen und fundamentalistischen Weise, aus der positiv bestehenden Rechts- und Herrschaftsordnung entwickelt. Mit der Berufung auf das höherwertige Göttliche Recht («als Gott will») trat an die Stelle der Freiheiten das egalitäre Freiheitskonzept des absoluten Naturrechts, das allerdings in den verfügbaren Quellenzeugnissen weder in einer begrifflich differenzierten Form noch in einer programmatischen Umsetzung erscheint, sondern lediglich als rudimentäres Leitmotiv³⁹¹.

Die Verschwörer versuchten, vor allem die Bauern in den oberländischen Talschaften zum Eintritt in ihren Bund zu bewegen³⁹². Inwieweit ihnen dies gelungen ist, lässt sich nicht feststellen. Die 35 namentlich in mehreren Verhörprotokollen aus dem Jahr 1447 aufgeführten Teilnehmer zeigen die Herrschaft Ringgenberg und die Klosterherrschaft Interlaken als Ausgangspunkt und Zentrum der Bewegung³⁹³. Wenig lässt sich auch über die geplante Vorgehensweise sagen. Die erste grössere Aktion sollte offenbar Thun durch einen Handstreich in die Gewalt der Aufständischen bringen³⁹⁴. Bereits 1447 wurde die Verschwörung aufgedeckt und von Bern durch die Gefangennahme mehrerer Teilnehmer bekämpft³⁹⁵, die konspirativen Aktionen scheinen jedoch auch danach fortgesetzt worden zu sein³⁹⁶. Sie kamen erst 1451 zum Abschluss, als Hänsli Schuhmacher im Luzerner Gebiet gefasst, auf Betreiben Berns vor Gericht gestellt und schliesslich hingerichtet wurde³⁹⁷.

Die Brienzer Verschwörung von 1446–50 bestätigt einen Zusammenhang, der bereits beim Bösen Bund festgestellt werden konnte, und zwar die Wechselbeziehung zwischen dem Umfang der gemeindlichen Besitzstände an emanzipatorischen «Errungenschaften» und an politischen Rechten einerseits und der Radikalität und Risikobereitschaft des politischen Handelns andererseits. Es ist

sicher kein Zufall, dass gerade von Brienz, dem Zentrum der Herrschaft Ringgenberg, eine revolutionäre Bewegung ihren Ausgang nahm und dass sich ihr vor allem Gotteshausleute anschlossen. Beide Gruppen verfügten über die ausgeprägteste Widerstandstradition aller oberländischen Verbände und insbesondere die Ringgenberger Bauern lagen seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts praktisch ununterbrochen im Konflikt mit den jeweiligen Herrschaftsinhabern³⁹⁸. Beide Gruppen hatten jedoch trotz ihrer besonderen Aktivitäten nicht die geringsten Fortschritte erzielen können. Nachdem nun mit dem Bösen Bund der bis dahin hoffnungsvollste und auf dem breitesten Fundament aufbauende Versuch gescheitert war, mit politischen Mitteln und – zumindest in den Augen der Bauern – auf legalem Weg die Verhältnisse zu verändern, entschlossen sich offenbar am leichtesten Bauern aus «unterprivilegierten» Verbänden, die Konsequenzen aus dem Scheitern ihrer bisherigen Politik zu ziehen und auf gewaltsamem Weg eine radikale Lösung durchzusetzen.

4.3.3 Zur Reichweite der bäuerlichen Politik

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erhebungen, des Bösen Bundes und der Brienzer Verschwörung, verbietet sich eine allgemeine und einheitliche Festlegung der letzten und grundsätzlichen Ziele der oberländischen Bauern. Uneingeschränkte Gemeindeautonomie, föderative oder korporative Unabhängigkeit ist ein Maximalziel bäuerlicher Politik, wie die Brienzer Verschwörung zeigt, aber es ist zugleich ein Ziel, für das nur eine kleine Minderheit der Bauern aktiv zu kämpfen bereit war. Ob die der Verschwörung ferngebliebene Mehrheit dieses Ziel oder lediglich die Mittel verwarf, mit denen es erreicht werden sollte, muss offen bleiben. Andererseits wäre es aber auch nicht gerechtfertigt, die Absichten und Erwartungen der Bauern lediglich auf einen relativ engen gemeindlichen Freiraum innerhalb einer unbestrittenen obrigkeitlichen Herrschaftssphäre beschränkt zu sehen. Emanzipatorische Fortschritte auf Gemeindeebene und der Ausbau der gemeindlichen Autonomie sind sicher der kleinste gemeinsame Nenner, auf den

sich das Handeln der Bauern bringen lässt, aber die Mehrheit der Gemeinden im Oberland, wenn auch nicht alle, war bereit, darüber hinauszugehen. Betrachtet man den Bösen Bund als Manifestation des politischen Willens der Mehrheit der Oberländer, so liesse sich als konsensfähige politische Zielsetzung der Wunsch nach Partizipation an staatlichen Entscheidungsprozessen und damit das Bestreben nach einer verfassungsmässigen Integration in den entstehenden Territorialstaat feststellen.

4.4 ERGEBNISSE DER FORMATIONSPERIODE

Die Epoche der bernischen Territorialbildung im Oberland war zugleich eine Periode der Neuformation der ländlichen Gesellschaft, sozusagen «von unten» her und getragen von den politischen Energien des Bauernstandes. Es bereitet einige Schwierigkeiten, die Anteile der Stadt und der Bauern an Wandlungen der Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur gegeneinander abzugrenzen, etwa in der Form, die Veränderungen der herrschaftlichen Besitzstände der städtischen Macht- und Territorialpolitik zuzuschreiben, die Auflösung feudaler Abhängigkeiten im Bereich der Grund- und Leihherrschaft dagegen den bäuerlichen Emanzipationsbestrebungen. Die Prozesse, die im 14. und 15. Jahrhundert das Oberland umgestalteten, waren komplizierter und der Anteil der Stadt an ihnen geringer, als es beim Blick auf eine historische Landkarte zunächst scheinen mag.

Dass es der Stadt gelang, in die mittelalterliche Welt kleiner und mittlerer feudaler Dynasten einzubrechen und nach und nach alle Figuren vom Brett zu räumen, bis mit der Klosterherrschaft Interlaken und der Freiherrschaft Spiez lediglich zwei mediatisierte Feudalherrschaften unter städtischer Landeshoheit übrig blieben, ist nicht etwa nur auf ihre überlegenen ökonomischen und machtpolitischen Mittel zurückzuführen, sondern in vielfältiger Weise auch auf das Handeln der Bauern: Durch Eintritt in das Ausburgerverhältnis Berns schwächten sie den inneren Zusammenhalt ihrer Herrschaftsverbände, führten sie der Stadt zusätzliche Finanzmittel zu und vermehrten sie ihre Kriegsmannschaft. Bündnisse bäuerlicher Gemeinden mit der Stadt veränderten Machtverhältnisse. Durch

permanenten Widerstand verschärften sie die Einschnürung ihrer Herren bis zur Bewegungsunfähigkeit, ja sie kauften sich – wie im Fall von Frutigen – schliesslich selbst an die Stadt.

Der erhebliche bäuerliche Anteil am Auf- und Ausbau der städtischen Territorialherrschaft im Oberland blieb nicht ohne Folgen für ihre Qualität und Intensität: Die städtischen Kastlane und Landvögte, die in die Positionen der alten Feudalherren nachrückten, fanden keine Untertanen vor, sondern sahen sich mit hochentwickelten Gemeinden konfrontiert. In allen oberländischen Ämtern, abgesehen von dem sich selbst verwaltenden Oberhasli, stand dem Berner Amtsträger in der Landschaft eine Gesamtgemeinde der Untertanen gegenüber und nicht, wie etwa in den mittelländischen Vogteien, eine Anzahl partikularer Dorf- oder Gerichtsgemeinden. In Frutigen, Aeschi und dem Oberhasli waren diese Grossverbände bereits im Hochmittelalter ausgebildet worden, im Ober- und Nidersimmental, in Saanen und schliesslich auch in der Klosterherrschaft Interlaken dagegen vollzog sich ihre Ausbildung in einem konfliktreichen emanzipatorischen Prozess, war die Landschaft das Ergebnis zielstrebigen bäuerlichen Handelns.

Zweifelloos waren die politischen Rechte dieser Landschaften abgestuft, obrigkeitliche Einflussmöglichkeiten in unterschiedlichem Umfang gegeben, etwa im Hinblick auf die Wahl der Landschaftsvorsteher oder das Versammlungsrecht der Landsgemeinde³⁹⁹. Nicht alle Landschaften verfügten über ein eigenes Siegel als Ausweis ihrer politischen und rechtlichen Handlungskompetenz, als letzte gelangte die Landschaft der Gotteshausleute in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines Landsiegels⁴⁰⁰. Alle Landschaften aber bildeten gleichermassen geschlossene Rechtskreise mit eigenem Landrecht, alle verfügten über urkundlich fixierte Rechtsgarantien, die als eine Art rudimentärer Verfassung das Verhältnis zur obrigkeitlich-herrschaftlichen Gewalt normierten, alle besaßen eine differenzierte Verfassung mit vielfältigen Organen und Funktionsträgern und alle schliesslich verfügten als Gesamtkörperschaft über eine unumstrittene Legitimation zur politischen Vertretung und Wahrung der bäuerlichen Rechte und Interessen⁴⁰¹. Die neben der Landschaft bestehenden genossenschaftlichen

und gemeindlichen Verbände waren ihr untergeordnet, wie etwa die verschiedenen Gerichtsgemeinden, oder auf eine begrenzte wirtschaftliche Funktion festgelegt, wie etwa die Bäuerten und Alpenossenschaften.

Die Kehrseite der Berner Territorialherrschaft im Oberland bildete die politische Organisation und Integration der ländlichen Gesellschaft. Träger staatlicher Funktionen auf der Ebene der Ämter war in geringerem Umfang der bernische Beamte, der die städtische Obrigkeit repräsentierte und in seiner administrativen Tätigkeit auf die Kooperationsbereitschaft seiner Amtsangehörigen angewiesen war⁴⁰², als vielmehr die Landschaft, die eine umfassende Satzungs-gewalt wahrnahm, die Rechtswahrung durch ihre Gerichte verbürgte, in Saanen gar ohne Appellationsmöglichkeit an die Obrigkeit, und das Militärwesen organisierte. Der Anteil der Bauern an der Formation des städtischen Territoriums im Oberland ist an der inneren Verfassung der Ämter am deutlichsten ablesbar.

Auch für den Umfang der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, die allein auf die Erfolge einer auf die Ablösung feudaler Bindungen gerichteten bäuerlichen Emanzipationspolitik zurückzuführen sind, liefert die bernische Ämterstruktur einen wichtigen Indikator. Die Berner Amtleute wurden aus der politischen Führungsschicht der Stadt rekrutiert und über die Einkünfte ihrer Ämter besoldet, die nach der Höhe der jeweiligen Erträge in vier Klassen eingeteilt waren. Während ein Amt der ersten Klasse dem Landvogt innerhalb seiner jeweils sechs Jahre dauernden Amtsperiode ein Vermögen einbrachte⁴⁰³, deckten die Erträge der vierten Klasse oft nicht mehr die Erfordernisse einer standesgemässen Lebensführung⁴⁰⁴. Mit Ausnahme der nach der Klosterreformation eingerichteten Landvogtei Interlaken gehörten nun sämtliche oberländischen Ämter zu den beiden untersten Klassen. Frutigen und Obersimmental deckten nach Berechnungen von Hans Strahm nur zu zwei Dritteln die Lebenshaltungskosten der Amtleute⁴⁰⁵, die Einkünfte des Landvogts von Saanen mussten gar durch die Zinsen eines eigens im Ausland angelegten Kapitals aufgebessert werden⁴⁰⁶. Der finanzielle Zusammenbruch der früheren Herrschaftsinhaber wird vor diesem Hintergrund verständlich.

In den geringen Erträgen der Ämter spiegelt sich die Entfeudalisierungsleistung der Bauern. Freie Bauern auf freiem Eigen waren zwar bereits seit dem hohen Mittelalter in den alten Reichsbesitzungen Hasli, Frutigen und Aeschi zahlreich vertreten, nach der Ablösung der leib- und grundherrlichen Lasten in Saanen und im Simmental bestimmten sie jedoch insgesamt das Bild der ländlichen Gesellschaft im Oberland. Lediglich mit der Klosterherrschaft Interlaken, in der die grundherrlichen Bindungen fortbestanden, gewann Bern später eine nicht nur machtpolitisch, sondern auch fiskalisch interessante Position⁴⁰⁷.

Es bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die Geschichte des bernischen Staatswesens unter strukturgeschichtlichen Gesichtspunkten zu periodisieren, da weniger deutliche Einschnitte als vielmehr langwierige Übergangsphasen die Entwicklung bestimmen. Die territoriale Expansion etwa, die in der spätmittelalterlichen Geschichte der Stadt so eindeutig im Vordergrund steht, wird zwar bereits am Ende des 15. Jahrhunderts überlagert von einer Tendenz zur Intensivierung der staatlichen Organisation⁴⁰⁸, setzt sich aber doch weit bis ins 16. Jahrhundert fort. Erst 1536 erfolgte mit der Eroberung des Waadtlandes die letzte grosse territoriale Ausweitung⁴⁰⁹ und im Oberland wäre der Abschluss der Territorialbildung sogar erst im Jahr 1555 zu verzeichnen, als Saanen definitiv der bernischen Landschaft unterstellt wurde⁴¹⁰. Dennoch scheint es berechtigt, geht man nicht nur vom äusseren Ablauf der territorialen Erwerbsgeschichte, sondern auch von den strukturellen Prozessen an der gesellschaftlichen Basis aus und bezieht beides auf die besonderen Verhältnisse im Oberland, das Ende der in diesem Sinn zu verstehenden «Formationsperiode» auf die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts festzulegen. Auch der erst ein halbes Jahrhundert später staatsrechtlich vollzogene Übergang Saanens spricht nicht unbedingt gegen eine solche Festlegung, da es sich dabei letztlich nur um den formalen Nachvollzug eines durch die historische Entwicklung längst verfestigten faktischen Abhängigkeitsverhältnisses handelte. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die wesentlichen Bauformen der politischen und sozialen Ordnung, auf denen der bernische Staat im Oberland aufruhte, bereits definitiv ausgebil-

det. Die Grundpositionen, die die Obrigkeit wie die Bauern bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hatten, sollten trotz der späteren Veränderungen in ihrem Kern bis zur Helvetik fortbestehen. Das gilt für den Gesamtkomplex der Agrarverfassung, der weder als Operationsfeld der obrigkeitlichen noch der bäuerlichen Politik fortan Bedeutung besass⁴¹¹, es gilt zugleich für die dualistische Verfassung der Ämter, in denen sich Landvögte und Landschaften ebenfalls bis 1789 gegenüberstanden.

Im 14. und 15. Jahrhundert erreichte das bäuerliche Einwirken auf den historischen Prozess ein Höchstmass an Intensität. Die Vorstellung von bäuerlicher Eigenart, die sich in jener Zeit auch bei Vertretern der Obrigkeit ausbildete, besitzt wesentlich andere Züge, als das von einem bodenständigen Konservativismus geprägte Bauernbild, das die Historiographie seit dem 19. Jahrhundert zeichnete. «Uff ertrich nüt unbstendigers ist», so erklärte 1470 der Berner Seckelmeister Fränkli vor dem städtischen Rat, «denn ein pur, suocht stets nüwe ding, unangseen, das es im ouch gmeinlich schaden bringt. Und besonders wenn er meint, das es im etwas nutzes ertrage, und so es des jars umb einen fünfer allein zuo tuond were, so wagt er's gradt es gange glych wol oder übel»⁴¹². Was in diesem Dictum besonders deutlich zum Ausdruck kommt, ist die auf die stete Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen gerichtete Einstellung der Bauern, verbunden mit einer ausgeprägten Handlungsbereitschaft. Die politische Dynamik der ländlichen Gesellschaft im Berner Oberland, die Aufbruchstimmung, die hinter den spätmittelalterlichen Quellenzeugnissen von Revolten und Ablösungskäufen zu ahnen ist, lässt sich sicher nicht losgelöst von diesen individuellen Energien erklären. Zu politischer Wirksamkeit jedoch gelangten sie erst durch ihre Bündelung und Konzentration im Verband der Gemeinde.

Die individuellen Emanzipationsversuche blieben letztlich wirkungslos, zeitigten auf mittlere und lange Sicht sogar eher negative Folgen: Die Ausburgerverhältnisse, die in diesem Zusammenhang vor allem zu sehen sind, ermöglichten der Stadt eine Steigerung ihrer Machtmittel und damit eine Beschleunigung ihrer Territorialpolitik, brachten für die Bauern jedoch nicht die beabsichtigte Teil-

habe an den Errungenschaften des städtischen Bürgerverbandes, sondern im Gegenteil eine neue Untertänigkeit. Nur scheinbar liefen die Interessen der Stadt und der Bauern in die gleiche Richtung. Bereits die Konflikte im 14. Jahrhundert, die Revolte der Gotteshausleute von 1348/49 und der Ringgenberger Handel von 1380 führten zu einer offenen Konfrontation zwischen Bern und den Oberländer Bauern. Sie mussten die Einsicht in der ländlichen Gemeinschaft stärken, dass auch gegenüber Bern nur Geschlossenheit und Eigenständigkeit die bäuerlichen Interessen zur Geltung bringen konnten.

Der Weg der Oberländer Bauern vom Objekt zum Subjekt der Geschichte vollzog sich in steten Wechselschritten von sozialer und politischer Integration einerseits und emanzipatorischen Fortschritten andererseits. Erst die kollektive Bindung ermöglichte die Befreiung des einzelnen aus den Zwängen von Leib- und Grundherrschaft und schuf ein Gegengewicht gegen herrschaftliche Fremdbestimmung. Um die für den einzelnen eroberten Freiräume zu behaupten und zu sichern jedoch, bedurfte es wiederum einer Stärkung und Steigerung des Zusammenhalts. Nicht nur in dem politischen Handeln der Bauern auf Gemeindeebene und nicht nur in bezug auf die Gemeinde lässt sich dieser Zusammenhang als eine Art handlungsleitender Grunderfahrung der Bauern aufzeigen, sondern auch in ihrem den Gemeinde- und Herrschaftsverband übergreifenden Konfliktverhalten. Wenn sich die Verbände der Gotteshausleute und der Lötscher 1348 zunächst durch einen Eid zu einer Einung verbinden, um gegen die Klosterherrschaft Widerstand zu üben, und schliesslich ein ebenfalls eidlich bekräftigtes Bündnis mit Unterwalden schliessen, so wird hier gerade durch die Wiederholung des gleichen Vorgangs auf verschiedenen Ebenen ein spezifisches Handlungsmuster deutlich. Auch in den späteren Revolten bis hin zum Brienzer Bundschuh zeigt sich immer wieder das Bemühen, den inneren Zusammenhalt der Beteiligten durch die gemeinsame Eidesleistung zu einer unabdingbaren moralischen Verpflichtung zu erheben und zugleich eine neue korporative Einheit, eben eine Einung, zu konstituieren⁴¹³. Wie sehr die Obrigkeiten gerade dieses Element des bäuerlichen Handelns fürchteten, er-

weist die Vorrangstellung, die die Aufhebung bestehender Einungen und das Verbot künftiger Eidesleistungen ausserhalb des Huldigungseides an die Herrschaft in den konfliktregulierenden Urkunden einnimmt⁴¹⁴. Fortschritte im politischen Integrationsprozess der ländlichen Gesellschaft waren auf diesem Weg dennoch kaum zu verhindern. Trotz urkundlich fixierter Verbote erreichten sowohl die Gotteshausleute als auch die Niderrsimmentaler schliesslich die Anerkennung ihrer körperschaftlichen Verbände.

Die politische Aktivität der oberländischen Bauern im Spätmittelalter wurde in diesem Teilkapitel zwar notwendigerweise unvollständig und beschränkt auf die wichtigsten Handlungsstränge, aber dennoch relativ ausführlich dargestellt. Nicht allein wegen der besonderen Ereignisdichte, die im 14. und 15. Jahrhundert zu verzeichnen ist, sondern vor allem deshalb, weil in dieser Zeit, in der das Fundament der folgenden Jahrhunderte gelegt wurde, zugleich das bäuerliche Freiheitsverständnis seine charakteristische Ausprägung erhielt. Bevor nun auf das bäuerliche Freiheitskonzept, das sich im Zusammenhang der Handlungsformen und ihrer Resultate entfaltete, näher eingegangen werden soll, scheinen jedoch einige grundsätzliche Feststellungen zur Einordnung der spätmittelalterlichen Entwicklung im Oberland dienlich.

Der Raum der Eidgenossenschaft im allgemeinen und des Berner Oberlandes im besonderen unterscheidet sich von anderen Regionen des Reiches im späten Mittelalter sicherlich im Hinblick auf den Grad der Destabilisierung der dynastisch-feudalen Herrschaftskomplexe durch kommunal-korporative Gegenkräfte. Aber der Unterschied ist ein quantitativer, kein qualitativer. An anderer Stelle wurde bereits dargestellt, dass sich auch im Westen und Südwesten des Reichs die kommunalen Kräfte formierten und eine neue Ordnung zu begründen suchten⁴¹⁵. Gerade die neuere Schweizergeschichte betont die allgemeineren Entwicklungslinien, in die die Ausbildung der Eidgenossenschaft einzuordnen ist, und warnt, einen genuinen nationalen Gegensatz als Determinante zu begreifen⁴¹⁶. Nicht im Hinblick auf die Ausgangsbedingungen und die historisch wirksamen Faktoren besteht ein Unterschied zwischen der Eidgenossenschaft und dem übrigen Reichsgebiet, «unterschied-

lich ist allein», wie Walter Schaufelberger feststellt, «*das eidgenössische Resultat der staatsschöpferischen Leistung der Kommune*»⁴¹⁷. Wenn nun schon die eidgenössische Historiographie im Hinblick auf das Spätmittelalter «nicht von einer schweizerischen Sonderform»⁴¹⁸ ausgeht, so besteht noch weit weniger Anlass, die Entwicklung im Berner Oberland als typisch schweizerischen Sonderfall, die noch zu beschreibenden bäuerlichen Freiheitsvorstellungen dagegen als «Schweizer Bauernfreiheit» zu begreifen und die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse für die ländliche Gesellschaft des Reiches insgesamt zu bestreiten. Die zentralen Begriffe, auf die die Entwicklung im Berner Oberland zu bringen ist, lauten – ebenso wie in anderen Regionen des Reiches – «Ausbildung der Landeshoheit» und «Territorialisierung». Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die Voraussetzungen der Bauern, in diesen Prozess einzugreifen, im Oberland aus verschiedenen Gründen (Gemeindeorganisation, politische Instabilität) günstiger waren als andernorts.

5. GEMEINDLICHE EMANZIPATION UND BÄUERLICHES FREIHEITSVERSTÄNDNIS

Im Spätmittelalter wurden nicht nur die wesentlichen Bauelemente geprägt, die bis 1798 das Grundgerüst der Sozial- und Herrschaftsordnung im Berner Oberland darstellten, es entwickelte sich auch in dieser Epoche eine politische Grundhaltung der Oberländer Bauern, die selbst die Umbrüche der Helvetik überdauern sollte, und es bildete sich ein spezifisches Freiheitsverständnis. Das 14. und 15. Jahrhundert ist deshalb nicht nur im Hinblick auf die strukturbildenden Prozesse als Formationsperiode zu verstehen, sondern auch in bezug auf die Bildung eines kollektiven politischen Bewusstseins der ländlichen Gesellschaft. Nachdem zunächst die realhistorischen Abläufe mit der Absicht dargestellt worden sind, insbesondere die Ziele und Motive des politischen Handelns der Bauern herauszuarbeiten, stellt sich nun die Aufgabe, den Zusammenhang von Handeln und Denken zu rekonstruieren und den bäuerlichen Freiheitsbegriff genauer zu untersuchen.

In der vorhergehenden Darstellung der «realen» Abläufe wurde nach Möglichkeit darauf verzichtet, jeweils auch die im Umfeld einzelner Prozesse auftretenden Zeugnisse für bestimmte Gebrauchsweisen des Wortes «Freiheit» zu erörtern, einfach aus dem Grund, dass aus sporadischen Einzelbelegen keine zuverlässigen Schlüsse auf allgemein verbreitete Einstellungen gezogen werden können. In zwei Fällen jedoch musste dieses Prinzip durchbrochen werden, weil der Begriff «Freiheit» im Zusammenhang der Handlungsabläufe eine besondere Bedeutung besass, so dass diese ohne eine Erörterung des Begriffs nicht verständlich geworden wären. Diese beiden Fälle betrafen die Brienzer Verschwörung von 1447–51 und die Revolte der Gotteshausleute von 1445. Die beiden Beispiele sind nun insofern besonders interessant, als sie die gesamte Spannweite der im ideengeschichtlichen Grundlagenteil beschriebenen begriffsgeschichtlichen Entwicklungslinien einholen: Die revoltierenden Gotteshausleute beriefen sich 1445 auf den partikularen Freiheitsbegriff der ständischen Ordnung, indem sie die Freiheiten und Privilegien des Klosters für sich selbst in Anspruch nehmen wollten, zumindest einige der Brienzer Konspirateure dagegen besaßen offenbar ein revolutionäres Freiheitskonzept, das zwar nur in seinen Konturen zu erkennen ist, aber zweifelsohne mit den ständischen Freiheiten unvereinbar war. Aus diesen beiden Belegen ist nicht nur zu schliessen, dass in der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes zwei entgegengesetzte Freiheitsbegriffe verbreitet waren, sondern darüber hinaus, dass diese unterschiedlichen Begriffe auch im Bewusstsein des einzelnen eine Rolle spielen konnten, sozusagen in «Koexistenz». Es ist daran zu erinnern, dass die Brienzer Verschwörer eine Teilgruppe der aufständischen Gotteshausleute darstellten.

Das Neben- und Nacheinander stark divergierender Vorstellungen, das sich bei den Klosteruntertanen feststellen lässt, zwingt zu einer methodischen Präzisierung der Fragestellung: Wenn im folgenden der Versuch unternommen wird, den bäuerlichen Freiheitsbegriff im Oberland zu rekonstruieren, so ist damit kein Absolutheitsanspruch verbunden, im Sinn etwa der behaupteten Ausschliesslichkeit eines bestimmten Begriffsinhaltes in der Vorstel-

lungswelt der Bauern. Die Aufgabe muss sich vielmehr darauf beschränken, nach dem vorherrschenden, gesellschaftlich verbreiteten, politisch handlungsrelevanten Freiheitsbegriff zu fragen und seine Reichweite neben alternativen Konzepten zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang nun ist die Feststellung wichtig, dass sich die strukturellen Rahmenbedingungen, die das Handeln und Denken der Gotteshausleute und der Ringgenberger Herrschaftsleute beeinflussten, von denen der übrigen bäuerlichen Verbände des Oberlandes unterschieden: Weder war es ihnen gelungen, sich ihrer angestammten Herrschaft zu entziehen, noch hatten sie wesentliche Erleichterungen im Bereich der partikularen Feudallasten durchsetzen können. Sie standen vielmehr in einem engeren Herrschaftsverhältnis als ihre Nachbarn, besaßen geringere politisch-korporative Rechte und ihre individuellen Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag wurden durch die noch in vollem Umfang bestehenden grundherrlichen Bindungen eingeschränkt.

Die Lage der oberländischen Gemeinden war jedoch – dies ist wesentlich zum Verständnis des Freiheitsbegriffs, der sich hier findet und der sich später auch bei den Gotteshausleuten durchsetzen sollte – eine andere: Sie besaßen entweder schon seit längerem bestimmte Besitzstände an politischen und wirtschaftlichen Rechten, wie die Frutiger und Oberhasler, oder sie hatten sich zumindest wesentliche Positionen in dieser Beziehung erworben, wie die Saaner, die Nieder- und Obersimmentaler. Der Freiheitsbegriff, der sich innerhalb dieser Gemeinden ausbildete, soll nun genauer untersucht werden.

5.1 DER BÄUERLICHE BEGRIFF DER «FREIHEITEN» – VERSUCH EINER REKONSTRUKTION

In einer Vielzahl von spätmittelalterlichen Quellen aus dem Berner Oberland ist von «Freiheit» oder von «Freiheiten» die Rede, wobei der Begriff in sehr verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichen Bezügen erscheint. Wollte man die Belege nach bestimmten inhaltlichen Aspekten systematisieren, um auf diese Weise eine all-

gemeine Begriffsbestimmung zu entwickeln, bestünde die Gefahr, dass gerade angesichts der besonderen Ausdeutbarkeit des «Grundwortes» «Freiheit» durch die zugrundegelegte Systematik bereits das Ergebnis determiniert wäre, der Beweisgang also einen zirkulären Charakter aufweisen würde. Um diese methodische Gefahr zu verringern, wird im folgenden ein induktiver Weg beschritten: Die wichtigsten Einzelbelege aus den Gemeinden Frutigen und Nidersimmental werden zunächst in ihrem jeweiligen Kontext dargestellt, interpretiert und erläutert; auf der so gewonnenen empirischen Grundlage sollen allgemeinere Thesen formuliert werden, die dann im weiteren Untersuchungsgang zu überprüfen sind.

5.1.1 Freiheiten in Frutigen

Als die Stadt Bern im Jahr 1400 von Anton vom Turm die Herrschaft Frutigen erwirbt, nennt die zu diesem Zweck ausgefertigte Urkunde als Gegenstand des Kaufgeschäftes unter anderem die «Freiheiten», mit denen die Herrschaft ausgestattet ist. Bern erwirbt die Herrschaft «cum uniuersis ... libertatibus» (mit allen Freiheiten)¹. Worin diese «libertates» im einzelnen bestehen, sagt die Urkunde nicht. Es handelt sich auf jeden Fall um herrschaftliche Rechtstitel, die als solche verkauft wurden.

Wenige Wochen nach dem Verkauf, der von den Landleuten selbst finanziert wurde (vgl. oben Kap. 4.2.2), regelten die neue Obrigkeit und ihre Untertanen in zwei Urkunden ihre Beziehung. Die Landleute gelobten «by vnsern geswornen eyden ... den vorgenanten vnsern herren von Berne vnd iren nachkomen vnd ðch irem tschachtlan, den si vns jerlich geben werden, alz vnsern rechten herren getrűwlich ze dienen und ze warten, vnd mit allen sachen vnd diensten, vssgenommen die jerlichen stűren, vndertenig vnd gehorsam ze sinde, in aller der masse ..., alz wir vnnd vnser vordren vnser herschaften von alter her getan vnd gedienot hant...»². Über diese durch Eid vollzogene Anerkennung der bernischen Herrschaftsrechte stellten die Landleute unter ihrem eigenen Siegel der Stadt eine Urkunde aus³. Einen Tag zuvor jedoch hatte die Stadt ihrerseits den Landleuten eine Urkunde ausgefertigt, in der die den Loskauf von der früheren Herrschaft betreffenden Abmachungen fi-

xiert und die Herrschaftsrechte der Stadt aufgeführt wurden. Auch diese Urkunde enthielt ein Gelöbnis, und zwar nun umgekehrt der Obrigkeit an ihre Untertanen. Der «schultheis, die rette vnd burger gemeinlich der stat Berne ... geloben si ouch by iren alten friheiten vnd gûten gewonheiten nach dem alz si von iren herschaften von alter her komen vnd gefrijet sint, lassen ze beliben, vnd si da bi getrûwlich ze schirmenne. Die selben friheiten vnd guten gewonheiten ernüweren vnd bestetigen wir inen och mit kraft dis briefs»⁴.

Die durch Eidesleistung vollzogene Huldigung der Untertanen ist, wie schon mehrfach betont, nach dem Rechtsverständnis der altständischen Gesellschaft unerlässlich zur Konstitution eines legitimierten Herrschaftsverhältnisses und auch ein im Gegenzug geleistetes Versprechen der Obrigkeit, die herkömmlichen Rechte der Untertanen zu wahren, entspricht dem allgemein üblichen Ablauf⁵. Der wechselseitige Austausch von Urkunden, in der jeweils die eine Seite der anderen bestimmte Rechte zuerkennt, ist jedoch ungewöhnlich und erweckt weit eher den Eindruck, dass zwei gleichberechtigte Partner hier in Beziehung treten, als dass Bauern sich der Untertänigkeit unter eine obrigkeitliche Gewalt unterwerfen. Das Herrschaftsverhältnis, das auf diesem Weg begründet wird, besitzt offenbar einen Vertragscharakter. Die Vertragspartner sind «der schultheis, die rette vnd burger gemeinlich der stat Berne»⁶ auf der einen Seite, die «lantlüte gemeinlich des landes vnd tales ze Frutingen»⁷ auf der anderen. Der korporativen Obrigkeit steht also ebenso ein korporativer Verband als Organisation der Untertanen gegenüber. Den Gegenstand des Vertrages bilden die jeweiligen Rechte beider Körperschaften.

Worin die den Frutigern garantierten «alten Freiheiten» und die «guten Gewohnheiten» bestehen, sagt die von Bern ausgestellte Urkunde nicht. Der Inhalt der «Freiheiten» der Gemeinde lässt sich jedoch zumindest zu einem Teil rekonstruieren. Die Talschaft Frutigen verfügte zum Zeitpunkt der Herrschaftsübernahme durch Bern bereits über eine Reihe von Urkunden, in denen bestimmte Rechte und Ansprüche verbrieft waren⁸. Von besonderer Bedeutung war dabei beispielsweise der Kaufvertrag über den Erwerb der Fronhofgerichtsstätte von 1391⁹, da die Gemeinde auf dieser Grundlage

ihre eigene Gerichtsbarkeit ausgebildet hatte. Zu den Freiheiten sind sicherlich auch die korporativen Rechte der Gemeinde zu rechnen, die innere Organisation des Verbandes und die von ihm wahrgenommenen Kompetenzen betreffend, etwa das Recht, unter einem eigenen Siegel Rechtsgeschäfte zu beurkunden¹⁰.

Durch den von den Frutigern selbst finanzierten Übergang der Herrschaft an Bern wurde ihr Bestand an Freiheiten wiederum erweitert, insofern als die Stadt den Bauern die Aufhebung der «jerlichen stüren» als Gegenleistung urkundlich garantierte¹¹. Vor dem Hintergrund der Loskaufregelung, für die die Gemeinde die hohe Summe von 6200 fl. aufbrachte, entstand zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Frutigersage, die den Zusammenhang von eigener Leistung und Freiheitenerwerb im bäuerlichen Bewusstsein deutlich zum Ausdruck bringt. Die Frutiger hätten, so berichtet die Sage, sieben Jahre kein Fleisch gegessen, um sich von ihrer Herrschaft freizukaufen¹². Dass das Wissen um die besonderen Opfer, die notwendig waren, um die gemeindlichen Freiheiten zu erwerben, im Bewusstsein der Gemeindsleute fortbestand und ihr Selbstverständnis wesentlich bestimmte, ist aus dem Gedicht zu entnehmen, das von einem Frutiger anlässlich eines Freundschaftsfestes der Gemeinden Frutigen und Oberhasli 1583 verfasst wurde. Die einschlägigen Strophen lauten¹³:

Noch Eines will ich sagen
Dass die Frutigerland
In mehr als sieben Jahren
Kein Rind gemetzget hand.

Dass sie das Geld niederleiten
Der Obrigkeit es z'gän
Von wegen der Freiheiten
Darum ist dieß geschehn.

Die zitierten Verse weisen auf eine bestimmte Konnotation des bäuerlichen Begriffs der Freiheiten hin: Mit den «Freiheiten» verbindet sich im Verständnis der Frutiger der Vorgang der «Befreiung», und zwar als Resultat eigener Anstrengungen. Dieses Be-

wusstsein zeigt sich auch in der Argumentation einer Delegation der Gemeinde Frutigen, die 1513 beim Berner Rat um eine Bestätigung der Freiheiten nachsuchte und die Abstellung verschiedener Eingriffe in die gemeindlichen Rechte forderte. «Claus Pierro, vanner zu Frutigen, vnnd ander der ersamen vnnser lieben getrüwen gmeiner landlütten ... erber potten ... haben vnns», so berichtet die vom Berner Rat ausgestellte Urkunde, «zu erkennen geben, wie sy sich an vnnser vordern vß irem eignen gütt erkhoufft vnnd wir inen dargägen ettwas fryheit geben vnnd zugelaßen haben, da inen aber intrag beschäche, also das sy darby gerüwigott nitt mögen blyben, vnd vnns daruff angerüfft vnnd gebätten, söllich ir alten fryheit, ouch vnnser vordern brieff vnnd siegel, inen darüben gäben, anzüsächen, vnnd sy daby vngeschwecht blyben zû lassen»¹⁴. Mit der Berufung auf den Ursprung der Freiheiten in den finanziellen Opfern der Gemeinde wollen die Frutiger offenbar zum Ausdruck bringen, dass ihre Missachtung durch die Obrigkeit ein besonderes Unrecht darstellen würde.

Die zitierte Quellenstelle deutet auf weitere Elemente des bäuerlichen Verständnisses von Freiheit hin: Wenn die Frutiger betonen, dass ihnen «ettwas fryheit» zuteil geworden sei, so lässt sich daraus entnehmen, dass ihnen der partikuläre Charakter ihrer Freiheiten durchaus bewusst ist. Wichtig ist auch die enge Verbindung von «fryheit» mit «brieff vnnd Siegel», die in der Forderung «...ir alten fryheit, ouch vnnser vordern brieff und siegel ... anzüsächen, vnnd sy daby ungeschwecht blyben zû laßen»¹⁵, zum Ausdruck kommt. Ähnlich wie die Interlakener Gotteshausleute in der Klosterrevolte von 1445 identifizieren offenbar auch die Landleute von Frutigen die Freiheiten mit den Urkunden, die sie darüber besitzen.

Inhalt und Form verschmolzen im Sprachgebrauch der Bauern und wohl auch in ihrem Bewusstsein zu einer Einheit. Ein frühes Beispiel dafür bietet eine Urkunde aus dem Jahr 1410. Nachdem die Landschaft der Stadt eine finanzielle Hilfe von 300 fl. geleistet hatte, liess sie sich eine urkundliche Garantieerklärung ausstellen, um zu verhindern, dass die erbrachte Leistung später als Präjudiz für eine bestehende Steuerpflicht der Gemeinde betrachtet werden

könne. Bern musste den «Landtthlütten gemeinlich ze fruttingen» zusichern, dass die freiwillig erbrachte Hilfe ihnen an «iren Brieffen unnd fryheyten so sy von uns handt»¹⁶ keinen Abbruch tun solle. Diese Quellenstelle unterstreicht sowohl durch den Sprachgebrauch, d.h. die synonyme Verwendung von «Brieffen» und «fryheyten», wie durch den Vorgang selbst, der präventiven Absicherung der Freiheiten durch weitere urkundliche Garantien, die Orientierung des bäuerlichen «Freiheitsbewusstseins» auf die Urkundenform. Eine Reihe weiterer Belege ähnlicher Art im Zusammenhang mit bäuerlichen Steuerleistungen zeigen die Kontinuität der bäuerlichen Bemühungen im Hinblick auf die Sicherung der gemeindlichen Rechtstitel¹⁷.

Auch mit Bezug auf das «Landrecht» der Talschaft, worunter nach modernen Begriffen das spezifische Zivil-, Straf- und Prozessrecht der Gemeinde zu verstehen wäre, ist in den Frutiger Quellen des 15. Jahrhunderts häufiger von «Freiheiten» und von «Freiheit» die Rede¹⁸. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde von 1445, in der die Berner Obrigkeit der Gemeinde eine Reihe landrechtlicher Normen bestätigte, da die Landleute ihr die Bezeichnung «grosser Freiheitbrief» gaben¹⁹. Seine Verleihung steht offenbar in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem Bösen Bund. Die Frutiger waren dieser Vereinigung zwar ferngeblieben, dennoch hatten sie in jener Zeit ebenfalls Differenzen mit Bern, und zwar im Hinblick auf ihr herkömmliches Recht. Es sei, so erklärt Bern in der Einleitung der Urkunde, «etwas red vfferstanden ... zwüschent vns, einsit, vnd dem vener vnd gemeinen lantlütten des landes Frutingen ynsern lieben getrüwen, ander sit, von des wegen ..., das die benempten lantlüt von Frutingen von disen hienach geschriben stücken wegen ... fûrgaben, das si harinn bekûmbert vnd anderlicher gehalten wurden, denn aber si von alter har von allen iren herschaften gehalten vnd an vns komen wêren vnd fur ir lantrecht harbracht hêtten...»²⁰. Der Konflikt wurde schliesslich ganz im Sinn der Bauern gelöst, wobei Bern sicherlich auch mit seinem Nachgeben den Anschluss der Frutiger an den Bösen Bund verhindern wollte.

Die «fryheiten», die Bern gewährte, bestanden in der Anerken-

nung einer Reihe von Regelungen, die die Bauern als Bestandteile ihres «alt harkommen landrecht(s)» reklamierten:

- Das liegende Gut eines hingerichteten Straftäters, eines Selbstmörders, eines Totschlägers fällt nicht etwa der Obrigkeit, sondern jeweils den Verwandten im regulären Erbgang zu. Lediglich die Schulden des Missetäters sind aus dem Liegenden zu begleichen; soweit damit keine Deckung erreicht werden kann, auch aus der Fahrhabe. Der Anspruch der Obrigkeit auf die Hinterlassenschaft beschränkt sich auf die Fahrhabe (abzüglich eventueller Leistungen zur Schuldentilgung)²¹.
- Die Obrigkeit darf in der Landschaft Frutigen («in irem land») niemanden hinrichten «ane offen vnd gemein der lantlütten lantgericht vnd mit ir vrteil»²².
- Um «erlich sachen vnd erlich fræffel» darf die Herrschaft niemanden gefangen nehmen, der sich eidlich zum rechtlichen Austrag verpflichtet. Gefangene dürfen «nit dem Land entfrömpft», sondern erst nach einer Gerichtsverhandlung aus der Landschaft geführt werden²³.
- Jeder Landmann hat das Recht auf den freien Kauf²⁴.

Im Hinblick auf den materialen Gehalt der positiven Rechtsnormen, die durch den Freiheitsbrief verbürgt werden, bestehen zweifellos Übereinstimmungen mit dem modernen, am Individuum orientierten Freiheitsbegriff, dennoch sind die wesentlichen Unterschiede nicht zu übersehen. Die Frutiger begründeten ihre Ansprüche gegenüber Bern nicht mit der Geltung überpositiver Normen, sie bezogen sich nicht auf das Naturrecht, sondern verwiesen im Gegenteil in jedem vorgebrachten Punkt explizit auf das Herkommen. Der Begründungszusammenhang der bäuerlichen Forderungen ist also traditional. Auch die städtischen Räte bezogen sich nicht auf das Naturrecht, wenn sie in der Urkunde die «fryheiten» ansprachen, die sie mehrten wollten. Nach dem Selbstverständnis der Obrigkeit – das zweifellos von dem der Bauern abwich – handelte es sich hier um «Freiheiten», weil grundsätzlich beanspruchte landesherrliche Herrschaftsrechte gegenüber der Landschaft Frutigen in einem begrenzten Umfang suspendiert wurden, und zwar aus Gnade²⁵. Aus der städtischen Perspektive handelte es sich also um

partikulare Rechtsgarantien, die aus herrschaftlicher Machtvollkommenheit gewährt werden, um Freiheiten also ganz im Sinn der ständischen Ordnung. Weder die Bauern noch die städtischen Räte dachten hier an die Freiheit des Mitgliedes des bernischen Staatsverbandes in einem allgemeineren, sozusagen grundrechtlichen Sinn, noch gar an die Freiheit des Individuums im universalistischen Bezugsrahmen der Menschenrechte.

Der Träger der von Bern anerkannten Rechte war vielmehr, nicht anders als in den zuvor zitierten Beispielen, die Gemeinde des «Landes» Frutigen und das Gericht der Gemeinde, «der lantluten lantgericht» war das zuständige Organ, das die Wahrung dieser Rechte verbürgte. Schon der Begriff Landrecht²⁶, der parallel neben der Bezeichnung «Freiheitsbrief» gebraucht wurde und der sich eindeutig auf das Recht des korporativen Verbandes bezog, zeigt, dass nicht das Individuum, sondern die Gemeinde der Adressat der Freiheitsrechte war. Es handelt sich also nicht um individuelle, sondern um korporative Freiheiten, die jedoch individuell verwirklicht und eingelöst werden konnten. Immerhin zeigt sich hier der individuelle Aspekt der gemeindlichen Freiheiten, und es stellt sich die Frage, wie sich die Spannung von Individuum und Gemeinschaft im bäuerlichen Freiheitsbewusstsein niederschlug und in welcher Richtung sie aufgelöst wurde.

Ein illustratives Beispiel für die Problematik bietet auch eine von den Frutigern 1452 selbständig errichtete Satzung, in der sie ihr Erbrecht regelten und erläuterten. Das umfangreiche Statut sollte nur für den Fall gelten, dass der Erblasser keine testamentarischen Verfügungen getroffen hatte²⁷. Die testamentarische Verfügungsmöglichkeit sollte jedem unbenommen sein: «... ein jeglich person, mann oder frauwen im land vnndt gericht Frutigen geseßen, so denne zu iren rechten tagen kommen sindt, ..., wol söllent vnndt mögent vollen gewalt haben zethunde, zeschickene vnndt zeordnen, ..., nachdem alls auch dieselbe vnnßser *fryheit* nach des landes vnndt gerichtes recht ze Fruttingen von alter harkommen vnndt gewöhnlich gesin ist...»²⁸. Was hier als «vnnser fryheit» bezeichnet wurde, war demnach das individuelle Recht der Landleute auf die testamentarische Verfügung über das eigene Vermögen. Die Fruti-

ger legen besonderen Wert auf die Feststellung, dass «dieselben vnnser fryheit» durch die errichtete Satzung keineswegs aufgehoben, sondern «in kraft bestahn und belyben soll...»²⁹. In dieser Gebrauchsweise des Begriffs «Freiheit» zeigt sich deutlicher noch als im Freiheitsbrief von 1445 das Problem: Einerseits bezieht sich «Freiheit» hier eindeutig auf ein individuelles Recht, nämlich das Verfügungsrecht über das eigene Vermögen, andererseits wird schon in der wiederholten Formulierung «vnnser fryheit» der korporative Bezug betont. Die Gemeinde garantiert ein bestimmtes Mass von Verfügungsfreiheit, beansprucht aber im übrigen die Aufsicht und Reglementierung über die Eigentumsordnung, und zwar ohne Einschränkung. In der Einleitung ihrer Satzung behielt sich die Gemeinde ausdrücklich den «vollen Gewalt» vor, die Bestimmung «mit gemeinem rath zewandlen»³⁰, womit zumindest prinzipiell auch die individuelle testamentarische Verfügungsfreiheit zur Disposition der Gemeinde gestellt wird. Der korporative Bezug tritt auch stärker hervor, wenn man die Wendung «vnnser fryheit» herauslöst aus der inneren Ordnung des Gemeindeverbandes und sie als ein bestimmtes Attribut betrachtet, das die Gemeinde sich selbst gegenüber ihrer Umwelt zuschrieb. Gegenüber den Verbänden ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, den Gotteshausleuten und den Ringgenberger Herrschaftsleuten, deren vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit durch die grundherrschaftlichen Bindungen eingeschränkt ist, zeichnen sich die Frutiger durch das bei ihnen vorherrschende freie Eigen an den Gütern aus. Wenn sie die aus dieser Tatsache resultierende vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit als «vnnser fryheit» bezeichnen, so mag damit auch das Bewusstsein verbunden gewesen sein, dass die Gemeinde als solche eine Sonderstellung gegenüber ihren Nachbargemeinden einnimmt.

5.1.2 Freiheiten im Nidersimmental

Anders als die Gemeinde Frutigen, deren korporative Rechte bis in das hohe Mittelalter zurückreichen, formierte sich die Talschaft Nidersimmental erst im 14. Jahrhundert als Ergebnis konzentrierter Anstrengungen der Talbewohner, und sie erreichte erst in der

Mitte des 15. Jahrhunderts nach der Ablösung der Grundlasten eine mit Frutigen vergleichbare Emanzipationsstufe³¹.

Die ersten Zeugnisse für die Freiheiten der Nidersimmentaler finden sich in dem bereits zuvor (vgl. oben Kap. 4.2.3.b) angesprochenen Schiedsspruch der bernischen Räte von 1378, der den vorausgegangenen Aufstand gegen den Inhaber der verschiedenen nidersimmentalischen Herrschaften, Mangolt von Brandis, beendete. Die Vermittler bestimmten das Ziel ihres Spruches dahingehend, dass künftig «och ietweder teil bi sinen rechten, fryheiten und guten gewonheiten ... beliben»³² möge. Diese Formulierung wurde in einem Grundsatzartikel, der den differenzierteren Einzelregelungen vorangestellt wurde, wiederholt: Mangolt von Brandis solle «die lute lassen beliben und wonen an iren rechten, fryheiten und gûter gewonheit, als si und iederman in dem lande dahar sint komen, hant gehept und genossen, ane geverde und widerrede»³³, ebenso sollten die Leute verpflichtet sein, alle ihre herkömmlichen Pflichten gegenüber ihrer Herrschaft zu erfüllen. Zum Zeitpunkt des Schlichtungsspruches verfügten die Nidersimmentaler nicht über urkundlich fixierte Garantien eigenständiger Rechte³⁴. Die formelhafte Wendung der Berner Räte bezog sich offensichtlich auf das in den einzelnen Herrschaften bestehende traditionelle, mündlich überlieferte Hofrecht. Wenn es bis 1378 auch wenig Sinn haben mag, von subjektiven Rechten der Nidersimmentaler zu sprechen, so wurden sie durch den Schiedsspruch selbst unzweifelhaft konstituiert, der die vorher gegebene Rechtsgemeinschaft von Herrschaft und Genossenschaft aufbrach und den Bauern zumindest partiell eigenständige Rechte (etwa in den Bereichen Allmende und Steuererhebung), damit also auch Freiheiten, zuschrieb.

Neben diesen bäuerlichen Freiheiten, die gewissermassen durch die Uminterpretation und Regelung des Herkommens erst konstruiert wurden, enthält der Schiedsspruch von 1378, der den Beginn der gemeindlichen Emanzipation der Nidersimmentaler markiert, jedoch auch ein erstes Beispiel von Freiheitenerwerb durch besondere bäuerliche Leistungen. Bern entschied, der Herrschaftsinhaber sollte die «fryheit geben, daz die lûte von Sibental von dishin enandren erben sullent untz an daz dritte gelide»³⁵, während die

Leute ihm «umbe die fryheit»³⁶ hundert Gulden zahlen sollten. «Freiheit» bedeutete in diesem Fall die Garantie erweiterter privater Verfügungsrechte, wie bereits zuvor dargestellt worden ist³⁷.

Durch den Aufstand von 1376 hatten die Nidersimmentaler erstmals unter Beweis gestellt, dass sie ihren eigenen Interessen Geltung verschaffen konnten. Die dynamische Kaufpolitik der Gemeinde in den folgenden Jahrzehnten bewirkte zugleich eine Stärkung ihres politischen Gewichts, so dass sich die Kräfteverhältnisse grundlegend wandelten. Darauf lässt jedenfalls eine Urkunde von 1398 schliessen, die sich Wolfhart von Brandis und Niklaus von Scharnachtal als Käufer der Herrschaften Wimmis, Diemtigen und Öye von ihren neuen Untertanen ausstellen liessen. Das von verschiedenen Delegierten der einzelnen Herrschaften ausgestellte Dokument, das von erbetenen Siegeln beurkundet wurde, berichtet zunächst vom Gelöbnis der Herren: «...unser gnedigen herren ... uns gelopt und versprochen hant (uns) getrűwlich ze schirmen und ze haben, und by allen unsern rechten, fryheiten und gewonheiten lassen ze beliben, und sonderlich uns ze halten mit der stűr des fryen dienstes und in aller der form und nach sag der alten briefe, so unser ... herrschaft und wir gegen einander versigelt geben haben wysent»³⁸. Im Gegenzug versprechen nun die Untertanen, das «och wir die vorgenanten Wolfhart von Brandis, fryen, und her Nicolaus von Scharnachtal, ritter, unser herrschaft, ..., by allen iren rechten fryheiten und gewonheiten ... lassen ze beliben und inen ir stűre des fryen dienstes jerlich uszerichtenne und uns ... mit allen dingen ze haltene in aller der forme und wise, als das die erren hoptbriefe, so unser erre herrschaft und wir uns einander versigelt geben haben, luter wisent; die selben briefe och gentzlich nach allen iren puncten ... in kraft beliben sűllen und die selben unser herrschaft darwider nit ze trengenne durch uns ...»³⁹.

Der berichtete Vorgang stellt die genaue Umkehrung des üblichen Ablaufes dar: Das herrschaftliche Gelöbnis auf die bäuerlichen Rechte erfolgt hier nicht nach, sondern vor dem bäuerlichen Versprechen. Dass die Abweichung von der Regel nicht zufällig ist, kann bei dem hochentwickelten «protokollarischen» Bewusstsein im Zusammenhang derartiger Rechtsakte angenommen werden.

Dass der Grund dafür in veränderten Machtverhältnissen zu vermuten ist, ergibt sich aus der bäuerlichen Zusage, die Herrschaft nicht von ihrem Recht drängen zu wollen.

Mit einer besonderen Betonung erscheint in der Urkunde die Garantie der Herrschaft an die Untertanen, «sonderlich» sie «ze halten mit der stür des fryen dienstes und in aller der Form und nach sag der alten brieft»⁴⁰, die zwischen den Vorgängern und den Bauern vereinbart worden seien. Auch die Untertanen leisten ihr Gelöbnis unter ausdrücklichem Vorbehalt und nach Massgabe der «hoptbrieft»⁴¹. Offenbar bilden die von den Bauern erworbenen urkundlichen Garantien eigenständiger Rechte ihrem Selbstverständnis zufolge den wesentlichsten Teil ihrer Freiheiten. Dabei werden insbesondere die in den Jahren 1393–97 in den verschiedenen niedersimmentalischen Herrschaften getroffenen einheitlichen Ablösungsverträge angesprochen, durch die die vorher bestehenden, aus der Unfreiheit resultierenden Personallasten in fixierte und pauschalisierte Steuersummen umgewandelt und weitere Rechte zugesichert worden waren. Die Bedeutung, die die Bauern diesen Urkunden zumessen, zeigt sich schon im Sprachgebrauch, indem sie als «Hauptbrieft» bezeichnet werden und ihr Alter («...nach sag der alten brieft...») betont wird. Der Hinweis auf das Alter mutet recht kurios an, weil gerade für die Herrschaftsleute von Wimmis, Diemtigen und Öye die jeweils gesonderten Urkunden erst knapp zwei Jahre zuvor ausgestellt worden waren⁴². Mit der Betonung des Alters wollen die Landleute wohl die Dignität ihrer Urkunden hervorheben, die faktische Dauer scheint dabei nebensächlich zu sein. Aufschlussreich ist auch der wiederholte Hinweis auf den Charakter der Steuerleistungen als einem «fryen dienst», was hier nicht etwa als «freiwilliger Dienst» zu verstehen ist, sondern als eine von freien Leuten erbrachte Leistung, weil daraus die Wichtigkeit des neuerworbenen Freienstatus' für das Selbstverständnis der Bauern hervorgeht.

In der Entwicklung des bäuerlichen Verständnisses von Freiheit zeigt sich 1398 im Niedersimmental eine ähnliche Tendenz, wie sie zuvor an den Belegen aus Frutigen festgestellt worden ist. Der Freiheitsbegriff bezieht sich vorrangig auf die durch besondere bäuerli-

che Leistungen erlangten, schriftlich fixierten Garantien partikularer Rechte. Unter den «Freiheiten» in diesem Sinn wird vor allem der gemeindliche Bestand an Urkunden verstanden, wobei die Gemeinde auf die Anerkennung ihrer Rechtspositionen durch die Obrigkeit durchgängig grosses Gewicht legt.

So wird auch im Nidersimmental der Herrschaftsübergang an Bern 1439⁴³ mit der Fixierung einer vertragsähnlichen Garantie der autogenen Rechtstitel beider Seiten verbunden. Auch im Verhältnis zwischen der Landschaft Nidersimmental und der städtischen Obrigkeit bilden die bäuerlichen Freiheiten die Basis der Herrschaftsordnung, wobei zugleich – dies ist ein wichtiger Unterschied zu Frutigen – der Gesamtverband der Nidersimmentaler als Vertragspartner akzeptiert und damit sein körperschaftlicher Charakter anerkannt wird.

Dass die Nidersimmentaler einige Jahre, nachdem sie mit den Grundsteuern die letzten drückenden Feudallasten abgelöst hatten, 1454 ein eigenes Landrecht erhielten⁴⁴, stellt in gewisser Weise eine logische Konsequenz der gelungenen gemeindlichen Emanzipation dar, da mit der erreichten Vergrösserung der individuellen Handlungs- und Verfügungsmöglichkeiten auch das Bedürfnis nach einer Regelung insbesondere der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeleute untereinander wachsen musste. Von diesen Zusammenhängen ist jedoch in der Verleihungsurkunde des «Nyersybental Landrecht(s)» keine Rede. Die städtische Obrigkeit verweist vielmehr auf die «getrűwe dienst und guten willen» der «lantlűt gemeinlich ze Nidersibental in vergangnen jaren und ziten», weshalb sie deren Bitten entsprochen und ihnen «dise ... fryheiten, gnaden, lantrecht und gsetzt geben und verluchen habent, ..., nachdem wir denn von rűmschen keysern und kűngen loblichen und hoch gefryet sind, und den unsern zu nutz und fromen ... zu machen, uff zu setzen und ze tunde oder ab ze lassen so uns das fűget und eben ist...»⁴⁵. Diese Quellenstelle ist insofern von Interesse, als sie eine neue Variante der Herleitung und Begrűndung bäuerlicher Freiheiten bietet. In den zuvor angeführten Beispielen waren die Freiheiten entweder mit autogenen Rechten der Gemeinden identisch – auch die den Frutigern von Bern bestätigten landrechtlichen

Freiheiten waren im bäuerlichen Herkommen begründet – oder erwachsen aus spezifischen Leistungen. Hier nun tritt an die Stelle der «Freiheit aus Leistung» die «Freiheit aus Gnade», und zwar letztlich aus kaiserlicher Gnade. Die bernischen Räte berufen sich auf die von Kaisern und Königen der Stadt verliehenen Freiheiten, die ihr ein Gesetzgebungsrecht einräumen; gestützt auf dieses Recht verleiht die Stadt nun ihrerseits ihren Untertanen besondere Freiheiten. Die Landrechtsverleihung bedeutete nach dem Verständnis der Obrigkeit eine Privilegierung. Es ist kaum anzunehmen, dass die Nidarsimmentaler ihre landrechtlichen Freiheiten als eine von der Obrigkeit gewährte Gnade begriffen, denn ihr Landrecht war objektiv das Ergebnis ihrer emanzipatorischen Erfolge. Immerhin scheint es wichtig, auch diese Variante der bäuerlichen Freiheiten, sozusagen die «Freiheiten von oben», festzustellen und damit zugleich die Frage nach ihrer Bedeutung für den bäuerlichen Freiheitsbegriff insgesamt im Berner Oberland zu verbinden.

5.1.3 Thesen zum Freiheitsverständnis der Bauern im Berner Oberland

In allen untersuchten Belegen bezeichnete der Begriff «Freiheit» inhaltlich das partikulare, subjektive Recht einer bäuerlichen Gemeindegemeinschaft. Sowohl in Frutigen, wie auch im Nidarsimmental war die Tendenz feststellbar, Freiheiten in diesem Sinn mit urkundlich fixierten und damit besonders gesicherten Rechten zu identifizieren. Daraus ergibt sich als

These 1: Freiheiten sind die partikularen, vorwiegend urkundlich fixierten korporativen Rechte bäuerlicher Gemeinden.

Eine Gemeinsamkeit zwischen Frutigen und dem Nidarsimmental bestand darin, dass die Freiheiten der Gemeinden bei der Herrschaftsübernahme durch Bern jeweils Gegenstand einer besonderen Garantieerklärung waren, durch welche die Obrigkeit die Geltung der bäuerlichen Freiheiten bestätigte und sich zu ihrer Anerkennung verpflichtete. Das auf diese Weise zwischen Bern und den bäuerlichen Gemeinden als Repräsentativkörperschaften der



Abb. 2: Die Simmentaler und Hasler kommen nach Bern vor der Schlacht von Laupen.
 Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 121 (267)
 Burgerbibliothek Bern

5.2 ZU THESE 1 – FREIHEITEN ALS PARTIKULARE KORPORATIVE RECHTE

Das von einigen Brienzer Verschwörern 1447 formulierte Ziel, «alls oberland fryg (zu) machen»⁴⁶, ist das einzige Beispiel für ein bäuerliches Verständnis von Freiheit jenseits der bestehenden Rechts- und Herrschaftsordnung, das sich in den spätmittelalterlichen Quellen des Berner Oberlandes feststellen lässt. Die normative Grundlage jedoch, auf der sich ein revolutionäres Freiheitskonzept hätte entwickeln und begründen lassen, war im Oberland vorhanden: Die Verbreitung der Auffassung, dass das positiv gegebene Recht an die überpositiven Normen des Göttlichen Rechts gebunden sei, lässt sich an einer Reihe von Zeugnissen aufzeigen. Die ältesten Quellenbelege für das Göttliche Recht im Zusammenhang der Veränderungen des Erbrechts in Brienz (1400) und in Interlaken (1404) wurden bereits bei der Darstellung des Brienzer Bundschuhs angeführt⁴⁷. Auch später ging diese Vorstellung nicht verloren. Eine von Bern auf Bitten der Gemeinde Aeschi 1435 erlassene Satzung gegen Eheschliessungen ohne elterliche Einwilligung wurde «von göttlicher ordnung» wegen erlassen⁴⁸. Die Gemeindsleute von Frutigen, die 1452 selbständig ihr Erbrecht regelten, wollten eine Satzung statuieren, die «göttlich und nutzbar» sein sollte, und sie bekannten sich zur Gerechtigkeit gegen «rychen vnndt armen, jungen vnndt alten», da ihnen das «von göttlichen rechten billichen»⁴⁹ zukomme.

Die Idee des Göttlichen Rechts, die den Bauern im Deutschen Bauernkrieg in einer durch die reformatorische Theologie vertieften Ausformung als Legitimationsbasis revolutionärer Forderungen diente, fand im Berner Oberland bereits im 15. Jahrhundert Eingang in der ländlichen Gesellschaft, sie führte jedoch nicht zur Verbreitung eines naturrechtlichen Freiheitsbegriffs.

Freiheit bedeutete für die Bauern im Oberland vielmehr ein konkretes, positiv gegebenes Recht, dessen Inhalt und Bedeutung allerdings sehr unterschiedlich sein konnten. 1522 etwa sahen sich die Berner Räte mit der «landtschaft Äschi ehrbare botten» konfrontiert, die eine «freyheit» einforderten, die «sie dann von alterhar ...

gehebt»⁵⁰: «so einer einen fräffel oder mißhandel es seye mit Worten oder wercken gebrucht, daß derselb, so er in deß kilchherren hauß daselbs endtwichen, frey geweßen, also daß in solcher freyheit niemand hab mögen vberfallen, schädigen noch beleidigen vnd so derselb drey tag und sächß wochen in solcher freyheit verharret vnd demnach drey schritt für das tachtrouff und wider in die freyheit kommen, daß er dannethin aber vorige freyheit wieder erneüweret und erlanget habe». Die Obrigkeit sollte, so klagte die Landschaft, «sy by ob angezeigter freyheit und rechtsame vnbeschwerdt bleiben» lassen. Der Inhalt der landschaftlichen Freiheit bestand in diesem Fall also lediglich in der Anerkennung des Asylrechtes im Pfarrhaus.

Eine gemeindliche Freiheit kann in der Garantie des Verzichts obrigkeitlicher Ansprüche auf das liegende Gut von Totschlägern bestehen, wofür eine ganze Reihe von Belegen vorliegen⁵¹, oder aber – ebenfalls kein seltenes Beispiel – in der testamentarischen Verfügungsfreiheit unehelich geborener Gemeindemitglieder⁵². Freiheiten können – wie in den eben angeführten Beispielen – einen zivilrechtlichen Charakter haben, oder aber auch ein staatlich-politisches Recht garantieren, etwa im Hinblick auf die Wahl und die Kompetenzen gemeindlicher Beamter oder die Autonomie gemeindlicher Gerichte⁵³. Die partikularen Freiheitsrechte werden addiert zu einem Gesamtbestand gemeindlicher Freiheiten, der immer dann gemeint ist, wenn in häufig formelhaften Wendungen die «Rechte und Freiheiten» oder die «Freiheiten und Briefe» des bäuerlichen Verbandes ohne nähere Differenzierung angesprochen werden. Die spezifische Umschreibung für diesen Sachverhalt und zugleich die höchste begriffliche Verdichtung der bäuerlich-gemeindlichen Freiheiten ist in dem Begriff der «Landsfreiheit» gegeben.

Der Terminus läßt sich in den Quellen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen. 1458 ist erstmals in Saanen mit Bezug auf die individuellen Verfügungsrechte über das Vermögen von des «lands von Sanen fryheit» die Rede⁵⁴, 1476 ebenfalls in Saanen noch immer recht unpräzise von «des lantz gewonheit und fryheit»⁵⁵. Zwanzig Jahre später scheint sich der Begriff verfestigt zu

haben: 1494 beschliessen die Saaner in ihrem Landgericht unter Vorsitz des herrschaftlichen Kastlans ein Verbot der missbräuchlichen Inanspruchnahme des geistlichen Gerichtshofes der Bischöfe von Lausanne, für dessen Übertretung sie die drakonische Strafe des Ertränkens («...mit dem wasser vom dem leben zem tod richten...») ⁵⁶ festsetzen. Als Begründung für dieses Statut führen «die fromen, fursichtigen und wisen vener und gemein lantlutt» an, dass «ein gemeind ... von bescheidnen luttten wider billigkeit und wider alt. Übungen und gewonheit ersucht wurden, und des lands fryheitt zerbrechen mit frömden gerichtten understanden hein in vil gestalten...» ⁵⁷. Die Eingriffe des geistlichen Gerichts werden von den Saanern demnach als Verletzung ihrer landschaftlichen Gerichtsrechte verstanden und als Bruch der Landsfreiheit gebrandmarkt. Der Begriff bezieht sich jedoch nicht nur – wie es hier den Anschein haben mag – auf spezifische politisch-staatliche Rechte und Funktionen der Gemeinde, sondern umfasst in der Tat die Gesamtheit der korporativen Rechte. Als die bernischen Räte 1513 der Gemeinde Obersimmental nach vorausgegangenen Differenzen um den Umfang bestimmter gemeindlicher Rechte eine «erluthrung des lands fryheitt» ⁵⁸ zukommen lassen, so werden dabei die Bedingungen des Lehensempfangs, die gemeindlichen Gewichte und schliesslich das Obersimmentaler Landrecht insgesamt angesprochen. In diesem umfassenden Sinn hat sich der Begriff im 16. Jahrhundert schliesslich eingebürgert, wie aus einer Vielzahl von Belegen zu ersehen ist ⁵⁹. Der Terminus «Landsfreiheit» meint die Summe der gemeindlichen Freiheiten, er impliziert keine neue Qualität. Auch hier sind lediglich partikulare Rechte gemeint, wie allein schon die Pluralverwendung «Landsfreiheiten» ⁶⁰ deutlich macht.

Die Ausbildung des Begriffs der Landsfreiheit illustriert und unterstreicht den korporativen Bezug der bäuerlichen Freiheiten. Das «Land», auf das er sich bezieht, ist nicht etwa der Staat Bern, sondern die Gemeinde, die «Landschaft». Am Beispiel von Saanen ist zuvor bereits dargestellt worden, wie mit dem Fortschritt des Emanzipationsprozesses und der damit verbundenen Steigerung der gemeindlichen Integration an die Stelle des Begriffs «Gemeinde»

immer häufiger der Begriff «Land» tritt, schliesslich die Bezeichnung «Landschaft». Hingewiesen wurde auch darauf, dass diese terminologische Veränderung einhergeht mit der Ausbildung eines eigenen gemeindlichen Landrechts, wodurch der Gemeindeverband den Charakter einer besonderen Rechtsgemeinschaft erhält. Eine analoge Entwicklung lässt sich auch in den übrigen Talschaften feststellen. So taucht etwa der Begriff «Landschaft» in Frutigen 1478⁶¹, im Niedersimmental 1494⁶² und im Obersimmental 1511⁶³ auf, nachdem bereits einige Jahrzehnte zuvor jeweils umfangreiche Landrechtskodifikationen⁶⁴ verbrieft worden waren. In die Reihe der Begriffe, die sich wie «Landschaft» und «Landrecht» auf das «Land» im Sinne der Talgemeinde beziehen, gehört nun auch der Begriff der Landsfreiheit. Dabei bezeichnet «Landschaft» die bürgerliche Gemeindekörperschaft, «Landrecht» die spezifischen zivil-, straf- und prozessrechtlichen Normen, die das Zusammenleben der Gemeindeangehörigen regeln, und «Landsfreiheit», die partikularen subjektiven Rechte der Gemeinde, die ihr Verhältnis zur Obrigkeit definieren. Zwischen Landrecht und Landsfreiheit besteht insofern ein enger Zusammenhang, als die Geltung bestimmter Normen unter den Gemeindeangehörigen, nach aussen, insbesondere also gegenüber der Obrigkeit, ein spezifisches Recht der Gemeinde insgesamt sein kann. Dass unehelich geborene Gemeindemitglieder ihr Vermögen vererben dürfen, ist innerhalb der Gemeinde eine zivilrechtliche Norm, gehört also zum Landrecht, bedeutet jedoch gegenüber der Obrigkeit eine korporative Freiheit, da sich beispielsweise Bern den Anspruch auf die Hinterlassenschaft der Unehelichen als kaiserliches Privileg vorbehält⁶⁵. Aus diesen Zusammenhängen heraus ist zu verstehen, dass landrechtliche Normen sehr häufig als Freiheiten bezeichnet werden. Landrechtsartikel werden etwa von den bernischen Räten in der Regel als «fryheiten und genaden» konfirmiert⁶⁶. Auch im bürgerlichen Sprachgebrauch wird der Zusammenhang zwischen Freiheiten und Landrecht deutlich, wenn die Bauern etwa von ihrem «fry Lantrecht»⁶⁷ in Zusammenhang mit ihren gemeindlichen Freiheiten sprechen.

Das Landrecht ebenso wie die Landsfreiheiten stehen nicht etwa den Einwohnern der verschiedenen Gemeindebezirke zu Gebote,

sondern nur den vollberechtigten Mitgliedern der Gemeinden. So fordert etwa das Landrecht des Niedersimmentals von 1454 eine strikte Trennung: Dem haushäblich im Land sitzenden Fremden, der «nit lantman ist ... sol man enkein lantrecht haben noch tûn, denn ob er von jemant deheins rechten zû haben notdurftig were, sol man im richten als einem gast und nit anders»⁶⁸. Erst durch die förmliche Annahme als Gemeindemitglied, als «Landsmann», wird ein Anrecht auf Partizipation an Landrecht und Freiheiten erworben. Besonders klar kommt der Zusammenhang im 1469 fixierten Landrecht der Gemeinde Aeschi zum Ausdruck: «...welher ouch begert lanntman zû werden, der sol das bringen an den tschachtlan, den vennr vnd die lanntlüt; vnd bedunckt die mit dem meren vnnder inen den also zu lanntman vffzûnemend sin, sol er vffgenommen werden vnd er dann sweren, vnns vnd vnnser statt Bernn als ir rechten, natürlichen vnd obresten herrschaft vnd ouch dem lannd trûw und warheit zû leisten, ... vnd darzû dem lannd fünff pfund an irn lanntkosten geben vnd dann ... des lanndsrecht an friheit vnd allen anndern dingen haben, gebruchen vnd genießen als ein annder lanntsman daselbs...»⁶⁹. Nur der durch Mehrheitsbeschluss, durch Eidesleistung und die Entrichtung einer Einstandszahlung aufgenommene Landsmann kommt demnach in den Genuss des Landrechtes und der Freiheiten. In ähnlicher Weise fordern auch die Obersimmentaler 1497, dass nur der durch Mehrheitsbeschluss angenommene Landsmann «alles das *recht und fryheit* haben» solle, «so ôch ein ander lantzman hat»⁷⁰. Deutlicher als durch diese Bestimmungen liesse sich der korporative Charakter der bäuerlichen Freiheiten kaum aufzeigen.

Nicht nur der partikulare Gehalt und der korporative Bezug der Freiheiten wurde in These 1 behauptet, sondern auch ihre vorwiegend urkundliche Form. Dieser Aspekt ist deshalb wichtig, weil im Zuge der im Spätmittelalter vordringenden schriftlichen Rechtskultur allein die urkundliche Fixierung den Oberländer Bauern die Aussicht bot, ihre gemeindlichen Freiheiten gegen die zu einer intensiveren Staatlichkeit drängende bernische Landesherrschaft auf Dauer behaupten zu können. Für die weitgehend synonyme Verwendung von «Freiheiten» und «Briefen» wurden bereits einige Be-

lege angeführt, die sich beliebig vermehren liessen⁷¹. Ein weiteres Beispiel soll zur Illustration des Zusammenhangs genügen: 1469 berichteten Delegierte der Landschaft Aeschi den bernischen Räten, «wie inen ir fryheiten, lanntrecht vnd annder brieff, schriffen vnd gewarsame, so ir vordern vnd sy gehept haben, in vergangnen jaren hinder irm venner verbrunnen vnd der mit füresnot beroubt, das aber inen vast vnkommlich gewesen vnd noch sye, dann sy sich destminder darinn haben mogen wissen zuhallten vnd were inen vast not die mit hilff vnd rat vnnser wider in geschrift zu bringen...»⁷². Schon aus der sprachlichen Formulierung der Bitte, die von Bern durch die schriftliche Fixierung der Gemeinderechte erfüllt wurde, geht die Identifizierung der Freiheiten mit den im Besitz der Gemeinde befindlichen Urkunden hervor, wenn von «fryheiten ... vnd annder brieff» die Rede ist. Aber auch das Drängen der Gemeinde, die verbrannten Dokumente wiederum erneut «in geschrift zu bringen», da ihnen der Verlust «vast unkommlich» gewesen sei, zeigt das bäuerliche Problembewusstsein im Hinblick auf die Sicherung der eigenen Rechtstitel und die Orientierung des Freiheitenbewusstseins auf die Urkundenform.

5.3 ZU THESE 2 – KORPORATIVE FREIHEITEN ALS GRUNDLAGE EINES VERFASSUNGSMÄSSIG GEREGELTEN HERRSCHAFTSVERHÄLTNISSES

Als die Landleute von Saanen 1475 Graf Ludwig von Greyerz als rechtmässigen Erben der Grafschaft huldigten, leisteten sie ihren Eid unter ausdrücklichem Vorbehalt der «litterarum francesie nobis ... concessarum»⁷³ (uns bewilligten Freiheitsbriefe), wie die von beiden Parteien über den Vorgang ausgefertigte Urkunde bezeugt. Der Graf akzeptierte die Bindung seiner Herrschaftsgewalt an die Freiheitsbriefe und versprach seinerseits den Leuten von Saanen, sie im Besitz ihrer Freiheiten nach besten Kräften zu schirmen⁷⁴. Von bäuerlicher Seite wurde dabei der Ablösungsvertrag über die grundherrschaftlichen Lasten von 1448 noch zusätzlich hervorgehoben.

Fünfundzwanzig Jahre später wiederholte sich der Vorgang beim Regierungsantritt Graf Johann I. von Greyerz in ähnlicher Form.

Die Bauern leisteten den geforderten Huldigungseid erst, nachdem der neue Regent eine umfangreiche und differenzierte Garantieerklärung für die landschaftlichen Freiheiten abgegeben hatte, die zweifach ausgefertigt und von beiden Seiten besiegelt wurde. Der Graf garantierte den Saanern nicht nur in allgemeiner Form ihre «fryheit, recht, alt harkomen und gewonheit»⁷⁵ sowie «all ire kouf, brief und sigel», sondern bestätigte die Beschränkung seiner Herrschaftsgewalt auf die Strafgerichtsbarkeit, bekräftigte das Recht der Saaner, ohne Appellationsmöglichkeit mit «der meren hand» zu richten, verpflichtete sich unter anderem, nur deutschsprachige Kastlane aus der Landschaft selbst zu ernennen und ihre Amtsperiode auf drei Jahre zu beschränken, und gelobte schliesslich, die Landschaft dem Haus Greyerz nicht zu entfremden.

Die beiden zitierten Urkunden aus Saanen zeigen deutlicher noch als die zuvor erläuterten Beispiele im Zusammenhang der Herrschaftswechsel in Frutigen (1400) und dem Niedersimmental (1398 und 1439) den Vertragscharakter des Herrschaftsverhältnisses in den oberländischen Landschaften. Allein schon die Form der zweifach ausgefertigten und von beiden Seiten besiegelten Dokumente unterstreicht die Bedeutung der Landschaft als gleichwertigem Partner und Kontrahenten der Herrschaft. Insbesondere die Urkunde von 1500 erinnert mit ihren detaillierten Zusicherungen weit eher an einen ständischen Herrschaftsvertrag, als an ein Huldigungsprotokoll. Die Grafen von Greyerz erlangen die Anerkennung ihrer Herrschaftsrechte durch die Landschaft nur gegen umfassende Garantien für die landschaftlichen Freiheiten, und die Landschaft verpflichtet sich durch ihren Eid nicht etwa zum unbedingten Gehorsam, sondern behält sich ihre Freiheit ausdrücklich vor. Worin die landschaftlichen Freiheiten – abgesehen von den explizit ausformulierten Rechten – bestehen, lässt sich aus dem Hinweis auf den «kouf, brief und sigel» entnehmen. Gemeint sind demnach konkret die landschaftlichen Urkunden, und zwar insbesondere die Kaufverträge über die Ablösung der verschiedenen Herrschaftsrechte.

Die Freiheiten der Saaner resultieren aus dem sukzessiven Loskauf gräflicher Rechtstitel, sie sind sozusagen Herrschaftsrechte mit umgekehrten Vorzeichen. Der Bestand an landschaftlichen Freihei-

ten ist gewissermassen komplementär zu dem Bestand an gräflichen Herrschaftsrechten. Die Feststellungen mögen trivial erscheinen, sie erklären jedoch letztlich die verfassungsmässige Begrenzung der Herrschaftsgewalt durch die gemeindlichen Rechte und Freiheiten. Erst das Vorhandensein eigenständiger gemeindlicher Rechte, die sich unmittelbar auf die Ansprüche, Funktionen und Handlungsbereiche der Herrschaft beziehen, führt zur Notwendigkeit einer Definition und Abgrenzung der jeweiligen Rechte. In diesem Sinn ist die These zu verstehen, dass die landschaftlichen Freiheiten die Grundlage für die verfassungsmässige Begrenzung der herrschaftlichen Gewalt bilden.

Die urkundliche Fixierung einer herrschaftlichen Garantieerklärung im Zusammenhang der regulären bürgerlichen Huldigung an die angestammten Feudalherren blieb im Oberland eine Ausnahme. In den Quellen der Klosterherrschaft Interlaken etwa findet sich bis zur Reformation kein vergleichbares Quellenzeugnis. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Übernahme der Herrschaftsrechte durch die Stadt Bern in allen oberländischen Herrschaften mit der Beurkundung einer förmlichen Garantie der landschaftlichen Rechte und Freiheiten verbunden war.

Der wechselseitige Austausch von Urkunden beim Übergang der Landschaft Oberhasli an Bern 1334 wurde bereits erwähnt⁷⁶. Die von der Stadt beanspruchten und von den Bauern anerkannten obrigkeitlichen Rechte wurden dabei jeweils genau definiert und auf die Leistung einer Jahressteuer von 50 Pfund Pfennig, das Recht der Besetzung des Ammannamtes und der Richterstellen aus Angehörigen der Landschaft sowie auf das Kriegsaufgebot beschränkt. Die landschaftlichen Rechte, die sich die Bauern vorbehielten, wurden von Bern bestätigt.

Die Herrschaftsübernahme der Stadt im Obersimmental 1386 wurde durch den Huldigungseid der Gemeindsleute anerkannt⁷⁷. Der «schultheiss, der rat, die zweihundert, die burger und die gemeinde gemeinlich der stat ze Bern in Üchtland»⁷⁸ garantierten ihrerseits «by unsern geswornen eyden, die selben gemeinden von Ober-Sibental lassent ze belibenne bi allen iren rechtungen unn bestettigen inen och alle ir vriheiten, rechtungen unn gûten gewon-

heiten, als si ie dahar kommen sint, von recht oder von gewonheit, und sullen inin dz meren un nut mindern».

Die Freiheitsbestätigungen für Frutigen und das Nidersimmental von 1400 und 1439 wurden bereits angesprochen. Auch die Landschaft Saanen, die als letzte dem bernischen Territorialstaat 1555 integriert wurde, erhielt eine urkundliche Bestätigung ihrer «güten fryheiten»⁷⁹. Komplizierter sind die Verhältnisse allerdings im Hinblick auf die Klosterherrschaft Interlaken. Da die Landschaft hier nur in einem mittelbaren Verhältnis zur städtischen Obrigkeit stand, bezogen sich auch die Freiheitsgarantien Berns zunächst lediglich auf das Gotteshaus an sich⁸⁰, während die Gotteshausleute nicht eigens als Adressat genannt wurden. Immerhin ergab sich auch hier mit der Konsolidierung der bäuerlichen Landschaft eine andere Konstellation, wie eine bernische Freiheitsbestätigung von 1513 zeigt, die sich sowohl auf Probst und Konvent, als auch auf die Gotteshausleute bezog⁸¹. Die Reformation und die damit verbundene Säkularisation des Klosters wandelte das mittelbare Verhältnis zwischen Bern und den Gotteshausleuten in ein unmittelbares. Bei dieser Gelegenheit erfolgte jedoch zunächst keine Bestätigung der landschaftlichen Freiheiten, sondern ganz im Gegenteil ihre förmliche Aufhebung, da die Landschaft – die Zusammenhänge werden später noch ausführlicher dargestellt – gegen die Stadt revoltierte und «mit dem Schwert erobert» werden musste⁸².

Sieht man einmal vom Sonderfall der Interlakener Gotteshausleute ab, so zeigt sich in den sonst überall geleisteten Berner Garantieerklärungen anlässlich der Herrschaftsübernahme die grundsätzliche Bedeutung der landschaftlichen Freiheiten für die politische Ordnung im Berner Oberland.

Die verfassungsmässige Begrenzung der obrigkeitlichen Herrschaftsrechte durch die landschaftlichen Freiheiten spiegelt sich auch in der Praxis, über das Mass der regulären Verpflichtungen hinausgehende gemeindliche Leistungen mit einer Schadloserklärung zu quittieren. Das für Frutigen angeführte Beispiel aus dem Jahr 1410⁸³ lässt sich hier durchaus verallgemeinern und ist auch insofern charakteristisch, als diese Garantien in aller Regel in Zusammenhang stehen mit freiwilligen finanziellen Beihilfen einzelner

Gemeinden oder aber mit der Auflage zusätzlicher Steuern. Typisch für den zuerst genannten Fall ist etwa eine bernische Urkunde für die Landschaft Oberhasle von 1390⁸⁴: Nachdem die Landschaft ihre Jahressteuer für zehn Jahre vorausbezahlt hatte, bestätigte die Stadt, dass es «durch unser bette willen» geschehen sei und «daz es inen nüt schaden noch krenken sol an irem rechte, gewonheiten oder friheiten, daz si von einem riche oder von uns hant...». Ein Beispiel für den zweiten Fall bildet die Sondersteuer des sog. «Wochenangsters», die nach 1449 für einige Jahre erhoben wurde, bis die aus den vorausgegangenen Kriegen resultierenden Schulden der Stadt getilgt waren. Auf die Leistung dieser Steuer (in Höhe von einem Angster je Untertanen in der Woche – daher Wochenangster) hatte die Stadt offenbar keinen Rechtsanspruch, denn sie stellte allen oberländischen Landschaften gesonderte Urkunden aus, in denen sie anerkannte, dass die einzelnen Gemeinden dem städtischen Hilfeersuchen «gütwillig» entsprochen hätten, und versprach, dass diese Leistung «inen vnd iren harkomenheiten guten gewonheiten und fryheiten vnschedlich vnd unvergrifflich sye vnd sin söll nu und zû künftigen zitten»⁸⁵.

Die verfassungsmässige Bedeutung der landschaftlichen Freiheiten manifestiert sich schliesslich auch in bestimmten Rechtsbräuchen. Im Nieder- und Obersimmental sowie in Frutigen war es üblich, dass der bernische Landvogt, der zur Aufnahme seiner Amtstätigkeit erstmals in die Landschaft eintritt, jeweils an der Grenze der Talschaft von den Repräsentanten der Gemeinde empfangen wurde. Sie forderten von ihm einen Eid auf die landschaftlichen Freiheiten, den er in die Hand des Landesvenners als oberstem Landschaftsrepräsentanten zu leisten hatte⁸⁶.

Die Herrschaftsordnung im Berner Oberland ist mit dem Blick auf die städtische Obrigkeit und ihre Funktionen nicht hinreichend zu beschreiben. «Herrschaft» korrespondiert im Berner Oberland vielmehr mit «Landschaft», die herrschaftliche Gewalt findet ihre Grenzen an den landschaftlichen Freiheiten.

5.4 ZU THESE 3 – FREIHEIT DURCH LEISTUNG

Der materiale Gehalt der bürgerlichen Freiheiten besteht in partikularen Rechten. Damit ist der Gegenstandsbereich des bürgerlichen Begriffs der Freiheiten definiert, in der Terminologie der Sprachphilosophie seine «Extension». In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zum systemkonformen Freiheitsbegriff der ständischen Ordnung: Auch ein Privileg bedeutet inhaltlich ein partikulares Recht. Die bürgerliche Auffassung vom Sinngehalt ihrer Freiheiten, die «Intension» des Begriffs, ist jedoch eine völlig andere: Im bürgerlichen Verständnis konnotiert Freiheit, so lautet die These in ihrer allgemeinsten Form, mit Eigenleistung. Aus dieser grundlegenden Differenz erwächst die Eigenständigkeit des bürgerlichen Freiheitsbegriffs.

Die Diskrepanz zwischen dem Freiheitsverständnis der Obrigkeit und der Bauern lässt sich leicht aufzeigen. Wenn das Kloster Interlaken etwa darauf verweist, es sei von «bâpsten, keisern und kungen gefreyt»⁸⁷, die Stadt Bern sich auf ihre «keyserlichen Freyheiten»⁸⁸ beruft oder betont, sie sei von «keysern und kungen hochgefryet»⁸⁹, so tritt in solchen und ähnlichen Wendungen immer wieder das Bewusstsein zutage, dass die jeweils eigenen Rechte und Freiheiten von den höchsten Gewalten des Reiches oder der Kirche verliehen wurden. Diese Ausprägung des Freiheitsbewusstseins bezieht sich letztlich auf die Autorität der zentralen Instanzen der staatlichen Ordnung; die Freiheiten sind der Ausdruck für die Legitimität der eigenen obrigkeitlichen Stellung innerhalb dieser Ordnung. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch die Freiheiten Berns oder Interlakens vielfach nicht nur auf einen Akt einseitiger Privilegierung zurückzuführen sind, sondern auf zielgerichtetes Handeln der Begünstigten. Im Unterschied zu den Bauern wird in der obrigkeitlichen Selbstdarstellung jedoch der Charakter der Freiheiten als Privileg herausgestellt.

Dieses gewissermassen systemimmanente Freiheitsverständnis spielt auch bei den Bauern partiell eine Rolle. Insbesondere bei den Oberhaslern hat sich lange Zeit das Wissen erhalten, dass ihre Freiheiten vom Reich stammen⁹⁰ und bestimmte Restbestände eines

Reichsbewusstseins mögen auch bei den Frutigern vorhanden gewesen sein, da ihre Fahne, ebenso wie die der Oberhasler, den Reichsadler zeigt⁹¹. Insgesamt spielen jedoch diese Bezüge im bäuerlichen Freiheitsbewusstsein eine untergeordnete Rolle.

Gerade an den zuvor aufgeführten Beispielen aus Frutigen wurde deutlich, dass nicht die Erinnerungen an eine ehemals bestehende Reichszugehörigkeit das Selbstverständnis dieser (zusammen mit dem Oberhasli) ältesten oberländischen Körperschaft bestimmen, dass vielmehr das Wissen um die aussergewöhnlichen Opfer, die notwendig waren, um die Stellung der Gemeinde zu sichern, tief im kollektiven Bewusstsein verankert ist und zugleich das Freiheitsverständnis prägt. Dieser Zusammenhang lässt sich auch in der Landschaft Saanen nachweisen.

Als die Landleute von Saanen 1454 eine Satzung gegen die Vergabung von Liegenschaften und Ewigzinsen an die Kirche beschliessen, verweisen sie am Anfang des Statuts auf ihre Bemühungen um die Ablösung der Grundlasten⁹²: «Als wir denn alle únsere liggende stúck und gúttre an berg oder in tal, weiden und matten in únsere lantmarck von Sanen von únsrem gnedigen herren von Grúers, von únsere luttkilchen, frúmessene, clóstre und allen andren personen, so zins oder almúsen uff unsrem land, stúcken und gúttren ye gehebt, mit kumer und nott gefryet und abgelóset hand...». Sie fürchten, dass durch künftige Stiftungen infolge «wunderlicher underwisung, so die priester mit biderben lúttre an iren todbetten machend ... únsere gúttre der priestere eigen in kúntigen zitten móchten werden...»⁹³. Die Freiheit ihrer Güter, für deren Erhalt die Saaner ihre besonderen Vorkehrungen treffen, ist durch die Zahlung der immensen Summe von ca. 25 000 Pfund Lausanner Münze 1448 erreicht worden. Die dazu nötigen Opfer werden mit dem Hinweis auf «kumer und nott» hervorgehoben, die die Bauern zur Erlangung ihrer Freiheit auf sich nehmen mussten.

Dreissig Jahre später erlässt die Landschaft erneut ein Statut, das sich in ähnlicher Weise gegen die Belastung der Güter richtet. Die Saaner beklagen, dass «etzlich lútt im land gross schulden uff sich selbs und uff ir gúttre laden» und befürchten, «das uns semlichs in kúntigen schaden bringe und unser land zinsbar werde, das aber

wir mit arbeit gefryet...»⁹⁴. Die Freiheit der Landschaft und das freie Eigen an den Gütern werden hier in einen Zusammenhang gestellt, wobei wiederum auf die dafür geleisteten Anstrengungen hingewiesen wird.

Der Ursprung der landschaftlichen Freiheiten ist auch in den folgenden Jahrhunderten nicht in Vergessenheit geraten. 1525 etwa begründet die Landschaft das Verbot der Veräusserung von Liegenschaften an Auswärtige mit dem mehrfachen Hinweis, dass «sy ir güter in dem land inen selbs von einer herschaft gefryet und abkouft hend und nit den frömden das land gekouft haben»⁹⁵. Fünfzig Jahre später verweisen die Saaner gegenüber den Ansprüchen der bernischen Räte auf ihre «erkoufften landsfryheiten»⁹⁶. 1642 schliesslich klagen die Landleute im Verlauf einer Auseinandersetzung um die Huldigung der Landschaft, «sie könnend nit stäts ihre Freyheiten mit gelt widerum erkoüfen...»⁹⁷.

Im Selbstverständnis der Saaner bedeutet es offenbar keine Minderung ihrer landschaftlichen Freiheiten, dass sie nicht auf kaiserliche Verleihung oder obrigkeitliche Gnade beruhen. In der deutlichen Betonung der besonderen Anstrengungen der Vorfahren, die zu ihrem Erwerb führten, scheint eher ein gewisser Stolz mitzuschwingen. Für das Freiheitsverständnis der Saaner ist das Element der eigenen Leistung zweifellos konstitutiv.

Ähnlich deutliche Belege für diese spezifische Orientierung des bäuerlichen Freiheitsbegriffs, wie sie für Frutigen und Saanen vorliegen, lassen sich aus den übrigen oberländischen Landschaften für das Spätmittelalter nicht erbringen. Nur zum Teil ist ein objektiver Unterschied als Ursache dafür zu vermuten, und zwar im Hinblick auf das Oberhasli durch das hier noch bestehende Reichsbewusstsein. Wichtiger ist wohl der Umstand, dass die Frutiger und Saaner in ausgedehnterem Umfang ein eigenständiges Satzungsrecht wahrnahmen, als etwa die Ober- und Nidersimmentaler, denn die für Saanen zitierten Beispiele finden sich alle im Kontext erlassener landschaftlicher Satzungen. Wenn man diese besonderen Umstände der Überlieferung berücksichtigt, wird man wohl unterstellen können, dass die Simmentaler beispielsweise, die durchaus vergleichbare materielle Opfer für den Erwerb ihrer Freiheiten

brachten, wohl auch kein anderes Freiheitsverständnis entwickelt haben dürften, als ihre Nachbarn in Frutigen und Saanen.

5.5 ZU THESE 4 – FREIHEITSVERSTÄNDNIS UND GEMEINDEBINDUNG

Bäuerliche Freiheiten sind objektiv – d.h. nach rechtssystematischen Kriterien – korporative Rechte. Ihr Träger ist nicht der einzelne, sondern der Gemeindeverband, dem er zugehört. Daraus bereits zu schliessen, dass sich dieser formale Sachverhalt im subjektiven Freiheitsverständnis unmittelbar widerspiegelt, wäre jedoch voreilig. Die Frage, was die Freiheiten für den einzelnen oberländischen Bauern bedeuten, ob er sie sich selbst zuschreibt oder aber seiner Gemeinde, ist wohl die schwierigste, die bisher erörtert wurde, weil sie sich letztlich auf die soziale und politische Identität des Bauern überhaupt bezieht.

Dass die Freiheiten der Oberländer sowohl in einem individuellen Beziehungszusammenhang, wie auch in einem korporativ-gemeindlichen zu sehen sind, wurde bereits anhand einer Reihe von Beispielen illustriert. Zugleich ergab sich jedoch die Feststellung, dass individuelle Rechte dem Gesamtinteresse untergeordnet werden. Daraus wurde die These abgeleitet, dass der Gemeindebezug der Freiheiten auch im bäuerlichen Selbstverständnis vorherrscht. Diese auf einer zunächst schmalen Grundlage formulierte Annahme soll nun in einem allgemeineren Rahmen auf einer verbreiterten Materialbasis überprüft werden.

Die «individualistische Dimension» des bäuerlichen Freiheitsbewusstseins manifestiert sich zunächst einmal in der emanzipatorischen Zielsetzung des politischen Handelns. In Saanen ebenso wie im Simmental bildete die Beseitigung der persönlichen Unfreiheit und der damit verbundenen Lasten das erste bedeutende Ziel der Bauern. Die Saaner liessen sich 1312 den Freienstatus als «homines liberi»⁹⁸ garantieren, nach der Ablösung der personalen Jahressteuern 1389 wollten die Herrschaftsleute der obersimmentalischen Herrschaft Simmenegg künftig als «vrije zinslute»⁹⁹ gelten und die Gotteshausleute des Klosters Interlaken stellten in der Revolte von

1445 die Anerkennung ihrer persönlichen Stellung als «fry gotzhus-lut»¹⁰⁰ an die Spitze ihrer Forderungen. Dass die Überwindung der Leibeigenschaft in der Perspektive der Bauern ein vorrangiges Anliegen bildete, lässt sich übrigens nicht nur im Oberland, sondern auch in den mittelländischen Bezirken des Berner Territoriums feststellen. Dort gelang es den bäuerlichen Gemeinden allerdings zum grossen Teil erst am Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sich aus der Leibeigenschaft freizukaufen, wobei auch hier besonderer Wert auf eine den Freienstatus signalisierende Bezeichnung gelegt wurde¹⁰¹. Ein Zitat aus einem in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts erstellten Klosterurbar deutet die über die rein wirtschaftlichen Belange hinausgehenden Triebkräfte dieser Entwicklung an: «...sölich beschwerden», heisst es mit Bezug auf die Leibeigenschaftslasten, seien «an inenn selbs unträglich vnnd nit vast zimlich oder billich, darumb sind sy ouch nit mer in-bruch...»¹⁰². Wenn hier selbst von obrigkeitlicher Seite die Leibeigenschaft als Unrecht verworfen wird, so wird man bei den Bauern erst recht eine ähnlich grundsätzliche Ablehnung der persönlichen Unfreiheit annehmen müssen und dementsprechend auch eine nicht nur wirtschaftlich bestimmte Motivation zur Ablösung der Leibeigenschaft¹⁰³. Dass auch der nächste grosse Schritt der Emanzipation, der von den Oberländer Bauern durchgesetzt, zumindest aber angestrebt wurde (Interlaken), die Ablösung der Grundlasten, auf eine Steigerung der individuellen Verfügungsmöglichkeiten (zunächst des Hausvaters) über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag zielte, versteht sich von selbst.

Ein weiterer Bereich, in dem das bäuerliche Interesse an der Person und ihren subjektiven Rechten überaus deutlich zum Ausdruck kommt, ist schliesslich das Straf- und Verfahrensrecht. Alle Oberländer Landschaften – Interlaken einmal mehr ausgenommen – gelangten in den Besitz besonderer Freiheitsgarantien, die den Anspruch auf ein rechtliches Verfahren verbürgten. Auf die einschlägigen Bestimmungen im grossen Freiheitsbrief der Frutiger von 1445 ist zuvor schon hingewiesen worden¹⁰⁴. Die niedersimmentalischen Herrschaftsleute liessen sich entsprechende Garantien bereits in ihren Ablösungsverträgen von 1393–1397 verbrieften und erwirkten

1489 nach einer Intervention vor dem bernischen Rat ihre Bestätigung¹⁰⁵. Noch umfassendere Garantien suchten die Gemeindeangehörigen von Obersimmental und Aeschi durchzusetzen. Die diesbezüglichen Forderungen der Gemeindemitglieder von Aeschi waren unter anderem Streitgegenstand eines tiefgreifenden Konflikts mit Bern, der 1446 durch eidgenössische Schlichter beigelegt werden musste¹⁰⁶. Die bernischen Ratsboten klagten vor der Kommission gegen die Landsleute, «das die inen vor sin wölten, das sie keinn mißtätigen mönschen, wie swarlich sich joch ein mönsch verhandlett und verschult hett, an der fünftzechner ratt vffhaben, vachen und túrnen solten, ein jektlichen, der burgschaft vnd trostung hátt, zem rechten vngétúrnt lassen...»¹⁰⁷. Die Gemeindeangehörigen drangen mit ihrem Beharren auf einem unbedingt erforderlichen Gerichtsbeschluss ihres Gemeindeggerichts («fünftzechner») zur Verhaftung eines Übeltäters bei den Schlichtern jedoch nicht durch, die Bern das Recht zur Verhaftung der «mißtätig lút» zusprachen¹⁰⁸. Ähnlich mussten auch die Obersimmentaler 1509 eine Begrenzung des gemeindlichen Einspruchsrechts gegen Verhaftung auf «gemein frävel» hinnehmen, während bei Strafsachen, «die libs und lebens verwürckung und straf berúrtén»¹⁰⁹, der Kastlan auch allein entscheidungsberechtigt sein sollte.

Welch hohen Wert die Bauern diesen Rechten beimassen und wie sehr sie auf ihre Wahrung achteten, zeigt ein Vorfall in Saanen: 1476 wollte der bernische Vogt zu Ormund den Gefangenen Johan Ansermet durch die Landschaft Saanen nach Bern führen. Oberhalb des Dorfes Saanen jedoch rief der Verhaftete die «fryheit einer wolgeborner herschafft von Gryers und erwirdigen lantschafft»¹¹⁰ an. Auf diesen Ruf eilten «biderblüt usser dem dorff» herbei, nahmen den Gefangenen in ihre Mitte und führten ihn gebunden in ihr Dorf. Johan Ansermet erklärte später, «er wol verstand», dass die Gemeindsleute, «an ime grossen gewalt nit statten weltten, denn ir fryheit behaltten, der er sich dröst, und für einer gemeind liden welt in ansprechen wer, was des lantz gewonheit und fryheit untz har behabig sig»¹¹¹. Nachdem der bernische Vogt gegen diese Vorgehensweise Klage erhob, trat die Gemeinde von Saanen zusammen, um ein Urteil zu fällen. Der klagende bernische Vogt erklärte,

der Gefangene sei durch einen Spruch des Rates von Ormund in bernischem Gebiet verhaftet worden, und es sei unbillig, seine Überführung nach Bern zu unterbinden, da niemand Straftätern Aufenthalt gewähren solle. Eine von den Gemeindeältesten eingeholte Kundschaft führte jedoch zu dem Ergebnis, dass bereits in einem ähnlichen Fall zuvor einer eigens herbeigeeilten Delegation des bernischen Rates die Herausgabe von Gefangenen verweigert worden war. Diesen sei damals geantwortet worden, «das sy verübel weltin han: das sy usser ir gericht ieman köndin gen enweg zefüren, wer wider ir fryheit»¹¹². Die Landschaft sei jedoch bereit gewesen, vor ihrem eigenen Landgericht einen Prozess zu führen, wenn der Kläger hinlängliche Beweismittel vorlegen könne. Nachdem der bernische Vogt auf diese ihm nun gleichfalls angebotene Regelung ebensowenig eingehen wollte, wie ehemals die Ratsbotenschaft, «ward einhellknlich bekent, das der genant Johan Ansermet solt in der tschachtlan von Sannen ledig usser banden genommen werden und fry uß gan...»¹¹³.

Bemerkenswert an dem berichteten Vorgang ist nicht nur die spontane und selbstbewusste Entschiedenheit, mit der die Leute von Saanen für die Gewährleistung ihrer Freiheiten eintraten und dabei einen Konflikt mit Bern in Kauf nahmen, fast noch erstaunlicher scheint der Umstand, dass sie es ohne Ansehen der Person taten.

Die individuellen Bezüge der Freiheiten sind, dies sollte an einigen wesentlichen Aspekten aufgezeigt werden, auch im bäuerlichen Bewusstsein zweifellos präsent. Insbesondere die starke Gewichtung des Persönlichkeitsschutzes gegenüber obrigkeitlicher Gewaltanwendung scheint auf eine Art Grundrechtsbewusstsein hinzudeuten. Dennoch wäre es verfehlt, unter Bezugnahme auf die hier gegebenen Berührungspunkte grundsätzlich eine Übereinstimmung des bäuerlichen Freiheitsbewusstseins mit dem individualistischen Freiheitsverständnis des Naturrechts und der Menschenrechte behaupten zu wollen, zumal sich auch die individuellen Bezüge der Freiheiten in ökonomischen Zusammenhängen nur auf die Hausväter als Vorsteher der Familienbetriebe beziehen.

Die angesprochenen Strafrechtsgarantien sind die einzigen Freiheitsrechte im Oberland, die sich auf die Person, unabhängig von

ihrer Gemeindezugehörigkeit, beziehen. Das findet in den Quellen darin seinen Ausdruck, dass von den «mönschen»¹¹⁴ oder von den «frowe oder man»¹¹⁵ die Rede ist, die zu schützen sind. Nur in diesen Bezügen tritt der Mensch als Träger oder Nutzniesser subjektiver Freiheitsrechte in Erscheinung, was sich jedoch allein schon daraus ergibt, dass sich die Bestimmungen bezüglich der Festnahmen oder des Abtransports aus der Landschaft auf einen räumlich und nicht personal definierten Bereich, nämlich den Friedens- und Rechtsbezirk der Gemeinde und des Gemeindeggerichts, beziehen. Dass sie «usser ir gericht ieman köndin gen enweg zefüren», erklären die Gemeindeältesten von Saanen, «wer wider ir fryheit»¹¹⁶, und die Leute von Aeschi betonen, «das kein ir herschaft nie in irem land zû je jeman ze griffen gewalt gehebt hab, ane ir fünftzechner wussent vnd rat»¹¹⁷.

Was hier zugleich deutlich wird, ist der gemeindliche Bezug, gewissermassen die korporative Kehrseite der grundrechtsartigen Freiheitsgarantien. Sie sichern zwar einerseits Persönlichkeitsrechte gegen obrigkeitliche Gewalt, zugleich aber auch gemeindliche Gerichtsrechte gegenüber der Jurisdiktionsgewalt des Territorialstaats. Dem subjektiven Recht des einzelnen auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung durch die Obrigkeit entspricht das Recht der Gemeinde, über Verhaftungen in ihrem Twing und Bann zu entscheiden. Dem Anspruch des einzelnen auf eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht entspricht der Anspruch der Gemeinde auf die Gewährleistung ihrer Gerichtsbarkeit. Die hier angesprochenen Freiheitsrechte des einzelnen sind demnach zugleich Freiheitsrechte der Gemeinde. Garantien besitzt der einzelne jedoch nur im Hinblick auf die Gewalt der Obrigkeit, nicht jedoch im Hinblick auf die Gewalt der Gemeinde. Gegen den Spruch der Gemeinde, die seine Verhaftung verfügt und bestätigt, besitzt der einzelne keine schützenden Rechtstitel; dem durch einen Spruch der Gemeindsleute von Saanen Verurteilten steht nicht einmal das Recht der Appellation an die Obrigkeit zu¹¹⁸.

Eine Reihe von Sachverhalten ist im Verlauf der Untersuchung bereits dargestellt oder entwickelt worden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bindung der Freiheiten an die Trägerschaft der

Gemeinde auch das subjektive Freiheitsverständnis der Oberländer prägte. Aus der Feststellung etwa, dass die Erinnerung an die grossen Opfer und Anstrengungen des Freiheitenerwerbs im Bewusstsein der Gemeindsleute weiterlebte, ist zugleich zu schliessen, dass sich eine Art kollektiven Bewusstseins der gemeindlichen Freiheitstradition entwickelt hatte. Die Freiheiten lieferten demnach eine Basis zur Ausbildung einer historischen Identität der Gemeinde. Hingewiesen wurde auf die Begrifflichkeit, die in der Reihung von Bezeichnungen wie Landsmann, Landschaft, Landrecht und Landsfreiheit dem individuellen Denken einen kategorialen Rahmen lieferte, in dessen Mittelpunkt der Gemeindeverband stand. Der besondere Rechtsakt der Aufnahme in den Kreis der Gemeindeangehörigen¹¹⁹, der zugleich die Partizipation an den gemeindlichen Rechten und Freiheiten begründete – der Zusammenhang findet in der vielfach verwandten Formel der «Aufnahme ins Landrecht» seinen Ausdruck –, musste als konkrete Veranschaulichung des korporativen Charakters der Freiheiten wirken. Weitere Beispiele liessen sich beliebig hinzufügen, um zu zeigen, dass im konkreten politischen Agieren insbesondere gegenüber der Obrigkeit der gemeindliche Bezug der Freiheiten jederzeit zum Ausdruck kommen musste.

Das bäuerliche Freiheitsverständnis ist – so könnte ein vorläufiges Resümee lauten – zweischichtig. Es besitzt ebenso eine individualistische Dimension, wie eine gemeindliche; beide Ebenen fliesen im Bewusstsein des einzelnen zusammen, bilden eine Einheit. Die These ging jedoch über diese Feststellung hinaus, insofern die Dominanz des gemeindlichen Elements behauptet und mit der Unterordnung der individuellen unter die gemeinschaftlichen Interessen begründet wurde. Damit ist sicherlich ein Sonderfall angesprochen. Wenn jedoch Interessenkonflikte auftreten, werden sie von den Gemeindeangehörigen in rigoroser Weise zugunsten der Gemeinschaft entschieden. Die Vorstellung, dass die Satzungsgewalt der Gemeinde an bestimmten unverzichtbaren Rechten des einzelnen ihre Grenzen finden müsse, scheint den Bauern fremd gewesen zu sein. Besonders deutlich lässt sich dies am Beispiel der individuellen Eigentumsrechte aufzeigen.

Das zentrale Ziel der bäuerlichen Emanzipationsbemühungen, das mit grossen Opfern erreicht wurde, bestand darin, dem einzelnen ein uneingeschränktes Eigentumsrecht an seinem Besitz und damit zugleich die volle Verfügungsfreiheit darüber zu gewinnen. Am Beispiel von Saanen wurde bereits gezeigt, dass es besonderer Sicherungen bedurfte, um den einmal erreichten Stand zu bewahren¹²⁰. Das freie Eigen an den Gütern war vor allem bedroht durch die Übernahme von Ewigzinsen zugunsten der Kirche und durch die Zinsleistung für aufgenommene Kapitalien.

Derartige Transaktionen wurden in Saanen unter strenge Strafen gestellt, weil sie «unserm land grossen schaden brechtind»¹²¹, weil zu befürchten sei, dass «unser land zinsbar werde»¹²², wie in den Begründungen der verschiedenen Satzungen ausgeführt wurde. Ähnliche Statute wurden in allen oberländischen Gemeinden erlassen. Mehrfach verbot die Landsgemeinde des Oberhasli Vergabungen zugunsten des Klosters Interlaken¹²³, die Landleute von Aeschi forderten die Ablösung der Seelgeräte 1522¹²⁴, im Ober- und Nidersimmental wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Kreditaufnahme bei Auswärtigen unter Strafe gestellt und die kurzfristige Ablösung bestehender Schulden gefordert¹²⁵. All dies zeigt, dass das liegende Gut von den Gemeindsleuten nicht als individuelles Eigentum im modernen Sinn begriffen wurde, dass es nicht zur unbeschränkten Disposition des einzelnen stand. Es scheint jedoch zunächst nicht einsichtig, wieso das «Land» – die Gemeinde also – Schaden nehmen sollte, wenn der einzelne Schulden oder Ewigzinse auf seine Güter lädt.

Vergabungen von Gut an die Kirche ebenso wie die Belastung des Gutes mit Seelgerätstiftungen verminderten notwendigerweise die Einkommen, die aus einem Hof zu erwirtschaften waren, und zwar auf Dauer. Sie trafen zunächst die Erben des Hofeigentümers und schmälerten damit zugleich in einem allgemeineren Sinn die Ressourcen, die der Gemeinschaft insgesamt als Lebensgrundlage dienten. In eine ähnliche Richtung musste sich die Schuldenbelastung auswirken, wobei zugleich die Gefahr bestand, dass die zumeist bürgerlichen Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit das Gut vollends an sich brachten¹²⁶. Schon die beträchtlichen materiellen Op-

fer, die zur Ablösung der grund- und leibherrlichen Lasten erforderlich waren, zeigten jedoch, dass die Perspektive des bäuerlichen Handelns weit über die Lebensspanne des einzelnen hinausreichte. Es ist in diesem Zusammenhang nur daran zu erinnern, dass die Niedersimmentaler ihre Grundlasten mit dem Vierzigfachen der Jahresleistung freikaufen. Zugunsten der Besserstellung der kommenden Generationen wurde auf die Befriedigung individueller Bedürfnisse verzichtet, und diese Haltung war zugleich so allgemein verbreitet, dass sie in gemeindliche Politik umgesetzt werden konnte. In diesem Rahmen sind nun auch die beträchtlichen Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Einzelnen zu begreifen, die von den oberländischen Gemeinden statuiert wurden. Sie resultieren aus der gleichen Grundeinstellung, die die Preisgabe individueller Bedürfnisse fordert – selbst dann, wenn sie sich auf die Beförderung des Seelenheils durch fromme Werke richten –, um auf lange Sicht die Lebensgrundlagen der Nachgeborenen zu sichern. Dieser Gesichtspunkt führt nun allerdings nicht nur zu einer Abwehrstellung gegenüber möglichen Ansätzen einer «Refeudalisierung», sondern zugleich auch zu einer Tendenz, den Gemeindeverband gegenüber den eigenen Standesgenossen abzuschliessen. Diese Absicht zeigt sich etwa in den Versuchen, den Erwerb von Liegenschaften in der Landschaft durch Nicht-Genossen zu unterbinden. 1423 bereits erliessen die Gemeindsleute von Aeschi ein Statut, um den Verkauf von liegendem Gut an Auswärtige zu verhindern¹²⁷. 1510 bedrohten die Frutiger derartige Transaktionen mit der harten Busse von 10 Pfund Berner Münze¹²⁸, und die schärfste Regelung wurde schliesslich 1525 in Saanen erlassen: Weil «die lantlút» ihrer Güter «selbs bedörftin und inen selbs gefryet hettin und nit frömden gesten»¹²⁹ sollten Verkäufer künftig mit dem Ausschluss aus der Gemeinde bestraft werden. Das Bestreben, ein exklusives Anrecht der Gemeindsleute auf die Güter zu sichern, führte schliesslich sogar zu Satzungen, die eine Einschränkung der Ehefreiheit bedeuteten.

Die Nieder- und Obersimmentaler liessen sich 1497 von Bern bestätigen, dass durch Einheirat in der Gemeinde ansässig gewordene Fremde im Todesfall des Ehepartners nicht erbberechtigt sein

sollten¹³⁰. Die vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit des zur Gemeinde gehörigen Ehepartners wurde dahingehend eingeschränkt, dass es ihm nicht gestattet sein sollte, eigene Vermögenswerte an den Gatten zu übertragen¹³¹. Ehen mit Landsfremden wurden auf diesem Weg praktisch bestraft. Noch weitergehende Sanktionen bestanden in Saanen für die Ehen einheimischer Frauen mit landsfremden Männern. Ein angeborenes Recht auf Zugehörigkeit zur Landschaft wurde hier nur den Kindern eines zur Gemeinde gehörenden Vaters zuerkannt¹³². Im Hinblick auf die Kinder jedoch, die aus einer Ehe zwischen einer einheimischen Frau und einem Fremden entstammten, beschloss die Landsgemeinde 1525 mehrheitlich, «von der wibren namen nit lantlüt ze machen»¹³³, was zugleich ihr Erbrecht am mütterlichen Gut ausschloss. Diese Regelungen liefen praktisch auf eine Bestrafung ungenossamer Ehen hinaus. Damit griff die Landschaft zu einem Mittel, das im allgemeinen zum Instrumentarium der Leihherrschaft gerechnet wird.

Die vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit des einzelnen, ja selbst sein Recht zur freien Wahl des Ehepartners, wurden, wie diese Beispiele zeigen, von den Gemeinden in erheblichem Umfang eingeschränkt. Nur innerhalb der Gemeinde kamen die individuellen Rechte zum Tragen, konnten sie tatsächlich eingelöst werden. Die individuelle Handlungsfreiheit endete dort, wo die Möglichkeit bestand, dass dem Gesamtverband Ressourcen entzogen werden konnten. Im Freiheitsverständnis der Oberländer Bauern besitzt offenbar die Bindung an die Gemeinde und ihre Belange den Vorrang.

5.6 KRITIK UND REVISION DER THESEN HERMANN RENNEFAHRTS

In seiner 1939 publizierte Studie über die «Freiheit der Landleute im Berner Oberland» gelangte Hermann Rennefahrt zu dem Ergebnis, dass «unter persönlicher Freiheit das Selbstbestimmungsrecht über Leib und Gut verstanden wurde»¹³⁴. Der in jener Zeit in Deutschland von Alphons Dopsch, Hans Fehr, Theodor Mayer, Karl

Siegfried Bader und anderen vertretenen Auffassung von der bloss relativen, herrschaftlich bedingten und begrenzten Bedeutung des Freiheitsbegriffs in der mittelalterlichen Gesellschaft stellte er die These entgegen: ««Frei» und «unfrei» hatten ihren deutlich erkannten rechtlichen Sinn. Der Idee nach wurden die beiden Begriffe so scharf unterschieden, wie wir weiß und schwarz, gut und böse unterscheiden»¹³⁵. Zwar seien die vielfachen Abstufungen in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Freiheit nicht zu übersehen, das ändere jedoch nichts an «der *Idee* der Freiheit oder der Unfreiheit der Leute und der Güter»¹³⁶. «Es gab», so die kategorische Feststellung Rennefahrts, «einen absoluten Begriff der Freiheit und der Unfreiheit im mittelalterlichen Recht»¹³⁷. Die Freiheitsvorstellungen der mittelalterlichen Gesellschaft entsprechen demnach dem Freiheitskonzept des Naturrechts, der Übergang von der altständischen Gesellschaft zur bürgerlichen bedeutet keinen Bruch in der Kontinuität des Freiheitsbegriffs: «Die alten Freiheitsrechte ... feierten, durch die Aufklärungszeit neu gefasst und begründet, ihre Auferstehung als «unveräußerliche Menschenrechte» ...»¹³⁸.

Hermann Rennefahrt war ebenso wie seine deutschen Kollegen Rechts- und Verfassungsgeschichtler und ebenso wie sie betrachtete er «Freiheit» als eine rechtlich definierte Kategorie, die er vor allem auf den individuellen Personenstatus bezog. Von dieser Voraussetzung ausgehend stellte er die Frage, worin der Inhalt der Freiheit bestehe, die die Freien im Berner Oberland besaßen. Indem er nun die Belege nach juristischen Sachverhalten ordnete, unterschied er «Freizügigkeit»¹³⁹, «Ehefreiheit», «Erbfreiheit», «Verfügungsfreiheit» usw., Freiheitsrechte also, die auch Teil der Menschenrechte sind.

Die grundsätzliche Kritik an diesem Ansatz wurde bereits formuliert, indem der Schluss aus dem objektiven, materialen Gehalt von Freiheit als Rechtsbegriff auf ein entsprechendes subjektives Freiheitsbewusstsein als methodisch unzulässig verworfen wurde. Aus den vorgelegten Untersuchungsergebnissen lässt sich nun nachweisen, dass auch die objektive Seite des Freiheitsbegriffs von Rennefahrt nicht hinreichend bestimmt wurde. Dass der eigentliche Träger der Freiheiten im Oberland die Gemeinde ist und nicht der

einzelne, wurde von ihm nicht erkannt und konnte auch nicht erkannt werden, weil er die Freiheitsproblematik von vornherein auf die Polarität von persönlicher Freiheit und Unfreiheit verkürzte. Da er den korporativen Bezug verfehlte, wurde auch der partikulare Charakter der Freiheitsrechte von Rennefahrt nicht als konstitutives Element erfasst. Er sah überall nur freie Bauern, die – zwar in abgestufter Form, aber letztlich doch auf einem einheitlichen qualitativen Niveau – über subjektive Persönlichkeitsrechte verfügten. Allein diese beiden Elemente, partikularer Gehalt und korporative Trägerschaft, schliessen jedoch eine Kontinuitätslinie von den Freiheiten der oberländischen Landschaften zum universalistischen und individualistischen Freiheitskonzept der Menschenrechte aus.

Hermann Rennefahrt war ein zu guter Kenner der Quellen des Berner Oberlandes, als dass er die Bedeutung der Gemeinden im Zusammenhang der Freiheitsproblematik hätte vollständig übersehen können. Er fasste jedoch den gesamten Gemeindekomplex lediglich unter die «besondere(n) Einflüsse auf die Freiheit»¹⁴⁰, wozu er neben der Rechtsqualität der Güter und der Geldentwertung auch die «genossenschaftliche(n) Verbindungen» rechnete. Dass Rennefahrt hier von Genossenschaft spricht, ist kein Zufall, da er die Gemeindebildung selbst als Ergebnis der persönlichen Freiheit begriff: «nur denjenigen Leuten, die schon ein gewisses Mass Freiheit hatten, war es möglich, sich zu Verbänden (nicht rein wirtschaftlicher Art) zusammenzutun»¹⁴¹. Mit dieser Aussage stellt Rennefahrt die wirklichen Zusammenhänge auf den Kopf. Um zu der Einsicht zu gelangen, dass die persönliche Freiheit keine Voraussetzung der Gemeindebildung ist, hätte Rennefahrt sich nur die Entwicklung Appenzells vor Augen führen müssen, wo die Landschaft erst Jahrzehnte nach ihrer 1513 erfolgten Aufnahme in den Kreis der vollberechtigten Orte der Eidgenossenschaft die Leibeigenschaft gegenüber dem Fürstabt von St. Gallen ablöste¹⁴².

Um erkennen zu können, dass erst die gemeindliche Integration den Bauern im Simmental und in Saanen die Emanzipation aus der Leibherrschaft ermöglichte, dass jeder Schritt zu einer Vergrösserung der bäuerlichen Freiheitsrechte im Oberland auf gemeindlicher Basis vollzogen wurde, hätte Rennefahrt die Bauern als poli-

tisch bewusste Individuen, ihre Gemeinden als Subjekt politischen Handelns ernst nehmen müssen. Diese Einsicht blieb jedoch nicht nur ihm, sondern im Prinzip der gesamten Rechts- und Verfassungsgeschichte jener Zeit noch versperrt. Das subjektive Freiheitsverständnis der Bauern lässt sich nicht aus den rechtlich-formalen Eigenschaften einzelner Freiheitsgarantien ableiten, es entspricht vielmehr den Bedingungen und Erfahrungen ihres konkreten Agierens. Wenn das spezifische Freiheitsverständnis der Bauern unter anderem durch die Vorstellung der besonderen Leistung bestimmt ist, die zum Erwerb der Freiheiten führten, wenn sich im Freiheitsbewusstsein der einzelnen der Vorrang der Gemeinschaftsinteressen vor individuellen Bedürfnissen eingeprägt hat, so zeigt sich hier die Übereinstimmung zwischen Denken und Handeln, zwischen Theorie und Praxis: Im bäuerlichen Freiheitsverständnis spiegelt sich der Kampf der Gemeinden um die Emanzipation aus den feudalen Bindungen und für korporative politische Rechte.

6. STADT UND GEMEINDEN IN DER PERIODE DER STABILISIERUNG UND INTENSIVIERUNG DES TERRITORIALSTAATES

«Das bernische Gemeinwesen war», so beschrieb Richard Feller die Situation an der Epochenwende zwischen Mittelalter und Neuzeit, «stark an innerem Leben und schwach an Form und Gestalt»¹. Ihre zielstrebige Expansionspolitik hatte der Stadt ein ausgedehntes Territorium verschafft, dessen innere Ordnung jedoch keinerlei Einheit aufwies. Das «Gemeinwesen», wie Feller behutsam zur Vermeidung des Staatsbegriffs formulierte, bestand aus einer bloss additiven Häufung höchst verschiedenartiger Herrschaftskomplexe, deren Beziehungen zur städtischen Obrigkeit durch bilaterale Verträge geordnet waren: Burgrechtsverträge beschränkten die Befugnisse der Stadt in den sogenannten «Twingherrschaften» der in Bern eingebürgerten Junker², ähnliche Regelungen bestimmten das Verhältnis zu den Klosterherrschaften³, vertraglich definiert und begrenzt waren aber auch die Beziehungen zu den Landstädten und

bäuerlichen Landschaften, die der Stadt unmittelbar unterstanden und deren partikulare Rechte und Freiheiten von ihr anerkannt wurden⁴. Da selbst die Hochgerichtsbarkeit in einer Reihe von Tvingherrschaften nicht Bern, sondern den Herrschaftsinhabern zustand⁵, blieb die das gesamte Territorium überwölbende landesherrliche Staatsgewalt auf die Steuer- und Wehrhoheit beschränkt, die der Stadt durch ein Privileg Kaiser Siegmunds 1415⁶ über alle Bewohner ihres Herrschaftsbereichs zugesprochen worden war. Aber auch im Hinblick auf diesen kleinsten gemeinsamen Nenner der städtischen Territorialherrschaft sind eine Reihe von Einschränkungen und Besonderheiten zu berücksichtigen. Das Recht der Stadt, ihren Hintersässen einen «gemeinen Landkosten» aufzuerlegen, fand im Oberhasli etwa eine Grenze an der garantierten Beschränkung der Steuerleistung auf die Zahlung der jährlichen (ehemaligen) Reichsteuer von 50 Pfund⁷; gegenüber dem Kloster Interlaken hatte die Stadt bereits im 13. Jahrhundert den Verzicht auf derartige Leistungen erklärt⁸ und der Landschaft Frutigen war anlässlich ihres selbstfinanzierten Übergangs an Bern im Jahre 1400 die Steuerfreiheit garantiert worden⁹. Auch von den Tvingherren wurde ein städtisches Besteuerungsrecht gegenüber ihren Herrschaftsleuten nicht generell anerkannt, ebensowenig übrigens wie ein städtisches Aufgebotsrecht¹⁰.

Die strukturelle Schwäche des bernischen Territorialstaates war erstmals im Alten Zürichkrieg deutlich geworden, als die Stadt durch den Bösen Bund der Oberländer wenn schon nicht die Auflösung ihres Herrschaftsbereiches, so doch die politische Handlungsunfähigkeit befürchten musste¹¹. Dieses Ereignis hinterliess ein Trauma, das noch Jahrzehnte später im Bewusstsein der städtischen Führungsschichten verankert war¹². Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich gesteigerte Bemühungen feststellen, die innere politische Ordnung zu konsolidieren und die obrigkeitliche Position zu stabilisieren. Dabei wurden zwei Wege beschritten, die durchaus verschiedenartig, teilweise sogar entgegengesetzt waren, die jedoch beide zusammengenommen – gewissermassen in einem dialektischen Prozess – dem bernischen Staat sein spezifisches Gepräge gaben: Einerseits wurde versucht, die obrigkeitliche Ge-

walt zu konzentrieren, zu intensivieren und ihre administrative Umsetzung zu verbessern, andererseits führten der politische Druck der Untertanen, zum Teil sicherlich auch die Einsicht der städtischen Räte, zur Ausbildung bestimmter Partizipationsformen, die der obrigkeitlichen Stellung der Stadt und der von ihr betriebenen Politik eine breitere Legitimationsgrundlage lieferten.

Vier Jahre nach Abschluss des Bösen Bundes suchte die Stadt erstmals, eine einschneidende politische Massnahme durch einen förmlichen Konsens ihrer Untertanen abzusichern: Sie unterbreitete den Gemeinden das Vorhaben, die im Alten Zürichkrieg entstandenen Schulden durch eine Sondersteuer zu tilgen und gewann die Zustimmung zur Erhebung des «Wochenangsters»¹³. Dieser Schritt bedeutete nicht nur de facto eine Konzession an die von den Oberländern zuvor¹⁴ artikulierten Partizipationswünsche, er stellte auch die Weichen für die weitere Entwicklung: Die «Volksanfrage» – so der in der Schweizer Historiographie eingeführte Terminus – wurde seit den sechziger Jahren als regelmässiges Konsultativverfahren institutionalisiert¹⁵, durch das die Stadt in politischen Grundsatzfragen die Willensbildung der Untertanen in den Entscheidungsprozess einbezog.

Die Institution der Volksanfrage, die übriges keine spezifisch bernische Einrichtung war, sondern sich in analogen Formen auch in anderen eidgenössischen Stadtstaaten ausbildete¹⁶, bedeutete einen Mittelweg zwischen autokratischem Regiment und landschaftlicher resp. landständischer Verfassung. Ähnlich wie die Landtage resultierten auch die Volksanfragen aus der Notwendigkeit, zwischen Ansprüchen und Erfordernissen der landesherrlichen Politik und den eigenständigen Rechten der Gemeinden einen Ausgleich zu finden, und zwar insbesondere in Fragen des Wehrwesens und der Bündnispolitik, im Bereich der Steuern und in geringerem Umfang auch in bezug auf die Gesetzgebung (Landesordnungsmaterien)¹⁷. Die Volksanfrage wurde allerdings flexibler eingesetzt, insofern nicht nur legislatorische Massnahmen den Gemeinden vorgetragen wurden, sondern auch wichtige «tagespolitische» Fragen¹⁸. Das verfassungsmässige Gewicht der Institution als solcher jedoch stand weit hinter der Bedeutung der Landtage zurück und das Er-

gebnis, das sich in der Mehrheitsmeinung den Untertanen manifestierte, besass im Unterschied zu Landtagsabschieden zunächst keinerlei formale Verbindlichkeit für die Stadt¹⁹, wenngleich sie den einmal kundgewordenen «Volkswillen» in ihrer Politik kaum mehr umgehen konnte.

Die Stadt konnte vom Instrument der Volksanfrage zunächst nach Belieben Gebrauch machen. Sie entschied allein über die Materien, die vorzulegen waren, und besass die Möglichkeit, durch die Wahl zwischen verschiedenen Verfahrensweisen das Ergebnis nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen²⁰. Je nachdem ob etwa die Delegierten der einzelnen Landschaften nach Bern zu Beratungen einberufen wurden, was die offenste der gebräuchlichen Formen darstellte, oder aber lediglich durch Ratsboten in den Ämtern eine Abstimmung über eine ausformulierte Vorlage durchgeführt wurde, war der Spielraum der Meinungsäusserung und Willensbekundung sehr unterschiedlich. Dennoch wäre es verfehlt, die Einführung der Volksanfrage lediglich als eine taktische Massnahme der städtischen Räte zur Vergrösserung des Spielraums ihres politischen Handelns zu begreifen und die Institution selbst als reines Herrschaftsinstrument zu verstehen²¹. Solche Gesichtspunkte mögen zwar auf städtischer Seite eine Rolle gespielt haben, auf lange Sicht jedoch bildete die Volksanfrage den zentralen Ansatzpunkt und eine wichtige Operationsebene für die Bestrebungen der Untertanen, eine verfassungsmässig gesicherte Beteiligung an der staatlichen Gewalt durchzusetzen.

Etwa gleichzeitig mit den Bemühungen, durch den Konsens der Untertanen das Herrschaftsgefüge zu stabilisieren, lassen sich die ersten systematischen Anstrengungen feststellen, die obrigkeitlichen Machtmittel auszubauen und die Staatlichkeit auf einer neuen Grundlage zu intensivieren²². Das Haupthemmnis, das einer solchen Politik entgegen stand, war zunächst weniger im Widerstand der Gemeinden gegeben, sondern vielmehr in der Interessendivergenz zwischen den adelig-patrizischen Elementen und den gewerblich-handwerklichen in den politischen Leitungsorganen der Stadt, da eine Ausdehnung der städtischen Hoheitsrechte zwangsläufig auch die Kompetenzen der Adeligen in ihren Twingherrschaften

schmälern musste. Ein erster grösserer Erfolg bei der Durchsetzung der territorialstaatlichen Interessen wurde unter dramatischen Begleitumständen und um den Preis einer schweren inneren Krise im «Twingherrenstreit» von 1469–1471 erzielt²³. Der Streit entzündete sich, als ein städtischer Freiweibel, gestützt auf ein bereits zuvor erlassenes städtisches Statut, anlässlich einer Auseinandersetzung im Bereich einer mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Twingherrschaft ein Friedegebot aussprach und daraufhin vom Twingherrn wegen Verletzung seiner Herrschaftsrechte in Haft gelegt wurde²⁴. Da bei der Behandlung dieses Konflikts durch den Kleinen und Grossen Rat Berns die Herrschaftsinhaber als parteiisch angesehen und ausgeschlossen wurden, ergab sich für die Handwerkerpartei die Gelegenheit, einen Grundbestand obrigkeitlicher Hoheitsrechte zu formulieren und festzuschreiben, den die Twingherren nach langwierigen Auseinandersetzungen 1471 schliesslich akzeptierten²⁵. Die Stadt verfügte fortan in allen Twingherrschaften über die sogenannten «Fünf Gebote»: Sie konnte eine Landsgemeinde einberufen, eine Harnischschau anordnen, Telle auflegen, die wehrfähige Mannschaft zum Kriegsdienst aufbieten und Fuhrdienste anordnen. Weiterhin stand der Stadt künftig das Recht zu, Verhaftungen in den Adelsherrschaften vorzunehmen und eine Getränkesteuer («Böspfennig») zu erheben.

Bereits im Verlauf des Twingherrenstreits hatten die Bauern deutlich Stellung gegen die Absichten der Stadt bezogen und teilweise gar mit militanten Aktionen gedroht, da sie eine Beschränkung auch der gemeindlichen Rechte befürchteten²⁶. Diese Sorge war prinzipiell durchaus berechtigt, wenn direkte Eingriffe zunächst auch vermieden wurden. Die veränderte obrigkeitliche Position auch zu den gemeindlichen Rechten zeigte sich jedoch bereits 1469, im gleichen Jahr also, in dem der Twingherrenstreit begann, in einem für die Landschaft Aeschi ausgefertigten Landrechtsbrief, in dem zwar die landschaftlichen Freiheiten bestätigt wurden, aber nun nicht mehr uneingeschränkt, wie in ähnlichen zuvor ausgestellten Urkunden, sondern unter dem charakteristischen Vorbehalt einer «endrung nach des lannds notturfft, löuffen vnd vnnserm geuallen oder irm verdienen ... die zů meren, zů mindern, zů bessern

vnd swechern nach gestallt der sachen vnd vnnserm willen...»²⁷. Seit dem Ausgang des Twingherrenstreits wurde die hier schon erkennbare Tendenz einer Relativierung der Gemeinderechte weiter verstärkt, insofern die Stadt fortan generell ein Bestätigungsrecht für landschaftliche Satzungen beanspruchte²⁸, wenngleich sich an einer Reihe von Beispielen zeigen lässt, dass dieser Anspruch von den Bauern nicht selten unterlaufen wurde²⁹. Auch im Bereich der Verwaltung wurden in den siebziger Jahren erste Massnahmen getroffen, um die Präsenz der Obrigkeit in den ländlichen Herrschaftsgebieten zu steigern: Durch eine 1476 erlassene Ordnung wurden in allen bernischen Herrschaften ständige Amtleute eingeführt³⁰, womit die Ämterorganisation ein grösseres Mass an Geschlossenheit gewann.

Die auf die Intensivierung der Territorialherrschaft gerichtete Innenpolitik Berns erfuhr durch die Verfassungsentwicklung auf gesamteidgenössischer Ebene eine zusätzliche Absicherung. Als es 1481 durch die Vermittlung Nikolaus von Flües gelang, die zerrütteten, von vielfachen Auseinandersetzungen und Rivalitäten bestimmten Beziehungen der eidgenössischen Orte im Stanser Verkommnis auf eine neue Grundlage zu stellen, wurde dabei besonderer Wert auf die wechselseitige Gewährleistung der jeweiligen Herrschaftsräume gelegt³¹. Eine wesentliche Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Verankerung einer gegenseitigen Beistandspflicht der eidgenössischen Orte bei Untertanenrevolten zu. Diese Garantie bedeutete zugleich eine Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse zwischen Obrigkeit und Gemeinden innerhalb der verschiedenen Territorien zu ungunsten der bäuerlich-gemeindlichen Kräfte³². Die Rivalität unter den eidgenössischen Orten hatte den politischen Handlungsspielraum der Untertanen wesentlich vergrössert und zu der ausserordentlich hohen Revolten-dichte der Schweiz im 14. und 15. Jahrhundert beigetragen³³. Durch die nun festgelegte Beistandsverpflichtung gewann nun umgekehrt die herrschaftliche Seite die Rückendeckung für eine straf-fere Politik gegenüber den Untertanen.

Es wäre eine unzutreffende Vereinfachung, würde man die beiden Haupttendenzen, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die

Verfassungsentwicklung in Bern bestimmten und die sich plakativ mit «Partizipation» und «Intensivierung» umschreiben lassen, als *absolut* gegenläufig betrachten. Die Feststellung, dass das nach 1469 forcierte Bemühen um die innere Ausgestaltung des Territorialstaates zusammenfällt mit einer besonderen Häufigkeit der Volksanfragen, verdeutlicht, dass die Zusammenhänge komplizierter waren. Die Stadt versuchte gewissermassen durch eine zweigleisige Verfahrensweise einerseits Positionen zu besetzen und vorzuschieben, andererseits aber Konfrontationen mit den Untertanen zu vermeiden und ein Legitimitätsdefizit zu verhindern. Eine stabile politische Ordnung war auf diesem Weg allerdings kaum zu begründen. Die Kollision zwischen der auf Machtsteigerung zielenden Politik und den bäuerlichen Partizipationsbestrebungen liess sich durch das geschickte Lavieren der städtischen Räte zwar hinauszögern, verhindern jedoch liess sie sich nicht. Solange die ländlichen Gemeinden als politische Integrationskörper der ländlichen Gesellschaft funktionierten, solange sie ihre Autonomie behaupten und die Handlungsbereitschaft ihrer Mitglieder aktivieren konnten, blieb der Bauernstand ein gewichtiger politischer Faktor, der die Handlungsmöglichkeiten der Stadt begrenzte. Der Dualismus konnte nach zwei Richtungen entschärft werden, einerseits indem er gewissermassen in die politische Ordnung integriert wurde, was durch die verfassungsmässige Absicherung bäuerlicher Partizipationsmöglichkeiten auf territorialstaatlicher Ebene zu leisten war, andererseits indem die Stadt ihren Herrschaftsapparat soweit perfektionierte, dass ihre Dominanz gegenüber den Untertanenverbänden dauerhaft gesichert war.

Weder die eine noch die andere Möglichkeit wurde in der historischen Entwicklung des bernischen Staatswesens zwischen dem Ausgang des 15. Jahrhunderts und der Mitte des 17. Jahrhunderts tatsächlich realisiert³⁴. Das Ziel, die politischen Gewichte zwischen Stadt und Landschaft in eine dauerhafte Balance zu bringen, wurde nicht erreicht. Charakteristisch für die Lage in diesem Zeitraum ist vielmehr die Unausgewogenheit, die stetige Bewegung in die eine oder andere Richtung. Über längere Perioden schien das Pendel sich kontinuierlich in eine Richtung zu bewegen, etwa in der zweiten

Hälfte des 16. Jahrhunderts hin zu einer autoritären Staatsführung, immer wieder jedoch wurden solche Bewegungen unterbrochen durch abrupte Ausschläge in die entgegengesetzte Richtung, die mit einer tiefen Erschütterung des gesamten Herrschaftsgefüges verbunden waren. So bewirkte etwa der Könizaufstand von 1513, auf den noch näher einzugehen sein wird, ein zeitweises politisches Übergewicht der bäuerlichen Körperschaften, das durch das Scheitern der antireformatorischen Aufstände von 1528 wieder verspielt wurde. Wenige Jahre später jedoch wurde die Position der Untertanen wieder gestärkt, als die Konflikte innerhalb der Eidgenossenschaft Bern zu Konzessionen zwangen³⁵.

Die Periode, in der die Frage nach der definitiven Gestalt der Staatsordnung noch offen war, in der die Dynamik der verschiedenen politischen Kräfte die Wechsellagen der Verfassungsentwicklung bestimmte, lässt sich etwa durch die Eckdaten 1469 und 1653 festlegen. Seit 1469 wurde die Volksanfrage regelmässiger angewandt, 1469 auch wurden im Twingherrenstreit die ersten grösseren Anstrengungen um die Intensivierung der staatlichen Macht unternommen. Die Institution der Volksanfrage bestand mit wechselnden «Konjunkturen» bis 1610, als die Obrigkeit sich zum letzten Mal direkt an das Volk wandte³⁶. Jedoch auch danach war die Frage der Beteiligung am staatlichen Prozess noch keineswegs definitiv zugunsten der Obrigkeit entschieden. 1641 zwangen die aufständischen Emmentaler die Stadt zu wesentlichen Konzessionen vor allem im Hinblick auf ihre Steuerpolitik und wiesen die Obrigkeit in ihre Grenzen. 1653 schliesslich eröffnete der Schweizer Bauernkrieg die Möglichkeit einer radikalen Umkehrung der politischen Gewichte und bedrohte selbst die Existenz des bernischen Territorialstaates.

Das politische Handeln der oberländischen Landschaften in dieser unruhigen Epoche soll im folgenden eingehender untersucht werden. Dabei ist auch in diesem Fall eine umfassende Dokumentation der vielfältigen Aktivitäten nicht beabsichtigt. Die Aufgabe beschränkt sich auf die Analyse der grundsätzlichen Orientierung des gemeindlichen Handelns, wobei die Frage nach der Bedeutung des Freiheitsbewusstseins als Motivation und Antrieb bäuerlicher Akti-

vität zu stellen ist, aber auch die Auswirkungen der historischen Entwicklung auf das Freiheitsverständnis der Bauern zu betrachten sind. Der Könizaufstand von 1513, an dem die Oberländer wesentlich beteiligt waren, und die antireformatorischen Aufstände von 1528, die auf das Oberland begrenzt blieben, sind von der Forschung bereits mehr oder weniger eingehend untersucht worden, ohne dass allerdings der spezifische Aspekt der Freiheitsproblematik dabei besondere Aufmerksamkeit erlangt hätte. Beide Erhebungen sollen zunächst unter diesem Gesichtspunkt analysiert werden, wobei insbesondere die komplexe Reformationsproblematik wegen ihrer Bedeutung für die landschaftlichen Freiheiten einer breiteren Erörterung bedarf. Ein weiterer Abschnitt wird sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen der städtischen Obrigkeit und den oberländischen Landschaften nach der Durchsetzung der Reformation befassen. Schliesslich ist die Haltung der Oberländer im Bauernkrieg von 1653 zu erörtern und ein Fazit zur Entwicklung des Freiheitsbegriffs in der behandelten Epoche zu ziehen.

6.1 DER KÖNIZAUFSTAND UND DER AUSBAU DER LANDSCHAFTLICHEN RECHTE

Die Schlagkraft der als unüberwindlich geltenden schweizerischen Fusstruppen verschaffte der Eidgenossenschaft in den italienischen Kriegen zwischen Kaiser Maximilian und dem französischen König Ludwig XII. die Stellung einer europäischen Macht³⁷. Die Bündnispolitik der Eidgenossenschaft war entscheidend für Erfolg und Misserfolg der rivalisierenden Dynasten. Insbesondere Frankreich suchte durch immense Zahlungen an die eidgenössischen Orte und ihre politischen Führungsgruppen, sog. «Pensionen», deren Politik zu seinen Gunsten zu beeinflussen und sich darüber hinaus die Möglichkeit zur Anwerbung schweizerischer Söldner für das eigene Heer zu verschaffen³⁸. Der starke Widerstand der ländlichen Gemeinden gegen die korrumpierenden Folgen insbesondere der heimlichen Pensionen und das Überhandnehmen der Reisläuferei, der vor allem in Bern in einer Reihe von Volksanfragen zum Ausdruck gekommen war, hatte hier bereits früh zu einem strikten Ver-

bot der Annahme von Pensionen und des unautorisierten Eintritts in fremde Solddienste geführt³⁹.

Die Wendung der eidgenössischen Bündnispolitik in den Jahren 1509/11 zu einer Koalition mit Papst und Kaiser gegen Frankreich⁴⁰ verschärfte die Problematik der verdeckten Pensionszahlungen, durch die sich der französische König die Möglichkeit zur Anwerbung schweizerischer Reisläufer auch weiterhin sichern wollte, da damit naturgemäss die Gefahr verbunden war, dass sich das offizielle Kriegsaufgebot der eidgenössischen Orte auf dem Schlachtfeld mit Landsleuten in französischem Dienst zu messen hatte. Auch in dieser so eindeutigen Situation jedoch und trotz bestehender Verbote fand sich eine grosse Zahl der bernischen Räte zur Annahme französischer Gelder bereit und zogen Kontingente bernischer Reisläufer in französische Dienste⁴¹.

Als das eidgenössische Heer sich 1513 in der Schlacht von Novara nur unter grossen Opfern gegen eine überlegene französische Streitmacht durchsetzen und die Schutzherrschaft über das Herzogtum Mailand behaupten konnte⁴², kam das Fass zum Überlaufen. Ebenso wie in Solothurn⁴³ und Luzern⁴⁴ erhoben sich auch im Berner Territorium die Untertanen gegen das korrupte städtische Regiment⁴⁵. Obwohl die bernischen Räte schnell reagierten und in einer Botschaft an die Ämter die Bestrafung der Schuldigen, einen Feldzug gegen Frankreich und ein Pensionenverbot zusicherten⁴⁶, war der Ausbruch von Unruhen nicht mehr zu ersticken. Als sich die ländliche Bevölkerung aus dem unmittelbaren Umfeld der Stadt am 26. Juni 1513 zum Kirchweihfest in dem nahe bei Bern gelegenen Dorf Köniz versammelte, formierte sich eine Schar von 300 Bauern, die nach Bern hinüberzog und in der Stadt durch tumultuarische Umtriebe ihrem Unwillen gegenüber den verdächtigen Honoratioren freien Lauf liess⁴⁷. Nur durch das Versprechen einer strengen Untersuchung gegen alle Beschuldigten erreichte der Rat schliesslich ihren Abzug.

Das geschlossene und zielgerichtete Vorgehen der oberländischen Landschaften⁴⁸ sorgte dafür, dass nach dieser Bekundung des Volkszorns in Bern und ähnlichen, eher sporadischen Aktionen in verschiedenen Ämtern der Konflikt nicht in ruhigere Bahnen glitt,

sondern zu einer grundsätzlichen politischen Auseinandersetzung eskalierte. Bewaffnete Aufständische aus den oberländischen Gemeinden sammelten sich in einem Lager vor den Toren Berns und trafen Anstalten zu einem militärischen Vorgehen, während sich die Stadt auf eine Belagerung einrichtete. Allein die Landschaft Oberhasli sagte der Stadt in einer eigens übermittelten Botschaft ihren Beistand zu⁴⁹. Unter dem Druck der drohenden bäuerlichen Streitmacht sah sich die Stadt im Verlauf des Monats Juli nach mehreren Verhandlungen mit den Boten der Gemeinden zu immer weitergehenden Zugeständnissen genötigt⁵⁰. Ein erster Abschied, den die städtischen Räte am 2. Juli mit Unterstützung eidgenössischer Vermittler mit den Gemeindedelegierten aushandelten, ging bereits über die Zusicherung der Bestrafung der Schuldigen hinaus, da er die Straffreiheit der Aufständischen verhiess und die Übernahme von 2000 Pfund Zehrungskosten durch die Stadt versprach. Besonders demütigend für die städtische Führungsschicht war die bei der Verkündung des Abschieds an die versammelten Landleute erfolgende Verlesung einer Liste der bestochenen Ratsmitglieder. In weiteren Verhandlungen einigte sich die Stadt mit den Landschaftsboten über die Bestrafung der Schuldigen. Mehrere führende städtische Funktionsträger wurden aus ihren Ämtern entfernt; vier Beschuldigte, die als Werber bzw. Verteiler französischer Pensionengelder an sich nicht zu den politisch Hauptverantwortlichen zählten, wurden in Anwesenheit von Gemeindevertretern abgeurteilt und hingerichtet. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Stadt und Landschaft wurde schliesslich Ende Juli ein Abkommen geschlossen, das den Konflikt definitiv bereinigte.

Der «Könizbrief» vom 28. Juli 1513⁵¹ enthielt neben der Festsetzung umfangreicher Strafsummen für die Empfänger von Pensionen vor allem zwei Bestimmungen von weitreichender Bedeutung für die territoriale Verfassungsordnung. Einerseits musste der Forderung der Gemeinden, «si bi aller friheit und gerechtikeit wie inen die von einer stat Bern bestätiget und si an die selben kommen sind, nach anzeig darum gemachter briefen und sigel belieben zû lassen»⁵², von der Stadt entsprochen werden, die sich verpflichtete, «einer jeden herschaft beschwerd und anligen ze hören, und dersel-

ben darüber mit antwort zû begegnen, dero si hoffen glimpf und fûg sollen haben»⁵³. Andererseits wurde Bern auferlegt, «hinfür mit niemant kein pûntnuss, noch einung, darin dan hilf ervordert wurde, anzenemen anders, dan mit der iren von stat und land gmeiner botschaft biwesen und der selben gehâptem rat»⁵⁴.

Die Tragweite der beiden zitierten Bestimmungen ist kaum zu überschätzen. Im Bösen Bund waren die Oberländer mit dem Versuch gescheitert, ein Gegengewicht zur Obrigkeit zu schaffen und auf diesem Weg auf den Entscheidungsprozess insbesondere in militärischen Angelegenheiten Einfluss zu gewinnen. Dieses Ziel wurde nun erreicht. Indem die Volksanfrage im Hinblick auf den Abschluss von Bündnissen als obligatorisch erklärt und zugleich festgelegt wurde, dass derartige Staatsverträge nur in Anwesenheit und mit dem Rat der Landschaftsdelegierten eingegangen werden konnten, verlor die städtische Obrigkeit ihre Entscheidungsfreiheit in aussenpolitischen Angelegenheiten⁵⁵ und gewannen die Untertanen ein verfassungsmässig garantiertes Partizipationsrecht. Die Volksanfrage veränderte dabei ihren Charakter; aus einem Konsultativverfahren wurde ein Entscheidungsprozess. Das dabei festgelegte Procedere, die Einberufung von Landschaftsdelegierten nach Bern, entspricht der Verfahrensweise von Landtagen. Es ist zweifellos gerechtfertigt, diese Bestimmungen als einen wesentlichen Schritt in Richtung auf eine landständische bzw. landschaftliche Verfassung zu bewerten.

Dass die Untertanen 1513 die Schwäche der Stadt nutzten, um ein Mitspracherecht in der Aussenpolitik durchzusetzen, zeigt ihr Bestreben nach Integration in den staatlichen Entscheidungsprozess. Die wesentliche politische Bezugsgrösse für die Bauern war jedoch auch 1513 nicht der Staatsverband insgesamt, sondern die Gemeinde. Der durch eine einheitliche Rechtsordnung und eine ausgebaut administrative Organisation geprägte Territorialstaat, den die bernischen Räte einzurichten begonnen hatten, entsprach durchaus nicht dem Konzept von politischer Ordnung, dem die Bauern anhängen. Die Aussenpolitik wurde von ihnen als notwendiger Bestandteil zentralstaatlicher Kompetenzen akzeptiert, und deshalb erstrebten sie auch auf dieser Ebene ein Mitwirkungsrecht. Im übr-

gen jedoch sollte die Staatsverfassung auf der Ebene festgeschrieben werden, die die Stadt zu überwinden trachtete. Wenn die Bauern ihre Obrigkeit dazu zwangen, den Besitzstand an «friheit und gerechtigkeit» wiederum anzuerkennen, den die bauerlichen Gemeinden bei der Herrschaftsübernahme durch die Stadt aufgewiesen hatten und der ihnen durch Brief und Siegel garantiert worden war, zeigt sich darin das Bestreben, die staatliche Ordnung wieder auf die Grundlage bilateraler vertraglicher Beziehungen zwischen der städtischen Obrigkeit und den jeweils partikularen Landschaften zu bringen.

Die im Könizbrief zunächst pauschal zugesicherte Restitution der gemeindlichen Freiheiten führte in den folgenden Wochen und Monaten zur Ausstellung von jeweils gesonderten Freiheitsbriefen für die einzelnen Gemeinden. Alle oberländischen Gemeinden erhielten auf diese Weise eine Garantie ihrer Freiheiten, wobei teilweise gar in mehreren Urkunden spezifische Zusicherungen verbrieft wurden. Allein für die Landschaft Obersimmental beispielsweise musste die Stadt vier Urkunden ausfertigen: Bereits im Juli 1513 erhielt die Gemeinde einen Freiheitsbrief⁵⁶, in dem «ettlich beschwården» im Hinblick auf die «nüwen zusätze» ihres alten Landrechts abgestellt, die von der Stadt eingeführte neue Gewichtsordnung ausser Kraft gesetzt, die zur Verfügung des bernischen Amtmanns stehende Zahl von Unterbeamten aus der Gemeinde auf einen Statthalter begrenzt wurde und die Bedingungen des Lehensempfanges nach den Forderungen der Gemeindsleute geregelt wurden. Durch eine weitere Urkunde⁵⁷ anerkannte die Stadt im August die Geltung der 1386 anlässlich der Herrschaftsübernahme ausgefertigten Freiheitsgarantie. In einem ausführlichen Landrechtsbrief⁵⁸ im Februar 1514 erfolgte die konkrete Revision der beklagten landrechtlichen Neuerungen. Schliesslich gewann die Landschaft im März 1514 weitere Konzessionen, welche u. a. die jährlichen Hühnerabgaben an den Amtmann, die Eidesleistung des Landschaftsvenners und wiederum den Lehensempfang betrafen⁵⁹. Ähnlich spezifizierte Freiheitsbriefe erlangten auch die übrigen oberländischen Landschaften⁶⁰. Das Nidersimmental etwa liess sich den freien Kauf, die künftige Wahrnehmung des Statthalteramtes durch

einen frei zu wählenden Venner als oberstem Landschaftsrepräsentanten und die Ausschaltung des städtischen Kastlans als Appellationsinstanz für die «mindren Urteil» des Gemeindegerichts konzederen⁶¹. Von der Garantie des Verzichts auf das Gut von Totschlägern⁶² bis zur Zusicherung, dass der Vogt allein der Gemeinde dienen soll⁶³, reicht das Spektrum der vielfältigen Freiheiten, die von den anderen Oberländer Gemeinden der Stadt abgetrotzt wurden.

Die bewegte Klage, die der bernische Chronist Valerius Anshelm über diesen Ausverkauf obrigkeitlicher Ansprüche anstimmt, zeigt die politische Tragweite der Entwicklung. Alle Herrschaften nahmen die Bedrängnis der Stadt, so stellt Anshelm fest, zum «anlass..., in dem eins zessin, dass irs gevallens friheiten müstend von einer loblichen stat Bern geben, gestelt und versicheret werden, unangesehen dass durch diesen ufrürischen trang einer loblichen, frommen stat Bern fri harkommen, schinbare herlikeit und gross achtung zû ewigem nachteil so vast geschwächt sind, dass kein rechtgschafne weder gebietung noch ghorsam me, wen durch kristliche ler und leben zû verhoffen. Da wurden friheiten geheischen und geben, die gûtem gmeinem regiment unlidlich und verderblich, als der fri kouf und verkouft; anken-, salz-, korntusch; åndrung der gewicht; gebner ordnungen und oberkeiten absatzung oder friung... Die obre land alle woltend mancherlei åndrung und die nûwen lantrecht gar nût haben... Kein grösserer schad ist einer loblichen stat Bern nie zûgestanden, wen dise ufrûr... Got, wie durchs evangelium angefangen, besser's!»⁶⁴

Der Zorn des amtlich beauftragten Chronisten ist verständlich. Wenn die Eingriffsmöglichkeiten der Amtleute in die Rechtsprechung der Gemeindegerichte beschränkt, wenn Hilfsdienste für den Amtmann eingestellt, wenn schliesslich die auf Vereinheitlichung zielenden «Zusätze» der gemeindlichen Landrechte wieder aufgehoben und obrigkeitliche Satzungen ausser Kraft gesetzt wurden, ja selbst die von der Stadt eingeführten Gewichte dem partikularistischen Bewusstsein der Gemeinden zum Opfer fielen, wurden die jahrzehntelangen Bemühungen der Stadt um eine effektivere Organisation ihres Territoriums zunichte gemacht, wurde der staatliche

Modernisierungsprozess wieder auf seinen Ausgangspunkt zurückgeworfen.

1513 versuchten die Bauern, den bernischen Staat nach ihren Vorstellungen zu prägen. Die politische Ordnung, die sie erstrebten, war gewissermassen von unten, von den Gemeinden und Landschaften her, konzipiert. Das Verhältnis zur städtischen Obrigkeit wurde als spezifisch gedacht, definiert durch den jeweils unterschiedlichen Bestand an Herrschaftsrechten einerseits, an landschaftlichen Freiheiten andererseits. Das Ziel der Bauern war alles andere als ein zentralistischer Territorialstaat, sondern vielmehr – um eine nur bedingt angemessene moderne Formulierung zu gebrauchen – ein Staatenbund, der nur durch die gleiche gemeinsame Obrigkeit, gewissermassen in Personalunion, zusammengehalten wurde. In diesem Rahmen blieb für einen gesamtstaatlichen Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Obrigkeit kaum mehr als das Kriegswesen und die Aussenpolitik, aber selbst dieser Handlungsbereich wurde 1513 dem bäuerlichen Mitspracherecht unterworfen.

Anshelm erwartete eine Befreiung aus der Zwangsjacke, die die Bauern dem Stadtstaat angelegt hatten, von Gott und dem Evangelium. Der seit 1529 tätige Historiograph wusste, wovon er sprach. Die Reformation, die im Zeichen von Gottes Wort und dem Evangelium zum Kampf gegen die alte Kirche angetreten war, sollte der Stadt zu neuer Machtfülle verhelfen.

6.2 RELIGION ALS MITTEL STAATLICHER INTENSIVIERUNG – DER KAMPF UM DIE REFORMATION IM BERNER OBERLAND

Es wäre zweifellos eine ungerechtfertigte Diffamierung der bernischen Reformation, wollte man sie global als Resultat politischer Interessen und Abläufe qualifizieren. Dass sechs Jahre nach den ersten reformatorischen Predigten in der Stadt die neue Lehre die Oberhand gewann und 1528 schliesslich als verbindliches Bekenntnis festgelegt wurde, war in Bern nicht weniger als in anderen schweizerischen und deutschen Städten das Ergebnis einer breiten religiösen Bewegung, die sich sogar gegen den nicht unerheblichen

Widerstand des städtischen Regiments durchsetzen musste⁶⁵. Die Hinwendung der städtischen Bürgerschaft zur Reformation jedoch wurde von der ländlichen Bevölkerung in Bern anders als in weiten Teilen Deutschlands nicht mitvollzogen. Die Bauern standen der neuen Lehre im allgemeinen indifferent oder sogar feindlich gegenüber. Insbesondere im Berner Oberland bildete sich eine nahezu geschlossene Abwehrfront der Talgemeinden, die sich der obrigkeitlichen Reformationspolitik entgegen stellten⁶⁶.

Das massgebliche politische Leitungsorgan des bernischen Staates, der Kleine Rat, sah sich in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts vor die letztlich unlösbare Aufgabe gestellt, absolut entgegengesetzte Positionen und Entwicklungen zum Ausgleich zu bringen und in eine konsensfähige Politik umzusetzen⁶⁷. Das städtische Regiment, zusammengesetzt aus Mitgliedern der vornehmen Familien, die der Reformation zumeist distanziert gegenüberstanden⁶⁸, war einerseits konfrontiert mit der anwachsenden reformatorischen Bewegung innerhalb der bernischen Bürgerschaft, die im Grossen Rat die Mehrheit gewann⁶⁹, andererseits mit einer eher gegenläufigen Entwicklung im städtischen Territorium, die um so ernster zu nehmen war, als das politische Gewicht der bäuerlichen Landschaften nach dem Könizaufstand erheblich angestiegen war. Diese Divergenz im Innern fand ihre Entsprechung im grösseren Rahmen der Eidgenossenschaft⁷⁰, wo der von Zürich und Zwingli geführten reformatorischen Partei die Allianz der altgläubigen Orte gegenüber trat. Auf beiden Ebenen, sowohl im Inneren, wie gegenüber den eidgenössischen Orten, versuchte der Rat von 1523 bis 1526 durch eine vermittelnde Linie das Aufbrechen von Konflikten zu verhindern⁷¹; innerhalb des bernischen Staatswesens war er zudem bestrebt, das Drängen der Bürgerschaft nach der kirchlichen Erneuerung zumindest in eine Stärkung der staatlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber der alten Kirche umzusetzen⁷².

Als es schliesslich der reformatorischen Partei gelang, auch im Kleinen Rat Berns den massgeblichen Einfluss zu erlangen⁷³, war der Durchbruch der Reformation nicht mehr aufzuhalten. Eine im Januar 1528 in grossem Stil durchgeführte Disputation, in deren Verlauf sich 200 von 240 bernischen Pfarrpriestern zum neuen

Glauben bekannten, sollte die bereits faktisch vollzogene Wendung nur noch rechtfertigen, weshalb sie von katholischer Seite auch weitgehend gemieden wurde. Als im Anschluss dann das definitive Reformationsmandat verkündet wurde, hatte in der Stadt die Religion gewissermassen über die Politik obsiegt.

Die Glaubensverschiedenheit von Obrigkeit und Untertanen war nicht nur im Horizont des zeitgenössischen Bewusstseins unvorstellbar, sie bedrohte – angesichts zumal der konfessionellen Zerrissenheit der Eidgenossenschaft – auch faktisch den Bestand des bernischen Territorialstaats. Dadurch war der weitere Weg vorgezeichnet: Der Reformation im Innern der Stadt musste zwangsläufig ihre Durchsetzung im Territorium folgen. Der Schritt zur «Fürstenreformation» war allerdings im Berner Oberland nur gegen den gewaltsamen Widerstand der bäuerlichen Landschaften zu vollziehen. Als es der Stadt gelang, die Aufstände niederzuschlagen, hatte hier nicht nur die Politik über die Religion gesiegt, auch das Verhältnis von obrigkeitlicher Gewalt zu landschaftlicher Autonomie wurde entscheidend zu ungunsten der Bauern verschoben. In diesem Sinn und aus der Perspektive der oberländischen Bauern bildete die Reformation ein Mittel zur staatlichen Intensivierung.

Um das komplexe Geflecht von Motiven und Faktoren zu verstehen, das die Oberländer in der Reformationsfrage in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu ihrer städtischen Obrigkeit brachte, ist es erforderlich, etwas weiter zurückzugehen und die Position der oberländischen Landschaften, aber auch der bernischen Untertanenschaft insgesamt, im Verlauf der Vorgeschichte der Reformation zu betrachten. Vor allem die ausführlichen Antworten der einzelnen Gemeinden zu den seit 1524 mehrfach durchgeführten Volksanfragen erlauben es, die Stellung der ländlichen Gesellschaft im reformatorischen Prozess genauer bestimmen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch der Verlauf des Krisenjahres 1525 im Berner Territorium etwas eingehender zu betrachten sein.

6.2.1 Zur Vorgeschichte der Reformation im Berner Territorium

a) Reformation im politischen Spannungsfeld von Stadt und Landschaft

Im Juni 1523 erliessen die bernischen Räte ein erstes Glaubensmandat, um die latenten Konflikte innerhalb der städtischen Bürgerschaft zwischen der anwachsenden reformatorischen Bewegung und den Altgläubigen zu entschärfen und eine allgemeine Orientierung zu schaffen⁷⁴. Das Mandat gebot einerseits, dass künftig allein das Evangelium und die Heilige Schrift Gegenstand der Predigt sein sollten, verbot andererseits jedoch «all ander leer, ..., sy sygind vom Luther oder anderen doctoribus geschriben oder ussgangen»⁷⁵.

Anlässlich einer im folgenden Jahr anberaumten eidgenössischen Tagsatzung, die sich mit der Reformationsproblematik auseinandersetzen sollte, wandte sich der Rat dann erstmals an die Ämter und erbat in einer neutral gehaltenen Anfrage Aufschluss über ihre Haltung zur neuen Lehre. Die Antworten geben ein recht eindeutiges Bild der Ablehnung⁷⁶. Selbst bei den Stellungnahmen der Städte Thun und Aarau und des Landgerichts Konolfingen, die am ehesten eine Affinität zur neuen Lehre vermuten lassen, scheint es zweifelhaft, ob sich in ihnen eine bewusste Hinwendung zur Reformation manifestiert oder lediglich ein irriges Verständnis der Parole «Evangelium und Gotteswort». Aarau etwa will «bi dem heiligen evangelio ... bliben, wie dann unsere altfordern bishar beliben sind»⁷⁷. Thun steht zu dem ein Jahr zuvor ergangenen Mandat im Hinblick auf Evangelium und Heilige Schrift, wendet aber ein, «des fleischessens und anders halb, der closterlüten us den gottshüsern ze loufen, ouch ander zwytrachz, dass si ewiber nemen und ouch dass man die mütter gotts und die lieben heiligen nit sölle eren ... will uns nach unserm beduncken ganz schwär sin»⁷⁸. Konolfingen hingegen plädiert dafür, allein die «blosse göttliche warheit zu predigen», fordert aber zugleich, «dass geistlich und weltlich sich in allen dingen söllen halten, wie von alter har»⁷⁹. Auch eine ganze Reihe weiterer Antworten vermitteln den Eindruck, als sei der Bevölkerung im Berner Territorium (zu diesem Zeitpunkt) die Bedeutung der schriftgemässen Predigt als einer reformatorischen Neuerung eben-

sowenig bewusst, wie die altkirchliche Behauptung der Lehrtradition⁸⁰.

In die Gesamttendenz der allgemeinen Ablehnung fallen auch die Stellungnahmen der oberländischen Landschaften, wobei jedoch die besonders bestimmten Formulierungen einiger Antworten gegenüber der sonst vielfach manifesten Unsicherheit und Hilflosigkeit hervorzuheben sind. Das gilt insbesondere für diejenige des Obersimmentals, die schon von ihrem Umfang her die übrigen bei weitem übertrifft⁸¹. Die Obersimmentaler halten die Priesterehe für «ganz und gar ... unbillich»⁸², bekennen sich zu den Fastengeboten, können sich «nit genügsam ... verwunderen»⁸³, dass man die Heiligenbilder und die Anrufung der Mutter Gottes verachte, und stellen zur Berufung der reformatorisch Gesinnten auf das Evangelium fest: «Wiewol si reden, das heilig evangelium sye fünfhundert jar verborgen gelegen oder mer, lassend wir ganz und gar ein unnütze red sin und bliben, dann wir wol wissend, dass das nit ist»⁸⁴. Ebenso deutlich wie die Obersimmentaler die «Lutersche sach ... abzustellen»⁸⁵ fordern, verlangen auch die Frutiger von ihrer Obrigkeit, «ir wellent so wol thûn und uns bi unserm alten glouben und satzungen der heiligen kilchen bliben lassen», wovon sie jedoch die «erkouften ablaß und zwifachen pfründen»⁸⁶ als veränderungsbedürftige Missstände ausnehmen. Etwas differenzierter antworten die Oberhasler und die Interlakener Gotteshausleute, die trotz ihres Bekenntnisses zur bestehenden Kirchenordnung und insbesondere zur Marien- und Heiligenverehrung ihre Hochachtung vor dem «heilig evangelium und wort gottes»⁸⁷ zum Ausdruck brachten.

Es wäre zu einfach, wollte man die Verweigerung der ländlichen Gesellschaft gegenüber den Absichten der Reformatoren durch eine grundsätzliche Abwehrhaltung zu allen von der Obrigkeit ausgehenden Initiativen erklären und einen aus der kollektiven Konflikterhaltung resultierenden «anti-bernischen Affekt» unterstellen. Nicht der faktisch gegebene Konflikt zwischen Obrigkeit und Untertanen und auch nicht die Perspektive, dass ein solcher Konflikt bevorstehe, bestimmt 1524 die Position der Ämter, sondern eine wesentlich tiefer verankerte politische Bewusstseinshaltung. Dass «man leb wie unser elteren gelebt hând»⁸⁸ fordern die Obersim-

mentaler 1524 und die Frutiger wollen das alte Kirchenrecht bewahren, «wie dasselb von unsern vordern und eltern an uns kommen und bracht ist»⁸⁹. Ähnliche Argumentationsfiguren finden sich in fast allen Antworten, auch aus den nicht-oberländischen Bezirken⁹⁰.

Die erste Folgerung, die aus diesen Äusserungen zu ziehen ist, betrifft den Stellenwert der Religion für die bäuerlichen Gemeinden im Berner Territorium: Der Glaube scheint mit einer traditionalistischen Haltung verbunden, die Kirchenordnung und -organisation werden als Bestandteile der überkommenen Rechtsordnung aufgefasst. Der Glaubensinhalt steht noch 1524 nicht zur Debatte, der theologische Diskurs um den «wahren» oder richtigen Glauben erscheint als obsolet. Das schliesst nicht aus, dass Missstände erkannt und ihre Veränderung gefordert wird. Bereits 1524 wurden Mängel, etwa in der seelsorgerischen Betreuung⁹¹, hervorgehoben und in den folgenden Jahren nahm die Kritik an der konkreten Erscheinungsform der Kirche weiter zu⁹², aber die Forderungen blieben immer an den partikularen Missständen orientiert und suchten ihre effektive Beseitigung auf der Grundlage der bestehenden Kirchenverfassung zu erreichen⁹³.

Es scheint naheliegend, die bäuerliche Position durch die Vorstellung eines unpolitischen bäuerlichen Konservatismus zu erklären. Im Oberland kann, wie zuvor ausführlich dokumentiert, zu dieser Zeit davon keine Rede sein. Die Stellungnahme zur Reformation ist nicht Ausdruck einer apolitischen Haltung, sondern im Gegenteil die konsequente Fortsetzung einer Autonomiepolitik, die sich bis dahin als erfolgreich erwiesen hatte und durch die Ergebnisse des Könizaufstandes nachdrücklich bestätigt worden ist. Die politische Lage bedeutete eine negative Prädisposition im Verhältnis zur Reformation.

Um zu verstehen, warum die Bauern im Berner Oberland anders als die Mehrheit ihrer oberdeutschen Standesgenossen, die den reformatorischen Impuls aufgriffen und dynamisch forttrugen, eine distanzierte Haltung bezogen, sind die spezifischen Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen.

Die oberländischen Landschaften hatten ihre wesentlichen emanzipatorischen Erfolge auf Gemeindeebene erzielt und ihre Be-

mühungen, den erreichten Stand zu behaupten, bewirkten einerseits eine Steigerung der inneren integrativen Bindungen des Gemeindeverbandes, andererseits eine deutliche Abgrenzung zur «Aussenwelt». Als die politische Bedrängnis der Obrigkeit nach dem Könizaufstand den Untertanen die Möglichkeit eröffnete, auf die Gestaltung der staatlichen Ordnung Einfluss zu nehmen, entschieden sie sich – zugespitzt formuliert – gegen die zentralstaatliche «Modernisierung» und für eine möglichst weitgehende Autonomie auf der Grundlage der landschaftlichen Freiheiten. Damit wurde der ohnehin bereits stark ausgeprägte gemeindliche Partikularismus weiter gesteigert. In den Zusammenhang dieser partikularistischen Tendenzen ist wohl auch die abwehrende Haltung gegenüber der Reformation einzuordnen. Die Gemeinden waren bestrebt, die Auseneinflüsse auf ihre Verhältnisse auf das unabdingbare Mass zu reduzieren, um auf kommunaler Ebene einen möglichst abgeschotteten Freiraum für die selbständige Gestaltung der Lebensordnung der Gemeindeangehörigen zu gewinnen. Die defensive Grundhaltung ging einher mit einer erheblichen Sensibilisierung gegenüber allen Tendenzen und Entwicklungen, die diesen normativen Rahmen zu durchbrechen drohten. Die reformatorische Bewegung, die einen zentralen Bereich des sozialen Lebens umgestalten wollte, deren Neuerungsabsichten unabsehbare Folgen mit sich bringen konnten und die in ihrer Eigendynamik schwer kalkulierbar schien, war für die Bauern zweifellos eine Bedrohung in diesem Sinn, und ihre ablehnende Haltung resultierte – diese Feststellung sei zunächst als Hypothese formuliert – aus der Sorge um eine mögliche Destabilisierung des politisch-sozialen Ordnungsgefüges.

b) Das Bauernkriegsjahr 1525

Das überwiegend distanzierte Verhältnis der bernischen Bauernschaft zur Reformation bestimmte wesentlich ihre unentschiedene und zwiespältige Haltung im Bauernkriegsjahr 1525. Für das explosive Gemisch von zunehmender politischer Bedrängnis, steigender ökonomischer Belastung und einer auch wegen ihrer sozialen Verheissungen begierig aufgenommenen evangelischen Predigt, das

der Zusammenschluss der Widerstandskräfte zu einer wirksamen Einheit.

Die Entschiedenheit und Konsequenz, die die Untertanen vermissen liessen, bewies im Frühjahr 1525 auf eindrucksvolle Weise die Obrigkeit. Nachdem sich seit dem Jahresanfang im Berner Territorium die Zehntstreitigkeiten häuften, Frondienste verweigert, Forstgebote missachtet wurden¹⁰¹ und gleichzeitig in den nördlich angrenzenden Gebieten die Unruhen zu immer bedrohlicheren Formen eskalierten¹⁰², verkündete das Regiment am 7. April zunächst ein neues Reformationsmandat, um ein Übergreifen der Volkserhebung zu verhindern¹⁰³. In der Widersprüchlichkeit dieses Statuts zeigt sich das zuvor behauptete Bestreben der Regierenden nach einer politischen Instrumentalisierung des reformatorischen Impulses mit aller Deutlichkeit: Einerseits verfügte es auf theologischer Ebene angesichts der mittlerweile erkennbaren sozialrevolutionären Sprengkraft der evangelischen Predigt, deren Auswirkungen man nun auch im eigenen Territorium fürchtete, die Rückkehr zu einer betont altkirchlichen Position¹⁰⁴. Andererseits jedoch nutzten die Räte die Bedrängnis der alten Kirche zu brutalen Eingriffen in die bestehende Kirchenverfassung, um der Obrigkeit weitreichende Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. Künftig etwa sollten die Pfarrstellen von Bern aus besetzt werden¹⁰⁵ und Ehesachen nicht mehr vor dem kirchlichen Gericht, sondern vor der weltlichen Obrigkeit verhandelt werden¹⁰⁶. Diese und eine Reihe ähnlicher Eingriffe in die bischöflichen Kompetenzen¹⁰⁷ liefen faktisch auf die Begründung einer bernischen Landeskirche hinaus.

Dem Versuch, durch eine Einschnürung der reformatorischen Bewegung die Aufstandsgefahr zu bannen, folgten zielgerichtete militärische Massnahmen, die schliesslich am 5. Mai 1525 im Beschluss eines Kriegsaufgebotes von 6000 Mann gipfelten¹⁰⁸. Die Gefährdung der staatlichen Herrschaftsmacht drängte, nachdem die ersten Beschwerdeartikel in der Stadt eingegangen waren, selbst die Gegensätze zwischen den konfessionellen Fraktionen in der städtischen Bürgerschaft in den Hintergrund. Aus der Einsicht des Bibelworts «daß ein jeglich rych in im selbs zerteilt, zerstörllich sye»¹⁰⁹, fanden die zerstrittenen Glaubenslager zur politischen Einheit: Am

sich in Oberdeutschland in der revolutionären Erhebung des gemeinen Mannes entlud⁹⁴, fehlten im Berner Territorium die wichtigsten Zutaten. Das Konfliktpotential war hier insgesamt deutlich geringer als in der Mehrzahl der oberdeutschen Territorien⁹⁵. Während die bäuerlichen Gemeinden im Reich gegen die sich dynamisch entfaltende «frühmoderne» Staatlichkeit anzukämpfen hatten⁹⁶, war es den Berner Gemeinden 1513 eben erst gelungen, ihre relative Eigenständigkeit zu behaupten und darüberhinaus eine Partizipation am staatlichen Entscheidungsprozess durchzusetzen. Während nördlich des Rheins eine Verschärfung der leibherrschaftlichen Bindungen zu verzeichnen war⁹⁷, verlief die Entwicklung im bernischen Herrschaftsbereich in die umgekehrte Richtung, wurde die persönliche Unfreiheit gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch eine Welle von gemeindlichen Freikäufen im wesentlichen überwunden⁹⁸.

Sicher wäre es verfehlt, über diesen allgemeinen Feststellungen die starken Differenzen in der konkreten Lage der einzelnen Gemeinden zu übersehen. Zwischen den noch immer in engen herrschaftlichen Bindungen stehenden Bauern der verschiedenen landsässigen Klöster etwa und den «entfeudalisierten» oberländischen Landschaften klaffte eine weite Spanne. Aber diese Feststellung weist auch auf die Unterschiede der Interessenlagen hin und erklärt zugleich, warum die Bereitschaft zu einer über die Gemeindeebene hinausgehenden politischen Organisation begrenzt bleiben musste. Die Abstufungen im Konfliktpotential förderten die partikularistischen Tendenzen und trugen zur Fixierung der politischen Perspektive der Bauern auf die jeweils eigene Gemeinde bei.

Infolge der distanzierten Haltung zur Reformation fehlte in der Krisensituation des Jahres 1525 der Katalysator, der zur Überwindung des Partikularismus hätte führen können. Das Leitmotiv des Göttlichen Rechts, das den oberdeutschen Bauern zur Durchbrechung der Herrschaftsschranken verhalf, blieb im bernischen Bauernstand ohne Resonanz⁹⁹. Obwohl auch in den bernischen Gemeinden seit dem Spätwinter 1525 die Unruhe zu wachsen begann, Beschwerden formuliert und sporadisch militante Aktionen in Szene gesetzt wurden¹⁰⁰, gelang nicht einmal auf territorialer Ebene

8. Mai verpflichtete sich die gesamte Einwohnerschaft – Schultheiss, Räte, Bürgergemeinde und darüberhinaus selbst die «ingesässnen und dienstknächte(n)» – durch einen Eid zum Schutz der Rechtsordnung der Stadt und zur Aufgabe aller wechselseitigen Schmähungen¹¹⁰. Gestützt auf diesen demonstrativen Akt der inneren Geschlossenheit wandte sich der Rat noch am gleichen Tag an die Ämter und stellte ihnen die Frage, ob die Untertanen Leib und Gut zur Regierung setzen wollten¹¹¹.

Die Antworten der Ämter erbrachten keineswegs die unbedingte Loyalitätsgarantie, die sich das Regiment erhofft haben mochte, vielmehr nutzte eine ganze Reihe von Gemeinden die Gelegenheit zur Formulierung ihrer Beschwerden, an deren Erfüllung sie die gewünschte Beistandszusicherung banden. In dieser Situation entstand die weit überwiegende Mehrzahl der bernischen Bauernkriegsartikel¹¹².

Die klageführenden Gemeinden forderten vor allem wirtschaftliche Entlastungen, während der religiös-kirchliche und stärker noch der politische Bereich im Hintergrund blieb¹¹³. An zwei auffallenden Merkmalen der eingereichten Gravamina wird die vom übrigen Bauernkriegsgebiet abweichende, spezifische Ausgangsposition im bernischen Territorium besonders deutlich, und zwar einerseits am Fehlen legitimatorischer Argumentationsfiguren und andererseits an den strukturellen Kennzeichen der klageführenden Gemeinden. Weder von der Rezeption der Zwölf Artikel noch vom Einfluss der Vorstellung des Göttlichen Rechts finden sich in den bernischen Bauernkriegsartikeln irgendwelche Spuren. Auch die Verbreitung biblizistischer Begründungsformen in einem allgemeineren Sinn lässt sich nicht feststellen¹¹⁴. Ein reformatorischer Impuls wurde dem bäuerlichen Konfliktverhalten demnach weder von aussen – durch den Aufstand in Oberdeutschland – noch von innen – durch die reformatorische Bewegung in der städtischen Bürgerschaft – vermittelt. Andererseits beriefen sich die Bauern jedoch auch nicht auf das Alte Recht, und eine solche Berufung war auch von vornherein ausgeschlossen, weil die Gravamina sich offenkundig über das Herkommen hinwegsetzten. Die Beschwerdeführer waren in einem Legitimationsnotstand, den sie durch die häufig ge-

gegebenen Hinweise auf die Schwere bestimmter Lasten nicht beheben konnten¹¹⁵. Gerade der Umstand, dass dieses Begründungsdefizit auch in der Krisenphase des Jahres 1525 nicht durch die Inanspruchnahme des reformatorischen Biblizismus ausgeglichen wurde, zeigt die nach wie vor bestehende Distanz der bernischen Bauernschaft zur Reformation. Aufschlussreich ist weiterhin die spezifische Struktur der klageführenden Gemeinden. Vor allem die Untertanen der verschiedenen Klöster und Stifte nutzten die Gunst der Stunde, um ihre Beschwerden vorzutragen¹¹⁶. Auffallend ist dagegen das Fehlen – einmal abgesehen von der in verschiedener Hinsicht untypischen Beschwerdeschrift der Stadt und des Amtes Thun¹¹⁷ – von Artikeln aus den oberländischen Landschaften. Nicht die konfliktfahrenden oberländischen Bauern, nicht die politisch fortgeschrittenen teilautonomen Landschaften und auch nicht die in wirtschaftlicher Hinsicht, im Kampf um die Reduktion feudaler Bindungen und Lasten erfolgreichen Gemeinden wurden 1525 aktiv, sondern gerade diejenigen bäuerlichen Verbände, die in all diesen Bereichen bisher zu kurz gekommen waren, und ihre Forderungen zielten letztlich darauf, ihre «emanzipatorischen Defizite» vor allem im wirtschaftlichen Bereich auszugleichen.

Die Gespaltenheit der Untertanen erleichterte es dem städtischen Regiment, durch geschicktes Taktieren die Unruhe einzudämmen und die Krise zu bewältigen. Die Uneinheitlichkeit der eingereichten Gravamina diente der Obrigkeit als Vorwand, eine definitive Antwort immer weiter hinauszuschieben, und die sporadischen Widerstandsaktivitäten in einzelnen Ämtern waren zu schwach¹¹⁸, als dass sie die Regierung unter Zugzwang hätten setzen können. Erst im Oktober 1525, als die revolutionären Energien auch im Reich längst gebrochen waren, teilte die Stadt ihren Untertanen die Entscheide zu den Beschwerdeartikeln mit, und die Tatsache, dass sie sich dabei zu mehr als nur marginalen Konzessionen genötigt sah, zeigt das noch immer gegebene politische Gewicht der Landschaft gegenüber der städtischen Herrschaftsgewalt. Zwar wurde die weit überwiegende Mehrzahl der Forderungen auf der Grundlage einer strikten Bindung an die hergebrachten Rechtsverhältnisse zurückgewiesen, in einigen symbolträchtigen Bereichen jedoch ging die

bildete ein vom Grossen Rat und den Untertanenvertretern am Pfingstmontag 1526 gemeinsam geleisteter Eid («Pfingstmontags-eid»)¹²⁶, durch den sich die Repräsentanten des bernischen Gemeinwesens gegenüber den katholischen Orten zur Wahrung der tradierten Glaubensinhalte verpflichteten und durch den die letzten, auch 1525 noch gewährten theologischen «Besitzstände» der Reformer, die Freigabe des Glaubens an das Fegefeuer und die Jahrzeiten, beseitigt wurden. Dieser Tiefpunkt des reformatorischen Prozesses konnte in der Folgezeit nur unter grossen Anstrengungen wieder überwunden werden, da ein Abweichen von der im Pfingstmontags-eid definierten Position nur mit dem Konsens der Untertanen möglich war¹²⁷ – Obrigkeit und Untertanen hatten sich ja wechselseitig durch den geleisteten Eid verpflichtet –, jede offene Form von Willensbekundung seitens der Untertanen jedoch eine Bestätigung der konservativen Position erwarten liess. Die seit Ende 1526 politisch dominierende städtische Reformationspartei war deshalb gezwungen, die Zustimmung der Untertanen zu einer Revision des Pfingstmontags-eides zu gewinnen. Dies wurde schliesslich im Mai 1527 durch eine Volksanfrage¹²⁸ erreicht, als es den in die einzelnen Ämter abgesandten Ratsboten – eine Einberufung von Landschaftsdelegierten nach Bern wurde fortan sorgsam vermieden – gelang, eine Mehrheit der Ämter zur Rückkehr zum ersten Reformationsmandat von 1523 und damit zur Freigabe der evangelischen Predigt bei gleichzeitiger Wahrung der tradierten Kirchenordnung zu bewegen¹²⁹. Der Versuch, die wiedergewonnene Position weiter auszubauen, scheiterte jedoch wenige Monate später wiederum am Widerstand der Landschaft, die im September 1527 mit klarer Mehrheit dem Wunsch der Obrigkeit nach der Eheerlaubnis für die Geistlichen eine Absage erteilte¹³⁰.

Dieses Votum vermochte die zur Reformation drängende bernische Bürgerschaft in ihrem Vorhaben nicht mehr aufzuhalten¹³¹. Der Rat verzichtete bei allen folgenden Schritten auf den Konsens der Untertanen und suchte für die definitive Entscheidung zur Reformation nun eine andere Legitimationsinstanz, und zwar die Priesterschaft, die in ihrer Mehrheit der Reformation zuneigte. Als der bernische Klerus sich im Januar 1528 nach einer Disputation wie

erwartet für den neuen Glauben entschied und die kirchliche Überlieferung verwarf¹³², verkündete die Obrigkeit unverzüglich das Reformationsmandat. Das Statut vom 7. Februar 1528¹³³ anerkannte die Schlussthese der Disputation als verbindliche theologische Richtschnur, setzte die bischöfliche Gewalt im Berner Territorium ausser Kraft, verwarf die Messe ebenso wie die Bilder, erlaubte die Priesterehe und legte in administrativer und vermögensrechtlicher Hinsicht die Regularien für die Überführung der tradierten kirchlichen Verfassung in ein landesherrliches Kirchenregiment fest. Zugleich jedoch suchte das Mandat der konservativen Haltung der Landschaft in gewisser Weise Rechnung zu tragen und die Konsequenzen der an sich eindeutigen Reformationsentscheidung abzumildern, indem es mit dem Blick auf die Untertanen, die «us mangel evangelischer leer, old sunst böswillig noch schwach sind, und also ab sölichen nüwerungen schüchen und verwundrung haben»¹³⁴, eine tolerante, von christlichem Mitleiden bestimmte Haltung der Obrigkeit postulierte und zusicherte: «Sölich kilchörinen wöllen wir nit mit rüche noch vorgericht antasten, sondern einer jeden jetzmal iren fryen willem lassen, die mäss und bilder mit der meren hand und rat abzethünd»¹³⁵. In diesem Sinn wurde auch die Schmähung der Altgläubigen unter Strafe gestellt. Dass damit jedoch nicht auf Dauer ein religiös-kirchlicher Pluralismus institutionalisiert werden sollte, war allein schon im Wortlaut der Toleranzbestimmungen zu ersehen, die nur «jetzmal» oder «diser zyt» gelten sollten. Auch der Weg zur Einheit im neuen Glauben wurde bereits angedeutet, indem den «schwachen im glouben» Seelsorger zugeordnet werden sollten, die ihnen das «wort gottes erbuwen und ufpflanzen ... und ... gemeinlich nach dem willen gottes ze läben, inleitung gäben»¹³⁶ würden.

6.2.2 *Die Aufstände im Oberland*

Mit dem Entschluss, die Reformation ohne Beteiligung und notfalls auch gegen den Willen der Landschaft durchzuführen, hatten die bernische Bürgerschaft und ihre politische Führung die Konfrontation prinzipiell in Kauf genommen. Die Aufstände des Jahres 1528 waren vorhersehbar.

Bevor auf die Oberländerunruhen näher eingegangen werden soll, scheint es jedoch wesentlich, die allgemeinen und die spezifischen Ausgangsbedingungen der Aufstände zu analysieren und zu differenzieren, weil nicht ohne weiteres einzusehen ist, wieso allein die Oberländer zu militanten Widerstandsformen griffen.

a) Ausgangsbedingungen des bäuerlichen Widerstandes

Der reformatorische Prozess in Bern wurde von einer «zweidimensionalen» Interessenlage bestimmt: Sowohl bei den Befürwortern, wie auch bei den Gegnern der Reformation lassen sich religiöse Motive, Haltungen und Erwartungen neben politischen Zielen und Zwecken feststellen, wenngleich beide Ebenen häufig eng verschlungen scheinen. Betrachtet man die religiösen Motive, zeigt sich eine deutliche Distanz der ländlichen Gesellschaft zu reformatorischen Ideen, die noch dadurch betont wird, dass die ländliche Geistlichkeit der Reformation eher freundlich gegenüberstand¹³⁷. Die wenigen singulären Fälle einer bewussten Hinwendung ländlicher Pfarreien zum neuen Glauben¹³⁸ bestätigen die Regel eher, als dass sie sie widerlegen. Auf der anderen Seite wäre es verfehlt, der grossen Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung im Berner Territorium nun generell eine enge religiöse Bindung an die alte Kirche zuzuschreiben. In den Antworten der Ämter stehen die offenkundig religiös motivierten Stellungnahmen für die tradierten Glaubensinhalte und die überlieferte Kirchenordnung häufig im Hintergrund gegenüber einer vorherrschenden religiösen Indifferenz, die sich in einer pragmatisch-politischen Argumentation zu den anstehenden Fragen äussert.

Damit ist die politische Dimension der Reformation erreicht, die sehr verschiedenartige Aspekte aufweist. Dass die bernische Regierung den Glaubensstreit machtpolitisch zu nutzen wusste und sich neue staatliche Kompetenzen zu verschaffen suchte, ist ein unumstrittenes Ergebnis der neueren Forschung, das Ernst Walder in der Aussage zusammenfasste: «In der bernischen Entwicklung der Jahre 1522 bis 1528 bildet der Ausbau der staatlichen Kirchenhoheit eine durchgehende Linie im antireformatorischen Auf und Ab»¹³⁹. Auf

die schrittweise Okkupation bischöflicher Funktionen durch die Religionsmandate vor 1528 ist bereits hingewiesen worden¹⁴⁰. Die politischen Interessen der städtischen Obrigkeit beschränkten sich aber nicht auf die Kirchenordnung und -administration im engeren Sinn, sondern richteten sich nicht zuletzt auch auf die kirchlichen Einkünfte, und zwar insbesondere auf die Zehnten und die Einkünfte der Klostergrundherrschaften¹⁴¹. Sowohl der Ausbau der landesherrlichen Kirchengewalt, wie auch der Zugriff auf die kirchlichen Einkünfte liefen den bäuerlichen Interessen zuwider, da im einen Fall das Verhältnis zentralstaatlicher Kompetenzen zu gemeindlichen Autonomierechten zum Nachteil der Untertanen verändert wurde, im anderen Fall ein gleichgerichtetes Interesse der ländlichen Gesellschaft an den kirchlichen Einkünften in Konkurrenz zu den fiskalischen Zielen der Obrigkeit trat. Die Tatsache, dass das bernische Regiment den reformatorischen Prozess als Mittel zu politischen Zwecken ausbeutete, musste die Abwehrhaltung der Untertanen gegenüber der Reformation stärken und konnte auch bei den religiös-kirchlich indifferenten Untertanen eine an sich nicht vorhandene Opposition zur Reformation bewirken.

Neben diesen aus Interessengegensätzen resultierenden Widerständen gegen die Reformation sind jedoch auch politische Tendenzen festzustellen, die ihre Durchsetzung begünstigten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass in den Antworten der Ämter auf die Volksanfragen vor 1525 vielfach ein recht starkes Vertrauen in die Politik des Regiments zum Ausdruck kam und dass die schwierige politische Lage innerhalb der Eidgenossenschaft von den Untertanen durchaus erkannt wurde, die daher nicht selten bereit waren, der Obrigkeit einen grossen Handlungsspielraum einzuräumen¹⁴². Die Ergebnisse der späteren Volksanfragen zeigen, dass diese Haltung bei Teilen der Untertanenschaft auch nach 1525 noch fortwirkte¹⁴³.

Die Haltung der Ämter wurde dadurch bestimmt, welche der beschriebenen religiösen oder politischen Tendenzen im Willensbildungsprozess der Gemeinden die Oberhand gewann. Wie erwähnt, gelang es nur in wenigen Einzelfällen einer neugläubigen Mehrheit, sich durchzusetzen, während sich in nahezu der Hälfte

der bernischen Ämter eine bewusste Stellungnahme für die alte Kirche feststellen lässt¹⁴⁴. Wichtig für die Interpretation der Oberländerunruhen ist nun die Feststellung, dass die Position der oberländischen Landschaften insgesamt gesehen keineswegs abwich von der allgemeinen Stimmungslage, sondern ihr vielmehr recht genau entsprach. Auch im Oberland findet sich mit dem Niedersimmental eine Gemeinde, die durch das Wirken eines der profiliertesten bernischen Prädikanten, Peter Kunz von Erlenbach¹⁴⁵, für den neuen Glauben gewonnen worden war. Daneben standen die Landschaften Obersimmental, Frutigen, Oberhasli und die wegen ihrer engen Bindung an Bern ebenfalls an den Volksanfragen beteiligte Landschaft Saanen, die eine betont altgläubige Position einnahmen¹⁴⁶. Eine religiöse Indifferenz bei gleichzeitig politisch begründeter Abwehrhaltung lässt sich am deutlichsten bei den Gotteshausleuten von Interlaken und den ebenfalls dem Kloster unterworfenen Ringgenberger Herrschaftsleuten feststellen¹⁴⁷, während sich bei den Landstädten Thun und Unterseen eher die Bereitschaft zur Anpassung an die Obrigkeit findet¹⁴⁸.

Auffällig erscheint, dass gerade die «emanzipierten», mit grösseren Autonomierechten ausgestatteten Landschaften des Oberlandes in einer besonders betonten Weise für den alten Glauben Partei ergriffen. Ebenso wie schon 1523 lassen auch ihre späteren Stellungnahmen zu den Volksanfragen einen ausgeprägten Traditionalismus erkennen. Anlässlich der Anfrage von 1526, die zum Pfingstmontagseid führte, erklärten etwa Saanen und Frutigen in nahezu gleichlautenden Antworten, «wie sie XVc jaren geläpt und si von alterhar gepruch, darby wellen si ouch beliben»¹⁴⁹, und auch die Landschaft Hasli wollte ganz grundsätzlich «beliben by irem alten bruch»¹⁵⁰.

Anders als ihre Nachbarn in den oberländischen Talschaften zeigten die Untertanen des Klosters Interlaken kein besonderes Engagement für die überlieferte kirchliche Ordnung, sondern verhielten sich zu den eigentlichen religiösen Fragen indifferent. 1526 verzichteten sie beispielsweise auf eine Stellungnahme in der Bündnisfrage zwischen den katholischen Orten und Zürich, indem sie erklärten, es «sei ihnen schwer zu raten, da sie solches nicht verstünden»¹⁵¹. In den späteren Anfragen folgten sie ohne besondere Wi-

derstände den obrigkeitlichen Vorstellungen, und auch die Entscheidung in der Zölibatsfrage stellten sie den bernischen Räten anheim¹⁵². Dass gerade die Verbände der Gotteshausleute und der Ringgenberger Herrschaftsleute 1528 den obrigkeitlichen Plänen den schärfsten Widerstand entgegen setzten, zeigt besonders deutlich das politische Konfliktpotential der Reformationspolitik, wobei sich im konkreten Fall die Gegensätze auf die bernischen Pläne zur Säkularisation des Klosters konzentrierten¹⁵³.

Die Interlakener Klosteruntertanen und die altgläubigen Landschaften wurden 1528 zum Träger des Widerstandes gegen die Reformation.

Die inhaltliche Differenzierung der Widerstandsmotive im Oberland führt noch nicht zur Klärung der Frage, warum der Aufstand allein auf das Oberland beschränkt blieb, da die gleichen Motive durchaus auch bei den übrigen Regionen des bernischen Territoriums zu verzeichnen sind. Nicht die Inhalte erklären die Aufstandskonstellation, sondern strukturelle Determinanten: Die überlokalen Grossgemeinden des Oberlandes waren politisch handlungsfähiger als die Dorfgemeinden des Mittellandes. Schliesslich hatten die in politischer Beziehung fortgeschrittenen autonomen oberländischen Landschaften durch eine Ausweitung obrigkeitlicher Macht, die sich als Ergebnis der Reformation abzeichnete, mehr zu verlieren, als die mittelländischen Dorfgemeinden. Bei den Gotteshausleuten hingegen hatten die fortgesetzten Auseinandersetzungen mit der Klosterherrschaft den Erwartungshorizont gesteigert. Sie waren daher weniger als die Untertanen der übrigen landsässigen Klöster bereit, die Reformation lediglich als Veränderung der herrschaftlichen Besitzverhältnisse zu akzeptieren.

b) Alte Freiheit oder neuer Glaube – Der Kampf um die Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland

Der Entscheidungskampf um die Durchsetzung der Reformation wurde zwischen dem Frühjahr und dem Herbst 1528 im Berner Oberland ausgefochten. Die skizzierten Unterschiede in den Positionen und Motiven der bäuerlichen Verbände fanden ihren Nie-

derschlag im Verlauf der Auseinandersetzungen: Unkoordinierte Aktivitäten der einzelnen Gemeinden und Landschaften bestimmten über weite Strecken das Bild. Selbst im Hinblick auf das Konfliktverhalten der Einzelgemeinden kann von Kontinuität nur mit Einschränkungen gesprochen werden, da sowohl innere Spaltungen wie die keineswegs einheitliche obrigkeitliche Strategie eine geradlinige Politik erschwerten. Zwei grundsätzlich verschiedene Interessenlagen und Konfliktstränge lassen sich immerhin gegeneinander abgrenzen:

1. Die «privilegierten» Landschaften Hasle, Frutigen, Aeschi und Obersimmental kämpften für die Wahrung ihres alten Glaubens als integralen Bestandteil ihrer Rechtsordnung.
2. Die Untertanen des Klosters Interlaken rangen mit der Stadt Bern um das «Herrschaftsinventar» des Gotteshauses. Nicht die Reformation als solche, sondern die spezifischen politischen und wirtschaftlichen Implikationen der obrigkeitlichen Reformationspolitik bildeten hier den eigentlichen Streitgegenstand.

Beide Stränge flossen im Prinzip erst in der letzten entscheidenden Eskalationsphase zusammen, als sich die Bauern aus dem Herrschaftsgebiet des Klosters mit den Leuten von Hasle und unterstützt von einem unterwaldnerischen Hilfskontingent Ende Oktober 1528 zum militärischen Kampf gegen ihre Obrigkeit formierten.

Nicht der konkrete Ablauf der Ereignisse soll im folgenden im Mittelpunkt des Interesses stehen – eine eingehende Darstellung des Verlaufs liegt in der detaillierten und präzisen Untersuchung Hermann Speckers¹⁵⁴ ohnehin bereits vor –, sondern die Frage nach den Motiven und Zielen, nach den politischen Einstellungen und Vorstellungen, die dem politischen Handeln der Bauern zugrundelagen. Nur insoweit es für das Verständnis dieser subjektiven Triebkräfte erforderlich ist, wird umrisshaft auch die Ereignisabfolge skizziert.

aa) Die Auseinandersetzung mit den altgläubigen Landschaften

Mit dem Reformationsmandat vom 7. Februar hatte Bern, die widerspenstige Landschaft übergehend, vollendete Tatsachen geschaffen. Nachdem in den Jahren zuvor jedoch jeder religionspolitische

Schritt durch eine Volksanfrage abgesichert worden war, Grundsatzpositionen sogar durch wechselseitige Eidesleistung von Obrigkeit und Untertanen fixiert worden waren, musste eine einseitige obrigkeitliche Satzung von derart weitreichender Bedeutung in ihrem Anspruch auf Verbindlichkeit mehr als zweifelhaft erscheinen¹⁵⁵. Das städtische Regiment suchte das Legitimitätsdefizit zu überwinden, indem es am 23. Februar 1528 den Ämtern das Reformationsmandat zur nachträglichen Bestätigung vorlegte¹⁵⁶. Damit begann die Phase der offenen Auseinandersetzungen im Oberland. Das Problem, dass die einmal getroffene Reformationsentscheidung nicht mehr zur Disposition gestellt werden sollte, andererseits aber ein Konsens der Untertanen herbeigeführt werden musste, versuchte die Obrigkeit durch massiven politischen Druck und eine Reihe von Verfahrenstricks bei der Durchführung der Volksanfrage zu bewältigen. Die Anfrage wurde durch Ratsboten in sämtlichen bernischen Ämtern am gleichen Tag durchgeführt¹⁵⁷, um eine Absprache unter den Gemeinden zu verhindern, und selbst die Instruktion für die Ratsboten wurde aus dem gleichen Grund in Bern erst am Abstimmungstag bekanntgegeben¹⁵⁸. Bei einem negativen Entscheid der gesamten Landschaft sollte das Abstimmungsverfahren nach Kirchengemeinden gesondert wiederholt werden, wobei jedes positive Votum zur unwiderruflichen Annahme des Mandats führen sollte, Abstimmungen mit negativem Ergebnis jedoch beliebig wiederholbar sein sollten¹⁵⁹. Die manipulativen Modalitäten¹⁶⁰ wurden ergänzt durch das einschüchternde Auftreten der obrigkeitlichen Abgesandten, die eine Ablehnung von vornherein als Ungehorsam brandmarken sollten. Zwischen der bedingungslosen Annahme des Mandats und dem offenen Konflikt mit der Obrigkeit gab es in dieser Situation keine Alternative. Was in dieser schwierigen Lage bei den altgläubigen Untertanen den Ausschlag für eine Entscheidung zugunsten einer Wahrung der Loyalität gegenüber Bern geben konnte, war der Text des Reformationsmandats selbst, aus dessen unklaren Formulierungen die Bereitschaft zur Toleranz gegenüber altgläubigen Gemeinden herausgelesen werden konnte¹⁶¹.

Angesichts der Ausgangssituation scheint es nicht erstaunlich,

dass die bernischen Ratsboten in den meisten Ämtern die Annahme des Reformationsmandats durchsetzen konnten. Lediglich vier Ämter verharrten bei einer ablehnenden Haltung, darunter auch die beiden oberländischen Landschaften Frutigen und Obersimmental¹⁶².

Mit ihrer Weigerung zogen die Frutiger und Obersimmentaler die Folgerungen aus ihrer über Jahre geradlinig verfochtenen Abwehr aller reformatorischen Initiativen. Im Hinblick auf die kirchliche Verfassung befanden sich diese Landschaften damit nun in einem rechtsfreien Zustand gegenüber ihrer Obrigkeit, die in den folgenden Monaten in einem zähen Kleinkrieg ihre Position durchzusetzen suchte¹⁶³. Eine weitaus schärfere Konfrontation als zu diesen konsequent traditionalistischen Verbänden aber ergab sich zwischen Bern und jenen altgläubigen Landschaften, die aus obrigkeitlicher Loyalität und in der Erwartung religiöser Toleranz das Reformationsmandat angenommen hatten, ihre Hoffnungen und ihr Vertrauen aber alsbald getäuscht sahen. Das gilt für die Leute der kleinen Herrschaft Spiez, für die Landschaft Aeschi, insbesondere aber für die Landschaft Oberhasle. Dass die Hasler, die in den Jahren zuvor ebenso deutlich wie die Frutiger und Obersimmentaler ihre Treue zum alten Glauben bekundet hatten, das Mandat überhaupt annahmen, lässt sich nur aus der spezifischen Loyalitätstradition dieser Landschaft erklären, die seit 1334 keinen grösseren Konflikt mit Bern ausgetragen hatte. Schon wenige Wochen nach der Annahme des Mandats jedoch mussten die Hasler erfahren, dass Bern ihnen im Hinblick auf die Messe keineswegs – wie es im Reformationsmandat hiess – «jetzmal iren fryen willen lassen» wollte, sondern vielmehr auf die sofortige Beseitigung der Messe und der Bilder drang¹⁶⁴. Der von den Haslern mehrfach vorgebrachte Einwand, dass ihnen diese Konsequenz bei der Abstimmung über das Mandat nicht klar gewesen sei¹⁶⁵, stiess bei der Obrigkeit auf taube Ohren. Sie wurden nun vielmehr als vertragsbrüchig angesprochen¹⁶⁶, als Ungehorsame mit gewaltsamem Vorgehen bedroht¹⁶⁷ und so letztlich in eine besonders erbitterte Frontstellung gedrängt.

Mit Ausnahme der Landschaft Nidersimmental befanden sich schliesslich im Sommer 1528 alle grossen, politisch und wirtschaft-

lich bevorrechtigten Talschaften des Oberlandes (Oberhasle, Frutigen, Obersimmental, Aeschi), im Konflikt mit Bern. Es würde zu weit führen, die Aktivitäten beider Seiten, die zwischen April und Oktober 1528 das städtische Regiment fortwährend beschäftigten, eingehender zu beschreiben¹⁶⁸. Die flexible Gegenwehr der Gemeinden verhinderte, dass die Berner Reformationspolitik einen entscheidenden Durchbruch erzielen konnte. Die militärische Bedrohung durch die Obrigkeit kompensierten die Oberländer, indem sie die Unterstützung der katholischen Orte suchten und insbesondere bei Unterwalden tatkräftigen Beistand fanden¹⁶⁹. Die von Bern installierten neugläubigen Priester wurden unter starken sozialen Druck gesetzt, um sie zur Aufgabe zu bewegen, und wenn derartige Pressionen erfolglos blieben, schliesslich vertrieben. So quittierte der vom Regiment eigens aus Zürich herbeigeholte Prädikant Johannes Haller seine Stelle als Leutpriester in Frutigen schon nach wenigen Tagen, nachdem ihm die Bauern «durch z'hus gelüffen» waren¹⁷⁰, schlimmer erging es seinen Kollegen in Aeschi und Oberhasle, die von den Gemeindsleuten fortgejagt wurden¹⁷¹. An ihre Stelle traten zum Teil wiederum altgläubige Messpriester, die die Bauern auf eigene Faust in Uri und Unterwalden engagierten¹⁷². Den Spaltungsversuchen der Obrigkeit begegneten die Gemeinden mit Zwangsmassnahmen gegen die «Gehorsamen», die bis zur Gewaltanwendung reichten¹⁷³. Charakteristisch für die Art der Auseinandersetzungen war eine von beiden Seiten mit vorwiegend verbalen Mitteln praktizierte Hinhaltetaktik, die auf Zeitgewinn orientiert war und eine Eskalation aufschieben sollte.

Der vergleichsweise lange, etwa ein halbes Jahr währende Zeitraum, in dem der Konflikt gewissermassen auf kleiner Flamme schwelte, gab den Kontrahenten Gelegenheit, ja zwang sie letztlich dazu, das theoretische Fundament ihrer jeweiligen Positionen zu vertiefen.

Die bäuerlichen Gemeinden rechtfertigten sich, indem sie die städtische Reformationspolitik als Verletzung des tradierten Verfassungsgefüges darstellten. Charakteristisch für ihre Argumentationslinie ist die Antwort Frutigens auf eine Aufforderung zum Gehorsam: Sie seien dazu bereit, so erklärten die Frutiger im April, «wenn

man si las bliben in allen puncten, stucken, und artiklen, in allen geistlichen und weltlichen sachen, nüt usgenommen, wie sie vom herrn zů Thurn an ein stat Bern komen»¹⁷⁴. Mit dieser Forderung wurde der Kern der rechtlichen Problematik angesprochen. In der Tat war der Gemeinde bei der Herrschaftsübernahme durch Bern urkundlich garantiert worden, «si by iren alten friheiten und gůten gewonheiten»¹⁷⁵ zu halten und zu schirmen.

Die Betonung dieser rechtlichen Zusammenhänge mag formalistisch erscheinen, sie vor allem bestimmten jedoch die Kontroverse zwischen Bern und den traditionalistischen Landschaften im Oberland. Dass die Reformation mit all ihren Begleiterscheinungen einen massiven Eingriff in positives Recht darstellte, ist evident. Wenn Bern daran gegangen war, eine eigene Landeskirche zu errichten, so war das aus der Perspektive der Gemeinden weniger ein Verstoss gegen einzelne Rechtstitel¹⁷⁶ als vielmehr die Usurpation eines zentralen Lebensbereiches, der bisher nicht den Kategorien von Obrigkeit und Untertänigkeit, von Gebot und Gehorsam unterworfen gewesen war, in dessen Ordnung vielmehr Herrscher und Beherrschte gleichermassen eingebunden waren. Zur Abwehr mobilisierten die oberländischen Landschaften diejenigen Leitvorstellungen und Maximen, die für die Konstitution des Herrschaftsverhältnisses bisher als fundamental angesehen worden waren: Der Begriff des Herkommens, an das die Obrigkeit gebunden war, die «Guten Gewonheiten», die es zu schirmen galt, die «alten Freiheiten», die die korporative Eigenständigkeit verbürgten, und schliesslich «Brief und Siegel», die die tradierte politische Ordnung sichern sollten. So verbanden sich Ende Juni 1528 die Landleute der Landschaft Oberhasle eidlich zu einer Einung mit dem Ziel, «wie si an ein loblich stat Bern komen, also in Kraft irer briefen und friheiten unverändert zeblichen»¹⁷⁷, und wiesen die Aufforderung zur Gefangensetzung der Messpriester mit der Begründung zurück, solches sei «wider ire friheiten und ir lantrecht»¹⁷⁸. Diese Position wurde von ihnen mehrfach nachdrücklich bestätigt: Sie bekräftigten etwa am 18. August ihre Entschlossenheit, beim Pfingstmontagseid von 1526 «mit sampt alter friheit zeblichen»¹⁷⁹. Einen Monat später bekundeten sie wiederum die Absicht, «...nit von iren harbrachten eren

und alten glowen zu wichen, dan mit recht oder gwalt überwunden»¹⁸⁰.

Die Zitate aus dem Oberhasle verdeutlichen den vorrangig politischen Charakter der Auseinandersetzungen. Aus dem Glaubensstreit hatte sich ein grundsätzlicher Verfassungskonflikt entwickelt. Wenn sich die Frutiger im September 1528 beklagten, man wolle sie «von briefen und siglen wyter trengen», als ihre «freiheiten und alt harkommen ertragen mogind»¹⁸¹, so zeigt auch dieses Beispiel, dass für die Bauern die Frage «Alter oder neuer Glaube?» längst abgelöst worden war durch die Alternative «Freiheiten oder Reformation».

Den massiven und grundsätzlichen Angriffen der traditionalistischen Talschaften begegnete die städtische Obrigkeit mit dem Versuch, den Vorwurf des Verfassungsbruchs zu widerlegen. Die Argumentation der Stadt konzentrierte sich dabei vor allem auf zwei Aspekte. Zunächst wurde auf einer formalen Ebene die Rechtmässigkeit des Reformationsmandates behauptet, indem an der Fiktion eines Konsenses der Untertanen festgehalten wurde. Dieses Argument konnte naturgemäss nicht gegen die Landschaften Frutigen und Obersimmental ins Feld geführt werden, die sich bei der entscheidenden Anfrage verweigert hatten, diente jedoch als Hauptvorwand gegenüber den übrigen Gemeinden, insbesondere gegenüber der Landschaft Oberhasle¹⁸². Auf einer inhaltlichen Ebene bewegte sich ein zweiter Argumentationsstrang, der darauf abhob, die bäuerliche In-Eins-Setzung von «Herkommen», «guten Gewohnheiten» und «altem, wahren, christlichen Glauben» zu entkräften. Rekonstruiert man die Grundmuster der obrigkeitlichen Argumentation, so erweist sich der Begriff der «Wahrheit» des Glaubens als wichtigster Ansatzpunkt. Immer wieder stellte die Obrigkeit den Untertanen ihre enormen Anstrengungen dar, die Wahrheit zu eruieren. Schon im Reformationsmandat hielt sie sich zu Gute, «wievil wir uns in sölichem gearbeit» in dem Bemühen, «uf den waren vesten grund göttlicher warheit (zu) kommen»¹⁸³, und auch später wurde diese Feststellung fortwährend wiederholt, etwa gegenüber den Oberhaslern, denen im Juni 1528 vorgehalten wurde, dass die Obrigkeit «zũ erkundigung grüntlicher und göttlicher warheit vyl costen, müe und arbeit erlitten»¹⁸⁴ habe.

Während die widersetzlichen Untertanen die Reformationsproblematik in das Denkschema von «gutem Alten» und «fragwürdigem Neuen» einordneten¹⁸⁵, versuchte die Obrigkeit diese Perspektive aufzubrechen, indem sie einem «falschen Glauben» den «wahren Glauben» entgegensetzte. Wenn jedoch der alte Glaube falsch war, konnte er auch nicht den guten Gewohnheiten zugerechnet werden. Die Obrigkeit nahm daher für sich in Anspruch, das Herkommen nicht etwa verletzt, sondern vielmehr richtiggestellt zu haben¹⁸⁶, sie wies im weiteren alle Vorwürfe des Rechtsbruches zurück und bekannte sich sogar zur Aufgabe, die Rechte und Freiheiten der Untertanen zu schirmen¹⁸⁷. Durch die Reformation wurde, darauf lief der obrigkeitliche Rechtfertigungsversuch hinaus, die Integrität der korporativen Rechte in keiner Weise tangiert.

Dass die bernische Führung mit ihrem Bemühen um eine verfassungsimmanente Begründung der Reformationspolitik die traditionalistischen Landschaften nicht zu überzeugen vermochte, liegt auf der Hand, da gerade die von Bern beanspruchte Wahrheit von den Untertanen nicht anerkannt wurde.

Führt man sich das Dilemma der Obrigkeit vor Augen, wird verständlich, dass der Konflikt letztlich nur gewaltsam zu bereinigen war und dass dabei zugleich die Position der Obrigkeit im territorialstaatlichen Gefüge neu definiert und legitimiert werden musste. Für das Selbstverständnis einer Obrigkeit, die sich im Besitz der Glaubenswahrheit wusste, war der Anspruch der unbelehrbaren landschaftlichen Kontrahenten auf Anerkennung als Vertragspartner nicht mehr akzeptabel. Die Theologie bot die Grundlage zur Formulierung eines umfassenderen Autoritätsanspruchs und zur Überwindung des Konsensprinzips. Schon im Reformationsmandat zeichnete sich diese Entwicklung ab, da Bern das Recht zur Glaubensunterweisung für sich in Anspruch nahm: «alsdann uns, von wägen der oberkeit, gespürt, üch, die unsern von gott bevolchen, nit allein in weltlichen sachen zu aller billigkeit zu wissen, sondern auch zů rächtgeschaffnem christenlichem glouben ... inleitung ze gäben...»¹⁸⁸. Zwischen der belehrenden Unterweisung und dem Anspruch auf Gehorsam jedoch lag nur ein kleiner Schritt. Eine Woche nach Verkündung des Mandats bereits formulierte Bern die-

sen Anspruch in einem Schreiben an Unterwalden: «...dann wir je gehept wollen haben, dass die unsern uns in billichen göttlichen sachen gehorsam syend...»¹⁸⁹. Schon einen Monat später war wiederum eine neue Stufe erreicht, wenn Bern den Landschaften Frutigen und Obersimmental mitteilte: «...darob wir nit sonders gar woll gevallen empfangen, dass ir ũch widrigen in disen hendeln uns ze willfahren, nit uns, sonders dem wort gottes ũch widerspennig erzögende...»¹⁹⁰. Hier tritt nun schon die Obrigkeit mit aller Bestimmtheit als Sachwalterin des göttlichen Willens auf; Gehorsam gegenüber der Obrigkeit ist Gehorsam gegenüber Gott; obrigkeitstreue Untertanen sind – so das städtische Regiment wiederum einige Monate später – diejenigen, «so gott vorab und demnach uns gehorsamen wollen»¹⁹¹. Gegenüber den Ungehorsamen jedoch wäre Rücksichtnahme verfehlt, da «och von üwertwegen wir den willen gottes nit underlassen können...»¹⁹², ihnen gegenüber hat die Obrigkeit «göttlich ursach ..., uns gewalts ze gebruchen»¹⁹³.

Die angeführten Zitate verdeutlichen die politische Tragweite des Reformationskonflikts. Schon vor der Eskalation des Aufstands im Oktober 1528, auf die noch einzugehen sein wird, war erkennbar, dass ein Sieg der Obrigkeit zugleich einen Wendepunkt in der Gestaltung der politischen Ordnung darstellen musste.

bb) Der Aufstand der Gotteshausleute im April 1528

Während die Talschaften Obersimmental, Frutigen, Aeschi und Oberhasle ihre Freiheiten und ihren alten Glauben verteidigten, war die Konfliktlage im Herrschaftsbereich des Klosters Interlaken eine prinzipiell andere. Nicht die Reformation als solche stand hier im Zentrum der Auseinandersetzungen, sondern der wirtschaftliche Vorteil, den die Obrigkeit aus ihr zu gewinnen suchte, im konkreten Fall durch die Säkularisation des Klosters¹⁹⁴.

Auch für die Erhebung der Gotteshausleute bildete die Verkündigung des Reformationsmandats und die damit verbundene Volksanfrage das auslösende Moment, jedoch in einer ganz anderen Weise als im Konflikt zwischen Bern und den Talschaften. Während bei den traditionalistischen Landschaften das Mandat den ei-

gentlichen Streitgegenstand darstellte, schuf die grundsätzliche, wenn auch politisch motivierte Zustimmung der Gotteshausleute zum Reformationsmandat erst eigentlich die Voraussetzung zu ihrer Erhebung, weil nur auf diesem Weg die bisherige Herrschaftsordnung im Klostergebiet ins Wanken gebracht und bäuerliche Ansprüche auf das Erbe des Gotteshauses artikuliert und legitimiert werden konnten. Um die Zusammenhänge verständlich zu machen, ist es notwendig, kurz auf den Ablauf der Ereignisse einzugehen.

Die städtischen Abgesandten, die am 23. Februar die Zustimmung der Klosteruntertanen gewinnen sollten, stiessen weder bei den Gotteshausleuten noch bei den Ringgenberger Herrschaftsleuten auf Widerstand. Den Klosteruntertanen lag anderes mehr am Herzen: Sie zogen aus der Reformation die Folgerung, dass nun auch der Herrschaft des Klosters die Grundlage entzogen sei, meldeten unmittelbar ihre Ansprüche auf das Gotteshaus an und stellten die Leistung der Abgaben ein¹⁹⁵. Das bedrängte Kloster jedoch reagierte anders, als die Bauern offenbar erwartet hatten. Schon am 13. März bot eine Delegation den bernischen Räten die sofortige Übergabe an die städtische Obrigkeit an¹⁹⁶, ein Angebot, auf das die Stadt ohne Zögern einging. Wenige Tage später bereits übernahm eine städtische Gesandtschaft das Kloster mit allen Rechten und Besitzungen und erreichte sogar die Huldigung der offenbar überraschten und unvorbereiteten Klosteruntertanen¹⁹⁷. Die handstreichartige Aktion aktivierte jedoch den Widerstand der erbitterten Bauern, der rasch an Dynamik gewann. Um wenigstens partiell noch von der Säkularisation profitieren zu können, sandten sie zunächst am 1. April eine Botschaft an den Rat, die einen Beschwerdekatalog vorlegte, vor allem aber unter Hinweis auf die Zerrüttung der Güter Hilfe und Verminderung der Belastungen forderte¹⁹⁸. Als die städtischen Räte ausweichend reagierten und die Behandlung der Beschwerden und Bitten auf einen späteren Termin aufschoben, eskalierte der Widerstand zum militanten Aufruhr¹⁹⁹. Die Klosteruntertanen verbanden sich zu einer Einung, überfielen am 23. April das Kloster, zwangen die Obrigkeitsrepräsentanten zur Flucht und zogen am folgenden Tag mit etwa tausend Mann auf Bern zu²⁰⁰. Der Marsch des Haufens kam jedoch bereits vor Thun zum Stehen,

als die benachbarten Landschaften die Aufforderung zum Zuzug nicht befolgten und es den auf Vermittlung drängenden Boten aus Unterwalden, Oberhasle und den anderen oberländischen Gemeinden stattdessen gelang, die nun auf sich selbst gestellten Klosteruntertanen zur Annahme eines von der Stadt eilends angebotenen Rechtstages zu bewegen²⁰¹.

Als daraufhin am 4. Mai Repräsentanten aller bernischen Vogteien in landtagsähnlicher Form zu einem Schiedsgericht zusammentraten²⁰², um die Beschwerden der Klosterbauern zu verhandeln und einen Ausgleich herbeizuführen, scheiterte eine Einigung zunächst an den unüberbrückbaren Gegensätzen. Die Bauern suchten eine substantielle Verbesserung ihrer Situation zu erreichen²⁰³, die Obrigkeit beharrte auf den überlieferten Verhältnissen und war nur zu partiellen Zugeständnissen bereit. Beide Seiten akzeptierten erst nach langwierigen Verhandlungen die Mitte Mai ergangenen Entscheidungssprüche²⁰⁴, die für Bern bedeutende Einbussen zur Folge hatten.

Die Antwort auf die Frage nach den Motiven zum Aufstand scheint zunächst einfach. Häufig findet sich in den Quellen der Hinweis auf die Verbitterung der Bauern, in diesem Fall nicht über die Reformation als solche, wohl aber über die Art ihrer Ausbeutung durch die Obrigkeit. Die Stimmungslage lässt sich durch eine wörtlich überlieferte Schmährede des Bauern Hans Kolb veranschaulichen, die dieser später widerrufen musste. Kolb bekannte vor Gericht, «das ich sy (die städtischen Räte) Ewantüflisch genempt und darzu gesprochen, So bald sy hettend geschmeckt das Inen das Closter gutt sollte wärdenn, habennd sy disenn glouben angenommen, und wäre das Closter gûtt nit, So haettend sy disen glouben nit angenomenn»²⁰⁵. Dass diese Aussage Kolbs für die Einstellung der Bauern als repräsentativ gelten darf, lässt sich, neben anderen Belegen, auch an einem Bericht des Amtmanns von Thun aufzeigen, der nach dem Klostersturm an das Regiment berichtete: «... und sye das ir ursach der ufrûr, dass sy sprechen: syend wir so lutrisch in seckel, so wellend sy gan Künitz für die statt zien»²⁰⁶.

Der Vorwurf, «lutrisch in seckel» zu sein, bringt in pointierter Form den Widerspruch zum Ausdruck, den die Untertanen zwi-

schen dem religiösen Anspruch ihrer Obrigkeit und der faktisch betriebenen Politik erkannten, ein Widerspruch, der das herrschaftliche Legitimitätspotential vermindern und Loyalitätsbindungen schwächen musste. So wird verständlich, dass die Klosteruntertanen sich den Säkularisationsplänen nicht ohne weiteres fügten, sondern sich berechtigt sahen, eigene Ansprüche durchzufechten. Diese Konstellation bestand übrigens nicht nur in Interlaken, sondern auch in anderen landsässigen Klosterherrschaften, wo es ebenfalls zu Aufständen gegen die Säkularisation kam²⁰⁷. Was jedoch den Aufstand der Interlakener Gotteshausleute heraushebt, ist seine Radikalität. Ohne die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung auszuschöpfen, beschlossen die Interlakener Untertanen nach dem Klostersturm, sogleich «gan Künitz für die statt» zu ziehen, und zwar gemeinsam mit allen oberländischen Bauern. Dieser direkte Übergang zu einem unerbittlichen Feldzug gegen Bern scheint eigenartig, wenn man annimmt, die Einung der Gotteshausleute und Ringenberger Herrschaftsleute habe lediglich eine Verbesserung ihrer Stellung im Bereich der Agrarverfassung erkämpfen wollen. Die Ziele der Klosterbauern waren jedoch wesentlich weiter gesteckt. In einer Aufforderung zum Zuzug an das Städtchen Unterseen erklärten sie, «sy sigend des willens weder zins noch zenden ze geben, das uns wol kem als inen, wo wier möchten fry werden»²⁰⁸. Ein Bauer aus Brienz agitierte in Thun, «die Oberlender von der statt Bern hinuff möchten woll ein ort der Eydgnoschaft werden»²⁰⁹, und in ähnlicher Weise beschreibt auch der am 4. Mai für Bern ausgestellte Schirmbrief die Ziele der Aufständischen: «...sidmal die mäss und ander verwändt gotzdienst abgethan, sy weder zinss noch zechenden und anders ze geben ouch gehorsame ze thunde, hinfür nit schuldig noch verbunden, sondern gantz fry und unbeladen ze sin ...»²¹⁰.

Die Interlakener Klosteruntertanen, die am 24. April zum Zug gegen Bern antraten, besaßen wahrscheinlich kein dezidiertes politisches Programm, zumindest im Umriss lässt sich jedoch – nicht nur aus den zitierten Belegen, sondern auch aus den offensiven Handlungsformen – eine revolutionäre Vision als handlungsleitendes Motiv erkennen. Nicht nur die Klosterherrschaft, das ganze

Oberland sollte «frei» werden, frei nicht nur im begrenzten Sinn der korporativen Freiheiten, sondern «gantz fry und unbeladen». Die erstrebte Freiheit lässt sich nach zwei Seiten hin genauer fassen: Sie implizierte einerseits die Entlastung des einzelnen von den überkommenen feudalen Lasten («...weder zins noch zechenden...»), andererseits die Konstitution als autonomer politischer Verband, als unabhängiger «Ort» der Eidgenossenschaft. So zitiert auch Anshelm die «ufrürische Schmachreden» der Interlakener in einer Formulierung, die diese Zweigleisigkeit der Zielsetzung zu erkennen gibt: «die obre Land, bis gon Thun, möchtid wol fri und ein ort der eidgnoschaft werden»²¹¹.

Folgt man der Interpretation im Hinblick auf die ursprünglich weitreichenden Ziele des Aufstands, ergibt sich eine Diskrepanz zu dem zunächst angenommenen Ursachenkomplex. Mit der Erbitterung über die Säkularisation lässt sich zwar eine reaktive Erhebung mit durchaus umfassenden materiellen Forderungen hinreichend erklären, nicht aber eine proaktive Bewegung mit revolutionärer Perspektive. Die Ursachen, so ist daraus zu schliessen, müssen tiefer liegen und vielschichtiger sein. Betrachtet man den Aufstand einmal nicht unter dem Blickwinkel des Reformationskonflikts, wird sofort die Kontinuitätslinie deutlich, die von den Revolten der Klosteruntertanen im 14. und 15. Jahrhundert herüberreicht. Für die Ziele, welche die Bauern im April 1528 durchsetzen wollten, hatten ihre Vorfahren schon 1348/49 in der Einung mit Unterwalden und 1445/51 im Bösen Bund und der Brienzer Verschwörung vergeblich gekämpft²¹². Als die Reformation die alte Ordnung ins Wanken brachte und sich neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffneten, erwiesen sich die tradierten politischen Zielvorstellungen als handlungsleitende Faktoren, die dem bäuerlichen Widerstand Ziel und Richtung gaben. Die eigentliche Ursache des Aufstandes lag daher in der über lange Zeiträume aufgestauten fundamentalen Unzufriedenheit der Bauern mit der politisch-sozialen Ordnung der Klostergrundherrschaft, die sich mit einer radikalen politischen Erwartungshaltung verbunden hatte; die Reformationspolitik der Stadt bildete lediglich das auslösende Moment und lieferte die Legitimation für die Erhebung.

Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang der spezifischen Konflikttradition der Interlakener Klosteruntertanen sind nun auch die Forderungen zu begreifen, die Gegenstand des Schiedsverfahrens im Mai 1528 waren. Die Gotteshausleute nahmen mit ihren zentralen Forderungen die Gravamina wieder auf, die 1445 im Spruch der Achtundzwanzig nicht erfüllt worden waren. Sie verlangten, wie schon 1445, «das inen vergonnen werde die stüren (hier: Grundzinsen) abzekoufen und ze lösen»²¹³, klagten auf gänzliche Aufhebung des Todfalls²¹⁴ und der Fronen²¹⁵ und begehrten die Herausgabe der nach Bern überführten Klosterprivilegien und Freiheitsbriefe²¹⁶ sowie eine Garantieerklärung für ihre hergebrachten Rechte²¹⁷. Ähnlich wie die Gotteshausleute suchten auch die Ringgenberger Herrschaftsleute die personalen und grundherrschaftlichen Bindungen mit einem Schlag abzuschütteln. Entsprechend ihren unterschiedlichen Rechtsverhältnissen forderten sie die Aufhebung der Nachsteuer des 3. Pfennigs²¹⁸, die das Kloster selbst bei einem Wechsel in bernisches Gebiet eingefordert hatte, suchten die Aufhebung der kapitalisierten Fron- und Hühnerabgaben zu erreichen²¹⁹, verlangten ebenfalls das Recht zur Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten²²⁰ und schlossen sich der Forderung der Gotteshausleute nach der Herausgabe der Freiheiten und einer Garantieerklärung für das Herkommen²²¹ an.

Dass die städtische Obrigkeit den Forderungen im Bereich der personalen und grundherrschaftlichen Lasten, die auf eine Art Bauernbefreiung hinausliefen, entschieden entgegentrat, versteht sich aus den fiskalischen Interessen Berns von selbst. Aber auch die durchaus ausgewogen besetzte Schiedskommission²²² konnte sich, wiederum ähnlich wie 1445, nicht dazu verstehen, bäuerlichen Wünschen, die derart weit über die tradierte Rechtsordnung hinausgingen, zu entsprechen. So wurde insbesondere der Anspruch auf die Ablösung der Grundlasten als herkommenswidrig zurückgewiesen²²³. In dem Bemühen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, entschied sich die Kommission jedoch für eine wesentliche Reduzierung der herrschaftlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Person und Vermögen der Klosterbauern, indem den Gotteshausleuten die Kapitalisierung des Todfalls zu äusserst günstigen Bedingungen

(Besthaupt – 1 fl) konzediert wurde²²⁴ und die Ringgenberger Herrschaftsleute von der Nachsteuerleistung innerhalb des bernischen Territoriums befreit wurden²²⁵.

In vollem Umfang anerkannt wurde von den Schiedsleuten das Bedürfnis der Klosteruntertanen nach schriftlich fixierten rechtlichen Garantien²²⁶. Zwar wurde den Bauern der Besitz der originalen Klosterurkunden verwehrt, sie sollten jedoch durch beglaubigte Kopien einen vollwertigen Ersatz erhalten. Auch die obrigkeitliche Anerkennungserklärung für ihre tradierten Rechte wurde den Bauern zugesprochen, allerdings unter Vorbehalt der Reformation²²⁷.

Sehr weitgehende Zugeständnisse erreichten die Bauern im Hinblick auf die vielfältigen partikularen Klagen der einzelnen Dörfer und Siedlungen, die sämtlich auf eine konkrete Entlastung der bäuerlichen Wirtschaften zielten. Die Ergebnisse im einzelnen aufzuführen, erübrigt sich an dieser Stelle²²⁸.

Dass die Schiedssprüche in ihrem Gesamtergebnis den bäuerlichen Interessen in erheblichem Umfang entgegenkamen, lässt sich allein schon daran erkennen, dass Bern mehrere Wochen zögerte, sie zu ratifizieren²²⁹. Der Gewinn für die Bauern bestand vor allem in einer verbesserten Ausgangslage ihrer Wirtschaften durch den beträchtlichen Schuldennachlass sowie in einer z.T. verbesserten Ausstattung mit Alprechten und beim Zugewinn an nicht nur ökonomischem Handlungsspielraum durch die Kapitalisierung und Reduktion der Abgaben²³⁰. Ihre weitgesteckten Erwartungen und Hoffnungen jedoch sahen die Klosteruntertanen enttäuscht. Die angestrebte Emanzipation aus den feudalen Bindungen war misslungen, wenn auch die schmerzhaftesten Bürden, Todfall und Nachsteuer, die auch nach der 1445 durchgesetzten Anerkennung als freie Gotteshausleute fortbestanden und im Bewusstsein der Betroffenen wohl als Kainszeichen persönlicher Unfreiheit empfunden wurden, spürbar vermindert worden waren. Die Entwicklung im Herbst 1528 sollte zeigen, dass nicht die Genugtuung über die erreichten Teilerfolge das weitere Handeln der Klosteruntertanen bestimmte, sondern die Erbitterung über das Verfehlen des grossen Ziels.

c) Der Entscheidungskampf im Oktober 1528

Dass die Konflikte zwischen der bernischen Obrigkeit und ihren oberländischen Untertanen nicht auf dem Weg der Vereinbarung und des Ausgleichs beizulegen waren, stand im Prinzip bereits geraume Zeit vor dem entscheidenden Zusammenstoss der Kontrahenten im Oktober 1528 fest. Die Stadt konnte die Glaubensverschiedenheit eines Teils ihrer Untertanen nicht tolerieren, weil dieses innere Spannungselement – angesichts zumal der äusseren Bedrohung durch die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft – ihre noch wenig gefestigte obrigkeitliche Stellung unterhöhlte.

Die Aufgabenstellung war demnach eindeutig: Die Stadt musste ihre Position offensiv durchfechten und geriet zunehmend in Zugzwang, die altgläubigen Talschaften waren demgegenüber in der Defensive.

Umgekehrt war die Rollenverteilung in der Auseinandersetzung zwischen Bern und den ehemaligen Untertanen des Klosters Interlaken. In diesem Konflikt hatte sich die Stadt schliesslich mit den nicht unwesentlichen Abstrichen am Erbe der Klosterherrschaft abgefunden, während die Bauern, mit den im April-Aufstand erreichten Konzessionen unzufrieden, nur durch ein offensives Vorgehen ihre weitgesteckten Ziele verwirklichen konnten. Die Erwartungen und die ungebrochene Kampfbereitschaft der Klosteruntertanen erwiesen sich letztlich als das vorwärtstreibende Element, das die entscheidende Konfrontation herbeiführen sollte.

Im September verstärkten sich die Spannungen in der neuen Landsvogtei Interlaken²³¹. Eine um die Monatsmitte nach Lauterbrunnen einberufene Landsgemeinde erhob gegen den Propst und die Mönche den Vorwurf, das Gotteshaus widerrechtlich Bern überantwortet zu haben, und forderte, «das man inen die gotzdienst, mes sacrament, item ir frîheitbrief widerkere»²³². Für zusätzliche Unruhe sorgten die Grindelwalder, die der Versammlung vortrugen, «wie si durch ir lieben ... Eidgnossen von Lucern und Underwalden bericht, dass si wol môchtid frî gotshuslut sind und me dan ir hern rechtens darzû hâtin. Im Wasserturn zû Lucern lâgid brief, die inen wol dienen môchtid»²³³.

Die Nachricht vom Urkundenfund im Luzerner Archiv, die der zumeist zuverlässige Chronist Valerius Anshelm²³⁴ in seiner Darstellung der Landsgemeinde herausstellt, könnte sich auf den Spruch der Achtundzwanzig von 1445 beziehen, der den Klosteruntertanen den Status freier Gotteshausleute zuerkannte und an dem auch zwei Luzerner Schiedsmänner beteiligt gewesen waren²³⁵.

Ende September 1528 eskalierte die Unruhe zum offenen Aufstand. Eine am 27. September versammelte Landsgemeinde forderte von Propst und Kapitel Rechenschaft wegen der Klosterübergabe. Als der Propst entgegnete, er habe unter äusserem Druck lediglich «sinen stat und regiment, und nit das gotshus noch land noch lüt, sinen hern als castenvögt ufgeben»²³⁶, reagierten die Bauern ohne Zögern. Dem herbeigerufenen Landvogt wurde eröffnet, es stünde «nun inen als gmein gotshuslute die verwaltung zû, wollen auch die zû iren handen nemen»²³⁷, gegenüber der bernischen Obrigkeit erkenne man keine weiteren Verpflichtungen an, als sie vor der Säkularisation bestanden hätten. Mit der Einsetzung eines Landammanns und eines Freiammanns wurde daraufhin die Übernahme der Verwaltung förmlich vollzogen; an Bern erging die Aufforderung, «der stat friheit und recht zûm gotshus» darzulegen²³⁸, damit man ein rechtliches Verfahren eröffnen könne.

Zwei Tage später schritten die Klosterbauern zu einer Aktion, die ihre kompromisslose Entschlossenheit zur Behauptung ihres Besitzanspruches nach aussen demonstrieren und ihnen zugleich einen wichtigen Bundesgenossen zuführen sollte: Gemeinsam zerstörten Gotteshausleute und Oberhasler am 29. September die Aareschwelle bei Unterseen²³⁹, die seit langem einen Streitgegenstand zwischen dem an den Fischereieinkünften aus dem Brienzersee interessierten Kloster und den durch die stauungsbedingte Versumpfung des Seeufers und des unteren Haslitals geschädigten Bauern bildete. Das durch die gemeinsame Gewaltanwendung befestigte Bündnis mit den Oberhaslern vermittelte dem Aufstand in seiner Gesamtheit eine neue Qualität, da nun der Kampf um die Wahrung des alten Glaubens und der Konflikt um die Säkularisationspolitik der Obrigkeit in einer Aktionseinheit zusammenflossen.

Bern reagierte auf die Manifestation des offenen Aufruhrs mit dem Anerbieten eines Rechtstages für den 26. Oktober in Thun²⁴⁰, das jedoch von den Rebellen, die sich auf diesem Weg keinen durchschlagenden Erfolg versprechen konnten, gar nicht erst beantwortet wurde²⁴¹. Während die Entwicklung so im Verlauf des Monats Oktober unweigerlich auf den militärischen Zusammenstoss zutrieb, gelang es den Aufständischen nicht, die übrigen altgläubigen Gemeinden in ein festes Bündnis zu integrieren. Eine am 22. Oktober versammelte Landsgemeinde aller oppositionellen oberländischen Verbände führte zwar zu einem gemeinsam beschworenen Eid, «vom alten glouben und iren frîheiten nit abzeston, dan mit gwalt oder recht überwunden»²⁴², und bestätigte den Besitzanspruch der Gotteshausleute auf das Kloster, die konkrete Bedeutung der Deklaration ging jedoch über eine Solidaritätsbekundung mit den Aufständischen nicht hinaus, da zugleich beschlossen wurde, «keinen gwalt z'bruchen»²⁴³, sondern den rechtlichen Austrag vor den sieben katholischen Orten zu suchen.

Angesichts der Verhärtung der Fronten sammelte die bernische Obrigkeit in der letzten Oktoberwoche ihre Truppen zum Auszug ins Oberland²⁴⁴. Der in Unterseen lagernde Haufen der Gotteshausleute und Oberhasler, der durch 800 Unterwaldner Verstärkung erfuhr, scheute jedoch vor dem entscheidenden Treffen mit der herannahenden Berner Streitmacht zurück, gab kampflos am 30. Oktober die strategisch günstige Position in Unterseen auf und liess sich schon nach dem ersten obrigkeitlichen Handstreich gegen das von den Bauern gehaltene Kloster Interlaken in die Flucht schlagen²⁴⁵.

Der kampflos errungene Sieg bedeutete zugleich den definitiven Erfolg der städtischen Reformationspolitik. Die am 4. November zum Strafgericht bei Interlaken versammelten Hasler, Gotteshausleute und Ringgenberger Herrschaftsleute erhielten – die Rädelsführer ausgenommen – zwar das Leben geschenkt, mussten sich jedoch eidlich zur sofortigen Annahme der Reformation und zur Anerkennung rigider Strafartikel verpflichten²⁴⁶. Als «überwunden und gewonnen lüt mit dem schwerdt» mussten die besiegten Rebellen «schweren, uns ... als ir oberkeit in allen dingen gehorsam

und gewärtig zu sin»²⁴⁷. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden wurde institutionalisiert, indem ihnen das Verbot auferlegt wurde «dhein gemeind nimmermehr zhalten an unser amptleüten ... oder unser gunst, wüßen und willen»²⁴⁸ und ihnen die Berechtigung zur Entscheidung über die Annahme von Gemeindebürgern entzogen wurde²⁴⁹. Den entscheidenden Schlag gegen die Autonomie der Gemeinden jedoch bedeutete der Artikel, dass hinfort «aller theillen landtrecht und fryheiten abgestrikt und krafftloß, und sy sich hienach deß rechten benügen sölle, so wir inen fürschröben und geben werden»²⁵⁰, wobei zugleich alle wesentlichen gemeindlichen Funktionsträger künftig von der Stadt aus «den gehorsamen» gesetzt werden sollten. Der einheimische Landammann der Talschaft Oberhasli sollte künftig durch einen stadtbernischen Amtsträger ersetzt werden²⁵¹. Auch die Symbole der Gemeindeautonomie, «Venli und paner», sowie die «landtsigel» mussten mit samt allen im Besitz der Gemeinden befindlichen Urkunden der Obrigkeit überantwortet werden²⁵².

Nachdem der Aufstand niedergeschlagen worden war, begriffen auch die an der eigentlichen Erhebung nicht beteiligten Verbände die Aussichtslosigkeit ihrer Situation. Unmittelbar nach dem demütigenden Strafgericht nahmen Frutigen, Aeschi, Krattigen und Spiez den neuen Glauben an, das Obersimmental folgte einige Tage später²⁵³.

6.2.3 Bäuerliche Freiheit und Refomation

Versucht man die vielfältigen Widerstandsaktionen der Oberländer im Jahr 1528 auf einen Nenner zu bringen, so lässt sich ein verbindendes, gemeinsames Element am deutlichsten in der Zielsetzung erkennen: im Begriff der Freiheit als durchgängigem Leitmotiv des bäuerlichen Handelns. Bereits Hermann Specker hatte in seiner Untersuchung der Reformationswirren festgestellt: «In der Berufung auf die alten Rechte und Freiheiten ... zeigt sich der Angelpunkt des Konflikts.»²⁵⁴ Diese Formulierung, die Specker vor allem auf den Kampf der traditionalistischen Landschaften bezogen hatte, ist mit dem Blick auf die Aufstände der Gotteshausleute etwas zu modifi-

zieren. Nicht allein die Bewahrung der alten Rechte, sondern darüber hinaus deren Erweiterung und der Erwerb neuer Freiheiten war ihr Bestreben. Gleichgültig jedoch, ob «alte Freiheit», die zu verteidigen, oder «neue Freiheit», die zu erkämpfen war, inhaltlich verbanden die Oberländer mit dieser Freiheit im wesentlichen die gleichen Vorstellungen: einerseits die Sicherstellung umfassender sozialer und ökonomischer Handlungsräume für den einzelnen, vor allem durch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über Besitz und Arbeitsertrag, andererseits die Gewährleistung einer möglichst ausgeweiteten politischen Autonomie im Sinn der Selbstbestimmung über die Lebensordnung im lokalen Bereich.

Der Freiheitswunsch der Bauern und das Anliegen der Reformation, verstanden als Erneuerung des christlichen Glaubens aus seinen eigentlichen Grundlagen in der Schrift, mussten sich nicht zwangsläufig zuwiderlaufen, sie konnten sich sogar gegenseitig stützen. Das zeigt allein schon das Beispiel der deutschen Bauern von 1525, die ihre dem Freiheitsbegehren der Oberländer durchaus ähnlichen Forderungen nach Emanzipation aus persönlichen Bindungen und gemeindlicher Autonomie mit dem Evangelium begründeten und sich auf breiter Front der Reformation anschlossen²⁵⁵. Die Reformationskonflikte im Berner Oberland ergaben sich demzufolge nicht vom Prinzip her, nicht aus der «Natur der Sache».

Nicht die Reformation als solche begründete den Zusammenstoss zwischen der Stadt Bern und ihren oberländischen Untertanen, sondern die Tatsache, dass eine durch den gegebenen Verfassungsrahmen beengte Obrigkeit die Dynamik des reformatorischen Prozesses zu nutzen suchte, um die Schranken auf dem Weg zu territorialstaatlicher Machtintensivierung einzureissen und den Bereich staatlichen Handelns auszuweiten. Der Beweis für diese These ergibt sich allein schon aus dem äusseren Verlauf der städtischen Reformationsgeschichte. Die politisch-administrativen Schritte zur Verstaatlichung der Kirche eilten der förmlichen Anerkennung der theologisch-dogmatischen Grundposition der neuen Lehre in den Jahren 1523 und 1528 stets weit voraus, sie erfolgten also, ohne dass sie bereits immanent zu rechtfertigen gewesen wären. Durch

die so offenkundige Ausbeutung der Reformation zu staatlichen Zwecken wurde das Misstrauen der bäuerlichen Untertanen geweckt und die Chance einer offenen intellektuellen Auseinandersetzung mit der Reformation und einer durchaus möglichen Aneignung der neuen Lehre in der ländlichen Gesellschaft weitgehend verspielt. So formierten sich die Gemeinden entweder zur Verteidigung ihrer Freiheiten gegen einen unter dem Banner der Reformation vordringenden Staat, oder sie traten an, um einen gerechten Anteil an den durch die Säkularisation aufgehobenen Herrschaften zu erkämpfen. Das Scheitern der Erhebung bedeutete nicht nur das Verfehlen dieser Ziele, die am zweiten Aufstand beteiligten Verbände mussten die Rebellion mit dem Verlust ihrer korporativen Rechte und Freiheiten büssen. Damit stellt sich die Frage nach den Folgen des bernischen Sieges für die politische Ordnung im städtischen Territorium und die Beziehungen zwischen der Stadt und den Untertanen im Oberland.

Auch in den Jahren nach 1528 sah sich die Obrigkeit noch mit dem Problem konfrontiert, die neue Lehre gegenüber tradierten Frömmigkeitsformen zur Geltung zu bringen, aber die Konflikte blieben punktuell, besaßen eher den Charakter «privater» Widerspenstigkeit und lagen unterhalb der Schwelle politischer Relevanz²⁵⁶. Die grundsätzliche Verbindlichkeit der Reformation für das bernische Gemeinwesen wurde von innen heraus bis zum Ende des Ancien Régime ebensowenig angetastet wie die Institution der bernischen Staatskirche. Der Aufbau dieser Staatskirche eröffnete der Obrigkeit einen Raum politischen Handelns, der nicht durch tradierte Rechte der Untertanen begrenzt war; es entstand ein geschlossener Bereich territorialstaatlicher Hoheit, der nicht durch die Privilegien untergeordneter Gewalten durchbrochen wurde. So gewann das bernische Territorium durch das Kirchenregiment erstmals die institutionelle Einheit eines modernen Staates, wenn auch nur in einem Teilsektor der politisch-sozialen Ordnung²⁵⁷. Die konkreten Folgen dieser Entwicklung lassen sich wohl am besten an der Ausbildung einer den gesamten Herrschaftsbereich durchdringenden geistlichen Gerichtsbarkeit veranschaulichen. Durch die in allen Gemeinden eingerichteten Chorgerichte²⁵⁸ gewann die Ob-

rigkeit eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die soziale Existenz der einzelnen Untertanen und in Zusammenhang mit den zahlreichen Reformations- und Sittenmandaten ein Instrument zur Durchsetzung von Normen, die obrigkeitliche Wertvorstellungen in der alltäglichen Lebensgestaltung zur Geltung brachten²⁵⁹. Zugleich war die Chorgerichtsbarkeit jedoch auch ein wichtiges Hilfsmittel, um die Stellung der mediaten Herrschaftsgewalten in den «Twingherrschaften» zu schwächen, da der weitgefasste Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichte die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaftsinhaber (und damit deren wichtigste staatliche Funktion) teilweise überlagerte und aushöhlte²⁶⁰. Die Kirchenhoheit als Folge der Reformation verschaffte der Obrigkeit, so lässt sich zusammenfassend feststellen, einen Ansatzpunkt zur Transformation des «dualistischen Gliederstaates städtisch-republikanischen Ursprungs und kommunaler Struktur»²⁶¹, wie Ernst Walder die überkommene Herrschaftsordnung des bernischen Gemeinwesens bezeichnete, zu einem zentralistischen Territorialstaat autoritärer Prägung.

Betrachtet man die spezifischen Folgen für die Verhältnisse im Oberland, so fällt auf, dass mit dem Jahr 1528 eine zwei Jahrhunderte währende Epoche endete, in der Widerstandsaktivitäten der oberländischen Gemeinden Einfluss auf die Verfassung des gesamten Staatswesens gewannen. Von den Aufständen im 14. Jahrhundert bis zum Könizaufstand 1513 wurde die staatliche Ordnung in erheblichem Umfang durch das zielbewusste Handeln der oberländischen Körperschaften geprägt. Schon die Aktivitäten des Jahres 1528 liessen auf bäuerlicher Seite jedoch eine gestalterische Kraft nur bedingt erkennen. Lediglich die Gotteshausleute suchten die bestehende Ordnung nach eigenen Vorstellungen und Interessen zu verändern, während die offenbar saturierten traditionalistischen Landschaften ausschliesslich den Status quo zementieren wollten. Im Vergleich dazu erscheint die Stadt Bern nun weit eher als vorwärtsdrängende Kraft, die, wenn auch auf zweifelhaften Wegen, die funktionale Anpassung des Staatsapparates an die Erfordernisse einer komplizierter werdenden Welt zu gewährleisten beginnt. Die oberländischen Gemeinden blieben als politische Integrationskörper bestehen, funktionierten auch weiterhin als Vertretung der Unterta-

neninteressen gegenüber der Regierung, unternahmen jedoch bis 1798 keinen ernstzunehmenden Versuch mehr, die politische und soziale Ordnung grundlegend zu verändern.

Trotz der eindeutigen Positionsgewinne, die die Obrigkeit mit der erfolgreichen Durchsetzung ihrer Reformationspolitik erzielte, wäre der Eindruck jedoch verfehlt, dass damit schon eine freie Bahn zur Ausbildung absolutistischer Staatlichkeit eröffnet worden wäre. Die äussere Bedrohung in den Jahren nach 1528, als die Stadt in zwei Glaubenskriege gegen die sieben katholischen Orte verwickelt war²⁶², gebot dringlich eine Verminderung der inneren Spannungen. Dazu kam eine aus der kollektiven Erfahrung resultierende Bewusstseinshaltung der politischen Führung Berns, die dazu tendierte, Konfliktpotentiale abzubauen und Zusammenstösse mit den Untertanen zu vermeiden. Schon im Twingherrenstreit lässt sich die Sorge vor dem Untertanenaufstand als mässigender Faktor nachweisen²⁶³, und wenn Valerius Anshelm als glühender Verfechter der obrigkeitlichen Reformationspolitik in seine Darstellung der oberländischen Aufstände die Feststellung einflieht, «dass ufrûr nimer zergat ân merklichen nachteil und schaden der oberkeit und ouch der undertanen, und so wol nimer gestillet wirt, si last heimlich nid und rach hinder ir»²⁶⁴, so ist dies ein Indiz dafür, dass diese massvolle Haltung auch noch nach 1528 Bestand hatte.

Dass die Obrigkeit die harte Haltung, die sie nach dem Sieg über die Rebellen eingenommen hatte, nicht auf Dauer beibehalten konnte oder wollte, zeigte sich bereits zwei Wochen nach dem Strafgericht, als den «Gehorsamen» der Landschaft Oberhasli Banner, Siegel und Freiheiten rückerstattet wurden²⁶⁵. Möglicherweise führte die strategische Schlüsselstellung des Oberhasli an den Pässen nach Unterwalden und ins Wallis zu diesem Gnadenerweis, da zu befürchten war, dass eine allzu starke Demütigung der traditionsreichen Talschaft deren endgültigen Abfall von Bern zur Folge haben konnte. Das Regiment suchte diese Gefahr abzuwenden, indem es den III namentlich verzeichneten obrigkeitstreuen Landleuten das Monopol auf die Besetzung aller Ämter und Ehrenstellen zusprach und ihnen die Mitwirkung bei der Landsgemeinde vorbehielt²⁶⁶. Die Mehrheit der Bevölkerung – 108 ungehorsame Landleute und

52 ebenfalls widersätzliche Hintersassen – verlor damit jede politische Berechtigung, bis sich die Obrigkeit 1537 schliesslich zur Begnadigung der Ungehorsamen²⁶⁷ bereit fand. Während das Landrecht und die Freiheiten ungeschmälert wieder in Kraft traten, musste die Talschaft im Hinblick auf die politische Autonomie weitgehende Abstriche gegenüber dem Stand vor der Rebellion hinnehmen, da Bern sich nicht allein die Wahl des Ammanns vorbehielt, sondern auch den Venner und das gesamte Gericht und damit sämtliche gemeindlichen Repräsentationsfunktionen zu besetzen beanspruchte. Die auferlegten Restriktionen bedeuteten eine Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit, die ein selbständiges Auftreten gegenüber der Obrigkeit kaum mehr zulies.

Wesentlich unnachgiebiger verhielt sich Bern gegenüber den Klosteruntertanen. Zwar wurden auch ihnen noch im Dezember die Kriegsbanner wieder übergeben²⁶⁸, Freiheiten und Landrecht blieben hingegen trotz ihrer Bitten aufgehoben²⁶⁹. Erst im folgenden Jahr erhielten die Gotteshausleute ein neues Landrecht, das im Vergleich mit dem zuletzt 1521 fixierten Landrecht nach den Vorstellungen der Obrigkeit «umb etwas geendert»²⁷⁰ worden war. Dieses Landrecht wurde nun auch für die Ringgenberger Herrschaftsleute für verbindlich erklärt²⁷¹. Welche Bedeutung die Sanktionen für das Selbstverständnis der Klosteruntertanen hatten, illustriert der Vorgang, dass noch achtzig Jahre nach der Revolte die Gotteshausleute um die Restitution des Landsiegels nachsuchten, da sie von ihren Nachbarn wegen der Umstände des Verlustes noch immer Schmachreden hören mussten²⁷². 1616 endlich entsprach die Obrigkeit dieser Bitte²⁷³.

Dass die Oberländer Bauern in den Jahren nach 1528 wieder an politischer Bedeutung gewannen, lag nicht an den Zugeständnissen, die Bern den besiegten Rebellen nach und nach wieder einräumte, sondern an der politischen Entwicklung auf territorialer Ebene, von der die Untertanen ganz allgemein profitierten. Einen erheblichen Rückschlag erlitten die machtsstaatlichen Ambitionen Berns 1531 nach dem Kappelerkrieg, als die Untertanen nach der Niederlage der reformierten Partei der Stadt in den sogenannten «Kappelerbriefen»²⁷⁴ bedeutende Zugeständnisse abzwangen: Die Stadt gewährte

unter anderem den freien Kauf, hob den Zehnten von Obst, Zwiebeln, Rüben und Hanfsaat auf und verpflichtete sich wiederum zur Anerkennung und zum Schutz der Freiheiten und Rechte der Untertanen. Die folgenschwerste Bestimmung jedoch, die das politische Gewicht der Untertanen wesentlich steigerte, bestand aus dem Versprechen, künftig keine Bündnisverpflichtungen ohne Zustimmung der Landschaft einzugehen, womit die gleichartige Regelung des Könizbriefes wieder in Kraft gesetzt und bestätigt wurde²⁷⁵. Die bernischen Untertanen gewannen damit wiederum ein verfassungsmässig verbürgtes Mitwirkungsrecht bei der Aussenpolitik und zugleich einen Ansatzpunkt zur Institutionalisierung landständisch-landschaftlicher Strukturen.

Die Reformation – das mag als Fazit festgehalten werden – brachte Bern im Hinblick auf die innere politische Ordnung des Territoriums einen dauerhaften strategischen Positionsgewinn auf dem Weg zentralstaatlicher Machtkonzentration. Andererseits blieb das politische Gegengewicht der Untertanenschaft nicht nur erhalten, sondern erfuhr durch die aussenpolitischen Gefährdungen der Reformationsepoche wiederum eine Stärkung. Eine Balance zwischen den entgegengesetzten Kräften musste erst noch hergestellt werden, um die staatliche Ordnung zu konsolidieren. Dass die oberländischen Landschaften diesen Prozess nicht mehr massgeblich beeinflussen konnten und ihre Rolle als Vorhut der bernischen Bauern verloren, zeichnete sich nach den Ereignissen des Jahres 1528 aber bereits ab.

6.3 THESEN ZUR POLITISCHEN BEDEUTUNG DER LANDSCHAFTLICHEN FREIHEITEN IN DER REFORMATIONSZEIT

Der korporative Freiheitsbegriff, der sich in der Formationsperiode der bernischen Territorialherrschaft im 14. und 15. Jahrhundert ausgebildet hatte (vgl. Kap. 5.3), erfuhr in den politischen und kirchlichen Umbrüchen der Reformationszeit nach Form und Inhalt keinen Bedeutungswandel im Verständnis der ländlichen Gesellschaft. Als Begleiterscheinung – möglicherweise auch als Folge – dieser

Stabilisierung des Freiheitsbegriffs im Sinn einer zunehmend engeren Anbindung an die je spezifischen landschaftlichen Freiheiten lässt sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine wachsende Bedeutung des Besitzstandes korporativer Freiheiten für das politische Handeln der Bauern und ihrer Gemeinden feststellen. Während des 14. und 15. Jahrhunderts erstrebten die Bauern eine Ausweitung ihres Handlungsspielraums und eine möglichst umfassende politische Autonomie ihrer Gemeinden.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts veränderten sich allmählich die Perspektiven gemeindlicher Politik: Neben die Erwartung weiterer Zugewinne an politischen und sozialen Rechten trat die Sorge um eine mögliche Gefährdung der bereits erworbenen Freiheiten als mitbestimmender Faktor. Dass die mit besonders weitreichenden Freiheiten ausgestatteten Landschaften Oberhasli und Frutigen dem Bösen Bund von 1445 fernblieben, ist nicht aus einer divergierenden Interessenlage zu erklären, sondern allein durch die Sorge um den Freiheitsverlust als Widerstandsfolge. In diesem Zusammenhang ist auch die Nichtbeteiligung des Oberhasli am Könizaufstand zu sehen. Besonders deutlich lässt sich der jeweils unterschiedliche «Freiheitenbestand» als handlungsleitendes Element im Verlauf der Reformationskonflikte von 1528 nachweisen. Die beiden bäuerlichen Verbände, die im Herbst 1528 allein den Schritt zum Aufstand vollzogen, waren dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Reformation entweder den stärksten Zugewinn an Freiheitsrechten erwarteten (Gotteshausleute) oder aber die grössten Einbussen am Gehalt der landschaftlichen Freiheiten befürchteten (Oberhasli). Diese Beobachtungen führen zu

These 1: Der Besitzstand an korporativen Freiheiten beeinflusst Handlungserwartungen und Konfliktbereitschaft der bäuerlichen Verbände.

Aus These 1 lässt sich analytisch eine weitere Aussage erschliessen: Unterschiede in der Erwartungshaltung und der Konfliktbereitschaft beeinträchtigen zwangsläufig die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Dass diese Folgerung zutrifft, bestätigt der empirische Befund. Eine Aktionseinheit der Oberlän-

der Bauern kam niemals zustande. Weder im Bösen Bund noch im Könizaufstand liess sich eine Koalition aller Gemeinden herstellen, und in den Reformationen von 1528 konnten sich nicht einmal die betont altgläubigen Landschaften Hasli, Frutigen und Obersimmental auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen. Doch nicht nur der Verlauf der Aufstände zeigt die mangelnde politische Geschlossenheit der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes; in die gleiche Richtung deutet auch das Fehlen jeder ernsthaften Anstrengung zur dauerhaften politischen Kooperation nach dem Scheitern des Bösen Bundes. Förderativ-bündische Organisationsformen, wie sie sich in der Innerschweiz, in Graubünden oder im Wallis entwickelten, wurden im Oberland nicht ausgebildet. Angesichts der im Oberland prinzipiell gleichartigen Ausgangsbedingungen lässt sich diese Entwicklung aus objektiven Ursachen nicht hinreichend erklären. Die Einsicht, dass die Gründe für die geringe Kooperationsbereitschaft auf der subjektiven Ebene kollektiver Identifikationsprozesse zu suchen sind, führt zu

These 2: Die Orientierung des politischen Bewusstseins auf die je spezifischen korporativen Freiheiten der Gemeinden beeinträchtigt die politischen Interaktionsmöglichkeiten innerhalb der ländlichen Gesellschaft.

Die konstitutive Bedeutung der Gemeindefreiheiten für das politische Selbstverständnis des einzelnen führt nicht nur zu negativen Folgen für die innere politische Organisation der ländlichen Gesellschaft, sondern wirkt sich auch auf der Ebene der territorialen staatlichen Ordnung aus. Im Könizaufstand erzwangen die Bauern die Zurücknahme staatlicher Modernisierungsmassnahmen durch das Beharren auf einer umfassenden Wiederherstellung der landschaftlichen Freiheiten. Zugunsten einer Sicherung der gemeindlichen Autonomie verzichteten sie auf eine konsequente Ausweitung politischer Partizipationsrechte auf territorialer Ebene. In den Reformationen von 1528 bildete die potentielle Gefährdung der gemeindlichen Freiheiten das zentrale Aufstandsmotiv. Die Chance zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der neuen Lehre wurde durch die Begrenztheit dieser Perspektive von vornherein vertan.

Die politischen Handlungsmöglichkeiten, die auf der territorialen Ebene im Verhältnis zur Obrigkeit gegeben waren (Verankerung der Volksanfrage im Könizbrief, landtagsähnliche Zusammenkünfte in der Reformationszeit), wurden nicht erkannt und zur Durchsetzung bäuerlicher Interessen genutzt. Die grundsätzlich defensive Haltung gegenüber einer Ausweitung staatlicher Tätigkeit tritt um so deutlicher zutage, je grösser der Radius der gemeindlichen Autonomie und der Besitzstand an Freiheiten ist. Diese Zusammenhänge beschreibt

These 3: Die Fixierung des politischen Erwartungshorizonts auf die korporativen Freiheiten der jeweils eigenen Gemeinde beeinträchtigt die Wahrnehmung politischer Handlungs- und Partizipationschancen auf staatlicher Ebene.

7. STAATLICHE SOUVERÄNITÄT VERSUS GEMEINDLICHE AUTONOMIE – DIE OBERLÄNDISCHEN LANDSCHAFTEN ZWISCHEN REFORMATION UND SCHWEIZER BAUERNKRIEG

Zwischen den Reformationskonflikten des Jahres 1528 und den Aufständen in der Mitte des 16. Jahrhunderts blieb das bernische Staatswesen von dramatischen inneren Erschütterungen verschont, ein Sachverhalt, der angesichts der Revoltenhäufigkeit der vorausgegangenen Jahrhunderte auf eine vergleichsweise konfliktarme Entwicklung hindeuten scheint. Der Eindruck erweist sich jedoch als falsch. Über ein Jahrhundert vollzog sich auf der Ebene der Ämter und Landschaften ein hartnäckiges Ringen um die innere Ausgestaltung der staatlichen Ordnung, wurde von obrigkeitlicher Seite eine Art «Kleinkrieg» zur Durchsetzung der «obersten Landesbeherrschung» oder «Souveränität» geführt. Während der Bereich der Agrarverfassung, der in den Jahren 1525 und 1528 als Konfliktfeld noch eine wesentliche Rolle spielte, nun eindeutig in den Hintergrund trat, geriet die Aufteilung der politischen Entscheidungskompetenzen und Einflussbereiche in den Mittelpunkt der Auseinander-

setzungen zwischen der Stadt Bern und den ihr untertänigen Korporationen. Das bedeutet nicht, dass der wirtschaftliche Bereich seine Bedeutung als politisches Spannungsfeld einbüsste. Ökonomische Konflikte erwuchsen jedoch nun zunehmend aus dem Einsetzen einer zentralstaatlichen Wirtschaftspolitik, waren daher den übergeordneten politischen Triebkräften ein- und untergeordnet, wohingegen die relativ eigenständige Ebene der Grundherrschaft nicht oder nur noch am Rande tangiert wurde.

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Analyse der politischen Grundhaltung der Oberländer Bauern und insbesondere ihrer Freiheitskonzeption im Spannungsfeld der staatlichen Entwicklung. Eine systematische und umfassende Untersuchung differenzierter Konfliktbereiche ist dabei nicht beabsichtigt und in diesem Rahmen auch nicht möglich. Um die Situation der bäuerlichen Verbände zu veranschaulichen, wird zunächst die Entwicklung der Landschaft Saanen etwas eingehender behandelt, weil die erst 1555 erfolgte Eingliederung der bis dahin weitgehend autonomen Landschaft in den bernischen Staatsverband eine ganze Reihe von grundsätzlichen Verfassungsfragen aufwarf, an deren Bewältigung das Konfliktpotential zwischen Staatsmacht und Gemeinden exemplarisch aufgezeigt werden kann.

7.1 DER KAMPF DER SAANER UM IHRE FREIHEITEN

Nach dem Konkurs der Grafen von Greyerz erwarb Bern 1555 die Landschaft Saanen neben einigen angrenzenden welschen Vogteien und fasste die neugewonnenen Gebiete in einer Landvogtei zusammen¹. Die katholischen Saaner hatten seit 1553, als sich der Ruin des Grafenhauses abzeichnete, versucht, diesen Besitzwechsel, der zugleich ein Konfessionswechsel sein musste, zu verhindern. Ihre Bemühungen, die gräflichen Hoheitsrechte selbst aus der Hand der Gläubiger zu erwerben² und damit die uneingeschränkte Selbständigkeit zu gewinnen, scheiterten jedoch an den politischen Kräfteverhältnissen in der Eidgenossenschaft. Immerhin zeigt die Hartnäckigkeit, mit der die Saaner zunächst durch Intervention in Bern, dann über die eidgenössische Tagsatzung und durch Einschaltung

Wahrung der landschaftlichen Freiheiten – im Falle Saanens wenig übrig: zwar konnte Bern unstreitig das Kirchenregiment und die Militärhoheit ausüben, im Hinblick auf die Gerichtsherrschaft jedoch standen der Obrigkeit lediglich repräsentative Funktionen zu: Die Landsgemeinde besass das Recht, alle zivil- und strafrechtlichen Fälle mit Stimmenmehrheit abzuurteilen, wobei eine Appellation nicht gestattet war⁸. Verhaftungen konnten in Saanen nur nach einem Landsgemeindebeschluss erfolgen⁹. Die Landsgemeinde übte eine umfassende Satzungs- und Gesetzgebungspraxis aus und bestimmte eigenständig über die Annahme von Fremden als Gemeindeglieder¹⁰.

Nichts zeigt deutlicher die gegenüber der vorreformatorischen Zeit vorgeschobene Position der Obrigkeit, als der Umstand, dass sie landschaftliche Rechte von derartiger Reichweite nicht mehr zu akzeptieren bereit war. Die Auseinandersetzungen begannen dann auch schon mit der Herrschaftsübernahme, als es zu Streitigkeiten um Huldigungseid und Freiheitengarantie kam, die sich in den folgenden Jahren wiederholten¹¹; sie gewannen einen grundsätzlichen Charakter, als die Landschaft 1560 einen Beschwerdekatalog wegen Verletzung der Freiheiten vorlegte¹², auf den Bern erst fünf Jahre später mit einer Erneuerung der Freiheitsbestätigung reagierte, wobei jedoch der bezeichnende Vorbehalt «der souverainité und dem uns von gott gegebenen gwalt der oberkeit»¹³ die bloss relative Bedeutung der Garantie kenntlich macht. Weitere sechs Jahre ständiger Kompetenzkonflikte zwischen Landvogt und Landschaft, etwa um die Zuständigkeit für Inhaftierungen¹⁴ oder die Handhabung der Chorgerichtsbarkeit¹⁵ sollten vergehen, bis beide Seiten schliesslich 1571 zu einer Vereinbarung über «Die sechszehn articul»¹⁶ gelangten, die bis zum Ende des Alten Bern die Grundlage des Verhältnisses zwischen Landschaft und städtischer Obrigkeit definieren sollten. Das Verfassungsdokument verdient eine eingehendere Betrachtung, weil es über die spezifisch saanischen Verhältnisse hinaus in einem allgemeineren Sinn als Indikator für die Grenzziehung zwischen landschaftlichen Freiheiten und obrigkeitlichen Souveränitätsansprüchen im bernischen Staat des ausgehenden 16. Jahrhunderts gelten kann.

der katholischen Orte ihr Ziel verfolgten³, wie stark einerseits der Wunsch nach politischer Unabhängigkeit bei ihnen fortlebte und wie gering andererseits die Attraktivität der Berner reformierten Staatskirche auch noch zwei Jahrzehnte nach ihrer Gründung für die bäuerliche Bevölkerung im Oberland war.

Bern erwarb mit Saanen eine Landschaft, die dem Stadtseckel keinerlei Gewinn versprach. Die obrigkeitlichen Bezüge beschränkten sich im wesentlichen auf die Bussen; die Bauern besaßen ihre Güter zu freiem Eigen, die alten leibherrlichen und vogteilichen Abgaben waren seit langem abgelöst und selbst Siegelgebühren nicht zu entrichten⁴. Die Landschaft erreichte 1556 sogar noch die Beseitigung der letzten auf den bäuerlichen Wirtschaften lastenden Abgaben und damit den definitiven Abschluss ihrer 1312 begonnenen Ablösungspolitik, indem sie nach der Reformation alle kirchlichen Güter erwarb und sich von den an die Kirche zu entrichtenden Gülten, Zinsen und insbesondere Zehnten gegen einen fixierten jährlichen Beitrag zur Pfarrerbesoldung loskaufte⁵. Möglicherweise war Bern zu diesem Geschäft bereit, um den erbitterten Saanern eine gewisse Kompensation für den Fehlschlag ihrer Selbstständigkeitsbestrebungen zu bieten. Fiskalische Interessen jedenfalls konnten beim Erwerb der Landschaft auf bernischer Seite kaum gegeben sein. Die Stadt verfolgte ein politisch-strategisches Ziel, verschaffte ihr doch erst der obere Teil der Grafschaft Greyerz eine Verbindung zum 1536 eroberten Waadtland und damit ein geschlossenes Territorium.

Bern hatte die greyerzischen Gebiete «mit aller ir zügehörde, zynlen, marchen, landen, lüten, zinsen, sampt allen und jeden kilchen und clostergütern darin gelegen, und aller Lantsherschung, hohen, mitlen und nidern gericht» erworben, sie «nach unserm willen und gevallen zebeherrschen, verwalten und regieren»⁶. Zugleich jedoch garantierte Bern den unter seine Landeshoheit tretenden Untertanen nach erfolgter Huldigung in jeweils gesonderten Urkunden für die einzelnen Gemeindeverbände, sie «by iren guten fryheiten, brüchen, alten harkomen» zu belassen, sofern sie sich «derselbigen nit mißbruchend und darin nit ubergriffend»⁷. Vom Anspruch auf «Landesbeherrschung» blieb allerdings – bei strikter

Schon die einleitenden Formulierungen der Urkunde, die in Form eines von der Landschaft angenommenen Ratsabschiedes ausgefertigt ist, illustrieren die divergierenden politisch-rechtlichen Ordnungsvorstellungen der Konfliktparteien. Wenn die Saaner sich bei ihrer Obrigkeit «offtermalen» wegen «intrags und nüwerung irer von den ... grafen zů Gryers erkoufften Landsfryheiten»¹⁷ beschweren und sich in der Begründung ihrer partikularen Forderungen immer wieder erneut auf ihre Freiheiten berufen, so wird eine defensive Haltung deutlich, die in der Wahrung der Landesfreiheiten als den Grundsäulen der tradierten Verfassung gipfelt. Wesentlich komplexer ist die Position der Gegenseite, und zwar, weil die Verbindlichkeit der Freiheiten als geltendes Recht keineswegs grundsätzlich bestritten, sondern ihre Reichweite in Zweifel gezogen und ihr materialer Gehalt relativiert wird. Bern spricht beispielsweise nicht von den «Freiheiten» der Saaner, sondern von «fürgewendten fryheiten»¹⁸ und wirft der Landschaft vor, sich bei der Handhabung der Freiheiten «in übung und regierung irer landsgeschäfften, sonderlich in gricht und rechtssachen, etlicher maß übernommen»¹⁹ zu haben. Ebenso diffus wie dieser Vorwurf ist die Anklage, die Saaner würden «sölliche fryheiten wider unsere der stadt Bern auctoritet, ansechen und preheminenz der landsherschung, ouch unsere ordnungen und satzungen zu vil wyt erstrecken, und meer gwalts und rechts, dann aber die selben ire fryheyten inen zugäbind, sich anzemassen und zugebruchen understan»²⁰. Die Obrigkeit anerkennt zwar die Rechte der Landschaft, Bern sei, so wird an anderer Stelle erklärt, «nit gesinnet, den unsern von Sanen an iren erkoufften fryheiten einichen abbruch, noch intrag zethüend»²¹, zugleich jedoch postuliert die Stadt Autorität und Vorrang der Staatsgewalt als übergeordnete Prinzipien und relativiert damit die Geltung der landschaftlichen Freiheiten: «...hienäben aber sind wir nit gesinnet, uns an unser herrlichkeit und gerächtigkeit der obersten Landsherrschaft und souverainitet, daran die Reformation hanget, und dero sich alle andere underthanen unsers alten und nüwen lands, von stetten und dörffern, dero etliche glych so hoch, alls die von Sanen, von künigen und keysern gefryet, gutwillig underworffen, ützit abschrenzen, noch abbrächen zelaßen»²².

Eine eindeutig rechtliche Handhabe besass Bern, das geht aus den zitierten Argumentationsfiguren hervor, offenbar nicht. Die Stadt vermochte lediglich die eigenen politischen Ansprüche als Begründung für eine Einschränkung der saanischen Freiheiten ins Feld zu führen, wobei insbesondere der Hinweis auf die Reformation, die allein durch eine souveräne Staatsgewalt zu gewährleisten sei, als paradox erscheint, weil die Reformation theoretisch und faktisch die Formulierung eines staatlichen Souveränitätsanspruches erst ermöglichte. Im Begriff der Souveränität tritt der Kern des Konflikts zwischen Saanen und Bern zutage und wird zugleich die neue Qualität der Auseinandersetzung deutlich: Stadt und Landschaft streiten nicht mehr, wie in den vorreformatorischen Konflikten, um «das Recht», sie versuchen nicht, ihre jeweiligen konkurrierenden Rechtsansprüche zu legitimieren und durchzusetzen, die städtische Obrigkeit setzt vielmehr dem Recht ihrer ländlichen Untertanen ein politisches Postulat, den Anspruch auf Souveränität, entgegen und stellt sich damit zugleich auf eine im Verhältnis zur tradierten Rechtsordnung überlegene Stufe.

In diesen allgemeinen Zusammenhängen sind die inhaltlichen Regelungen der Sechzehn Artikel zu verstehen, die einen Kompromiss darstellen zwischen dem obrigkeitlichen Bestreben, die Staatsautorität in allen Beziehungen zur Geltung zu bringen, und dem Bemühen der Landschaft, demgegenüber möglichst viel von der Substanz der Freiheitsrechte zu retten. Dass dabei die Gerichtsverfassung, die allein in vier Artikeln behandelt wird, in den Vordergrund trat, ergibt sich aus der Natur der Sache, aber auch das Landrecht und die Fragen des Eintritts in die landschaftliche Rechtsgemeinschaft erwiesen sich als besonders problematisch.

(1) Gerichtsverfassung

Die von der Landschaft beanspruchte, urkundlich verbrieftte Freiheit, «fry zû richten mit der meeren hand wider mengklich, es syend malefisch oder ander händel, und was mit meerer stimm geurtheilt werde, darby söl es ane wyter appellieren plyben...»²³, wurde von Bern grundsätzlich anerkannt, nicht hingegen die von den Saanern gezogene Folgerung, dass die Vergehen gegen die Re-

formationsmandate auf gleiche Weise durch die Landsgemeinde abzuurteilen seien²⁴. Die Saaner mussten sich einer umfassenden obrigkeitlichen Aufsicht unterwerfen, die, verbunden mit einer Reihe von Interventionsmöglichkeiten, die vorher gegebene Autonomie der landschaftlichen Rechtsprechung untergraben konnte:

- Die Rechtsprechung der Landsgemeinde wurde auf die strikte Einhaltung der obrigkeitlichen Mandate und Satzungen, sowie des Göttlichen und Kaiserlichen Rechts festgelegt und insbesondere in Kriminalfällen zur vollen Ausschöpfung des Strafmasses verpflichtet.
- «... müttwilliger, gefährlicher oder verachtlicher wyß...»²⁵ gefällte Urteile sollten eine Bestrafung des gesamten Gerichts nach sich ziehen.
- Den Saanern wurde verboten, «in ihren urtheillen gnad zebewyssen»²⁶. Ein Begnadigungsrecht blieb der Obrigkeit vorbehalten.

Die teilweise sehr vage gefassten Bestimmungen ermöglichten es der Obrigkeit in der Folgezeit, missliebige Urteile jederzeit aufzuheben und zu korrigieren, was sich durch eine ganze Reihe von Beispielen belegen lässt²⁷. Die Entwicklung führte schliesslich dahin, dass alle strafrechtlichen Entscheide Bern zur Bestätigung vorgelegt wurden²⁸.

Zurückstecken musste Bern bei dem Versuch, die Landsgemeinde als höchstes Rechtsprechungsorgan der Landschaft durch eine bestimmte Anzahl von Urteilern zu ersetzen, wie es in den übrigen landschaftlichen Gerichten gebräuchlich war. Von der Beibehaltung der bisherigen Praxis befürchtete die Obrigkeit «allerley gevar und unordnung», da die Saaner «einem jeden ane gevärd dahärlouffenden, der sachen unverständigen zemeeren»²⁹ gestatteten. Da die Landschaft auf der bisherigen Form als Teil der «landsfryheiten» beharrte und für den Ausschluss bevogteter Personen unter dem zwanzigsten Lebensjahr bei der Rechtsprechung Sorge tragen wollte, stimmte Bern den bauerlichen Forderungen zu, jedoch unter dem Vorbehalt, «also lang und veer sy ire fryheiten nit überschryten, noch gricht und recht mißbruchen werden»³⁰. Das obrigkeitliche Vorhaben, die staatlichen Funktionen der schwer zu kontrollie-

renden Landsgemeinde zu beschneiden, war damit allerdings noch nicht abgetan, wie die spätere Entwicklung zeigen sollte³¹.

Einen weiteren Erfolg erzielte die Landschaft, da sie eine Beschränkung des obrigkeitlichen Evokationsrechtes durchzusetzen vermochte. Bern hatte die Gerichtsfreiheiten der Saaner vorher dadurch umgangen, dass es anhängige Prozesse vor den städtischen Rat gezogen hatte³². Die Befugnis, Landleute vor die Obrigkeit zu zitieren, sollte zwar fortbestehen, ein Urteilsspruch jedoch fortan nur gefällt werden können, wenn der Beklagte seinen Gerichtsstand vor dem landschaftlichen Gericht freiwillig preisgab³³.

Nur teilweise durchsetzen konnten sich die Untertanen mit der Forderung, die gewöhnlichen Bussen beim herkömmlichen Betrag von 3 fl. zu belassen, da sich die Obrigkeit die vom Landvogt zu beziehenden und in den Reformationsmandaten fixierten Bussen vorbehielt³⁴.

Eine weitere Einschränkung ihrer Freiheiten mussten die Saaner in der umstrittenen Frage des Verhaftungsrechtes im Gebiet der Landschaft hinnehmen. Während eine Inhaftierung in Saanen vor dem grundsätzlich erst nach einem Beschluss der Landsgemeinde vorgenommen werden konnte, die selbst bei einer Überführung von Gefangenen durch saanisches Gebiet dieses Recht geltend machte³⁵, sollte fortan ein «kuntlicher und wüssenthafter bößwicht»³⁶ beim Eintritt in die Landschaft ohne weiteres durch den Amtmann gefangengenommen werden können. Auch für die eingesessenen Landleute wurde der Schutz der bisherigen Praxis vermindert, da sich die Obrigkeit auch hier die «sachen der reformation» vorbehielt: «...die mögend unsere amptlüt straffen, lut der ußgangnen mandaten.»³⁷

(2) Landrecht und Aufnahme in die landschaftliche Rechtsgemeinschaft

Während die Landschaft in der Gerichtsbarkeit und damit in ihrem wichtigsten staatlichen Funktionsbereich bedeutende Einschränkungen ihrer Freiheiten hinnehmen musste, zeigte sich die Obrigkeit im Hinblick auf die innere Ordnung der Körperschaft entgegen-

kommender. Die spezifischen zivilrechtlichen Normen der Saaner, etwa die in der Landschaft bestehende Testierfreiheit, blieben im wesentlichen unangetastet, wenngleich Bern zumindest formal aus einem aus der «hohen oberkeyt und landsherrschaft» abzuleitenden staatlichen Eingriffs- und Normierungsrecht beharrte³⁸.

In engem Zusammenhang mit dem Landrecht sind auch die Artikel bezüglich der Einbürgerung und des Aufenthaltsrechtes von Fremden zu sehen, die sowohl die Autonomie der Landschaft bei der Entscheidung über die Annahme als Gemeindemitglied oder Hintersasse, wie auch die restriktiven Modalitäten bestätigten³⁹. Charakteristisch für das saanische Landrecht war eine Reihe von Einschränkungen der Verfügungsfreiheit über individuelles Eigentum. Damit wurde das Ziel verfolgt, die in der Landschaft gelegenen Güter nicht in die Hand Fremder gelangen zu lassen. Wie zuvor gezeigt wurde⁴⁰, waren die landschaftlichen Normen in dieser Hinsicht derart rigide, dass sie auf eine Einschränkung der Heiratsfreiheit hinausliefen. Das Landrecht konnte diese ökonomische Schutzfunktion allerdings nur solange erfüllen, wie die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft selbst den Zugang neuer Genossen regulieren konnten. Indem die Obrigkeit das Herkommen der Landschaft in dieser Hinsicht respektierte, begab sie sich jeder Möglichkeit, auf die Erteilung des Bürgerrechtes und darüber hinaus (Annahme von Hintersassen) selbst des Niederlassungsrechtes Einfluss auszuüben, und nahm damit zugleich den sozialen Abschluss der Landschaft gegenüber dem übrigen bernischen Territorium in Kauf. Eine besonders krasse Bestimmung ihres Landrechtes immerhin mussten die Saaner auf obrigkeitlichen Druck fallenlassen: Nach Saanen einheiratende Fremde sollten zwar auch künftig erst durch einen förmlichen Landsgemeindebeschluss als Gemeindemitglieder aufgenommen werden können, die zuvor für die Ehefrau eingeschränkte Testierfreiheit zugunsten ihres nichtgenössigen Gatten auf die Summe von 20 Pfund wurde jedoch aufgehoben⁴¹.

(3) Maulgut und Federspiel

Weniger ihres materiellen Gehalts als vielmehr ihrer symbolischen Bedeutung wegen sind zwei Artikel hervorzuheben, die in gewisser Weise exemplarisch für die gegenläufigen Tendenzen des gesamten Abschieds stehen können.

Eine der Forderungen der Untertanen war dahin gerichtet, «was veechs in der landschafft Sanen funden wirt, mulgüt genampt, daß söllichs uß krafft vilangezogner irer fryheiten und abköufen ... inen und nit der herrschafft zûstan und heimdienen sölle»⁴². Die Obrigkeit akzeptierte den Anspruch, «wiewol söllichs nit die geringste preheminenz der oberherrlichkeit sye», verband damit jedoch die «protestation, wann uns über kurtz oder lang durch andere und bessere document und gwarsame beschynen wurde, das wir disers stucks und gerechtigkeit gegen inen befügt, das uns dise gegenwürtige zûlassung ... an unserm gûten rechten nüt schaden ... sölle»⁴³. Der obrigkeitliche Vorhalt, eventuell vorhandene weiterreichende Rechtstitel gegebenenfalls vorzubringen, erscheint durchaus als legitim und beeinträchtigt nicht die Feststellung, dass der Entscheidung in diesem Falle eine strikte Bindung an das geltende und tradierte Recht zugrunde lag. Die Möglichkeit, gestützt auf das Souveränitätspostulat das landschaftliche Recht zu suspendieren, wurde zwar beiläufig angedeutet, aber nicht in Anspruch genommen.

Anders dagegen im zweiten Fall, der sich auf die Jagdfreiheiten der Saaner bezog. Trotz offensichtlich eindeutiger Rechtslage beharrte die Obrigkeit auf einem weitergehenden Anspruch: «namlich wir könnind unsers des hochfluchs und fäderspils halb gethanen vorbhals, als eines fürnemmen stucks der souverainitet und landsherrschung anhängig, nit abstand, sondern sind entlich bedacht, ungeweigert darby zebelyben»⁴⁴. Da die Jagdfreiheiten der Saaner im übrigen anerkannt und neben Hoch- und Rotwild auch die Raubvögel darin eingeschlossen wurden, mag der materielle Verlust, den das Verbot der Jagd des nichtschädlichen Geflügels zur Folge hatte, als gering erachtet werden. Schwerer wog hingegen die politische Bedeutung des Artikels: Bern legte es darauf an, im besonders symbolträchtigen Bereich des Jagdrechts die Superiorität der Staatsge-

walt zu demonstrieren, und setzte eine Einschränkung der landschaftlichen Freiheiten durch, ohne auch nur ansatzweise eine Rechtfertigung auf der Ebene des positiven, geltenden Rechts zu suchen.

Die Gegenüberstellung der beiden Artikel veranschaulicht die für den gesamten Abschied charakteristische Ambivalenz der obrigkeitlichen Haltung, in der das Spannungsverhältnis zwischen der Respektierung tradierter Rechte und der Durchsetzung theoretisch fundierter Hoheitsansprüche nicht eindeutig aufgelöst war. Das Schwanken zwischen den Polen Recht und Macht erfolgte jedoch nicht willkürlich, sondern entsprach offenbar einem politischen Kalkül, das auf der einen Seite die Widerstandsbereitschaft der Untertanen in Rechnung zog und die Grenze der Zumutbarkeit auszuloten suchte, auf der anderen Seite aber bestimmt wurde durch eine präzise Vorstellung von den unverzichtbaren Attributen staatlicher Gewalt. Faktisch bedeutete das im konkreten Fall der Auseinandersetzung mit Saanen, dass die landschaftliche Gerichtsbarkeit einer umfassenden Staatsaufsicht unterworfen und die Jagdfreiheit demonstrativ eingeschränkt wurde, während die innere Ordnung des Verbandes geschont werden sollte.

Im Gegensatz zur Obrigkeit liess die Landschaft eine zukunftsorientierte Zielsetzung vermissen; ihre Perspektive blieb auf die Sicherung der Freiheiten im Rahmen einer statisch verstandenen Verfassungsordnung beschränkt. Indem sie sich jedoch mit der Annahme der Sechzehn Artikel zumindest partiell zur Anerkennung überpositiver staatlicher Hoheitsansprüche bereitfand, gab die Landschaft das Postulat der rechtlichen Gleichstellung mit der Obrigkeit im Rahmen eines vertraglich definierten Herrschaftsverhältnisses bereits selbst preis und nahm damit den Einbruch in ihre Rechtsposition in Kauf. Von daher ist es zu verstehen, dass die Absicht der Untertanen, durch Kompromissbereitschaft die Rechtsstellung der Landschaft auf bescheidenerem Niveau neu zu befestigen, sich in den Sechzehn Artikeln nicht oder doch nur sehr bedingt realisieren liess. Deren politischer Effekt war komplexer: Für die dynamischen, zur staatlichen Intensivierung drängenden Kräfte in der politischen Führung des bernischen Staates konnten sie zugleich eine Bresche in

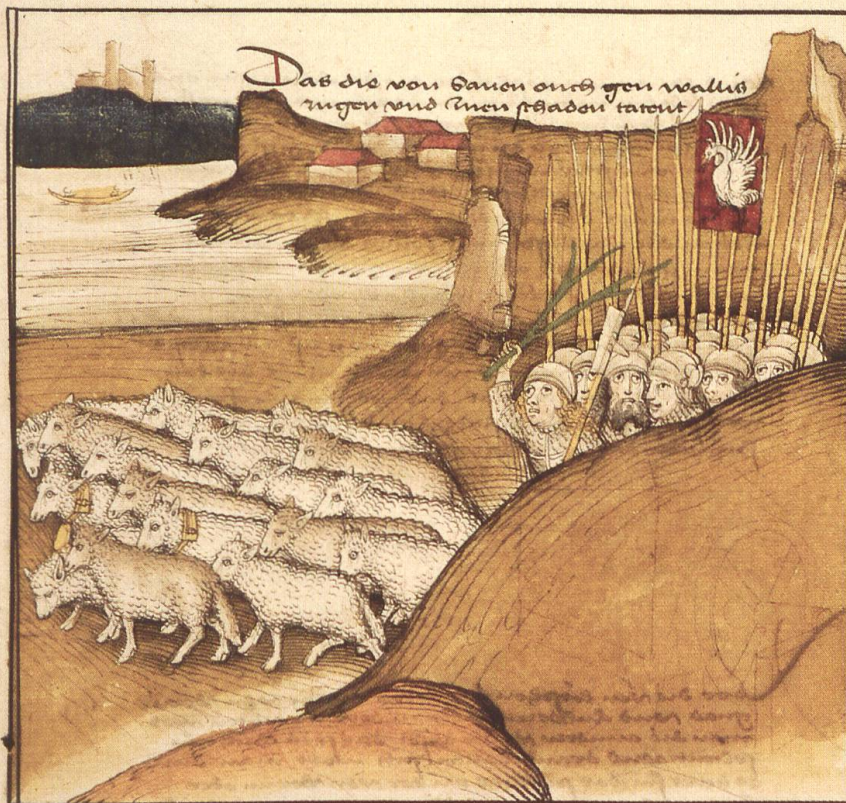
der Abwehrstellung der Landschaft signalisieren, die zu verbreitern durchaus aussichtsreich erscheinen mochte. Ein Abnehmen der Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Landschaft in der Zeit nach 1571 lässt sich jedenfalls nicht feststellen.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts riss die Kette der Streitigkeiten praktisch niemals ab. Die Konfliktgegenstände waren breit gefächert. Man stritt beispielsweise um den Anspruch auf die Hinterlassenschaft von Unehelichen⁴⁵ und Eigenleuten⁴⁶, um die Kompetenz zur Setzung der Wirte⁴⁷, um das Verhaftungsrecht des Landvogtes⁴⁸, um die Befugnis des Landvogts zu Eingriffen bei der Besetzung landschaftlicher Ämter⁴⁹ und immer wieder um die Verbindlichkeit obrigkeitlicher Mandate, die im Sinn einer frühmerkantilistischen Wirtschaftspolitik den «freien feilen Kauf und Verkauf» der Bauern einschränkten oder mit Belastungen belegten⁵⁰. Ebenso wie die übrigen Untertanen Berns mussten auch die Saaner die schmerzhafteste und kostspieligste Erfahrung machen, dass die landschaftlichen Freiheitsbriefe und Rechtsgarantien ihnen keinen Schutz bieten konnten gegen die Einführung staatlicher Monopole auf Salz und Pulver, gegen die Erhebung von Ausfuhrabgaben auf Vieh (Trattengelder) und gegen Zölle, die ihre Nahrungsmittelversorgung verteuerten. Die Unabhängigkeit der bäuerlichen Wirtschaften, die sich die Saaner unter grossen Opfern erkaufte hatten, war durch die Verordnungen der Regierung gefährdet, und wenn die Bauern ihre Urkunden nach Bern trugen, um den Anspruch auf den freien feilen Kauf zu untermauern⁵¹, so wurden sie belehrt, dass weder von Monopolen, Zöllen und Trattengeldern in den Freiheitsbriefen die Rede sei, noch vom freien Kauf überhaupt.

Trotz vielfältiger Kontroversen kam es in den Jahrzehnten nach der Verabschiedung der Sechzehn Artikel weder zu einer Erhebung der Landschaft gegenüber Bern noch zu einem in grundsätzlicher Form geführten Konflikt. Das mag damit zusammenhängen, dass die landschaftlichen Rechte gegen die obrigkeitlichen Massnahmen keine eindeutige Handhabe boten. Die Obrigkeit agierte gewissermassen unterhalb und oberhalb der für das gemeindliche Selbstverständnis massgeblichen Verfassungsebene: unterhalb, wenn der Landvogt in seiner Amtsführung zur Ausweitung seines Einflussbe-

reiches strebte und sich dabei gelegentlich Übergriffe in die landschaftliche Autonomie erlaubte, ohne dass dabei jedoch ein grundsätzlicher Anspruch formuliert worden wäre; oberhalb, wenn das bernische Regiment Mandate für den gesamten Staatsverband erliess, die zwar auch die Saaner betrafen, aber nicht formal gegen die landschaftlichen Rechte gerichtet waren⁵². Obwohl die Zeit demnach durchaus reich an Spannungen und ein relativ diffuser Prozess der Umverteilung der politischen Macht im Gange war, erfuhr die Rechtsordnung der Landschaft keine wesentlichen formalen Veränderungen. Lediglich in einem Fall wurde die Verfassung durch einen direkten Eingriff geändert, und zwar 1609 durch die auf obrigkeitliches Drängen von der Landschaft schliesslich akzeptierte Ersetzung der alten Landsgemeinde durch einen hundertköpfigen Ausschuss, der fortan unter der Bezeichnung «Landsgemeinde» amtierte⁵³. Erst als der Thuner Handel von 1641, auf den an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird, die Obrigkeit zu Zugeständnissen an die revoltierenden Untertanen zwang, führte auch in der an der eigentlichen Erhebung nicht beteiligten Landschaft Saanen lang aufgetauter Unmut zum Ausbruch offener Konflikte, die sich über mehr als zwei Jahre hinzogen.

Ausgelöst wurden die Auseinandersetzungen paradoxerweise durch ein Zugeständnis Berns: Um den Thuner Handel beizulegen, hatte die in die Defensive gedrängte Obrigkeit den Gemeinden unter anderem die Prüfung ihrer Beschwerden zugesagt⁵⁴. Die Saaner nutzten die Gelegenheit, um die Freigabe des Salz- und Pulverhandels, die Aufhebung des Trattengelds und das Recht zur Wahl der Wirte und des Hauptmanns des landschaftlichen Kriegsaufgebots zu verlangen. Die obrigkeitlichen Konzessionen, die den Saanern in einem Patent vom 31. August 1641⁵⁵ eingeräumt wurden, blieben jedoch weit hinter den bäuerlichen Wünschen zurück. Am staatlichen Salzmonopol wurde als ein «uraltet regalrecht» festgehalten, da «ire ufwysende privilegien sy auch ... darwider keinswegs befryen mögend»⁵⁶, ebenso auch am Pulvermonopol; das Trattengeld sollte grundsätzlich bestehen bleiben, wenn auch der Viehhandel durch die Aufhebung des Marktzwangs und die Abgabenbefreiung für vom Eigentümer selbst ausgeführte Pferde eine Erleichterung



Die von Saanen aus immanen der
 von Boorn vorder die walliser sind na/
 ment man den rufent Schaf und Saanen
 rufelohet vorder boorn/ An den stut aus von
 Boorn nie dann imndert man gen gahes an die
 Gütten up Beynsten rumb das die walliser ab köp/
 destimder Anab Saanen die vorragten die walliser
 nie von Gütten aus

Abb. 4: Die Saaner rauben den Wallisern Schafe
 Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 314 (724)
 Burgerbibliothek Bern

erfuhr. Lediglich im Hinblick auf die Wirtenbesatzung und die Hauptmannswahl wurde den bäuerlichen Forderungen stattgegeben.

Dass die Saaner mit diesem Ergebnis keineswegs zufrieden waren, zeigte sich einige Monate später, als die Landsgemeinde zur Huldigung für den neuaufziehenden Landvogt aufgeboden wurde. Der Bericht über die in einem Tumult endende Versammlung⁵⁷ gibt wie wenige andere zeitgenössische Quellen einen Einblick in die Stimmungslage der Bauern: Nach der Aufforderung zur Huldigung erbat die Landschaft zunächst eine Beratungsfrist und liess dann durch den Landsvenner zwei Bedingungen vortragen: «als für das einte begerind sie das man si bei ihren habenden alten Freyheiten welle verbleiben lassen, und fürs andere, könnind sie zu allen unndt so vilen mandaten nit schweren»⁵⁸. Die Rede des Landvenners wurde durch Zornesbekundungen der umstehenden Landleute unterbrochen: «mann habe ihnen ann ihren freyheiten abgebrochen undt yngelochnet», «sie wellind uff gar nüt anders schweren, dann uff das, was ihnen der von Graffen Johansein erlangte brieff zugebe»⁵⁹; unter Anspielung auf Schmähreden des abtretenden Landvogts erklärte ein anderer Zurufer, «wann sy hundts seyen, wie man sie betitlet, so seyind sie nit wärt, daß man ihnen eidt und ehr getruwe»⁶⁰. Der den neuaufziehenden Landvogt als Regimentsvertreter begleitende städtische Venner versuchte vergeblich, die Menge mit der Zusicherung zu beruhigen, dass man «weder mit einichem Mandat noch anderer gestalt ihren habenden Freyheiten zuwider und zu abbruch, ihnen nützidt anmuten noch sie beschweren werde, wie dann man auch dißmalen des eidts halber nüt nüwes und anders ... begere»⁶¹; hätten sie jedoch Beschwerden, sollten sie diese in Bern vorlegen. Aus der Versammlung wurde ihm daraufhin entgegengeschrieen, «sie könnind nit stets ihre Freyheiten mit gelt widerum erkouffen, zue dem, wan sie schon vor der oberkeit etwas fürzebringen begerind, laße man sie lang inn costen liegen, ja vilmal welle man sie gar nit anhören»⁶². Als schliesslich, nachdem ein Schuss abgefeuert worden war, die Lage immer prekärer wurde und die Obrigkeitsvertreter sich zurückziehen wollten, versuchte der Saaner Landsvenner die Situation zu retten, indem er den zuvor ergangenen Konzessionsbrief als Ursache der Unruhe herausstellte

und als definitiven Bescheid der Landschaft vortrug, «daz sie nit schweren wellind, man habe ihnen dann disen brieff wiederum abgenommen»⁶³. Als der Stadtvenner sich als dazu nicht berechtigt erklärte, ging die Versammlung endgültig im Tumult und allgemeinen Geschrei unter, wobei die Zurufer forderten, «sy wellind schweren wie vor 200 und mehr Jahr ... darzu dann etliche ouch hinzugesetzt, wir könnind nit stets gnüg dublonnen geben»⁶⁴.

Das Freiheitsbewusstsein der Saaner hatte sich, das zeigen die Äusserungen aus der Menge, auch unter den veränderten Bedingungen einer ausgeweiteten staatlichen Macht ungebrochen erhalten. Noch immer begriffen die Landleute ihre Freiheiten als die durch eigene Leistungen und Opfer geschaffene Grundlage der politisch-sozialen Ordnung, in die sie eingebunden waren, noch immer sahen sie diese Ordnung als vertraglich definiert, wie die besondere Gewichtung des Huldigungsvorgangs und der Eidesformel ausweist, und noch immer war ihr Rechtsverständnis traditional bestimmt, am Herkommen orientiert und begriff einseitige obrigkeitliche Rechtssetzungen in Form von Mandaten als illegitim. Im kollektiven politischen Bewusstsein der Saaner wurden die überkommenen normativen Begriffe und Vorstellungen von Legalität und Legitimität festgehalten und den Souveränitäts- und Superioritätspostulaten der Obrigkeit entgegengesetzt.

Die Kontinuität der politischen Leitvorstellungen spiegelt sich jedoch im konkreten politischen Handeln der Landleute nur in gebrochener Form wider. Auf der Handlungsebene lassen sich bei Teilen der Bevölkerung durchaus Anzeichen für eine Anpassung an die veränderten Machtverhältnisse feststellen. Das vermittelnde Auftreten des Landsvenners und die unterschiedlichen Reaktionen der Gemeindsleute bei der Huldigungsversammlung⁶⁵ deuten darauf hin, dass in der Gemeinde keineswegs Übereinstimmung darin bestand, wie konsequent der landschaftliche Rechtsstandpunkt durchgefochten werden sollte. Deutlicher noch zeigen sich die Differenzen in der Reaktion auf den Eklat: Am Tag nach dem Tumult baten die «fürnemsten der Gemeind» den Landvogt um Entschuldigung und boten an, die «ungehorsame(n), welches nur schlimme nichts wertige gesellen seyen, selbs abstraffen zehelf-

fen»⁶⁶. Diese um Beschwichtigung bemühte Gruppierung vermochte sich jedoch in der Gemeinde nicht durchzusetzen und wurde durch die weitere Entwicklung vollends in den Hintergrund gedrängt. Durch den Thuner Handel noch immer zur Vorsicht genötigt, verzichtete Bern darauf, mit gewaltsamen Mitteln Gehorsam zu erzwingen, sondern eröffnete eine Untersuchung, um die Ursachen der Unruhe zu klären⁶⁷.

Die unerwartete Wendung führte in der Landschaft zu einer Neubelebung politischer Energien. Man liess es nicht dabei bewenden, den städtischen Räten die landschaftlichen Beschwerden gegen das Amtsgebaren des abgelösten Landvogts von Wattenwyl und seines Stellvertreters in der Landschaft, des Kastlan Haldi, einzureichen, sondern zog im Januar 1642 mit 200 Mann nach Bern, um der Klage Nachdruck zu verleihen⁶⁸. Die Untersuchung gab der Landschaft recht: Der Landvogt wurde mit 3000 Kronen gebüsst, der Kastlan im September 1642 hingerichtet⁶⁹.

Das Entgegenkommen, das die Obrigkeit bei der Prüfung der Beschwerden gegen die Tätigkeit der Amtleute bewies, ermutigte die Saaner offenbar zu dem Versuch, den landschaftlichen Rechten wieder in einer grundsätzlichen und umfassenden Weise Geltung zu verschaffen. «Damit ein Landtschaft by iren fryheyten erhalten und in gutt ordnung gebracht werde»⁷⁰, forderten sie im Februar 1642 vom Berner Regiment die Abstellung der «dem gemeynen man zum Schaden gereychende(n) Unordnungen und mißbrüch». Die vorgetragenen Beschwerden, die ausdrücklich nicht gegen den neuen Landvogt erhoben wurden und sich auch nicht unmittelbar gegen dessen Vorgänger richteten, lassen erkennen, dass insbesondere die Autonomie der landschaftlichen Gerichtsbarkeit vielfach und gewissermassen gewohnheitsmässig unterlaufen wurde: Malefizhändler würden häufig nicht angezeigt und so dem Gesetz entzogen; durch heimliche Abmachungen der Kontrahenten würden der Landschaft die fälligen Bussen vorenthalten; streitende Parteien versuchten durch die Berufung auf städtisches Satzungsrecht, das Landrecht zu umgehen, und wenn die Landsgemeinde demgegenüber auf ihrem Rechtsstandpunkt beharre, trüge ihr das die scharfe Kritik des Kastlans ein; schliesslich würde auch die Besetzung der geistli-

chen und weltlichen Gerichte, sowohl was die Bestimmung geeigneter Gerichtssässen als auch den traditionellen Termin betreffe, nicht korrekt durchgeführt werden. Beschwerden wurden auch bezüglich der Wirte und Weinschenken geführt – ein Thema, das in Saanen immer wieder erneut Anlass zu Auseinandersetzungen gab. Die Wirte, so klagte die Landschaft in diesem Fall, verteuerten den Wein, und die zu grosse Anzahl der Säumer, die durch die Einfuhr von Wein ihren Lebensunterhalt suche, schädige den «armen gemeynen man», da sie eine Verknappung von Heu und Weide verursache und gleichzeitig der Trunksucht Vorschub leiste.

Das Berner Regiment suchte die Missstände durch ein Mandat (19. Februar 1642)⁷¹ zu beheben, das im Prinzip den bäuerlichen Wünschen durchaus wohlmeinend entgegenkam, jedoch einige Verfügungen traf, die den Ansatzpunkt zu einem neuerlichen Konflikt bilden sollten. Es enthielt zwar eine Reihe von Bestimmungen, die im Sinn der eingereichten Beschwerden auf eine Sicherung der landschaftlichen Gerichtsrechte zielten⁷², zugleich jedoch wurde aus den offensichtlich gegebenen Unregelmässigkeiten eine Folgerung abgeleitet, die einen Eingriff in das Herkommen darstellte: Zu «verhütung aller irrung...» sollte «...hinfüro in der Castlaneÿ Sanen niemandt under dz sigel schryben, er seÿe dann zuvor formlich allhie (in Bern) examiniert und zur schrybereÿ passiert»⁷³. Auch die Berner Anordnung, das Wirte- und Weinschenkenproblem durch eine strikte Einhaltung der 1628 erlassenen Reformationsordnung zu lösen, sollte zu späteren Kontroversen führen.

Ein gestärktes politisches Selbstbewusstsein lässt die im März 1642 formulierte Stellungnahme der Landschaft zum Mandat⁷⁴ erkennen. Die Landsgemeinde erklärte mit Stimmenmehrheit ihren Dank für die getroffenen Verfügungen, zu deren Annahme sie sich unter Vorbehalt der landschaftlichen Freiheiten bereit erklärte; in zwei Punkten jedoch wies sie das Mandat in sehr bestimmten Wendungen zurück. Im Hinblick auf die Bestellung der Landschreiber beharrte sie auf der traditionellen Verfahrensweise, wonach «selbige schryber im Landt ge examiniert, und von einer Landtschafft gesetzt und bestätigt»⁷⁵ würden. Bezüglich der Wirte und Weinschenken erklärte sie, ohne auf die von Bern erlassene allgemeine Ordnung

von 1628 überhaupt Bezug zu nehmen, eine im Jahr 1584 im Zusammenwirken von Landvogt, Prädikant, Chorgericht und Landsgemeinde beschlossene und mehrfach erneuerte Ordnung als verbindlich: «...hand wier darüeber abgerathen, das wil wier ... selbige ordnung (von 1584) für nutzlich und notwendig ze sÿn eracht, sölle dieselbige nochmahlen bestetiget sÿn»⁷⁶. Der Eindruck, als beabsichtige die Landschaft mit diesem Beschluss der obrigkeitlichen Gebotsgewalt das autonome landschaftliche Satzungsrecht entgegenzustellen, wird durch eine Zusatzerklärung auf überaus deutliche Weise bestätigt. Auch die Ordnung von 1584 wurde nämlich nur unter Vorbehalt der Freiheiten anerkannt «und mit dem geding, daß wir über kurtz oder lang, wan unß das gevallen wurd, selbige uß krafft der frÿen lands urteÿl mögend minderen oder mehren, je nach dem wier finden, deß lands bester nutz sige»⁷⁷.

Dass der Berner Landvogt gegen diesen Beschluss der Landsgemeinde förmlich protestierte und ihr die Berechtigung zu einer Einschränkung des obrigkeitlichen Mandats absprach⁷⁸, scheint im Hinblick auf den von Bern durchgängig verfochtenen Souveränitätsanspruch kaum als erstaunlich. Überraschenderweise jedoch liess das Regiment die landschaftliche Deklaration mitsamt der darin aufgenommenen Protestation zunächst auf sich beruhen. Möglicherweise wollte die Obrigkeit vermeiden, die angestrebte Beruhigung der Verhältnisse in Saanen durch einen Grundsatzstreit um ein vergleichsweise untergeordnetes Problem zu stören. Die Rechnung allerdings ging, sollte sie bestanden haben, nicht auf. Schon die Wahl der Landschaftsrepräsentanten am 1. Mai 1642, die zur Ersetzung der bisherigen Amtsträger durch die Wortführer des Huldigungstumultes führte⁷⁹, zeigte, dass die kritische und aktivistische Bewegung unter den Landleuten ungebrochen anhielt.

Fast zwangsläufig ergaben sich aus der neuen politischen Konstellation immer häufigere Zusammenstöße mit dem seit Ende 1641 amtierenden Landvogt Johann Rudolf Tribolet, gegen den die Landschaft schliesslich im Dezember 1642 Anklage beim Berner Regiment erhob⁸⁰. Tribolet, der nach der Darstellung der Landschaft «die stunde verflucht (habe), in deren er sige gan Sanen Landtvogt worden»⁸¹, wurden umfassende und gravierende Ver-

stösse gegen die landschaftlichen Gerichtsfreiheiten zur Last gelegt⁸². Die Heftigkeit der Auseinandersetzungen zeigt der Vorwurf, der Landvogt habe den Landweibel «ungebürlich tracktiert, in dem er ime zwen finger abgehouden ... und im auch mer schädliche wunden in synen kopf gehöwen»⁸³. Die Klage der Saaner gipfelte in der Forderung, dass von obrigkeitlicher Seite «ein gutte, zu gereichung geistlicher und weltlicher Fryheyten beschirmung, Polcey gepflantzet werde...»⁸⁴.

Mit ihrer Forderung nach der Bestrafung des Landvogts Tribolet hatten die Saaner in diesem Fall keinen Erfolg. Nachdem kurz zuvor erst die Untersuchung gegen dessen Vorgänger und seinen Stellvertreter mit harten Strafen abgeschlossen worden war, wollte die Obrigkeit eine erneute Blossstellung ihrer Amtsträger wohl verhindern. Andererseits scheute man auch zunächst noch davor zurück, durch repressive Massnahmen den Widerstandsgeist der Landschaft zu brechen. Das Regiment drang auf eine gütliche Einigung⁸⁵ und hatte damit auch zumindest insofern Erfolg, als das Jahr 1643 ohne grössere Turbulenzen verlief, wenngleich die Spannungen zwischen Landvogt und Landschaft offenbar fortbestanden.

Die neubelebte politische Aktivität, die in der Landschaft Saanen seit 1641 für Unruhe sorgte, war auf ein klar umrissenes Ziel gerichtet. Alle bäuerlichen Deklarationen und Beschwerden stellten die partikularen Freiheitsrechte der Gemeinde in den Mittelpunkt der Argumentation. Die «erkauften Landsfreiheiten» sollten wieder ungeschmälert respektiert werden, sie wurden gegen die Übergriffe der Beamten rigoros verteidigt, und die Landschaft bemühte sich, sie in vollem Umfang auszuschöpfen. Zwar hatten die Saaner auch in den Jahrzehnten zuvor ihre Freiheitsrechte herausgestellt, aber angesichts des Ausbleibens ernstzunehmender Widerstandsaktivitäten nach 1571 trotz tiefer Eingriffe in das Lebensgefüge der Landschaft durch obrigkeitliche Wirtschaftsmandate, angesichts auch der von der Landschaft selbst beklagten Zustände in ihrem Gerichtswesen, ergeben sich doch erhebliche Zweifel an der zuvor erklärten Bereitschaft, sie konsequent zu verteidigen; die deklamatorische Inanspruchnahme der Freiheiten mag zumindest zeitweise eher eine identitätsstiftende Funktion für die Landschaft selbst erfüllt haben.

Erst der äussere Anstoss des Thuner Handels, in dem die revoltierenden Untertanen die Schwäche der Obrigkeit enthüllt hatten, ermutigte die Saaner zu dem Versuch, mit ihren Freiheiten gewissermassen wieder ernst zu machen, und die anfängliche Konzessionsbereitschaft Berns verstärkte diese politischen Kräfte zu einer dynamischen Bewegung, die der Landschaft wieder die Stellung eines gleichberechtigten Kontrahenten gegenüber einer rechtlich und verfassungsmässig gebundenen obrigkeitlichen Gewalt vermitteln wollte. Dass dieses Ziel von einer einzelnen, isoliert agierenden Gemeinde in der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr zu erreichen war, dass der staatliche Souveränitätsanspruch auf diesem Weg nicht mehr auszuräumen war, sollte sich 1644 zeigen, als Bern die Saaner ohne grosse Mühe wieder in die Schranken wies.

Anders als in den Jahren zuvor führte 1644 nicht die Landschaft Beschwerde gegen Eingriffe in ihre Freiheitsrechte – die Rollen hatten sich verkehrt: der Landvogt beklagte die Missachtung der staatlichen Hoheitsrechte seitens der Landschaft⁸⁶. Die Rechtfertigungsschrift der Landschaft, die am 8. Juni 1644 in Form einer Supplikation an die Obrigkeit ausgefertigt wurde⁸⁷, lässt erkennen, dass die Vorwürfe des Landvogts zumindest insofern eine reale Grundlage hatten, als die Landschaft in der Tat mit überraschendem Selbstbewusstsein ihren Anspruch auf Autonomie zu verwirklichen begonnen hatte.

Die Haltung der Landschaft lässt sich an einem spezifischen Konfliktfall besonders gut veranschaulichen, der als exemplarisches Beispiel für den fundamentalen Dissens über die Reichweite der gemeindlichen Gebots- und Strafgewalt gelten kann: Die Landsgemeinde hatte das Gemeindemitglied Isaac Haldi mit der enorm hohen Busse von 90 Pfund Pfennigen Berner Währung belegt, weil er ein von der Landschaft aufgestelltes Verbot der Getreideausfuhr übertreten hatte⁸⁸, ein Vorgang, den der Landvogt als Überschreitung der gemeindlichen Kompetenzen beklagt hatte. Die Landschaft verteidigte sich nun zunächst mit dem Argument, dass die Obrigkeit selbst den freien Kauf nicht uneingeschränkt gelten lassen wolle: «...hat ir Gnaden hievor als sich ein Landtschafft uff den fryen feylen kouff berüefft, selbst nit so wyt ußtüten wellen, daß

ein jeder möchte kouffen und verkouffen, waß ime geliepte, ohnne daß man imme zuo regulieren hete»⁸⁹. Die Landschaft ihrerseits habe daraus «geschlossen, daß wir uß krafft der frÿen Lands Urteÿl *unß selbst gesetzte machen*, und dem Land zu guttem regulieren», und zwar aus dem Grund, «weil man im Land allein korn für das Landt zicht, ja noch viel in das Land kouffen müessen, auch viel der armen hußhaltungen verhanden, derentwegen man bilich ein ÿnsehen thun und nach dem exempel ihro Gnaden: So auch zun zythen wan sy es gutt finden, verbieten, uß dem landt zueverkhouffen, allein damit dem gemeinen armen man geholffen und eigenützige, vorteÿlige lüt abgehalten werden, dan man nit bilich finde, weil daß wan ein soliches gestattet werden solte, eigennützigen, hier durch der frÿheit in disem Fahl genösig, und der gemeyne man daran schaden liden müeste, und beser sig den gemeÿnen, den den eigenden nutz zuo suchen, zu dem sig sölliche, der landtlüten gemachte regel Ir Gnaden erkhanthuß nit zuwider gesetzt...»⁹⁰.

Die Landschaft rechtfertigte ihr Vorgehen demnach durch das Vorbild der Obrigkeit, und zwar in einer zweifachen Weise. Als Begründung für die Einschränkung des freien Kaufs diente die zuvor gegenüber der Landschaft selbst praktizierte Reglementierung; der Inhalt der Satzung entsprach – darauf lief dieses Argument hinaus – dem Rechtsverständnis der Obrigkeit. Diese Begründung wurde durch eine allgemeinere Rechtfertigung untermauert, die wiederum auf Begriffe und Vorstellungen rekurrierte, die auch von obrigkeitlicher Seite vielfach zur Fundierung von Mandaten und Satzungen in Anspruch genommen wurden: Der Vorrang des gemeinen Nutzens vor dem Eigennutz, das Gebot der Billigkeit und die Fürsorgepflicht für den «armen gemeinen Mann». Nur nebenbei sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Argumentation der Landschaft auch einen eindeutigen Beleg für den korporativen Bezug des Freiheitsbegriffs enthält: Dass der Eigennützige einer Freiheit «genösig» werde, die der Gemeinschaft zum Schaden gereiche, wird als unbillig verworfen – die Gemeinde entscheidet darüber, inwieweit die korporative Freiheit des freien Kaufs individuell eingelöst werden darf. Rechtfertigungsbedürftig erschien der Landschaft im konkreten Streitfall jedenfalls allein der Inhalt ihrer Satzung; dass sie an

der formalen Legitimation zur Ausübung einer gemeindlichen Satzungsgewalt keine Zweifel hegte, deutet schon die lapidare Formulierung an, mit der ein gewissermassen selbstverständliches und lange geübtes Recht reklamiert wurde: «...daß wir uß krafft der fryen Lands Urteyl unß selbst gesetzte machen».

Gerade an der formalen Berechtigung zur Ausübung einer Satzungsgewalt jedoch setzte die Kritik der vom Rat mit der Untersuchung der Streitfragen beauftragten Kommission ein. Ohne auf den Inhalt und den Sinn des von den Saanern statuierten Verbots überhaupt einzugehen, stellte sie zu diesem Punkt lediglich fest, «daß Euer Gnaden inn dero ganzem Landt allein und einzig Souverain, und die macht hat, Gesaz und Statuta zemachen, und daß denen von Sanen keines wegs gebürt, ordnungen darwider zu statuiren»⁹¹. In einem ausführlicheren Gutachten⁹² der Kommission wurde diese Position durch fünf Argumente zu begründen versucht⁹³:

1. Das Satzungsrecht werde durch die «erkauffte(n) fryheiten» nicht abgedeckt.
2. Das «frye landts Urteil», d.h. das Recht der Saaner Landsgemeinde, mit Stimmenmehrheit Urteilssprüche zu fällen, erstrecke sich nicht auf die Gesetzgebungsbefugnis, zumal die Urteilssprüche der Landsgemeinde an die Reformationsordnungen, Satzungen und Mandate der Obrigkeit gebunden seien.
3. «Weyl gsaz machen (ussert in geringen dorff sachen) nit den underthanen, sonder der hohen Landtsherrschaftt eignet und gebürt»⁹⁴, zumal sich die Obrigkeit Hohe und Niedere Herrschaft, Gericht, Twing und Bann und «alle herrlichkeit der Souverainitet anhangende» ausdrücklich vorbehalten habe.
4. Die Obrigkeit habe die Landschaft Saanen jederzeit mit hinreichenden Satzungen und Ordnungen «vätterlich» versorgt, die ein christliches, friedliches und glückliches Zusammenleben ermöglichten und Übertreter zu strafen erlaubten.
5. Es stehe den Untertanen wohl an, ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit zu gehorchen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die von obrigkeitlicher Seite vorgebrachten Begründungen einer detaillierten Kritik zu unterziehen. Allein der Umstand, dass – wie an anderer Stelle hinreichend dokumentiert⁹⁵ – die Landschaft seit dem 15. Jahrhundert unter Berufung auf das freie Landsurteil unangefochten eine ganze Reihe durchaus weitreichender Landsatzungen erlassen hatte, genügt zum Nachweis, dass die von Bern mehrfach anerkannte und garantierte herkömmliche Rechtsordnung der Landschaft die Obrigkeit in diesem Fall ins Unrecht setzte. Dass die Entscheidung der

Berner Räte dennoch derlei formale Einwände zur Seite schob, um dem staatlichen Souveränitätsanspruch Geltung zu verschaffen, zeigt, dass von einem vertragsartigen Verhältnis zwischen Obrigkeit und Landschaft nur noch bedingt die Rede sein konnte. Die faktisch gegebene staatliche Gewalt suspendierte zwar nicht das gemeindliche Recht, definierte jedoch den Rahmen und die Grenze der Berücksichtigung der landschaftlichen Rechte und Freiheiten.

Die Art und Weise, in der die Berner Räte den Konflikt um das Satzungsrecht der Saaner entschieden, ist zugleich charakteristisch für die Lösung der übrigen Streitfälle:

- Die Saaner hatten einen Gemeindegossen, dem Müssiggang und Streitsüchtigkeit vorgeworfen wurden, in den Turm gelegt und bald darauf gegen die Leistung eines Urfehde-Schwurs wieder entlassen⁹⁶. Bern beharrte darauf, dass «urphed schweren ... allein Euer Gnaden Souverainitet zusteht»⁹⁷, wohingegen das Landschaftsgericht lediglich ein Trostungsversprechen hätte abverlangen dürfen, und verfügte die Auslöschung der Urfehde aus dem Saaner Gerichtsmニュアル.
- Die Landsgemeinde hatte in einem Urteilsspruch «durch die mehre stimuß kraft der fryheytt»⁹⁸ ein Testament wegen Unzurechnungsfähigkeit des Testierers für nichtig erklärt, wogegen die zuvor begünstigten Erben bei der Obrigkeit geklagt hatten. Die Landschaft bestritt, gestützt auf ihre von Bern bestätigte Appellationsfreiheit («was mit meerer stimm geurtheilt werde, darby söl es ane wyter appellieren plyben») ein obrigkeitliches Interventionsrecht. Die Berner Entscheidung verwarf den Standpunkt der Landschaft mit dem zweifelhaften Hinweis auf den 1. und 8. der 16 Artikel, vor allem jedoch mit der Begründung, dass «Ir Gnaden Souverainitet ein mercklicher abbruch geschehen»⁹⁹ und nicht hingenommen werden könne, dass «die underthanen von Sanen absolut sein»¹⁰⁰.
- Um die Unordnung bei den Wirten und Weinschenken zu beenden, hatte die Landsgemeinde beschlossen, künftig wieder nach älterem Brauch die Besetzung der Wirte selbst zu besorgen. Die Landschaft stellte dazu selbstbewusst fest, sie sei «von selbiger Besetzung nit zu stan gesinet»¹⁰¹. Dieser Anspruch wurde von Bern mit dem Hinweis auf die «praeeminenz» der Reformation und der aus ihr folgenden Ordnungen, Satzungen und Mandate verworfen. Die Wirtenbesetzung sollte dem Chorgericht zustehen, weil anders eine «schmelerung Ir Gnaden reputation und nachteilige consequenz in anderen sachen»¹⁰² zu befürchten sei.

Nicht in einem Fall erörterten die Berner Räte auf einer inhaltlichen Ebene Sinn und Zweck der von der Landschaft getroffenen Massnahmen, wozu durchaus Anlass bestanden hätte, etwa im Hinblick auf das Ausfuhrverbot oder die willkürlich scheinende Inhaf-

tierung eines Gemeindemitgliedes. Der leitende Gesichtspunkt der Entscheidungen war einzig die Durchsetzung einer bestimmten Vorstellung von Souveränität und Staatsräson. Allein schon die häufig selbstbewusste und entschiedene Wortwahl der Saaner in ihren Eingaben nach 1642 erschien der gutachtenden Kommission von 1644 als Verstoß gegen die Hoheit der staatlichen Gewalt. Die «unanständige Treuwungen und ander ... hochtrabende clausulen»¹⁰³ wurden detailliert aufgeführt – beispielsweise der wiederholt formulierte Vorbehalt der landschaftlichen Freiheiten oder die in der Eingabe vom 19. Februar 1642 enthaltene Absichtserklärung, die Wirteordnung über kurz oder lang nach eigenem Ermessen zu ändern –, sollten den Landschaftsrepräsentanten vorgehalten und schliesslich aus den Saaner Akten getilgt werden, «damit Euer Gnaden Souverainitet droben erhalten» und zugleich «denen von Saanen den inen angemäßen gewallt reprimirt»¹⁰⁴ werde.

Die Saaner Landschaftsabordnung, der am 11. September 1644 vor dem Grossen Rat in Bern durch den Schultheissen die dem Ratsgutachten folgenden obrigkeitlichen Entscheidungen eröffnet wurden, musste das Scheitern ihrer politischen Hoffnungen auf eine neuerliche Festigung der landschaftlichen Autonomie zur Kenntnis nehmen. Vergeblich versuchten die Landschaftsabgeordneten die Annahme der Entscheide an die Bestätigung der Landsgemeinde zu binden; sie erhielten den deutlichen Bescheid, «daß obberürte ... inen eröffnete resolution ein wol geschloßne und ußgemachte sach ohne einiche wytere contestation sein und verblyben sölle»¹⁰⁵. Weitere Widerstandsversuche der Saaner in den Jahren zwischen 1644 und dem Bauernkrieg des Jahres 1653 sind den Quellen nicht zu entnehmen.

Vergleicht man die Verfassung der Landschaft Saanen in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Ausgangslage bei der Herrschaftsübernahme durch Bern, so ist der Prozess einer fortschreitenden Aushöhlung der landschaftlichen Rechte und Freiheiten nicht zu übersehen. Die Sechzehn Artikel, auf die sich Herrschaft und Landschaft 1571 geeinigt hatten, erwiesen sich als unzureichende Sperre gegen die Ausweitung der Staatsmacht. Die Handlungsmöglichkeiten, die die Sechzehn Artikel der Landschaft garantierten,

konnten auf Dauer nicht wahrgenommen und ausgeschöpft werden. Die immer extensivere Interpretation dessen, was als staatlicher Souveränitätsbereich zu gelten habe, verengte das landschaftliche Satzungsrecht zu einer begrenzten Ordnungskompetenz in «geringen Dorfsachen», untergrub die Autonomie der landschaftlichen Rechtssprechung durch die ständige Ausweitung der Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, veränderte letztlich insgesamt den Charakter der Beziehungen zwischen Bern und Saanen von einem rechtlich definierten Nebeneinander zu einer klaren Unterordnung unter eine staatliche Gewalt, die sich die Entscheidung darüber vorbehielt, inwieweit die Rechte und Freiheiten der Landschaft Anerkennung finden sollten. Wenn die Berner Räte auch 1644 gegenüber der Landschaft Saanen ihre «vätterliche affection und gnedige wolmeinung» betonten und ihre Absicht bekundeten, «sie die Underthanen by iren habenden rechtmäßig bruchenden fryheiten ungeschwecht verblyben zu lassen»¹⁰⁶, so gemahnt die Attitüde dieser Deklaration fast schon eher an einen obrigkeitlichen Gnadenerweis als an die selbstverständliche Anerkennung geltender Rechte.

Damit stellt sich die Frage nach der Abwehrkraft der Landschaft gegen Übergriffe auf ihre Freiheitsrechte. Offenkundig bildete die Landschaft kein politisches Äquivalent zur obrigkeitlichen Gewalt. Schon die Sechzehn Artikel dokumentierten die Rückzugsposition der Gemeinde, und die Phase der Neubelebung der politischen Energien zwischen 1641 und 1644 war, wie das Ende der Auseinandersetzungen zeigt, eher auf die zeitweilige Schwächung der Obrigkeit nach dem Thuner Handel zurückzuführen als auf die Stärke der Landschaft. Die Gründe für die begrenzte Widerstandsfähigkeit der Landschaft bei der Sicherung der Gemeinderechte lassen sich auf zwei Ebenen erschliessen: zum einen hinsichtlich ihrer Aussenbeziehungen, zum anderen im Hinblick auf die inneren Verhältnisse. Obwohl die Landleute von Saanen davon ausgehen konnten, dass ihre Nachbarn in den umliegenden Tälern durch das Vorgehen der Obrigkeit insbesondere im wirtschaftlichen Bereich in ähnlicher Weise betroffen waren wie sie selber, lassen sich keine entschlossenen Versuche feststellen, die Gemeinsamkeit der Interessen in eine dauerhafte Bündnisbeziehung umzusetzen, um so ein wirksameres

politisches Gegengewicht zum Berner Regiment zu schaffen. Dieses Faktum soll hier zunächst nur festgehalten und als Problemstellung für den nächsten Schritt der Untersuchung formuliert werden, wenn auf einer breiteren Grundlage die Verfassungsentwicklung in den Oberländer Landschaften analysiert werden soll.

Ein zweiter Faktor, der die politische Wirksamkeit der Landschaft negativ beeinflusste, ist in der sozialen Binnenstruktur der Gemeinde zu vermuten. Eine ganze Reihe von Anzeichen sprechen dafür, dass sich seit dem 16. Jahrhundert die sozialen Spannungen in der Gemeinde verstärkten und die politische Geschlossenheit erschwerten. Indizien für einen solchen Prozess liefern nicht nur die objektiven Befunde der demographischen Forschung, die für das Berner Oberland im 17. Jahrhundert auf eine Übervölkerung hindeuten¹⁰⁷, sie finden sich auch in den subjektiven Aussagen der Quellen. Wenn in den Eingaben der Landschaft an die Obrigkeit immer häufiger neben und an Stelle des Begriffs «gemeiner Mann» der Begriff der «Erbarkeit»¹⁰⁸ auftaucht, deren Interessen die Landschaft zu wahren vorgibt, wenn sich die «Fürnemsten der Gemeind»¹⁰⁹ von den Ungehorsamen abzusondern versuchen, wenn die «Reichen» und «Armen» um Allmendrechte streiten¹¹⁰, wenn fortwährend Massnahmen gegen die wachsende Zahl der Säumer und Weinschenken von landschaftlicher Seite gefordert werden¹¹¹, so ist daraus wohl auf zunehmende soziale Gegensätze innerhalb der Landschaft zu schliessen, die die politischen Handlungsmöglichkeiten einengen mussten. Auch dieses Problem kann hier nur angerissen werden und wird an anderer Stelle wieder aufgegriffen werden müssen, wenngleich eine systematische Analyse der innergemeindlichen Sozialstrukturen den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen würde.

Die für die Landschaft negative Bilanz, die nach einem Überblick über die Verfassungsentwicklung zwischen 1555 und 1653 zu ziehen ist, bedarf – zur Vermeidung von Missverständnissen – einiger ergänzender Feststellungen. Aus der Tatsache, dass die Landschaft Einbussen in ihrer Autonomie und Abstriche an ihren Freiheiten hinnehmen musste, ist noch nicht zu schliessen, dass sie damit zum willfähigen Objekt obrigkeitlicher Macht geworden wäre.

Neben den Einbussen sind auch die Besitzstände zu registrieren, die von der Landschaft gewahrt werden konnten: Die Institutionen der Landschaft blieben erhalten, wenngleich die Landsgemeinde durch einen hundertköpfigen Ausschuss ersetzt wurde; die Landsgemeinde fungierte weiterhin als oberstes Gericht; das Landrecht behielt seinen spezifischen Charakter und wurde nicht durch städtisches Recht verdrängt; die Gemeinde bestimmte weiterhin autonom über Einbürgerung und Niederlassung, und auch die Errungenschaften im Bereich der Agrarverfassung blieben unangetastet. Zwar war der staatliche Souveränitätsanspruch gegenüber den tradierten Gemeinderechten durchgesetzt worden und damit zumindest partiell die Willkür an die Stelle des Rechtes getreten, aber unterhalb der Ebene vom Staat beanspruchter Hoheitsfunktionen blieb ein relativ gesicherter Bereich selbstbestimmter gemeindlicher Existenz, der durch die Aktivitäten der Landschaft behauptet werden konnte.

7.2 STAATLICHE EXPANSION UND GEMEINDLICHER PARTIKULARISMUS – ZUR LAGE DER OBERLÄNDER LANDSCHAFTEN IM NACHREFORMATORISCHEN BERNER STAAT

Versucht man die Entwicklung der Landschaft Saanen in den Gesamtzusammenhang der Beziehungen zwischen den Oberländer Gemeinden und der Berner Obrigkeit einzuordnen, so zeigt sich bei vielfältiger Übereinstimmung doch auch ein wesentlicher Unterschied, der durch die spezifische Ausgangslage Saanens zu erklären ist: Das im engeren Sinn verfassungsrechtliche Problem der Aufteilung staatlicher Funktionen zwischen Landschaft und Obrigkeit tritt in der frühneuzeitlichen Geschichte Saanens stärker in den Vordergrund als in den übrigen Talschaften. Der Grund dafür wurde bereits angedeutet¹¹². Die Integration der weitgehend autonomen Körperschaft in einen Staatsverband, der bei der Durchsetzung eines zentralstaatlichen Gewaltmonopols bereits eine fortgeschrittene Stufe erreicht hatte, warf zwangsläufig eine Reihe grundsätzlicher Verfassungsfragen auf, deren Lösung im Sinn der Obrigkeit nur durch direkte Eingriffe in landschaftliche Rechte und damit

nur um den Preis einer harten Konfrontation zu erlangen war. Das Konfliktpotential, das aus der Transformation des «dualistischen Gliederstaates» in eine autoritärer geprägte Staatsform erwuchs, bestand jedoch im Prinzip auch in den Beziehungen zwischen Bern und den übrigen Oberländer Landschaften.

Wenn etwa der Landvogt von Frutigen 1558 entgegen dem landschaftlichen Rechtsbrauch einen Totschläger, der sich mit den Verwandten des Opfers gütlich geeinigt hatte, dennoch vor Gericht belangen wollte¹¹³ und der Berner Rat den daraufhin von der Landschaft erhobenen Beschwerden entgegenhielt, die Frutiger würden in ihrer Rechtspraxis «wydter schrydten, dann ire brüch und fryheiten villicht zügäben möchten...»¹¹⁴, so lässt dieser Vorfall erkennen, dass sich nicht nur die Saaner mit obrigkeitlichen Tendenzen zu Eingriffen in die landschaftliche Gerichtsbarkeit auseinanderzusetzen hatten. Auch die Leute von Aeschi mussten erfahren, dass das in ihrem grossen Freiheitsbrief von 1469 verbürgte Appellationsverbot im Hinblick auf die Urteilssprüche des Landschaftsgerichts¹¹⁵ ein Jahrhundert später nicht mehr ohne weiteres respektiert wurde und es der Intervention einer Landschaftsabordnung beim Berner Regiment bedurfte, um schliesslich eine erneute förmliche Anerkennung zu erlangen¹¹⁶. Dass auch die Integrität der gemeindlichen Rechtsordnung mitunter durch obrigkeitliche Eingriffe verletzt wurde, lässt sich einer 1628 eingereichten Beschwerde der Landschaft Obersimmental entnehmen, in der dem Berner Amtmann vorgeworfen wurde, er wolle ihnen ihr «gefrytes landrecht disputirlich machen» und «ein anderen verstandt uff die ben bringen»¹¹⁷.

Diese Beispiele zeigen, dass die Souveränitätsansprüche der Obrigkeit und eine damit einhergehende interventionistische Haltung der Berner Amtsträger gerade in den zentralen staatlichen Aufgabenbereichen der Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit auch allgemein zu Differenzen mit den Landschaften führten. Im Unterschied zu Saanen jedoch blieben derartige Auseinandersetzungen eher sporadisch und mündeten nicht in einen grundsätzlich ausgetragenen Verfassungskonflikt; sie wurden zumeist rasch beigelegt und prägten daher auch nicht den Charakter der Beziehungen zwischen Obrigkeit und Gemeinden.

Eine Ursache für die im engeren Bereich der Landschaftsverfassung konfliktärmere Entwicklung ist sicherlich darin zu sehen, dass der Autonomieradius der altbernischen Gemeinden enger war als derjenige Saanens, so dass obrigkeitliche Hoheitsansprüche aus Berner Sicht von vornherein eher als befriedigt gelten konnten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Freiheiten der Hasler und der Interlakener Klosteruntertanen nach der Niederschlagung der Aufstände von 1528 aufgehoben worden waren, und wenn auch in der Folgezeit die ursprünglichen Rechte aus obrigkeitlicher Gnade weitgehend wiederhergestellt wurden, so gewannen doch beide Landschaften nicht mehr das Mass an politischer Eigenständigkeit, das sie zuvor besessen hatten¹¹⁸. Die Unterschiede in der spezifischen rechtlichen Ausgangslage erklären jedoch nur zum Teil das Ausbleiben der eigentlich zu erwartenden Verfassungskonflikte zwischen einer zur Souveränität drängenden Staatsführung und den auf ihre tradierten Freiheiten pochenden Gemeindeverbänden. Mindestens ebenso wichtig war wohl der Umstand, dass sich bestimmte politische Praktiken im Lauf der Zeit allmählich durchgesetzt und verfestigt hatten, die zwar den obrigkeitlichen Souveränitätsvorbehalten Rechnung trugen, dennoch aber den Bedürfnissen der Gemeinde entgegenkamen. Dieser Zusammenhang lässt sich an der Handhabung des gemeindlichen Satzungsrechts verdeutlichen.

Während die Frage, ob und in welchem Umfang die Gemeinde ein autonomes Satzungsrecht wahrnehmen könne, in Saanen zu prinzipiellen Kontroversen führte, die sich – beginnend mit den Streitigkeiten um die Wirteordnung – über einen längeren Zeitraum hinzogen¹¹⁹, scheint Bern in den übrigen Talschaften seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Kompetenz zur Rechtssetzung auf landschaftlicher Ebene zunehmend wahrgenommen und nach der Reformation unangefochten behauptet zu haben¹²⁰. Mit der Ausnahme bestimmter wirtschaftlicher Ordnungen, die vereinzelt die Gemeinden, häufiger deren genossenschaftliche Teilgliederungen auch weiterhin selbständig statuierten¹²¹, wurden alle die Landschaft insgesamt betreffenden zivil- und polizeirechtlichen Verfügungen entweder unmittelbar vom Berner Regiment erlassen oder

zumindest mit ausdrücklicher Einwilligung desselben eröffnet. Betrachtet man indessen die einschlägigen Urkunden genauer, so wird sogleich deutlich, dass die unter der Einleitungsformel «Wir der Schultheiß und Rat zu Bern tun kund» eröffneten Bestimmungen nicht etwa auf einem obrigkeitlichen Ratschluss beruhten, sondern auf Initiativen und Entscheidungen der Gemeinden selbst zurückgingen.

Am Beispiel einer 1541 für das Obersimmental erlassenen Satzung lässt sich die Praxis der Rechtssetzung auf landschaftlicher Ebene veranschaulichen¹²². In der Einleitung der vom Berner Regiment ausgefertigten Urkunde wird der Hergang dargestellt: «...demnach die erberen unsere lieben getrüwen venner und gemein lantlüt von Obersibenthal verschinner tagen durch ir potschaft an uns pittlich langen lassen, inen ze vergönnen ein landsgemeind ze besamen, ettliche verbesserung und merung uf unser gevallen und bestätigen ze thun, und wir inen in söllichem gewilfaret, habent sy hüt durch Venner Hasen ... schriftlich und mundtlich furbringen lassen nachvolgend artickel, die sy gemeinlichen gemeeret und beslossen habint...»¹²³. Der Beschluss umfasste zwei Teile: Einerseits sollte fortan jede Entfremdung landschaftlicher Güter an Auswärtige unter die hohe Strafe von 20 fl. gestellt werden, andererseits wollte man das vor einigen Jahren neugefasste landschaftliche Schuldrecht, das sich nicht bewährt hatte, wieder aufheben und zum vorher geltenden Recht zurückkehren. Die Berner Räte wurden daraufhin gebeten, die «zween artickel ze bekreftigen, bestätigen, sy daby ze handhaben, schützen und schirmen»¹²⁴. Der Bitte wurde entsprochen; die Landschaftsbeschlüsse wurden ungeschmälert als geltendes Recht bestätigt, wenngleich die Obrigkeit den Vorbehalt anfügte, «das wir und unser nachkomen sölliche artickel und disen brief ganz abthun, entkreftigen und gar widerrufen mögind»¹²⁵.

Das Zustandekommen der Obersimmentaler Satzung von 1541 kann durchaus allgemein als charakteristisch für die Rechtsentwicklung in den Oberländer Landschaften angesehen werden. De jure behauptete die Obrigkeit alle formalen Kompetenzen; sie entschied über die Durchführung von Gemeindeversammlungen, setzte deren

rechtsschöpferische Beschlüsse in Kraft und behielt sich die Entscheidung über die Dauer ihrer Geltung vor. De facto jedoch veranlassten die Gemeinden die inhaltliche Ausgestaltung des lokalen Rechts. Durch eine breite Fülle von Belegen liess sich dokumentieren, dass die Fortschreibung des Landrechts von den Landschaften selbst besorgt wurde¹²⁶, die damit die zivilrechtlichen Normen ihrer «privaten» Beziehungen im Hinblick insbesondere auf Erbschafts- und Eigentumsfragen an die jeweiligen Bedürfnislagen anpassten. Auch die polizeilichen und wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen, die das «öffentliche» Leben in der Gemeinde regelten, etwa durch Festlegung der Verfahrensweise gegenüber Fremden, durch Wirtschaftsreglemente oder durch Schutzmassnahmen für das einheimische Dorfgewerbe, wurden durchweg auf Initiative der Gemeinden erlassen¹²⁷. Die Möglichkeit einer Modifikation der landschaftlichen Satzungsvorlagen durch die Obrigkeit lässt sich zwar theoretisch nicht ausschliessen, die Quellen jedoch geben für eine solche Verfahrensweise keine Belege.

Systematische obrigkeitliche Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung auf territorialer Ebene sind bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nicht zu erkennen. Zwar wurde von Bern die Anerkennung eines staatlichen «Gesetzgebungsmonopols» durchgesetzt und damit auch das Instrumentarium entwickelt, das zu diesem Zweck erforderlich gewesen wäre, eingesetzt wurde es indessen nicht: weder wurde ein für das Staatswesen verbindliches Zivilrecht in Angriff genommen noch eine breiter angelegte Landes- und Polizeiordnung errichtet¹²⁸. Die für den gesamten bernischen Staat erlassenen Mandate betrafen lediglich Teilbereiche der politisch-gesellschaftlichen Ordnung, wie etwa die kirchliche Verfassung, oder auch nur Einzelfragen. Unter diesen Bedingungen konnten die Landschaften ihre jeweils spezifische Rechtsordnung nicht nur bewahren, sondern sie infolge des Ausbleibens einer umfassenden zentralstaatlichen Gesetzgebungstätigkeit auch noch weiter ausbauen. Die Voraussetzung dafür war allerdings die Anerkennung und Respektierung der obrigkeitlichen Hoheitsvorbehalte, was prinzipiell zugleich eine Preisgabe der tradierten Konzeption eines rechtlich gebundenen, vertragsartig definierten Herrschaftsverhältnisses implizierte. Wo

diese Voraussetzung nicht erfüllt wurde, wie zumindest in einzelnen Zeitspannen in Saanen, wurde die Funktionsweise der landschaftlichen Institutionen durch die häufige Kollision obrigkeitlicher und gemeindlicher Rechtsstandpunkte gestört. Die Oberländer Landschaften hingegen, die die staatliche Oberhoheit und Aufsicht offenbar bereitwilliger hinnahmen als die Saaner, bewahrten dadurch in relativer Ruhe ihre alten gemeindlichen Institutionen, ihre Gerichtsbarkeit und ihre Selbstverwaltungsorgane, insgesamt einen Freiraum selbstbestimmter gemeindlicher Existenz unter einer zunächst wohl noch nicht als drückend empfundenen staatlichen Kuratel.

Ebenso wie die innere politische Verfassung der Oberländer Landschaften in nachreformatorischer Zeit – mit der Ausnahme Saanens – keine Veränderung durch *direkte* Eingriffe erfuhr, blieben auch die rechtlichen Fundamente der Agrarverfassung im wesentlichen konstant. Beide Strukturelemente sind in einem engen Zusammenhang zu sehen, da die Ausformung der Landschaft als politischem Verband und die Reduktion der feudalen Bindungen im Bereich der Leib- und Grundherrschaft komplementäre Errungenschaften der Emanzipationspolitik der Oberländer Bauern darstellten¹²⁹. Die Parallelität in der Entwicklung beider Bauelemente setzte sich auch in nachreformatorischer Zeit fort, allerdings nun unter umgekehrten Vorzeichen: Mit dem Ende der Erwartungen auf einen Ausbau der gemeindlichen Autonomie mussten auch die langgehegten Hoffnungen insbesondere der ehemaligen Interlake-ner Klosteruntertanen auf die Aufhebung der noch bestehenden feudalen Lasten begraben werden. Lediglich zwei grössere Ablösungsgeschäfte lassen sich im 16. und 17. Jahrhundert noch nachweisen: 1575 erkaufte die Leute von Aeschi die Ablösung der (wohl noch aus der hochmittelalterlichen Reichsvogtei herrührenden) Landschaftssteuer um den vierzigfachen Betrag der Jahressteuer von 164 Pfund Berner Währung¹³⁰, und 1619 erreichte die gleiche Gemeinde den Loskauf des Zehnten gegen eine Zahlung von 4000 Pfund¹³¹. Möglicherweise beförderte das in der kleinen Landschaft Aeschi zweifellos ungünstige Verhältnis zwischen administrativem Aufwand bei der Erhebung der Steuern und Zehnten

und ihrem Ertrag diese Transaktionen, denn eine grundsätzliche Bereitschaft zur Ablösung oder auch nur zur Kapitalisierung der grundherrschaftlichen Gefälle und der Zehnten ist auf obrigkeitlicher Seite nicht zu erkennen. Als charakteristisch für die Haltung der Berner Regierung erscheint vielmehr eine seit dem 16. Jahrhundert zunehmende Sorgfalt im Hinblick auf die vollständige Ausschöpfung aller feudalen Rechtstitel, die im 17. und 18. Jahrhundert schliesslich zu einem mitunter grotesken bürokratischen Aufwand führte, was sich vor allem an Beispielen aus den mittelländischen Ämtern und Vogteien aufzeigen liesse¹³². Diese Entwicklung mit dem Begriff «Refeudalisierung» in Verbindung bringen zu wollen, wäre jedoch verfehlt. Systematische Anstrengungen, die bäuerlichen Grundrenten zu steigern, sind nicht feststellbar. Der Versuch Berns, als Rechtsnachfolgerin des Klosters Interlaken alte Mannlehenpflichten verschiedener Bäuerten im Haslital wieder zu beleben, blieb im Oberland ein Einzelfall und wurde auch bald aufgegeben¹³³. Die buchhalterische Strenge bei der Erhebung auch unbedeutender Gefälle entsprang wohl eher dem Formalismus einer zunehmend perfektionierten Finanzverwaltung als einer zielgerichteten Politik. Die bäuerlichen Gemeinden ebenso wie die städtische Obrigkeit scheinen nach den für beide Seiten schmerzlichen Kämpfen um die Klostersäkularisation den Bereich der Grundherrschaft als politisches Operationsfeld für immer aufgegeben zu haben.

Aus der «Erstarrung» der feudalen Rechtsverhältnisse in ihrer zu Anfang des 16. Jahrhunderts erreichten Ausprägung auf eine ungestörte Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaft zu schliessen, wäre nun allerdings nicht gerechtfertigt. Gerade der Bereich der Wirtschaft entwickelte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zum vorrangigen Konfliktfeld zwischen Bern und den oberländischen Landschaften, aber es waren Konflikte neuer Art, und ihre Bewältigung liess sich kaum mit den herkömmlichen bäuerlichen Aktionsformen erreichen.

Die zuvor erörterten politischen Auseinandersetzungen zwischen der städtischen Obrigkeit und den untertänigen Gemeinden besaßen bei aller Unterschiedlichkeit der Streitgegenstände und Anlässe eine prinzipielle Gemeinsamkeit darin, dass es sich um «Verfas-

sungskonflikte» handelte, die um die dauerhafte Ausgestaltung der politisch-sozialen Ordnung geführt wurden. Wenn der Streit auch nicht selten aus aktuellen politischen Lagen erwuchs, so wurde letztlich doch immer in grundsätzlicher Weise um die definitive Festlegung und Abgrenzung von obrigkeitlich-herrschaftlichen gegenüber bäuerlich-gemeindlichen Rechten gerungen, sei es um die Ausgrenzung gemeindlicher Autonomie gegenüber «staatlichen» Machtansprüchen, sei es um die Fixierung individueller bäuerlicher Verpflichtungen gegenüber Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft. Das Ergebnis dieser seit dem 14. Jahrhundert charakteristischen Konfliktkonstellation war jeweils die urkundliche Festschreibung abgegrenzter Handlungsräume, die der obrigkeitlichen bzw. der bäuerlichen Seite zugewiesen wurden. Nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa in den Bestimmungen des Könizbriefes zur Beteiligung der Landschaft beim Abschluss von Bündnissen – wurden Entscheidungsbefugnisse der gemeinsamen Verantwortung beider Seiten überantwortet. Die Verteilung der politischen Kompetenzen, die auf diese Weise zustande kam, lässt sich durch die Vorstellung eines kleineren Kreises gemeindlicher Selbstbestimmung innerhalb des grösseren Kreises obrigkeitlicher Kompetenzen veranschaulichen. Dabei ist das Verhältnis der beiden Kreise weniger im Sinn einer linearen Über- und Unterordnung von Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht zu verstehen – dies nur insoweit, als die Obrigkeit in genau definierten Grenzen Kontrollfunktionen gegenüber korporativen Organen wahrnimmt –, sondern vielmehr im Sinn einer funktionalen Ausscheidung jeweils spezifischer Aufgabebereiche. Der Radius der gemeindlichen Autonomie, der durch den jeweiligen Besitzstand an korporativen Freiheiten bestimmt wurde, lässt sich daher durchaus als «obrigkeitsfreier Raum» charakterisieren.

Die kurze Rekapitulation der politischen Struktur des «dualistischen Gliederstaates» in seiner überkommenen Gestalt mag die Tragweite der zu erörternden wirtschaftspolitischen Eingriffe Berns verständlicher machen. Bereits die Verstaatlichung der Kirche im Gefolge der Reformation hatte der Obrigkeit die Möglichkeit eröffnet, direkt in das Lebensgefüge der kommunalen Gemeinschaft-

ten einzugreifen und via Mandat und Chorgericht normierend auf die individuelle Lebensgestaltung einzuwirken. Noch immer umfasste der gemeindliche Autonomiebereich jedoch als selbstverständliches und wohl wichtigstes Element die Freiheit des individuellen Wirtschaftens. Auch nach 1528 unterlag der oberländische Bauer in der Bewirtschaftung seines Hofes und der Vermarktung seiner Erzeugnisse zunächst keinerlei obrigkeitlicher Reglementierung. Zwar forderte die Obrigkeit die seit alters fixierten Gülten und Zehnten, aber ansonsten war der einzelne in seiner Wirtschaftsweise lediglich an die autonom statuierten gemeindlich-genossenschaftlichen Wirtschaftsordnungen gebunden. Fritz Bürki, der eine umfassende Analyse der bernischen Wirtschaftspolitik vor dem Bauernkrieg von 1653 erarbeitete, gelangte zu der Feststellung, dass noch «um 1560 ... der Bauer bei guter Ernte in der Verwertung seiner Erzeugnisse frei (war) ..., nur soweit er sie auf dem Stadtmarkt absetzte, stieß er auf gewisse Schranken»¹³⁴. In wenig mehr als einer Generationsspanne jedoch sollte sich dieser Zustand grundlegend ändern: «Um 1600 war der Staat schon tief in die Wirtschaft vorgestossen. Der Absatz der Korn- und Viehproduktion war der Beliebigkeit der Bauern weitgehend entzogen.»¹³⁵

Dass sich das Eindringen des Staates in die bäuerliche Wirtschaft als konfliktreicher Prozess vollzog, ist bereits bei der Darstellung der Entwicklung in Saanen angedeutet worden¹³⁶. Es würde zu weit führen, wollte man den vielfachen Auseinandersetzungen um Salzpreise, Zölle und Ausfuhrsteuern im Einzelnen nachgehen¹³⁷. Im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Gemeinden genügt es, die Funktion und die Tragweite der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik grundsätzlich zu bestimmen und die Art der bäuerlichen Reaktion zu charakterisieren.

Das regulierende Eingreifen der Obrigkeit in die Marktbeziehungen ist im Zusammenhang der demographischen und konjunkturellen Rahmendaten zu verstehen. Im Zeitraum zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts verdoppelte sich die Bevölkerung des Berner Territoriums¹³⁸, wobei allerdings die Zuwachsrate im Oberland infolge der ohnehin schon beschränkten

Ressourcen nur etwa die Hälfte der gesamtbernischen erreichte¹³⁹. Gleichzeitig und in kausaler Verknüpfung lässt sich nach 1560 ein rapider Preisanstieg für agrarische Produkte feststellen, der – keineswegs kontinuierlich, sondern je nach den Ernteerträgen in abrupten Sprüngen verlaufend – schliesslich um 1590 zu einem um 200–300 % höheren Preisniveau führte¹⁴⁰, einer zeitweiligen Stabilisierung und partiellen Reduzierung der Preise in den folgenden Jahrzehnten folgte dann während des Dreissigjährigen Krieges wiederum ein enormer Preisanstieg, der durch die Nachfrage aus den Kriegsgebieten ausgelöst wurde¹⁴¹.

Das Berner Regiment suchte auf die Turbulenzen der Marktentwicklung Einfluss zu gewinnen und auf verschiedenen Wegen eine stetige Versorgung zu sichern: Zum einen nutzte die Regierung ihre dominierende Stellung auf dem Kornmarkt – seit der Säkularisation der Klostergüter in der Reformation war die Obrigkeit der mit Abstand grösste Getreideverkäufer¹⁴² – zur Ausbildung einer Vorratswirtschaft¹⁴³, die Teuerungs- und Mangelercheinungen auf dem freien Kornmarkt zu kompensieren erlaubte. Zum zweiten wurden administrative Massnahmen ergriffen, um die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten zu unterbinden oder zumindest durch Zoll- und Steuerbelastungen zu erschweren¹⁴⁴. Zum dritten errichtete das Regiment 1623 ein Salzmonopol¹⁴⁵, das die ausreichende Einfuhr gewährleisten und einen stabilen Preis dieses unverzichtbaren Verbrauchsgutes sichern sollte.

Es wäre ungerecht, die wirtschaftspolitischen Massnahmen der Berner Räte auf ein eigennütziges Interesse an der Schmälerung der bäuerlichen Einkommen zurückführen zu wollen. Die im Regiment dominierenden Patrizier verfügten selbst über ausgedehnte Güter und hätten von der Möglichkeit zu unbegrenztem Handel gerade in Zeiten der Hochkonjunktur nur profitieren können¹⁴⁶. Wenn die Regierung sich in der Begründung ihrer Wirtschaftsmandate auf ihre Fürsorgepflicht berief und die Wohlfahrt des Gemeinwesens als leitenden Gesichtspunkt herausstellte¹⁴⁷, so handelt es sich dabei nicht um rhetorische Leerformeln, sondern wohl um die tatsächlichen Beweggründe. Die Fürsorge allerdings bezog sich nicht gleichmässig auf die gesamte Bevölkerung. Zumindest im 16. Jahrhundert

standen die Belange der städtischen Einwohnerschaft und die Versorgung des bernischen Marktes eindeutig im Vordergrund. Erst allmählich verlagerte sich die Perspektive von den Erfordernissen der Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft¹⁴⁸. Bereits im 16. Jahrhundert profitierten von den reglementierenden Eingriffen jedoch auch die ländlichen Unterschichten, die auf den Zukauf von Nahrungsmitteln angewiesen waren, insbesondere durch die verbilligte Abgabe von Korn aus den staatlichen Speichern in Teuerungszeiten¹⁴⁹.

Die Versuche der Regierung, das Marktgeschehen unter Kontrolle zu bringen, wurden durch administrativ-technische Unzulänglichkeiten ebenso in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt wie durch Fehleinschätzungen der tatsächlichen Verhältnisse¹⁵⁰. Der Beamtenapparat war vor allem in der Landschaft viel zu schwach, um den obrigkeitlichen Mandaten mit Nachdruck Geltung zu verschaffen, und der Handel erwies sich als flexibel genug, administrative Barrieren häufig umgehen zu können. Erst allmählich gelang es, die Wirtschaftspolizei zu perfektionieren, und eine deutliche Steigerung der Effektivität wurde erst im 17. Jahrhundert erzielt¹⁵¹. Trotz dieser Schwächen und selbst unter Berücksichtigung gravierender Fehler in der Münzpolitik¹⁵², auf die hier nicht eingegangen werden kann, bleibt festzuhalten, dass die obrigkeitliche Politik von ihrem Ansatz her durchaus funktional war in dem Sinn, dass sie einem akuten gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung zu tragen suchte¹⁵³, und dass ihr – legt man die auf Autarkie zielende merkantilistische Wirtschaftsdoktrin als Bezugsgrösse zugrunde – auch eine gewisse Rationalität zuzusprechen ist.

Diese Feststellung scheint wesentlich, um die heftigen bäuerlichen Reaktionen auf die obrigkeitlichen Mandate einordnen zu können. Nur zum Teil nämlich lässt sich der Widerstand der Oberländer Landschaften aus der Sache selbst und der konkreten Situation erklären. Mindestens ebenso wichtig waren zwei Faktoren, die auf einer subjektiven Ebene anzusiedeln sind und die mit den Stichworten «Transparenz» und «Legitimität» zu umschreiben wären.

Dass die agrarische Wirtschaft des Oberlandes durch die Berner Politik tatsächlich in besonderem Mass getroffen wurde, ergibt sich

aus der Einseitigkeit der Produktionsweise und der Handelsströme: Die im Oberland absolut dominierende Viehwirtschaft besass ihr traditionell wichtigstes Absatzgebiet in Oberitalien. Die Viehausfuhr wurde von lombardischen Kaufleuten, den sogenannten «Lamparten», besorgt¹⁵⁴, lediglich die Produktion von Butter war vorrangig auf den Berner Markt orientiert¹⁵⁵. Gegenüber den finanzkräftigen Lamparten, die ganze Rinderherden aus dem Oberland nach Italien führten, waren die Berner Metzger in einer schlechten Position und deshalb an einer Erschwerung der Ausfuhr interessiert¹⁵⁶. Bereits 1555 versuchte das Regiment den Viehexport durch ein grundsätzliches Verbot und die Androhung von 20 fl. Busse ganz zu unterbinden¹⁵⁸, musste die radikale Massnahme jedoch wieder zurücknehmen. Realistischer, zumindest vom Ansatz her, war die Regelung, mit der 1570 der Teuerung der Fleischpreise begegnet werden sollte: Der Export von Pferden, Rindern, Kleinvieh, Häuten, Leder und Wolle wurde mit einer Ausfuhrsteuer von 5–10 % belegt¹⁵⁹. Dieses «Tratten- und Abfuhrgeld», dessen Entrichtung offenbar vielfach umgangen wurde, sollte die Lamparten treffen, verminderte effektiv jedoch nur die Einnahmen der verkaufenden Bauern, die den Aufkäufern einen entsprechenden Preisnachlass zugestehen mussten¹⁶⁰. Die Aufhebung des Trattengeldes, die die Oberländer 1590 erreichten¹⁶¹, brachte keine definitive Freigabe des Handels, sondern führte nach kurzer Zeit nur zur Errichtung einer neuen Handelsbarriere: Der Handlungsspielraum der oberitalischen Grosshändler wurde beschnitten, indem ihnen eine lediglich vier Tage währende Frist gesetzt wurde, in der sie das gekaufte Vieh ausser Landes bringen mussten¹⁶². Nachdem dieses Mandat nicht die erhoffte Wirkung zeitigte, griff man zu andern administrativen Massnahmen¹⁶³, musste sie wieder zurücknehmen und kehrte schliesslich zum Trattengeld zurück, das auf den Protest der Oberländer hin 1598 auf 3 1/2 % gesenkt wurde¹⁶⁴. Das Hin und Her scharfer administrativer Eingriffe, die von Käufern und Verkäufern teilweise unterlaufen werden konnten, nach bäuerlichen Protesten aufgehoben und doch immer wieder durch neue Gebote ersetzt wurden, sollte sich während der folgenden Jahrzehnte fortsetzen. Neben der fiskalischen Belastung der Ausfuhr – das Trattengeld

blieb bis 1653 erhalten – wurden mit unterschiedlichem Erfolg zu verschiedenen Zeiten etwa Höchstpreise festgesetzt, ausländische Händler ganz oder teilweise ausgeschlossen oder alle Verkäufe von Mast- und Schlachtvieh an den öffentlichen Markt gebunden (Marktzwang)¹⁶⁵.

Die Eingriffe in den Viehhandel der Oberländer minderten deren Vermarktungschancen und damit direkt das bäuerliche Einkommen, wenngleich sich die Einbusse nicht quantifizieren lässt. Ein Indiz für die Grössenordnung der Verluste liefern allein die teilweise erhaltenen Trattengeldlisten. Folgt man der einsichtigen und indirekt auch von obrigkeitlicher Seite bestätigten Argumentation der Bauern, dass das Trattengeld faktisch zu ihren Lasten gehe¹⁶⁶, so ergibt sich allein aus diesem Faktor für die Landschaft Frutigen zwischen 1616 und 1624 eine Einbusse von annähernd 3500 Pfund Berner Währung¹⁶⁷. Die Opposition der Bauern gegen die Wirtschaftsmandate erscheint vor diesem Hintergrund als eine zwangsläufige Reaktion. Eine derart einfache Erklärung würde jedoch der Problematik der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht gerecht werden, von der zuvor behauptet worden war, dass sie zumindest vom Ansatz her einem gesamtgesellschaftlichen Erfordernis Rechnung zu tragen suchte. Angesprochen ist damit zugleich der Aspekt der Transparenz.

Betrachtet man die Berner Massnahmen in ihrem Gesamtzusammenhang, so sind nicht nur Einbussen, sondern auch Vorteile für die Oberländer zu registrieren: Ohne die Regulierung und Reglementierung des Kornhandels hätten die Mangel- und Teuerungsjahre bei Getreide gerade im kornarmen Oberland zu akuten Versorgungsproblemen geführt¹⁶⁸. Ohnehin hat sich die Versorgungslage gelegentlich dramatisch zugespitzt¹⁶⁹, so dass allein die staatliche Getreidevorratswirtschaft die Abwendung von Hungersnöten gewährleistete. Auch das von bäuerlicher Seite bekämpfte Salzmonopol, das Bern in einer Zeit steigender Preise einführte, um eine wohlfeile Salzversorgung zu sichern, scheint nach den sorgfältigen Untersuchungen von Bürki auf längere Sicht durchaus befriedigend funktioniert zu haben und den privaten Haushalten eher eine stetige Zufuhr zu mässigen Preisen verschafft zu haben, als es der freie

Handel hätte erwarten lassen¹⁷⁰. Wenn man diese Umstände berücksichtigt, verändert sich die Perspektive: Eine auf Ausgleich der wirtschaftlichen Produktionskapazitäten und Versorgungsmöglichkeiten in territorialem Rahmen fürsorglich bedachte Regierung sieht sich mit einer Bauernschaft konfrontiert, die in ihrer lokalbörnierten Einfalt die Weisheit der obrigkeitlichen Ratschlüsse nicht erkennt und aus Torheit fortwährend protestiert. Die Klagen der Oberländer waren – so liesse sich folgern – subjektiv zwar verständlich, objektiv und vom Standpunkt des gesamtstaatlichen Interesses aus gesehen aber prinzipiell unberechtigt.

Als Argument zur Rechtfertigung der Obrigkeit wäre diese Überlegung jedoch unbefriedigend. Wollte man den bäuerlichen Protest als objektiv unzutreffend abqualifizieren, würde man die Problematik der Berner Wirtschaftspolitik gewissermassen auf ihre «funktional-technische» Seite reduzieren (die immerhin noch genügend Anlass zur Kritik bieten würde) und demgegenüber die formale Seite, die Frage der Legitimation und Legitimität staatlichen Handelns, ausser acht lassen. Erst auf dieser Ebene jedoch wird hinter den Streitigkeiten um Nutzen und Schaden der diversen Massnahmen der tieferliegende Konflikt deutlich, ein Konflikt nicht nur um die Form des Wirtschaftens, sondern zugleich um die Ausgestaltung eines politischen Systems, das zwischen den tradierten Formen eines rechtlich definierten Dualismus von obrigkeitlicher Hoheit und landschaftlicher Autonomie und den neuen Ansprüchen staatlicher Gewalt im Zeichen von Souveränitätsvorstellungen und absolutem Herrschaftsbewusstsein noch keinen klaren Standort gefunden hatte.

Wenn Bern durch einseitig erlassene Mandate in die bäuerliche Wirtschaft eingriff, so war damit auf jeden Fall – unabhängig von der Frage nach dem Nutzen der getroffenen Verfügungen – ein Bruch des Herkommens verbunden und eine Verletzung geltenden Rechts¹⁷¹. Zwar verfügte lediglich die Landschaft Frutigen über eine spezifische, 1513 bestätigte Freiheit des freien Kaufs und Verkaufs¹⁷², aber die übrigen Gemeinden besaßen immerhin urkundliche Garantien für ihr Herkommen und ihre Gewohnheiten.

Charakteristisch für die Haltung der Berner Regierung ist, dass

sie gemeindliche Rechtspositionen formal anerkannte und sich faktisch über sie hinwegsetzte. Bern bekannte sich grundsätzlich zum Schutz der gemeindlichen Freiheiten und bekundete sogar den Willen, «die unseren by irem fryen Kouf, wie von alter her, verbliben lassen»¹⁷³ zu wollen. Den bäuerlichen Protesten gegen die zu diesen Deklarationen offenkundig in Widerspruch stehenden Mandate versuchte man mit formalistischen Ausflüchten zu begegnen. So erhielten die Niderrsimmentaler nach mehreren Eingaben den Bescheid der Berner Räte, dass sie «ussert allen erscheinten freyheiten durchus nit finden können, dass dieselben sich sowyt erstreckend, dass wir derentwegen von ... unserm mandat zu minsten nit stahn...»¹⁷⁴. Die der Landschaft 1439 bestätigten «alten gütten gewonheiten und altharkommenheiten»¹⁷⁵ übergehend, forderte die Obrigkeit also einen positiv fixierten Ausweis speziell der Handelsfreiheit. Wenn jedoch die Saaner einen derartigen Nachweis zu erbringen suchten, indem sie auf die 1341 von der Landschaft erkaufte Ablösung des Marktzolls hinwiesen¹⁷⁶, erhielten sie zwar von der Obrigkeit die Zollfreiheit grosszügig konzidiert, zugleich jedoch den Bescheid, es stehe der Freiheit nicht entgegen, wenn man «von frömbden etwas abfür gelts»¹⁷⁷ erhebe. Protesten gegen das Trattengeld setzte man den Standpunkt entgegen, es sei mit dem freien Kauf vereinbar, administrative Eingriffe hingegen suchte man zu legitimieren, indem man die Geltung des Herkommens unter einen Missbrauchsvorbehalt stellte oder sich nur an die Respektierung derartiger Gewohnheiten gebunden erklärte, die mit Gott, der Landesherrlichkeit und dem gemeinen Nutzen in Einklang stünden¹⁷⁸.

Die Argumentationsfiguren zeigen, dass die Obrigkeit durch ein Ausweichen auf juristische Winkelzüge einen grundsätzlichen Konflikt um die Verbindlichkeit der gemeindlichen Rechtstitel zu umgehen bestrebt war. Die Berner Räte hatten in ihrer Regierungspraxis die Barrieren der tradierten Rechtsordnung bereits ein gutes Stück hinter sich gelassen und für die so besetzten Positionen durch das Postulat der «vollen Landsherrschaft» und der «Souveränität» oder «Praeeminenz» der staatlichen Gewalt auch eine theoretische Absicherung gesucht¹⁷⁹. Die Art und Weise, in der die Wirtschafts-

politik betrieben wurde, erscheint demgegenüber alles andere als «souverän», vielmehr vorsichtig taktierend und den staatlichen Machtanspruch eher verschleiern als hervorkehrend. Argwöhnisch verfolgte das Regiment die politischen Reaktionen im Oberland, liess die Amtleute über Versammlungen in den Gemeinden berichten und versuchte insbesondere, verbotene Treffen von Landschaftsvertretern auszukundschaften¹⁸⁰. Erreichten die Proteste der Untertanen ein als bedrohlich erachtetes Ausmass, zog man die kritisierten Massnahmen zurück. Das 1570 eingeführte Trattengeld konnte Bern zwei Jahrzehnte behaupten, bis die Stadt 1590, dem Druck der Oberländer nachgebend, die Aufhebung verfügte¹⁸¹. Als man 1597 auf diese Ausfuhrabgabe zurückkam, sah man sich bereits im folgenden Jahr zu einer wesentlichen Ermässigung gezwungen¹⁸². Die Beispiele liessen sich fortsetzen¹⁸³. Sie zeigen, dass die Obrigkeit ihre Legitimitätsdefizite nicht machtpolitisch zu kompensieren vermochte, dass sie letztlich noch immer zu schwach war, um ihre politischen Absichten gegen die an tradierten Rechtspositionen festhaltenden Untertanen *kontinuierlich und systematisch* zu verwirklichen.

Die politischen Abläufe und Entscheidungsprozesse vollzogen sich im nachreformatorischen Berner Staat des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in einer Weise, die weder für die Obrigkeit noch ihre Untertanen befriedigend sein konnte. Zu dieser Feststellung führt nicht nur eine Betrachtung der Wirtschaftspolitik, die gleiche Folgerung lässt sich auch aus der zuvor in einem feineren Massstab untersuchten Entwicklung in der Landschaft Saanen ziehen. Die Regierung, ausserstande ein weiterreichendes Konzept planvoll durchzuhalten, war zu einem ständigen Lavieren gezwungen, die Untertanen hingegen vermochten unter günstigen Umständen ihnen unliebsame Entwicklungen aufzuhalten oder gar zu blockieren, eine konstruktive Rolle beim Auf- und Ausbau eines modernen Staatswesens blieb ihnen jedoch versagt. Der frühmoderne Berner Staat funktionierte, wenn man die Erfüllung elementarer Aufgaben im Bereich von Rechts- und Friedewahrung, von Militär- und Kirchenorganisation als Massstab zugrundelegt, aber er funktionierte mit übergrossen Reibungsverlusten, die auf das Ungleichgewicht

zwischen obrigkeitlichem Anspruch und effektiver obrigkeitlicher Macht oder – anders gewendet – auf das Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen politischen Gewicht der Untertanen und ihrer Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind. In diesem Sinn einen strukturellen Defekt des politischen Systems im Berner Territorium zu konstatieren, scheint nicht überzogen, zumal der Bauernkrieg des Jahres 1653 ein eindrucksvolles Beispiel für das Versagen politischer Konfliktbewältigung liefert. Die Ausbildung von Verfassungseinrichtungen, die, in welcher Form auch immer, die politische Integration der Untertanen, die konstitutionelle Repräsentation der Gemeinden und letztlich die Partizipation an der staatlichen Politik hätten gewährleisten können, war ein systemimmanentes Erfordernis einer politischen Ordnung, die sich vor Aufgaben im Bereich der territorialen Wirtschaftsregulierung gestellt sah, zu deren Bewältigung die zentralstaatlichen Machtmittel bei weitem nicht ausreichten. Bekanntlich ist diesem Erfordernis in der historischen Entwicklung des Berner Staates nicht entsprochen worden. Die Gründe dafür vollständig aufzuführen, ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt und infolge der räumlichen Begrenzung auf das Oberland auch nicht möglich. Immerhin lassen sich in den inneren Verhältnissen der Gemeinden im Oberland die Hemmnisse aufzeigen, die zumindest in diesem Raum Bestrebungen zur politischen Partizipation und Repräsentation auf staatlicher Ebene entgegen standen.

Die Einbeziehung von Bauern in landständische Vertretungskörperschaften¹⁸⁴ vollzieht sich nicht nach einer inneren Logik altständischen Verfassungsrechts. Der Umstand, dass bäuerliche Gemeinden über Rechte und Freiheiten verfügen, die mit staatlichen Herrschaftsansprüchen kollidieren, ist zwar eine notwendige Bedingung für die Einrichtung konsensstiftender politischer Institutionen, aber keine hinreichende. Gemeindliche Rechtstitel kommen im historischen Prozess nur zum Tragen, wenn es gelingt, ihre Anerkennung und Respektierung durch die Obrigkeit politisch durchzusetzen. Überträgt man diese allgemeinen Feststellungen auf die Situation im Berner Territorium am Ausgang des 16. Jahrhunderts, so scheinen die Durchsetzungschancen bäuerlicher Partizipationsbestrebun-

gen keineswegs ungünstig. Noch immer sah sich die Obrigkeit gezwungen, zumindest in ihrer Rhetorik an der prinzipiellen Geltung der Gemeindefreiheiten festzuhalten, und das Beispiel der Wirtschaftspolitik zeigt, dass sie auch in der Praxis dem Druck der Untertanen nur begrenzt standhalten konnte. Doch nicht nur die allgemein zu konstatierende (relative) Schwäche des Berner Regiments hätte den Untertanen Aussichten auf eine Erweiterung ihres politischen Einflusses eröffnen können, ihnen bot sich zudem ein sehr konkreter Ansatzpunkt: Die Institution der Volksanfrage, die von den Berner Räten in nachreformatorischer Zeit immer seltener beansprucht wurde und allmählich zu verkümmern schien, erlebte im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine unerwartete Renaissance, als der Fehlschlag kriegerischer Unternehmungen gegen das Herzogtum Savoyen¹⁸⁵ die Regierung in Bedrängnis brachte. Bern, das sich dem Vorwurf ausgesetzt sah, die im Kappelerbrief (1531) garantierte Beteiligung der Landschaft beim Abschluss von Bündnissen fortgesetzt missachtet zu haben¹⁸⁶, wandte sich in den Jahren zwischen 1590 und 1598 mit fünf Anfragen an die Ämter und Landschaften¹⁸⁷, um eine Reform der Militärorganisation und -finanzierung zu erreichen. Als die obrigkeitlichen Vorlagen sämtlich zurückgewiesen wurden¹⁸⁸, suchte die Regierung zwölf Jahre später noch einmal auf diesem Weg den Konsens zu einem militärischen Vorhaben und der Erhebung einer Kriegssteuer zu erlangen¹⁸⁹. Das Scheitern auch dieser Vorlage bedeutete zugleich das Ende der Volksanfrage in der altbernischen Verfassungsgeschichte.

Die Volksanfrage hätte für die Untertanen ein Instrument zum Ausbau ihrer politischen Mitwirkungsrechte bilden können, wenn die Gemeinden ihre Willensäusserungen in irgendeiner Weise koordiniert und abgestimmt und die Obrigkeit dergestalt mit einem geschlossenen Votum konfrontiert hätten. Einvernehmen bekundeten die Gemeinden jedoch nur insoweit, als von obrigkeitlicher Seite vorgeschlagene Neuerungen, die eine zusätzliche Belastung befürchten liessen, regelmässig zurückgewiesen wurden. Bei Fragen etwa im Hinblick auf den Abschluss von Bündnissen und die Gewährung von militärischer Unterstützung hingegen kamen völlig uneinheitliche Voten zustande, so dass die definitiven Entscheidun-

gen letztlich der Obrigkeit überlassen blieben¹⁹⁰. Nicht die Dominanz der obrigkeitlichen Gewalt versperrte den Untertanen und ihren Gemeinden den Weg zu staatlicher Integration, sondern das eigene Unvermögen zur politischen Organisation, die fehlende Bereitschaft, die Ebene der Gemeinden, Landschaften und Ämter zu überwinden und sich in eine umfassendere korporative oder föderative Organisationsform zu integrieren. Die Ausweitung der politischen Einflussmöglichkeiten scheiterte zuallererst – so lässt sich der Zusammenhang für das Oberland präzisieren – am gemeindlichen Partikularismus.

Die Fixierung des politischen Bewusstseins der Oberländer auf den jeweils eigenen Gemeindeverband ist als Grundzug der politischen Kultur des Oberlandes durchgängig festzustellen und bildet gewissermassen die Kehrseite der in einem mühsamen historischen Prozess erreichten hohen sozialen und politischen Integration dieser Grossgemeinden. Die Tendenz zur Abgrenzung und Sonderung findet bereits in den Rechtsquellen des Spätmittelalters vielfach ihren Ausdruck¹⁹¹ und sie manifestiert sich selbst in den gemeinschaftlichen Widerstandsaktionen der oberländischen Bauern gegen die Berner Obrigkeit, im Bösen Bund ebenso wie in den Reformationaufständen von 1528, die nicht zuletzt an der fehlenden Geschlossenheit des bäuerlichen Lagers scheiterten. Wenn die einseitig gemeindebezogene Politik der oberländischen Landschaften dennoch im Spätmittelalter im grossen und ganzen erfolgreich war, so lag das in erster Linie an den begrenzten Machtmitteln der städtischen Obrigkeit, welche die zentrifugalen Kräfte innerhalb ihres Herrschaftsbereichs (Twingherren, städtische und ländliche Gemeinden, Fraktionen in der Berner Bürgerschaft) nur durch Konzessionen an die jeweils spezifischen Autonomieansprüche auszugleichen vermochte.

Als sich mit der Reformation jedoch die Machtverhältnisse verschoben, wurde der im dualistischen Gliederstaat vordem weitgehend gesicherte Radius gemeindlicher Autonomie sukzessive durchbrochen, der innere Kreis kommunaler Selbstbestimmung von zentralstaatlicher Gewalt allmählich infundiert. Die Einsicht, dass die Handlungsmöglichkeiten der isoliert agierenden Gemeinden nicht

mehr hinreichen, die Interessen der Gemeindsleute zu sichern, konnten die Oberländer Bauern des 16. und 17. Jahrhunderts kaum verfehlen. In der Tat zeigen sich auf der Ebene der Ereignisabläufe durchaus Ansätze zur Kooperation: Mehrfach erschienen Gesandtschaften der Oberländer Landschaften vor den Berner Räten, um gegen die obrigkeitlichen Mandate zu protestieren¹⁹² und die bereits erwähnten heimlichen Zusammenkünfte der Landschaftsabgeordneten zeugen von der Art und Weise, wie solche Aktionen vorbereitet wurden. Derartige Versuche zur politischen Organisation blieben jedoch sporadisch und situationsbezogen und mündeten nicht in dauerhafteren, institutionalisierten Formen. Charakteristisch für die gesellschaftlich-politische Entwicklung im Oberland sind nicht die Ansätze zur Zusammenarbeit, dominierend ist vielmehr eine gegenläufige Tendenz zur Abgrenzung, die sich in einer Vielzahl gemeindlicher Rechtsquellen widerspiegelt.

In den landschaftlichen Satzungen des 16. und 17. Jahrhunderts steht eine Zielsetzung absolut im Vordergrund, und zwar die Sicherung der landschaftlichen Wirtschaftsressourcen für die Gemeindsleute, denen ein exklusives Nutzungsrecht vorbehalten werden sollte. Diese Orientierung ist an sich nicht neu; sie lässt sich bereits im 15. Jahrhundert feststellen, neu ist jedoch die rigide und umfassende Form ihrer statutarischen Umsetzung.

Zur Veranschaulichung der Aussage sollen die wichtigsten einschlägigen Quellen aus der Landschaft Interlaken regestenartig aufgeführt werden:

1. 1540. Schultheiss und Rat von Bern bestätigen eine von der Landschaft Interlaken gemeinsam mit der Stadt Unterseen vereinbarte «bergordnung», derzufolge der Verkauf von Weiderechten (auf den landschaftlichen Alpen) an Nicht-Landleute unter Strafe gestellt wird. Bereits erfolgte Verkäufe werden als nichtig erklärt. Bei Verleihungen von Weiderechten haben Gemeindegossen zu festgesetzten Tarifen den Vorrang¹⁹³.
2. 1543. Die Landschaft Interlaken und die Stadt Unterseen statuieren eine Ordnung «von wegen der frömbden lütten», die von der Obrigkeit ratifiziert wird: Landsfremde sollen allein als Dienstboten geduldet werden. Landleute, die Fremden durch Kauf oder Verleihung eines Hofes oder Hauses die Gründung eines Hausstandes ermöglichen, werden mit einer Geldstrafe belegt. Fremde ohne festen Wohnsitz sind, sofern sie nicht in Dienst genommen werden, zu strafen und auszuweisen. Die Erlaubnis zur Niederlassung wird an die Zustimmung der Obrigkeit, aber auch der «nachpurschaft» gebunden¹⁹⁴.

3. 1544. Schultheiss und Rat von Bern entsprechen einer Petition der Schuhmachermeister aus Interlaken und Unterseen und untersagen landsfremden Schuhmachergesellen in der Landschaft die selbständige Ausübung ihres Handwerks¹⁹⁵.
4. 1548. Bern untersagt auf Antrag einer Abordnung der Landvogtei Interlaken den Amtsangehörigen die Aufnahme von Krediten ausserhalb des Berner Territoriums¹⁹⁶.
5. 1558. Die von Bern bestätigte Schuhmacherordnung für die Landvogtei Interlaken sieht die Ausweisung landsfremder Meister vor¹⁹⁷.
6. 1574/75. Den Leuten von Unterseen und Brienz wird in Angleichung an das Recht der Herrschaftsleute von Interlaken die Erhebung eines Einzugsgeldes bei der Niederlassung Fremder konzedierte¹⁹⁸.
7. 1598. Schultheiss und Rat von Bern bestätigen eine von den Amtsangehörigen der Landvogtei Interlaken geforderte Verschärfung der Bergordnung: Fremdes Vieh darf in der Zeitspanne zwischen Weihnachten und darauffolgendem Herbst (also «Winterung» und «Sömmerung») weder in die Landschaft eingekauft noch in ihr unterhalten werden. Der Verkauf und die Verleihung von Bergrechten an Fremde werden weiter erschwert¹⁹⁹.
8. 1602. Die Glasermeister von Interlaken, Unterseen und Thun erlangen von der Obrigkeit den Ausschluss fremder Glaser sowie einheimischer Gewerbetreibender ohne ordentliche handwerkliche Lehre. Das Mandat wird 1629 bestätigt²⁰⁰.
9. 1606/1609. Die Landschaft Interlaken und die Herrschaftsleute von Brienz erreichen in Bern eine weitere Verschärfung der Restriktionen gegen Verkauf und Verleihung von liegendem Gut und Weiderechten an Fremde: Zukünftig ist über das bisher geregelte Vorkaufsrecht der Einheimischen hinaus die förmliche Einwilligung der Gemeinde und der Obrigkeit erforderlich²⁰¹.
10. 1644. Eine Delegation der Amtsangehörigen der Landvogtei Interlaken erbittet von Schultheiss und Rat eine Satzung, die verhindert, dass durch Erbfälle oder auf andere Weise Sommerweidrechte in die Hand Fremder gelangen und von der in der Landschaft gelegenen «Winterung» getrennt werden. Bern kommt der Forderung durch die Verfügung entgegen, dass künftig Sömmerung und Winterung in einer Hand bleiben müssen, wodurch der Nutzung von partiellen Sommerweidrechten durch Landsfremde faktisch ein Riegel vorgeschoben wird²⁰².

Die aufgelisteten Verfügungen lassen sich drei speziellen Zielrichtungen zuordnen: Einerseits suchte die Landschaft die Kontrolle über den Zuzug Fremder zu gewinnen und deren Niederlassung zu erschweren. Andererseits wurde die Nutzung der liegenden Güter und insbesondere der Alpen systematisch und konsequent auf die eingesessenen viehbesitzenden Bauern eingeschränkt (zum Nachteil nicht nur auswärtiger Interessenten, sondern auch derjenigen Inhaber bäuerlicher Stellen, welche die ihnen zustehenden Kuhrechte

auf den Alpen nicht ausschöpfen konnten und dieses Anrecht an auswärtige Nutzniesser weiterverkauften). Drittens wurde das einheimische «quasi-zünftische» Gewerbe vor auswärtiger (aber auch ungelernter einheimischer) Konkurrenz geschützt.

Die Statuten der Landschaft Interlaken können als charakteristisch für die Entwicklung auch in den übrigen Landschaften gelten²⁰³, sowohl hinsichtlich der Häufung einschlägiger Satzungen als auch der intendierten Ziele. Lediglich die Schutzvorkehrungen für das einheimische Gewerbe spielen in den übrigen Gemeinden eine geringere Rolle. Die gleichgerichteten Massnahmen der verschiedenen Landschaften zum Schutz ihrer jeweiligen ökonomischen Ressourcen bewirkten in ihrer Gesamtheit eine Einengung der Handlungsspielräume von Bauern und Gewerbetreibenden und eine Einschränkung der Freizügigkeit. Die horizontale Mobilität der ländlichen Gesellschaft des Berner Oberlandes wurde auf diese Weise seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend eingeschränkt.

Die Satzungstätigkeit der Landschaften lässt eine deutliche Parallele zur obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik erkennen: Die auf Autarkie ausgerichtete Handelspolitik des Berner Regiments fand auf der Ebene der Landschaften eine Entsprechung in dem Versuch, das wirtschaftliche Produktionspotential der Landschaft vor Entfremdung zu sichern. Die Politik der Stadt sei, so wurde zuvor behauptet, vor dem Hintergrund der demographischen und konjunkturellen Rahmendaten zu verstehen. Das gilt auch für die Politik der Landschaften.

Wenn die Interlakener 1543 die Forderung nach Massnahmen gegen den wachsenden Zuzug Fremder mit dem Hinweis auf die «starck bettler und böß büben» begründen, «die in irem heimett nit dürfen bliben» und «die den armen in disem land das brodt vor dem mund abschnident»²⁰⁴, so lassen sich hier bereits die Anzeichen einer Bevölkerungszunahme erkennen, die von der ländlichen Gesellschaft nicht mehr vollständig aufgefangen werden konnte. Zwei Generationen später wird in einer Satzung der Freiherrschaft Spiez das Problem bereits wesentlich deutlicher angesprochen: Eine Revision der Allmendordnung sei nötig, heisst es 1616, weil «vil mehr feürstetten dann etwann» bestünden, «destwägen die allmen-

ten die besatzung nach vermög der alten ordnung nit mehr ertragen mögen»²⁰⁵.

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung lassen sich in vielen Bereichen feststellen: Vorkehrungen gegen die zunehmende Zersplitterung bäuerlicher Lehen und die Aufteilung von Weiderechten²⁰⁶ zeugen ebenso von einer schmäler werdenden Existenzgrundlage vieler Bauern, wie die häufigen Klagen über die Verschuldung und das «liederliche Haushalten»²⁰⁷, hinter denen in der Regel wohl eher Not als Leichtsinns zu vermuten ist. Dass immer mehr Menschen ihren Unterhalt neben und ausserhalb der Landwirtschaft zu suchen gezwungen waren, bestätigen die sich häufenden Satzungen gegen das Betreiben von Winkelwirtschaften, gegen das unerlaubte Einrichten von Krämerläden oder die gewerbliche Tätigkeit unzureichend qualifizierter Handwerker²⁰⁸.

Die wachsende Zahl von Menschen, die keine auskömmliche Lebensgrundlage mehr finden konnten, brachte das soziale Gleichgewicht in der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes ins Wanken. Während diejenigen Bauern, die über eine hinlängliche Besitzausstattung verfügten, an den Hochkonjunkturphasen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und während des Dreissigjährigen Krieges partizipierten, verliessen die Überzähligen ihre «Heimet», den elterlichen Hof, mit der Aussicht, bestenfalls eine kümmerliche Existenz unterhalb des eigentlichen Bauernstandes fristen zu können. Konflikte auch innerhalb der Gemeinden, typischerweise etwa zwischen «Reichen» und «Armen» um Allmendrechte²⁰⁹, waren in dieser Situation unausweichlich, dennoch war der soziale Zusammenhalt innerhalb der Verbände noch stabil genug, die Fürsorge für die bedürftigen Gemeindsleute als politische Aufgabe zu übernehmen²¹⁰: Durch die Abschottung der wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber den Nachbargemeinden und gegenüber Fremden überhaupt versuchte man dafür zu sorgen, dass den Armen – so die stereotype Formel – das «Brot nicht vor dem Mund abgeschnitten»²¹¹ werde. Der zunehmende Partikularismus der Landschaften war, so ist zu folgern, die Reaktion auf eine sich anbahnende Übervölkerungskrise.

Das Versagen der Oberländer Gemeinden bei der Formation ei-

ner politischen Gegenmacht zur Obrigkeit auf staatlicher Ebene lässt sich nun leichter erklären. Das politische Erfordernis wurde, abstrakt formuliert, durch die sich verschlechternden gesellschaftlichen Bedingungen unterlaufen. Auf die sozialen Notlagen reagierten die Landschaften im Prinzip nach dem gleichen Verhaltensmuster, das auch die politische Führung Berns aus den gleichen Gründen in ihrer territorialen Wirtschaftspolitik praktizierte: Mit dem Versuch zur Abschliessung der Wirtschaftsräume nach aussen, mit dem Bestreben, die jeweils eigenen Kräfte und Möglichkeiten zusammenzufassen und ein möglichst hohes Mass an Autarkie durchzusetzen. Unterschiede zwischen der Politik des Staates und der Landschaften bestanden lediglich bezüglich ihres Ansatzpunktes: Während Bern den Handel unter Kontrolle zu bringen suchte, zielten die Oberländer auf die Produktionsmittel, die sie innerhalb des Gemeindeverbandes zu monopolisieren trachteten. Der Trend zur Parzellierung des Wirtschaftsgefüges und des Wirtschaftsraumes gewann im Oberland letztlich ein Übergewicht gegenüber dem politischen Erfordernis der übergemeindlichen Organisation.

Angesichts einer Entwicklung, die zur zunehmenden sozialen Abschliessung der Landschaften führte und den Handlungsspielraum einer gemeindeübergreifenden bäuerlichen Politik einengte, wird es nicht überraschen, dass auch auf der Ebene des kollektiven politischen Bewusstseins keine Durchbrechung des gemeindlichen Bezugsrahmens festzustellen ist. Soweit die Quellen über das Denken der Bauern Aufschluss geben, zeigen sie die Kontinuität der Bindung an die tradierten landschaftlichen Freiheiten. Ihre subjektive Bedeutung für die soziale und politische Identität der Landleute scheint gegenüber der vorreformatorischen Zeit keineswegs vermindert, eher sogar gestärkt.

Die Hartnäckigkeit, mit der die Gemeinden ihre Freiheitsrechte zu behaupten versuchten, tritt in einem Vorfall in der Landschaft Hasli besonders deutlich zutage. Die Landschaft, die als Strafe für ihre Beteiligung an den Aufständen des Jahres 1528 u.a. das Vorrecht eingebüsst hatte, dass ein einheimischer Landammann als Obrigkeitsvertreter fungierte²¹² und nicht – wie in den übrigen Ämtern – ein stadtbernischer Bürger als Kastlan oder Landvogt, wandte

sich 1556 an den Rat und bat unter Hinweis auf die nun wiederum seit zwei Jahrzehnten bewiesene Loyalität um Wiederherstellung des alten Rechts. Bern entsprach der Bitte weitgehend, zumindest in Friedenszeiten sollte künftig wieder ein Gemeindemitglied als Ammann fungieren, knüpfte daran jedoch die Bedingung, die neugewährte Freiheit sollte, ebenso wie die übrigen Freiheiten, nur so lange bestehen, als die Hasler sich gegen die obrigkeitlichen Gebote und Satzungen gehorsam zeigten und den Reformationseid hielten²¹³. Die Wohlverhaltensklausel erschien der Landschaft «schwer und gefährlich»²¹⁴, weil sie keine deutliche Trennung zwischen individuellen Verstössen und dem politisch legitimierten Handeln der Gesamtkörperschaft erkennen liess. In einer umfangreichen Protestation, die die Hasler 1558 in Bern einlegten, akzeptierten sie lediglich den Zusammenhang zwischen gemeindlicher Obödienz und obrigkeitlicher Anerkennung der Landsfreiheiten, fühlten sich jedoch «hertlich beschwert» durch die Drohung mit dem Verlust der Freiheiten, «sollten ... ettlich unter uns wenig oder viel wieder Euer Gnaden Satzung tun...»²¹⁵. Ungehorsame müssten ihre Strafe finden und die Landschaft werde der Obrigkeit dabei Beistand leisten, sollten jedoch «sonder Personen ein oder mehr ein veller begen und des ein ganze Gemeind und all unser Nachkommen entgelten, das wäre in unserm verstand nit billig. ... Wir wöllten auch gern unser Freiheiten, Brief und Siegel in gestalt wie unsere vorderen uns verlassen, unseren Nachkommen auch behalten haben»²¹⁶. Die Hasler baten, sie bei ihren Freiheiten nach Brief und Siegel bleiben zu lassen und versprachen, sich allezeit als fromme, treue Untertanen zu halten, «dann unser Freiheit in förmlich Gefahr zusetzen, ist uns nit ze tun»²¹⁷.

In der Argumentation der Hasler manifestieren sich zwei unterschiedliche Bedeutungsebenen der Freiheitsproblematik. Dass die landschaftlichen Freiheiten nach wie vor für das politische Selbstverständnis der Bauern konstitutiv sind, ergibt sich aus der Protestation selbst. Ihr Stellenwert im kollektiven Bewusstsein ist offenkundig ungebrochen und der korporative Bezug zeigt sich mit aller Deutlichkeit in dem Hinweis auf die Nachkommenschaft: Die Freiheiten werden gewissermassen als Bringschuld der Gemeinde an

die nachwachsenden Generationen verstanden. In diesem Sinnzusammenhang bleibt auch noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts für den Einzelnen und seine Ansprüche wenig Raum; vom Vordringen eines individualistischen Freiheitsverständnisses ist in dieser Quelle, ebenso wie in den übrigen einschlägigen Zeugnissen aus dem Oberland, nichts zu spüren.

Die Beständigkeit in der *subjektiven* Auffassung der Freiheiten steht nun jedoch in einem eigenartigen Missverhältnis zu ihrer sich allmählich verändernden *objektiven* Bedeutung innerhalb des Gefüges der staatlichen Ordnung. Die Verfassungsgeschichte des Oberlandes im 16. und 17. Jahrhundert erweist, dass die landschaftlichen Freiheiten nach 1528 als Instrumente zur Sicherung der bäuerlich-gemeindlichen Interessen nur noch bedingt tauglich waren. Aus der eingehenden Untersuchung der Verhältnisse in Saanen und dem (in diesem Teilkapitel versuchten) Überblick über die allgemeineren Entwicklungslinien ergibt sich gleichermassen, dass die gemeindlichen Rechtstitel zwar weiterhin ein hemmendes Moment gegen die Bestrebungen zur Ausweitung der staatlichen Macht darstellten, dass sie jedoch als Grenzbarrieren zur Sicherung gemeindlicher Autonomie nicht mehr befriedigend funktionierten. Wenn die Landleute im 15. und frühen 16. Jahrhundert der Obrigkeit im Stolz auf die eigenen Landsfreiheiten gegenübertraten, so war dieses Selbstbewusstsein gedeckt durch die historische Erfahrung der eigenen Stärke und getragen von der Zuversicht, den Gemeinderechten im Konfliktfall Geltung verschaffen zu können. Der Vertragscharakter der Beziehungen zwischen Herrschaft und Landschaft, definiert durch die wechselseitige Anerkennung obrigkeitlicher Hoheitsrechte und landschaftlicher Freiheiten, war noch politische Realität, weil er den tatsächlichen Kräfteverhältnissen entsprach. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts jedoch konnten die gelegentlichen bäuerlichen Erfolge bei der Abwehr obrigkeitlicher Eingriffe in die gemeindlichen Rechte nicht überdecken, dass die Wechselseitigkeit der rechtlichen Bindungen allmählich unterlaufen, der Vertragscharakter im Prinzip fiktiv wurde. Aus dem Gleichgewicht der Kräfte, wie es noch im Könizaufstand 1513 deutlich geworden war, entwickelte sich zwar kein staatliches Gewaltmonopol im Sinn absolutistischer

Herrschaft, aber doch ein deutliches Übergewicht der Obrigkeit gegenüber den Untertanen und ihren Gemeinden. Dieser Wandel musste zwangsläufig auf die politische Bedeutung der Freiheiten zurückwirken: Wenn die Hasler zwar alle willkürlichen Eingriffe in ihre Rechte aufgrund individuellen Ungehorsams entschieden zurückwiesen, jedoch ein Junktim zwischen gemeindlichem Wohilverhalten und der obrigkeitlicher Anerkennung der Freiheiten grundsätzlich akzeptierten, so zeigt sich in dem Hervorkehren der Bereitschaft zu Untertänigkeit und Gehorsam ein Anpassungsprozess an die veränderten politischen Gegebenheiten. Der Freiheitenbegriff der Hasler gewann, zugespitzt formuliert, eine neue Konnotation im Begriff der Obödienz. Galten die «Freiheiten» jedoch erst einmal als Lohn für Gehorsam, musste sich das Leitwort bürgerlicher Emanzipation umformen zu einem Begriff, der die Anpassung an die Staatsgewalt implizierte.

Die Tendenz zu einer Abschwächung des politischen Gehalts der Freiheiten spiegelt sich auch in zwei Interlakener Quellen, die einen anderen Aspekt des bürgerlichen Selbstverständnisses deutlich machen, und zwar den Zusammenhang von Freiheit und Ehre. Die Landschaft Interlaken, die 1528 unter anderem mit dem Entzug des eigenen Siegels bestraft worden war²¹⁸, wandte sich 1616 an den Landvogt mit der Bitte, sich bei der Berner Regierung für die Restitution des Landsiegels zu verwenden. Den Landleuten wäre, so beschrieb der Berner Amtsträger den Hintergrund des Gesuchs, kürzlich in einer Auseinandersetzung mit Einwohnern von Unterseen von verschiedenen Stadtbürgern «us schmachheit fürgehalten worden», dass «ihr siegel noch hinter Euer Gnaden» läge; «soliche Reden» hätten sie «ganz schwerlich beherziget und zu gemüt geführt»²¹⁹ und ihn deshalb um Hilfe gebeten. Die Bauern hätten sich vom Aufruhr ihrer Altvorderen distanziert und die seither umfassend bewiesene «Uffrichtigkeit» betont. Der Landvogt befürwortete das Gesuch mit dem Hinweis, «einiche Klag, wie aber leider ihre Altvorderen geübt, (sei) nit gespürt worden»²²⁰, vielmehr hätten sie sich insbesondere in alle militärischen Obliegenheiten bisher widerspruchslos gefügt. Der Petition der Interlakener wurde daraufhin von Bern entsprochen²²¹.

Ein Jahrzehnt zuvor waren die Interlakener bereits in einer ähnlichen Angelegenheit in Bern vorstellig geworden, als sie auf eine Änderung der Vorrede ihrer 1529 statuierten Landsatzung drangen. Das Landrecht, das den ehemaligen Klosteruntertanen als Ersatz für ihr nach dem Aufstand kassiertes altes Recht verliehen worden war, berichtete in einer Einleitung über die Empörung und die deswegen verhängten Sanktionen («... das sy umb ir eeren zeichen, sigel, landrecht und fryheit kommen...»)²²². Die Interlakener sahen dadurch ihre Ehre verletzt und baten 1605 «ihnen die Vorred in ihrer Landsatzung etlichermaß zeenderen und milteren»²²³. Auch diese Bitte wurde von Schultheiss und Rat Berns erfüllt, die entsprechend geänderte Vorrede verwies nur noch allgemein auf die «bewußten beweglichen ursachen»²²⁴, die zur Einführung eines neuen Landrechts geführt hätten.

Beide Vorgänge scheinen auf den ersten Blick politisch kaum bedeutsam. Sie illustrieren einmal mehr die konstitutive Bedeutung der Gemeinderechte für die politische und soziale Identität der Bauern, sie zeigen das über lange Generationsspannen zurückreichende «kollektive Gedächtnis» der ländlichen Gesellschaft, das Rang und Stellung einer Körperschaft nach dem Mehr oder Minder an Freiheit definiert, und sie weisen schliesslich darauf hin, dass die Vorstellung von individueller Ehre nicht zuletzt verbunden ist mit der Achtung, welche die eigene Gemeinde geniesst, insofern die politisch bedingten Sanktionen gegen die Landschaft Interlaken von den Gemeindsleuten selbst, aber auch von ihren Nachbarn, als ehrenrührig verstanden wurden.

Die Kategorie der «Ehre», die zunächst in einem ausschliesslich sozialen Bezugsrahmen zu begreifen ist, erhält mittelbar durch die Anbindung an die Freiheiten einen politischen Charakter, wie auch umgekehrt das Bedürfnis, Ehre einzulegen, nicht ohne Folgen für die politische Bedeutung der Freiheiten bleibt. Angewandt auf die beiden Interlakener Petitionen lässt sich der Zusammenhang folgendermassen konkretisieren: Um die verletzte Ehre wieder herzustellen – dieser Gesichtspunkt stand in beiden Fällen offensichtlich im Vordergrund gegenüber konkreten Interessen – waren die Interlakener auf einen obrigkeitlichen Gnadenerweis bezüglich der land-

schaftlichen Freiheiten (wozu Landrecht und Landsiegel zu rechnen sind) angewiesen, den sie mit der Betonung ihres obrigkeitstreuen Wohlverhaltens und der Abkehr von früheren Widerstandsaktivitäten zu erlangen suchten. Die Freiheiten, deren die Gemeinde auf diese Weise wieder teilhaftig wurde, waren nun allerdings nicht mehr das Ergebnis eigener Leistung – ein Aspekt, der für das Freiheitsverständnis der Oberländer seit jeher eine wesentliche Bedeutung besass – sondern Ausfluss herrschaftlichen Willens, damit also eine Art Privileg. Der emanzipatorische, auf Selbstbestimmung und Autonomie zielende ursprüngliche Sinn der bauerlichen Freiheiten war in diesem Fall in sein Gegenteil verkehrt.

Es wäre verfehlt, aus einigen wenigen Belegen eine umfassende Veränderung des bauerlichen Freiheitsbegriffs erschliessen zu wollen. Die Aussage, die gemeindlichen Freiheiten seien nach 1528 zu einem stabilisierenden Faktor des Berner Obrigkeitsstaates degeneriert, wäre in dieser einfachen Form zweifellos falsch, denn wann immer sich Oberländer Bauern gegen diesen Staat zur Wehr setzten, beriefen sie sich auf ihre Freiheiten. Von einem Bruch in der politischen Bedeutung des bauerlichen Begriffs der Freiheiten kann demnach keine Rede sein. Dass die auf Autonomie und Selbstbestimmung gerichtete Bedeutung der Freiheiten dennoch allmählich überlagert wurde von einer staatstreuen Konformität, lässt sich erst mit den Quellen des 18. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit belegen²²⁵. Der Bedeutungswandel setzt indessen bereits wesentlich früher ein, nur vollzieht er sich in feinen Nuancen und Abstufungen, die zu erkennen durch die auch allgemein zunehmende Devotion in der bauerlichen Rhetorik erschwert wird.

Dass trotz der Anzeichen für eine allmähliche Anpassung des Freiheitsbegriffs an die veränderten Machtverhältnisse der tradierte politische Bedeutungsgehalt der Freiheiten zumindest in seinem Kern noch im bauerlichen Bewusstsein festgehalten wurde, zeigt sich nicht nur in der Argumentation gegen obrigkeitliche Mandate, sondern vor allem auch in den gelegentlichen Huldigungskonflikten. Der zuvor dargestellte Tumult in Saanen (1641)²²⁶ war in dieser Hinsicht kein Einzelfall, sondern kann durchaus als typisches Handlungsmuster im Oberland gelten. So hatte etwa der Stadt-

schultheiss von Thun, ein Amt, das ähnlich wie die Landvogteien von einem Berner Bürger verwaltet wurde, in den Jahren 1614 und 1617 erhebliche Mühe, die Huldigung des der Stadt Thun zugeordneten Gerichts Steffisburg zu erlangen²²⁷. Viele der in der Pfarrkirche versammelten Bauern streckten bei der Eidesleistung die Hand nicht empor oder sprachen die Worte des Eides nicht laut nach. Aus der Menge wurde die öffentliche Verlesung des Landbriefs des Gerichts Steffisburg gefordert, von dem man irrigerweise annahm, er enthalte über erb- und eigentumsrechtliche Normen hinaus weiterreichende Freiheiten, die der Gemeinde vorenthalten würden. Dramatischer verlief zwei Jahrzehnte später ein Zwischenfall in Thun, der von Bauern der beiden Thuner Gerichte Sigriswyl und Steffisburg hervorgerufen wurde: Als 1638 die Geschworenen beider Gerichte im Thuner Schloss versammelt waren, um dem neuen Schultheissen Niklaus Bachmann zu Beginn seiner Amtsperiode zu huldigen, folgten Steffisburger und Sigriswyler Bauern dem einreitenden Schultheissen in grosser Zahl in den Schlosshof, umringten ihn und forderten ihn auf, «das er sy by ihren Freyheiten handthaben welle, ein Eydt zeschweren, dem wellint sy nun zusehen, ob er selbigen erstatte»²²⁸. Der Versuch, die Bauern mit dem Hinweis auf das Freiheitsversprechen, das der Schultheiss nach der Huldigung den Geschworenen leisten werde, zum Abzug zu bewegen, blieb erfolglos. Der Schultheiss sah sich gezwungen, den geforderten Eid zu leisten²²⁹.

Einige Jahre später sorgte Ende 1641 ein Huldigungskonflikt in den Landschaften Interlaken und Hasli für erhebliche Besorgnis bei den Berner Räten, welche die Gefahr einer Ausweitung und Radikalisierung – seit der Bereinigung des Thuner Handels waren erst wenige Monate vergangen – für gegeben hielten und militärische Gegenmassnahmen und sogar Vorkehrungen für eine Belagerung Berns durch aufständische Bauern erwogen²³⁰. Den Anlass zur Verweigerung des Eides bildete, wie aus einem im Januar 1642 erstellten Gutachten einer Berner Ratskommission hervorgeht, eine von obrigkeitlicher Seite beabsichtigte Veränderung der Modalitäten der Huldigung: Der Huldigungseid, der vordem nur alle sechs Jahre zu leisten war, sollte fortan jährlich prästiert werden²³¹. Die Weige-

rung der Untertanen zielte zunächst auf diese herkommenswidrige Neuerung, in der damit gegebenen Konfliktsituation wurden jedoch weitere Gravamina thematisiert, in denen die latenten Spannungen zwischen Obrigkeit und Untertanen ihren charakteristischen Ausdruck fanden. Das gilt zum einen für das staatliche Salzmonopol, das, bereits seit langem von bäuerlicher Seite bekämpft, auch im Thuner Handel einen Streitgegenstand bildete und dessen Aufhebung nun wiederum gefordert wurde²³². Ein ungleich grösseres Gewicht für die gesamte staatliche Ordnung besass jedoch der zweite Beschwerdepunkt der Bauern, die allgemein gegen die Vielzahl obrigkeitlicher Mandate klagten²³³. Auch in Saanen richtete sich der bäuerliche Protest in dem etwa gleichzeitigen Huldigungstumult in analoger Weise vor allem gegen die Berner Mandate und hier wie dort wurden den einseitigen obrigkeitlichen Satzungen die landschaftlichen Freiheiten entgegengehalten, deren Wiederherstellung gefordert wurde. Noch zwei Jahre später, im März 1644, beschrieb der Interlakener Landvogt, der über den noch immer nicht beigelegten Konflikt nach Bern berichtete, die bäuerliche Position, indem er die lakonische Antwort des alten «Redliführer(s), gewesener Statthalter zu Brientz» auf seine Sondierung zitierte: «...man solle sy by brieff vnnd siglen, freyheiten, brüchen und gewonheiten handhaben»²³⁴.

Dass gerade im Zusammenhang der Huldigung einerseits die bäuerliche Forderung nach Respektierung der korporativen Freiheiten in besonderer Weise zum Ausdruck kam und andererseits der Protest gegen die obrigkeitlichen Mandate auffällig massiv artikuliert wurde, ist nicht zufällig, sondern entspricht den tradierten kategorialen Grundlagen der ständischen Herrschaftsordnung²³⁵. Nur vordergründig kann die Huldigung als einseitiger Akt der Unterwerfung erscheinen; schon die Überlegung, warum die Obrigkeit ein derart grosses Gewicht auf einen formalen Akt der Anerkennung seitens ihrer Untertanen legte, führt zur Einsicht in die Legitimationsbedürftigkeit herrschaftlicher Gewalt und erweist damit die Zweiseitigkeit des gesamten Rechtsaktes. Diese Zweiseitigkeit findet auch darin ihren Ausdruck, dass der Huldigung regelmässig ein Versprechen zur Wahrung der gemeindlichen Rechte und Freihei-

ten seitens der Obrigkeit folgte. In diesem Sinn ist der Huldigungsakt alles andere als eine Ausdrucksform frühmoderner oder gar absolutistischer Staatlichkeit – der Inhaber eines Gewaltmonopols ist auf eine formale Anerkennung der seiner Gewalt Unterworfenen im Prinzip nicht mehr angewiesen –, sondern der älteren ständischen Herrschaftskonzeption zuzurechnen, die Obrigkeit und Untertänigkeit, Herrschaft und Landschaft, in einem dualistischen Verhältnis wechselseitiger Rechte und Pflichten definierte.

Der Verlauf der Huldigungskonflikte zeigt, dass das politische Bewusstsein der Oberländer im allgemeinen und ihr Verständnis der korporativen Freiheiten im besonderen noch in diesem traditionellen Bezugsrahmen verankert war, dass sie um den Zusammenhang von Huldigung, rechtlich beschränkter Herrschaftsgewalt und Geltung der gemeindlichen Freiheiten wussten oder ihn zumindest ahnten. Die Reaktion der Bauern aus den beiden Thuner Gerichten Steffisburg und Sigriswyl, zwei Verbänden im Eingangsbereich des alpinen Oberlandes mit einer im Vergleich zu den Landschaftsverbänden eher schwach entwickelten politischen Identität und einem deutlich geringeren Autonomieradius, lässt vermuten, dass weniger ein präzise artikulierbarer Vorwurf gegen obrigkeitliche Eingriffe in urkundlich fixierte Gemeinderechte hinter dem Drängen nach einer förmlichen Freiheitsgarantie stand, als vielmehr ein allgemeiner Unwille gegen eine als unbillig empfundene autoritäre Regierungspraxis. Wenn die Steffisburger auf die Verlesung eines Landbriefs drängten, in der falschen Annahme, dort politische Rechte finden zu können, wenn Steffisburger und Sigriswyler ein öffentliches Freiheitenversprechen des Thuner Schultheissen erzwingen, das ihren Gerichtsgeschworenen in anderer Form ohnehin geleistet worden wäre, so deutet die Sinnlosigkeit dieser Aktionen auf ein verletztes Rechtsbewusstsein hin, das nur vage die Ursachen der Kränkung zu erfassen vermag. Ungleich klarsichtiger erscheint demgegenüber die Argumentation der Bauern aus Saanen und Interlaken. Der Protest gegen die obrigkeitlichen Mandate unter Berufung auf die landschaftlichen Freiheiten traf das Kernstück der Staatsräson im nachreformatorischen Berner Territorialstaat. Mit Begriffen wie «Souveränität» oder «Präeminanz der staatlichen Gewalt» versuchte

die politische Führung Berns einen Anspruch auf «volle Landsherrschaft» zu begründen, der letztlich darauf hinauslief, die Fesseln einer Obrigkeit wie Untertanen gleichermassen bindenden traditionellen Rechtsordnung zu sprengen und das Recht in die Disposition der Staatsführung zu überführen. Wie schon zuvor erörtert, wurde das Souveränitätspostulat jedoch in der Verfassungswirklichkeit des Berner Staates nur ansatzweise verwirklicht, insofern zwar von obrigkeitlicher Seite einseitig neues Recht in Form von Statuten und Mandaten gesetzt wurde, andererseits jedoch traditionale Rechtsbestände anerkannt wurden, wenngleich unter einem stets betonten formalen Hoheitsvorbehalt. Wenn die Bauern gerade im Akt der Huldigung, der für die ältere «dualistische» Herrschaftsordnung konstitutiv und charakteristisch war, die Illegitimität einseitiger Rechtssetzungen brandmarkten, so zeigten sie, dass ihnen die Widersprüche und die Legitimitätsdefizite der Staatsordnung durchaus bewusst waren und dass allein auf der Grundlage einer strikten Wahrung der landschaftlichen Freiheiten die Huldigung und damit ein herrschaftslegitimierender Konsens erfolgen sollte.

Dass der bäuerliche Protest, sofern er derart grundsätzlich zum Ausdruck gebracht wurde, einen heiklen Punkt traf, der auch im Selbstverständnis der Regierenden problematisch war, zeigt die Reaktion auf die Vorgänge in Interlaken und Hasli. Die gutachtende Ratskommission forderte 1642 zwar die «strikte observanz ... althergebrachter Göttlicher, güter und heilsamer ordnungen, gsätzen undt Mandaten»²³⁶, räumte jedoch Fehler ein und versuchte einzulenken:

«weilen aber die überheüfften anzahl gemachter, theils widerwertiger, auch ungleich von vielen zû höchststräfflichem, gefährlichem Meineid in obacht nemmen der ordnungen, undt fast täglichem machenden von frömbden undt heimbschen zuschmelerung Oberkeitlichen Ansehens nit wenig stößleidender Mandaten, nit die minste ursach der emporschwebenden unrühwen undt mißverstendtnußen ist: alß hieltend mgh eine ohnvermeidenliche hoche noturfft sein, daß von nun an, und ohne verners cunctiern, weilen periculum in mora, alle undt jede, alt undt nüwe Ordnungen und Mandat herfürgenommen, dieselben eigentlich übersehen undt nach gstaltsame jetziger Zeiten, es seye In moralibus, alß auch in civilibus, corrigiert und gerichtet ... werden söllint»²³⁷.

Was hier mit offenkundig schlechtem Gewissen vorgeschlagen wurde, war nichts anderes als die Revision der gesamten bernischen

Gesetzgebung, ausgelöst durch eine Huldigungsverweigerung in Interlaken und Hasli.

Der Begriff der Freiheiten blieb – das sollte am Beispiel der Huldigungsverweigerung dokumentiert werden – bis ins 17. Jahrhundert hinein die zentrale Kategorie in der politischen Vorstellungswelt der Bauern im Berner Oberland. Ebenso wie im späten Mittelalter trugen auch in der frühen Neuzeit die korporativen Freiheiten zur sozialen Integration der einzelnen Gemeinden bei, insofern sie eine eigenständige politische Identität konstituierten, die es erlaubte, sich einen ehrenvollen Platz in der ständischen Ordnung zuzuschreiben, und ebenso wurde auch das Verhältnis der Gemeinde nach aussen, die Beziehung zur Obrigkeit, noch immer vom normativen Massstab der Freiheiten her, damit also ausgehend von einem traditionellen Rechts- und Herrschaftsverständnis, bewertet. Das bäuerliche Konzept der Freiheiten blieb auch weiterhin politisch aktivierbar, wie die vielfältigen Manifestationen bäuerlichen Protestes zeigen, und es erwies sich in begrenztem Umfang noch immer als erfolgreich, insofern der Handlungsspielraum obrigkeitlicher Politik eingeengt werden konnte. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass sich die staatliche Tätigkeit im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts immer stärker in Bereiche ausweitete, die vor dem individueller Willkür oder selbstbestimmter gemeindlicher Normierung überlassen waren. Das obrigkeitliche Kirchenregiment eröffnete zunächst die Möglichkeit, durch Sittenmandate und Chorgerichte normierend in das soziale Leben der Gemeinden einzugreifen, schliesslich wurde auch die bäuerliche Wirtschaft durch handelspolitische und wirtschaftspolizeiliche Massnahmen einer zunehmenden Kontrolle unterworfen. Gegen die Expansion staatlicher Gewalt vermochten die Landschaften des Oberlandes kein kompensatorisches Gegengewicht zu entwickeln. Das Bemühen, dem Ausbau zentralstaatlicher Steuerungsmechanismen auf der Ebene einzelner Gemeinden zu begegnen, konnte von vornherein nur begrenzte Erfolgsaussichten haben. Hier zeigten sich die Grenzen der politischen Möglichkeiten isoliert agierender Gemeinden, hier zeigte sich aber auch die begrenzte Reichweite des bäuerlichen Freiheitenbegriffs. Auf die strukturellen Hemmnisse, die dem Fort-

schritt der politischen Integration der ländlichen Gesellschaft gerade in dieser Zeit entgegen standen, ist hingewiesen worden. Wäre eine übergemeindliche politische Organisation gelungen, hätte sich auch eine neue Orientierung der politischen Gedankenwelt ergeben können, ein Wechsel von einer gemeindebezogenen zu einer stärker staatsbezogenen Perspektive. Da weder das eine noch das andere gelang, gerieten die Oberländer Bauern zwangsläufig in eine Rückzugsposition. Dass sie sich dieser Tatsache bewusst waren und ihre begrenzten Aktionsmöglichkeiten realistisch einschätzten, lässt sich aus der geringen Zahl und der vergleichsweisen Harmlosigkeit der Konflikte entnehmen. Die Vorgänge in Saanen ebenso wie in Interlaken nach 1641 blieben Ausnahmen und waren weniger das Ergebnis einer Neuerstarkung der Gemeinden, als vielmehr einer zeitweiligen Schwächung der Obrigkeit durch den Thuner Handel. Dass ein konsequentes Beharren auf den überlieferten Rechten, verbunden mit einer zielstrebigem politischen Aktivität, die Obrigkeit durchaus ins Wanken bringen konnte, wird an diesen Vorgängen deutlich. Sie illustrieren jedoch auch die Schwäche der Oberländer Landschaften in den Jahrzehnten zuvor, als trotz aller Klagen gegen die Politik des Regiments eine resignative Bereitschaft, sich mit den Verhältnissen abzufinden, überwog gegenüber dem Willen, die landschaftlichen Freiheiten mit letzter Konsequenz durchzufechten. Die Anzeichen für eine pragmatische Anpassung auch des Verständnisses der Freiheiten an die veränderten politischen Gegebenheiten sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die Entwicklung des Freiheitsbegriffs der Oberländer Bauern zwischen der Reformation und dem Schweizer Bauernkrieg des Jahres 1653 lässt sich als Funktion der sozialen und politischen Prozesse im Berner Territorium darstellen. Während im Spätmittelalter das kämpfende Ringen um die Position des Bauernstandes in einer sich erst formierenden politisch-sozialen Ordnung den bäuerlichen Freiheitsbegriff prägte, orientierte sich das politische Denken der Bauern in der frühen Neuzeit an dem gegebenen institutionellen Rahmen der verfestigten staatlichen Ordnung. Weniger eigenständiges Handeln beeinflusste nun das bäuerliche Freiheitsverständnis, als die übergreifenden historischen Prozesse, denen die Bauern aus-

gesetzt waren. Die Ausweitung der staatlichen Tätigkeit traf die Gemeinden zu einer Zeit, als die zunehmende Verknappung der ökonomischen Ressourcen die soziale Abschottung der Korporationen herbeiführte. Von zwei verschiedenen Seiten auf unterschiedliche Weise bedrängt, bezogen die Landschaften gewissermassen eine «Igelstellung», die auf der Ebene des kollektiven Bewusstseins ihre Entsprechung fand in der Fixierung der politischen Perspektive auf die landschaftlichen Freiheiten, die es in grösstmöglichem Umfang zu bewahren galt. Die realhistorischen Abläufe erzwangen, dieses Fazit scheint naheliegend, ein Festhalten der Bauern an ihren Freiheiten, obwohl sie als politische Leitvorstellung kaum mehr tauglich waren und an materialem Gehalt bereits verloren hatten. Möglicherweise lässt sich der Zusammenhang zwischen Realität und Vorstellung, zwischen Wirklichkeit und Begriff jedoch auch umkehren: Die Fixierung des politischen Bewusstseins auf die Freiheiten mag den Blick verstellt haben auf Wege, die zu einer Durchbrechung der politischen und gesellschaftlichen Sachzwänge hätten führen können. Die Vermutung, dass nicht nur die Einengung bäuerlicher Handlungsspielräume zu einer Verstärkung des gemeindlichen Partikularismus führte, sondern umgekehrt auch der gemeindliche Partikularismus objektiv gegebene Handlungsmöglichkeiten blockierte, findet insbesondere im Verlaufe des Thuner Handels und vor allem des Schweizer Bauernkrieges eine Stütze, zweier Bewegungen, die nicht von den Oberländer Landschaften initiiert und getragen wurden, sondern von Teilen der Berner Untertanenschaft, die bis dahin durch politische Aktivitäten kaum aufgefallen war. Der Verlauf beider Erhebungen soll im folgenden Teilkapitel kurz skizziert werden, da sie Rückschlüsse auf die Lage und die innere Verfassung der Gemeinden des Oberlandes erlauben.

7.3 THUNER HANDEL UND SCHWEIZER BAUERNKRIEG

Nach der turbulenten, von häufigen Revolten begleiteten spätmittelalterlichen Formationsperiode schien die innere Entwicklung des Berner Territorialstaats nach 1528 auf die ruhigeren Bahnen einer allmählichen Konsolidierung festgelegt. Das Jahrhundert nach der Reformation verlief zwar keineswegs konfliktfrei, doch blieben die Auseinandersetzungen immer auf der Ebene der Ämter und Landschaften und innerhalb der vorgezeichneten administrativen Verfahrensformen; das zumeist vorsichtig taktierende Berner Regiment konnte seine dominierende Stellung dabei nicht nur behaupten, sondern je länger je mehr weiter ausbauen. Dass die Stärke der Berner Obrigkeit indessen trügerisch war, dass hinter der Fassade der Stabilität unbewältigte Spannungspotentiale verborgen lagen, sollte sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigen, als binnen zwölf Jahren zwei Aufstände die Herrschaft der Berner Patrizier erschütterten. Während der Thuner Handel von 1641 durch die Intervention eidgenössischer Vermittler noch glimpflich beigelegt werden konnte, bedeutete der Bauernkrieg von 1653 eine politische Katastrophe für den Berner Staat.

In der Geschichte der Oberländer Landschaften im engeren Sinn hingegen spielen die Aufstände eine eher untergeordnete Rolle. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag jeweils im Emmental, während die Oberländer sich 1641 eher abwartend verhielten und 1653 in ihrer grossen Mehrheit auf Distanz zu der Aufstandsbewegung gingen. Um das Verhalten der Oberländer einordnen zu können, sollen beide Aufstände zunächst kurz dargestellt werden:

Die Ursachen des Thuner Handels sind im Zusammenhang langwieriger Berner Versuche zur Reform der Militärorganisation zu sehen. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts bemühte sich die Obrigkeit, das System der allgemeinen Milizen, deren Auszüge über die auf gemeindlicher Ebene verwalteten «Reisgelder» finanziert wurden, durch besoldete Truppen zu ergänzen, deren Kosten durch Steuerauflagen erbracht werden sollten²³⁸, scheiterte mit diesen Plänen aber in verschiedenen Volksanfragen²³⁹. Das Vorhaben wurde

während des Dreissigjährigen Krieges neu belebt, als der Wachdienst an den Grenzen zeitweise eine zu starke Beanspruchung der Milizen befürchten liess²⁴⁰. Durch ein Mandat vom 7. Januar 1641²⁴¹ verfügten die Berner Räte die Einführung einer allgemeinen jährlichen Vermögenssteuer von $\frac{1}{1000}$ des Hauptguts und einer von allen Haushalten zu entrichtenden Abgabe von 8 Batzen, die zum Unterhalt von Soldtruppen verwendet werden sollte. Um den Untertanen Gewissheit über ihre korrekte Verwendung zu verschaffen, wurde die Verwahrung der Gelder der gemeinsamen Obhut von Amtleuten und gemeindlichen Bevollmächtigten in den Ämtern übertragen.

Das Mandat löste überall im Berner Herrschaftsbereich stürmische Proteste aus²⁴². Die Einführung einer Steuer, die zudem zeitlich unbefristet erhoben werden sollte, bedeutete einen gravierenden Bruch des Herkommens.

Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts waren die Untertanen nicht mehr mit Steuern belastet worden; nachdem mehrere Volksanfragen einen Konsens zur Steuererhebung nicht hatten herbeiführen können, sah sich die Obrigkeit im 16. und 17. Jahrhundert mehrmals gezwungen, akute Finanzbedürfnisse durch eine Besteuerung ausschliesslich der stadtbernischen Einwohnerschaft zu decken²⁴³. Durch das Mandat versuchten die Berner Räte, das Konsensprinzip bei der Steuererhebung, das sie durch die Praxis der früheren Anfragen anerkannt hatten, einseitig zu durchbrechen, ohne offenbar damit zu rechnen, dass gerade dieser rechtlich-politische Umstand mehr noch als die vergleichsweise geringe materielle Belastung eine Provokation für die Untertanen darstellen musste. In dem Bestreben, die Empörung zu dämpfen und den Untertanen entgegenzukommen, verkündete die Regierung am 23. März eine Begrenzung der Steuerpflicht auf die Dauer von sechs Jahren und eine Verminderung der Haushaltsabgabe auf 4 Batzen²⁴⁴, doch der Aufstand war nicht mehr zu verhindern.

Die Unruhe, die das gesamte Herrschaftsgebiet erfasst hatte, verschärfte sich in bedrohlicher Weise im oberen Emmental und in den Freigerichten Steffisburg und Sigriswil. Als der Thuner Schultheiss im Mai einen bäuerlichen Wortführer in Haft legen liess, es-

kalierten die Proteste zum offenen Aufruhr²⁴⁵. Über tausend Bauern aus dem Emmental und den Thuner Freigerichten belagerten am 20. Mai Thun, um die Freilassung des Verhafteten zu erzwingen. Dem Schultheissen, der als Berner Amtsträger in Thun fungierte, gelang nur knapp die Flucht. Eine eilends entsandte Kommission der Berner Räte vermochte die Bauern lediglich zum Auseinandergehen zu bewegen, nicht aber für eine Beilegung des Konflikts zu sorgen. Den Aufständischen gelang es vielmehr, den Protest der Untertanen auf einer neuen Basis zu formieren, da eine von den Emmentalern organisierte allgemeine Landsgemeinde in Langnau am 30. Mai, die von zahlreichen Repräsentanten bernischer Landschaften und Gemeinden besucht wurde, die Weigerung zur Steuerzahlung bekräftigte²⁴⁶.

Das Berner Regiment suchte nun den Weg des Ausgleichs über eidgenössische Vermittler und erreichte für diese Verfahrensweise die Zustimmung der Bauern. Deputierte des Rates trafen daraufhin am 7. Juni 1641 in Thun mit 150 Vertretern der Landschaft zusammen, während Gesandte der evangelischen Orte als Schlichter fungierten²⁴⁷. Der Schlichtungsspruch²⁴⁸ bestätigte die Position der Obrigkeit insofern, als die geplante Steuer in den sechs folgenden Jahren erhoben werden sollte, andererseits wurde den Bauern Straffreiheit und Nachlass der Kosten gegen eine fussfällige Entschuldigung bäuerlicher Deputierter vor den Berner Räten zugesichert, zudem sollten die Untertanen Gelegenheit erhalten, ihre weiteren Gravamina vor obrigkeitlichen Ausschüssen vorzutragen.

Würde man den Thuner Handel nach seinem formalen Abschluss, dem Spruch vom 7. Juni 1641, bewerten, liesse sich wohl von einer Niederlage der Untertanen sprechen, zumal die im Anschluss durchgeführte Revision der eingereichten Beschwerden nur zu eng begrenzten Zugeständnissen führte²⁴⁹. Eine andere Einschätzung ergibt sich jedoch, wenn man die faktischen Konsequenzen betrachtet und die weitere Entwicklung berücksichtigt. Dass der Thuner Handel effektiv die Position der Obrigkeit schwächte, wird daran deutlich, dass die umstrittene Steuer lediglich 1641 erhoben wurde und man bereits im folgenden Jahr aus Furcht vor neuerlichen Unruhen darauf verzichtete²⁵⁰. Auch die bereits zuvor darge-

stellten Konflikte in Saanen und Interlaken nach 1641 illustrieren die politische Schwächung Berns. Vollends deutlich wird der Erfolg der Untertanen, wenn in Rechnung gestellt wird, dass bis 1798 keine Berner Regierung einen neuerlichen Versuch zur Einführung einer direkten Steuer unternahm, doch ist diese Entwicklung auch vor dem Hintergrund des Bauernkrieges von 1653 zu verstehen.

Lässt sich der Thuner Handel noch auf *eine* deutlich bestimmbare Ursache zurückführen, so ist dies beim Bauernkrieg des Jahres 1653 kaum mehr möglich. Zwar wird in der Literatur die Erhebung vielfach auf ein Münzmandat vom 22. November 1652 zurückgeführt²⁵¹, das eine fünfzigprozentige Abwertung der gängigsten Berner Münze, des Batzens, anordnete, doch vermag diese Erklärung angesichts der Vielschichtigkeit und der Weiträumigkeit der Ereignisabläufe kaum zu befriedigen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Berner Münzpolitik in der Tat zu schwerwiegenden wirtschaftspolitischen Problemen führte: Über mehrere Jahrzehnte versuchte das Regiment während des Dreissigjährigen Krieges den in seinem Edelmetallgehalt halbierten Batzen künstlich auf seinem ursprünglichen Verkehrswert zu halten, was nur durch rigide wirtschaftspolizeiliche Begleitmassnahmen zu erreichen war, die eine Abschottung des Berner Binnenmarktes bewirken sollten²⁵². Als die Währungszustände nach dem Ende des Krieges unhaltbar wurden – der konjunkturelle Einbruch nach 1648 brachte eine Umkehrung der wirtschaftspolitischen Orientierung mit sich, da es nun galt, auswärtige Käufer ins Land zu ziehen – und die allgemeine Konvertabilität des Berner Batzens durch eine Abwertung wiederhergestellt werden musste²⁵³, konnten sich die Untertanen zwar in ihrem Vertrauen auf die Stabilität des Batzens getäuscht sehen, einen wesentlichen materiellen Schaden erlitten sie jedoch nicht, da die Obrigkeit die Abwertung zu Lasten der Staatskasse vornahm und minderwertige alte gegen vollwertige neue Batzen wechseln liess²⁵⁴. Trotz der vielfachen Klagen der Berner Bauern gegen den «Batzenabruf» fällt es daher schwer, den Verweis auf die Münzpolitik als Aufstandsurache im Berner Herrschaftsbereich zu akzeptieren, anders übrigens als im benachbarten Luzerner Territorium, wo die Obrigkeit sich

vor das gleiche Problem gestellt sah und die Abwertung im Dezember 1653 zu Lasten der Untertanen vornahm²⁵⁵.

Um den Aufstand im Berner Territorium zu verstehen, sind allgemeinere Faktoren zu berücksichtigen, die im wirtschaftlichen, vor allem aber politischen Bereich zu lokalisieren sind. Der Zusammenbruch der Agrarpreise, der bereits 1642 einsetzte und nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges erst allmählich überwunden werden konnte, schmälerte die Erlöse der marktorientierten Bauern um weit über die Hälfte²⁵⁶. Die Verknappung der Barmittel erschwerte den Zinsendienst der zumeist mit Schulden belasteten Höfe. Zwar war die Agrardepression 1653 bereits im Prinzip überwunden²⁵⁷, doch mag die in den Jahren zuvor aufgestaute Unzufriedenheit noch in die bäuerliche Erhebung eingeflossen sein. Dass politische Gründe eine massgebliche Rolle spielten, ergibt sich vor allem aus den bäuerlichen Beschwerden, in denen sich der Widerstand gegen die bereits seit Jahrzehnten angefochtene Berner Wirtschaftspolitik widerspiegelt: Die bekannten Forderungen nach freiem Kauf, Beseitigung des Salz- und Pulvermonopols oder nach Aufhebung der Zünfte auf dem Land wurden 1653 vielfach wiederholt²⁵⁸ und illustrieren den anhaltenden Unmut gegen die einseitigen obrigkeitlichen Mandate.

Die Erhebung²⁵⁹ nahm Anfang 1653 im luzernischen Territorium ihren Ausgang, wo sich Ende Februar eine überwiegende Mehrheit der Ämter zum «Wolhusener Bund» vereinigte, der von vornherein über die wirtschaftlichen Gravamina hinaus eine politische Perspektive insofern erkennen liess, als über die Wahrung der Freiheiten hinaus ein Ratifikationsrecht der Ämter zu obrigkeitlichen Satzungen gefordert wurde. Vom luzernischen Entlibuch griff die Bewegung sogleich auf das Emmental und den Ob- und Nid aargau über und gewann wie schon 1641 im Gericht Steffisburg einen Stützpunkt²⁶⁰. Eine Landsgemeinde der aufständischen Berner Untertanen schloss am 13. März ein Beistandsabkommen mit den Luzerner Bauern und verabschiedete einen 27 Punkte umfassenden Beschwerdekatalog²⁶¹, der den Berner Räten übermittelt wurde. Am 6. April gelang es Gesandten Zürichs und anderer Orte in Bern, einen Vergleich zwischen der Obrigkeit und den Emmentalern zu

stiften, der den fast ausschliesslich wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Forderungen der Bauern entgegenkam und von beiden Seiten angenommen wurde²⁶².

Der Erfolg setzte der Erhebung jedoch kein Ende; der Aufstand fand vielmehr in radikalerer Form und mit einer umfassenderen politischen Programmatik eine Fortsetzung. Bereits am 18. April traten Ausgeschossene der revoltierenden Berner, Basler, Solothurner und Luzerner Bauern in Willisau zusammen, um die Gründung eines Bauernbundes zu beraten, der dem «Herrenbund» der eidgenössischen Orte entgegengesetzt werden sollte²⁶³. Eine wenige Tage später in Sumiswald durchgeführte grosse bäuerliche Versammlung bestätigte das Vorhaben und ernannte den Emmentaler Nikolaus Leuenberger zum Obmann. In zwei Landsgemeinden zu Huttwil am 30. April und 14. Mai wurde der in Sumiswald verabredete Bund durch Eidesleistung bekräftigt und urkundlich fixiert²⁶⁴. Der Bund, der auf ewige Zeit geschlossen wurde und alle zehn Jahre erneuert werden sollte, berief sich auf die Tradition des ältesten Bundes der Eidgenossen, den es zu wahren gelte; seine zentrale Aufgabe sollte im wechselseitigen Beistand bei der Wahrung der bäuerlichen Rechte gegenüber den Neuerungen der Obrigkeit bestehen; in militärischen Angelegenheiten, die die Untertanen betrafen, sollte der Bund zudem eine Koordinierungsfunktion übernehmen.

Die Gründung des «Huttwiler Bundes» bedeutete einen frontalen Angriff auf die etablierte Herrschaftsordnung sowohl in den städtischen Territorien wie auch in der Eidgenossenschaft insgesamt²⁶⁵. Ein Kompromiss unter vollständiger Wahrung der Machtposition der angestammten Obrigkeit war von vornherein ausgeschlossen, Vermittlungsversuche scheiterten daher bereits im Ansatz, eine militärische Konfrontation war unabweislich.

Am 21. Mai zog eine etwa 10 000 Mann umfassende bäuerliche Streitmacht vor die Tore Berns, ohne zunächst eigentliche militärische Aktionen zu eröffnen²⁶⁶. Das Berner Regiment ging auf ein Verhandlungsangebot Leuenbergers notgedrungen ein, da der erwartete Zuzug aus den loyalen Landesteilen und von verbündeten Orten zunächst noch ausblieb. Der Zeitfaktor begünstigte die haltend taktierenden Räte, während die Lage der Bauern angesichts

der militärischen Bedrohung zunehmend prekär wurde. Unter diesen Umständen einigten sich beide Seiten schliesslich am 24. Mai auf einen Vertrag («Murifeldvertrag»)²⁶⁷, der den bäuerlichen Wünschen nach einer Ausweitung der gemeindlichen Autonomie und nach wirtschaftlicher Entlastung zwar entgegenkam, die politischen Grundsatzforderungen, etwa nach freien Landsgemeinden, jedoch nicht erfüllte. Immerhin wurde der Huttwiler Bund noch nicht förmlich aufgehoben, wenngleich der Bestand des Vertrages an das künftige bäuerliche Wohlverhalten gebunden wurde.

Der Murifeldvertrag sollte nur wenige Tage Bestand haben. Als die militärischen Aufgebote der eidgenössischen Tagsatzung und einzelner Orte den Bauern entgegentraten, sah sich Leuenberger angesichts der Übermacht der obrigkeitlichen Truppen zu Friedensverhandlungen gezwungen, deren Abschluss im «Mellinger Vertrag» (4. Juni)²⁶⁸ die Niederlage der Empörer besiegelte. Die Auführer verpflichteten sich, die Waffen niederzulegen, heimzukehren und vom Huttwiler Bund zurückzutreten. Den Obrigkeiten blieb das Recht zur Bestrafung der Empörer vorbehalten.

Erst nach diesem formalen Abschluss der Erhebung kam es zum einzigen grossen Gefecht des Bauernkrieges. Bern, das den Mellinger Vertrag als Eingriff in seine Souveränität zurückwies, begann einen verheerenden Rachezug in den Aargau. Leuenberger stellte sich mit dem letzten bäuerlichen Aufgebot den obrigkeitlichen Truppen bei Herzogenbuchsee entgegen und wurde nach einem aussichtslosen, von bäuerlicher Seite erbittert geführten Kampf überwunden²⁶⁹.

Die obrigkeitlichen Straf- und Pazifizierungsmassnahmen²⁷⁰ erinnern in ihrer drakonischen Härte an den deutschen Bauernkrieg des Jahres 1525. Zahlreiche Empörer wurden mit dem Tod bestraft, allein die Berner Obrigkeit liess 21 Bauern hinrichten, unter ihnen Leuenberger. Neben Vermögensstrafen für Einzelne und ganze Gemeinden, deren Eintreibung sich über einen langen Zeitraum erstreckte, wurden Galeerenstrafen und Verstümmelungen verhängt.

Betrachtet man das Verhalten der Oberländer Landschaft in beiden Aufständen, so scheint es zwingend, den Bruch einer grossen Widerstandstradition zu konstatieren. Vom 14. bis 16. Jahrhundert

bildete das Oberland die Kernzone bäuerlichen Widerstandes im Berner Herrschaftsbereich. Alle Aufstände, welche die Berner Machtposition ernsthaft bedrohten, ereigneten sich im Oberland (Böser Bund, Reformationsaufstände) oder wurden von Oberländern initiiert und wesentlich getragen (Könizaufstand). 1653 jedoch und bereits 1641 erwies sich das Emmental als Zentrum des Widerstandes, wobei eine besondere Aktivität jeweils im Freigericht Steffisburg im Amt Thun zu verzeichnen war. Die herausgehobene Rolle Steffisburgs als Indiz für eine oberländische Kontinuität zu werten, wäre verfehlt: Nur administrativ, als Bestandteil des Amtsbereichs des Thuner Schultheissen, war das Gericht dem Oberland zuzurechnen, während Steffisburg – geographisch dem alpinen Oberland vorgelagert – in die politischen Handlungszusammenhänge der Oberländer nie eingebunden war²⁷¹.

Im Thuner Handel nahmen die Oberländer Landschaften zunächst eine abwartende Haltung ein. Sie beteiligten sich trotz der räumlichen Nähe nicht an der Belagerung Thuns am 20. Mai 1641, folgten aber auch nicht dem Befehl der Obrigkeit, die städtische Besatzung mit landschaftlichen Aufgeboten zu verstärken²⁷². Erst als sich eine annähernd geschlossene Front der bernischen Untertanenschaft herausgebildet hatte und das Risiko kalkulierbar schien, traten auch die Oberländer eindeutig ins bäuerliche Lager und trugen im Sommer 1641 entsprechend dem im Thuner Schiedsspruch festgelegten Verfahren ihre Gravamina in Bern vor²⁷³.

Deutlicher noch lässt sich die ambivalente Position der Oberländer 1653 aufzeigen. Die Landschaften schlossen sich nicht den Bauern an, verhielten sich aber auch nicht loyal zur Obrigkeit. Die Stimmung in den Gemeinden war offenbar gespalten. In Frutigen setzte sich eine grössere Anzahl von Bauern über die Mehrheitsmeinung hinweg und schloss sich der Empörung an²⁷⁴, auch aus Brienz zog eine 25 Männer zählende Schar aus eigenem Entschluss zu den Aufständischen²⁷⁵ und weitere Beispiele «individuellen Widerstandes» liessen sich anfügen²⁷⁶. Charakteristisch für die Politik der Gemeinden indessen war ein anderes Handlungsmuster²⁷⁷, und zwar der Versuch, urkundlich verbriefte Freiheiten durch begrenztes Wohlverhalten zu erkaufen. Dass die Bedrängnis der Obrigkeit

günstige Aussichten bot, auf dem Beschwerdeweg substantielle Zugeständnisse zu erlangen, wurde bereits im März 1653 von verschiedenen Gemeinden erkannt, deren Forderungen von der Obrigkeit am 25. und 30. März mit der Ausfertigung von 22 «Konzessionsartikel(n)»²⁷⁸ beantwortet wurde, die immerhin bereits die Freigabe des Salzkaufs und des Viehhandels, die Beseitigung des Trattengeldes und die Aufhebung der Handwerkszünfte in der Landschaft enthielten. Durch ein geradezu kaltblütiges Vorgehen verschafften sich wenige Wochen später auch die Landschaften Nieder- und Obersimmental ähnliche Freiheitsbriefe: Als Bern die oberländischen Milizen aufbot, um die Verteidigungskräfte der Stadt gegen die heranziehenden Bauernhaufen zu verstärken, verzögerten die Landschaftskontingente ihren Abmarsch, bis die geforderten Urkunden übergeben²⁷⁹ worden waren. Anstatt nun jedoch nach Bern zu ziehen, beendeten die Simmentaler ebenso wie die übrigen aufgebotenen Oberländer ihren Anmarsch bereits bei Thun, um nach einer Abstimmung über das weitere Vorgehen unverzüglich in die Heimatorte zurückzukehren²⁸⁰. Die solcherart erworbenen Freiheiten wurden erstaunlicherweise von Bern im Juni 1653 bestätigt und blieben auch in der Folgezeit rechtskräftig, obwohl den Obersimmentalern noch im folgenden Jahr vom Berner Vennet Frischung «mit trochnen teutschen Worten ins Gesicht fürgehalten» wurde, «daz sie diesen im Nothfall betruglich erpressten Freyheiten im geringsten Nit Wert, undt bei der obrigkeit genugsame ursach vorhanden were, dieselben von ihres Nit halten Wegens zurück ze nehmen»²⁸¹. Auf die gleiche Weise wie die Simmentaler hatten auch die Interlakener und Oberhasler obrigkeitliche Konzessionen erzwingen wollen, es dabei jedoch offenbar an Konsequenz fehlen lassen, da sie sich bereits durch eine einfache Zusage zum Ausmarsch bewegen liessen. Nach dem vorzeitigen Abbruch der Aktion war Bern später nicht mehr bereit, den bäuerlichen Wünschen stattzugeben²⁸². Die Landschaft Saanen immerhin erhielt noch im Juli 1653 einen Freiheitsbrief, welcher die den Simmentalern gewährten Zugeständnisse auf Saanen ausdehnte und weitere partikuläre Klagen berücksichtigte²⁸³.

Der Umstand, dass die Abgesandten der oberländischen Ge-

meinden bei der zuvor erwähnten Landsgemeinde in Sumiswald im April 1653 auf obrigkeitliche Bitten hin einen Versuch zur Schlichtung des Konflikts unternahmen²⁸⁴, könnte dazu führen, die Position der Oberländer Landschaften als eine vermittelnde zu verstehen. Doch würde dieses Prädikat ein allgemeineres Engagement für das Gemeinwesen voraussetzen, für das die Politik der Gemeinden keinerlei Ansatzpunkte liefert. Die Landschaften, nicht unbedingt die einzelnen Landleute, nutzten den gesellschaftlichen Konflikt vielmehr als Mittel zum Zweck der Durchsetzung ihrer kommunalen Eigeninteressen. Diese Feststellung liefert jedoch nur scheinbar eine Erklärung für die Nichtbeteiligung der Oberländer Gemeinden am Bauernkrieg, denn zumindest in der Anfangsphase der Erhebung bis zur Gründung des Huttwiler Bundes stimmten die Ziele der Aufständischen mit den Wünschen der Oberländer fast nahtlos überein²⁸⁵. Nicht anders als Emmentaler und Oberaargauer forderten auch die Oberländer 1653 Sicherungen gegen Eingriffe in die gemeindliche Autonomie, die Freigabe des Handels, die Beseitigung der Zünfte auf dem Land, insgesamt also die Beendigung der seit Jahrzehnten in der ländlichen Gesellschaft angefochtenen obrigkeitlichen Interventionen über Mandate und Satzungen im Zeichen staatlicher Souveränitätsansprüche. Die Konzessionen, die sich die Oberländer zu verschaffen wussten, entsprachen im wesentlichen den Forderungen, die auch die Emmentaler erhoben²⁸⁶. Die fehlende Aufstandsbereitschaft der oberländischen Landschaften 1653 lässt sich demnach nicht aus einer Divergenz der Motive und Ziele bäuerlichen Handelns erklären. Diese Feststellung gilt auch für den Thuner Handel, da 1641 in den Oberländer Gemeinden zunächst nicht weniger heftig gegen das Steuermandat protestiert wurde²⁸⁷ als etwa in Steffisburg, der Schritt zu militantem Widerstand aber nicht vollzogen wurde.

Nicht in objektivierbaren Interessengegensätzen sind demnach die Gründe für das abweichende Verhalten der Oberländer zu finden, sondern auf einer subjektiven Ebene, im Bereich kollektiver Bewusstseinshaltungen und Identitäten, letztlich in abweichenden Freiheitsvorstellungen. Bereits 1641 lässt sich bei den Trägern der Erhebung ein Argumentations- und Legitimationsmuster nachwei-

sen, das in den oberländischen Quellen niemals auftaucht. Die bäuerlichen Repräsentanten, die Anfang Juni in Thun mit den Vertretern der Obrigkeit verhandelten, begründeten ihre Vorgehensweise mit der Abstammung von Wilhelm Tell und der Herkunft aus den Urkantonen und bezeichneten sich als freie Schweizer²⁸⁸. Diese Argumentationsweise, die 1641 noch im Hintergrund stand gegenüber der Berufung auf die Verletzung des Herkommens²⁸⁹, wurde 1653 charakteristisch für die Aufstandsbewegung insgesamt. Das Auftreten von «Tellen» unter den Bauern wird vielfach bezeugt²⁹⁰, der Huttwiler Bund berief sich im ersten Artikel des Bundesbriefes auf die Kontinuität des Urbundes der Waldstätte²⁹¹ und die öffentliche Verlesung der vorreformatorischen Bundesbriefe wurde allgemein gefordert²⁹². In welchem Mass ein idealistisches Bild der alten Schweizer Freiheit die Vorstellungen der Bauern 1653 bestimmte, illustriert eine Initiative Leuenbergers, der den französischen Botschafter für eine Vermittlungsaktion zu gewinnen wusste, die später scheitern sollte²⁹³: Der Botschafter sollte die Obrigkeit dazu bewegen, den Bauern das Stanser Verkommnis, den Sempacherbrief, den Pfaffenbrief sowie die Kappelerbriefe zu eröffnen, während sich die Bauern anerbieten, die Verpflichtungen der Altvorderen zu erfüllen.

Dass der Argumentation der Bauern 1653 «eine unklar erträumte Vergangenheit» zugrundelag, hat Richard Feller festgestellt und kritisch angemerkt, dass «die Führer des Aufstands sich auf die Vergangenheit beriefen, ohne sie zu kennen»²⁹⁴. Die Bauern hätten in der Tat in den Bundesbriefen die Freiheiten nicht finden können, die sie darin vermuteten, und eine Verlesung etwa des Stanser Verkommnisses wäre zu einer ernüchternden Vorankündigung des kommenden obrigkeitlichen Strafgerichts geraten²⁹⁵. Dennoch scheint es nicht gerechtfertigt, aus der Einsicht in die idealisierende Verwertung historischer Leitbilder durch die Bauern den Schluss auf einen rückwärtsgewandten, anachronistischen Charakter der gesamten Aufstandsbewegung zu ziehen, wie ihn Feller und andere Interpreten nahelegen. Nicht was Wilhelm Tell, der Urbund, die Bundesbriefe und die alte Schweizer Freiheit in der Realität des 13. und 14. Jahrhunderts tatsächlich bedeuten, ist für die Bewertung der

bäuerlichen Programmatik relevant, sondern was sich die Bauern darunter vorstellten. Und wenn sich auch diese Vorstellungen im nachhinein nicht mehr präzise rekonstruieren lassen, möglicherweise bei den Bauern des 17. Jahrhunderts selbst nur mit vagen Bildern besetzt waren, so lässt sich doch zumindest die grundsätzliche politische Tendenz dieser Vorstellungen als egalitär und demokratisch festlegen. Egalitär insofern, als die Berufung auf Tell oder die Qualität eines «freien Schweizers» eine Idee von individuellen Persönlichkeitsrechten impliziert, demokratisch insofern, als der Urbund der Waldstätte und die wiederholt artikulierten Forderungen nach freien Landsgemeinden²⁹⁶ eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegen obrigkeitliche Fremdbestimmung andeuten. Aus diesen Überlegungen jedoch ergibt sich eine neue Einschätzung der bäuerlichen Bewegung von 1653, und zwar im Sinn einer Betonung ihrer proaktiven, partiell sogar revolutionären Tendenzen. Hinter dem semantischen Schleier alter Freiheiten verbirgt sich, so liesse sich zugespitzt formulieren, der kollektive Wunsch nach einer grundsätzlich neuen Freiheit.

Die Aufstände von 1641 und 1653 wurden im Berner Territorium von Gemeinden getragen, deren politische und rechtliche Stellung ungleich schlechter war als die der Oberländer Landschaften. Zwar wird auch das Emmental in den Quellen des alten Bern als «Landschaft» bezeichnet, doch deckt der Begriff in diesem Fall nicht mehr als die Existenz eines Landrechts und eine bestimmte Organisationsform der militärischen Aufgebote²⁹⁷. Während die Mehrzahl der Oberländer ihre Güter zu freiem Eigen besass, waren die Höfe im Emmental fast durchweg grundherrlich gebunden und mit nicht unbeträchtlichen Ehrschätzen belastet²⁹⁸. «Freiheiten» besaßen zwar auch die Gemeinden im Emmental²⁹⁹, doch lässt sich ihr Gewicht mit den Freiheiten der Oberländer nicht vergleichen. Der Besitz dieser Freiheiten wog zu wenig, als dass er das Handeln der Emmentaler oder Steffisburger hätte wesentlich bestimmen können. Die Aussicht, eine neue Freiheit zu gewinnen, erwies sich 1653 als stärker als die Furcht, die alten Freiheiten zu verlieren. Die genaue Umkehrung dieses Verhältnisses lässt sich in den oberländischen Landschaften konstatieren. Die imaginären Freiheiten der al-

ten Eidgenossen und die unsichere Vision einer neuen Freiheit verfehlten ihre Wirkung auf bäuerliche Verbände, die ihr Selbstverständnis auf dem jeweiligen Besitzstand an partikularen Freiheiten aufbauten. Das Risiko, dieser Freiheiten verlustig zu gehen – eine Erfahrung, welche die Oberhasler und Interlakener 1528 auf schmerzliche Weise hatten machen müssen –, verminderte die Aufstandsbereitschaft der Oberländer. Der paradoxe Bedeutungswandel der «Landsfreiheiten» wird in diesem Zusammenhang offensichtlich. Die Errungenschaften bäuerlicher Emanzipationspolitik, die den Gemeinden einen vergleichsweise grossen Handlungsspielraum sicherten, erwiesen sich 1641 und mehr noch 1653 als Hemmnisse vorwärtsgerichteten Handelns. Die Fixierung auf die jeweils eigenen Freiheiten bedeutete zugleich eine Fixierung auf die vorgegebene Herrschaftsordnung, in deren Rahmen die Freiheiten Anerkennung fanden. Das partikularistische Freiheitsbewusstsein der Oberländer verstellte den Blick auf weiterreichende Handlungschancen und wirkte letztlich als systemstabilisierender Faktor.

7.4 THESEN ZUM BÄUERLICHEN FREIHEITSVERSTÄNDNIS UNTER DEN BEDINGUNGEN EINER INTENSIVierten STAATLICHKEIT

Die politische Ordnung des Berner Territoriums zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde zuvor durch den Begriff «dualistischer Gliederstaat» charakterisiert. Für die Verfassung des Berner Staates im 17. Jahrhundert ist diese Bezeichnung offensichtlich nicht mehr angemessen. Die staatliche Gewalt gewann eindeutig den Vorrang gegenüber den Rechten der Landschaften. Die Einsicht, dass die korporativen Freiheiten die Ausweitung der staatlichen Ordnungstätigkeit nicht verhinderten, führt zu

These 1: Korporative Freiheiten besitzen als solche keine hinreichende Abwehrsubstanz gegen die Intensivierung staatlicher Gewalt.

Mit der Anerkennung der staatlichen Souveränitätsansprüche durch die Landschaften wurde der Anspruch auf politische Eigen-

ständigkeit aufgegeben. Die landschaftlichen Freiheiten verloren damit ihre konstitutive Bedeutung für die politische Ordnung des Berner Territorialstaates im Oberland. Die städtische Obrigkeit suspendierte zwar nicht formal die Freiheiten der Landschaften, behielt sich aber die Entscheidung über den Umfang ihrer Geltung jeweils vor. Diese Feststellung führt zu

These 2: Die korporativen Freiheiten der Gemeinden verlieren im Prozess der Ausbildung des frühmodernen Staates ihre konstitutive Bedeutung für die Herrschaftsordnung.

Die geminderte politische Bedeutung der Freiheiten blieb nicht ohne Folgen für das Freiheitsverständnis der Bauern. An die Stelle einer Betonung der gemeindlichen Eigenständigkeit trat allmählich die Bereitschaft zur Unterordnung und Anpassung gegenüber der städtischen Obrigkeit. Den Wandel in der subjektiven Auffassung der Freiheiten beschreibt

These 3: Die Konnotation mit emanzipatorischer Eigenleistung wird im bäuerlichen Freiheitsbegriff allmählich überlagert von einer staatstreuen Konformität.

8. FREIHEIT UND GEMEINDE IM BERNER OBERLAND

ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Gang durch vier Jahrhunderte der Geschichte des Berner Oberlandes scheint es hilfreich, an den Ausgangspunkt der Untersuchung zu erinnern. Die Beschäftigung mit den Bauern des Oberlandes sollte eine exemplarische Fallstudie liefern zur Klärung der Frage, ob der Begriff «Freiheit» für das politische Denken und Handeln der Bauern in der vorindustriellen Gesellschaft eine Bedeutung besass. Schon diese Fragestellung implizierte zwei Voraussetzungen, die im Horizont auch der neueren historischen Forschung keineswegs als gesichert gelten konnten, zum einen nämlich die An-

nahme, dass die Bauern der Ständegesellschaft über die Kompetenz zu zielvollem politischen Handeln verfügten, zum zweiten, dass dieses Handeln in Zusammenhang mit einer normativen Kategorie wie dem Freiheitsbegriff zu bringen ist.

Dass diese Ausgangshypothesen durch das Berner Material eindeutig bestätigt werden, kann als erstes Ergebnis der Untersuchung festgehalten werden. Auch wenn die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Oberlandes nicht die Gesamtheit der historischen Lebensverhältnisse erfasste, sondern von vornherein darauf zielte, jene Ausschnitte der historischen Wirklichkeit herauszupräparieren, in denen eine politische Dimension zutage trat, so kann doch die Fülle der ausgebreiteten Belege keinen Zweifel daran lassen, dass die Bauern des Oberlandes durchgängig vom 14. bis zum 17. Jahrhundert auf die herrschaftliche bzw. staatliche Ordnung ihrer Lebensverhältnisse Einfluss nahmen. Der Alltag dieser Bauern mag von der täglichen Mühe um die Sicherung des Daseins bestimmt gewesen sein, dies hinderte sie indes nicht daran, in ihrem politischen Handeln Ziele anzustreben, die – weit über den Tag hinausreichend – die dauerhafte Sicherung der Rechte und Existenzchancen künftiger Generationen bezweckten. So standen rechtliche Normen und Garantien durchgängig im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen den Bauern und ihren Kontrahenten. Nie lässt sich das bäuerliche politische Handeln als nur reaktives, aus situativen Gegebenheiten verstehbares Agieren gegenüber der feudalen Herrschaft oder später der städtischen Obrigkeit beschreiben. Zwar waren die Anteile an der Entwicklung und Ausgestaltung der politischen und sozialen Ordnung zwischen der bäuerlich-gemeindlichen und der herrschaftlich-obrigkeitlichen Seite nicht immer gleich verteilt – im Spätmittelalter lag das Schwergewicht eher auf der Seite der Bauern, in der Frühneuzeit eher bei der städtischen Obrigkeit –, zu keiner Zeit jedoch wurden die Oberländer zum blossen Objekt staatlicher Machtausübung. Selbst im 17. und 18. Jahrhundert gelang es, den Charakter einer von Rechtsgarantien bestimmten Verfassungsordnung gegenüber Bern im Kern zu wahren. Die Position eines absolutistischen Herrschers hat die Stadt im Verhältnis zu ihren Oberländer Untertanen nicht gewinnen können. Die Oberlän-

der Bauern waren ein politischer Faktor im Berner Staat, und sie blieben es.

Noch weniger allgemeine Anerkennung als die These von der politischen Handlungskompetenz der Bauern kann die zweite der Untersuchung zugrundegelegte Hypothese für sich beanspruchen: Die Teilhabe der Bauern am Begriff «Freiheit» als einer handlungsleitenden normativen Kategorie. Die begriffsgeschichtlichen ebenso wie die verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen, die im einleitenden Teil rekapituliert wurden, um die historischen Bezugsebenen der Freiheitsdiskussion auszuweisen, verarbeiten entweder die Ausformungen des Freiheitsbegriffs im Denken von Philosophen, Rechtslehrern und Theologen oder sie beziehen sich auf die Manifestationen des Freiheitsbegriffs in der politischen Sphäre der Ausgestaltung staatlicher Ordnungen. Der Befund für die ländliche Gesellschaft des Berner Oberlandes belegt, dass Freiheitsvorstellungen im kollektiven Bewusstsein der ländlichen Bevölkerung nicht nur verankert waren, sondern dass sie zudem als Leitvorstellungen des politischen Handelns eine konkrete Umsetzung fanden. Für die Bauern des Berner Oberlandes besass der Begriff «Freiheit» eine wesentliche Bedeutung. Das Freiheitsthema manifestiert sich nicht nur sporadisch in einigen einzelnen Fällen, vielmehr ist der Freiheitsbegriff vom 14. bis zum 17. Jahrhundert durchgängig eine zentrale Kategorie für das politische Selbstverständnis der Oberländer und fungiert als Regulativ ihrer Beziehungen zur Herrschaft bzw. zur städtischen Obrigkeit.

Für die Einordnung der Freiheitsvorstellungen der Bauern des Berner Oberlandes erwies sich die im Einleitungsteil vorgenommene Differenzierung in einen ständischen Rechtsbegriff von Freiheit einerseits und einen naturrechtlichen Freiheitsbegriff andererseits als unzureichend. Die empirische Untersuchung belegt, dass weniger Rezeptionsvorgänge für das Freiheitsverständnis der Oberländer prägend wurden, als die konkreten Bedingungen ihres eigenen politischen Handelns. Der Blick auf die Gesellschaft des Oberlandes im 14. und 15. Jahrhundert zeigte ein komplexes Geflecht von feudalen Rechten, territorialen Besitzständen und konkurrierenden machtpolitischen Interessen, in das die Bauern des Oberlan-

des sich einzuschalten begannen. Die Ziele der Oberländer in dieser Konstellation liessen sich mit den vertrauten Freiheitskonzepten zunächst schlecht zur Deckung bringen. Es ging den Bauern um die Verminderung bäuerlicher Leistungen, um die Aufhebung personaler Bindungen und um die Eingrenzung herrschaftlicher Rechte zugunsten lokaler Selbstbestimmung. Das Ensemble der Agrarverfassung war das Operationsfeld der Bauern, wobei sie in ihren Bemühungen um die Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen durchaus erfolgreich waren.

Das Drängen der Bauern auf Emanzipation aus den tradierten feudalen Bindungen veränderte im 14. und 15. Jahrhundert die herrschaftliche und gesellschaftliche Ordnung im Berner Oberland: bereits im 14. Jahrhundert erwarben die Eigenleute die persönliche Freiheit, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sicherte sich die überwiegende Mehrheit der Oberländer das freie Eigen an den Gütern, der Adel verlor seine Bedeutung als gesellschaftliche Führungsschicht, und an die Stelle mittlerer und kleiner Feudalherrschaften traten bäuerliche Landschaften unter Berner Landeshoheit.

Der überwiegende Anteil an diesen tiefgreifenden Wandlungen ist nicht etwa der Stadt Bern zuzuschreiben, sondern den Oberländer Bauern, die der Stellung des Adels die Grundlage entzogen und so die städtische Territorialpolitik begünstigten. Den Bauernstand als den massgeblichen Faktor in der spätmittelalterlichen Geschichte des Oberlandes zu bezeichnen, scheint nicht überzogen.

Der Weg der Oberländer Bauern vom Objekt zum Subjekt der Geschichte wurde möglich durch die Entwicklung und Konsolidierung handlungsfähiger Gemeindeverbände als zentraler Integrations- und Organisationsform der ländlichen Gesellschaft. Individuelle Emanzipationsversuche durch Eintritt in das Berner Ausburgerrecht oder Freikauf aus der Eigenschaft erwiesen sich letztlich als wenig wirkungsvoll und führten teilweise sogar zu negativen Folgen. Erst der Fortschritt der politischen Organisation veränderte die politischen Kräfteverhältnisse und schuf eine Basis, um die bäuerlichen Interessen systematisch und dauerhaft zur Geltung zu bringen. Individuelle Emanzipation und gemeindliche Integration sind daher

keineswegs als Gegensätze zu betrachten, sondern als sich wechselseitig bedingende Prozesse.

Ob hinter dem Drängen der Bauern des Oberlandes, sich ihrer feudalen Bindungen zu entledigen, eine dezidierte individuelle Vorstellung von Freiheit stand oder einfach der Wunsch, die eigenen ökonomischen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszuweiten, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Politisch wirksam wurden diese zunächst individuellen Intentionen, weil sie sich zu einer allgemeinen gesellschaftlichen Strömung verdichteten, mit der sich eine kollektive Erwartungshaltung verband. Wie grundsätzlich das Verlangen der Bauern nach der Auflösung der feudalen Herrschaftsstrukturen war, zeigt sich darin, dass es über die individuelle Lebensspanne hinausreichte und dauerhafte Veränderungen für die nachwachsenden Generationen bezweckte. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nur an die Ablösung der grundherrlichen Gefälle im Niedersimmental, die mit dem vierzigfachen Betrag der Jahresabgaben erkauft wurde. Die weite zeitliche Perspektive in der Abwägung der Kosten und Nutzen, der damit verbundene Verzicht auf die unmittelbare Befriedigung eigener Bedürfnisse zugunsten dauerhafter Veränderungen und schliesslich der Umstand, dass diese Einstellung den Charakter einer gesellschaftlich verbreiteten Werthaltung gewann, liefern die Erklärung dafür, dass die zunächst individuellen Emanzipationsbestrebungen zusammengefasst und auf gemeindlicher Ebene in eine systematisch betriebene Politik umgesetzt werden konnten.

Die Freiheiten der Oberländer waren das Ergebnis der Erfolge ihrer gemeindlichen Politik. Der Prozess der allmählichen Zersetzung der feudalen Strukturen durch die Gemeinden spiegelt sich in dem Freiheitsbegriff, den die Oberländer Bauern entwickelten. Freiheit und Gemeinde wurden aufeinander bezogen. Den Bauern war bewusst, dass die Stärkung der Rechte des Einzelnen und die Steigerung des inneren Zusammenhalts der Gemeinden in einem unauflöslichen Wechselverhältnis standen. Die Gemeinde war die Basis bäuerlichen Einwirkens auf den historischen Prozess und zugleich der vorrangige Bezugspunkt der politischen Identität des Einzelnen. Die Gemeinde als Gesamtheit war der Träger der erworbe-

nen Rechtspositionen, die als Freiheiten begriffen wurden, nicht der Mensch als Individuum. Die korporativen Freiheiten wiederum vermittelten den Gemeinden allmählich den Charakter eigenständiger Rechtsgemeinschaften und prägten ihr Profil als Körperschaften mit staatlichen Funktionen. In der zunehmenden Anwendung der Bezeichnungen «Land», «Landschaft», «Landsfreiheiten» und «Landrecht» für den Bereich der Gemeinde und ihrer Rechtsverhältnisse gegen Ende des 15. Jahrhunderts lässt sich die wachsende politische Integration der Gemeindeverbände und die Ausweitung ihrer Autonomie auf einer begrifflichen Ebene fassen.

Das Freiheitsverständnis der Oberländer gewann seine spezifische Ausprägung in den Umbrüchen der spätmittelalterlichen Formationsperiode. Seit dieser Zeit besaßen die landschaftlichen Freiheiten als identitätsstiftendes Element eine wesentliche Bedeutung für das individuelle Selbstverständnis. Die Zugehörigkeit zu einer mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Gemeinde erlaubte den Bauern, sich eine positive, respektierte Stellung in der gesellschaftlichen Hierarchie zuzuschreiben. Die individuelle Vorstellung von Ehre verband sich mit der Anerkennung der landschaftlichen Freiheiten durch die Nachbarn, vor allem aber durch die Obrigkeit.

Das Freiheitskonzept der Oberländer Bauern lässt sich nur bedingt in die im Einleitungsteil skizzierten grossen Entwicklungslinien der ständischen und naturrechtlichen Freiheitsbegriffe einordnen. Zwar handelt es sich bei den korporativen Freiheiten der Landschaften ebenso wie bei den ständischen Freiheiten im allgemeinen dem materiellen Gehalt nach um partikulare positive Rechte, im Selbstverständnis der Oberländer bezieht sich «Freiheit» im Gegensatz zur ständischen Auffassung der «Libertates» jedoch gerade nicht auf die Tradition der feudalen Ordnung. Im Unterschied zu den Freiheiten der Fürsten, des Adels und zumeist auch der Städte, die ihre Dignität aus dem Akt der Verleihung durch Kaiser oder Könige gewinnen und ihre Legitimität damit auf die gegebene Herrschaftsordnung stützen, verbindet sich im Bewusstsein der Bauern des Berner Oberlandes der Geltungsanspruch der landschaftlichen Freiheiten mit dem Stolz auf die eigene emanzipatorische Leistung, durch die die alte Feudalordnung überwunden wurde. Demnach

deckt sich der Freiheitsbegriff der Oberländer zwar objektiv – bezogen auf den formalen Charakter der Freiheitsrechte – mit dem ständischen Freiheitsbegriff, nicht aber subjektiv, in der kollektiven Auffassung des Begriffs.

Berührungspunkte zum naturrechtlichen Freiheitsbegriff ergeben sich hingegen gerade auf einer subjektiven Ebene. Wenn die Oberländer ihre landschaftlichen Freiheiten als Grundlage eines vertragsartigen Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlicher Landschaft begreifen und sich jeder einseitigen Rechtssetzung widersetzen, findet darin ein elementarer naturrechtlicher Grundsatz seinen Ausdruck: das Konsensprinzip im Hinblick auf rechtliche Normierungen. Auch die Motive zur Überwindung der feudalen Agrarverfassung und die ausgeprägte Widerstandsbereitschaft gegenüber der Herrschaft lassen sich zu bestimmten Vorstellungen in der Gedankenwelt des Naturrechts in Beziehung setzen, auf die Ernst Blochs metaphorische Wendung vom «aufrechten Gang» anspielt. Ein grundsätzlicher Unterschied jedoch ist nicht zu verkennen: Das Freiheitsverständnis der Bauern im Berner Oberland war weder egalitär noch universalistisch, und es ordnete die Rechte des Einzelnen in jedem Fall unter die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

Die Idee des Göttlichen Rechts war in der Gesellschaft des Berner Oberlandes bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts verbreitet, aber sie führte nicht zur Ausbildung eines naturrechtlichen Freiheitsbegriffs. Der wichtigste Grund dafür ist in den Erfolgen der gemeindlichen Politik zu finden. Die korporativen Freiheiten der Landschaften wurden nach der Eingliederung in das Berner Territorium von der Stadt respektiert. Von feudalen Bindungen weitgehend entlastet, konnten die Bauern in Saanen und Aeschi, im Nidersimmental und in Frutigen, im Hasli und im Obersimmental die Formen ihres Zusammenlebens auf gemeindlicher Ebene überwiegend eigenverantwortlich ordnen. Dass dieser selbstbestimmte Handlungsbereich den Bedürfnissen der Bauern offenbar weitgehend entsprach, zeigt das Ausbleiben jeder ernsthaften Reaktion auf die Ereignisse von 1525 im Oberland. Rudimentäre Ansätze eines alternativen Freiheitskonzepts lassen sich lediglich in den Revolten der Interlakener Klosteruntertanen feststellen, deren politische und

soziale Entwicklungsmöglichkeiten durch das Fortbestehen der von Bern gestützten Klosterherrschaft eingeengt wurden.

Die politische Funktion der landschaftlichen Freiheiten als verfassungsartige Grundlage des Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Gemeinden war an ein annäherndes politisches Gleichgewicht zwischen Herrschaft und Landschaft im «dualistischen Gliederstatt» gebunden. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde dieses Gleichgewicht durch das Bestreben Bern zur Intensivierung und Ausweitung der staatlichen Macht bedroht. Den obrigkeitlichen Anstrengungen zur staatlichen Modernisierung begegneten die Oberländer von vornherein defensiv und unter der Perspektive einer möglichen Aufhebung der landschaftlichen Autonomie. Im Könizaufstand von 1513 gelang es ihnen zum letzten Mal, auf die staatliche Ordnung in grundsätzlicher Weise gestaltenden Einfluss zu nehmen und die Bedeutung der Gemeindefreiheiten zu stärken. Die Reformation wurde von der Mehrheit der Landschaften bekämpft, weil sie sie mit der Gefahr einer Ausweitung der staatlichen Macht verbanden. Als die Oberländer 1528 unterlagen, zeigte sich, dass ihre Sorge berechtigt gewesen war. Die Ausbildung eines landesherrlichen Kirchenregiments nach der Reformation, die Durchsetzung eines staatlichen Souveränitätsanspruchs vor allem im Innern, gegenüber Tvingherren, Landstädten und Landschaften, und die Ausweitung der staatlichen Ordnungs- und Satzungstätigkeit in zuvor unreglementierte Bereiche bezeichnen die Stationen einer allmählichen Verlagerung der politischen Gewichte auf die Seite der Obrigkeit. Die Entwicklung vollzog sich allmählich, ohne dass nach der Zäsur der Reformation ein deutlich erkennbarer Bruch in der tradierten Rechtsordnung zu verzeichnen wäre. Landschaftliche Freiheiten wurden sehr selten explizit aufgehoben, häufiger aber durch die konkrete Praxis des Staates via Mandat und Verwaltung unterlaufen und entwertet. Trotz dieser Einschränkungen wurde die Mehrzahl der Freiheiten jedoch weiterhin anerkannt und respektiert.

Die Oberländer Gemeinden waren ausserstande, den zunehmenden Eingriffen der Obrigkeit in ihr Lebensgefüge wirksam zu begegnen. In der Unfähigkeit, eine politische Gegenmacht auf der

Grundlage eines Zusammenschlusses der Landschaften zu formieren, zeigt sich die Kehrseite der Fixierung des subjektiven Bewusstseins auf die je spezifischen Freiheiten der eigenen Gemeinde. Nicht die Aussicht auf eine Erweiterung der politischen Rechte bestimmte das Handeln der Bauern seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, sondern die Sorge um die Gefährdung der landschaftlichen Freiheiten. Eine eigene Vorstellung von einer möglichen Neugestaltung der staatlichen Ordnung wurde im Oberland nicht entwickelt. So gerieten die Bauern nach 1528 zunehmend in eine Rückzugsposition und konzentrierten sich darauf, die Substanz der Freiheiten möglichst ungeschmälert zu behaupten. Diese Politik jedoch erwies sich als nur begrenzt erfolgreich. Immerhin gelang es, die Ausweitung des staatlichen Einflusses zu verlangsamen, teilweise auch zu blockieren, und einen begrenzten Radius gemeindlicher Autonomie zu behaupten.

Die Ausgangsbedingungen der Bauern des Berner Oberlandes waren im Spätmittelalter sicherlich ungewöhnlich günstig, um einer zielgerichteten kommunalen Politik zum Erfolg zu verhelfen. Der Umstand, dass der Aufstieg der Eidgenossenschaft im allgemeinen und die territoriale Machtentfaltung Berns den angestammten Feudalherren des Oberlandes den machtpolitischen Rückhalt raubte, ist nicht zu übersehen. Dennoch lässt sich die Entwicklung im Berner Oberland nicht pauschal durch Rekurs auf den «Sonderfall Schweiz» erklären. Die für das Spätmittelalter beschriebenen Agrarstrukturen, die das Operationsfeld der Bauern bildeten, finden sich ebenso in anderen Regionen des Alten Reiches wie die Handlungsmuster gemeindlicher Politik. Es wird weiterer Fallstudien bedürfen, um zu klären, inwieweit das Denken und Handeln der Bauern des Berner Oberlandes als exemplarisch für den Bauernstand im allgemeinen gelten kann. Das Beispiel des Oberlandes zeigt zumindest, dass die politische und gesellschaftliche Entwicklung des Berner Territorialstaates ohne Bezugnahme auf die Bauern und ihre Freiheitsvorstellungen nicht angemessen zu erfassen ist.

ANMERKUNGEN

VORBEMERKUNG

Die Zählung der Anmerkungen erfolgt nach den Hauptabschnitten des Buches. Innerhalb des einleitenden Teils (Kap. 1–3) ist die Nummerierung über die Kapitel fortlaufend geführt. Im Hauptteil der Untersuchung (Kap. 4–7) bezieht sich die Zählung auf die Kapitel.

Mehrfach zitierte Quellenwerke und Darstellungen werden in den Anmerkungen in Kurztiteln zitiert. Die vollständigen bibliographischen Angaben sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Die Verwendung von Siglen wurde, um eine schnelle Orientierung zu ermöglichen, auf das Nötigste beschränkt (vgl. Abkürzungsverzeichnis).

TEIL I

FREIHEITSBEGRIFF UND BÄUERLICHE GEMEINDE IN DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT. IDEENGESCHICHTLICHE VORARBEITEN UND SOZIALGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

¹ Vgl. dazu allgemein CONZE/MEIER u. a., Freiheit.

² Vgl. die zusammenfassende Darstellung von OESTREICH, Menschenrechte und Grundfreiheiten. – Eine Kritik an der einseitig ideengeschichtlichen Ausrichtung der Forschung formuliert G. BIRTSCH, Einleitung: Die Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte als Gegenstand der Forschung, in: *Ders.* (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte, 11–19.

³ Hervorzuheben vor allem SCHLUMBOHM, Freiheit, und die zwar stärker ideengeschichtlich orientierte, aber eine breite Literaturgrundlage verarbeitende Studie von KLIPPEL, Politische Freiheit.

⁴ Zusammenfassend K. BOSL, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstruktur im Mittelalter, in: K. BOSL/E. WEIS, Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848, München 1976, 103 ff., 113 ff.

⁵ Zur Villikation und ihrer Auflösung allgemein F. LÜTGE, Agrarverfassung, 40–49, 71–81.

⁶ Hervorzuheben: RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute. – MÜLLER, Leibeigenschaft im Bauernkrieg. – BLICKLE, Freiheit.

1. Annäherungen an die Freiheitsproblematik der altständischen Gesellschaft

⁷ Die Bedeutung des Freiheitsbegriffs für die abendländische Geistesgeschichte vermittelt der grosse begriffsgeschichtliche Überblick von CONZE/MEIER u. a., Freiheit. – Weiterhin SCHLUMBOHM, Freiheitsbegriff.

⁸ G. MAY, Christliche Freiheit, in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 436–446.

⁹ G. KLAUS/M. BUHR (Hgg.), «Freiheit» in: Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, 1, Reinbek 1972, 376 f.

¹⁰ Vgl. etwa SCHISCHKOFF (Bearb.), «Freiheit» und «Freiheit, transzendente», in: Philosophisches Wörterbuch, Stuttgart ¹⁹1974, 192–194. – H. GÜNTHER, Der philosophische Freiheitsbegriff, in CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 456–469.

¹¹ Vgl. dazu die Behandlung des Freiheitsbegriffs bei CONZE/MEIER u. a., Freiheit.

¹² Einen Überblick über die Täuferforschung vermittelt H. J. GOERTZ (Hg.), Umstrittenes Täufertum, 1525–1975. Neue Forschungen, Göttingen 1975.

¹³ FRANZ, Bauernstand, 236.

¹⁴ Die Kontinuität der elementaren politischen Handlungsformen lässt sich in verschiedenen Bereichen fassen. So zeichnet sich das bäuerliche Konfliktverhalten durch gleichbleibende Handlungsmuster aus; vgl. dazu die Beiträge in P. BLICKLE (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980; weiterhin: SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart 1980; besonders instruktiv ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der Huldigungsverweigerungen als durchgängigem Handlungselement: *Saarbrücker Arbeitsgruppe*, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsass), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 6, 1980, 117–155. – Auch in den bäuerlichen Bestrebungen zur politischen Partizipation auf staatlicher Ebene ist die Kontinuität der Formen auffällig; dazu BLICKLE, Landschaften; weiterhin: MITTERAUER, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in K. BOSL/K. MÖCKL (Hgg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977, 11–41. – Zur Bedeutung der Gemeinde als Bauelement der altständischen Ordnung vgl. unten Kap. 2.

¹⁵ W. CONZE, Ausblick, in CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 538–542.

¹⁶ M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, Tübingen ⁵1976, 29, § 27.

¹⁷ BRUNNER, Land und Herrschaft, 18, und allgemein das 2. Kap. «Staat, Recht und Verfassung», 111–164.

¹⁸ Zur Geschichte der Menschenrechtsdeklarationen vgl. die einschlägigen Beiträge in den Sammelbänden von BIRTSCH (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte, und R. SCHNUR (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung, 11), Darmstadt 1964.

¹⁹ JELLINEK, Menschen- und Bürgerrechte, 2, 5–7, 37 f. und Kap. 8, 54 ff.

²⁰ Allgemein dazu: SCHLUMBOHM, Freiheit.

²¹ Dass auch im Zeitalter des Historismus die Naturrechtstradition eine wissenschaftliche Würdigung fand, ist vor allem Otto von Gierke zu verdanken. Vgl. vor allem O. v. GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, ³1913. In der Tradition Gierkes steht WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Forschung in diesem Bereich intensiviert; vgl. etwa E. REIBSTEIN, Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts. Studien zu den «controversiae illustres» des Fernandus Vasquius (1559), Bern 1949; OESTREICH, Menschenrechte und Grundfreiheiten. – Einen Überblick

über das Spektrum der aktuellen Forschung vermittelt BIRTSCH (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte.

²² SCHLUMBOHM, Freiheit. – Vgl. auch die Beiträge von P. BLICKLE, W. SCHULZE, G. LOTTES und R. MUHS in: BIRTSCH (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte.

²³ WAAS, Freiheit. – TELLENBACH, Libertas. – KELLER, Freiheitsgarantien. – BRUNNER, Freiheitsrechte. – RAUMER, Korporative Libertät. – FRIED, Freiheit. – ARNOLD, Freiheit im Mittelalter.

²⁴ Vgl. etwa die überwiegend verfassungsgeschichtlich orientierten Beiträge in TH. MAYER (Hg.), Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (Vorträge und Forschungen, 2), Sigmaringen 1955. – Zur Problematik ständischer Freiheitsrechte WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht. – Die breite Diskussion um die Herkunft der freien Bauern im Mittelalter zusammengefasst mit fundierter Kritik bei H. K. SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: Historische Zeitschrift (1974), 529–550. – Vgl. auch C. SCHOTT, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 104, 1987, 84–109.

²⁵ Vgl. etwa HÖLZLE, Freiheit vor Montesquieu, 24–26.

²⁶ KELLER, Freiheitsgarantien, 42ff.

²⁷ GRUNDMANN, Freiheit als Postulat, 43.

²⁸ TELLENBACH, Libertas, 27 f. – KELLER, Freiheitsgarantien, 65 f. – Zur Bedeutung der Immunität vgl. SPRANDEL, Verfassung und Gesellschaft, 52–54.

²⁹ DIPPER, Ständische Freiheiten: Jura et libertates, in CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 451.

³⁰ BRUNNER, Freiheitsrechte, 193. – OESTREICH, Menschenrechte und Grundfreiheiten, 24 f.

³¹ Beispiele bei WAAS, Freiheit, 16.

³² HÖLZLE, Freiheit vor Montesquieu, 24 f., 40. – RAUMER, Korporative Libertät, 69 f.

³³ WAAS, Freiheit. – TELLENBACH, Libertas.

³⁴ GRUNDMANN, Freiheit als Postulat, 34 ff. – Vgl. auch FRIED, Freiheit, 320 f., 344, 356.

³⁵ WAAS, Freiheit, 22.

³⁶ E. WERDER (Hg.), Das Recht des Landgerichts Konolfingen (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt., Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 2. Teil, Rechte der Landschaft, 4), Aarau 1950, Nr. 204, 538, Ziffer 2.

³⁷ Zur Goldenen Bulle von 1356 SPRANDEL, Verfassung und Gesellschaft, 144 f.

³⁸ WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht, 14 f., 27 ff. – Allgemein zur Bedeutung der Herrschaftsverträge: W. NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 7, 1949, 26–52. – FR. HARTUNG, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 10, 1952, 163–177.

³⁹ KELLER, Freiheitsgarantien, 117.

⁴⁰ D. KLIPPEL, Der politische Freiheitsbegriff im modernen Naturrecht (17./18. Jahrhundert), in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 470.

⁴¹ J. ST. MILL, *On Liberty*, London 1859. – Vgl. dazu WAAS, *Freiheit*, 3–5.

⁴² TELLENBACH, *Libertas*, 14.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd., 2.

⁴⁶ WAAS, *Freiheit*.

⁴⁷ Ebd., 5.

⁴⁸ Ebd., 44.

⁴⁹ Ebd., 19.

⁵⁰ Ebd., 18.

⁵¹ Ebd., 29.

⁵² Vgl. etwa MERZBACHER, *Freiheit und Unfreiheit*, 260. – K. BOSL, Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates, in: *Ders.*, *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, München-Wien 1964, 207, 219. – SCHMELZEISEN, *frei wovon?*, verwirft die WAAS'sche Unterscheidung.

⁵³ KELLER, *Freiheitsgarantien*, insbesondere die inhaltliche Differenzierung der Freiheitsrechte, 88 ff.

⁵⁴ RENNEFAHRT, *Freiheit der Landleute*, 7–25.

⁵⁵ K. S. BADER, *Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter*, in: *Historisches Jahrbuch*, 61, 1941, 65. – F. WERNLI, Die mittelalterliche Bauernfreiheit (Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1), 1959. – SCHMELZEISEN, *frei wovon?*, 148 f., 153. – FRIED, *Freiheit*, 344, 356.

⁵⁶ GRUNDMANN, *Freiheit als Postulat*, 34 ff.

⁵⁷ Ebd., 52.

⁵⁸ Ebd., 51.

⁵⁹ H. FEHR, *Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff*, insbesondere im Bereiche der Marken, zugleich eine Anzeige der Monographie von Alphons Dopsch, *Die freien Marken in Deutschland* (1933), in: *MIÖG*, 47, 1933, 294. – Vgl. auch ARNOLD, *Freiheit im Mittelalter*, 19–21.

⁶⁰ WAAS, *Freiheit*, 1–6. – TELLENBACH, *Libertas*, 2 ff.

⁶¹ RENNEFAHRT, *Freiheit der Landleute*, gelangt nach einer Systematisierung der bäuerlichen Freiheitsrechte (11–25) zu der Feststellung: «Es gab also einen *absoluten* Begriff der Freiheit und Unfreiheit im mittelalterlichen Recht» (25). «Die alten Freiheitsrechte aber feierten, durch die Aufklärungszeit neu gefasst und begründet, ihre Auferstehung als «unveräußerliche Menschenrechte», welche Aufklärung und Revolution verkündeten» (73). – KELLER, *Freiheitsgarantien*, 261, 276.

⁶² Vgl. allgemein W. CONZE, *Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz*, in: *Ders.* (Hg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz*, Stuttgart 1970, 207–269; ebd. auch R. KOSELLEK, *Staat und Gesellschaft in Preussen 1815–1848*, 99 ff., 105. – A. ZYCHA, *Die wirtschaftsliberalen Reformen: Grunderwerbsfreiheit, Gewerbe- und Vertragsfreiheit*, in: E.-W. BÖCKENFÖRDE (Hg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1919)*, Köln 1972, 341–355. – Die Entwicklung spiegelt sich auch auf der Ebene des Freiheitsbegriffs wieder: CHR. DIPPER, *Der Freiheitsbegriff im 19. Jahrhundert*, in: CONZE/MEIER u. a., *Freiheit*, 519–538.

⁶³ KELLER, Freiheitsgarantien, 88–139.

⁶⁴ Der Ursprung der personalen Freiheitsrechte des Adels ist in der Immunität des herrschaftlichen Hauses zu sehen. Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, 254–257, 333–340.

⁶⁵ DIPPER, Ständische Freiheit: Jura et libertates, in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 450–452. – OESTREICH, Menschenrechte und Grundfreiheiten, 45. – KELLER, Freiheitsgarantien, 66.

⁶⁶ CHR. DIPPER, Der Freiheitsbegriff im 19. Jahrhundert, in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 531–538. – Dazu allgemein DANN, Gleichheit, 85 ff.

⁶⁷ J. CHR. ADELUNG, Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, 2, Leipzig 1975, 292.

⁶⁸ Zitiert nach CHR. DIPPER, Ständische Freiheit: Jura et libertates, in CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 450.

⁶⁹ VOLTAIRE, Artikel «Venise, et, par occasion, de la liberté», in: Dictionnaire philosophique (Œuvres complètes 20), Paris 1879, 553.

⁷⁰ SCHLUMBOHM, Freiheit, 43, 49–57, 67–69. – KLIPPEL, Politische Freiheit, 160–170.

⁷¹ J. G. SEUME, Apokryphen. Geschrieben 1806 und 1807, in: *Ders.*, Prosaschriften, Darmstadt 1974, 1283. Vgl. auch: *Ders.*, Die Belagerung, Eroberung und Zerstörung von Platäa, in: Ebd., 1136: «Wo wahre Freiheit ist, muß sie allgemein sein – diesen Anspruch hat die Vernunft, diesen Anspruch hat die Menschheit...»

⁷² CHR. DIPPER, Der Freiheitsbegriff im 19. Jahrhundert, in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 488–493.

⁷³ SCHLUMBOHM, Freiheitsbegriff, 18.

⁷⁴ G. RITTER, Ursprung und Wesen der Menschenrechte, in: R. SCHNUR (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung 11), Darmstadt 1964, 211.

⁷⁵ SEVERINUS DE MONZAMBANO (Samuel von Pufendorf), De Statu Imperii Germanici, hg. v. FR. SALOMON (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 3, Heft 4), Weimar 1910, 126.

⁷⁶ Zur Kontinuität der Grundherrschaft als spezifischer Bauform der altständischen Gesellschaft O. BRUNNER, Europäisches Bauerntum, in: *Ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, 202, 205 f.

⁷⁷ Die Bedeutung der Gemeinde als alternativer Bauform hervorgehoben von BLICKLE, Kommunalismus. Das Kommunalismus-Konzept steht in einer wissenschaftlichen Traditionslinie, die mit dem von Otto von Guericke elaborierten «Prinzip der Einung» einsetzt; vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht, 9, 296 ff. – KELLER, Freiheitsgarantien, 44.

⁷⁸ So stellte J. J. Moser fest, die «in die allgemeine deutsche Staatsverfassung einschlagenden Freiheiten (seien) eine so große Menge, daß selbige sich allhier nicht erzählen lassen», zitiert nach CHR. DIPPER, Ständische Freiheiten: Jura et Libertates, in: CONZE/MEIER u. a., Freiheit, 447.

⁷⁹ Vgl. etwa BRUNNER, Freiheitsrechte, 190–194, der die Ausbildung der ständischen Freiheiten als Element im Prozess der Entwicklung des institutionellen Flä-

chenstaates begreift. – WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht, 27–38, betont den Zusammenhang von Widerstandsrecht und ständischen Freiheiten.

⁸⁰ BOSL, Mittelalter, 762–766.

⁸¹ Ebd., 792–798.

⁸² SPRANDEL, Verfassung und Gesellschaft, 118–120.

⁸³ KELLER, Freiheitsgarantien, 65–68, 87 ff., 118 ff.

⁸⁴ Beispiele für die Kontinuität der Bindung an die tradierten städtischen Freiheiten auch über 1789 hinaus bei SCHLUMBOHM, Freiheit, 67 f.

⁸⁵ WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht, 26–36. – W. NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 7, 1949, 26–52. – FR. HARTUNG, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 1, 1952, 163–177. – Zur Ausbildung der Landstände BRUNNER, Land und Herrschaft, 357–440. – Der Dualismus herrschaftlicher und genossenschaftlicher Kräfte («Prinzip Einung» gegen «Prinzip Obrigkeit») auf eine konzeptionell noch immer anregende Weise herausgearbeitet von GIERKE, Genossenschaftsrecht, 9, 296 ff., insbes. 534 f.

⁸⁶ BRUNNER, Freiheitsrechte, 188–194.

⁸⁷ OESTREICH, Menschenrecht und Grundfreiheiten, 27.

⁸⁸ BRUNNER, Freiheitsrechte, 192.

⁸⁹ SCHLUMBOHM, Freiheit.

⁹⁰ JELLINEK, Menschen- und Bürgerrechte, 1 f. – BLOCH, Naturrecht, 79. – Vgl. allgemein OESTREICH, Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁹¹ Der Text der Menschenrechtserklärung in: J. GODECHOT (Hg.), Les constitutions de la France depuis 1789, Paris ²1975, 21 ff. – Zur Einordnung *Ders.*, La Révolution Française et la liberté, in: G. BIRTSCHE (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte, 243–257.

⁹² ILTING, Naturrecht, 247.

⁹³ BLOCH, Naturrecht, 79.

⁹⁴ JELLINEK, Menschen- und Bürgerrechte, 2.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ BLOCH, Naturrecht, 79.

⁹⁷ ILTING, Naturrecht, 268–274. – J. MIETHKE, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, Berlin 1969.

⁹⁸ TROELTSCH, Soziallehren, 690 ff. – E. REIBSTEIN, Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts. Studien zu den «controversiae illustres» des Fernandus Vasquius (1559), Bern 1949, 13 ff.

⁹⁹ GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Aalen ⁵1958. – ILTING, Naturrecht, 280–302.

¹⁰⁰ TROELTSCH, Soziallehren, 252–285. – BLOCH, Naturrecht, 38 ff.

¹⁰¹ TROELTSCH, Soziallehren, 494–505, insbes. 532–535.

¹⁰² M. LUTHER, Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft in Schwaben, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), 18, Weimar 1964, 310.

¹⁰³ ILTING, Naturrecht, 280 f.

¹⁰⁴ TH. HOBBS, Leviathan, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1976.

¹⁰⁵ Etwa im englischen Bauernaufstand von 1381, in der Hussitenbewegung und in der Revolution von 1525. Vgl. dazu R. HILTON, Soziale Programme im englischen Aufstand von 1381, in: P. BLICKLE (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 4 NF), München 1975, 31–46. – F. SEIBT, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 8), insbes. 179–182. – BLICKLE, Revolution, S. 196–244.

¹⁰⁶ ILTING, Naturrecht, 248.

¹⁰⁷ Ebd., 248, 252. – Vgl. auch BLOCH, Naturrecht, 27.

¹⁰⁸ ILTING, Naturrecht, 248–252.

¹⁰⁹ Ebd., 309 f.

¹¹⁰ Ebd., 247.

¹¹¹ So wurde etwa die Gleichheit und Freiheit in einen Urzustand, in ein goldenes Zeitalter, verlegt und die faktisch bestehenden Verhältnisse aus der Unzulänglichkeit der menschlichen Vernunft begründet, wie bei den stoischen Denkern, oder aus dem Sündenfall, wie im christlichen Naturrecht. Es wurde ein absolutes Naturrecht von einem relativen unterschieden, das eine Legitimation für die Mängel der bestehenden Staatsordnung bot, oder mit Hilfe der Lehre vom Staatsvertrag begründet, dass die Freiheit und Gleichheit der Individuen auf den vorstaatlichen Zustand beschränkt sei. Innerhalb dieser verschiedenen Lehren wurden zwar nicht die Höherwertigkeit und Verbindlichkeit des Naturrechts gegenüber dem positiven Recht in Zweifel gestellt, aber durch eine theoretische Vermittlung zwischen beiden Ebenen seine systemgefährdenden Implikationen entschärft. Vgl. dazu BLOCH, Naturrecht, 25–29, 38 f. – TROELTSCH, Soziallehren, 52 f., 159–165. – ILTING, Naturrecht, 257–260. – KLIPPEL, Politische Freiheit, 43–48.

¹¹² Vgl. ILTING, Naturrecht, 257–268. – BLOCH, Naturrecht, 29–49.

¹¹³ TROELTSCH, Soziallehren, 145–174.

¹¹⁴ Zur Neufassung der Naturrechtslehre durch Thomas von Aquin TROELTSCH, Soziallehren, 252–344; zur Bewertung der historischen Bedeutung 282: «die große Grundform der katholischen Sozialphilosophie bis heute». – Die Soziallehre Thomas von Aquins dargestellt aus katholischer Sicht bei R. LINHARDT, Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten, 1932.

¹¹⁵ TROELTSCH, Soziallehren, 434 f., 512 ff., insbes. 532. – H. SCHOTT, Reformation und Politik. Politische Ethik bei Luther, Calvin und den Frühhugenotten (Urban Taschenbuch 616), Stuttgart 1976, zur Ausbildung der Zwei-Reiche-Lehre 34.

¹¹⁶ REIBSTEIN, Anfänge (wie Anm. 98), 32–35.

¹¹⁷ H. v. VOLTELINI, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift, 105, 1910, 68 f.

¹¹⁸ Vgl. allgemein W. SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart 1980; dazu die Beiträge von R. BLICKLE und C. ULBRICH in P. BLICKLE (Hg.), Aufruhr und Empörung. Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, 69–214. – W. TROSSBACH, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985.

¹¹⁹ TROELTSCH, Soziallehren, 290 f., vgl. allgemein 286–358.

- ¹²⁰ Ebd., 9. Kap.: Das absolute Gottes- und Naturrecht und die Sekten, 358 ff.
- ¹²¹ Vgl. etwa J. SCHMIDT, Das göttliche Recht und seine Bedeutung im Deutschen Bauernkrieg, phil. Diss. Jena (auch Hanfried 2), 1939. – H. WUNDER, «Altes Recht» und «göttliches Recht» im Deutschen Bauernkrieg, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 24, 1976, 54–66.
- ¹²² BECKER, Göttliches Wort.
- ¹²³ F. L. BAUMANN (Hg.), Akten zur Geschichte des Bauernkriegs aus Oberschwaben, Freiburg i. Br. 1877, V f. – FRANZ, Bauernkrieg, 89, 108, 120.
- ¹²⁴ LENK, Kampfprogramme, 147.
- ¹²⁵ BLICKLE, Revolution, 237–244.
- ¹²⁶ FRANZ, Bauernkrieg, 89, 108, 120.
- ¹²⁷ Ebd., 41 f.
- ¹²⁸ VOLTELINI, Freiheit, 189. – MÜLLER, Leibeigenschaft im Bauernkrieg, 27–30.
- ¹²⁹ KROESCHELL, Rechtsaufzeichnung, 368–376.
- ¹³⁰ SCHWERIN (Hg.), Sachsenspiegel, 117.
- ¹³¹ Ebd., 3. Buch, Ziffer XLII, 115 f.
- ¹³² Ebd.
- ¹³³ Ebd., 116 f.
- ¹³⁴ Ebd., 19.
- ¹³⁵ VOLTELINI, Freiheit, 185 f.
- ¹³⁶ F. GRAUS, Vom «schwarzen Tod» zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters, in: P. BLICKLE (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 4 NF), München 1975, 10–30. – Ders., Ketzerbewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 1, 1974, 3–21. – H. HEIMPEL, Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: TH. MAYER (Hg.), Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen 9), Sigmaringen 1965, 9–29.
- ¹³⁷ K. GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 52), Frankfurt a. M. 1973, 34.
- ¹³⁸ TROELTSCH, Soziallehren, 393. – F. SEIBT, Geistige Reformbewegungen zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: TH. MAYER (Hg.), Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen 9), Sigmaringen 1965, 34 ff.
- ¹³⁹ R. HILTON, Soziale Programme im englischen Aufstand von 1381, in: P. BLICKLE (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 4 NF), München 1975, 31–46. – Allgemein zum englischen Bauernaufstand von 1381 Ders., Bond Men Made Free. Medieval Peasant Movements and the English Rising of 1381, London 1973, 135 ff. – Zur Programmatik auch F. GRAUS, Ketzerbewegungen (wie Anm. 136), 12 f.
- ¹⁴⁰ G. BRENDLER, Von der Hussitenbewegung bis zum Abfall der Niederlande. Zu den Vor- und Frühformen der bürgerlichen Revolution, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 10, 1974, 10–18. – F. SEIBT, Die Hussitische Revolution und der deutsche Bauernkrieg, in: P. BLICKLE (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 4 NF), München 1975, 47–61. – F. SEIBT, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 8), 1964, insbes. 179–182.

¹⁴¹ TROELTSCH, Soziallehren, 359, 370, 379, 446. – Vgl. allgemein H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Berlin ²1961. – Ders., Ketzergeschichte des Mittelalters (Die Kirche in ihrer Entwicklung. Ein Handbuch, hg. v. K. D. Schmidt und E. Wolf, 2, Lfg. G), ²1967.

¹⁴² KOLLER (Hg.), Reformation. – Zur Verbreitung LENK, Kampfprogramme, 36 und Anm. 53, 181.

¹⁴³ KOLLER (Hg.), Reformation, 276, 278; weitere Stellungnahmen zur Leibeigenschaft 86, 280, 322.

¹⁴⁴ M. M. SMIRIN, Deutschland vor der Reformation. Abriss der Geschichte des politischen Kampfes in Deutschland vor der Reformation, Berlin 1955, 150.

¹⁴⁵ KOLLER (Hg.), Reformation, 276, Anm. 2 und 3. – Vgl. auch MÜLLER, Leibeigenschaft im Bauernkrieg, 27, 29.

¹⁴⁶ Hier zitiert nach der Langform-Handschrift Mp. Vgl. K. A. ECKHARDT (Hg.), Schwabenspiegel Langform M (Bibliotheca rerum historicarum, Studia 5, Studia Juris Suevici II), 1971, 292–294.

¹⁴⁷ FRANZ, Aktenband, 148.

¹⁴⁸ P. BLICKLE, Revolution, 291 f.

¹⁴⁹ A. FRANKE/G. ZSCHÄBITZ (Hgg.), Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, 4), Leipzig 1967, vgl. fol. 160^b, 455.

¹⁵⁰ ERASMUS VON ROTTERDAM, Fürstenerziehung. Institutio Principis Christiani – Die Erziehung eines christlichen Fürsten (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn 1968, 102 f.

¹⁵¹ KOLLER (Hg.), Reformation, 86.

¹⁵² Hier nach der deutschen Übersetzung von 1521, die I. SCHMIDT, Das göttliche Recht und seine Bedeutung im Deutschen Bauernkrieg, phil. Diss. Jena (auch Hanfried 2), 1939, 16, zitiert.

¹⁵³ F. MARTINI, Das Bauerntum im deutschen Schrifttum von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert, Halle 1944, 220–239.

¹⁵⁴ W. STEINITZ, Deutsche Volkslieder demokratischen Charakters aus sechs Jahrhunderten, 1 (Deutsche Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Volkskunde 4/1), Berlin 1954, 9–11. – LENK, Kampfprogramme, 33 f.

¹⁵⁵ FRANZ, Bauernkrieg, 1–41.

¹⁵⁶ A. ROSENKRANZ, Bundschuh. Joss Fritz organisierte die Bundschuhverschwörungen von Untergrombach 1502, 1, 137–249, Lehen 1513, 1, 253–393, und die oberrheinische Verschwörung von 1517, 1, 452–500.

¹⁵⁷ Ebd., 2, 125.

¹⁵⁸ Ebd., 1, 214 f.

¹⁵⁹ Ebd., 1, 308–315, insbes. 320 f.

¹⁶⁰ Ebd., 1, 200, 314. – FRANZ, Bauernkrieg, 65, 72.

¹⁶¹ Zum systematischen Ausgangspunkt des Schriftprinzips TROELTSCH, Soziallehren, 440 f. – Zur konkreten historischen Erscheinungsform J. MAURER, Prediger im Bauernkrieg (Calwer Theologische Monographien 5), Stuttgart 1979, 23 ff.

¹⁶² DANN, Gleichheit, 72–78.

¹⁶³ H. ZWINGLI, Auslegung und Begründung der Schlussreden 1523, in: Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, 2, Berlin/Zürich 1908, 39. Artikel, 323.

¹⁶⁴ Ebd., 324.

¹⁶⁵ Ebd., 329 f.

¹⁶⁶ Wichtig ist vor allem der Umstand, dass Christoph Schappeler, der in Memmingen massgeblichen Anteil an der Redaktion der einflussreichsten Flugschrift des Bauernkriegs, der Zwölf Artikel, hatte, als Anhänger Zwinglis zu betrachten ist. Dazu BLICKLE, Revolution, 240.

¹⁶⁷ BLICKLE, Revolution, 237–244.

¹⁶⁸ Ebd., vgl. die tabellarische Aufbereitung der oberschwäbischen Beschwerden, Anhang II, 295–301.

¹⁶⁹ Zur politischen Zielsetzung der Bauern vgl. H. BUSZELLO, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der anonymen Flugschrift An die Versammlung gemayner Pawerschafft (Studien zur europäischen Geschichte 8), Berlin 1969, 142–147. – Ders., Gemeinde, Territorium und Reich in den politischen Programmen des Deutschen Bauernkrieges 1524/25, in: H.-U. WEHLER (Hg.), Der deutsche Bauernkrieg (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1), Göttingen 1975, 105–128. – Ders., Die Staatsvorstellungen des «gemeinen Mannes» im deutschen Bauernkrieg, in: P. BLICKLE (Hg.), Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift Beiheft 4), München 1975, 273–295.

¹⁷⁰ Eine Analyse der Gaismair'schen Landesordnung gibt J. BÜCKING, Michael Gaismair: Reformator – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler «Bauernkrieg» (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 5), Stuttgart 1978, 82–92, dort auch die 2. Landesordnung abgedruckt, 149–162. – Ansätze egalitärer Gesellschaftsentwürfe finden sich auch bei Balthasar Hubmeier, Hans Hergot und Thomas Müntzer. Dazu BLICKLE, Revolution, 226–236. – Vgl. Hans Hergots Schrift «Von der neuen Wandlung eines christlichen Lebens», in: A. LAUBE/H.-W. SEIFFERT (Hgg.), Flugschriften der Bauernkriegszeit, Berlin 1975, 547 f., 552. – Zu Müntzer R. VAN DÜLMEN, Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation (dtv Wissenschaftliche Reihe 4273), München 1977, 120 f., 126, 134 f., 146, 151 f.

¹⁷¹ VAN DÜLMEN, Reformation (wie Anm. 170), 206–214.

¹⁷² KOLLER (Hg.), Reformation, Einleitung, 16.

¹⁷³ G. FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 11), Darmstadt 1963, 168–174, das Zitat 168.

2. Die Landgemeinde im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft

¹⁷⁴ Die Bedeutung korporativ-genossenschaftlicher Gesellschaftsformen für die historische Entwicklung im Alten Reich dargestellt und begründet zu haben, ist das bleibende Verdienst von Otto von Gierke. Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht. – Die Tragfähigkeit des Ansatzes zeigt neuerdings BLICKLE, Kommunalismus.

¹⁷⁵ BRUNNER, Land und Herrschaft, insbes. Kap. IV, Haus und Herrschaft, 240–356. – Zur Bedeutung der «Familia» zusammenfassend K. BOSL, Die Familia als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Ders.*, Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1231), Göttingen 1975, 84–111.

¹⁷⁶ *Saarbrücker Arbeitsgruppe*, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsass), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 6, 1980, 117–155, zur Forschungslage im Hinblick auf die Bedeutung des Eides für die Herrschaftsordnung 120–124.

¹⁷⁷ Vgl. etwa W. NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 7, 1949, 26–52. – F. HARTUNG, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 10, 1952, 163–177. – Die Einwirkung des Bauernstandes in die ständische Verfassungsentwicklung untersucht von BLICKLE, Landschaften. – Der dualistische Entstehungsprozess der ständischen Körperschaften bereits konzeptionell dargestellt bei GIERKE, Genossenschaftsrecht, 534 ff.

¹⁷⁸ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes.

¹⁷⁹ STEINBACH, Ursprung der Landgemeinde. – *Ders.* mit E. BECKER, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Rheinisches Archiv, 20, 1932.

¹⁸⁰ Der Arbeitskreis publizierte zwei umfangreiche Bände zur Entstehung der Landgemeinde: MAYER (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde.

¹⁸¹ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 382–426. – *Ders.*, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann, 1, Aalen 1959, 11–19. – F. ZIMMERMANN, Die Rechtsnatur der altbayerischen Dorfgemeinde und ihrer Gemeindennutzungsrechte an Hand von Quellen aus dem Bayerischen Wald (Gericht Viechtach), Straubing 1950, 15–39.

¹⁸² WUNDER, Gemeinde, 33–77.

¹⁸³ STOOB, «Burschaft», «Go» und Territorium, 332 f. – DEIKE, Landgemeinde, 191.

¹⁸⁴ Vgl. E. SEEGER, Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810 (Oldenburger Studien), Oldenburg 1975.

¹⁸⁵ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt a. M./Berlin 1970, II. Teil, 7. Titel, 2. Abschnitt, §§ 18–85, 433 ff.

¹⁸⁶ BOSL, Die «Familia» als Grundstruktur (wie Anm. 175).

¹⁸⁷ Zur Villikationsverfassung allgemein F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart 1967, 40–48.

¹⁸⁸ BRUNNER, Land und Herrschaft, 254 f.

¹⁸⁹ K. BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, 2 Teile (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4), Stuttgart 1972, 181 f. – GIERKE, Genossenschaftsrecht, 162–175.

¹⁹⁰ F. KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 120, 1919, 14 f.

¹⁹¹ GIERKE, Genossenschaftsrecht, 166–168. – Neuerdings WEITZEL, Dinggenossenschaft, 89 ff., 662 ff. zur Entstehung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

¹⁹² BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft (wie Anm. 189), 181.

¹⁹³ GIERKE, Genossenschaftsrecht, 174 f.

¹⁹⁴ Ebd., 175.

¹⁹⁵ BADER, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung (wie Anm. 181), 12.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Ebd., 12 f.

¹⁹⁸ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 250. – B. HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Ein Beitrag zur Deutschen Bauerngeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1939, 119–130. – WUNDER, Gemeinde, 50 f.

¹⁹⁹ HUPPERTZ, Räume und Schichten (wie Anm. 198), 119 ff.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 38–41.

²⁰² STEINBACH, Ursprung der Landgemeinde, 276 f. – K. BOSL, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 9, 1961, 129. – WEITZEL, Dinggenossenschaft, 136 ff.

²⁰³ Vgl. etwa STOOB, «Burschaft», «Go» und Territorium, 328 f., 335. – M. MITTERAUER, Pfarre und Gemeinde in den Österreichischen Ländern, in: Ders., Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften (Kultur und Gesellschaft. Neue historische Forschungen 5), Stuttgart 1979, 134–136, verweist auf die weitgehend deckungsgleichen Gerichts- und Pfarrverbände als Ansatzpunkte der Gemeindebildung in Tirol und Salzburg.

²⁰⁴ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 1, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich.

²⁰⁵ STOOB, «Burschaft», «Go» und Territorium, 334 f. – BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 250–265.

²⁰⁶ Ein Beispiel dafür sind die Gerichtsgemeinden des Hinterbregenzerwaldes. Vgl. B. BILGERI, Die Anfänge des freien Hinterbregenzerwaldes, in: Montfort, 1, 1946, 6–15, 73–87, 121–131.

²⁰⁷ Während etwa in den Talschaften des Berner Oberlandes alle politischen Funktionen bei der Gesamtgemeinde («Landschaft») liegen und die siedlungsbezogenen «Bäuerten» auf wirtschaftliche Aufgaben beschränkt sind, verfügten die Oldenburger Bauerschaften über eine recht weitgehende Autonomie, wohingegen die darüber gelagerten Kirchspiele bereits frühzeitig «verstaatlicht» wurden. Vgl. zu Oldenburg SEEGER, Oldenburger Bauerbriefe (wie Anm. 184). Eine ausführliche Beschreibung der Verfassung einer Landschaft des Berner Oberlandes findet sich in KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 300–390. – M. MITTERAUER, Pfarre und Gemeinde (wie Anm. 203), betont die unterschiedlichen politischen Gewichte von Dorfgemeinde und siedlungsübergreifender Gerichtsgemeinde in den Österreichischen Ländern, 130 f., 133 f.

²⁰⁸ Zu den Tigen vgl. P. BLICKLE, Personalgenossenschaften und Territorialgenossenschaften im Allgäu, in: Ancien pays et assemblée d'états 53, 1970, 196–214.

²⁰⁹ Zu betonen ist insbesondere die Bedeutung der Pfarrei (Kirchspiel) als Ansatzpunkt politischer Organisationsformen. Dazu MITTERAUER, Pfarre und Gemeinde (wie Anm. 203). – Auch in Nordwestdeutschland kommt dem Kirchspiel als Gemeindeverband eine besondere Bedeutung zu: STROOB, «Burschaft», «Go» und Territorium, 334.

²¹⁰ A. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, Jena 1939, 99–114.

²¹¹ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 30–114.

²¹² Ebd., 88.

²¹³ Ebd., 90–102.

²¹⁴ Franz Steinbachs Auffassung von der Entstehung der Gemeinde aus älteren fränkischen Gerichtsverbänden bezieht sich allzu einseitig auf spezifisch rheinländische Verhältnisse. Vgl. STEINBACH, Ursprung der Landgemeinde, 258–277.

²¹⁵ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 85.

²¹⁶ Ebd., 85–89, 96 f.

²¹⁷ Ebd., 96.

²¹⁸ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 341. – Vgl. dazu die Verhältnisse in den Oldenburger Bauerschaften. SEEGER, Oldenburger Bauerbriefe (wie Anm. 184), 9 ff.

²¹⁹ DOPSCH, Herrschaft und Bauer (wie Anm. 210), 38 ff.

²²⁰ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 92, 102.

²²¹ Zusammenfassend, K. BOSL, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: K. BOSL/E. WEIS, Die Gesellschaft in Deutschland I, Von der fränkischen Zeit bis 1848, München 1976, 64–96.

²²² Ebd., 65–73. – FRANZ, Bauernstand, 27.

²²³ Vgl. die Beiträge in TH. MAYER (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde.

²²⁴ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 250–265.

²²⁵ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 95–102.

²²⁶ Ebd., 96–98, 334–353.

²²⁷ BLICKLE, Funktionen der Gemeinde, 207–211.

²²⁸ BLICKLE, Funktionen der Gemeinde, 211–213. – LECHNER, Gemeinde in Niederösterreich, 122–127.

²²⁹ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 345.

²³⁰ BLICKLE, Funktionen der Gemeinde, 209.

²³¹ Ebd., 213–215.

²³² BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 325.

²³³ LECHNER, Gemeinde in Niederösterreich, 153 f.

²³⁴ BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 338.

²³⁵ Vgl. etwa RQ Saanen, Nr. 13 (Friedens- und Gerichtsstandsvertrag des Landes Saanen mit dem Wallis, 1393), 16–18; Nr. 23 (Vertrag des Grafen von Greyerz mit seinen Untertanen von Saanen, 1439), 53–55.

²³⁶ Dazu vor allem P. BLICKLE, Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: H. PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 241–261, insbes. 245.

²³⁷ Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nur an den Ursprung der Eidgenossenschaft in den Bundesbriefen der Waldstätte.

²³⁸ Vgl. W. SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart 1980, 76–85, 95–111. – BADER, Rechtsgeschichte des Dorfes, 2, 408–426.

²³⁹ D. SABEAN, Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: W. SCHULZE (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 393), Frankfurt a.M. 1982, 192.

²⁴⁰ Vgl. etwa FRANZ, Bauernkrieg, 115.

²⁴¹ E. BECKER, Gemeindliche Selbstverwaltung, Erster Teil. Grundzüge der gemeindlichen Selbstverwaltung, Berlin 1949, 219. – FRANZ, Bauernstand, 63, 68, 235. – WUNDER, Gemeinde, 112.

²⁴² So konnten etwa die württembergischen Gemeinden im Verlauf des 18. Jahrhunderts politische Rechte zugewinnen und die oldenburgischen Bauerschaften ihr altes genossenschaftliches Recht fast uneingeschränkt behaupten. DEIKE, Landgemeinde, 190. – E. SEEGER, (Oldenburger Bauerbriefe [wie Anm. 184]), 144 f.

3. Zur Methode der Untersuchung und zur Auswahl des Untersuchungsraumes

²⁴³ BLICKLE, Revolution, 147, Anm. 19.

²⁴⁴ RQ Interlaken, Nr. 116, 184, Ziffer 1.

²⁴⁵ RQ Saanen, Nr. 39, 111.

²⁴⁶ G. TOBLER, Zu den Berner Oberländer Unruhen vom Jahre 1447, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 9, 1903, 151.

²⁴⁷ RQ Frutigen – RQ Obersimmental – RQ Nidersimmental – RQ Interlaken – RQ Oberhasli – RQ Saanen.

TEIL II

FREIHEIT UND FREIHEITEN IM BERNER OBERLAND

¹ Bern zählte in der Mitte des 15. Jahrhunderts etwa 5000 Einwohner. Die Stadt gewann weder in der gewerblichen Produktion noch im Fernhandel eine überregionale Bedeutung. Vgl. FELLER, Geschichte Berns, I, 78 f., 306–309; II, 37–41.

² Ebd., II, 372–383.

³ BLICKLE, Kommunalismus.

⁴ Vgl. PEYER, Eidgenossenschaft, 213 f., und SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 261 f.

⁵ Zum Freiheitskampf der Appenzeller vgl. W. SCHLÄPFER, Die Appenzeller Freiheitskriege, in: Appenzeller Geschichte. Zur 450-Jahr-Feier des Appenzellerbundes 1513–1963, 1, Appenzell 1964, 121–226. – SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 347.

⁶ So wurden etwa Glarus und Zug militärisch bezwungen, dennoch aber als eigenständige «Orte» in die Bundesgenossenschaft aufgenommen. «Was man später mit Waffengewalt an sich riß, verfiel regelmäßig der Untertänigkeit». G. GUGGENBÜHL, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1, Von den Anfängen bis zum Jahr 1648, Erlenbach-Zürich 1947, 128.

⁷ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 241, 293, 326 f.

⁸ IM HOF, Schweiz, 25. – PEYER, Eidgenossenschaft, 218–224. – FELLER, Geschichte Berns, I, 114–148.

⁹ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 254 f.

¹⁰ SCHAUFELBERGER, ebd., 241, sieht diese Entwicklung als zwangsläufige Folge der veränderten Herrschaftsstrukturen: «Je mehr feudaler Raum ... zwischen den Kommunen verschwindet, desto härter stoßen notwendigerweise die kommunalen Nachbarn und Rivalen selber aufeinander.»

¹¹ Vgl. etwa GUGGENBÜHL, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (wie Anm. 6), 223–273, 312–333.

¹² Die Spannungen erreichten in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, als die Rivalität zwischen Schwyz und Zürich zu einem langwierigen und «hart geführten Krieg» («Alter Zürichkrieg» oder «Toggenburger Erbschaftskrieg») führte. IM HOF, Schweiz, 32 f. – SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 293–305.

¹³ So unterstützten etwa die Schwyzer die Unabhängigkeitsbestrebungen der Appenzeller, während die Unterwaldner im Berner Oberland den Ringgenberger Herrschaftsleuten und den Gotteshausleuten des Klosters Interlaken Beistand gewährten. Vgl. SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 272, und DURRER, Ringgenberg, 249–251, 282–284.

¹⁴ P. BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: P. BLICKLE (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, 27.

4. Feudale Herrschaft und bäuerliche Emanzipation in der Formationsperiode der bernischen Territorialherrschaft im Oberland

¹⁵ PEYER, Eidgenossenschaft, 170. – FELLER, Geschichte Berns, I, 21–26. – Zur Bedeutung der Zähringer vgl. allgemein H. BÜTTNER, Staufer und Zähringer im politi-

schen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich 40), Zürich 1961.

¹⁶ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 21.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ PEYER, Eidgenossenschaft, 170 ff. – FELLER, Geschichte Berns, I, 43.

¹⁹ IM HOF, Schweiz, 19. – PEYER, Eidgenossenschaft, 171 f. – FELLER, Geschichte Berns, I, 45–48.

²⁰ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 21–23. – PEYER, Eidgenossenschaft, 217 f. – IM HOF, Schweiz, 25.

²¹ FRB III, Nr. 120, 118.

²² FELLER, Geschichte Bern, I, 83 f.

²³ GASSER, Landeshoheit, 394.

²⁴ FRB II, Nr. 407, 426.

²⁵ FELLER, Geschichte Berns, I, 57, 64 f., 101 f., 113 f.

²⁶ PEYER, Eidgenossenschaft, 189–193. – FELLER, Geschichte Berns, I, 110.

²⁷ STRAHM, Bern, 42. – FELLER, Geschichte Berns, I, 124–127.

²⁸ FELLER, Geschichte Berns, I, 115.

²⁹ MÜHLEMANN, Hasli, 315 ff.

³⁰ RQ Frutigen 21, vgl. auch Nr. 4, 44 f., Nr. 5, 45.

³¹ R. FELLER, Geschichte Berns, I, 129–148.

³² Ebd., 200 ff. – Allgemein zum Sempacherkrieg W. SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 258–261.

³³ Die Obersimmentaler huldigten Bern bereits im August 1386. Vgl. RQ Obersimmental, Nr. 6, 16 f.

³⁴ Zur Lage des Adels vgl. FELLER, Geschichte Berns, I, 81–84, 129 f.

³⁵ Zur Berner Burgrechtspolitik GASSER, Landeshoheit, 393–405. – FREY, Ausburger, 9–18.

³⁶ GASSER, Landeshoheit, 396–400.

³⁷ So waren die Stadt Thun, die Landschaft Frutigen und die niedersimmentalischen Herrschaften vor ihrem definitiven Übergang an Bern zuvor bereits der Stadt verpfändet worden. Vgl. STRAHM, Bern, 236, 260, 271.

³⁸ RQ Frutigen, 31–38. – Allgemein zum Erwerb feudaler Herrschaftsrechte durch einzelne Bürger H. C. PEYER, Eidgenossenschaft, 220.

³⁹ So gelangte etwa die Obersimmentalische Herrschaft Mannenberg-Reichenstein 1494 aus der Hand Adrians von Bubenbergr durch Kauf an Bern. TSCHARNER, Rechtsgeschichte des Obersimmentales, 45–48. – Die Herrschaft Krattigen wurde von Niklaus von Scharnachtal 1513 an Bern verkauft. RQ Frutigen, 25.

⁴⁰ RQ Interlaken, Nr. 49, 134 f. (1411); Nr. 112, 174 f. (1439).

⁴¹ RQ Frutigen, Nr. 10, 47–51. – RQ Niedersimmental, XXVII–XXIX.

⁴² RQ Saanen, Nr. 15, 27–30 (Burgrechtsvertrag 1401), Nr. 83, 177–182 (Teilung der Grafschaft Greyerz zwischen Bern und Freiburg 1555).

⁴³ Ebd., Nr. 16, 30–37. – Zur Geschichte Saanens allgemein AEBERSOLD, Landschaft Saanen.

⁴⁴ STRAHM, Bern, 234–273.

⁴⁵ Ebd., 248 f.

⁴⁶ RQ Interlaken, Nr. 184, 317 f.; Nr. 185, 319–329.

- ⁴⁷ STRAHM, Bern, 268–273.
- ⁴⁸ FELLER, Geschichte Berns, I, 136, beziffert demgegenüber das städtische Aufgebot mit 1200 Mann.
- ⁴⁹ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 229 f.
- ⁵⁰ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 5–24.
- ⁵¹ RQ Niedersimmental, XXXII f. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 62 f.
- ⁵² RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 20 f.
- ⁵³ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 56 f.
- ⁵⁴ Ebd., 57.
- ⁵⁵ DURRER, Ringgenberg, 206. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 40 f.
- ⁵⁶ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 14, 34, 48.
- ⁵⁷ Ebd., 56.
- ⁵⁸ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 49.
- ⁵⁹ Vgl. unten S. 111, 131.
- ⁶⁰ Vgl. etwa FRB II, Nr. 20, 25; Nr. 659, 717; IV, Nr. 20, 25; V, Nr. 278, 324; Nr. 701, 742; IX, Nr. 549, 269.
- ⁶¹ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 15 f.
- ⁶² RQ Niedersimmental, Nr. 9, 17. Vgl. dazu RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 64.
- ⁶³ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 8.
- ⁶⁴ Ebd., 8 f. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 24.
- ⁶⁵ RQ Saanen, Nr. 14, 19–27 (1397/98).
- ⁶⁶ Vgl. etwa P. LIVER, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, Zürich 1943. – H. KREIS, Die Walser, Bern ²1966, insbes. 135 ff.
- ⁶⁷ RQ Interlaken, Nr. 50, 54 f. – Allgemein zu den Lötschern H. KREIS, Die Lötscher im Berner Oberland, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte, 4, 1954, 510–536; zur Unfreiheit der Lötscher, 512, 534.
- ⁶⁸ FRB III, Nr. 628, 618 (1295. Verleihung der Alp Sevinen als Erblehen an 23 Lötscher); IV, Nr. 238, 269 (1306. Verleihung eines Hofes zu Brienz und der Planalp als Erblehen an 9 Lötscher); V, Nr. 745, 793 (1331. Festsetzung des Erblehenzinses für die Lötscher von Lauterbrunnen).
- ⁶⁹ FRB IV, Nr. 238, 269. – Vgl. auch Interlaken, Nr. 19, 24 f.
- ⁷⁰ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 49.
- ⁷¹ Zum Ausburgerrecht im Berner Territorium allgemein FREY, Ausburger. – GASSER, Landeshoheit, 386–391.
- ⁷² Vgl. etwa J. LEUSCHNER, Deutschland im späten Mittelalter (Deutsche Geschichte 3), Göttingen 1975, 86, 89, 183, 185. – GASSER, Landeshoheit, 386.
- ⁷³ Die angeblich 1218 von Kaiser Friedrich II. Bern verliehene Handfeste enthielt neben weiteren besonders umfassenden Privilegien ein freies Niederlassungsrecht für zuziehende Hintersassen. Wurde ein Hintersasse binnen Jahr und Tag als leib-eigen zurückgefordert, musste die Herrschaft mit sieben blutsverwandten Zeugen den Beweis antreten. FELLER, Geschichte Berns, I, 76. – FREY, Ausburger, 20–24. – Die Echtheit der Handfeste wird von Hans Strahm nachdrücklich vertreten. Vgl. H. STRAHM, Die Berner Handfeste, Bern 1953. Die Annahme einer Fälschung hat sich in der Forschung jedoch weitgehend durchgesetzt. Vgl. PEYER, Eidgenossenschaft, 217. – RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 25, 27 f., 62 f.

- ⁷⁴ FELLER, Geschichte Berns, I, 132, 142.
- ⁷⁵ GASSER, Landeshoheit, 390. – FREY, Ausburger, 33.
- ⁷⁶ H. WANDELH, Berns Ausburger in der Landschaft Frutigen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1952, 75. – FREY, Ausburger, 25 f.
- ⁷⁷ H. RENNEFAHRT, Geschichte des Frutiglandes, 201.
- ⁷⁸ GASSER, Landeshoheit, 394 f.
- ⁷⁹ Vgl. allgemein W. MEYER-HOFMANN, Burgenbruch und Adelspolitik im alten Bern, in: Discordia Concors. Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem siebzigsten Geburtstag am 21. August 1968, 2, Basel/Stuttgart 1968, 316–337.
- ⁸⁰ GASSER, Landeshoheit, 304 ff.
- ⁸¹ B. FREY, Ausburger, 9–15. – Vgl. auch GASSER, Landeshoheit, 393–406.
- ⁸² Das Kloster Interlaken trat mit seinen Leuten und Gütern bereits 1256 in das Berner Burgrecht. RQ Interlaken, Nr. 6, 7 f. – Die Interlakener Gotteshausleute orientierten sich nach Unterwalden oder nach Thun, um die herrschaftlichen Bindungen aufzubrechen. Vgl. RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 13.
- ⁸³ RQ Nidersimmental, Nr. 1, 1 f., Ziffer 6.
- ⁸⁴ Ebd., Nr. 4, 6. Die freien Leute des Nidersimmentales wurden davon ausgenommen.
- ⁸⁵ RQ Interlaken, Nr. 71, 82.
- ⁸⁶ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 13. – RQ Interlaken, Nr. 53, 58, Ziffer 10. – Vgl. auch RQ Nidersimmental, Nr. 2, 2.
- ⁸⁷ RQ Interlaken, Nr. 53, 58, Ziffer 10.
- ⁸⁸ Ebd., Nr. 53, 58, Ziffer 11.
- ⁸⁹ RQ Nidersimmental, Nr. 2, 2, Ziffer 1. – Ähnlich der Burgrechtsvertrag Petermanns von Ringgenberg mit Thun: RQ Interlaken, Nr. 67, 75, Ziffer 5.
- ⁹⁰ RQ Interlaken, Nr. 47, 49, Ziffer 1.
- ⁹¹ Ebd., Ziffer 1, 50.
- ⁹² Vgl. ebd., Nr. 68, 76 f., Ziffer 3 und 4. – Dazu auch RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 13.
- ⁹³ Vgl. unten S. 148–150.
- ⁹⁴ GASSER, Landeshoheit, 391.
- ⁹⁵ Ebd.
- ⁹⁶ Ebd.
- ⁹⁷ FREY, Ausburger, 37 f.
- ⁹⁸ RQ Nidersimmental, Nr. 8, 11–16 (1393).
- ⁹⁹ Ebd., Nr. 9, 16–18 (1396).
- ¹⁰⁰ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 66.
- ¹⁰¹ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 8, 15 f.
- ¹⁰² RQ Saanen, XXXV.
- ¹⁰³ Ebd., Nr. 4, 3.
- ¹⁰⁴ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 8 f. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 24.
- ¹⁰⁵ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 10 f.
- ¹⁰⁶ RQ Saanen, Nr. 4, 3. – Dazu MARTI-WEHREN, Die Landschaft Saanen wird ein freies Gemeinwesen, in: Beiträge Saanen, 29.
- ¹⁰⁷ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 15 f.
- ¹⁰⁸ Ebd., 15. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 24.

¹⁰⁹ In der Urkunde von 1312 ist ganz allgemein die Rede von «homines nostros talliabiles terre nostre de Gissiney». RQ Saanen, Nr. 4, 3. Dass dennoch irgendeine Form politischer Organisation existiert haben muss, ergibt sich aus dem Rechtsgeschäft selbst, über das die Landleute selbst sich zuvor hatten einigen müssen.

¹¹⁰ Vgl. RQ Saanen, Nr. 6, 6, 23. Mai 1341: «universitas subditorum et gentium nostrarum»; Nr. 6 b, 8; Nr. 9, 9; Nr. 10, 10, 24. November 1371: «communitas et universitas proborum hominum et habitatorum».

¹¹¹ Ebd., Nr. 16 a–c, 6–8; Nr. 9, 9.

¹¹² Ebd., Nr. 6 a, 6.

¹¹³ Ebd., Nr. 6 b, 7.

¹¹⁴ Ebd., Nr. 7, 8 f.

¹¹⁵ Ebd., Nr. 9, 9.

¹¹⁶ Die Saaner konnten verfolgen, wie ihre Nachbarn im Obersimmental unter einem zunehmenden herrschaftlichen Druck gerieten, nachdem der Freiburger Bürger Jacob von Thüdingen dort die Herrschaft erworben hatte. Die Konflikte eskalierten schliesslich 1375 zum offenen Aufruhr der Landleute. Vgl. TSCHARNER, Rechtsgeschichte des Obersimmentales, 27–29.

¹¹⁷ RQ Saanen, Nr. 10, 9–14, das Zitat 11.

¹¹⁸ MARTI-WEHREN, Die Landschaft Saanen wird ein freies Gemeinwesen, in: Beiträge Saanen, 30, – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 19–21.

¹¹⁹ RQ Saanen, Nr. 11, 14 f.

¹²⁰ Ebd., Nr. 6 b, 7.

¹²¹ Ebd., Nr. 11, 14, Ziffer 1.

¹²² Ebd., Nr. 11, 14 f.

¹²³ Ebd., Nr. 13, 16–18; Nr. 13 b, 18 f.

¹²⁴ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 24, 31, und AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 21–23.

¹²⁵ RQ Saanen, Nr. 14, 19–27.

¹²⁶ Ebd., 20.

¹²⁷ Ebd., 21, Ziffer 1.

¹²⁸ Die Mainmorte war ein eigenständiges Rechtsverhältnis, das ein beschränktes Erb- und Besitzrecht zur Folge hatte. Die Mainmortables besaßen keine Testierfreiheit über ihren Besitz, der (Liegenschaften ebenso wie Fahrhabe) beim Fehlen von Erben innerhalb einer genau definierten Familiengemeinschaft an die Herrschaft fiel («Heimfall», «échute»). Bei Besitzwechsel durch Verkauf oder Tausch war eine bedeutende Handänderungsabgabe («lod» oder «Intragium») zu entrichten. Vgl. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 21 f. – Als Element der Leibeigenschaft hingegen bildete der Todfall, der als Vermögensabgabe üblicherweise das beste Stück Vieh (Besthaupt) und das beste Gewand (Gewandfall) des Verstorbenen umfasste, lediglich einen Teil umfangreicher Beschränkungen, die über das Recht am Vermögen hinaus auch elementare Handlungsmöglichkeiten (Einschränkung der Freizügigkeit, Verbot der ungenossamen Ehe) betrafen.

¹²⁹ MARTI-WEHREN, Von der Bevölkerung einst und jetzt, in: Beiträge Saanen, 95.

¹³⁰ RQ Saanen, Nr. 14, 21.

¹³¹ Ebd., Nr. 14, 22, Ziffern 3 und 4.

¹³² Vgl. dazu das «Landtbuch einer landschafft Saanen» aus dem Jahr 1646, abgedruckt in: RQ Saanen, Nr. 121, 284–303.

¹³³ Die Ausgeschossenen der Landleute von Saanen, die 1393 einen Friedensvertrag mit dem Wallis abschliessen, agieren bereits «alz fur wesser dez landez ze Sanon und der gemeinde». RQ Saanen, Nr. 13, 16, 17, 18; vgl. auch Nr. 13 b, 18: «dz lant gemeinlich ze Sanon» (1393); Nr. 14, 20 ff. (1397); Nr. 16, 30 (1403).

¹³⁴ Ebd., Nr. 64, 152, Ziffer 4: «unser getruwe lantschaft von Sanen»; Ziffer 5: «inderthalb dem kreyß der lantschaft Sanon mit für und liecht gesessen» (1500).

¹³⁵ Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, 180–196.

¹³⁶ So wird der Begriff der «Landschaft» in den älteren Berner Quellen auch für das Emmental verwendet, wo es angesichts des Fehlens einer entwickelten politischen Organisation fast ausschliesslich die durch das Emmentaler Landrecht konstituierte Rechtsgemeinschaft bezeichnet. Vgl. F. HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald, 1, Bern 1958, 179–183.

¹³⁷ RQ Saanen, Nr. 15, 29, Ziffer 11.

¹³⁸ Ebd., Nr. 16, 30, Ziffer 1.

¹³⁹ Ebd., Nr. 16, 31, Ziffer 3.

¹⁴⁰ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 60 f.

¹⁴¹ RQ Saanen, Nr. 16, Bemerkung 1, 35 f. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 60 f.

¹⁴² RQ Saanen, Nr. 19, 38–50.

¹⁴³ Ebd., Nr. 20, 50 f.

¹⁴⁴ Ebd., Nr. 19, 39.

¹⁴⁵ Ebd., Nr. 19, Ziffer 1, 39; Ziffer 3, 40 f.; Ziffer 4, 41 f.; Ziffer 7, 43 f. Weitere Forderungen der Herrschaft betrafen bestimmte Käse- und Butterabgaben von den Alpen («erbetten»), die von den Schlichtern bestätigt wurden (Ziffer 2, 40, und Ziffer 2, 46), und das Verfahren der Aburteilung von Totschlägern, wobei die von Saanen beanspruchte Form der Blutrache (bei Straflosigkeit der Rächer) als herkömmliches Recht bestätigt wurde (Ziffer 7, 43 f., und Ziffer 7, 48).

¹⁴⁶ Ebd., Nr. 32, 83–92.

¹⁴⁷ Ebd., Nr. 32, Bemerkung 4, 90–92.

¹⁴⁸ Ebd., Nr. 32, 85, Ziffer 1.

¹⁴⁹ Ebd., 85, Ziffer 2. Das Siegel sollte «die kryen (Kraniche) uff den bergen» darstellen.

¹⁵⁰ Ebd., 86, Ziffer 7.

¹⁵¹ Ebd., Nr. 64, 151, Ziffer 3.

¹⁵² Ebd., 151, Ziffer 2.

¹⁵³ Ebd., Nr. 35, 101; Nr. 37, 104; Nr. 39, 111.

¹⁵⁴ Ebd., Nr. 35, 101–103 (1451).

¹⁵⁵ Ebd., Nr. 37, 104 f. (1452).

¹⁵⁶ Ebd., Nr. 39, 111–113 (1454).

¹⁵⁷ Ebd., Nr. 53, 134 f. (1481).

¹⁵⁸ Ebd., Nr. 32, Ziffer 4, 85 f.

¹⁵⁹ Ebd., Nr. 39, 111 f., das Zitat 112, Ziffer 4.

¹⁶⁰ Ebd., Nr. 55, 137 f.

¹⁶¹ Ebd., Nr. 55, 137, Ziffer 2.

¹⁶² Ebd., Nr. 69, 161 f. (1525).

¹⁶³ Ebd., Nr. 55, 137 f., Ziffer 3 (1483).

¹⁶⁴ Erst als sich der finanzielle Zusammenbruch des Grafenhauses Greyerz abzeichnete, entstanden in den späten vierziger Jahren erneut heftige Auseinandersetzungen zwischen der Landschaft und Graf Michel von Greyerz. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 93–95.

¹⁶⁵ Die Entwicklung zeigte sich besonders deutlich nach dem «Bösen Bund» von 1445 (vgl. unten Kap. 4.3.1), als die Saaner durch eidgenössische Sprüche nach dem Grundsatz «niemand mag zweien herren dienen» gezwungen wurden, vom Bund mit den Oberländern zurückzutreten. Vgl. RQ Saanen, Nr. 30, 69–82, das Zitat 78, Ziffer 1; Nr. 34, 93–101. Die aussenpolitische Handlungsfreiheit der Saaner wurde damit entscheidend beschnitten, ihre Abhängigkeit von Bern verstärkt.

¹⁶⁶ Vgl. unten S. 289 f.

¹⁶⁷ RQ Interlaken, Nr. 156, 265.

¹⁶⁸ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 229 f.

¹⁶⁹ Ebd., 254 f. Da ein Gulden mit zwei Pfund Pfennigen Berner Währung bewertet wurde, betrug die Ablösesumme etwas weniger als das 22fache des Jahresertrages.

¹⁷⁰ Die Leute von Niedersimmental und der später dem Obersimmental zugeordneten Herrschaft Simmenegg erkaufen sich 1378 gegen die Zahlung von 100 fl. das Recht, «daz die lüte von dishin ... enandern erben sullent untz an das dritte gelide». Demnach bestand vorher ein Recht der Herrschaft auf die Hinterlassenschaft in bestimmten Fällen, was auf die Mainmorte hindeutet. RQ Obersimmental, Nr. 5, 10, Ziffer 8. – Vgl. dazu RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 18.

¹⁷¹ Die Zusammenhänge werden in einem Verkommnis von 1389 zwischen den Leuten von Simmenegg und dem Inhaber der Herrschaft besonders deutlich. Die Leute erklären darin, der Herr habe sie «ledig und quit gesprochen ... der jerlichen stüren, so wir ime untzhar gebende waren», fortan sollten die Leute «sitzen und beliben für vrije zinslute». An Stelle der jährlichen Steuer sollten die Leute künftig auf St. Andreastag von jeder Jauchert «von den gütern so wir ze zinse geslagen hant» achtzehn Pfennige entrichten. RQ Obersimmental, Nr. 7, 17 f., Ziffer 1; obwohl die Herrschaft Simmenegg später der Landschaft Obersimmental zugeordnet war, ist die zitierte Quellenstelle aussagekräftig für die Verhältnisse im Niedersimmental, zu dem Simmenegg bis 1391 gehörte; ebd., XVIII. – Vgl. auch RQ Niedersimmental, Nr. 8, 11 f., Ziffer 1 (Steuer, Hühnerabgabe), 14, Ziffer 7. – RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 63 f.

¹⁷² Einen Überblick über die Herrschaftsgeschichte gibt L. S. v. Tscharnern, RQ Niedersimmental, in der Einleitung des Bandes, VII ff.

¹⁷³ Ebd., XVIII.

¹⁷⁴ Ebd., XXXIII; vgl. auch Nr. 1, 1 f.; Nr. 2, 2–4; Nr. 4, 6–10. RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 62.

¹⁷⁵ FRB Nr. 1162. – Vgl. RQ Niedersimmental XXIV, und RQ Obersimmental, Nr. 4, 6–11.

¹⁷⁶ RQ Niedersimmental, Nr. 4, 9 f., Ziffer 7.

¹⁷⁷ Ebd., 10.

¹⁷⁸ Ebd., 6.

- ¹⁷⁹ Ebd., 10, Ziffer 9.
- ¹⁸⁰ Ebd.
- ¹⁸¹ Ebd.
- ¹⁸² Ebd., 7, Ziffer 1.
- ¹⁸³ Ebd.
- ¹⁸⁴ Ebd., 7.
- ¹⁸⁵ Ebd., 8, Ziffer 6.
- ¹⁸⁶ Ebd., 9, Ziffer 6.
- ¹⁸⁷ Ebd.
- ¹⁸⁸ Ebd.
- ¹⁸⁹ Ebd., 8, Ziffer 4.
- ¹⁹⁰ Ebd.
- ¹⁹¹ Ebd., 10, Ziffer 8.
- ¹⁹² Ebd., Nr. 8, 11–16; Nr. 10, 18–24; Nr. 11 a, 24–26; Nr. 11 b, 26; Nr. 11 c, 26.
- ¹⁹³ Ebd., Nr. 8, 11, Ziffer 1; Nr. 10, 19, Ziffer 1; Nr. 11 a, 25, Ziffer 1.
- ¹⁹⁴ Vgl. unten 142.
- ¹⁹⁵ RQ Niedersimmental, Nr. 8, Ziffer 1, 12.
- ¹⁹⁶ Ebd.
- ¹⁹⁷ Ebd., 11.
- ¹⁹⁸ Ebd., Nr. 11 a, 24.
- ¹⁹⁹ Ebd., Nr. 11 b, 26; Nr. 11 c, 27.
- ²⁰⁰ Ebd., Nr. 8, 14, Ziffer 7; Nr. 10, 22, Ziffer 7; Nr. 11 a–11 c, 24–26.
- ²⁰¹ Ebd., Nr. 8, 15, Ziffer 11; Nr. 10, 23, Ziffer 11; Nr. 11 a–11 c, 24–26.
- ²⁰² Ebd., Nr. 8, 15, Ziffer 10; Nr. 10, 23, Ziffer 10; Nr. 11 a–11 c, 24–26.
- ²⁰³ Ebd., Nr. 14, 28–30. Bei der «mindren» oder «kleinen» Steuer handelte es sich um eine Abgabe, die auf den Gütern lag («...die klein stüre und zins, so da geleit wz und lag uff din jerlichen stücken und gütren», 29).
- ²⁰⁴ Ablöungskäufe konzedierte Bern nur in einigen wenigen Fällen, die sich auf politische oder praktische Gründe zurückführen lassen.
- ²⁰⁵ RQ Niedersimmental, XXVII f.
- ²⁰⁶ Vgl. unten Kap. 4.3.1.
- ²⁰⁷ RQ Niedersimmental, Nr. 18, 33–36.
- ²⁰⁸ Ebd., Nr. 18, 34; Nr. 18 b, 37.
- ²⁰⁹ Ebd., Nr. 20, 42–51.
- ²¹⁰ Ebd., Nr. 25, 56–58.
- ²¹¹ Ebd., 56.
- ²¹² Ebd., 57.
- ²¹³ Ebd., 58, Ziffer 5.
- ²¹⁴ RQ Frutigen, Nr. 9, 47.
- ²¹⁵ Vgl. die Satzung des Fronhofstattgerichts von 1470 und die im Fronhofstattgericht beschlossenen Landsatzungen zur Schuldbeitreibung und zum Güterverkauf; ebd., Nr. 29, 116–118; Nr. 30, 118–120; Nr. 40, 141.
- ²¹⁶ Ebd., Nr. 29, 116.
- ²¹⁷ Ebd., vgl. etwa Nr. 16, Landsatzung betreffend Gemtschholtze, 68; Nr. 50, Landsatzung gegen das Sömmern fremden Viehs, 150; Nr. 54, Landsatzung betreffend Allmend, 191; Nr. 55, Landsatzung betr. schädliche Hunde, 191.

- ²¹⁸ Ebd., Nr. 26, 98.
- ²¹⁹ RENNEFAHRT, Geschichte des Frutiglandes, 215.
- ²²⁰ FREY, Ausburger, 25 f.
- ²²¹ RQ Frutigen, Nr. 10, 47, 51; Nr. 11, 52–54.
- ²²² Ebd., Nr. 11, 52.
- ²²³ Ebd.
- ²²⁴ RQ Frutigen, enthält neben den Rechtsquellen der Landschaft Frutigen auch das Recht der Herrschaften Spiez und Krattigen und der kleinen Landschaft Aeschi. – RQ Saanen. – RQ Obersimmental. – RQ Nidersimmental. – Der umfangreiche Band RQ Interlaken, berücksichtigt neben der Klosterherrschaft die Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen. – RQ Oberhasli.
- ²²⁵ RQ Obersimmental, Nr. 4, 7.
- ²²⁶ PEYER, Eidgenossenschaft, 176.
- ²²⁷ STRAHM, Bern, 246 f.
- ²²⁸ MÜHLEMANN, Hasli, 303 f., 305 f. mit Wiedergabe der Urkundentexte. – RQ Oberhasli, Nr. 6, 6; Nr. 9, 8.
- ²²⁹ RQ Oberhasli, Nr. 10a, 9. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 62 f. – MÜHLEMANN, Hasli, 308–310.
- ²³⁰ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 65 f.
- ²³¹ Ebd., 66, 69; vgl. auch die Darstellung der Ereignisse in Konrad Justingers Bernerchronik, ebd., 67 f. – FRB VI, Nr. 141, 129 f.
- ²³² MÜHLEMANN, Hasli, 312–314. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 66–69.
- ²³³ Landbuch der Landschaft Oberhasle, zitiert nach MÜHLEMANN, Hasli, 315.
- ²³⁴ FRB VI, Nr. 130, 120; Nr. 132, 121–123. – RQ Oberhasli, Nr. 16a und b, 15 ff.
- ²³⁵ RQ Oberhasli, Nr. 16c, 17.
- ²³⁶ Ebd., Nr. 16d, 18.
- ²³⁷ Ebd., Nr. 16c, 17.
- ²³⁸ Landchronik der Landschaft Oberhasle, zitiert nach MÜHLEMANN, Hasli, 315.
- ²³⁹ MÜHLEMANN, Hasli, 369.
- ²⁴⁰ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 277–279. – STRAHM, Bern, 249.
- ²⁴¹ FRB Nr. 1354, 612. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 278.
- ^{241a} Vgl. dazu RQ Oberhasli, Nr. 28, 30 ff.; Nr. 54, 77 ff.; Nr. 63, 89 ff.; Nr. 66, 93 f.; Nr. 81, 116.
- ²⁴² MÜHLEMANN, Hasli, 327 ff.
- ²⁴³ FRB VI, Nr. 187, 178 f. – RQ Oberhasli, Nr. 17a, 19 f.
- ²⁴⁴ RQ Oberhasli, Nr. 17a, 19.
- ²⁴⁵ Ebd., Nr. 17b, 20 f.
- ²⁴⁶ MÜHLEMANN, Hasli, 333 f. – RQ Oberhasli, Nr. 28, 30 f.; Nr. 54, 77 ff.
- ²⁴⁷ TSCHARNER, Rechtsgeschichte des Obersimmentales, 27 f.
- ²⁴⁸ Ebd., 28 f.
- ²⁴⁹ Ebd., 29.
- ²⁵⁰ Ebd., 29. – Vgl. auch RQ Obersimmental, Nr. 3, Ziffer 2.
- ²⁵¹ RQ Obersimmental, Nr. 3, 5.
- ²⁵² Ebd., 5, Ziffer 1.
- ²⁵³ Ebd., 5.

²⁵⁴ TSCHARNER, Rechtsgeschichte des Obersimmentales, 31–33.

²⁵⁵ RQ Obersimmental, Nr. 6, 16 f.

²⁵⁶ Über die Freiherren von Ringgenberg und den Ringgenberger Handel vgl. die ausgezeichnete Studie von R. DURRER, Ringgenberg, insbes. 276 ff. über Petermann von Ringgenberg. – Zu den freien Vogtleuten der Herrschaft Ringgenberg RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 40 f.

²⁵⁷ DURRER, Ringgenberg, 277, Anm. 1. – Der Kundschaftsrodel vom 28. April 1429 (Staatsarchiv Bern, Urkunden, Fach Interlaken), den Durrer in allen wesentlichen Teilen in seiner Arbeit ausführlich zitiert, entstand im Zusammenhang eines Konflikts zwischen dem Kloster Interlaken und dem Junker Heinrich von Wilberg als gemeinsamen Herrschaftsinhabern einerseits und den Herrschaftsleuten andererseits um den Umfang der herrschaftlichen Rechte.

²⁵⁸ Ebd. Der Betrag von 1000 bezieht sich wohl auf die gängige Rechnungseinheit Pfund Pfennige Berner Währung.

²⁵⁹ Ebd.; Petermann von Ringgenberg entgegnete, «dz han ich und min und sint ouch mino, wer es joch dir geseit hab».

²⁶⁰ Ebd., 277–279.

²⁶¹ Ebd., 278, Anm. 1.

²⁶² Ebd., 278 f.

²⁶³ Ebd., 284.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ RQ Interlaken, Nr. 68, 76, Ziffer 1–3. – DURRER, Ringgenberg, 284 f.

²⁶⁶ RQ Interlaken, Nr. 69, 75–78.

²⁶⁷ Ebd., Ziffer 4, 76 f.

²⁶⁸ DURRER, Ringgenberg, 293.

²⁶⁹ Das Kloster Interlaken erwarb 1411 eine Hälfte der Herrschaft. RQ Interlaken, Nr. 94, 134–136; Nr. 107, 157. – Zur Besitzgeschichte DURRER, Ringgenberg, 304 ff.

²⁷⁰ RQ Interlaken, Nr. 112, 174 f.

²⁷¹ Die bäuerlichen Beschwerden sind dem Schiedsspruch vom 16. März 1430 zu entnehmen. Vgl. RQ Interlaken, Nr. 107, 157–162.

²⁷² Ebd., 158, Ziffer 2.

²⁷³ Ebd., 159, Ziffer 4.

²⁷⁴ Vgl. Anm. 257.

²⁷⁵ RQ Interlaken, Nr. 107, 157–162.

²⁷⁶ Ebd., Nr. 110, Ratsspruch vom 13. Dezember 1432, 171 f.

²⁷⁷ Ebd., 172. Bern entschied, dass diejenigen Güter, welche die Herrschaftsleute «uber zechen iar als fur fry und lidig eigen inn gehept und besessen hant, ouch fürwert hin also beliben söllent, von dem gotzhus der stur halb gantzlich unbekumbret»

²⁷⁸ Vgl. oben S. 105.

²⁷⁹ Die Einung der Gotteshausleute ist aus der Urkunde des Bündnisses mit Unterwalden zu entnehmen. Die Landleute von Unterwalden nahmen in ihren Schirm «die erberren bescheidenen lüte, die gemeinde ze Grindelwald und ze Wilderswiler, und ander, die ze inen gesworn hein, und alle die si von blatten uf untz an unser lant an sich genomen hant als noch in den eid nement...». RQ Interlaken, Nr. 52, 57.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ FELLER, *Geschichte Berns*, I, 146. – DURRER, Ringgenberg, 249–251.

²⁸² Die Strafsumme setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag von 1800 Pfund, den die Gotteshausleute aufzubringen hatten und weiteren 350 Pfund, die von den Lötschern eingezogen wurden. RQ Interlaken, Nr. 54^{bis}, 61; Nr. 55^{bis}, 65.

²⁸³ Ebd., Nr. 54^{bis}, 61 f. – Die politischen Sanktionen in Nr. 54, 59–61, und Nr. 55, 63–65.

²⁸⁴ Ebd., Nr. 54, 60, Ziffer 5; Nr. 55, 64, Ziffer 5.

²⁸⁵ In der Klosterherrschaft bildeten sich allmählich fünf «Orte» oder «Viertel» heraus, und zwar Grindelwald, Iseltwald, Lauterbrunnen, Habkern und Matten, die sich nur teilweise mit Niedergerichtsbezirken und Kirchgemeinden (Grindelwald, Lauterbrunnen) zur Deckung bringen lassen. Vgl. RQ Interlaken, Nr. 116, 184; Nr. 189, 354.

²⁸⁶ PEYER, *Eidgenossenschaft*, 223 f. – IM HOF, *Schweiz*, 27.

²⁸⁷ Die wenigen Angaben zum Verlauf sind im wesentlichen dem Schiedsspruch der Schlichtungskommission vom 22. April 1445 zu entnehmen; abgedruckt in RQ Interlaken, Nr. 116, 182–194. – Über die Vorbereitungen des Schiedsverfahrens geben zwei weitere Urkunden Aufschluss: StA Bern, Fach Interlaken, 1445 März 6, und 1445 April 7 (Vidimus vom 16. Dezember 1465). – In den zeitgenössischen Chroniken wird der Aufstand nicht erwähnt. Vgl. TOBLER, *Oberländerunruhen*, 451.

²⁸⁸ RQ Interlaken, Nr. 116, 182, Ziffer 24.

²⁸⁹ Ebd.

²⁹⁰ Ebd., 193. Der Entschädigungsanspruch der Klosterherrschaft wurde insofern bestätigt, als er gegen anerkannte Ansprüche der Gotteshausleute aufgerechnet wurde, so dass die beiderseitigen Forderungen wechselseitig kompensiert wurden.

²⁹¹ StA Bern, Fach Interlaken, Urkunde vom 6. März 1445.

²⁹² Ebd.

²⁹³ RQ Interlaken, Nr. 116, 182 f.

²⁹⁴ Ebd., 182–194. – Ein weiterer Schiedsspruch wurde von der gleichen Kommission am folgenden Tag (23. April 1528) bezüglich einiger partikularer Beschwerden der Bäuerten Gimmelwald und Mürren gefällt. Ebd., Nr. 117, 195–196. – Eine Erläuterung des Schiedsspruchs vom 22. April 1445 wurde, nachdem es zu Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten gekommen war, am 23. August 1446 durch eine 27köpfige Kommission gegeben, deren Zusammensetzung mit dem ursprünglichen Gremium weitgehend (3 Abweichungen) übereinstimmte. Vgl. ebd., Nr. 128, 213–217.

²⁹⁵ Ebd., 191, Ziffer 19.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ Ebd.

²⁹⁸ Ebd., 190, Ziffer 17.

²⁹⁹ Ebd., 190, Ziffer 16.

³⁰⁰ Ebd., 191, Ziffer 21.

³⁰¹ Ebd., der Schiedsspruch bestätigte den Anspruch des Klosters auf den Huldigungseid.

³⁰² Allgemein zur Bedeutung des Huldigungseides: *Saarbrücker Arbeitsgruppe*, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsass), in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte*, 6, 1980, 117–155. – P. BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: P. BLICKLE (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, 44 f.

³⁰³ RQ Interlaken, Nr. 116, 191, Ziffer 21.

³⁰⁴ Vgl. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 263–272.

³⁰⁵ K. A. ECKHARDT (Hg.), *Schwabenspiegel, Kurzform, II, Zweiter Landrechtsteil, Lehnrecht (Germanenrechte Neue Folge)*, 1961, das Zitat nach Ia (Kb), 215.

³⁰⁶ Als eindeutige Verstöße gegen das herkömmliche Recht beklagten die Gotteshausleute die Beeinträchtigung des freien Kaufs und die Einstellung eines freien Jahrmarkts durch das Kloster. RQ Interlaken, Nr. 116, 186 f., Ziffer 4; 188, Ziffer 9.

³⁰⁷ TOBLER, *Oberländerunruhen*, 453.

³⁰⁸ RQ Interlaken, Nr. 116, 185 f., Ziffer 2.

³⁰⁹ Das Privileg Kaiser Lothars für das Kloster Interlaken vom 8. November 1133 enthält bereits eine Befreiung «ab omni investitura et exactione». Ebd., Nr. 1, 1; dort auch Regesten der späteren Freiheitsbriefe: Nr. 2, 3–5. Anlässlich einer Erneuerung des Burgrechts bestätigte Bern die Anerkennung der Klosterfreiheiten: «dz enkein uflegung wider si sol beschechen ze Berne oder ze Thune, noch in deheim unserm gewalte, daz inen an güt oder an liben si smeichlich oder schedlich, es si an ungelt, an fürunge oder bennen, an zolne, an einungen, oder dehein satzung wider si machen». Ebd., Nr. 32, 35.

³¹⁰ Ebd., Nr. 116, 185, Ziffer 2.

³¹¹ Ebd.

³¹² Ebd., Ziffer 2, 186.

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Ebd., Nr. 53, 57 f., insbesondere Ziffer 11, 58.

³¹⁵ Ebd., 57 f., Ziffer 5.

³¹⁶ Ebd., Nr. 116, 187, Ziffer 6.

³¹⁷ Ebd., 190, Ziffer 15: «Item als die lút begerent, sider die herren si dar zû gewist hant, das si hant müssen reisen, das ouch si inen erwerben söllent, dz si darumb geabsolviert werdent...»

³¹⁸ Ebd., 186, Nr. 3. Die Klage der Gotteshausleute ging dahin, «dz si über semlich fryheit, so si von den von Bern und von Thun hant, zöll und ungelt haben müssen geben...»

³¹⁹ Ebd., 187, Ziffer 5.

³²⁰ Ebd., 190 f., Ziffer 18.

³²¹ Ebd., 189, Ziffer 11: «alz denn die lút klagent, dz inen die herren umb ir schuld essendi pfant nement und die usser den gerichtten fürent...»

³²² Ebd., 189, Ziffer 13.

³²³ Die Vorstellung einer Neuordnung des Herrschaftsverhältnisses auf der Grundlage einer dem Prinzip der Billigkeit entsprechenden Abwägung der bäuerlichen Pflichten und der herrschaftlichen Ansprüche lässt sich implizit auch in einigen wirtschaftlichen Forderungen nachweisen. Wenn die Bauern verlangen, «wo si lengüter haben, die sie ziesen müssen, da sollent si ouch die holtzer niessen...», so

steht hinter diesem Verlangen offenbar auch eine normative Vorstellung von einer hinreichenden Ausstattung der bäuerlichen Stellen als Ausgleich für die Leistung der Grundzinsen. Die Schlichtungskommission schloss sich dieser Auffassung an, da sie die bisher auf den bäuerlichen Eigenbedarf beschränkten Holzrechte erweiterte und ein Recht auf Holzverkäufe konzedierte; ebd., 189, Ziffer 12. – Deutlicher noch ist ein prinzipiell moralisches Element in der Forderung nach dem Fischrecht in der Aare zu erkennen: «dz die wasser söllent offen stan als des richs strass und dz iederman darin werben sölle nach sinem willen». Ebd., 188, Ziffer 10.

³²⁴ Ebd., 192, Ziffer 24.

³²⁵ Ebd., 184, Ziffer 1.

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Ebd., 187, Ziffer 5.

³²⁸ Ebd., 192, Ziffer 22.

³²⁹ Ebd., 184, Ziffer 1.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Die Schiedskommission bestand aus je zwei Vertretern der «Länder» Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus und jeweils zwei Vertretern der Berner Landschaften Oberhasli, Obersimmental, Nidersimmental, Frutigen und Aeschi. Ebenfalls zwei Vertreter entsandte die mit Bern verburgrechtete Landschaft Saanen. Jeweils einen Delegierten stellten die Freiherrschaft Spiez und die Stadt Unterseen. Zwei Vertreter entsandten jeweils die Städte Luzern und Zug. Ebd., 182.

³³² Vgl. unten Kap. 4.3.1.

³³³ Vgl. unten Kap. 6.2.2.c.

³³⁴ Vgl. die Argumentationsformen des Schiedsspruchs, insbesondere Ziffern 1, 7, 10, 13, 17, 22. RQ Interlaken, Nr. 116, 184–192.

³³⁵ Ebd., 187, Ziffer 7.

³³⁶ Ebd., «...sprechen wir us imm rechten, das inen die herren keiner ablosung verbunden sin söllent, ieman möchti dann kuntlich machen im rechten mit brieffen oder mit lüten, das er sin gut ablösen sölti...»

³³⁷ Ebd., 188, Ziffer 9.

³³⁸ Ebd., 191 f., Ziffer 21.

³³⁹ Ebd., 189, Ziffer 13.

³⁴⁰ Die Aussage bezieht sich vor allem auf die Entscheidung bezüglich der von bäuerlicher Seite geforderten Beteiligung des Klosters an der Steuerlast, ebd., 187, Ziffer 5. – Die Entscheidung wurde auch in der Erläuterung des Schiedsspruchs vom 23. August 1446 bestätigt; ebd., Nr. 128, 214, Ziffer 1. Weniger eindeutig sind die Formulierungen unter Nr. 116, 189.

³⁴¹ Lediglich solche Eigengüter des Klosters sollten zur Steuerlast herangezogen werden, die vor ihrem Erwerb durch das Kloster bereits mit den Auflagen belastet waren, demnach also die Güter, die ursprünglich in bäuerlichem Besitz standen. Ebd., Nr. 116, 187, Ziffer 5, und Nr. 128, 214 f., Ziffer 1.

³⁴² Ebd., Nr. 116, 185, Ziffer 1.

³⁴³ Ebd., Nr. 116, 184 f., Ziffer 1.

³⁴⁴ Ebd., 185, Ziffer 1.

³⁴⁵ Ebd., 185 f., Ziffer 2.

³⁴⁶ Ebd., 187, Ziffer 5.

³⁴⁷ Ebd., 187, Ziffer 6.

³⁴⁸ Das Fischrecht in der Aare, das den Leuten von Unterseen und den Gotteshausleuten eingeräumt wurde, sollte allein «mit der angelschnür, es sie mit der feder snür oder einer andern snür» geübt werden, und zwar «allein mit der rüten ab dem land». Ebd., 188 f., Ziffer 10.

³⁴⁹ Ebd., 189, Ziffer 12.

³⁵⁰ Ebd., 188, Ziffer 8.

³⁵¹ Vgl. P. BLICKLE, Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: H. PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 241–261.

³⁵² Differenzen über die im Spruch der Achtundzwanzig festgelegte Beitragspflicht klösterlicher Eigengüter, die ehemals steuerpflichtig waren, zu den Steuerleistungen des Klosters an Bern führten 1455 zu einem Konflikt, der einen neuerlichen Schiedsspruch einer Kommission erforderlich machte. Vgl. RQ Interlaken, Nr. 136, 229–231. Fundamentale bäuerliche Beschwerden, die 1445 abschlägig beschieden worden waren, wurden während der Reformationsaufstände von 1528 erneut aufgegriffen. Ebd., Nr. 187, 341, Ziffer 22; 345, Ziffer 28.

³⁵³ DURRER, Ringgenberg, 249 ff., 283 ff. – SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 266.

³⁵⁴ Vgl. oben Kap. 4.2.3.a.

³⁵⁵ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 94–99.

³⁵⁶ Ebd., 97.

³⁵⁷ RQ Interlaken, Nr. 118, 196.

³⁵⁸ Die einzige knappe Darstellung entstammt dem 19. Jahrhundert: TOBLER, Oberländerunruhen, 457–470; dort ist auch der Bundesbrief abgedruckt: 470–474; neuerdings leichter zugänglich bei M. GRAF-FUCHS (Hg.), Interlaken, Nr. 118, 196–200.

³⁵⁹ FELLER, Geschichte Berns, I, 294.

³⁶⁰ Mittelbar gegen Bern richteten sich nicht nur die zuvor erörterten Beschwerden der Gotteshausleute gegen die Kriegslasten (Steuern, Aufgebote), sondern auch die Klagen gegen Zölle und Ungeld und über die Einschränkung des freien Kaufs. Propst und Kapitel bedauerten selbst die städtischen Massnahmen und betonten etwa im Hinblick auf die geforderte Freigabe des Handels, dass «die von Bern etwaz ordnung umb saltz gemacht». RQ Interlaken, Nr. 116, Ziffer 1–4, 184–187; das Zitat 186.

³⁶¹ Ebd., Nr. 118, 196 f.

³⁶² Ebd., 197.

³⁶³ Ebd.

³⁶⁴ Ebd., 198.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Ebd., 198. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr für die Stadt Bern jedoch sollte jedes Bundesmitglied nach eigenem Ermessen sofort zu Hilfe eilen können.

³⁶⁷ TOBLER, Oberländerunruhen.

³⁶⁸ Ebd., 459. – Auch FELLER, Geschichte Berns, I, 294 f., sieht das Ziel des Bundes in der Erringung der Unabhängigkeit.

³⁶⁹ BLICKLE, Landschaften, insbes. 565–568.

³⁷⁰ TOBLER, Oberländerunruhen, 460–463.

³⁷¹ Studer (Hg.), *Twingherrenstreit*, 76; auch Niklaus von Scharnachtal sei von den Leuten bedroht worden. – Vgl. TOBLER, *Oberländerunruhen*, 461.

³⁷² RQ Interlaken, Nr. 118, 196.

³⁷³ Vgl. dazu die Bemerkungen von AEBERSOLD, *Landschaft Saanen*, 28 f.

³⁷⁴ Vgl. oben S. 133.

³⁷⁵ EA II, Nr. 305, 206; dazu auch Nr. 299, 199. – R. FELLER, *Geschichte Berns*, I, 295.

³⁷⁶ RQ Saanen, Nr. 30, 69–82, Nr. 34, 93–101.

³⁷⁷ Ebd., Nr. 32, 83–92. Vgl. oben S. 118.

³⁷⁸ ROSENKRANZ, *Bundschuh*. – FRANZ, *Bauernkrieg*, 53–79.

³⁷⁹ ROSENKRANZ, *Bundschuh*, 214 f., 308–315, 320 f.

³⁸⁰ Das Verhörprotokoll Michael Darrers und zweier weiterer Teilnehmer ist abgedruckt in: TOBLER, *Unruhen*, 149–151; das Zitat 149. Das Protokoll ist nicht im Original überliefert, sondern in einer möglicherweise verkürzten Abschrift aus dem 18. Jahrhundert.

³⁸¹ Das Kolbenbanner wird im Zusammenhang mit der Verschwörung mehrfach erwähnt. Vgl.: TOBLER, *Unruhen*, 149, Kundschaft Michael Darrers: «Sie haben ein weißes Panner mit einem schwarzen Kholben machen ... wollen.» Dazu auch ein Verhörprotokoll von 31 Zeugen, das im Zusammenhang des Gerichtsverfahrens gegen Hänsli Schuhmacher am 8. Januar 1451 vom Unterseer Schultheissen Konrad Kupferschmid aufgenommen und an die Luzerner Behörden übersandt worden war. Das Kolbenbanner wird von einer Reihe von Zeugen erwähnt. StA Luzern, Urkunden 1129 und 1130.

³⁸² P. VAUCHER, *Sur le «Kolbenpanner» de 1450*, in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, 18, 1887, 119 f. – SCHAUFELBERGER, *Spätmittelalter*, 326 f. – FELLER, *Geschichte Berns*, I, 430 f. Im «Saubannerzug» versuchten grosse Scharen vorwiegend jugendlicher Innerschweizer in einem wilden Zug durch die Eidgenossenschaft auf eigene Faust, ausstehende Sonderzahlungen einzutreiben.

³⁸³ StA Luzern, Urkunde 1129.

³⁸⁴ ROSENKRANZ, *Bundschuh*, 200, 314.

³⁸⁵ TOBLER, *Unruhen*, 150. Kundschaft Peters zur Sausmüli. – Zwei weitere «wortzeichen» werden von den Zeugen genannt, die 1451 verhört wurden, und zwar das Fleisch und das Fell eines geschundenen Schafes, die man bei Hänsli Schuhmacher gefunden habe. Vgl.: StA Luzern, Urkunden 1129 und 1130. TOBLER, *Oberländerunruhen*, *Berichtigung und Nachtrag*, 571, nimmt an, dass Schuhmacher «das geschundene Schaf als Symbol des Zustandes des Landvolkes herumführen wollte». – Der Umstand, dass die 31 Zeugen von 1451 das «Wortzeichen» «als Gott will» nicht erwähnen, mag damit zusammenhängen, dass es sich um Männer handelte, die sich der Bewegung nicht anschlossen und daher in die eigentliche Verschwörung auch nicht eingeweiht wurden. Sie konnten lediglich von dem Versuch einer Werbung berichten (Aufforderung zur Zahlung von 5 Plappert zum Kolbenbanner), auf den sie nicht eingingen. Dass es sich bei den 31 Zeugen um unbelastete «biderb lüt» handelte, wurde durch eine Urkunde eigens bestätigt. StA Luzern, Urkunde 1131, 7. Februar 1451 (ausgestellt vom Unterseer Schultheissen Konrad Kupferschmid).

³⁸⁶ RQ Interlaken, Nr. 84, 100–102, das Zitat 100 f.

³⁸⁷ Vgl. I. SCHMIDT, Das göttliche Recht und seine Bedeutung im deutschen Bauernkrieg, phil. Diss. Jena (auch Hanfried 2), 1939. – FRANZ, Bauernkrieg, 65 f.

³⁸⁸ Vgl. RQ Interlaken, Nr. 88, 113; Nr. 89, 122.

³⁸⁹ TOBLER, Unruhen, 149, Kundschaft Michael Darrers, bestätigt durch Peter zur Sausmüli, 150.

³⁹⁰ Ebd., Aussage Peters zur Sausmüli, 150, wird bestätigt durch den Plan zur Einnahme Thuns, den Velti Schneider, 151, erwähnt.

³⁹¹ Die Durchbrechung des positiven Rechts hin zu einer egalitären Ordnung wird auch in einem Detail der konspirativen Pläne deutlich. Man habe, so bekannte Michael Darrer, den Interlakener Landsvenner strafen wollen, «weil er gesagt, die Herren von Inderlappen wären ihre natürliche Herrn». Vgl. TOBLER, Unruhen, 149. Die Aussage des Landsvenners bedeutete jedoch nichts anderes als die Respektierung des Herrschaftsverhältnisses in seiner allgemeinsten Form. So war auch im Spruch der Achtundzwanzig festgelegt worden, dass die Gotteshausleute «dem probst und capittel sölle swerren als iren natürlichen herren». RQ Interlaken, Nr. 116, 191 f., Ziffer 21. Die geplante Bestrafung des Landsvenners ist deshalb als ein in hohem Mass symbolischer Akt zu verstehen.

³⁹² TOBLER, Unruhen, 150 f. – Erwähnt werden Verbindungen zu Obersimmental, Frutigen, Spiez, Saanen und Sigriswyl.

³⁹³ Ebd., 149–151.

³⁹⁴ Ebd., 149, Kundschaft Michael Darrers.

³⁹⁵ Ebd. – Zumindest die drei Teilnehmer, deren Kundschaft erhalten geblieben ist, befanden sich im März 1447 in Haft; lediglich bei Peter zur Sausmüli wird der genaue Aufenthaltsort angegeben (Turm zu Oberhofen). Weitere Nachrichten über das Schicksal der Empörer liessen sich im Staatsarchiv Bern nicht finden.

³⁹⁶ Die Zeugen, die 1451 gegen Hänsli Schuhmacher aussagten, berichteten von der Fortsetzung der Werbeaktionen und der Forderung nach einem Beitrag zum Kolbenbanner. StA Luzern, Urkunden 1129 und 1130.

³⁹⁷ Bern lehnte in einem Schreiben an die Luzerner Regierung vom 20. Juni 1451 die Luzerner Forderung nach Übernahme der Hinrichtungs- und Verfahrenskosten ab, da sie mit dem eidgenössischen Herkommen unvereinbar sei. StA Luzern, Urkunde 1132.

³⁹⁸ Vgl. oben Kap. 4.2.3.c – Kap. 4.2.3.e.

³⁹⁹ Während bspw. der Landsvenner, der eigentliche politische Repräsentant der Gemeinde, in den Landschaften Oberhasli (bis 1528), Saanen und Nidersimmental (seit 1513 kraft besonderer Freiheit) von der Landsgemeinde gewählt wurde, vollzogen in der Klosterherrschaft Interlaken Probst und Gotteshausleute gemeinsam Wahl und Ernennung, während im Obersimmental der Landsvenner von Bern eingesetzt wurde. Dazu: KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 328. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 116 f. – RQ Nidersimmental, Nr. 33, 70, Ziffer 6. – RQ Interlaken, Nr. 116, 188, Ziffer 8. – RQ Obersimmental, Nr. 33, 84, Ziffer 2. – Ein freies Versammlungsrecht der Landsgemeinde bestand im Oberhasli, wo kein Berner Funktionsträger amtierte, in Frutigen (Fronhofstattgericht) und wohl auch in Saanen.

⁴⁰⁰ Die Landschaft des Klosters Interlaken muss vor 1487 in den Besitz eines eigenen Landssiegels gelangt sein, da eine Urkunde aus diesem Jahr mit getrennten

Siegeln von Probst und Kapitel einerseits und des Landsvenners andererseits ausgefertigt wurde. RQ Interlaken, Nr. 149, 252.

⁴⁰¹ Eine ausführliche Darstellung der landschaftlichen Verfassung in KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 300–390. – Für Saanen AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 113–146. – Für Frutigen F.BACH, Unter der Herrschaft der gnädigen Herren, in: Frutigensbuch, 262 f.

⁴⁰² FELLER, Geschichte Berns, II, 21.

⁴⁰³ STRAHM, Bern, 76, allgemein zur Einteilung der Ämter, 75–77, 92–94.

⁴⁰⁴ Ebd., 76.

⁴⁰⁵ Ebd., 7 f., 238, 255 f. – Vgl. auch FELLER, Geschichte Berns, III, 440.

⁴⁰⁶ RQ Saanen, Nr. 86, 186 f., insbes. Bemerkung 2, 187.

⁴⁰⁷ STRAHM, Bern, 93, 244. Interlaken gehörte ebenso wie die Landstädte Thun und Burgdorf zur zweiten Klasse der Landvogteien.

⁴⁰⁸ Vgl. unten S. 233 ff.

⁴⁰⁹ FELLER, Geschichte Berns, II, 372 ff.

⁴¹⁰ Ebd., 398–401.

⁴¹¹ Lediglich für die Untertanen des Klosters Interlaken blieben die Grundherrschaft und insgesamt der Bereich der Agrarverfassung ein zentrales Ziel ihrer politischen Aktivität. Während der Reformationswirren von 1528, auf die noch näher einzugehen sein wird, versuchten sie zum letzten Mal, durch einen Aufstand ihre feudalen Bindungen abzuschütteln.

⁴¹² STUDER (Hg.), Twingherrenstreit, 75.

⁴¹³ Eine eidlich beschworene Einung lässt sich im Aufstand der Gotteshausleute von 1348/49, im niedersimmentalischen Aufruhr von 1378, im Ringgenberger Handel von 1380, im Bösen Bund von 1445 und im Brienzer Bundschuh von 1446/51 feststellen.

⁴¹⁴ Vgl. RQ Obersimmental, Nr. 4, 7, Ziffer 1. – RQ Interlaken, Nr. 54, 59; Nr. 55, 63 f.; Nr. 68, 76, Ziffer 1.

⁴¹⁵ Vgl. oben Kap. I.1.3.

⁴¹⁶ Vgl. etwa IM HOF, Schweiz, 28–41, 145. – PEYER, Eidgenossenschaft, 180, 192 f., 202, 232 f. – SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 242, 340, 364–367.

⁴¹⁷ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 242.

⁴¹⁸ Ebd., 241.

5. Gemeindliche Emanzipation und bäuerliches Freiheitsverständnis

¹ RQ Frutigen, Nr. 10, 49.

² Ebd., Nr. 12, 55.

³ Ebd., 54–56.

⁴ Ebd., Nr. 11, 53.

⁵ Vgl. oben S. 153 f.

⁶ RQ Frutigen, Nr. 11, 52; Nr. 12, 54.

⁷ Ebd., Nr. 12, 54; Nr. 11, 52.

⁸ Vgl. FRB VI, Nr. 547, 529 ff. (Friedensabkommen zwischen Frutigen und Obersimmental während des Krieges zwischen Bern und Freiburg 1340); VIII, Nr. 559, 204 ff. (Schiedsspruch durch Graf Amadeus von Savoyen 1357 zwischen

Anton vom Turm einerseits und der Stadt Bern und der Gemeinde Frutigen andererseits, garantiert u. a. das Recht der Frutiger, in das Berner Ausburgerrecht zu treten); IX, Nr. 1, 13 f. – RQ Frutigen, Nr. 3, 43 f. (Umwandlung des Heuzehnten in einen Käsezehnten 1330). – Nicht erhalten, aber aus anderen Quellen zu erschliessen, sind die Urkunden über einen Freundschaftsbund zwischen Frutigen und der Gemeinde Lenk 1355 und über einen von Bern durchgeführten Vergleich in einem Grenzstreit zwischen Frutigen und Aeschi 1390. Dazu: RENNEFAHRT, Geschichte des Frutiglandes, 214, 221.

⁹ RQ Frutigen, Nr. 9, 47.

¹⁰ Über den Ursprung dieser gemeindlichen Rechte sind keine spezifischen Verleihungsurkunden überliefert, möglicherweise sind sie auch nie eigens verbrieft worden. Dennoch sind sie in ihrem Entstehungszusammenhang wohl auf besondere Leistungen der Gemeinde zurückzuführen: Im Jahr 1260 trat die Gemeinde zwar bereits als eigene Partei einem Vertrag ihrer Herrschaft bei, besass allerdings noch kein eigenes Siegel. Drei Jahre später jedoch, nachdem sie ihren verschuldeten Herrn mit einer bedeutenden finanziellen Hilfe unterstützt hatte, verfügte sie über ein eigenes Siegel. Die Annahme Hermann Rennefahrts, dass die Gegenleistung der herrschaftlichen Seite «in der Gewährung einer ziemlich weitgehenden Autonomie» bestanden habe und dass «das eigene Siegel ... das Zeichen derselben» darstellte, erscheint als durchaus plausibel. Auch wenn die eigenständigen Rechte der Gemeinde im Jahr 1400 gegenüber Bern nicht durch verbrieft Rechtsgarantien ausgewiesen werden konnten, so hatten sie mittlerweile doch in Urkunden, die mit dem Gemeindesiegel ausgefertigt worden waren, ihren Niederschlag gefunden und waren daher eindeutig nachweisbar.

Vgl. dazu FRB Nr. 494, 519 f.; Nr. 535, 573. – RQ Frutigen, Einleitung, 16.

¹¹ RQ Frutigen, Nr. 11, 52. – Bei der jährlichen Steuer handelte es sich wohl um eine aus der ehemaligen Reichsvogtei über die freien Leute der Talschaft herrührende fixierte Abgabe. Diese Annahme wird durch den Vergleich mit der gleichfalls ehemals reichsunmittelbaren Talschaft Hasli gestützt, die zur Leistung einer jährlichen «Reichssteuer» von 50 Pfund an ihren Pfandherrn und später an Bern verpflichtet war. Vgl. RENNEFAHRT, Geschichte des Frutiglandes, 196, 204, und A. MÜHLEMANN, Hasli, 308, 318 f.

¹² E. BÄHLER, Versuch einer Geschichte der Herrschaft Oltingen bis zu ihrem Anschluss an Bern, in: Berner Taschenbuch 1883, 162. – BIELER, Befreiung der Leibeigenen, 7, bezieht die Frutigersage irrigerweise auf einen vermuteten Leibeigenschaftsloskauf.

¹³ F. BACH, Unter der Herrschaft der gnädigen Herren (1400–1798), in: Frutigenerbuch, 269; das umfangreiche Gedicht wurde vom Frutiger Gläwi Stoller verfasst.

¹⁴ RQ Frutigen, Nr. 42, 142.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ StA Bern, Ämterbücher Frutigen, A, 117 f.

¹⁷ Ebd., 125 (Bern bestätigt 1449, dass die freiwillige Steuerleistung während des vergangenen Krieges den Freiheiten der Landleute nicht schaden solle), vgl. auch 122 f.

¹⁸ RQ Frutigen, Nr. 26, 98–105, insbesondere Ziffern 1 und 2, 99; Nr. 35, 132–134.

- ¹⁹ Ebd., Nr. 21, 76–81.
- ²⁰ Ebd., 76 f.
- ²¹ Ebd., Ziffer 1–3, 77 f.
- ²² Ebd., Ziffer 4, 78.
- ²³ Ebd., Ziffer 5, 78.
- ²⁴ Ebd., Ziffer 7, 78 f.
- ²⁵ Bern stellt im Hinblick auf die von Frutigen beanspruchten Rechte fest: «Wie wol úns nu har inn nach aller herschaften vnd hohen gerichtten herlichkeiten vnd sunderlichen all únser lenden und gebieten gerichtten all umb vnd umb si gelegen harkomenheiten, gewaltsami vnd rechtungen ze reden gewesen wêr» und dem Begehren der Frutiger nicht hätte entsprochen werden müssen, «so hant wir gnâdenlichen ... vnser lieben getrúwen diemûtigen bitt erhörett...» Ebd. Ziffer 8, 79 f.
- ²⁶ Die Leute von Frutigen betonen, dass sie die geforderten Rechte «fur ir lantrecht harbracht hêtten, von allen iren herschaften vnbekúmbert». Ebd. 77, vgl. auch Ziffer 2, 4–7.
- ²⁷ Ebd., Nr. 26, 99, Ziffer 1.
- ²⁸ Ebd.
- ²⁹ Ebd., Ziffer 2.
- ³⁰ Ebd., 98.
- ³¹ Vgl. oben S. 134.
- ³² RQ Obersimmental, Nr. 4, 7.
- ³³ Ebd., 7, Ziffer 2.
- ³⁴ Die einzige überlieferte ältere Urkunde, die bäuerliche Rechte garantiert, betrifft lediglich einen Teilverband, und zwar die Angehörigen der Herrschaft Diemtigen, denen 1361 das Erbrecht unter Geschwistern und der Eltern gegenüber ihren Kindern eingeräumt worden war. RQ Niedersimmental, Nr. 3, 4–6.
- ³⁵ RQ Obersimmental, Nr. 4, 10, Ziffer 8.
- ³⁶ Ebd.
- ³⁷ Vgl. oben S. 130 f.
- ³⁸ RQ Niedersimmental, Nr. 12, 27.
- ³⁹ Ebd., 27 f.
- ⁴⁰ Ebd., 27.
- ⁴¹ Ebd.
- ⁴² Vgl. ebd., Nr. 11 a, 11 b, 11 c, 24–26.
- ⁴³ Ebd., Nr. 16, 30 f.
- ⁴⁴ Ebd., Nr. 20, 42–51.
- ⁴⁵ Ebd., 42 f.
- ⁴⁶ Vgl. oben 179.
- ⁴⁷ RQ Interlaken, Nr. 84, 100–102; Nr. 88, 113.
- ⁴⁸ RQ Frutigen, Nr. 20, 75.
- ⁴⁹ Ebd., Nr. 26, 98, 105.
- ⁵⁰ RQ Frutigen, Nr. 48, 148.
- ⁵¹ RQ Obersimmental, Nr. 8, 21, Ziffer 8; Nr. 9, 20, Ziffer 10. – RQ Frutigen, Nr. 19 a, 74 f.; Nr. 21, 77, Ziffer 2.

⁵² RQ Interlaken, Nr. 116, Ziffer 14, 189 f. – RQ Frutigen, Nr. 35, 132–134. – RQ Saanen, Nr. 98, 203; vgl. auch Nr. 90, 191 f. – RQ Obersimmental, Nr. 19a, 51 f.

⁵³ Vgl. etwa RQ Obersimmental, Nr. 4, 8, Ziffer 4 (1378, Recht auf Gehör bei Einsetzung eines herrschaftlichen Amtmanns); Nr. 30, 77, Ziffer 2 (1513, Bern hat Anspruch auf lediglich einen Statthalter als Unterbeamten des Landvogts); Nr. 30, 84, Ziffer 2 (1514, Eid des Landsvenners gegenüber der Landschaft). – RQ Niedersimmental, Nr. 33, 69, Ziffer 2 (1513, Aufhebung des Statthalteramtes). – RQ Interlaken, Nr. 164, 274 (1513, Vogt und Weibel der Herrschaft Uspunnen sollen der Gemeinde dienen). – RQ Saanen, Nr. 64, 151 (1500, Obrigkeit anerkennt landschaftliche Gerichtsrechte); Nr. 61, 148 f. – RQ Frutigen, Nr. 44, 143 f. (1514, Garantie für landschaftliche Gerichtsrechte).

⁵⁴ RQ Saanen, Nr. 41, 114.

⁵⁵ Ebd., Nr. 51, 130.

⁵⁶ Ebd., Nr. 60, 148.

⁵⁷ Ebd., Nr. 60, 147.

⁵⁸ RQ Obersimmental, Nr. 30, 76.

⁵⁹ Vgl. etwa RQ Saanen, Nr. 93, 194; Nr. 120, Ziffer 6a, 264. – RQ Obersimmental, Nr. 54, 128.

⁶⁰ Vgl. etwa RQ Saanen, Nr. 93, 194.

⁶¹ RQ Frutigen, Nr. 33, 129.

⁶² RQ Niedersimmental, Nr. 27, 61.

⁶³ RQ Obersimmental, Nr. 29, 76.

⁶⁴ Das Landrecht der Landschaft Frutigen im Hinblick auf Erb und Eigen wurde von der Landschaft selbst 1452 kodifiziert. RQ Frutigen, Nr. 26, 98–105. – Die Landrechte der Landschaften Nieder- und Obersimmental wurden 1454 bzw. 1451 erstmals in umfassenderer Form durch Bern verbrieft. – RQ Obersimmental, Nr. 17, 34–43. – RQ Niedersimmental, Nr. 20, 42–51.

⁶⁵ Charakteristisch ist die Berner Argumentation gegenüber der Landschaft Obersimmental: Das Erb- und Verfügungsrecht der Unehelichen wird konzidiert, «wüssentlich und unsern rechten und besunder der keyserlichen fryheiten, darinn wir unelichen zu erben von keysern und künden hochgefrygt sind, wolbericht...». RQ Obersimmental, Nr. 19, 53, Ziffer 1; vgl. auch Nr. 19a, 51, wo Bern den Nachlass der Unehelichen als «gelid regalum» beansprucht. – RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, II, 51 f.

⁶⁶ Vgl. etwa RQ Obersimmental, Nr. 8, 19; Nr. 9, 22 f. – RQ Frutigen, Nr. 32, 121. – RQ Saanen, Nr. 14, 21.

⁶⁷ RQ Saanen, Nr. 39, 112, Ziffer 4; Nr. 51, 131 («fryheit und lantrecht»). – RQ Obersimmental, Nr. 8, 20, Ziffer 5; Nr. 9, 23, Ziffer 3.

⁶⁸ RQ Niedersimmental, Nr. 20, 40, Titel «Usserer», Ziffer 33.

⁶⁹ RQ Frutigen, Nr. 28, 114, Ziffer 17.

⁷⁰ RQ Obersimmental, Nr. 22, 56, Ziffer 1.

⁷¹ Vgl. etwa RQ Interlaken, Nr. 131, 220 («fryheiten und brieffe»), 221 («brieff und fryheiten»). – RQ Obersimmental, Nr. 3, 5, Ziffer 2 («fryheiten und brieven»); Nr. 17, 35, Ziffer 1 («fryheit und landbrieven»). – RQ Niedersimmental, Nr. 16, 31 («fryheitten, brieffen, alten gütten gewomheiten und altharkommenheiten»).

- ⁷² RQ Frutigen, Nr. 28, 106.
- ⁷³ RQ Saanen, Nr. 48, 125.
- ⁷⁴ Ebd.
- ⁷⁵ Ebd., Nr. 64, 151, Ziffer 1.
- ⁷⁶ FRB VI, Nr. 141, 129 f.; Nr. 142, 103 f. – RQ Oberhasli, Nr. 16 c und d, 17 f.
- ⁷⁷ RQ Obersimmental, Nr. 6, 16.
- ⁷⁸ Ebd., 16 f.
- ⁷⁹ RQ Saanen, Nr. 84, 182 f.
- ⁸⁰ RQ Interlaken, Nr. 32, 35 f.; Nr. 46, 49; Nr. 129, 217 f.; Nr. 144, 246.
- ⁸¹ Ebd., Nr. 163, 273 f.
- ⁸² Vgl. unten S. 278 f.
- ⁸³ Vgl. oben S. 195.
- ⁸⁴ FRB X, Nr. 1354, 612.
- ⁸⁵ RQ Interlaken, Nr. 129, 217 f. – RQ Frutigen, Nr. 25, 97 f. – RQ Obersimmental, Nr. 16, 33 f. – Die Stadt verfügte zwar über ein Privileg Kaiser Sigmunds vom 23. März 1415, welches ihr das Recht zuerkannte, in ihrem Herrschaftsbereich einen «gemeinen lantkosten» zu erheben (RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 32, 136), doch verzichtete das Regiment – wohl im Hinblick auf die zu erwartenden Konflikte – auf die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs gegenüber den Untertanen.
- ⁸⁶ Die Landschaften Nieder- und Obersimmental liessen sich diese Verfahrensweise noch 1653 urkundlich bestätigen. Bern konzedierte, dass bei «unser amtblüten jederweilgem intritt söllend dieselben in die hand eines lands-venners (weilen es von alter har auch also braucht worden sein soll) geloben, die Landschaft by iren fryheiten, rechten, alten geschribnen und nit geschribnen guten brüchen und gewohnheiten ohnverminderet ze schirmen und ze handhaben». RQ Obersimmental, Nr. 57, 145, Ziffer 4. – RQ Nidersimmental, Nr. 62, 124, Ziffer 3. – Vgl. auch: F. BACH, Unter der Herrschaft der gnädigen Herren (1400–1798), in: Frutigensbuch, 263.
- ⁸⁷ RQ Interlaken, Nr. 116, 187, Ziffer 5.
- ⁸⁸ RQ Obersimmental, Nr. 19, 53, Ziffer 1; 54 Ziffer 3. – RQ Frutigen, Nr. 33, 130.
- ⁸⁹ RQ Nidersimmental, Nr. 20, 43. Vgl. auch: RQ Obersimmental, Nr. 19, 53, Ziffer 1.
- ⁹⁰ Bern bestätigt den Landleuten 1390 nach einer Vorauszahlung der Jahressteuern, «daz es ihnen nüt schaden ... sol an irem rechte, gewonheiten oder friheiten, daz si von einem riche oder von uns hant...». FRB X, Nr. 1354, 612. – 1513 liessen sich die Hasler von Bern die Bindung an die alten Reichsrechte bestätigen. KURZ/LERCH, Landschaft Saanen, 263 f. – Die jährliche Steuer der Hasler an Bern behielt bis 1798 die Bezeichnung »Reichssteuer«. MÜHLEMANN, Hasli, 320.
- ⁹¹ F. BACH, Unter der Herrschaft der gnädigen Herren (1400–1798), in: Frutigensbuch, 265. Auch ein Gedicht des Frutigers Gläwi Stoller von 1583 hebt den Zusammenhang hervor (ebd., 268): «Sie führten Kaiserszeichen, Wie man in Fenstren findt».
- ⁹² RQ Saanen, Nr. 39, 111.
- ⁹³ Ebd.
- ⁹⁴ Ebd., Nr. 55, 137.

- ⁹⁵ Ebd., Nr. 69, 161.
- ⁹⁶ Ebd., Nr. 93, 194.
- ⁹⁷ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A/1, 257.
- ⁹⁸ RQ Saanen, Nr. 4, 3.
- ⁹⁹ RQ Obersimmental, Nr. 7, 18: «...unn sullen von dishin sitzen un beliben für vrije zinslute...»
- ¹⁰⁰ RQ Interlaken, Nr. 116, Ziffer 1, 184.
- ¹⁰¹ BIELER, Befreiung der Leibeigenen, 8 f, 25.
- ¹⁰² StA Bern, Rueggisberg-Urbar von 1533/42, fol. 19.
- ¹⁰³ BIELER, Befreiung der Leibeigenen, 21, 41, verweist auf das geringe soziale Ansehen der Eigenleute als Faktor, der die Motivation zum Loskauf erhöhte. – Auch RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, betont vielfach die ideellen Antriebe zum Erwerb der persönlichen Freiheit, vgl. etwa 3, 7 f., 19, 30. – Eine allgemeine Herleitung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft bei MÜLLER, Leibeigenschaft im Bauernkrieg.
- ¹⁰⁴ Vgl. oben S. 196 ff.
- ¹⁰⁵ Der Vertrag, den die Leute der Herrschaften Weissenburg und Erlenbach 1393 mit Agnes von Brandis, Frau zu Weissenburg, über die Neuordnung der herrschaftlichen Rechte abschlossen, enthielt das Verbot der Verhaftung von Straftätern, die eine Bürgschaft zu leisten bereit waren. RQ Niedersimmental, Nr. 8, 15, Ziffer 11. Diese Regelung wurde auch in die Folgeverträge mit den Leuten der übrigen niedersimmentalischen Herrschaften übernommen; vgl. ebd., Nr. 8, 23, Ziffer 11; Nr. 11a–11c, 24–26. Die Bestimmung wurde 1489 in etwas abgeschwächter Form bestätigt; vgl. ebd. Nr. 25, 57, Ziffer 3.
- ¹⁰⁶ RQ Frutigen, Nr. 22, 81–88.
- ¹⁰⁷ Ebd., 83, Ziffer 4.
- ¹⁰⁸ Ebd., 86, Ziffer 4. Das Recht der Obrigkeit zu Verhaftungen sollte sich jedoch nicht auf Straftäter beziehen, deren Delikt nicht mit leiblichen Strafen zu ahnden war.
- ¹⁰⁹ RQ Obersimmental, Nr. 28, 73, Ziffer 5.
- ¹¹⁰ RQ Saanen, Nr. 51, 130–133, das Zitat 130.
- ¹¹¹ Ebd., 130.
- ¹¹² Ebd., 132.
- ¹¹³ Ebd., 132. Johann Ausermet musste vor seiner Freilassung 5 Schillinge «durn lösi» entrichten und Urfehde schwören.
- ¹¹⁴ RQ Frutigen, Nr. 22, 83, Ziffer 4.
- ¹¹⁵ Vgl. RQ Niedersimmental, Nr. 8, 15, Ziffer 11; Nr. 10, 23, Ziffer 11. – RQ Frutigen, Nr. 21, 78, Ziffer 5.
- ¹¹⁶ RQ Saanen, Nr. 51, 132.
- ¹¹⁷ RQ Frutigen, Nr. 22, 83.
- ¹¹⁸ Das Recht der Saaner «mit der meren Hand zu richten, und was dann ye zû zytten under inen mit dem meren teyl erkant würt, das es an dhein appellieren do by sol blyben», wurde 1500 von Graf Johann von Greyerz bestätigt. RQ Saanen, Nr. 64, 151, Ziffer 3.
- ¹¹⁹ Vgl. etwa RQ Frutigen, Nr. 28, Ziffer 17, 114 f.; Nr. 84, 9. Titel, 1. Satzung, 248.

¹²⁰ Vgl. oben S. 121 f.

¹²¹ RQ Saanen, Nr. 39, 111.

¹²² Ebd., Nr. 55, 137.

¹²³ MÜHLEMANN, Hasli, 331–334. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 87, vgl. auch 71 ff., 381 f.

¹²⁴ Der Rat gestattete 1522 den Leuten von Aeschi Ewigzinse unter dem Betrag von 10 Schillingen abzulösen, und zwar mit dem vierzigfachen des Jahreszinses. RQ Frutigen, Nr. 47, 148.

¹²⁵ Eine von Bern 1504 bestätigte Satzung der Obersimmentaler verbot u.a. die Kapitalaufnahme bei Auswärtigen und setzte für die Ablösung bestehender Schulden eine Frist von 5 Jahren. RQ Obersimmental, Nr. 27, 71, Ziffer 4. – Wenige Monate später wurde eine ähnliche Ordnung auch für die Landschaft Nidersimmental erlassen. RQ Nidersimmental, Nr. 31, Ziffer 5, 67 f.

¹²⁶ Da die Bauern sich in erheblichem Umfang auch ausserhalb des Berner Territoriums Kreditmittel verschafften und ihre Güter etwa an die Freiburger oder Luzerner Gläubiger verpfändeten, sah sich mitunter selbst die Regierung zum Eingreifen gezwungen, die hohe Bussen und Entschuldungsfristen festsetzte. Vgl. etwa RQ Obersimmental, Nr. 20, 54. – RQ Interlaken, Nr. 215, 436 f.

¹²⁷ RQ Frutigen, Nr. 18, 70–72.

¹²⁸ Ebd., Nr. 40, 141.

¹²⁹ RQ Saanen, Nr. 161: «...weler lantman nu für hin dhein liegende güter verkoufte oder verkouffen wurdi frömden und nit lantlütten, der sol sin genössigi und landteily in dem land verlorn han...» – Ähnliche Verbote, wenn auch mit weniger hohen Strafdrohungen, bestanden auch im Simmental. Vgl. RQ Nidersimmental, Nr. 47, 96 f.

¹³⁰ RQ Obersimmental, Nr. 22, Ziffer 2 und 3, 56 f.; vgl. dazu auch Nr. 23, 62, Ziffer 3. Weiterhin: RQ Nidersimmental, Nr. 27, 61, Ziffer 2.

¹³¹ RQ Obersimmental, Nr. 22, 56, Ziffer 2.

¹³² RQ Saanen, Nr. 70, Landsatzung 1525, 162 f.

¹³³ Ebd., 162. Kinder, die eine Frau aus Saanen mit einem nicht zur Gemeinde gehörenden Ehemann hatte, konnten immerhin durch einen Mehrheitsbeschluss der Landsgemeinde in die Gemeinde aufgenommen werden. Dieser Status konnte ihnen auf dem gleichen Weg auch wieder aberkannt werden, sofern sie «unrüw oder unzimlich sachen in dem Land» vollbrächten.

¹³⁴ RENNEFAHRT, Freiheit der Landleute, 25.

¹³⁵ Ebd., 26.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd., 73.

¹³⁹ Ebd., 11; die Ausdifferenzierung individueller Persönlichkeitsrechte 16–23.

¹⁴⁰ Ebd., Kapitel 5, 32 ff.

¹⁴¹ Ebd., 69.

¹⁴² P. BLICKLE, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: *Ders.* (Hg.), *Auf-ruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, 226.

6. Stadt und Gemeinden in der Periode der Stabilisierung und Intensivierung des Territorialstaates

¹ FELLER, Geschichte Berns, II, 9.

² Die besondere Bedeutung der Burgrechtsverträge für Bern betont GASSER, Landeshoheit, 394–405.

³ Vgl. etwa die Burgrechtsverträge des Klosters Interlaken von 1256 und 1265: FRB II, Nr. 407, 426; Nr. 583, 627.

⁴ Vgl. oben Kap. 5.3.

⁵ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 111.

⁶ Ebd., 32 f.

⁷ FRB VI, Nr. 141, 129 f., und Nr. 142, 130 f.

⁸ Ebd., II, Nr. 583, 627.

⁹ RQ Frutigen, Nr. 11, 52 f.

¹⁰ Erst der Vertrag mit den Twingherren vom 6. Februar 1471 garantierte das städtische Aufgebotsrecht und die Steuerpflicht der mediaten Untertanen. RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 90.

¹¹ Vgl. oben Kap. 4.3.1.

¹² In den durch die ausführliche Chronik Thüring Frickarts überlieferten Auseinandersetzungen zwischen den Berner Räten während des Twingherrenstreites (1469–1471) argumentierte vor allem der Berner Seckelmeister Fränkli mit dem Beispiel der Oberländerunruhen während des Alten Zürichkriegs. Fränkli führte seinen Miträten vor Augen, dass «üwere Landschaft vast alle, besonders im Oberland, von den langwyrigen reisen und unlydenlichen tellen müd wahrend und in ufrûr warend, inmassen dass herr Heinrich von Bübenberg sâlig by den sinen im Oberland nit mer sicher war, und min herr schultheiss by den sinen von Oberhofen». STUDER (Hg.), Twingherrenstreit, 76; vgl. auch die Ausführungen des Schultheissen, 139.

¹³ STÜRLER, Volksanfragen, 230. – FELLER, Geschichte Berns I, 306.

¹⁴ Vgl. die Bewertung des Bösen Bundes in Kap. 4.3.1.

¹⁵ Vgl. die Übersicht bei STÜRLER, Volksanfragen, 246 ff.

¹⁶ MURALT, Reformation, 409 f. – Für Zürich K. DÄNDLIKER, Zürcher Volksanfragen von 1521 bis 1798, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 23, 1898, 147–22.

¹⁷ Wie die Untersuchungen von v. Stürler und Erni zeigen, standen Kriegs- und Bündnisfragen eindeutig im Vordergrund, neben Steuerfragen. Bereits frühzeitig wurden den Ämtern jedoch legislatorische Vorlagen unterbreitet, die Landes- und Polizeiordnungsmaterien betrafen, etwa zu Monopolen und Fürkauf, zur Reisläuferei oder zum Pensionenwesen. Vgl. STÜRLER, Volksanfragen, 246 ff. – ERNI, Ämterbefragungen.

¹⁸ Als charakteristisches Beispiel kann eine Anfrage vom März 1513 gelten, welche die Haltung der Ämter zu einem von Frankreich angebotenen Friedensvertrag feststellen sollte. ERNI, Ämterbefragungen, 64–69.

¹⁹ ERNI, Ämterbefragungen, 6–8, betont in diesem Zusammenhang den qualitativen Unterschied zwischen den Anfragen und dem Referendum in der modernen schweizerischen Demokratie.

²⁰ STÜRLER, Volksanfragen, 237–241, und ERNI, Ämterbefragungen, 9–11, unterscheiden drei Formen: die Entsendung landschaftlicher Repräsentanten nach Bern zur gemeinsamen Beratung (1), die Einberufung von Landgemeinden in den Ämtern zur Abstimmung über eine obrigkeitliche Vorlage (2) und die Anforderung von Stellungnahmen zu einem anstehenden Problem (3).

²¹ In diesem Sinn bewertet ERNI, Ämterbefragungen, 6, die Anfragen als einen «Akt kluger Staatslenkung». Dass diese Einschätzung das eigenständige Interesse der Landschaften an der Institution der Volksanfrage verfehlt, zeigt der später zu erörternde Könizbrief von 1513, in dem die Untertanen die obligatorische Durchführung von Volksanfragen zum Abschluss von Bündnissen erzwangen und sich auf diesem Weg eine «verfassungsmässige» Partizipation an der Aussenpolitik sicherten.

²² Vgl. allgemein RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 34–36.

²³ Die ausgezeichnete zeitgenössische Darstellung des Konflikts aus der Feder des Berner Stadtschreibers Thüring Frickart ediert von STUDER (Hg.), Twingherrenstreit. – Eine Analyse der Problematik bei GASSER, Landeshoheit, 304–318.

²⁴ Der Anlass des Twingherrenstreits mag unbedeutend erscheinen, die Tragweite wird erst verständlich, wenn man berücksichtigt, dass der von Berner Seite beanspruchte Landfriedensschutz die Reichweite der twingherrlichen Hochgerichtsbarkeit auf die Aburteilung von «Dieb und Frevel» zurückdrängte. Vgl. RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, III, 21.

²⁵ FELLER, Geschichte Berns, I, 350f.

²⁶ Ebd., 349.

²⁷ RQ Frutigen, Nr. 28, 115.

²⁸ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, 64f.

²⁹ Vgl. etwa die Frutiger Landsatzungen von 1510, 1530 und 1543. RQ Frutigen, Nr. 40, 141; Nr. 50, 150; Nr. 54, 191.

³⁰ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 34.

³¹ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 327. – FELLER, Geschichte Berns, I, 432–435. – Der Text in EA III/1, Beilage 12, 696–698.

³² So konstatiert RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 35, einen «Machtzuwachs der Regierungen auch im Innern», und ähnlich sieht SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 335, im Stanser Verkommenis «eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Ausbildung der Territorialherrschaft».

³³ Um diese Feststellung zu konkretisieren, ist nur an die zuvor dargestellten Interventionen Unterwaldens in die Konflikte im Oberland zu erinnern.

³⁴ Das Problem bestand nicht nur in Bern. MURALT, Reformation, 409, sieht den langwierigen «Kampf um das Gleichgewicht im dualistischen Staat» geradezu als Charakteristikum der Verfassungsentwicklung in der Eidgenossenschaft insgesamt.

³⁵ Vgl. unten Kap. 6.2.3.

³⁶ STÜRLER, Volksanfragen, 244f.

³⁷ W. P. FUCHS, Das Zeitalter der Reformation, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl. (8, dtv-Wissenschaftliche Reihe 4208), München 1973, 29.

³⁸ Eine zusammenfassende, eher positive Bewertung des Pensionswesens bei MURALT, Reformation, 429–431. – Die korrumpierenden Auswirkungen der Pensionen betont dagegen FELLER, Geschichte Berns, I, 500–508.

³⁹ Eine Volksanfrage in Bern im April 1500 führte zum Verbot der heimlichen Annahme von Pensionen. Weitere Anfragen 1501, 1502, 1508 und 1509 bestätigten die Haltung der Landschaft. Vgl. ERNI, Ämterbefragungen, 30–32, und die Übersicht über die Befragungen Nr. 8, 9, 12, 14, 15, 16; 31.

⁴⁰ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 351 f.

⁴¹ FELLER, GESCHICHTE BERNS, I, 527–529.

⁴² Eine ausführliche Darstellung der Ereignisse gibt E. GAGLIARDI, Novara und Dijon. Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jahrhundert, Zürich 1907, zu den eidgenössischen Verlusten insbes. 166 f.

⁴³ B. AMIET, Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänderfeldzüge, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 21, 1941, 653–728.

⁴⁴ Die Luzerner Bauern erhoben sich im sog. «Zwiebelkrieg». Die gleichen Ursachen führten in Zürich zwei Jahre später (Dezember 1515) zum «Lebkuchenkrieg». SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, 334.

⁴⁵ Die wichtigste Quelle zum Könizaufstand ist die Darstellung bei ANSHELM, Berner Chronik, III, 442–464. – FELLER, Geschichte Berns, I, 531–538.

⁴⁶ ANSHELM, Berner Chronik, III, 447 f., gibt die Botschaft im Wortlaut.

⁴⁷ Ebd., 443–446.

⁴⁸ Ebd., 450, hebt die Rolle der Oberländer bereits in der Überschrift des einschlägigen Kapitels hervor: «Wie die Oberlants ufrürer harab für d'stat kamend».

⁴⁹ Ebd., 405. – FELLER, Geschichte Berns, I, 534.

⁵⁰ ANSHELM, Berner Chronik, III, 450 ff.

⁵¹ Der Abschied wird von ANSHELM, ebd., 456–462, wörtlich wiedergegeben. Das Original ist nicht erhalten, ebensowenig die Ratsmanuale vom Juni bis Oktober 1513, was möglicherweise kein Zufall ist.

⁵² ANSHELM, Berner Chronik, III, 461, Ziffer 13.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd., 457, Ziffer 2.

⁵⁵ Zu dieser Bewertung gelangte auch FELLER, Geschichte Berns, I, 536: «Damit verzichtete die Stadt auf ihre selbständige Aussenpolitik».

⁵⁶ RQ Obersimmental, Nr. 30, 76–78.

⁵⁷ Ebd., Nr. 31, 78 f.

⁵⁸ Ebd., Nr. 32, 79–83. Bereits der Freiheitsbrief vom 14. Juli 1513 (Nr. 30, 77) nahm Bezug auf «ettlich beschwården, inen irs landtrechts halb angelågen» und verfügte grundsätzlich die Rückkehr zum älteren Recht. Die «endrung mit etlichen nüwen zusåtzen ... uf ir selbs bitt und beger vormals beschåchen», sollte rückgängig gemacht werden. Die inhaltliche Ausführung dieser Zusage wurde durch die Ausfertigung des neuen Landrechts vom 7. Februar 1514 geleistet, das die erbrechtlichen Verhältnisse ordnete und im wesentlichen eine Zusammenfassung zweier älterer Urkunden von 1416 (ebd., Nr. 9, 22–26) und 1497 (ebd., Nr. 23, 61–63) darstellte. Der Inhalt der von den Obersimmentalern beklagten «neuen Zusätze» ist nicht zu eruieren.

⁵⁹ Ebd., Nr. 33, 83 f.

⁶⁰ RQ Frutigen, Nr. 42, 142 f. (Landschaft Frutigen), Nr. 43, 143, und Nr. 45, 144–147 (Landschaft Aeschi). – RQ Interlaken, Nr. 163, 273 f. (Klosterherrschaft

Interlaken). – RQ Niedersimmental, Nr. 33, 69–71. – MÜHLEMANN, Hasli, 369, und KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 264 f. – RQ Oberhasli, Nr. 89 a, 125.

⁶¹ Weitere Konzessionen betrafen Botenlöhne bei Zins- und Pfandgeschäften, die Gewichte und die Bedingungen des Lehensempfangs. RQ Niedersimmental, Nr. 33, 69–71.

⁶² RQ Frutigen, Nr. 45, 144 f., Ziffer 1.

⁶³ RQ Interlaken, Nr. 164, 274.

⁶⁴ ANSHELM, Berner Chronik, III, 463 f.

⁶⁵ Eine breite Darstellung der Reformation in Bern in FELLER, Geschichte Berns, II, 85–281. – Stärker analytisch die neuere Untersuchung von WALDER, Reformation.

⁶⁶ Die Konflikte untersucht von SPECKER, Reformationswirren.

⁶⁷ Auf Einzelbelege wird in diesem einleitenden Abschnitt dort verzichtet, wo Entwicklungen angesprochen sind, die im folgenden ausführlicher erörtert werden.

⁶⁸ FELLER, Geschichte Berns, II, 113, 124, 146, 149. – Differenzierter beurteilt die Verhältnisse im kleinen Rat. H. MICHEL, Historische Stunden im Berner Rathaus, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 33, 1971, 148–153.

⁶⁹ Die reformierte Mehrheit im Grossen Rat zeichnete sich bereits 1523 ab. R. FELLER, Geschichte Berns, II, 124. – Vgl. auch H. MICHEL, Historische Stunden (wie Anm. 68), 152. – WALDER, Reformation, 518.

⁷⁰ Eine instruktive Zusammenfassung der Konfliktlagen in der Eidgenossenschaft bietet MURALT, Reformation, 466–488. – Eine Gesamtdarstellung der an Zwingli orientierten Reformation bei LOCHER, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979.

⁷¹ FELLER, Geschichte Berns, I, 139 f., 147.

⁷² WALDER, Reformation, 500–502. – FELLER, Geschichte Berns, II, 131.

⁷³ WALDER, Reformation, 518. – FELLER, Geschichte Berns, II, 150. – MURALT, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz. in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 10, 1930, 369. Der entscheidende Durchbruch wird in den an Ostern 1527 durchgeführten Wahlen gesehen, der politische Umschwung zeichnete sich jedoch bereits schon früher ab. Vgl. MICHEL, Historische Stunden (wie Anm. 68), 152.

⁷⁴ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 249, 65–69. – Zur Einordnung FELLER, Geschichte Berns, II, 121 ff., und WALDER, Reformation, 502 f.

⁷⁵ FELLER, Geschichte Berns, II, 122.

⁷⁶ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Ebd., Nr. 384, 101–112. Die Antworten der Ämter sind nicht vollständig überliefert, die 19 erhaltenen Stellungnahmen lassen jedoch eine deutliche Tendenz erkennen.

⁷⁷ Ebd., 105.

⁷⁸ Ebd., 107.

⁷⁹ Ebd., 104.

⁸⁰ So legen etwa die Angehörigen des Amtes Schenkenberg «als die gehorsamen» ein Bekenntnis zur alten Kirchenordnung ab, was sie jedoch nicht daran hindert, zu fordern, «dass man alle stempanien lasse faren, und das Wort gotts allein verkünde und predige». Ebd., Nr. 384, 110. – Ein illustratives Beispiel für die Missverständnisse bietet auch die Antwort des Städtchens Laupen, da die Laupener offenbar die

Ehelosigkeit der Priester als eigentlichen Kern der Auseinandersetzungen ansahen. Auf das Ausschreiben eingehend antworteten sie: «Üwer schriben hand wir wol verstanden; also dass die priester zû der ee grifend, wellen wir inen nit abschla-chen, as so fer, weler da wibet, ... der sol siner pfründ beroubet sin, und sol gan rü-ten wie ein anderer landman. Ouch der mütter gotts und andren helgen wegen, wellend wir beliben wie unsere altvordern...» Ebd., 104. – Die Leute von Schen-kenberg und andere Gemeinden verweisen darauf, sie seien «ungelernte und uner-farne der geschrift». Ebd., 110, vgl. auch die Antworten von Wangen, 104, Aar-burg, 104, Oberhasli, 102, und Bipp, 112.

⁸¹ Ebd., 105–107.

⁸² Ebd., 105

⁸³ Ebd., 106.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd., 106 f.

⁸⁶ Ebd., 103.

⁸⁷ Ebd., 102.

⁸⁸ Ebd., 107.

⁸⁹ Ebd., 103. – Ähnlich äusserten sich die Oberhasler, die der Hoffnung Ausdruck gaben, «dass unser alter harkommenheit und gesatz gût sig und wer derselben gnûg tûg, der sig ein diener gotts»; ebd., 102. – Vgl. auch die Stellungnahme der Interla-kener: «...und wir auch fürhin als bishar begären, wie unser altvorder in dem chri-stenlichen glauben und wäsen geläbt haben, dass wir fürhin ouch darumb stârben wellen, und nit den Luther noch sine jûnger, oder ander, so wider die alt christen-liche satzung nuw verdamplich ordnung bringen...»; ebd., 102.

⁹⁰ So verlangen die Emmentaler, um nur ein Beispiel zu nennen, «bi unserm al-ten wesen und gewonheiten zû beliben»; ebd., 104.

⁹¹ Ebd. – Frutigen verwies auf die «erkouften ablas und zwifachen pfründen», 103. – Obersimmental hob das «gross blûtvergiessen» hervor, das durch Päpste, Kardinäle, Priester und Ordensleute in vielen Fällen verursacht worden sei, 106. – Schenkenberg forderte, die Übergriffe der geistlichen Gerichte abzustellen: «zû dem dass ouch die schwere last und burdi geistlicher prelaten, damit wir dann bis-har überladen sind, mit bannen und anderem abgestellt wurd...», 110.

⁹² So lassen die 1525 eingereichten Gravamina einen weitverbreiteten Unmut über den Zustand der Seelsorge erkennen. Vgl. STECK/TOBLER, (Hgg.), Aktensamm-lung, Nr. 631, 206; Nr. 639, 310 (Emmental). – FRANZ (Hg.), Aktenband, Nr. 145, 312 (Thun, Ziffer 6); Nr. 149, 315 (Lotzwil, Ziffer 2); Nr. 150, 319 (Wynau und Roggwil, Ziffer 22).

⁹³ SPECKER, Reformationswirren, 27. – FELLER, Geschichte Berns, II, 90 f.

⁹⁴ BLICKLE, Revolution, insbes. 105–149.

⁹⁵ FELLER, Geschichte Berns, II, 32, hebt vor allem die Klagen gegen die einset-zende obrigkeitliche Forstschutzpolitik und die Einschränkung von Allmendrech-ten hervor. Speziell im Oberland sorgte insbesondere der langwierige Streit um die Aareschwelle zwischen dem Kloster Interlaken und den Anwohnern des Brien-zer Sees für wachsenden Unmut. Die 1433/34 errichtete Schwelle, die den Mön-chen den Fischfang erleichtern sollte, führte zu einer beträchtlichen Hebung des Seespiegels und damit zu einer Versumpfung des Uferbereichs. MÜHLEMANN,

Hasli, 358–360. – Vgl. auch RQ Interlaken, Nr. 175, 307, Spruch zwischen dem Kloster Interlaken und den Fischern am Thunersee betr. die Schwelle gegen Weissenau, 1523 März 2.

⁹⁶ BLICKLE, *Revolution*, 126 ff. – FRANZ, *Bauernkrieg*, 80 f., 85.

⁹⁷ Der komplexe ökonomische und territorialpolitische Funktionszusammenhang der Leibherrschaft dargestellt bei ULBRICH, *Leibherrschaft*. – Ihre Bedeutung im Bauernkrieg analysiert BLICKLE, *Revolution*, 40–50, 105–111.

⁹⁸ Die Ablösung der Leibeigenschaft im bernischen Territorium wurde vor allem durch das obrigkeitliche Interesse an der Vergrößerung der dienstpflichtigen Kriegsmannschaft begünstigt. Vgl. BIELER, *Die Befreiung der Leibeigenen*. – H. MORGENTHAUER, *Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp*, in: *Neues Berner Taschenbuch*, 31, 1926, 107–146. – FELLER, *Geschichte Berns*, II, 24–28.

⁹⁹ Vgl. die von FRANZ (Hg.), *Aktenband*, 310–328, edierten Beschwerden von 1525. Weiterhin STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 631, 206; Nr. 643, 211. – StA Bern, *Unnütze Papiere*, 3, 1. Teil, Nr. 23; 2. Teil, Nr. 131, 133.

¹⁰⁰ Eine narrative Darstellung der Ereignisse gibt BONJOUR, *Bauernbewegungen*. – Zusammenfassend FELLER, *Geschichte Berns*, II, 130–137.

¹⁰¹ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, enthält eine Reihe von Belegen für Zehntstreitigkeiten: Nr. 551, 172 (Wimmis), Nr. 557, 175 (Oberhofen), Nr. 558, 175 (Marpach), Nr. 564, 177 (verschiedene Gemeinden der Vogtei Schenkenberg). Klagen wurden auch gegen die unzureichende Ausstattung der Seelsorger und die Entfremdung der Pfründen geführt: Nr. 548, 107 f. (Suhr), Nr. 558, 175 (Marpach). Offenbar kam es auch in den Klosterherrschaften, in denen die Leibeigenschaft noch bestand, zu Schwierigkeiten. Darauf deutet der Umstand hin, dass der Berner Rat im Februar und März 1525 das Kloster St. Urban und die Kommende Sumiswald drängte, den Eigenleuten den «abkouff» zu ermöglichen; vgl. Nr. 572, 180, Nr. 574, 180; Nr. 585, 183 f.; Nr. 596, 186, Nr. 598, 187.

¹⁰² E. BONJOUR, *Bauernbewegungen*.

¹⁰³ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 610, 190–195. – Vgl. FELLER, *Geschichte Berns*, II, 131 f.

¹⁰⁴ Das Mandat bekannte sich grundsätzlich zu den «zwölf artickel des heiligen, christenlichen gloubens», erklärte die sieben Sakramente als verbindliches Glaubensgut, beharrte auf dem hergebrachten «opfer der heiligen mäss», betonte die Geltung aller überlieferten «ordnungen, satzungen und gûten, loblichen brüchen» und hob die Fastengebote und die Ehrung der Heiligen in Bildnissen und Figuren eigens hervor. Lediglich der Glaube an das Fegefeuer und die Jahrzeiten wurde freigestellt. STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 610, Art. 1–7, 9, 190 f.

¹⁰⁵ Ebd., Art. 8, 191.

¹⁰⁶ Ebd., Art. 19, 192.

¹⁰⁷ Ebd., Aufsicht über die Seelsorge und die Priester, Art. 11–19; Ablasspraxis der Kirche untersagt, Art. 21, 22; Unterwerfung der Geistlichen unter die weltliche Gerichtsbarkeit, Art. 26, 27; Pflicht zur Rechnungslegung der landsässigen Klöster gegenüber der Obrigkeit, Art. 32.

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 626, 201. – ANSHELM, *Bernerchronik*, V, 107.

¹⁰⁹ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 634, 208.

¹¹⁰ Ebd., 208 f.

¹¹¹ Ebd., Nr. 633, 207 f.

¹¹² BONJOUR, Bauernbewegungen. – FELLER, Geschichte Berns, II, 134.

¹¹³ Die Gravamina wurden zum grössten Teil von G. FRANZ (Hg.), Aktenband, 310–328 ediert. Einige weitere, teilweise undatierte Beschwerden in StA Bern, Unnütze Papiere, 3/1, Nr. 29; 3/2, Nr. 131, 133; 6, Nr. 208; 8/2, Nr. 271. Weiterhin STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 631, 206; Nr. 643, 211. – Neben den partikularen lokalspezifischen Beschwerden, die vielfach überwogen, waren es vor allem die Forderungen nach Aufhebung oder Verminderung der kleinen Zehnten, der Ehrschätze und der Frondienste, die häufig wiederholt wurden. auch das Jagdrecht wurde oft verlangt und insbesondere die Freigabe der Fischerei. Vgl. auch FELLER, Geschichte Berns, II, 134.

¹¹⁴ Wenn die Bauern von Erlach und Koppigen in analogen Beschwerden eine Entlastung vom Kleinzehnt auf Schweine fordern, weil Gott den Eckerich wachsen lasse («wen gott achrand latt wachsen»), so ist dies kaum als biblizistische Begründung im Sinn einer argumentativen Bezugnahme auf die Bibel zu verstehen, sondern eher als allgemeiner Hinweis auf die göttliche Schöpfungstat. StA Bern, Unnütze Papiere, 3, 2. Teil, Nr. 133, Erlach, und FRANZ (Hg.), Aktenband, Nr. 152, Koppigen, 321 f.

¹¹⁵ Als legitimatorisches Argument zur Begründung von Forderungen, die über das alte Recht hinausgingen, findet sich lediglich der sporadisch auftauchende Begriff der Billigkeit. FRANZ (Hg.), Aktenband, Nr. 147, Gericht Langenthal, 314, 5. Artikel; Nr. 150, Wynau und Roggwil, 317, Artikel 7.

¹¹⁶ So klagten das Gericht Langenthal, das Kirchspiel Lotzwil und die Gemeinden Wynau und Roggwil gegen das Kloster St. Urban; die Gemeinde Koppigen führt Beschwerde gegen die Karthause Thorberg und die Stadt Burgdorf, die Gemeinden Aefligen und Rüdtilgen klagen gegen das Kloster Fraubrunnen.

¹¹⁷ Die Artikel der Stadt Thun zeichnen sich durch ihren besonders politischen Charakter aus (Pensionen, Bündnisse, Abstellung des freien Kaufs usw.). FRANZ (Hg.), Aktenband, Nr. 145, 310–312.

¹¹⁸ BONJOUR, Bauernbewegungen.

¹¹⁹ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 743, 237–240 (nur Auszüge).

¹²⁰ FELLER, Geschichte Berns, II, 136 f.

¹²¹ FELLER, Geschichte Berns, II, 137–155. – WALDER, Reformation, 512 ff.

¹²² STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 813, 258 f.; Nr. 882, 307; Nr. 1195, 397 f.; Nr. 1309, 476 f.

¹²³ Ebd., Nr. 813, 258 f.

¹²⁴ Ebd., Nr. 824, 270–293, die 33 Antworten der Ämter und Landschaften. Für die evangelische Option plädierten die «vier Kirchspiele» (Bolligen, Vechingen, Stettlen und Muri), die Landschaft Niedersimmental und die Stadt Thun. Fast alle befragten Ämter mahnten zum Ausgleich, in 18 Voten jedoch wird für das Scheitern der Vermittlungsbemühungen eine Option für die katholischen Orte ausgesprochen: Unterseen, Aeschi, Frutigen, Spiez, Obersimmental, Konolfingen, Seftigen, Sternenbergr, Zollikofen, Laupen, Büren, Burgdorf, Bipp, Aarwangen, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg.

¹²⁵ Ebd., Nr. 891, 312–314; Nr. 892, 314 f.

¹²⁶ Ebd., Nr. 892, 314 f. – Zur Bewertung FELLER, *Geschichte Berns*, II, 141 ff., und WALDER, *Reformation*, 511 f.

¹²⁷ FELLER, *Geschichte Berns*, II, 148–151.

¹²⁸ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1195, 397; Nr. 1196, 398–400.

¹²⁹ Ebd., Nr. 1205, 398–427, Antworten der Gemeinden. Zur Einordnung und Bewertung vgl. WALDER, *Reformation*, 514–521, und FELLER, *Geschichte Berns*, II, 149–151.

¹³⁰ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1309, 476 f., Instruktion für die Boten; Nr. 1330, Antworten der Ämter; nur 6 von 33 Ämtern antworteten zustimmend (Niedersimmental, Thun, vier Kirchspiele, Sternenberg, Landshut, Schenkenberg), drei weitere Ämter stellten die Entscheidung der Obrigkeit anheim (Sef-tigen, Bipp, Erlach), die restlichen 22 votierten ablehnend.

¹³¹ Vgl. WALDER, *Reformation*, 521, und FELLER, *Geschichte Berns*, II, 153 ff., mit einer stark apologetischen Bewertung.

¹³² STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1465, 590–599; Nr. 1466, 598 f.; Nr. 1488, 611; Nr. 1494, 615–620. – FELLER, *Geschichte Berns*, II, 155–161.

¹³³ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1513, 629–634.

¹³⁴ Ebd., 5. Artikel, 632.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Vgl. die Verzeichnisse der Priester, die die Schlussthesen der Disputation im Januar 1528 unterschrieben. STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1465, 590–599. Den etwa 200 zustimmenden Priestern standen lediglich ca. 40 Ablehnungen gegenüber. FELLER, *Geschichte Berns*, II, 160. – Im Oberland stimmten 22 von 25 für die zehn Schlussreden. SPECKER, *Reformationswirren*, 13.

¹³⁸ Eine deutlich proreformatorische Position lässt sich durchgängig bei der Landschaft Niedersimmental und den Leuten der Herrschaft Schenkenberg feststellen.

¹³⁹ WALDER, *Reformation*, 502.

¹⁴⁰ Vgl. oben S. 252.

¹⁴¹ Bereits 1525 hatte die Regierung durch ihre harte Haltung in der Zehntfrage ihre fiskalpolitischen Interessen in diesem Bereich deutlich gemacht und auch die Klostersäkularisation zeichnete sich bereits vor der definitiven Entscheidung für die Reformation ab, da das Regiment im Sommer 1527 trotz fehlender oder zumindest zweifelhafter rechtlicher Grundlagen die Bevogtung sämtlicher landsässigen Klöster durchsetzte. Dazu FELLER, *Geschichte Berns*, II, 152 f. – STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1265, 452; Nr. 1270, 452; Nr. 1270, 453.

¹⁴² Vgl. etwa die für diese Haltung charakteristische Stellungnahme Interlakens in der Volksanfrage 1524: «so empfälchen wir uns in üwern väterlichen schirm fürhin als bishar zû regieren, und was gemein unser lieben getrüwen Eidgenossen und ir handeln und rätig werden, dem sälbigen wellen wir ... statt gäben und ferbringen nach unserm allen vermögen; denn was ir thünd und land, ist uns als den üwern angensem.» STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 354, 103, ähnlich auch die Stellungnahmen der Ämter Konolfingen, Aarburg, Emmental, Wangen, Thun, Nidau, Büren, Schenkenberg, Bipp.

¹⁴³ Auch bei der Volksanfrage vom Mai 1527 lassen sich bei einer Reihe von Ämtern Vertrauensbekundungen gegenüber der Obrigkeit feststellen, die über

die üblichen rhetorischen Formeln weit hinausgehen, etwa bei den «vier Kirchspielen», Aarburg und Erlach. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1205, 403–427.

¹⁴⁴ Die Aufteilung des proreformatorischen und des altkirchlichen Lagers lässt sich auf der Grundlage der Voten bei den verschiedenen Volksanfragen näherungsweise abschätzen. Nur in den wenigsten Fällen ist die Einordnung dabei allerdings so leicht, wie etwa bei der betont proreformatorischen Landschaft Niedersimmental und der ebenso betont altgläubigen Landschaft Obersimmental.

¹⁴⁵ SPECKER, Reformationswirren, 18.

¹⁴⁶ Ebd., 13–16. Die Position Saanens lässt sich durch die Voten bei den Volksanfragen vom Mai 1526 und vom Mai 1527 bestimmen. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 891, 312; Nr. 1205, 414.

¹⁴⁷ Vgl. unten S. 269.

¹⁴⁸ Thun und Unterseen folgten in den Anfragen 1527 den obrigkeitlichen Vorlagen und nahmen auch das Reformationsmandat an, anders als bei Niedersimmental lässt sich jedoch in den vorgängigen Anfragen bis 1526 keine proreformatorische Tendenz feststellen.

¹⁴⁹ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 891, 312.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Ebd., Nr. 824, 275 f.

¹⁵² Im Mai 1526 bekannten sich die Gotteshausleute und die Ringgenberger Herrschaftsleute zum alten Glauben, folgten jedoch im Mai 1527 ohne Einwände dem Wunsch nach einer Revision. Vgl. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 891, 312; Nr. 1205, 406 f.; Nr. 1330, 488 f.

¹⁵³ Bereits 1527 protestierten die Klosteruntertanen mit den oberländischen Landschaften gegen die beschlossene Bevogtung des Klosters. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1282, 462 f.

¹⁵⁴ SPECKER, Reformationswirren.

¹⁵⁵ Die Problematik wurde auch von den altgläubigen eidgenössischen Orten erkannt, die drohten, sich direkt an die Untertanen zu wenden. Vgl. SPECKER, Reformationswirren, 1–4.

¹⁵⁶ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1527, 642; Nr. 1534, 644–646.

¹⁵⁷ Ebd., Nr. 1527, 642. Das Ungewöhnliche dieser Verfahrensweise vermerkt SPECKER, Reformationswirren, 7.

¹⁵⁸ Das Ratsmanual vermerkt unter dem Datum des 22. Februars 1528: «Ist die Instruktion gevertiget, morn vor burgern verhört worden». Da aber die Anfrage in den Ämtern am 23. Februar durchgeführt werden sollte, erfuhren selbst die Mitglieder des Grossen Rates erst am Abstimmungstag den Inhalt der Instruktion. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1532, 643.

¹⁵⁹ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1534, 645.

¹⁶⁰ Ebd., 645. – Ein weiteres Beispiel dafür ist die vorgesehene Form des Abstimmungsverfahrens: «so sölle die, so unsern herren und irem ansechen jetz und harnach gehorsam sin, und dem wort gottes anhangen ... bi den boten beliben stan, und aber die andern, so das nit thûn (deren doch, als unser herren verhoffen, dhein sin werden) nebendsich an ein ort treten...»

¹⁶¹ Vgl. oben S. 257.

¹⁶² STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1558, 655, die beiden anderen Ämter waren Lenzburg und Huttwil.

¹⁶³ SPECKER, Reformationswirren, 37–58.

¹⁶⁴ STECK/TOBLER (Hgg.), Nr. 1661, 1709. – SPECKER, Reformationswirren, 15 f., 39.

¹⁶⁵ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1838, 793; Nr. 1752, 752.

¹⁶⁶ Ebd., Nr. 1661, 709; Nr. 1752, 752; Nr. 1790, 771 f.; Nr. 1849, 803.

¹⁶⁷ Ebd., Nr. 1752, 752; vgl. auch Nr. 1790, 771. Weiterhin SPECKER, Reformationswirren, 45.

¹⁶⁸ Die Entwicklung beschrieben bei SPECKER, Reformationswirren, 37–58.

¹⁶⁹ ANSHELM, Bernerchronik, V, 282 f., 286 f. – SPECKER, Reformationswirren, 43 f., 50 f.

¹⁷⁰ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1728, 741; Nr. 1730, 742. Schon der Vorgänger Hallers hatte die Stelle aufgegeben, vgl. Nr. 1715, 733.

¹⁷¹ Ebd., Nr. 1914, 837 (Vertreibung des Prädikanten von Aeschi); Nr. 1889, 826 (Vertreibung des Prädikanten von Grindelwald). ANSHELM, Bernerchronik, V, 282, berichtet von der Vertreibung des Pfarrpriesters im Oberhasli. – Vgl. auch SPECKER, Reformationswirren.

¹⁷² ANSHELM, Bernerchronik, V, 283, 287, 298. – SPECKER, Reformationswirren, 42, 45, 49.

¹⁷³ Besonders heftig waren die inneren Auseinandersetzungen in Frutigen, die sich vom März bis Oktober 1528 hinzogen. Vgl. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1547, 650; Nr. 1710, 732; Nr. 1795, 774; Nr. 1815, 782; Nr. 1821, 786; Nr. 1892, 827; Nr. 1904, 833.

¹⁷⁴ ANSHELM, Bernerchronik, V, 266.

¹⁷⁵ RQ Frutigen, Nr. 11, 53.

¹⁷⁶ Nicht nur die kirchlichen Institutionen, auch die Gemeinden besaßen im Bereich der Kirchenorganisation eindeutige Rechtstitel. So bestanden etwa in Adelboden und Lenk bäuerliche Eigenkirchen, für welche die Pfarrgenossen das Präsentationsrecht ausübten. Vgl. dazu RQ Obersimmental, Nr. 39, 92 f. – F. BACH, Die Kirchen, in: Das Frutigbuch, Bern 1939, 339 f. – SPECKER, Reformationswirren, 13.

¹⁷⁷ ANSHELM, Bernerchronik, V, 285.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd., 289.

¹⁸⁰ Ebd., 296.

¹⁸¹ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1858, 811.

¹⁸² So in einem Ratsschreiben vom 25. Juli an Hasli: «dass ir, die unghorsamen, ungeachtet üwer eyd und eer, für und für in üwerm böswilligen fürnemmen beharret». STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1790, 771.

¹⁸³ Ebd., Nr. 1513, 629.

¹⁸⁴ Ebd., Nr. 1752, 752; vgl. auch das Schreiben an Hasle vom 24. August 1528, Nr. 1849, 809 f.

¹⁸⁵ So zitiert etwa der Chronist Anshelm als gemeine Rede im Oberland die Aufforderung: «man sol hantvest sin, das nûw ding wird nit lang bstan ... es ist um 6 oder 7 Gritscheneier (Schwaben) ze tûn». ANSHELM, Bernerchronik, V, 279.

¹⁸⁶ Vgl. etwa STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1849, 803 f.

¹⁸⁷ So im Schreiben an die Frutiger vom 2. September 1528: «Dann wir stäts wilens ...üch ... by brief, sigel, gewarsame, altherkommen, fryheiten, gûten brüchen und gewonheiten belyben zu lassen...» STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1858, 811.

¹⁸⁸ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1513, 629.

¹⁸⁹ Ebd., Nr. 1525, 641.

¹⁹⁰ Ebd., Nr. 1564, 658.

¹⁹¹ Ebd., Nr. 1815, Schreiben der Berner Räte an Frutigen vom 4. August 1528, 782.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Ebd., Nr. 1790, Schreiben der Berner Räte an Hasli vom 28. August 1528, 771.

¹⁹⁴ Die grundsätzliche Abgrenzung der beiden Konfliktstränge ist jedoch nicht im Sinn einer absoluten Divergenz zu verstehen. Auch die altgläubigen Talgemeinden wandten sich gegen die wirtschaftliche Ausbeutung der Reformation durch Bern und wenn etwa Frutigen bereits im April 1528 den Widerspruch zwischen der Aufhebung der alten Kirchenverfassung und der beabsichtigten Beibehaltung der Zehnten und Stiftungen auf die Formel brachte: «sig eins menschen-tant, so sigs das ander ouch» und die Obersimmentaler ironisch um bessere Einsicht baten, da «si ouch ieztan nit kôntid noch môchtid ermessen, was rechtens ir gnad zû Inderlappen und andren klöstern hâte» (beide Zitate bei ANSHELM, Bernerchronik, V, 266), so brachten diese Aussagen das Anliegen der Gotteshausleute in pointierter Form zum Ausdruck. Andererseits kehrten auch die Gotteshausleute im Verlauf des Konflikts ihr Bekenntnis zum alten Glauben immer stärker heraus, aber ihre Motive waren vorrangig strategischer Natur, insofern sie die Unterstützung der benachbarten Talschaften und Unterwaldens zu gewinnen suchten. Vgl. dazu SPECKER, Reformationswirren, 26.

¹⁹⁵ ANSHELM, Berner Chronik, V, 259.

¹⁹⁶ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1555, 654.

¹⁹⁷ Ebd., Nr. 1555, 654; Nr. 1558, 658; Nr. 1561, 656 f. (Instruktion für die Übernahme-Delegation vom 16. März); Nr. 1581, 667 (Vollzug der Übernahme und Huldigung der Untertanen am 30. März im Ratsprotokoll festgehalten). – Vgl. auch ANSHELM, Bernerchronik, V, 260.

¹⁹⁸ ANSHELM, Bernerchronik, V, 261, und STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1591, 677.

¹⁹⁹ ANSHELM, dessen nach allgemeiner Auffassung zuverlässige Chronik die wichtigste Quelle für die Aufstände darstellt, berichtet (261), wegen der Arbeitsüberhäufung des Kleinen Rates sei die Antwort auf den Johannistag verschoben worden. «Nun als diser verzilung namen die böswilligen einen bösen verdrus, fien-gend an zemurmeln und ufrûrische schmachreden usszestossen, wie die herren ieztan nur uber klostergût und nût dem gemein armen man, sorg trûegid; hetid inen das ir hinderrugs bi nacht entfüert.»

²⁰⁰ ANSHELM, Bernerchronik, V, 262 f.

²⁰¹ Ebd., 263 f. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1635, 696; Nr. 1636, 696. – H. SPECKER, Reformationswirren, 25.

²⁰² ANSHELM, Bernerchronik, V, 268. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1660, 707–709.

²⁰³ Die Bauern beklagten in einer Beschwerdeschrift die Übernahme des Gotteshauses durch Bern als widerrechtlich, forderten unter anderem die Aufhebung der Gülten, Zinsen und Zehnten, die Gewährleistung der Freiheiten und die Abstellung der Pensionen und Reiszüge. Mündlich trugen die Boten der Gotteshausleute etwas weniger radikale Forderungen vor und «begerten, das wass frî zesin, zins und zechenden, das minder oder mer, nachzessen, die stûr vergönnen abzelösen, vâl und êschaz zemiltren». ANSHELM, *Bernerchronik*, V, 271 f.

²⁰⁴ Die für die Gotteshausleute und die Ringgenberger Herrschaftsleute gesondert ausgefertigten Schiedssprüche ediert in: RQ Interlaken, Nr. 187, 332–347; Nr. 188, 347–353.

²⁰⁵ StA Bern, Unnütze Papiere, 4, Nr. 34.

²⁰⁶ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1636, 697. Vgl. auch die von ANSHELM, *Bernerchronik*, V, 265–267, zusammengefassten Antworten der oberländischen Ämter und Landschaften auf die nach dem ersten Interlakener Aufruhr durchgeführte Anfrage, ob die Untertanen zur Obrigkeit stehen wollten. Charakteristisch für den Tenor der Stellungnahmen ist die Antwort der Landschaft Aeschi: «...so inen gegen den abgang der heiligen mes und der 7 sacramenten nit mer beschwer abgenommen wurdin, so wârs ein ganzer spot», 267, vgl. auch 276.

²⁰⁷ Bereits im Februar 1528 kam es zu Konflikten in der ehemaligen Johanniterkomturei Münchenbuchsee, die im März eskalierten. Streitgegenstand waren die Frondienste, deren Aufhebung von den Gotteshausleuten gefordert wurde. STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1581, 668; Nr. 1510, 627 f.; Nr. 1581, 668; Nr. 1591, 677; Nr. 1598, 682; Nr. 1601, 683; Nr. 1611, 687; Nr. 1614, 689. – Auch in den Klosterherrschaften Gottstatt und Frienisberg und an einigen anderen Orten kam es zu Unruhen. ANSHELM, *Bernerchronik*, V, 276–278.

²⁰⁸ StA Bern, Unnütze Papiere, 77, Nr. 197.

²⁰⁹ STECK/TOBLER (Hgg.), *Aktensammlung*, Nr. 1675, 716.

²¹⁰ RQ Interlaken, Nr. 186, 330.

²¹¹ ANSHELM, *Bernerchronik*, V, 261.

²¹² Vgl. oben Kap. 4.3.1 und 4.3.2.

²¹³ RQ Interlaken, Nr. 187, Schiedsspruch zwischen Bern und den Gotteshausleuten von Interlaken, 1528 Mai 16, 341.

²¹⁴ Ebd., 342.

²¹⁵ Ebd., 340.

²¹⁶ Ebd., 345.

²¹⁷ Ebd., 344 f. – Neben den angesprochenen Grundsatzforderungen wurde eine Vielzahl partikularer Beschwerden artikuliert, die wichtigsten betrafen die Kapitalisierung von Gülten und Zehnten, die Entlastung von bestimmten Gütern, die durch Überschwemmungsschäden in ihrem Wert vermindert waren, die Forderung nach zusätzlichen Alpen, Unterstützung bei der Armenpflege und Milderung der Schuldenlasten.

²¹⁸ Ebd., Nr. 188, 347 f: «Deß ersten als dann die ... herrschaftlüt sich beklagt, das sy deß abzugs von einem probst bishar genötiget, dem sy den dritten pfennig, ob sy schon nit uß der vorgenemten unser und ir gnedigen herren und obren landen und gepieten sich entsetzt und gezogen sind, habend geben...»

²¹⁹ Ebd., 349. Die Ringgenberger verbanden die Forderung mit dem Angebot, künftig ihre Armen selbst zu unterhalten.

²²⁰ Ebd., 349: «...und der übrigen zinsen, das inen derselbenhalb einer ablosung vergonnen werde...»

²²¹ Ebd., 351.

²²² Ebd., 332. Die Schiedskommission bestand aus dem Landsvenner und dem Kastlan von Saanen, den Landsvennern von Obersimmental, Nidersimmental, Frutigen und Nidau, den Vennern von Thun und Lenzburg, dem Bürgermeister von Burgdorf und dem Ammann von Signau.

²²³ Ebd., Nr. 187, 342; Nr. 188, 349.

²²⁴ Ebd., Nr. 187, 342. Für den Fall, dass kein Vieh vorhanden wäre, sollte der Todfall mit 10 Schilling abgelöst werden.

²²⁵ Ebd., Nr. 188, 347 f. Beim Verlassen des Berner Territoriums sollte eine Abzugssteuer nach stadtbernischem Rechtsbrauch erhoben werden.

²²⁶ Ebd., Nr. 187, 345; Nr. 188, 351.

²²⁷ Ebd., Nr. 187, 344 f.; Nr. 188, 351.

²²⁸ So entsprachen die Schlichter der Forderung nach der Kapitalisierung der noch in Naturalform entrichteten Gülden. Ebd., Nr. 187, 333, Kapitalisierung von Kornzins und Zehnt in Grindelwald; 333 f., Kapitalisierung des «Schaffzins» für eine Reihe von Siedlungen. – Auch die auf den Gütern lastenden Schulden wurden deutlich reduziert, wobei allein die Gotteshausleute – gestaffelt nach festgelegten Beträgen für die einzelnen Siedlungen – einen Schuldennachlass von 3000–4000 Pfund Pfennigen Berner Währung erhielten. Ebd., Nr. 187, 343 f.; Nr. 188, 351. Den Begehren einzelner Ortschaften nach einer besseren Ausstattung der Güter durch eine Verteilung der vordem vom Kloster in Eigenwirtschaft genutzten Alpen wurde nach Möglichkeit entsprochen. Ebd., Nr. 187, 337 f.; Nr. 188, 350 f. – Durch Wasserschäden entstandene Einbussen im Ertrag der Güter, die von fast allen Ortschaften beklagt wurden, sollten durch eine Kommission begutachtet und durch Verminderung der Grundlasten ausgeglichen werden. Ebd., Nr. 187, 339 (Bönigen), 340 f. (Lengsingen, Matten, Dorf Interlaken), Nr. 188, 348.

²²⁹ Der Vertrag wurde erst am 1. Juni 1528 vom Grossen Rat bestätigt. STECK/TÖBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1711, 732.

²³⁰ Die Folgen der Interlakener Erhebung beschränkten sich nicht auf die Zugeständnisse an die Gotteshausleute, auch allgemein sah sich Bern nun zu Abstrichen im Hinblick auf die fiskalische Verwertung der Reformation gezwungen. So bestand ein mittelbares Ergebnis des Aufstands in dem am 27. April entgegen den ursprünglichen Absichten konzedierten Rückerstattungsanspruch für geistliche Stiftungen bis in die dritte Generation des Stifters. STECK/TÖBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1647, 702 f.

²³¹ Vgl. für den Verlauf der Ereignisse SPECKER, Reformationswirren, 59–72.

²³² ANSHELM, Bernerchronik, V, 297.

²³³ Ebd.

²³⁴ Zur Bewertung Anshelms auch SPECKER, Reformationswirren, 21, Anm. 2.

²³⁵ Die Luzerner Peter Goltschmit und Cünrat Kisling gehörten 1445 zur Schiedskommission. RQ Interlaken, Nr. 116. 182.

²³⁶ ANSHELM, Bernerchronik, V, 298. Vgl. dazu STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1921, 841 f.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Ebd., 298 f. Vgl. zur Bewertung SPECKER, Reformationswirren, 60 f.

²⁴⁰ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1908, 835; Nr. 1909, 835.

²⁴¹ SPECKER, Reformationswirren, 62.

²⁴² ANSHELM, Bernerchronik, V, 301.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Das Aufgebot an die Berner Ämter erging bereits am 23. Oktober, zugleich wurden Mahnbriefe an Zürich, Freiburg, Solothurn und die Tagsatzung gesandt, um einen eventuell erforderlichen Auszug vorzubereiten. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1946, 854; Nr. 1947, 854 f.; Nr. 1948, 855; Nr. 1949, 855 f.; Nr. 1950, 856.

²⁴⁵ Zum Verlauf der Ereignisse ANSHELM, Bernerchronik, V, 303–310. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1974, 870; Nr. 1979 f., 873; Nr. 1988 f., 877–879; Nr. 1993, 880; Nr. 1995, 881. – SPECKER, Reformationswirren, 66–71.

²⁴⁶ RQ Interlaken, Nr. 189, 353–355. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1999, 883–886.

²⁴⁷ RQ Interlaken, Nr. 189, 355 (8. Artikel).

²⁴⁸ Ebd., 355 (9. Artikel).

²⁴⁹ Ebd., 355, 11. Artikel: «...dz sy und ir ehwig nachkommen keinen landtman annemen an unser gunst, wüßen und willen».

²⁵⁰ Ebd., 354 (5. Artikel).

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Ebd., 354 (4. Artikel).

²⁵³ ANSHELM, Bernerchronik, V, 315 f. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 2019, 900 f.; Nr. 2030, 908.

²⁵⁴ SPECKER, Reformationswirren, 48.

²⁵⁵ Vgl. allgemein BLICKLE, Revolution, 140–149, 237–244. – Ders., Gemeindereformation, 67 ff.

²⁵⁶ QUERVAIN, Einführung der Reformation, 111–117, über die Schwierigkeiten, die alten Frömmigkeitsformen zu unterdrücken und den Reformationsmandaten Geltung zu verschaffen. – SPECKER, Reformationswirren, 77–79. – F. BACH, Die Kirchen, in: Frutigbuch. Heimatkunde für die Landschaft, Bern 1938, 349, berichtet über die Auswanderung altgläubiger Familien aus Frutigen nach 1528.

²⁵⁷ Vgl. WALDER, Reformation, 30.

²⁵⁸ Das Chorgericht wurde bereits am 21. Juni in der Stadt Bern für das gesamte Territorium eingerichtet. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1741, 747 f. – Durch ein Mandat vom 6. März 1529 wurde das überlastete städtische Chorgericht auf 6 Richter erweitert und die Einrichtung eines Chorgerichts in jeder Kirchgemeinde angeordnet. QUERVAIN, Einführung der Reformation, Beilage 12, 208–215.

²⁵⁹ Bereits unter dem Datum des 4. September 1528 verzeichnet das Ratsmanual eine obrigkeitliche Intervention, die über den dem Chorgericht zunächst vorbehaltenen Bereich der Ehe und der sexuellen Sittlichkeit hinausging: «Hinuss gan Gu-

minen (Gümmenen) des spilen und trinckens halb. M. h. wellends numen liden.» STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 1862, 814. Am 21. April 1529 wurde dann die erste umfassendere Ordnung erlassen, die das Spielen, Zutrinken, Schwören und Fluchen verbot und die Bekleidung reglementierte. Ebd., Nr. 2256, 1021, und QUERVAIN, Einführung der Reformation, 114 ff., referiert den Inhalt und die Ausweitung der Verbote in der Folgezeit.

²⁶⁰ Besonders instruktiv die Erörterung dieser Problematik bei WALDER, Reformation, 531–533.

²⁶¹ Ebd., 468.

²⁶² FELLER, Geschichte Berns, II, 196–200, 224–232, zu den beiden Kappeler Kriegen.

²⁶³ Vgl. oben S. 234.

²⁶⁴ V. ANSHELM, Berner Chronik, V, 257.

²⁶⁵ STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 2016, 894–899.

²⁶⁶ SPECKER, Reformationswirren, 76.

²⁶⁷ KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 265.

²⁶⁸ RQ Interlaken, Nr. 190, 356. – STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 2056, 919. Die Verfügung vom 10. Dezember 1528 wurde am folgenden Tag dahingehend eingeschränkt, dass zwar das Vorzeigen des Banners gestattet sein sollte, nicht aber das öffentliche Aufstecken: «Sy mogen wol das paner zeigen, aber nit uffstecken», Nr. 2057, 920.

²⁶⁹ Der Rat verband die Restitution des Banners sogar mit einer Bestimmung, welche das politische Selbstverständnis der Gotteshausleute neuerlich verletzen musste: «... den namen «landamman» und «amman» haben wir gantz abgethan, und werden sollich amptlüt hinfür nemmen: statthalter unsers vogts zû inderlappen.» STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 2056, 920.

²⁷⁰ RQ Interlaken, Nr. 193, 357 ff., das Zitat 358.

²⁷¹ Ebd., Nr. 192, 357. – Die Freiheiten der Rebellen blieben zwar aufgehoben und so auch die Schiedssprüche des ersten Aufstands, immerhin wurden jedoch 1529 die Bestimmungen der Schiedssprüche vom April 1528, die sich auf die Güterschäden bezogen, für die Ringgenberger wieder in Kraft gesetzt (ebd., Nr. 195, 384–386), während den «gehorsamen» unter den Interlakener Gotteshausleuten der zunächst beschlossene Schuldennachlass gewährt wurde (ebd., Nr. 194, 383 f.).

²⁷² StA Bern, Ämterbücher Interlaken, B, 251–254.

²⁷³ RQ Interlaken, Nr. 259, 483 f.

²⁷⁴ Abgedruckt bei QUERVAIN, Einführung der Reformation, als Beilage 22, 235–240.

²⁷⁵ Ebd., 5. Artikel, 237, «...wellend aber furhin dhein burgkrecht, da die unsern von statt und land hilff zethund schuldig, ane derselben von statt und land land vorwüssen und gefäll annemen.»

7. Staatliche Souveränität versus gemeindliche Autonomie – die oberländischen Landschaften zwischen Reformation und Schweizer Bauernkrieg

¹ Die Städte Bern und Freiburg erwarben die Grafschaft von den Gläubigern des Grafenhauses und teilten sie unter sich auf. RQ Saanen, Nr. 83, 177–186. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 95–99.

² Vor der eidgenössischen Tagsatzung, die am 12. Dezember 1553 in Freiburg die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Grafen von Greyerz erlaubte, forderten Delegierte der Landschaft Saanen die Gewährleistung ihrer Freiheiten, betonten, dass sich die Landschaft bis auf die Hochgerichtsbarkeit von den gräflichen Herrschaftsrechten befreit hätte, und stellten die Möglichkeit der Aufhebung auch dieser letzten herrschaftlichen Bindung heraus. Ein Jahr später konkretisierten die Saaner ihre Wünsche und forderten vom Konkursgericht am 3. Dezember 1554, den auf die Landschaft Saanen entfallenden Teil der gräflichen Schulden mit eigenen Mitteln ablösen zu können. Eidgenössische Abschiede IV, Ie, 872.

³ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 96–98.

⁴ Vgl. Kap. 4.2.1. – Die «zinß und lobfryen güter zu Sanen» schlugen bei der Aufteilung des Kaufpreises zwischen Bern und Freiburg so stark zu Buch, dass Bern für seine Hälfte der Grafschaft nur etwa ein Drittel der Gesamtsumme zu erlegen hatte. RQ Saanen, Nr. 83, 179 f. Zwar wurden die anfallenden Siegelgelder 1556 der Besoldung des Landvogts zugeschlagen, diese Verfügung kann sich jedoch nur auf den welschen Teil der neuen Landvogtei bezogen haben, da die Saaner 1448 ein eigenes Siegel erworben und der Graf von Greyerz gleichzeitig den Verzicht auf Siegelgelder garantiert hatte. Vgl. RQ Saanen, Nr. 32, Ziffer 2, 85 und Nr. 86, Ziffer 8, 187.

⁵ RQ Saanen, Nr. 85, 183–186. Die Saaner hatten künftig bestimmte Naturalleistungen an die Prädikanten zu erbringen und jährlich zu deren Unterhalt 190 Sonnenkronen an den Landvogt zu entrichten.

⁶ Ebd., Nr. 83, 178.

⁷ Ebd., Nr. 84, 183.

⁸ Ebd., Nr. 64, Ziffer 3, 151.

⁹ Ebd., Nr. 51, 130–133.

¹⁰ Ebd., Nr. 32, Ziffer 1, 85; vgl. auch Nr. 93, 201 f.

¹¹ Bereits im Mai 1556 präsentierten die Gemeindsleute von Oesch (Chateau d'Oex) aus dem welschen Teil der Landvogtei einen umfangreichen Beschwerdekatalog, in dem sie vielfältige Verletzungen des Herkommens beklagten. Die Gravamina wurden von Bern überwiegend negativ beantwortet. Vgl. StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 29–39. – Zu den Huldigungsproblemen vgl. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 98 f.

¹² Die Saaner forderten u. a., die Aburteilung von Verstössen gegen die Reformationsmandate dem Urteil der Landsgemeinde zu überlassen, das Appellationsverbot zu respektieren, das landschaftliche Jagdrecht zu gewährleisten und eine schriftliche Bestätigung der landschaftlichen Freiheiten auszufertigen. StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 41–48. Der Grossteil der Forderungen wurde in den «16 Artikeln» von 1571 aufgegriffen und entschieden.

¹³ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 65 f.

¹⁴ Die Problematik kommt in einem Bericht des Saaner Landvogts vom 25. Oktober 1566 besonders deutlich zum Ausdruck: «... es wellend die Landtlüth allhie zů Sanen ... nit gestatten, das ich ein trunckenen... ein stund oder zwo... in gevencknuß legen laße, sunder sōliche zůvor, vor inen beclagen, und allein nach Iro erkantnuß gegen selbigen handeln sölle ...» Dadurch werde die Liederlichkeit gefördert. Auch was die wichtigeren «Malefitzische Händel» betreffe, wollten sie niemanden ohne Urteil der Landsgemeinde in Haft nehmen lassen. StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 70. Der Bericht (67–72) bringt eine Fülle weiterer Konfliktpunkte zur Sprache und kündigt eine Delegation der Saaner an, die sich in Bern über die Beeinträchtigung der landschaftlichen Freiheiten beschweren wolle.

¹⁵ Die Saaner verwahrten sich beispielsweise gegen die vom Landvogt eingeforderten Bussen in Höhe von 10 Pfund Berner Währung bei Verstößen gegen die Reformationsmandate, da entsprechend «iren erkoufften fryheitten» für nicht-kriminelle Delikte lediglich Bussen von 3 Pfund erhoben werden dürften. Der Landvogt warf den Saanern vor, die Tätigkeit des Chorgerichts zu hintertreiben und beschuldigte sie des Festhaltens an katholischen Bräuchen (Wallfahrten ins Wallis usw). StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, Bericht des Landvogts vom 25. Oktober 1566, 69.

¹⁶ Abgedruckt in RQ Saanen, Nr. 93, 194–206.

¹⁷ Ebd., 194.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd., 195.

²² Ebd., 195.

²³ RQ Saanen, Nr. 93, Ziffer 1, 194. – Diese Freiheit war den Saanern von Graf Johann I. von Greyerz 1500 bestätigt worden, ebd., Nr. 64, Ziffer 3, 151.

²⁴ Die Saaner forderten im Hinblick auf die «reformation büssen», «das man inen die ringeren und zů irer fryen erkantnus setzen woll, darüber nach der billichkeit, und der sachen wichtigkeit mit der meeren hand abzesprächen...», ebd., Nr. 93, 195.

²⁵ Ebd., 195, die Strafandrohung, 196.

²⁶ Ebd., 195.

²⁷ Vgl. die Beispiele bei AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 102 f., Anm. 1.

²⁸ Ebd., 102.

²⁹ RQ Saanen, Nr. 93, 196.

³⁰ Ebd.

³¹ Im Jahr 1609 stimmte die Landschaft der Ersetzung der Landsgemeinde in ihrer traditionellen Form durch einen hundertköpfigen Ausschuss zu. Ebd., Nr. 108, 231–237.

³² AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 103.

³³ RQ Saanen, Nr. 93, Ziffer 2, 197.

³⁴ Ebd., Ziffer 3, 107 f.

³⁵ vgl. oben S. 221 f.

³⁶ Ebd., Nr. 93, Ziffer 16, 203.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd., Ziffer 4, 198. – Die Bestätigung der uneingeschränkten Testier- und Verfügungsfreiheit bedeutete insofern eine Konzession an die Saaner, als unehelich Geborenen nach allgemeinem Rechtsbrauch im Berner Territorium kein Verfügungsrecht über ihre Hinterlassenschaft zustand, da der Nachlass kraft landesherrlichem Regal grundsätzlich dem Staat zufiel. Vgl. RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, II, 51 f.

³⁹ RQ Saanen, Nr. 93, Ziffern 11–15, 201–203.

⁴⁰ Vgl. oben S. 226.

⁴¹ RQ Saanen, Nr. 93, Ziffer 14, 202.

⁴² Ebd., Ziffer 5, 198.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd., Ziffer 7, 199.

⁴⁵ Bern anerkannte zwar die Verfügungsfreiheit der Unehelichen von Saanen über ihren Nachlass, beanspruchte aber die Erbschaft, wenn keine testamentarische Verfügung vorlag. Vgl. RQ Saanen, Nr. 98, 208.

⁴⁶ StA Bern, Unnütze Papiere, 5, 1. Teil, Nr. 69. 1577 beanspruchte die Landschaft kraft ihrer Freiheiten die Hinterlassenschaft einer in Saanen verstorbenen leibeigenen Person. Dieses Recht wurde von Bern bestritten.

⁴⁷ Ursprünglich war die Bestimmung der Wirte in den gemeindeeigenen Gasthäusern («Landhäuser») durch die Landsgemeinde vorgenommen worden. 1584 erliess die Landschaft im Einvernehmen mit Landvogt und Pfarrer eine Wirteordnung. 1600 setzte Bern die Anwesenheit des Landvogts bei der Wahl der Wirte durch. Durch eine 1628 erlassene Berner Verordnung wurde das Recht zur Einsetzung der Wirte der Landschaft vollends entzogen. Die Landschaft versuchte nach 1642 dieses Recht wieder zurückzugewinnen. Vgl. StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 186, 190, 199 f., 202, 217 f. – RQ Saanen, Nr. 101, 227; Nr. 119, 252; Nr. 125, 307, Bemerkungen zu Ziffer 9. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 125 f., 153.

⁴⁸ Im Jahr 1594 verwarnte sich die Landschaft erfolgreich gegen die Verhaftung unbescholtener Personen durch den Landvogt ohne Beschluss des landschaftlichen Gerichts. StA Bern, Ämterbücher Saanen, E, 509 ff.

⁴⁹ So wurde 1607 der Landammann Christen Jantz «des diensts stillgestellt... wegen der ußgoßnen trotzigten urfrürischen reden...». Die Landleute wurden wegen der Wahl gerügt. RQ Saanen, Nr. 106, 229. – Auch über das Nominationsrecht bei der Wahl des Hauptmanns des landschaftlichen Aufgebots kam es zu Streitigkeiten. Vgl. ebd., Nr. 117, 251.

⁵⁰ Die Auseinandersetzungen dargestellt bei AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 146–160. Vgl. auch RQ Saanen, Nr. 92, 193; Nr. 112, 244. – Allgemein zur Gesamtproblematik BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 65–142.

⁵¹ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 159, vgl. auch 147.

⁵² Dass die Mandate nicht gegen die Freiheiten der Untertanen gerichtet seien, wurde von der Obrigkeit selbst herausgestellt. So erhielten die Saaner nach einer Eingabe am 21. Mai 1600 den Bescheid, die Mandate seien «gemeinlich an alle underthanen ußgangen und nit uf das end, das jemand an habenden fryheiten sölte einiche schmelerung zugefügt werden». RQ Saanen, Nr. 100, 227.

⁵³ RQ Saanen, Nr. 108, 231–237.

⁵⁴ BÖGLI, Bauernkrieg, 20.

⁵⁵ RQ Saanen, Nr. 115, 246–248.

⁵⁶ Ebd., Ziffer 1, 246.

⁵⁷ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 255–260. Der Tumult traf die Ratsboten nicht unvorbereitet. Eine am 29. Oktober 1641 ausgefertigte Instruktion (ebd., 261 f.), enthielt die Anweisung, im Fall einer Huldigungsverweigerung in Saanen die Absicht der Obrigkeit zu betonen, die alten Freiheiten der Landschaft zu schirmen.

⁵⁸ Ebd., 255.

⁵⁹ Ebd., 256.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., 257.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd., 258.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd., 258 f. Nach dem Tumult ergaben sich in der Landsgemeinde offenbar zwei Lager. Während ein Teil der Landleute darauf drang, die Berner Ratsboten nicht aus dem Ring zu lassen und die Huldigung zu leisten, blieb die Mehrheit bei ihrer Verweigerung.

⁶⁶ Ebd., 259.

⁶⁷ StA Bern, Ratsmanual, 84, 30 (23. 12. 1641), 74, 78 f., 109, 119.

⁶⁸ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, Nr. 191 f.

⁶⁹ Ebd., 192. – Vgl. auch den ausführlichen Kommentar von H. Rennefahrt zum Patent vom 31. August 1641. RQ Saanen, Nr. 115, 249 f.

⁷⁰ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 185–187, das Zitat 185.

⁷¹ Ebd., 189–191.

⁷² Ebd. – Personen, die durch exzessives Prozessieren das landschaftliche Gericht missbrauchen, sollen künftig bestraft werden. Die Berufung auf «frömde und ungewohnte Gesetz» wird unterbunden. Das Gericht soll mit tugendhaften und würdigen Männern besetzt werden, die Besetzung zum regulären Termin erfolgen. Die Umgehung des Gerichts durch «heimliche Compositionen» wird unterbunden.

⁷³ Ebd., Ziffer 9, 191. Die Verfügung bedeutete eine Angleichung an die im Berner Territorium übliche Praxis. Vgl. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 120 f.

⁷⁴ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 193–195.

⁷⁵ Ebd., 194.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd., 195.

⁷⁸ Ebd. – Die Protestation wurde auf Verlangen des Landvogts in die urkundlich fixierte Erklärung der Landschaft aufgenommen.

⁷⁹ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 192 f. – Der Landvogt versuchte durch falsche Beschuldigungen bei der Berner Regierung die Absetzung des neugewählten Landsvenners Peter Zingre zu erreichen. Dieser wurde auch in seiner Tätigkeit als Gerichtsbeisitzer eingestellt, musste wenig später jedoch rehabilitiert werden, als die Haltlosigkeit der Vorwürfe Tribolets erwiesen werden konnte.

⁸⁰ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 283–285.

⁸¹ Ebd., Ziffer 2, 283.

⁸² Die Vorwürfe betrafen die heimliche Durchführung von Chorgerichtssitzungen, Manipulationen bei der Gerichtsbesetzung, widerrechtliche Verhaftung und Verstösse gegen das Appellationsverbot bezüglich der Urteile des landschaftlichen Gerichts.

⁸³ Ebd., Ziffer 10, 284.

⁸⁴ Ebd., 284 f.

⁸⁵ Das Regiment beauftragte am 16. Dezember 1642 einen Ausschuss von Ratsmitgliedern, die streitenden Parteien «in der fründlichkeit» zu vereinbaren und bestätigte am 19. Dezember den gütlichen Vergleich. StA Bern, Ratsmanual, Bd. 86, 15 (16. Dezember), 23 (19. Dezember).

⁸⁶ Dass der Landvogt zunächst eine Beschwerde gegen die Landschaft eingereicht hatte, geht aus der Rechtfertigungsschrift der Landschaft vom 8. Juli 1644 und der Einleitung zum Ratsconsultum vom 16. Juli 1644 hervor. Vgl. StA Bern, Ämterbücher Saanen, A1, 201, 207.

⁸⁷ Ebd., 201–205.

⁸⁸ Ebd., Ziffer 5, 203.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd., 210.

⁹² Ebd., 215–218. Die gutachtende Kommission war durch Beschluss von Räten und Burgern vom 29. August 1644 beauftragt worden, die Punkte auszuarbeiten, die «Ir Gnaden underthanen von Sanen deputierten vor der Versamblung des höchsten Gwalts fürgehalten werden» sollten, 215.

⁹³ Ebd., Ziffer 3, 216 f.

⁹⁴ Ebd., 216.

⁹⁵ Vgl. oben, 122 ff.

⁹⁶ Ebd., Ziffer 1, 201 (Supplik der Saaner; Ziffer 1, 207 (1. Ratskonsultum); Ziffer 1, 215 (2. Ratskonsultum).

⁹⁷ Ebd., 207.

⁹⁸ Ebd., Ziffer 2, 202.

⁹⁹ Ebd., Ziffer 2, 208.

¹⁰⁰ Ebd., Ziffer 2, 215.

¹⁰¹ Ebd., Ziffer 3, 202.

¹⁰² Ebd., 218; vgl. auch Ziffer 3, 209.

¹⁰³ Ebd., Ziffer 4, 217.

¹⁰⁴ Ebd., 211.

¹⁰⁵ StA Bern, Ratsmanual, 89, 11. September 1644, 373.

¹⁰⁶ Ebd., 218.

¹⁰⁷ Die Bevölkerung in der Landschaft stieg von ca. 2600 Menschen in der Mitte des 15. Jahrhunderts um etwas mehr als ein Drittel auf 3500 Menschen in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Zahl der Feuerstätten vermehrte sich im gleichen Zeitraum von 526 (1556/59) auf 742 (1653/65). Vgl. R. MARTI-WEHREN; Von der Bevölkerung einst und jetzt, in: Beiträge Saanen, 95, und allgemein für das Oberland BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 9 ff.

¹⁰⁸ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 209.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., 259, und RQ Saanen, Nr. 120, 280; Nr. 130, 357; Nr. 148, 377.

¹¹⁰ RQ Saanen, Nr. 114, 1638 April 5, 245.

¹¹¹ So klagt die Landschaft 1642, «daß viel söümer auch im Landt sindt, die viel wyn saumen, und dardurch dem armen gemeynen man, daß höw und weyd vertúren...». StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 186. – Der ökonomische Hintergrund des Problems ist die Beanspruchung der Allmende durch die Pferde der Säumer, was in der Supplik der Landschaft vom 8. Juli 1644 zum Ausdruck kommt: Viele der «landsschädlichen Söumeren» könnten «ire Roß nit uff eigenem Futter» erhalten, ebd., 202. Den Säumern wird weiterhin vorgeworfen, dass sie ohne Erlaubnis Wein ausschenkten und damit der Trunksucht Vorschub leisteten (186 f., 202). Vgl. auch die landschaftlichen Verordnungen bezüglich der Säumer und Weinschenken. RQ Saanen, Nr. 127, Ziffer 43 a und b, 323 f.; Nr. 130, 353–358, 360–362.

¹¹² Vgl. oben S. 289 ff.

¹¹³ StA Bern, Ämterbücher Frutigen, A, 171.

¹¹⁴ StA Bern, Ratsmanual, 344, 19. März 1558, 55.

¹¹⁵ Vgl. RQ Frutigen, Nr. 28, Ziffer 16, 114.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 67, 203 f. Bereits 1568 hatte das Regiment den Kastlan veranlasst zu überprüfen «ob die landlüt ... das recht und fryheit habind, das was die fünfzechner urteilend ..., das es darby ane einiche weigerung beliben sölle...» Der Kastlan sollte zwei der Gerichtssässen mit den Freiheiten zur Begutachtung nach Bern senden. Ratsmanual, 373, 23. März 1568, 185.

¹¹⁷ StA Bern, Unnütze Papiere, Band 5, Nr. 170.

¹¹⁸ Obwohl die Landschaft Hasli bereits kurz nach dem Aufstand vom Oktober 1528 wieder in den Besitz ihrer Freiheiten eingesetzt wurde, blieb doch eine Reihe von Einschränkungen bestehen: Das Recht der Hasler auf einen einheimischen als Landammann wurde nach 1528 nicht mehr anerkannt. Erst nach 1556 wurde der frühere Zustand wieder hergestellt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Obrigkeit jederzeit einen Stadtberner einsetzen könne. Ab 1675 musste sich die Landschaft zweimal jährlich einer Inspektion durch den Landvogt von Interlaken unterziehen. Auch der Landsvenner wurde nach 1528 nicht mehr gewählt, sondern von Bern eingesetzt, ebenso die 15 Gerichtssässen. Vgl. KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 265–268, 315, 326–328, 333–335. – Gravierender noch waren die Einbussen an politischer Autonomie für die Landschaft Interlaken, deren Ausgangssituation bereits vor 1525 wesentlich ungünstiger war. Die Ersetzung des Landammanns durch einen ausschliesslich obrigkeitlicher Weisung verpflichteten Unterbeamten (Statthalter) beraubte die Landschaft der wichtigsten politischen Integrationsfigur. Vgl. STECK/TOBLER (Hgg.), Aktensammlung, Nr. 2056, 920.

¹¹⁹ Vgl. oben S. 304, 310.

¹²⁰ RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 39–41, 65–67. – FELLER, Geschichte Berns, II, 308 f.

¹²¹ In der Landschaft Frutigen bot die Existenz des Fronhofstattgerichts die Möglichkeit, ausserhalb obrigkeitlicher Kontrolle landschaftliche Satzungen zu statuieren. Die Landsatzungen wurden jeweils in Form eines Urteilsspruches erlassen. Vgl. RQ Frutigen, Nr. 50, 150; Nr. 54, 191; Nr. 55, 191 f.; Nr. 56, 192. – Für die Wahrnehmung eines inhaltlich begrenzten Satzungsrechts durch genossenschaftli-

che Teilverbände lassen sich viele Beispiele anführen. Vgl. etwa RQ Interlaken, Nr. 204, 425–427; Nr. 218, 440 f.; Nr. 236, 461 f.

¹²² RQ Obersimmental, Nr. 42, 98 f.

¹²³ Ebd., 98.

¹²⁴ Ebd., 99.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Vgl. etwa für Interlaken die Änderungen des Erbrechts von 1566 und 1605. RQ Interlaken, Nr. 224, 446 ff.; Nr. 249, 471 ff. – Erbrechtsänderungen in Aeschi und Frutigen: RQ Frutigen, Nr. 60, 196; Nr. 61, 196 f.; Nr. 73, 209 f.; Nr. 74, 212–215.

¹²⁷ RQ Statutarrecht Frutigen, Nr. 68, 204 f.; Nr. 69, 205–207; Nr. 77, 216 f. – RQ Obersimmental, Nr. 43, 99–103; Nr. 45, 107–110; Nr. 46, 110 f.; Nr. 50, 119 f.

¹²⁸ Die umfassendste Kodifikation stadtbernischen Rechts bildete die Gerichtssatzung von 1539, die 1614 und 1762 erneuert wurde. Sie enthielt das städtische Gerichtsverfassungsrecht, daneben das Zivil- und Strafrecht. Die Gerichtssatzung galt ausdrücklich nicht als subsidiäres Recht in den Landschaften. Vgl. RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, I, 65–68.

¹²⁹ Vgl. oben S. 187.

¹³⁰ RQ Frutigen, Nr. 66, 202 f.

¹³¹ Ebd., Nr. 71, 208 f.

¹³² So veranlasste beispielsweise die Berner Regierung im 17. und 18. Jahrhundert die Landvögte des Amtes Aarwangen zur Durchführung umfangreicher genealogischer Untersuchungen, um die Nachfahren derjenigen Landleute zu eruieren, die sich im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht aus der Leibeigenschaft freigekauft hatten. Vgl. StA Bern, Ämterbücher Aarwangen, A, 160; B, 1006 ff., 1016–1026, 1040 ff., 1054 ff.; H, 145 ff.

¹³³ Die Anerkennung der Mannlehengerechtigkeit hätte zwar keine Belastung mit Grundzinsen zur Folge gehabt, wohl aber der Obrigkeit die Möglichkeit zur Erhebung eines Ehrschatzes eröffnet. Die Landschaft beharrte darauf, die Güter seien seit Menschengedenken freies Eigen, und setzte sich damit durch. KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 256.

¹³⁴ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 140.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Vgl. oben S. 299.

¹³⁷ Die Konflikte ausführlich dargestellt bei BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 65–142.

¹³⁸ Für die Bevölkerungsentwicklung im Berner Territorium vgl. H. AMMANN, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, in: Festschrift Friedrich Emil Welti, Aarau 1937, 390 ff., insbes. 408 f.

¹³⁹ Der geringere Bevölkerungsanstieg im Oberland lässt sich aus den Teilangaben für einzelne Landschaften erschliessen, deren Grundlage Feuerstättenzählungen bilden, die in der Mitte des 16. und des 17. Jahrhunderts durchgeführt wurden:

Ort	Zählung 1558	Zählung 1653
Saanen	526	742
Obersimmental	637	897
Niedersimmental	450	650
Frutigen/Aeschi	554	833

Vgl. R. MARTI-WEHREN, Von der Bevölkerung einst und jetzt, in: Beiträge Saanen, 95. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 16. – R. WERDER, Statistik, in: Das Frutigbuch, Heimatkunde für die Landschaft Frutigen, Bern 1938, 681.

¹⁴⁰ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 143–156.

¹⁴¹ Ebd., 156–171.

¹⁴² FELLER, Staat Bern, 217 f. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 69.

¹⁴³ Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Mandate zur Getreidewirtschaft in RQ Bern 9, Teil E, 117–159. – R. FELLER, Geschichte Berns, II, 340, 558–561.

¹⁴⁴ Die Massnahmen reichten von der Sperrung der Grenzen für jegliche Güterausfuhr, über die Festsetzung von Höchstpreisen, Fürkaufverboten, Exportabgaben (Trattengeldern) bis zum generellen Ausschluss auswärtiger Käufer im bernischen Gebiet. Vgl. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 80 f., 89 f., 95 ff., 101.

¹⁴⁵ R. FELLER, Geschichte Berns, II, 535 f.

¹⁴⁶ F. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 74.

¹⁴⁷ Vgl. etwa RQ Bern 8, Nr. 15, 28; Nr. 24 V, 47; Nr. 67, 122; Nr. 71, 127.

¹⁴⁸ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 66 f.

¹⁴⁹ Ebd., 72, 86 f.

¹⁵⁰ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, zeigt die Unzulänglichkeiten an vielerlei Beispielen, vgl. etwa 89 f., 99, 107. – FELLER, Geschichte Berns, II, 559.

¹⁵¹ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 90, 93, 102 f., 141 f.

¹⁵² Bern versuchte seit den 1620er Jahren die gängigste Münze, den Batzen, trotz eines um die Hälfte reduzierten Edelmetallgehalts auf seinem ursprünglichen Verkehrswert zu halten. Diese künstliche Binnenwährung gefährdete die Stabilität des Berner Binnenmarktes, da sie auswärtige Käufer begünstigte. Um den Batzen in seinem Nominalwert zu halten, bedurfte es flankierender wirtschaftspolizeilicher Massnahmen, die auf eine Abschottung des Berner Marktes hinausliefen. Vgl. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 24–64. – FELLER, Geschichte Berns, II, 601 f.

¹⁵³ FELLER, Geschichte Berns, II, 559. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 140.

¹⁵⁴ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 94 f., 98 f., 100 f. – Vgl. auch MÜHLEMANN, Hasli, 362–364. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 154 f.

¹⁵⁵ Der Buttermarkt wurde im 16. Jahrhundert einer strikten Reglementierung unterworfen, um die Versorgung Berns mit preiswerter Butter aus dem Oberland zu gewährleisten. Den obrigkeitlichen Versuchen zur Marktlenkung waren jedoch Grenzen gezogen, weil die Oberländer auf die Produktion von Käse ausweichen konnten, der im Fernhandel absetzbar war. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 118–124. – Vgl. dazu auch RQ Frutigen, Nr. 59a, 195.

¹⁵⁶ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 95, 97 f., 104. – Die Konstellation sollte sich auch im 18. Jahrhundert nicht ändern, vgl. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 154 f.

¹⁵⁸ FELLER, Staat Bern, 237.

¹⁵⁹ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 95 f. – StA Bern, Mandatenbücher, 2, 153.

¹⁶⁰ Vgl. RQ Niedersimmental, Nr. 46, 94. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 97.

¹⁶¹ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 97. – Bereits nach der Einführung des Trattengeldes hatte die Landschaft Saanen unter Berufung auf ihre 1341 erkaufte Zollfreiheit protestiert, war aber abgewiesen worden. Vgl. RQ Saanen, Nr. 92, 193.

¹⁶² BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 97. – Die Simmentaler und die Saaner erreichten nach Protesten, dass sie von dieser Verfügung ausgenommen wurden. Vgl. RQ Niedersimmental, Nr. 45, 90–92.

¹⁶³ Die Regierung erliess im Februar 1597 ein Mandat, das den Bauern gebot, das Mastvieh bis Pfingsten für die Stadtmetzger aufzusparen. BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 98.

¹⁶⁴ RQ Niedersimmental, Nr. 46, 92–95. Die Bestimmung, dass das gekaufte Vieh binnen sechs Wochen aus dem Land zu führen sei, blieb erhalten.

¹⁶⁵ BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 104 f., 107 f., 110.

¹⁶⁶ Als das Berner Regiment 1597 das Trattengeld wieder einführte und die Repräsentanten der oberländischen Landschaften dagegen protestierten, erliess der Rat die Verfügung, das Trattengeld sei künftig nicht von den Landleuten, sondern von den auswärtigen Metzgern zu entrichten. Damit wurde mittelbar die bäuerliche Argumentation bestätigt. BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 98. – Vgl. dazu auch das Ratschreiben vom 6. September 1596, auszugsweise abgedruckt bei RQ Interlaken, Nr. 244, Bemerkung 468 f.

¹⁶⁷ BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 109, vgl. auch die Aufstellungen 102 f. Der Preis für ein Schlachtrind betrug in dieser Zeit etwa 50 Pfund, der Jahreslohn eines Knechts etwa 20 Pfund.

¹⁶⁸ Ebd., 87.

¹⁶⁹ Ebd., 93. Gravierende Engpässe in der Getreideversorgung sind für 1622/23, 1628–1630, 1635–1642 und für 1652 zu verzeichnen. Eine eigentliche Hungersnot mit Todesopfern ereignete sich 1586. Vgl. auch FELLER, Staat Bern, 43.

¹⁷⁰ BÜRKL, Berns Wirtschaftslage, 125 ff., insbes. 140.

¹⁷¹ FELLER, der einer überzogen kritischen Haltung zur Politik der Berner Regierung gewiss nicht zu bezichtigen ist, akzentuierte das Problem mit der Feststellung: «Sie (die Obrigkeit) hatte sich ein Recht zur Wirtschaftsgesetzgebung zugelegt, das hinkte, weil es an den Ortssatzungen seine Grenze fand», Geschichte Berns, II, 299.

¹⁷² RQ Frutigen, Nr. 42, 142.

¹⁷³ RQ Niedersimmental, Nr. 45, 91, mit dem Zusatz: «...so sy das nit missbruchendt und uns söliches zů gedulden gefelig ist». – Vgl. auch Aebersold, Landschaft Saanen, 149.

¹⁷⁴ RQ Niedersimmental, Nr. 46, 94.

¹⁷⁵ Ebd., Nr. 16, 31.

¹⁷⁶ RQ Saanen, Nr. 92, 193, mit Bezug auf Nr. 7, 8 f.

¹⁷⁷ Ebd., Nr. 92, 193.

¹⁷⁸ AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 147.

¹⁷⁹ Nach den Feststellungen von Richard Feller lässt sich der Souveränitätsbegriff neben dem Begriff der Präeminenz im Wortgebrauch der Berner Kanzlei seit 1536 nachweisen, als Bern sein Territorium mit der Eroberung des Waadtlandes in den französischen Sprachraum erweiterte. Geschichte Berns, II, 300.

¹⁸⁰ So erging im Januar 1590 eine Anweisung an den Kastlan des Obersimmentals, er solle über die Verhandlungen von Landschaftsdelegierten auf dem Thuner Markt berichten. StA Bern, Ratsmanual, Nr. 419, 22. Januar 1590. Im Jahr 1623 berichtete der Obersimmentaler Kastlan auf obrigkeitlichen Befehl über Zusam-

menkünfte von Landleuten in Thun und Versammlungen von Simmentalern und Frutigern in Aeschi. StA Bern, Ämterbücher Obersimmental, Bd. A, 423 f., 427 f., vgl. auch die «Spezifikation über Unruhen und unnütze Versammlungen», 441.

¹⁸¹ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 97.

¹⁸² Die Abgabe wurde von 5 % auf 3 1/3 % gesenkt, nachdem drei Mal Gesandtschaften aus dem Oberland in Bern vorstellig geworden waren. RQ Niedersimmental, Nr. 46, 92–95.

¹⁸³ Als die Berner Regierung 1590 die Aufhebung des Trattengelds durch die Verfügung einer viertägigen Frist für die Viehausfuhr kompensieren wollte, gelang es den Landschaften Obersimmental, Niedersimmental und Saanen eine Ausnahme von diesem Gebot zu erreichen. Auch als 1626 fremde Käufer von den bernischen Märkten ausgeschlossen wurden, bewirkten Proteste der Oberländer eine Aufhebung des Mandats. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 97, 113. – Gelegentlich konnten die Landschaften auch lokale Sonderregelungen durchsetzen. Vgl. RQ Saanen, Nr. 112, 244.

¹⁸⁴ Vgl. allgemein BLICKLE, Landschaften.

¹⁸⁵ FELLER, Geschichte Berns, II, 442–458.

¹⁸⁶ STÜRLER, Volksanfragen, 241. – Im Kappelerbrief vom 6. Dezember hatte sich Bern verpflichtet, «fürhin dhein burgkrecht, da die unsern von statt und land hilff ze thund schuldig, ane derselben von statt und land vorwüssen und gefüll» anzunehmen. QUERVAIN, Einführung der Reformation, Beilage 22, Ziffer 5, 237.

¹⁸⁷ STÜRLER, Volksanfragen, 241–244, 256 f.

¹⁸⁸ Ebd., 256. – Vgl. auch FELLER, Geschichte Berns, II, 483 f.

¹⁸⁹ STÜRLER, Volksanfragen, 257.

¹⁹⁰ Ebd., 244.

¹⁹¹ Vgl. oben S. 175 f.

¹⁹² Nach der Neuauflage des Trattengelds 1597 erschienen «zu dreyen unterschiedlichen mahlen» Boten des Oberlandes in Bern, um ihre Beschwerden vorzutragen. Vgl. RQ Niedersimmental, Nr. 46, 92. Auch 1626 protestierte eine Abordnung des gesamten Oberlandes in Bern, vgl. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 113.

¹⁹³ RQ Interlaken, Nr. 208, 429.

¹⁹⁴ Ebd., Nr. 212, 432–435.

¹⁹⁵ Ebd., Nr. 214, 435 f.

¹⁹⁶ Ebd., Nr. 215, 436 f.

¹⁹⁷ Ebd., Nr. 222, 444 f.

¹⁹⁸ Ebd., Nr. 231, 458 f.; Nr. 232, 459.

¹⁹⁹ Ebd., Nr. 245, 469.

²⁰⁰ Ebd., Nr. 248, 471.

²⁰¹ Ebd., Nr. 251, 477 f.; Nr. 254, 481.

²⁰² Ebd., Nr. 281, 512 f.

²⁰³ Vgl. RQ Frutigen, Nr. 50, 150; Nr. 58, 194; Nr. 68, 204 f.; Nr. 69, 205–207; Nr. 77, 216 f. – RQ Obersimmental, Nr. 42, 98 f.; Nr. 45, 109; Nr. 50, 119 f.; Nr. 54, 128 f.

²⁰⁴ RQ Interlaken, Nr. 212, 432.

²⁰⁵ RQ Frutigen, Nr. 52, 181. Vgl. auch die revidierte Allmendordnung für Matten und Aarmühle, in der darauf verwiesen, dass «dise erleüterung von wägen der

gegenwärtigen volkreichen welt» vorgenommen worden sei. M. GRAF-FUCHS (Hg.), Interlaken, Nr. 300, 536.

²⁰⁶ RQ Interlaken, Nr. 260, 484; Nr. 281, 512 f. – RQ Obersimmental, Nr. 56, 143 f.

²⁰⁷ Die härtesten Massnahmen gegen das «liederliche Haushalten» lassen sich in der Landschaft Saanen feststellen. In einer vor 1647 statuierten Satzung wurde die freie Vermögensverfügung dahingehend eingeschränkt, dass zwar die testamentarische Verfügungsfreiheit ungeschmälert bestehen sollte, Schenkungen zu Lebzeiten aber allein demjenigen vorbehalten blieben, «der gûten verstands ist und seiner hußhaltung sonst wol vorstat». Als Begründung wurde auf die «liederliche und vertûnde lût» verwiesen, die von anderen zur Liederlichkeit verführt würden. RQ Saanen, Nr. 120, 264. In der gleichen Zeit wurde in Saanen ein Ausschuss von acht Hausvätern gebildet, die der zunehmenden Verschuldung gegensteuern und die ordnungsgemässe Bezahlung der Gläubiger überwachen sollten, ebd., Nr. 120, 281. – Ähnliche Bestimmungen zur Beaufsichtigung der «liederlichen Haushalter» finden sich auch in Frutigen und im Obersimmental. Das Frutiger Landrecht von 1668 sah vor, dass «liederliche und unnütze Personen» bevogtet werden sollten. RQ Frutigen, Nr. 84, 5. Titel, 244; vgl. auch Nr. 66, 204. – RQ Obersimmental, Nr. 61, 156.

²⁰⁸ StA Bern, Ämterbücher Saanen, A 1, 202, Ziffer 3 (unerlaubtes Wirten). – RQ Interlaken, Nr. 248, 471 (Strafandrohung gegen ungelernte Glaser). – RQ Frutigen, Nr. 69, 206 (gegen das unerlaubte Betreiben von Krämerläden).

²⁰⁹ Unter den «Reichen» werden in Saanen diejenigen verstanden, die ein «zweifaches huß» besitzen, vgl. RQ Saanen, Nr. 114, 245. – RQ Interlaken, Nr. 282, 513; Nr. 300, 535; Nr. 305, 546.

²¹⁰ In nachreformatorischer Zeit gewann die Armenfürsorge zunehmend den Charakter einer gemeindlichen Aufgabe. Die Gemeinden und Landschaften erhoben zu diesem Zweck, eigene Steuern. Vgl. allgemein RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte I, 169 ff. – Zu den landschaftlichen Armensteuern: RQ Niedersimmental, Nr. 77, 144 f.; Nr. 78, 146 f. – RQ Obersimmental, Nr. 83, Ziffern 3 und 4, 208 f. – RQ Frutigen, Nr. 94, 305. – RQ Saanen, Nr. 120, 280, Ziffer 21; Nr. 159, 388, Ziffer 30.

²¹¹ RQ Obersimmental, Nr. 48, 98 f. – RQ Interlaken, Nr. 212, 482.

²¹² Vgl. oben S. 279.

²¹³ StA Bern, Ämterbücher Oberhasle, E, 4. – Vgl. KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 265.

²¹⁴ StA Bern, Ämterbücher Oberhasle, E, 5.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Ebd., 5 f.

²¹⁷ Ebd., 6.

²¹⁸ Vgl. oben, S. 279.

²¹⁹ StA Bern, Ämterbücher Interlaken, A, 251.

²²⁰ Ebd., 252.

²²¹ RQ Interlaken, Nr. 259, 483 f.

²²² Ebd., Nr. 193, 357.

²²³ Ebd., Nr. 249, 471.

²²⁴ Ebd., 472.

²²⁵ Als charakteristisch für den im 18. Jahrhundert festzustellenden staatskonformen Begriff der Freiheiten, erscheint die Argumentation in einem Memorial der Landschaft Saanen vom 3. Dezember 1729: «Wann Underthanen, von ihrer Hohen Gnädigen Landts-Oberkeit allergnädigst mit einichen Vorrechten nicht nur begnädiget, sondern ihnen vergönnet, solche under der Aufsicht ihrer abgeordneten Herren Ambts-Leüthen in aller Bescheidenheit ohnverdänckliche Jahre zu exercieren, ..., so können selbige in kindlichem Vertrauen hoffen, es werde disem gnädigen Landes-Fürsten nicht mißfallen, dero nachgesetzten Ambts-Mann aber gefallen, seine gehorsamme Underthanen zu Beybehalt und Übung sothaner Vorrechten allergnädigst verbleiben zu lassen, in so lang sie durch Mißbrauch derselben sich dieser Gnad nicht ohnwürdig machen...» Vgl. Die Obersimmentaler im Konflikt mit dem Kastlan, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 34, 1972, 76. – Vgl. auch RQ Niedersimmental, Nr. 137, 204. – RQ Obersimmental, Nr. 81, 200; Nr. 89, 218. – Selbst noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts lassen sich ähnliche Belege finden, etwa: StA Bern, Ämterbücher Saanen, 1, Glückwünsche zum Regierungswechsel 1814, fol. 179–180.

²²⁶ Vgl. oben S. 301.

²²⁷ CHR. SCHIFFMANN, Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte, Bern 1917, 58 f.

²²⁸ StA Bern Allgemeine Eidgenössische Bücher, A, 107. – Das Protokoll des Gerichtsschreibers über den Tumult veröffentlicht von CHR. SCHIFFMANN, Vorboten des Bauernaufstands im Jahre 1641, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, 4, 1908, 56–58.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ StA Bern, Ämterbücher Interlaken, D, 125–131; Unnütze Papiere, 22, 2. Teil, Nr. 246.

²³¹ StA Bern, Ämterbücher Interlaken, D, 129.

²³² Ebd., 126 f.; vgl. dazu A, 59, 63, 81 ff. – Forderungen der Leute von Grindelwald und Brienz nach freiem Salzkauf.

²³³ Ebd., D, 125 f.

²³⁴ Ebd., 133.

²³⁵ Zur Bedeutung der Huldigung allgemein vgl. Saarbrücker Arbeitsgruppe, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsass), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 6, 1980, 117–155, insbes. 149 ff.

²³⁶ StA Bern, Ämterbücher Interlaken, D, 125.

²³⁷ Ebd., 125 f.

²³⁸ FELLER, Geschichte Berns, II, 483 f.

²³⁹ STÜRLER, Volksanfragen, 241–245, 256 f.

²⁴⁰ FELLER, Geschichte Berns, II, 592. – BÖGLI, Bauernkrieg, 10–12. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage.

²⁴¹ Das Mandat vom 7. Januar 1641 abgedruckt RQ Bern XI, Nr. 167, 311–316.

²⁴² H. BÖGLI, Bauernkrieg, 11–14.

²⁴³ Von 1628 bis 1634 wurden die Stadtbürger mit einer jährlichen Vermögenssteuer von 1‰ belegt, 1634 wurden zudem die welschen Untertanen mit einer einmaligen Herdsteuer von 2 fl. belegt. BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 184.

²⁴⁴ Ebd., 184. – Vgl. RQ Bern XI, 311–316.

²⁴⁵ Der Verlauf dargestellt bei BÖGLI, Bauernkrieg, 15–18, und P.KASSER, Geschichte des Amtes und Schlosses Aarwangen (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 19), Bern 1909, 246–254.

²⁴⁶ BÖGLI, Bauernkrieg, 18.

²⁴⁷ Ebd., 18–21.

²⁴⁸ StA Bern, Ämterbücher Interlaken, A, 119 ff. – BÖGLI, Bauernkrieg, 20 f.

²⁴⁹ Das für die Oberländer gesamthaft am 25. August 1641 ausgestellte »Patent zu gunsten der Oberlenderen« enthielt nur geringe Zugeständnisse: Der Marktzwang bei Viehverkäufen wurde aufgehoben und die Pferdeausfuhr vom Trattengeld ausgenommen. Das Trattengeld auf Rindvieh blieb ebenso erhalten wie das Salzmonopol. Das Patent abgedruckt bei RQ Obersimmental, Nr. 52, 121–123. – Der Landschaft Aeschi wurde darüberhinaus in einer gesonderten Urkunde das Recht auf die Hälfte der Marktbruchbussen eingeräumt. RQ Frutigen, Nr. 75, 215 f. – Die Forderung der Landschaft Saanen nach autonomer Wahl des Hauptmanns wurde nur zum Teil erfüllt. Die Landschaft sollte künftig der Obrigkeit einen Zweier-Vorschlag unterbreiten. RQ Saanen, Nr. 115, 246–250.

²⁵⁰ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 188. – FELLER, Geschichte Berns, II, 597.

²⁵¹ R.FELLER, Geschichte Berns, II, 601–603. – P.STADLER, Gegenreformation, 653.

²⁵² BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 14–46.

²⁵³ Ebd., 46, 64.

²⁵⁴ Das Münzmandat ediert in RQ Bern 9, 1. Teil, Nr. 121 b, 262–266.

²⁵⁵ FELLER, Geschichte Berns, II, 603.

²⁵⁶ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 193, allgemein zur Preisentwicklung, 156 ff.

²⁵⁷ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 198.

²⁵⁸ Ebd., 197–199.

²⁵⁹ G.GUGGENBÜHL, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653, Zürich ²1953. – FELLER, Geschichte Berns, II, 607 ff.

²⁶⁰ FELLER, Geschichte Berns, II, 607 f.

²⁶¹ Ebd., 609.

²⁶² Der Vergleich vom 6. April 1653 abgedruckt in: EA VI, 1. Abt., Nr. 91, 153–159.

²⁶³ R.FELLER, Geschichte Berns, II, 615.

²⁶⁴ Der Text des Huttwiler Bund abgedruckt in: EA VI, 1. Abt., 163–166, und zwar als Beilage in Fussnote. – FELLER, Geschichte Berns, II, 622–624. – BÖGLI, Bauernkrieg, 73–75.

²⁶⁵ STADLER, Gegenreformation, 655, stellt dazu fest: »Der Huttwiler Bund bedeutete im Grunde die Auflösung oder doch die Zweiteilung der Eidgenossenschaft und zwang deren Obrigkeiten zu sofortigen und großen Anstrengungen.«

²⁶⁶ Der Verlauf der Ereignisse dargestellt bei FELLER, Geschichte Berns, II, 632 ff.

²⁶⁷ Der Murifeldvertrag ediert in RQ Bern 4, 2. Hälfte, Nr. 203 g, 1132–1138.

²⁶⁸ Der Mellinger Vertrag ediert in: EA VI, 1. Teil, Nr. 96, 175 f.

²⁶⁹ H.HENZI, Das Ende des Bauernkriegs in Herzogenbuchsee, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1973/74, 174–208.

²⁷⁰ J.RÖSLI, Die Bestrafung der aufständischen Berner im Bauernkrieg von 1653, Diss.phil. Bern, Bern 1932.

²⁷¹ Vgl. zur Geschichte von Steffisburg: CHR. SCHIFFMANN, Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte, Bern 1917.

²⁷² BÖGLI, Bauernkrieg, 15, 17.

²⁷³ Auch die Oberländer Landschaften entsandten offenbar Vertreter zu den Schlichtungsverhandlungen in Thun, bei denen die Untertanen durch 150 Ausgeschossene der Gemeinden repräsentiert wurden. BÖGLI, Bauernkrieg, 19.

²⁷⁴ Vgl. FR. BACH, Unter der Herrschaft der gnädigen Herren, in Frutigbuch, 292–294.

²⁷⁵ StA Bern, Unterseen Mandatenbuch, II, 30.

²⁷⁶ So führt etwa ein Verzeichnis der Ausgeschossenen, die anlässlich der Sumiswalder Landsgemeinde den Huttwiler Bund verabredeten, einen Hans Ryser zu Oberried in der Herrschaft Interlaken auf, der wohl ebensowenig über eine gemeindliche Handlungsvollmacht verfügte wie der gleichfalls genannte Jakob Schmid von Frutigen. Vgl. BÖGLI, Bauernkrieg, 76.

²⁷⁷ FELLER, Geschichte Berns, II, unterstellt etwa den Simmentalern ein präzises Kalkül, «wie sie am wenigsten wagten und am meisten Vorteil aus der Lage schlügen».

²⁷⁸ RQ Frutigen, Nr. 78, 217–224. Ein zweiter Artikelbrief wurde den Leuten von Aeschi am 22. April 1653 ausgehändigt: Nr. 79, 224–227. – RQ Interlaken, Nr. 285, 512 f. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 269.

²⁷⁹ Die «Bewilligungspunkte» abgedruckt in: RQ Obersimmental, Nr. 57, 144–150, und RQ Nidersimmental, Nr. 62, 123–126.

²⁸⁰ Über das erpresserische Vorgehen der Simmentaler berichtet ein Kommentar, der als Anmerkung zu den Simmentaler «Bewilligungspunkten» in das Berner Spruchbuch eingetragen wurde: «Diesen freiheitsbrief habend die Ober-Sibenthaler (und hiemit auch die Nider) durch ihren ausschuss, des tags da die Stadt Bern von den puren an allen pessen, wider allen secur occupiert war rausgepresst mit dem heitern gegenversprechen, der statt Bern ohnverweilt nach allem irem vermögen treüwlich beizespringen. Daruff sie endtlich bracht worden ins Gwatt (bei Thun), habend aber daselbs durch ein mehr sich resolviert und ersetzt, nit weiter, aber wol wider heinzezeuchen: Were also nit ein man weiter zbringen gsin», RQ Obersimmental, Nr. 57, 144, Anm. 1.

²⁸¹ Ebd. Die Urkunden der Simmentaler waren am 11. Juni 1653 durch Ratsbeschluss bestätigt worden.

²⁸² KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 269 f.

²⁸³ RQ Saanen, Nr. 125, 305–308.

²⁸⁴ FELLER, Geschichte Berns, II, 619. – KURZ/LERCH, Landschaft Hasli, 269. – AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 177 f.

²⁸⁵ Die zentralen Forderungen der Emmentaler, die am 13. März in Langnau beschlossen worden waren und den Vermittlungsverhandlungen Anfang Mai zugrunde lagen, betrafen den freien Kauf, die Aufhebung des Salz- und Pulvermonopols, die Vereinheitlichung der Ehrschätze, die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens, die Abschaffung der Zünfte auf dem Land und weitere wirtschaftliche Anliegen. Vgl. EA VI, 1. Abt., Nr. 91, 153 f.

²⁸⁶ Vgl. RQ Obersimmental, Nr. 57, 144–150. – RQ Nidersimmental, Nr. 62, 123–126. – RQ Frutigen, Nr. 78, 217–224; Nr. 79, 224–227. – RQ Saanen, Nr. 125, 305–308. – Vgl. AEBERSOLD, Landschaft Saanen, 178 f.

²⁸⁷ Vgl. RQ Bern 11, Nr. 167, 315, Bemerkungen, Nr. 3. – BÖGLI, Bauernkrieg, 17.

²⁸⁸ StA Bern, Allgemeine Eidgenössische Bücher, 1, 605 ff. – BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 188. – FELLER, Geschichte Berns, II, 596.

²⁸⁹ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage, 187 f.

²⁹⁰ H. G. WACKERNAGEL, Volkskundliche Bemerkungen zum Auftreten von «Tellen» im Schweizerischen Bauernkriege von 1653, in: Schweizerische Volkskunde, 47, 1957, 93–96.

²⁹¹ «So hant wir zuosamen geschworen in diesem Ersten Artikel, daß mir den Ersten Eydgenössischen Pont, so die uralten Eydtgnossen vor Ettlich Hund Jaren zusammen hand geschworen, wellen haben und Erhalten und die ungerechtigkeit helfen ein Anderen Abthun...» EA, 6, 1. Abt., 164 f.

²⁹² FELLER, Geschichte Berns, II, 617, 620 f.

²⁹³ Ebd., 620 f.

²⁹⁴ Ebd., 617.

²⁹⁵ Das Stanser Verkommen regelte unter anderem wechselseitigen Beistand der Orte bei Aufständen der Untertanen. Vgl. EA, 3, 1. Teil, Beilage 12, 696–698.

²⁹⁶ FELLER, Geschichte Berns, II, 613, 635.

²⁹⁷ Vgl. FR. HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald, 1, Bern 1958, 179–183. Die Landschaft Emmental verfügte über keine politischen Repräsentationsorgane, wie die Oberländer Landschaften. Die Ämter, in denen der Zusammenhalt der Landschaft personal zum Ausdruck kam (Land-schreiber, Landweibel, Landseckelmeister) waren nicht Funktionen der landschaftlichen Selbstverwaltung, sondern eher lokale Aufgabenträger der staatlichen Administration. Die Stelle des Landeshauptmanns wurde nach 1631 nicht mehr besetzt.

²⁹⁸ Ebd., 2, Bern 1968, 91, 114–128.

²⁹⁹ Ebd., 1, 158–166. Hervorzuheben ist vor allem die Emmentaler Landsatzung von 1559, die das Zivil-, Straf- und Prozessrecht der Landschaft enthielt.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Das Quellen und Literaturverzeichnis enthält nur mehrfach zitierte Arbeiten. Die übrigen Titel sind mit allen notwendigen bibliographischen Angaben in den Anmerkungen verzeichnet. Die im Text benützten Kurztitel sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

ABKÜRZUNGEN

EA	Die Eidgenössischen Abschiede (vgl. Gedruckte Quellen)
FRB	Fontes Rerum Bernensium (vgl. Gedruckte Quellen)
RQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, insbes. Die Rechtsquellen des Kantons Bern (vgl. Gedruckte Quellen)
StA	Staatsarchiv

GEDRUCKTE QUELLEN

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (EA), 8 Bde., Luzern/Bern/Einsiedeln/Zürich 1863–1886.

ANSHELM VALERIUS: Die *Bernerchronik* des Valerius Anshelm, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 3. Bd., Bern 1888, 5. Bd., Bern 1896.

Fontes Rerum Bernensium (FRB): Bern's Geschichtsquellen, 10 Bde., Bern 1883–1956.

FRANZ, GÜNTHER (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg, *Aktenband*, München/Berlin 1935, Nachdruck Darmstadt 21968.

Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 2), Darmstadt 1963.

KOLLER, HEINRICH (Hg.): *Reformation* Kaiser Sigmunds (= Monumenta Germaniae Historica. Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 2), Darmstadt 1963.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern (RQ) (= Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung)

Erster Teil: Stadtrechte

– Das Stadtrecht von *Bern IV*, bearb. und hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1958.

– Das Stadtrecht von *Bern VIII*, 1. Teil, Wirtschaftsrecht, bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1986.

- Das Stadtrecht von *Bern IX*, 1. Teil, Gebiet, Haushalt, Regalien, bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1967.
- Das Stadtrecht von *Bern XI*, Wehrwesen, bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1975.

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

- 1. Bd., Das Statutarrecht des Simmentals, bearb. und hg. von Ludwig Samuel von Tschärner.
 - 1. Halbband, Das *Obersimmental*, Aarau 1912.
 - 2. Halbband, Das *Niedersimmental*, Aarau 1914.
- 2. Bd., Das Statutarrecht der Landschaft *Frutigen*, bearb. und hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1937.
- 3. Bd., Das Statutarrecht der Landschaft *Saanen* (bis 1798) bearb. und hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1942.
- 6. Bd., Das Recht der Ämter *Interlaken* und *Unterseen*, bearb. und hg. von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957.
- 7. Bd., Das Recht des Amtes *Oberhasli*, bearb. und hg. von Josef Brülisauer, Aarau 1984.

SCHWERIN, CLAUDIUS VON (Hg.): *Sachsenspiegel*. Landrecht, Stuttgart 1969.

STECK, RUDOLF/TOBLER, GUSTAV (Hgg.): *Aktensammlung* zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, Band 1, Bern 1923.

STUDER, GOTTLIEB (Hg.): Thüring Frickarts *Twingherrenstreit*. Bendicht Tschachtlans Berner Chronik (= Quellen zur Schweizer Geschichte I), Basel 1877.

DARSTELLUNGEN

AEBERSOLD, GOTTFRIED: Studien zur Geschichte der *Landschaft Saanen*, = Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 66, Bern 1915.

ARNOLD, KLAUS: *Freiheit im Mittelalter*, in: Historisches Jahrbuch, 104, 1984, 1–21.

BADER, KARL SIEGFRIED: Studien zur *Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 3 Bde., Weimar und Wien/Köln/Graz 1957, 1962, 1973.

BECKER, WINFRIED: «*Göttliches Wort*», «göttliches Recht», «göttliche Gerechtigkeit». Die Politisierung theologischer Begriffe?, in: P. Blickle (Hg.), *Revolte und Revolution in Europa*, München 1975, = Historische Zeitschrift, Beiheft 4, 232–263.

Beiträge zur Heimatkunde der Landschaft Saanen. Festgabe auf den 400. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft Saanen mit Bern, herausgegeben von den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen, 1955.

BIELER, PETER: Die *Befreiung der Leibeigenen* im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 40, 1949, 1–49.

BIRTSCH, GÜNTER (Hg.): *Grund- und Freiheitsrechte* im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, = Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 1.

BLICKLE, PETER: Die staatliche *Funktion der Gemeinde* – Die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen Ländlichen Rechtsquellen, in: Ders. (Hg.), *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, Stuttgart 1977, 205–223.

- Der *Kommunalismus* als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne, in: N. Bernard/Qu. Reichen (Hgg.), *Gesellschaft und Gesellschaften*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Im Hof, Bern 1982, 95–113.
- Von der Leibeigenschaft in die *Freiheit*. – Ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte in Europa, in: G. Birtsch (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, = Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, 1, 25–40.
- *Landschaften im Alten Reich*. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.
- Die *Revolution* von 1525, München/Wien ²1981.
- *Gemeindereformation*. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.

BLOCH, ERNST: *Naturrecht* und menschliche Würde, Frankfurt 1977, = suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 250.

BÖGLI, HANS: Der bernische *Bauernkrieg* in den Jahren 1641 und 1653. Nach den Akten im bernischen Staatsarchiv dargestellt, Bern 1889.

BONJOUR, EDGAR: Die *Bauernbewegungen* des Jahres 1525 im Staate Bern, phil. Diss. Bern 1923

BOSL, KARL: Staat und Gesellschaft im deutschen *Mittelalter*, in: H. Grundmann (Hg.), *Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte*, I, Teil VII, Stuttgart ⁹1970.

BRUNNER, OTTO: Die *Freiheitsrechte* in der altständischen Gesellschaft, in: Ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen ²1968, 187–198.

- *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1965 (Nachdruck Wiesbaden 1973).

BÜRKI, FRITZ: *Berns Wirtschaftslage* im Dreissigjährigen Krieg, phil. Diss. Bern 1935, Bern 1937.

CONZE, WERNER / MEIER, CHRISTIAN: u. a.: Artikel «Freiheit» in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 2, 425–542.

- DANN, OTTO: *Gleichheit und Gleichberechtigung*. Das Gleichheitspostulat in der alt-europäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980, = Historische Forschungen, 16.
- DEIKE, LUDWIG: Die ältere und die moderne *Landgemeinde*, in: Archiv für Kommunalwissenschaft, 3, 1964, 179–198.
- DURRER, ROBERT: Die Freiherren von *Ringgenberg*, Vögte von Brienz, und der Ringgenberger Handel, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 21, 1896, 195–397.
- ERNI, CHRISTIAN: Bernische *Ämterbefragungen 1495–1522*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 39, 1947, 1–124.
- FELLER, RICHARD: *Geschichte Berns*, 4 Bde., Bern ²1949, 1953, 1955, 1960.
– Der *Staat Bern* in der Reformation, Bern 1929, = Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, 2.
- FRANZ, GÜNTHER: Der deutsche *Bauernkrieg*, Darmstadt ¹¹1977.
– Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart ²1976, = Deutsche Agrargeschichte, 4.
- FREY, BEAT: *Ausburger und Udel* namentlich im Gebiete des alten Bern, Diss.iur. Bern 1950.
- FRIED, JOHANNES: Über den Universalismus der *Freiheit* im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 240, 1981, 315–361.
- GASSER, ADOLF: Entstehung und Ausbildung der *Landeshoheit* im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930.
- GIERKE, OTTO VON: Das deutsche *Genossenschaftsrecht*, 1, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.
- GRUNDMANN, HERBERT: *Freiheit als* religiöses, politisches und persönliches *Postulat* im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 183, 1957, 23–53.
- HÖLZLE, ERWIN: Die Idee einer altgermanischen *Freiheit vor Montesquieu*. Fragmente aus der Geschichte politischer Freiheitsbestrebungen in Deutschland, England und Frankreich vom 16.–18. Jahrhundert, München/Berlin 1925, = Beiheft 5 der Historischen Zeitschrift.
- ILTING, KARL-HEINZ: Artikel «*Naturrecht*», in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 4, 247–313.
- IM HOF, ULRICH: Geschichte der *Schweiz*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz ³1981.
- JELLINEK, GEORG: Die Erklärung der *Menschen- und Bürgerrechte* ⁴1927, Neuabdruck in: R. Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1964, = Wege der Forschung, 11, 1–77.

- KELLER, ROBERT VON: *Freiheitsgarantien* für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte, Heidelberg 1933, = Deutschrechtliche Beiträge, 14, Heft 1.
- KLIPPEL, DIETHELM: *Politische Freiheit* und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, = Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, 23 NF.
- KROESCHELL, KARL: *Rechtsaufzeichnung* und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels, in: Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977, = Vorträge und Forschungen, 23, 349–380.
- KURZ, GOTTLIEB / LERCH, CHRISTIAN: Geschichte der *Landschaft Hasli*. Bearbeitet von Andreas Würigler, Meiringen 1979.
- LECHNER, KARL: Entstehung, Bedeutung und Verfassung der ländlichen *Gemeinde in Niederösterreich*, in: Th. Mayer (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Stuttgart 1964, = Vorträge und Forschungen, 7, 107–162.
- LENK, WERNER: «Ketzer»lehren und *Kampfprogramme*. Ideologieentwicklung im Zeichen der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland, Berlin 1978.
- LÜTGE, FRIEDRICH: Geschichte der deutschen *Agrarverfassung* vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967, = Deutsche Agrargeschichte, 3.
- MAYER, THEODOR: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Sigmaringen 1964, = Vorträge und Forschungen, 7 und 8.
- MERZBACHER, FRIEDRICH: Die Bedeutung der *Freiheit und Unfreiheit* im weltlichen und kirchlichen Recht des deutschen Mittelalters, in: Historisches Jahrbuch, 90, 1970, 257–283.
- MÜHLEMAN, ADOLF: Studien zur Geschichte der Landschaft *Hasli*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 14, 1895, 245–388.
- MÜLLER, WALTER: Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstands gegen die *Leibeigenschaft im Bauernkrieg* 1525, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 93, 1975, 1–41.
- MURALT, LEONHARD VON: Renaissance und *Reformation*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, I, Zürich 1972, 389–570.
- OESTREICH, GERHARD: Geschichte der *Menschenrechte und Grundfreiheiten* im Aufriss, Berlin 1968, = Historische Forschungen, 1.
- PEYER, HANS CONRAD: Frühes und hohes *Mittelalter*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1, Zürich 1972, 93–160.
Die Entstehung der *Eidgenossenschaft*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1, Zürich 1972, 161–238.
- QUERVAIN, THEODOR DE: Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der *Einführung der Reformation* (1528–1536), phil. Diss. Bern 1906.

- RAUMER, KURT VON: Absoluter Stand, *Korporative Libertät*, persönliche Freiheit, in: Historische Zeitschrift, 183, 1957, 55–96.
- RENNEFAHRT, HERMANN: Die *Freiheit der Landleute* im Berner Oberland, Bern 1939, = Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 1.
Geschichte des heutigen Frutiglandes, in: Das Frutigbuch. Heimatkunde für die Landschaft Frutigen, Bern 1938, 195–261.
 Grundzüge der bernischen *Rechtsgeschichte*, Teil I–IV, Bern 1928–1936, = Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 34, 66, 81, 114.
- ROSENKRANZ, ALBERT: Der *Bundschuh*. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 1, Darstellung; 2, Quellen, Heidelberg 1927, = Schriften des Instituts der Elsass-Lothringer im Reich.
- SCHAUFELBERGER, WALTER: *Spätmittelalter*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, I, Zürich 1972, 239–388.
- SCHLUMBOHM, JÜRGEN: *Freiheit*. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes, Düsseldorf 1975, = Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, 12.
Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozess. Zur Geschichte eines politischen Wortes, Göttingen 1973, = Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1382.
- SCHMELZEISEN, GUSTAV KLEMENS: *frei wovon? – frei wozu?*, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 23, 1975, 145–153.
- SCHULZE, HANS K.: *Rodungsfreiheit* und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: Historische Zeitschrift, 219, 1974, 529–550.
- SPECKER, HERMANN: Die *Reformationswirren* im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen, Freiburg in der Schweiz 1951, = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 9.
- SPRANDEL, ROLF: *Verfassung und Gesellschaft* im Mittelalter, Paderborn 1975, = Uni-Taschenbücher, 461.
- STADLER, PETER: Das Zeitalter der *Gegenreformation*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, I, Zürich, 571–672.
- STEINBACH, FRANZ: *Ursprung* und Wesen der *Landgemeinde* nach rheinischen Quellen, in: Th. Mayer (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Sigmaringen 1964, = Vorträge und Forschungen, 7, 245–286.
- STOOB, HEINRICH: «*Burschaft*», «*Go*» und *Territorium* im nördlichen Niedersachsen, in: Th. Mayer (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Sigmaringen 1964, = Vorträge und Forschungen, 7, 325–363.
- STRAHM, HANS: Geschichte der Stadt und Landschaft *Bern*, Bern 1971.
- STÜRLER, MORITZ VON: Die *Volksanfragen* im alten Bern, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 7, 1869, 225–257.

- TELLENBACH, GERD: *Libertas*. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites, Stuttgart 1936, = Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, 7.
- TOBLER, GUSTAV: Die *Oberländerunruhen* während des alten Zürichkrieges, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 11, 1886, 451-464.
 – Zu den Berner Oberländer *Unruhen* vom Jahre 1447, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 9, 1903, 149-151.
- TROELTSCH, ERNST: *Soziallehren* der christlichen Kirchen, Tübingen ³1923.
- TSCHARNER, LUDWIG SAMUEL VON: *Rechtsgeschichte des Obersimmentals* in vorbernischer Zeit, Diss. Bern 1908.
- ULBRICH, CLAUDIA: *Leibherrschaft* am Oberrhein im Spätmittelalter, Göttingen 1979, = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 58.
- VOLTELINI, HANS VON: Der Gedanke der allgemeinen *Freiheit* in den deutschen Rechtsbüchern, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 57, 1937, 182-209.
- WAAS, ADOLF: Die alte deutsche *Freiheit*. Ihr Wesen und ihre Geschichte, Berlin 1939, Nachdruck Darmstadt 1967.
- WAHLEN, HERMANN: Der Schweizerische *Bauernkrieg* von 1653, in: H. Wahlen/ E. Jaggi, Der Schweizerische Bauernkrieg und die seitherige Entwicklung des Bauernstandes, Bern 1952, 7-106.
- WALDER, ERNST: *Reformation* und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel. Hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980, = Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 64, 445-583.
- WEITZEL, JÜRGEN: *Dinggenossenschaft* und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, I. Teilband Köln/Wien 1985.
- WOLZENDORFF, KURT: *Staatsrecht und Naturrecht* in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsgedankens, Berlin 1916, = Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 126.
- WUNDER, HEIDE: Die bäuerliche *Gemeinde* in Deutschland, Göttingen 1986, = Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1483.

PERSONEN-, ORTS- UND SACHREGISTER

- Aarau*: 247
Aare: 89, 97
Aareschwelle (b. Unterseen): 277
Aargau: 146, 354, 356
Aebersold, Gottfried: 110
Aeschi: 151, 171, 172, 183, 185, 206 f.,
210 f., 220, 225 f., 262, 264 f., 279,
315, 319
Agrarverfassung: 17, 74, 109, 111, 126,
137, 146, 164, 288, 319
Alter Zürichkrieg: 155, 170, 231 f.
Ammann: 140, 142, 277
Ansermet, Johann: 221
Anshelm, Valerius: 243, 277,
283
Appenzell: 90, 229
Aufstand: siehe Revolte
Ausburger: 102 ff., 143, 149, 156, 182,
186
Bachmann, Niklaus: 343
Bader, Karl Siegfried: 66 ff., 227 f.
Bäuerten: 126
Ball, John: 58
Balm: 126
Basel: 355
Bauernstand: 17, 19, 22, 24, 66, 85, 98,
251
Bauernkrieg, Deutscher: 54, 63 f., 206,
250 ff.
Bauernkrieg, Schweizer: 237, 238, 322,
349 f., 350, 353 ff.
Berchtesgaden: 21
Bern: 89, 90, 93 ff., 102 ff., 117 f., 124,
128 ff., 133 ff., 145 ff., 167 ff.,
182 ff., 210, 213 ff., 230 ff., 244 ff.,
276 ff., 288 ff., 314 ff.
Besthaupt: 152
Blickle, Peter: 55, 78, 82, 174
Bloch, Ernst: 47
Böheim, Hans: 57
Böser Bund: 133, 138, 142, 170 ff., 232,
273, 286, 332, 357
Brunner, Otto: 42
Brandis, Mangolt von: 128, 130, 131
Brandis, Thüring von: 105
Brandis, Wolfhart von: 201
Brienz: 98, 101, 177 ff., 187, 190, 206,
272 f., 334, 344, 357
Brienzer See: 96, 139, 276
Brünig: 166
Bubenberg, Heinrich von: 179
Bubenberg, Johann von: 95
Bürgertum: 26, 41
Bürglen: 126
Bürki, Fritz: 322, 326
Bundschuh: 61 f., 177
Burgrecht: 96 f., 104 f., 117 f., 123, 124,
127, 141, 144, 156, 176 f.
Burgund: 100, 110, 140
Cicero: 30
Chorgericht: 281, 291, 305, 322
Cusanus: 57
Darrer, Michael: 178
Diemtigen: 127, 133, 201, 202
Dopsch, Alfons: 73, 74, 227
Dorf: 70, 73, 75 f.
Ehrschatz: 101, 255, 361
Eike von Repgow: 55, 56 f.
Einung: 145, 149, 187, 273
Emmental: 142, 237, 354 f., 357, 359,
361
Erlenbach: 127, 133, 260
Evangelium: 53, 54, 57, 58, 243, 244,
247 f.
Fall: siehe Todfall
Fehr, Hans: 33, 227
Feller, Richard: 230, 360
Fra Dolcino: 57
Franz, Günther: 55
Freiburg i. Ue.: 112, 114, 118, 169

- Friedenswahrung*: 78, 234
Frondienste: 113, 127, 132, 274
Fronhofstattgericht: 135 ff., 193 f.
Frutigen: 96, 97, 103, 119, 124, 135 ff.,
 146, 151, 168, 175 f., 183, 185,
 191 ff., 203, 206, 209, 212 ff., 217,
 220, 226, 248, 260, 262, 264 ff.,
 279, 286 f., 315, 327, 357
Gaismair, Michael: 64
Gasser, Adolf: 94, 104
Gefolgschaft: 65
Gemeinde, ländliche: 19, 21, 66 ff., 91
Gemeindebildung: 19, 70 ff., 116 f.,
 128 ff., 150
Genfer See: 94
Gericht, geistliches: 208, 251, 282
Gerichtsherrschaft: 17, 98, 102, 119 f.,
 231, 291, 293 ff., 303
 – niedere: 17, 78, 102, 282, 231
Gerichtsgemeinde: 68, 71, 221 ff., 243,
 293 ff., 303 f., 308 f.
Glarus: 90, 151
Göttliches Recht: 53, 54 f., 62 ff., 178 f.,
 206, 251, 253, 294, 369
Goldene Bulle: 29
Gotteshausleute: 83, 104 f., 126, 134,
 139, 148 ff., 164 ff., 170 ff., 187,
 190, 199, 214, 248, 260, 269 ff.,
 284, 286
Graubünden: 71, 287
Greyerz, Grafschaft: 83, 97, 110 ff.,
 289 ff.
Greyerz, Graf Johann von: 211, 301
Greyerz, Graf Ludwig von: 211
Greyerz, Graf Rudolf von: 117
Grindelwald: 276
Grotius: 47
Grundherrschaft: 17, 23, 26, 74, 98,
 102, 113 f., 126, 182, 274, 319, 321
Grundmann, Herbert: 33
Habsburg: 89, 93 ff.
Haldi, Isaac: 307
Haldi, Kastlan: 303
Haller, Johannes: 265
Hasli: siehe Oberhasle
Hausherrschaft: 65, 67
Heerschildordnung: 65
Heraklit: 49
Herzogenbuchsee: 356
Heinrich VII: 140
Hobbes, Thomas: 47, 48
Hofrecht: 68, 73, 80, 168
Holstein: 64
Huldigung: 153, 162, 193, 212 ff., 270,
 290 f., 301 f., 343 ff., 347
Huttwil, Huttwiler Bund: 355, 359 f.
Ilting, Karl-Heinz: 49
Immunität: 27
Interlaken: 83, 95, 97, 98, 101, 104 f.,
 124, 126, 138, 139, 142, 146 ff.,
 150 ff., 183, 213 f., 216, 220, 225,
 231, 262, 269 ff., 284, 320, 333 ff.,
 340, 343, 346 f., 358, 362
Jellinek, Georg: 46
Joachimiten: 58
Joss Fritz: 61, 62, 177
Kander: 96
Keller, Robert von: 32, 35
Kaiser: 40 f., 62, 65, 157, 203, 216,
 231, 238, 292, 294
Kiburg: 93, 95
Kleiner Rat: siehe Rat, Kleiner
König: 23, 34, 38 f., 157, 203, 226,
 238 f., 292
Könizaufstand: 237 f., 239 ff., 249,
 286 f., 339, 357
Kolb, Hans: 271
Koller, Heinrich: 59
Kommunalismus: 89
Konolfingen: 247
Krattigen: 279
Kunz, Peter: 260
Kurfürst: 29
Landesherrschaft: 23, 34, 40, 66, 210,
 231
Landeshoheit: 38, 104, 234 f., 281
Landrecht: 117, 134, 145, 196, 198,
 202, 204, 208 f., 224, 242, 284,
 294 ff., 303, 361 ff.
Landschaft: 117, 119, 206 ff., 218,
 221 f., 224, 232, 282, 300, 303, 361
Landsfreiheit: 207 ff., 224, 362

- Landstände*: 27, 36, 40, 42, 66, 232
Laupenkrieg: 95, 97
Lausanne, Bistum: 208
Lauterbrunnen: 126, 276
Lechner, Karl: 79
Lehnswesen: 39
Leibeigenschaft: 24, 58, 59, 60, 64, 98,
 100, 107, 110 f., 127, 131, 134, 202
Leibherrschaft: 17, 29, 182, 250, 319,
 321
Lenk, Werner: 55
Leuenberger, Nikolaus: 355 ff.
Liberalismus: 34 f.
Libertät: 27, 44
Lötscher: 101, 148, 149, 187
Lollarden: 58
Lotzer, Sebastian: 59
Luther, Martin: 48, 63
Luzern: 89, 151, 161, 180, 239, 276 f.,
 354, 355
Mailand: 239
Mainmorte: 101, 111, 115, 126 f.
Marktzoll: 112
Mayer, Theodor: 66
Meiringen: 142
Mellinger Vertrag: 356
Menschenrechte: 23, 44 ff.
Mill, John Stuart: 30
Ministeriale: 16
Mülenen-Aeschi: 98
Müller, Walter: 55
Murifeldvertrag: 356
Naturrecht: 24, 25, 37, 38, 44 ff., 180,
 197, 368 f.
Nidwalden: 77, 151
Niederösterreich: 79
Niedersachsen: 67
Niedersimmental: 96, 98, 100, 107,
 126 f., 128 ff., 131, 134 f., 138, 139,
 146, 183, 191, 199 ff., 209, 210,
 212 ff., 218 ff., 225 f., 242 f., 264
Nikolaus von Cues: siehe Cusanus
Nikolaus von Flüe: 235
Obaargau: 354, 359
Oberhasli: 94, 95, 98, 119, 123, 126,
 131, 139 ff., 149, 151, 175 f., 185,
 191, 213, 215, 218, 225, 262,
 264 ff., 271, 277 ff., 283, 286 f., 316,
 320, 337 ff., 343, 346 f., 348, 358,
 362
Oberrheinischer Revolutionär: 60
Obersimmental: 97, 127, 139, 143, 146,
 183 f., 191, 209 f., 210, 213 ff.,
 218 f., 221, 225 f., 242, 248, 260,
 262, 264 ff., 279, 287, 315, 317,
 358
Obwalden: 77, 151
Occam, Wilhelm von: 47
Oestreich, Gerhard: 42
Ormund: 221 f.
öye: 201, 202
Papst: 62, 157, 216
Pensionen: 238
Pfahlbürger: siehe Ausburger
Prälat: 39, 44
Privileg: 27, 29, 36, 40 f., 44, 46, 155,
 204, 274
Pufendorf, Samuel: 38, 47
Rantzau, Christoph Graf von: 64
Rat, Kleiner (von Bern): 245
Reformatio Sigismundi: 58 f., 60, 64
Reformation: 54, 141, 206, 238,
 244–285, 348
Reichsleute: 98, 126
Reichsstädte: 66, 76, 102
Reichsstände: 27, 40, 65 f.
Reichsfreiheit: 27
Reichsfürst: 27, 44
Rennfahrt, Hermann: 32, 108
Revolt: 137 ff., 286
Rheinfelden: 175
Ringgenberg, Herrschaft: 96, 138, 139,
 144 ff., 166, 181, 199, 260 f., 270,
 272 ff., 278, 284
Ringgenberg, Petermann von: 105,
 144 ff.
Ritter, Gerhard: 38, 39
Rosenkranz, Albert: 177
Saane: 89, 110
Saanen: 83, 97, 100, 108, 109, 110 ff.,
 126, 127, 131, 134, 138, 139, 151,
 168 f., 175 f., 183 f., 207 f., 212 f.,

- 217 ff., 221 f., 226 f., 289 ff., 314 ff.,
 342, 348, 358
Sachsenspiegel: 56 f.
Salz: 299 f., 322, 326 f., 354, 358
Salzburg: 21, 71
Sankt Gallen, Kloster: 90, 229
Sankt Stephan: 139, 142
Savoyen: 94, 331
Schappeler, Christoph: 59
Scharnachtal, Herren von: 133, 201
Schaufelberger, Walter: 189
Schilt, Ully: 178
Schuhmacher, Hänsli: 178, 180
Schwabenspiegel: 57, 59, 60
Schwyz: 77, 139, 151
Scotus, Duns: 47
Sempacherkrieg: 96, 143
Seume, Johann Gottlieb: 37
Siegel: 98, 119, 134, 136, 175, 183,
 195, 279, 283 f., 340
Sigriswyl: 343, 345, 351
Simme: 96
Simmenegg: 127, 219
Simmental: 124, 127
Solothurn: 239, 355
Souveränität: 38, 291 ff., 307, 309, 310,
 311, 314 f., 316, 327, 328, 346, 359
Spätscholastik: 51
Specker, Hermann: 262
Speyer: 29
Spiez: 95, 182, 264, 279, 335
Stanser Verkommenis: 235, 360
Steffisburg: 343, 345, 351, 354, 359,
 361
Steinbach, Franz: 66
Stadtfreiheit: 27
Steuern: 107, 131, 133, 136, 140, 142,
 152, 154 f., 163, 171, 192, 195, 202,
 215, 231 ff., 274, 319, 322 f., 325,
 331, 350 f., 359
Sumiswald: 355, 359
Talgemeinde: 77, 79, 98, 129, 135, 209
Taufertum: 20, 64
Tellenbach, Gerd: 28, 30 ff.
Tell, Wilhelm: 360 f.
Tellenbach, Gerd: 28, 30 ff.
Thomas von Aquin, 48, 51, 53
Thomas Morus, 57
Thüdingen, Herren von: 143
Thun: 97, 105 f., 143, 145, 149, 151,
 175, 180, 247, 254, 260, 271 ff.,
 278, 334, 343, 345, 352, 357, 358,
 360
Thuner Handel: 300, 312, 344, 349,
 350 ff., 359
Thuner See: 96
Tigen: 72
Tobler, Gustav: 174
Todfall: 101, 115, 152, 274 f.
Trattengeld: 290 f., 325 ff., 358
Tribolet, Rudolf: 305 f.
Troeltsch, Ernst: 53
Tübinger Vertrag: 29
Turm, Herren vom: 101, 136, 266
Twingerherren: 230, 231, 233 ff., 283,
 332
Unfreiheit: siehe Leibeigenschaft
Unspunnen: 140 f.
Unterseen: 105 f., 149, 171, 175, 277,
 333, 334
Unterwalden: 92, 106, 145 f., 149, 161,
 166, 170, 187, 265, 269, 271, 273,
 276, 278, 283
Uri: 77, 139, 265
Vasallität: 65
Venner: 122, 163, 208, 301, 317
Vier Landgerichte: 29
Villikation: 17, 74
Vogtei, Vogt: 73, 102, 113, 243, 290,
 291, 299, 319
Vogtleute: 126, 146
Volksanfrage: 232 f., 237, 241, 255,
 249, 331 f., 350
Voltaire: 37
Voltelini, Hans von: 55
Waas, Adolf: 28, 31 f.
Waadst: 89, 185
Walder, Ernst: 258, 282
Waldstätte: 90
Wallis: 101, 114, 283, 287
Weissenburg: 95, 127, 133, 140, 167
Weissenburg, Rudolf von: 104

Wiklif: 58
Willisau: 355
Wimmis: 127, 133, 201, 202
Wolhusener Bund: 354
Wolzendorff, Kurt: 42
Württemberg: 89
Zähringer: 93

Zehnt: 255, 285, 319
Zoll: 299, 322 f.
Zürich: 89, 245, 255, 260, 264, 290
Zug: 151, 161
Zwingli, Huldrych: 55, 63, 245
Zwing und Bann: 73, 74, 77
Zwölf Artikel: 55, 59, 253

Umschlagbild
Albert von Kauw: Spiez (um 1670)
Bernisches Historisches Museum

PETER BIERBRAUER, geboren 1952 im Saarland, Studium der Geschichte und Philosophie in Saarbrücken. 1981 bis 1987 Assistententätigkeit an der Universität Bern. Seit 1990 Kulturbbeauftragter der Stadt Neunkirchen/Saar.

